NEDL TRANSFER
HN 2YXZ F

Digitized by Google

KF 213

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Heinrich Ludwig Bergius

Sammlung

auserlesener teutschen

Landesgesetze

welche das

Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben.

zweites Alphabet

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung 1781.

Digitized by Google

KF 213 (2)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
DEPARTMENT OF ECONOMICS
JUNE 17, 1933

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Alphabets.

Accise.

Königl. Preuß. approbirter Accistarif für Berlin und sämtliche Chur- und Neumärkische Städte, de dato Berlin 1sten Jul. 1769. Seite 1

Ackerbau.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen des verbotenen Säens um die Hälfte des Zuwachses, de dato Breslau 7ten Oct. 1763. 176

Adeliche Güter.

I. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen des, den unadelichen Personen nicht zu gestattenden Ankaufs und Besitzes adelicher Güter, de dato Breslau 31sten Merz 1763. 177

II. Königl. Preuß. Rescript an das Cammergericht, nebst Cabinetsordre an den Freyherrn von Fürst, daß bey Adelichen Gütern, die in Concurs verfallen, die Kriegs- und Domainencammern der Provinz von den Justizcollegien zu benachrichten, jene sodann aus ihren Mitteln einen Kriegsrath zu benennen, und die Gutswirthschaft auf eben den Fuß, als ob es ein Domainengut wäre, zu dirigiren haben, de dato Berlin 31sten Jan. 1774. 178

III. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Kriegs- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen, excl. Schlesien, daß die in den Administrationsgeschäften derer in Concurs verfallenden Adelichen Güter vorkommende Correspondence, imgleichen die Gelder nicht Portofrey seyn sollen, de dato Berlin 7ten April 1774. 179

IV. Königl. Preuß. Rescriptum decisivum an das Cammergericht und Churmärkische Kriegs- und Domainencammer, auf was Art und Weise die im Concurs befangene Adeliche Güter von der Cammer zu administriren seyn, und was dieserhalb sowohl Cammer- als Justiz-Collegia zu beobachten haben, de dato Berlin 7ten Merz 1774. 180

V. Königl. Preuß. Rescript an das Cammergericht, nebst Beilage an die Churmärkische Kriegs- und Domainencammer, eine Erläuterung des Decisivrescripts vom 7ten Merz 1774 wegen der, der Cammer beygelegten Aufsicht auf die Gutswirthschaft der in Concurs verfallenen Rittergüter betreffend, de dato Berlin 6ten Junii 1774. 186

VI. Königl. Preuß. Verordnung, daß Adeliche Güter an Personen bürgerlichen Standes, ohne Sr. Königl. Majestät höchsteigenen Consens, nicht verkauft, auch diese bürgerliche Eigenthümer verschiedene Rechte in Ansehung dieser Adelichen Güter nicht genießen sollen, die sonst Adelichen Besitzern zukommen, de dato Berlin 18ten Febr. 1775. 190

VII. Königl. Preuß. Circulare an alle Justiz-Collegia wegen Publicirung der Verordnung vom 18ten Febr. 1775, daß die Adelichen Güter nicht an Bürgerliche Personen verkauft werden sollen, und sich von selbst verstehe, daß solches nur auf zukünftige Fälle gehe, de dato Berlin 20sten Febr. 1775. 192

VIII. Königl. Preuß. Rescript an das Cammergericht, daß, wenn die Cammern bey der ihr neu aufgetragenen Direction verschiedener Adelicher Güter nöthig finden, Reparaturen oder Bauten anzuordnen, darüber mit Handwerksleuten, oder auch Entrepreneurs

 Contracte

Contracte schließen, und hiernächst die Schuldner durch ein Moratorium oder Vergleich die Aufhebung der Administration zuwege bringen, der Schuldner an dergleichen Contracte gebunden sey, de dato Berlin 27sten Merz 1775. Seite 193

IX. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Kriegs- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen wegen der Reparatur und Bauangelegenheiten auf denen etwa in Administration gerathenen verschuldeten Adelichen Gütern, de dato Berlin 5ten April 1775. 194

Armenanstalten.

I. Königl. Preuß. Verordnung wegen Verpflegung der Armen, und des gänzlich abzustellenden Bettelns auf den Strassen und in den Häusern in Berlin, de dato Berlin 16ten Dec. 1774. 195

II. Königl. Preuß. Publicandum wegen der neuen Armenanstalten in Berlin, de dato Berlin 20sten Dec. 1774. 198

Baumpflanzung.

I. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Besetzung der Dörfer und Strassen mit Hecken und Alleen, de dato Breslau 23sten Jan. 1764. 201

II. Desgleichen an sämtliche Landräthe, wegen Anlegung der Alleen und Plantagen auf den Landstrassen, de dato Berlin 8ten Junii 1764. 206

Bienenzucht.

Königl. Preuß. Edict, die auf die Vergiftung und vorsetzliche Beschädigung derer Bienen gesetzte Strafe betreffend, de dato Berlin 27sten Junii 1775. 207

Chaussée.

I. Chur-Bayerische Generalverordnung, das zu Herstellung neuer Chaussées und sämtlicher Strassenunterhaltung, wie auch zu Besorgung aller Brücken- und Wassergebäude gnädigst decretirte General-Bau-Directorium betreffend, de dato München 1sten Merz 1767. 208

II. Churpfälzische Chaussée-Gelds-Ordnung und Tarif, wornach in den Churpfälzischen Landen von jeder Stund chaußirten Districts das Chaussée-Geld zu bezahlen, als von jeder Stund und ab jedem angespannten Pferd, vom 12ten Junii 1766. 213

Dienstwesen.

I. Fürstl. Hessen-Casselische Verordnung, das Dienstwesen betreffend, de dato Cassel 23sten Jan. 1775. 216

II. Desgleichen vom 20sten Febr. 1775. 217

III. Königl. Preuß. Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, in Ost- und Westpreussen verfahren werden soll, de dato Berlin 8ten Nov. 1773. ebendas.

IV. Königl. Preuß. Cabinetsordre, betreffend die Hofe- sowohl Gespann- als Handdienste, wie solche in Sr. Königl. Majestät Staaten auf einen erträglichen Fuß einzurichten, de dato Potsdam 1sten Jul. 1774. 227

V. Königl. Preuß. Rescript an das Cammergericht, wegen besserer Einrichtung des Dienstwesens auf dem platten Lande, de dato Berlin 8ten Jul. 1774. ebendas.

VI. Desgleichen an das Cammergericht, daß die bessere Einrichtung des Dienstwesens denen zur Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten angeordneten Commissarien übertragen werden soll, de dato Berlin 27sten Dec. 1774. 228

VII. Herzogl. Braunschweigische Verordnung, daß durch Annehmung des Dienstgeldes der Fürstl Cammer Befugnis, den wirklichen Dienst zu fordern, niemals verloren gehe, de dato Braunschweig 8ten Oct. 1767. 229

Erbleih-

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Alphabets.

Erbleihgüter.

Fürstl. Hessen=Cassel. Verordnung wegen der Erbleihgüter, de dato Cassel 2ten Febr. 1776. Seite 231

Erndte.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Einführung des Getreidehauens, statt des bisherigen Schneidens, de dato Breslau 12ten Jul. 1764. 233

Execution.

I. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der von Landräthen verlangten Executionsgebühren, de dato Glogau 31sten Merz 1762. ebendas.

II. Desgleichen an sämtliche Landräthe, wegen Festsetzung der Executionsgebühren, de dato Breslau 21sten Jun. 1763. 234

Fabriquenwesen.

Königl. Preuß. Instruction für die in Potsdam etablirte Fabriquencommißion, de dato Berlin 24sten Aug. 1771. 235

Färberey.

Königl. Preuß. erneuertes und geschärftes Edict, wegen verbotener Ausfuhr der Röthepflanzen und Röthekeimen, und daß die Uebertreter desselben, ausser der schon vorhin festgesetzten Leibesstrafe und Confiscation der Wagen und Pferde, mit Zuchthaus= oder Vestungsarbeit gestrafet werden sollen, de dato Berlin 28sten Jun. 1776. 237

Feldmaaß.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Cammern und Cammer=Deputationes, wegen eines bey allen Feldvermessungen, wie auch den Bauten, durchgängig einzuführenden Feld= und Baumaaßes, de dato Berlin 28sten Oct. 1773. 239

Feyertage.

Königl. Preuß. Edict wegen Einschränkung der Feyertage in den Evangelisch=Reformirten und Lutherischen Kirchen, de dato Berlin 28sten Jan. 1773. 240

Forstwesen.

I. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Mehrung des Holzes, de dato Breslau 21sten Merz 1763 243

II. Desgleichen an sämtliche Forstbediente, wegen einer jährlich einzureichenden Tabelle, die Verbesserung der Forsten betreffend, de dato Breslau 27sten Junii 1763. 244

III. Desgleichen an sämtliche Königliche und Prinzliche Aemter, ingleichem das Stiftamt zu Liegnitz, wegen der Anweisung zum Holzsäen und Pflanzen, de dato Glogau 20sten Sept. 1763. 245

Futterkräuter.

Königl. Preuß. Schlesisches Circulare an sämtliche Landräthe, den Anbau des rothen Spanischen Kleevers betreffend, de dato Breslau 3ten April 1763. 250

Gemeinheiten.

Königl. Preuß. Rescript an das Cammergericht, über die schicklichste Verfahrungsart, die bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu beobachten, nebst Anlage, de dato Berlin 5ten Febr. 1774. 253

Glaser.

Königl. Preuß. Privilegium und Güldebrief für das combinirte Glaser= und Anstreichergewerk in den zehn Städten der Grafschaft Mark nordwärts der Ruhr, de dato Berlin 31sten Merz 1777. 274

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Alphabets.

Glashütte.

Fürstl. Hessen-Casselische Verordnung wegen der Glashütten vom 19ten May 1774. S. 290

Handwerkssachen.

I. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Cammern, betreffend das Verbot wegen des Auswanderns der Handwerksbursche von hiesigen Landeskindern, de dato Berlin 23sten Jan. 1766. 291

II. Desgleichen an sämtliche Kriegs- und Domainencammern, daß die Gesellen, welche nicht gewandert, oder ihre Wanderjahre nicht vollendet, wenn sie Meister werden wollen, deshalb verordnetermassen die Dispensation erbitten sollen, de dato Berlin 20sten Jan. 1768. 293

III. Desgleichen an die Königsbergische, Pommerische, Litthauische, Neumärkische, Magdeburgische und Halberstädtische Cammern, wegen verbotenen Auswanderns der Handwerksbursche nach fremden Landen, de dato Berlin 10ten Febr. 1768. ebendas.

IV. Königl. Preuß. Handwerksordnung für Westpreussen, de dato Berlin 24sten Jan. 1774. 294

Hazardspiele.

I. Fürstl. Hessen-Casselisches Verbot wegen der Hazardspiele, vom 28sten April 1774. 312

II. Königl. Preuß. erneuertes Edict wider Kartenspiel, von Basset, Landsquenet, Pharao, die sogenannte Biriby- und Lotteriespiele, auch alle andere Hazardspiele, es sey mit Karten, Würfeln oder andern Zeichen, sie mögen bereits erfunden seyn, oder noch erfunden werden, de dato Berlin 24sten Nov. 1774. 314

Holzspahrung.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Menagirung des Holzes, de dato Breslau 21sten Merz 1763. 315

Hut und Weyde.

Königl. Preuß Rescript an sämtliche Kriegs- und Domainencammern und Cammerdeputationen, excl. Schlesien, daß durch Anlegung der Schonungen denen Hutungsinteressenten nicht zu nahe geschehen, und denenselben dadurch die nöthige Weyde für ihr Vieh nicht entzogen werden soll, de dato Berlin 22sten Febr. 1774. 316

Juden.

I. Königl. Preuß. Rescript an die Kriegs- und Domainencammern, daß diejenigen Juden, welche auf Contrebandehandel betretten werden, ihres Schutz-Privilegii verlustig seyn sollen, de dato Berlin 26sten Nov. 1766. 317

II. Desgleichen an sämtliche Cammern, wodurch die Anzahl der Juden, so sich in grossen und kleinen Städten aufhalten sollen, bestimmt wird, de dato Berlin 19ten May 1767. 318

Lacherbengelder.

Fürstl. Baden-Durlachische Verordnung, den Abzug der Lacherbengelder betreffend, de dato Carlsruhe 9ten Sept. 1767. 319

Leihebank.

Königl. Preuß. Reglement wegen einer etablirten Leiheanstalt in der Stadt Aschersleben, de dato Berlin 18ten May 1776. 320

Lotterie.

Königl. Preuß. Circulare an alle Regierungen und Kriegs- und Domainencammern, wegen des verlängerten Pacht-Lotterie-Societäts-Contracts mit dem Grafen von Reuß und den Gräfl. von Eichstädtischen Erben, de dato Berlin 20sten Jul. 1774. 326

Maaß.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Alphabets.

Maaß.

Königl. Preuß. Publicandum wegen Einführung eines egalen Haspels in der Grafschaft Mark, de dato Hamm 6ten Sept. 1775. Seite 327

Maulbeer-Plantagen.

I. Königl. Preuß. Reglement wegen Einrichtung der Maulbeer-Plantagen und Anordnung des Seidenbaues im souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, de dato Berlin 16ten April 1763. 329

II. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen mehr zu gebrauchenden Fleißes in Anlegung der Maulbeer-Plantagen, de dato Glogau 18ten Junii 1763. 342

III. Desgleichen an alle Inspectores, wegen der Maulbeerbaum-Cultur, de dato Berlin 21sten April 1768. ebendas.

IV. Desgleichen, daß die Plantagen der Maulbeerbäume aller Orten an Seidenbaulustige gegen billige Conditiones überlassen werden sollen, de dato Berlin 20sten Sept. 1768. 345

Maurer.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der von den Maurern und Zimmerleuten zu erlernenden Weberprofeßion, de dato Breslau 17ten Junii 1763. 347

Mühlwesen.

I. Fürstl. Baden-Durlachische Müllerordnung vom 5ten Jenner 1714. 347

II. — — — General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter, wodurch die Müllerordnung theils bestätigt, theils in ein und anderen Puncten erläutert wird, vom 21sten Oct. 1761. 358

III. desgleichen daß in Absicht auf die Mühlsteine es bey der Müllerordnung noch ferner sein Verbleiben haben solle, vom 1sten Oct. 1763. 359

IV. desgleichen in Absicht auf die Beutelsäcklen, de eodem.

V. — — — General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter, daß der in der Müllerordnung vorgeschriebene Eid künftig in eine Vergelübdung zu verwandeln, vom 30sten Oct. 1765. ebendas.

VI. desgleichen daß die Mühlen, wie auch das Gewicht und Maas durch eigends darzu verpflichtete Visitatores alle halbe Jahre unversehens zu visitiren, und die sich ergebende Fehler dem Oberamt zur Untersuch- und Bestrafung zu übergeben, vom 5ten April 1727. 361

VII. — — — General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter, daß die Mühlen, wie auch Gewichte, Maas und Ehlen alle Jahre ordentlich zu visitiren, ingleichen die Frevelgerichte gebührend zu halten, vom 8ten Dec. 1742. ebendas.

VIII. — — — General-Decret, daß die Mühlen-Visitationen ordentlich vorzunehmen, und, wie es geschehen, jedesmal zu berichten, vom 12ten Febr. 1746. 362

IX. — — — General-Decret, mit Ausschluß des Oberamts Durlach, daß allemal auf den 23sten Jenner die Berichte über die in dem vorhergehenden Jahr vorgenommene Maas- und Gewichtsvisitation eingesendet werden sollen, vom 14ten Febr. 1759. ebendas.

X. — — — General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter, daß in jeder Mühle eine ordentliche Waage mit gefochtenem Gewicht zu halten, und bey den jeweiligen Mühlenvisitationen auf den Punct, wegen der Mehlwaage und richtigen Gewichts gesehen werden soll, vom 21sten Febr. 1770. 363

XI. desgleichen mit Ausschluß Rhod, daß jeder Müller 225 Pfund Eisengewicht in seine Mühle anschaffen soll, vom 10ten Nov. 1770. ebendas.

Oeconomische Gesellschaft.

Königl. Preuß Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Errichtung einer öconomischen Gesellschaft, de dato Glogau 21sten Oct. 1763. 364

Pferde-

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Alphabets.

Pferdezucht.

I. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Verbesserung der Pferdezucht im Lande, und der in dieser Absicht anzuschaffenden Beschäler, de dato Breslau 23sten Febr. 1764. Seite 367

II. desgleichen wegen Anschaffung mehrerer Stuten und der verbottenen Ausfuhr derselben ausser Landes, de dato Breslau 5ten May 1764. 371

Policey.

Fürstl. Hessen-Cassel. Policeyordnung vor die Stadt Marburg, vom 16ten Sept. 1763. 372

Proceßiren.

Fürstl Hessen-Cassel. Verordnung wegen des Proceßirens der Unterthanen, vom 30sten Febr. 1776. 379

Profeßionisten.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Steuerräthe, daß die Profeßionisten in den Städten keine Aecker ankaufen sollen, de dato Breslau 5ten Oct. 1763. 381

Rangordnung.

Fürstl. Hessen-Cassel. Rangordnung, vom 13ten May 1762. 382

Reception der Fremden.

Fürstl. Hessen-Cassel. Verordnung wegen Reception der Fremden, vom 1sten Nov. 1773. 387

Remißion.

Fürstl. Hessen-Cassel. Verordnung wegen der Remißion, vom 3ten May 1776. 388

Salzregal.

I. Königl. Preuß. erneuertes Reglement und Instruction, wornach die Salz-Inspectores im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und Grafschaften Mannsfeld und Hohenstein, und sonst jedermänniglich sich zu achten haben, de dato Berlin 8ten April 1774. 390

II. — — — erneuertes Edict gegen den Gebrauch des fremden Salzes im Königreich Preussen, in Pommern, der Chur- und Neumark, auch sämtlichen Königl. Provinzen diesseits der Weser, de dato Berlin 16ten Jul. 1774. 395

Schäferey.

I. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen gewisser gegen das Schafsterben anzuwendender Mittel, de dato Glogau 7ten Nov. 1763. 397

II. Fürstl. Baden-Durlachisches General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter, die Räude der Schafe zu heilen, betreffend, vom 21sten März 1770. 400

Schlächter.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Cammern, daß die Schlächter angewiesen werden sollen, beym Schlachten der Ochsen, Kühe und Kälber, die Häute nicht zu zerschneiden, sondern gehörig zu conserviren, de dato Berlin 12ten Oct. 1773. 403

Schlagschatz.

Gräfl. Sayn-Wittgenstein- und Hohensteinische erneuerte Schlagschatzordnung, de dato Wittgenstein 1sten Junii 1776. 404

Schulden.

Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschw. Verordnung, wegen einer nach dem Fuß des Licents zu machenden Anlage, Behuf der durch den Krieg contrahirten Schulden, vom 1sten Junii 1764. 409

Schulden-

Inhalt des zweiten Alphabets.

Schuldenmachen der Pachtbauern.

Königl. Preuß. Verordnung, wornach das Borgen der Pachtbauern, wie auch ihre Verbindungen über Leibzucht und Ausstattung ihrer Kinder eingeschränkt werden sollen, de dato Berlin 28sten Julii 1773. Seite 411

Spinnerey.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Steuerräthe, wegen des Flachs- und Wollspinnens der Soldatenweiber und Kinder, de dato Breslau 4ten Junii 1764. 413

Strumpfwürker.

Königl. Preuß. Privilegium und Güldebrief für die Strumpfwürkerzunft in der Grafschaft Mark, de dato Berlin 7ten April 1773. 414

Studieren.

Fürstl. Hessen-Cassel. Verordnung wegen des Studierens der Unterthanen Kinder, vom 2ten Julii 1774. 427

Stuterey.

Fürstl. Oranien-Nassauische Generalverordnung, die Verbesserung der herrschaftlichen Landstuterey in selbigen Landen betreffend, vom 12ten Jan. 1764. 428

Thorsperre.

Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweig. Verordnung, wegen der einzuführenden Thorsperre, vom 21sten May 1765. 430

Tollhaus.

Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweig. Ausschreiben, die, wegen der ins Zucht- oder Tollhaus zu liefernden Personen, abzustattende Berichte betreffend, de dato Hannover 28ten May 1764. 433

Tolle Hunde.

Fürstl. Hessen-Cassel. Verordnung wegen der tollen Hunde, vom 27sten April 1775. 435

Unterthanen.

I. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Bedrückung der Unterthanen, de dato Breslau 17ten Junii 1761. 436

II. desgleichen, wegen bisheriger harter Behandlung der Unterthanen und Auflegung unstatthafter Dienste, auch anderer Onerum von den Dominiis, de dato Breslau 3ten März 1763. 438

III. desgleichen an sämtliche Kriegs- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen, excl. Schlesien, wegen der verschiedentlich angemerkten Bedrückungen der Unterthanen von den Beamten, de dato Berlin 23sten Junii 1774. ebendas.

Vagabunden.

I. Fürstl. Baden-Durlach. General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter, vom 10ten April 1714. 439

II. — — — General-Decret vom 25ten April 1747. 440

III. — — — Instruction vor den Carlsruher zweiten Hatschier, vom 1sten Oct. 1768. ebendas.

IV. — — — Reglement, wornach sich die in den Fürstl. Unterlanden angestellte Hatschiere zu achten haben, wie solches im Jahr 1770. den Anfang genommen. 442

V. — — — Instruction vor den Durlacher zweiten Hatschier. 448

VI. desgleichen vor die im Oberamt Röteln angestellte Hatschiere, vom 11ten May 1768. 450

Vererbung der Bauerngüter.

I. Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der erblich zu machenden Stellen auf dem Lande, de dato Glogau 8ten Junii 1764. 452

II. Königl. Preuß. Schlesische Cammerverordnung, die Erblichmachung der ausgesetzten Rusticalstellen betreffend, de dato Breslau 26ten Julii 1764. Seite 454

Verlorne Sachen.

Königl. Großbrittann. und Churfürstl. Braunschweig. Verordnung, wie es zu halten sey, wenn verlorne Sachen gefunden werden ꝛc. ꝛc. de dato Hannover 29ten März 1765. 460

Versteigerung.

Fürstl. Hessen-Cassel. Verordnung, wie es bey Versteigerungen gehalten werden soll, vom 18ten März 1774. 462

Viehzucht.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Cammern und Cammerdeputationen, excl. West-Preussen, die Einfuhr besserer Fütterung und Wartung des Viehes, gesunder Viehtränken und mehrern Anbaues an Futterkräutern bey den Unterthanen zu befördern, de dato Berlin 8ten Oct. 1775. 462

Wirthshäuser.

I. Fürstl. Baden-Durlachisches Rescript an das Oberamt Carlsruhe vom 25ten Jenner 1766. daß in allen Wirthshäusern der Fürstl. Residenzstadt Carlsruhe præcise um 10 Uhr Feyerabend zu machen ꝛc. ꝛc. 464

II. — — — weiteres Rescript an das Oberamt Carlsruhe und an den Hn. Obristen von Wiesel, vom 12ten Febr. 1766. 465

Wochenmarkt.

Königl. Preuß. Wochenmarkt-Ordnung für die grössern Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, de dato Berlin 19ten May 1773. ebendas.

Wolle.

I. Fürstl. Hessen-Cassel. Verordnung wegen des Verkaufs der Wolle ausser Lands, vom 26ten Jun. 1773. 471

II. desgleichen vom 15ten Julii 1774. 472

III. desgleichen vom 13ten Oct. 1775. 473

IV. Königl. Preuß. erneuertes und geschärftes Edict, daß bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen ꝛc. ꝛc. keine einländische Wolle, bewollete oder unbewollete Felle ausserhalb Landes geführet werden sollen, de dato Berlin 3ten April 1774. 474

V. — — — Circulare an sämtliche Kriegs- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen, excl. Schlesien, daß hinführo auch vor der Wollschur keine bewollete Schafe und Hämmel ausser Lands verkauft werden sollen, de dato Berlin 5ten Junii 1775. 478

VI. — — — Circulare an sämtliche Kriegs- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen dießseits der Weser, wodurch das Circulare vom 5ten Junii wegen Verkauf der bewolleten Schafe und Hämmel declariret, und der Verkauf vor der Herbst-Wollschur bis in den Monaten Sept. und Oct. jeden Jahrs inhibirt wird, de dato Berlin 5ten Sept. 1775. 479

Wüste Stellen.

Königl. Preuß. Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Wiederaufbau und Bewirthschaftung wüster Bauer- und Gärtnerstellen, de dato Breslau den 8ten Junii 1761. 479

Zoll.

I. Königl. Preuß. allergnädigste Declaration, die Zölle betreffend, de dato Berlin den 8ten May 1768. 480

II. Gräfl. Sayn-Wittgenstein und Hohensteinische erneuerte Zollordnung, de dato Wittgenstein den 23sten April 1776. 488

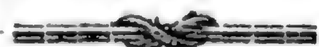

Accise.

Accise.

Von Seiner Königlichen Majestät in Preussen allergnädigst approbirter Accisetarif für Berlin und sämtliche Chur- und Neumärkische Städte, revidirt nach denen nach und nach ergangenen Verordnungen, und besonders nach dem unterm 14ten April 1766 emanirten Declarationspatent von der abgeänderten Acciseverfassung.

De dato Berlin den 1sten Julii 1769.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wie durch die bey Erhebung der Accisegefälle, von Uns zu treffen nöthig erachtete Veränderungen, vorzüglich aber derer nach Inhalt des Declarationspatents vom 14ten April 1766, auch der von Zeit zu Zeit zum Besten Unserer Landesfabriquen allergnädigst erlassenen Verbote der in Anno 1739 emanirte Accisetarif so viele Abänderungen erlitten, daß dadurch Unseren getreuen Unterthanen alle Kenntniß entzogen, und deßhalb ohne Unterlaß zu Streitigkeiten Anlaß gegeben worden, es die Nothwendigkeit erfordere, sothanen Tarif revidiren und rectificiren zu lassen, damit daraus die jetzt zu erhebende Accisegefälle jeden Artikels ersehen, die ertheilte Verbote bekannt, auch Unsere allerhöchste Willensmeinung gehörig befolget, und allen bisherigen Unterschleifen vorgebeuget werden möge; Als haben Wir allergnädigst gut befunden, eine besondere Commißion von Unseren Etatsministern von Hagen und v. d. Horst, und einigen Geheimen Finanzräthen, welche Wir Unsern Absichten zu erfüllen gemäß erachtet, zur Revision der Tarifs jeder Provinz anzusetzen, solche revidiren, und Uns zur allergnädigsten Approbation vorlegen lassen. Diesem zufolge, und dem Uns abseiten vorgedachter Commißion allerunterthänigst abgestatteten Bericht haben Wir allergnädigst festgesetzet, daß die Accisegefälle in Unserer Chur- und Neumark nach folgenden Sätzen erhoben, und die verbotene Waaren zugleich darinnen bekannt gemacht werden sollen.

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	A.				
	Aale, trockene, grosse	Mandel	—	2	—
	„ „ mittlere	dito	—	1	—
	„ „ runde kleine „ „	Thaler	—	—	10
	„ „ frische einzelne „ „	Stück	—	—	3
	„ „ dito die Fischer nach dem Werth. „ „	Thaler	—	—	10
	Abdeckerleder „ „	Stück	—	—	9
	Abel Moschi grana semen, Bisamkörner „ „	Pfund	—	1	4
	Abigæ Herbæ Chamæpitys „	dito	—	—	1
	Abreschen „ „	Scheffel	—	1	8
	„ „ Mues	Quart	—	—	3
	Abricosen, grosse und kleine	Thaler	—	—	10
	„ „ einzele „ „	Metze	—	—	2
	Absatzhölzer „ „	Thaler	—	—	9
	dito „ „ „	Dutzend	—	—	1
	Absinthii Oleum, Wermuthöhl	Loth	—	—	3
	Acaciæ Succus, Schleesaft „	Pfund	—	—	9
den 9ten Sept. 1738.	Accise, ohne vorhergeschehene Erlegung derselben, soll niemanden, er sey wes Standes und Würden er wolle, das geringste verabfolget werden.				
	Acetosæ semen, Sauerampfsaamen	Pfund	—	—	3
	Acetosellæ sal, Sauerkleesalz „	dito	—	2	—
	Achsen zu Wagen „	Paar	—	—	3
20ten Julii 1747.	Aackener Tücher „ „	verboten	—	—	—
	Acorus Radix calami „ „	Centner	—	3	6
	Adiantum album, herba, Stein- oder Mauerraute	Pfund	—	—	2
	„ „ aureum, herba „ „	dito	—	—	1
	Adlerstein, Lapis aquilæ „	dito	—	1	6
	Aegagropilæ, Gemsenkugeln „	Stück	—	1	6
	Aemter Bier, vide Bier.				
	Aepfel, Hamburger, Leipziger und andere fremde, nach dem Werth	Thaler	—	1	—

Datum der Ordres wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
—	Aepfel, einländische: als Borsdörfer, Franz⸗ und andere gute Aepfel, frisch oder gebacken ⸗	Scheffel	—	1	8
	⸗ ⸗ Rostöcker und andere gemeine frische Aepfel ⸗ ⸗	dito	—	1	3
—	⸗ ⸗ gebackene Aepfel, gemeine und wild Obst ⸗ ⸗	dito	—	1	—
	Aerugo viridæ æris, gemeiner Grünspan ⸗ ⸗	Pfund	—	—	6
	Aes ustum, gebrandt Kupfer ⸗	dito	—	—	6
	Aetites, Adlerstein ⸗	dito	—	1	6
	Affen nach dem Werth ⸗	Thaler	—	1	—
	Agalochum vide Lignum Aloes.				
	Agaricus, Lerchen Schwamm ⸗	Pfund	—	2	—
	Agatsteinwaaren ⸗ ⸗	Thaler	—	1	—
	⸗ ⸗ dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
	Ageratum, herba Costus hortensis, Eupatorium Mesuæ, Leberbalsam, Malvasierkraut ⸗	Pfund	—	—	2
	Agleysaamen, semen Aquilegæ	dito	—	—	2
	Agnus Castus, semen ⸗	dito	—	—	4
	Agrements, seidene zu Schärfen	Thaler	—	2	—
	Agtstein vide Succinum.				
	Ajugæ Baccæ ⸗ ⸗	Centner	—	12	—
	⸗ ⸗ herba Chamæpitys ⸗	Pfund	—	—	1
	Alabastersteine und dergleichen Waaren ⸗ ⸗	Thaler	—	1	—
	⸗ ⸗ dito zum Bau oder Statuen	dito	—	—	9
	Alantwein vide Wein.				
	⸗ ⸗ Wurzel ⸗ ⸗	Centner	—	4	—
16ten Dec. 1738.	Alaune, fremde ⸗ ⸗	verboten	—	—	—
24ten August 1730.	⸗ ⸗ aus Freyenwalde ⸗	Centner	—	1	9
	⸗ ⸗ rothe oder römische ⸗	dito	—	6	—
23ten Jan. 1762 und 17ten Jan. 1768.	⸗ ⸗ die rothe römische Alaune soll ohne Attest des Factors der Alauneniederlagen nicht paßiren, und auch nur an die Fabricanten, Schönfärber und das Lagerhaus verabfolget werden.				

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Alaune, Zuckeralaune	Pfund	—	—	4
	Alchimilla, herba = =	dito	—	—	2
13ten März 1722.	*Alibanes*, Indianische Baumwollene Zeuge = =	verboten	—	—	—
	Alicantwein vide Wein.				
	Aleanna Radix, Ochsenzungenwurzel = =	Pfund	—	—	3
	Alkekengi Radix = =	dito	—	—	3
	Allelujae Sal, Sauerkleesalz =	dito	—	2	—
	Allermannsharnisch, Radix Victorialis longæ = =	dito	—	—	4
	Aloe epatica succotrina Gummi	dito	—	—	6
	= = Lignum Agalochi =	dito	—	4	—
	Allraunwurzel Rinde, Cortex Mandragoræ = =	dito	—	—	6
	Althea Radix = =	dito	—	—	1
	= = Semen = =	dito	—	—	4
	Alumen plumosum, Federweiß	dito	—	—	2
	= = saccharinum, Zuckeralaune	dito	—	—	4
	= = Scajolæ, Marienglaß =	Centner	—	4	—
	= = scissile = =	Pfund	—	—	2
	Amber, oder Mastixkraut, Marum verum = =	Pfund	—	4	—
	= = Saamen, semen mari veri	dito	—	—	3
22ten Febr. 1750.	Amboß, fremde = =	verboten	—	—	—
	Ambra grisea, beste Ambra =	Loth	—	4	6
	= = nigra, schwarze =	dito	—	3	—
	= = liquida = =	Pfund	—	2	3
	Amethistus lapis = =	dito	—	—	6
	Amianthus lapis = =	dito	—	—	3
	Amidon vide Stärke.				
	Ammeos semen ammi verum, Ammeysaamen =	dito	—	—	4
	Ammoniacum Gummi =	dito	—	1	6
	Amomum verum semen =	dito	—	—	3
	Amygdalæ, Mandeln, bittere und süsse = =	Centner	—	15	—
	Amygdalarum oleum expressum, Mandelöl = =	Pfund	—	—	6

Anna-

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Annacardium, Cajous, Elephantenläuse ꞊ ꞊	Pfund	—	—	6
	Ananas ꞊ ꞊	Thaler	—	1	6
26ten Oct. 1765.	*Anchois*, Sardellen ꞊ ꞊	dito	—	—	6
	Anchusæ Radix alkana ꞊	Pfund	—	—	3
	Anethi Oleum destillatum, Dillöl	dito	—	3	9
	꞊ ꞊ Semen, Dillsaamen ꞊	Centner	—	1	—
	Angelicæ Oleum ꞊ ꞊	Loth	—	—	3
	꞊ ꞊ Radix ꞊ ꞊	Centner	—	7	—
	꞊ ꞊ Semen ꞊ ꞊	dito	—	6	—
	Angurien Citrulli ꞊ ꞊	Thaler	—	1	—
	꞊ ꞊ Saamen ꞊ ꞊	Pfund	—	—	3
	Anime Gummi ꞊ ꞊	dito	—	1	6
	Anisi Oleum ꞊ ꞊	dito	—	1	6
	꞊ ꞊ communis semen ꞊ ꞊	Centner	—	6	—
	꞊ ꞊ stellati semen ꞊ ꞊	Pfund	—	1	6
	Anthirrini Herba ꞊ ꞊	dito	—	—	2
	꞊ ꞊ Radix ꞊ ꞊	dito	—	—	3
	Antophylli, Mutternelken ꞊	dito	—	2	3
	꞊ ꞊ conditi, eingemachte ꞊	dito	—	3	—
	Anthoræ Radix, Eisenhüthlein ꞊	dito	—	2	—
	Anthos Herba, Roßmarin ꞊	Centner	—	4	—
	꞊ ꞊ Flores, Roßmarinblüthe	Pfund	—	—	6
	꞊ ꞊ Oleum, Roßmarinöl ꞊	dito	—	3	9
	Antimonium crudum, Spießglaß	Centner	—	5	—
	Antimonii minera, Spießglaßerz	dito	—	4	—
	꞊ ꞊ Butyrum ꞊ ꞊	Pfund	—	1	6
	꞊ ꞊ Vitrum ꞊ ꞊	dito	—	—	4
	Apfelsinen ꞊ ꞊	Stück	—	—	1
	Apii Radix ꞊ ꞊	Pfund	—	—	2
	꞊ ꞊ Semen ꞊ ꞊	dito	—	—	2
	꞊ ꞊ hortensis Latifolii semen, Selleriesaamen ꞊ ꞊	Centner	—	16	—
29ten April 1756.	*Apollinaires* ꞊ ꞊	verboten	—	—	—
	Apoplectica Herba ꞊	Pfund	—	—	1
	Apotheken, fremde, Reise- und Feldapotheken, wegen der darinn seyenden fremden Gläser	Thaler	—	1	6

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Maaß derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Apothekerwaaren, einige wenige ausgenommen	Thaler	—	1	—
	Aqua fortis, Scheidewasser	Pfund	—	—	3
	Aquilæ Lapis	dito	—	1	6
	Aquilegiæ semen	dito	—	—	2
	Arabicum Gummi	Centner	—	15	—
	Arabicus Costus, weisser Zimmet	Pfund	—	—	6
	Arboris vitæ Folia, Lebensbaumblätter	dito	—	—	2
	Arcanum duplicatum	dito	—	—	2
	Argentum vivum, Mercurius vivus, Quecksilber	dito	—	1	—
	Aristolochia fabacea longa & rotunda, Radix, Osterlucie	dito	—	—	3
6ten Martii und 3ten May 1727.	Armenhäuser und Hospitäler sollen alles veraccisiren, und die erlegte Accise quartaliter zurück bekommen.				
28ten April 1736.	Armenhäuser und Hospitäler werden auf ein Fixum gesetzet, so sie jährlich wegen der erlegten Consumtionsaccise zurück bekommen				
	Armenischer *Bolus*	Pfund	—	—	1
29ten April 1756.	*Armoisin*, ganz seiden Bast	verboten	—	—	—
	Armoniacum Sal, Salmiac	Pfund	—	—	6
	Arnicæ Plauensis flores	dito	—	—	2
	" " Herba & Radix	dito	—	—	3
	Aronis Radix	dito	—	—	2
	Arquebusade, Wundwasser	Quart	—	2	—
	Arsenicum album & citrinum, Ratzenpulver	Centner	—	6	—
2ten Nov. 1752.	" " dito die Kaufleute sollen hievon nicht unter ein Pfund verkaufen.				
	Arthaniæ Herba & Radix	Pfund	—	—	2
	Arthritica vide Chamæpytis.				
	Artischocken, obere	Thaler	—	—	10
	" " einzeln	Mandel	—	—	3
	Arum vide Aronis Radix.				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accise ab. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Asa, Asandt, vide *Assa*.				
	Asari Herba, Haselwurz	Pfund	—	—	2
	„ „ Radix	dito	—	—	1
	Asbestus Lapis	dito	—	—	3
	Asche, gemeine Holzasche	Scheffel	—	—	1
	„ „ Potasche	Centner	—	3	—
	„ „ Waidasche	dito	—	1	6
	„ „ Zinnasche	Pfund	—	—	6
	Aschiæ Pinguedo, Aschfett	dito	—	—	6
	Asia adschiar	Thaler	—	1	6
	Asphaltum, Bitumen Judaicum, Judenpech	Pfund	—	—	8
	Asphodelus albus Radix	dito	—	—	4
	Assa dulcis, Gummi Benzoes	dito	—	1	6
	„ „ Fœtida Laserpitium, Teufelsdreck	dito	—	1	6
8ten Oct. 1719.	Astronomische Instrumente, für die Academie der Wissenschaften paßiren Accise frey	frey	—	—	—
29ten April 1756.	Atlas, fremder Ball- und Rollatlas dito				
	„ „ Ostindischer halbseidener	verboten	—	—	—
	Atramentum indicum, Tusch	Thaler	—	1	6
	Attichbeeren, Baccæ Ebuli	Pfund	—	—	2
	Attichwurzel	dito	—	—	2
10ten Oct. 1710.	*Auctiones* von Sachen, so Landleute und Fremde allhier halten, und wovon vorhin noch keine Accise erlegt worden, dergleichen Sachen sollen beym Eingang gemeldet und notiret, sodann von der Verlosung veracciſiret werden.				
	Auerhahn, oder Henne	Stück	—	1	6
	„ „ Häute, sämisch fremde	Thaler	—	1	—
	„ „ Lohgar	dito	—	2	—
	Aurantiorum Cortices, Pommeranzenschaalen	Centner	—	10	6
	Aurum pigmentum, Operment	dito	—	8	—

Auge-

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Ausgenähete Arbeit, mit Seide, gefärbter Wolle, Marseille und Knötenarbeit, von Zwirn und weissen Garn, fremde =	Thaler	—	2	—
7ten May 1765.	= = aus Chur = Sachsen =	verboten	—	—	—
22ten Sept. 1746.	= = aus einländischen Städten, wobey ein Paßierzettel von der Accise, oder so gesiegelt, giebt keinen Nachschuß = =	frey	—	—	—
24ten Junii 1748.	Austern, Holsteinische und Englische in Schaalen, oder ausgestochen = =	Hundert	—	8	—
	Avanturino, und andere dergleichen fremde Flußsteine und Compositiones zu Tabatieren und andern Sachen = =	Thaler	—	1	—
	= = dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
	Axen zu Wagen = =	Paar	—	—	3
	Axt, fremde = =	Stück	—	—	4
	= = einländische = =	Thaler	—	—	6
	= = Helme = =	Mandel	—	—	2
	Axungia oder Pinguedo =	Thaler	—	1	—
	= = Aschiæ = =	Pfund	—	—	6
	= = Canis, Hundefett =	dito	—	—	4
	= = Castoris, Biberfett =	dito	—	14	—
	= = Cati sylvestris, Wildkatzenfett	dito	—	1	6
	= = Ciconiæ, Storchfett =	dito	—	—	6
	= = Hominis, Menschenfett	dito	—	1	6
	= = Leporina, Haasenfett =	dito	—	—	8
	= = Melis, Dachsfett = =	dito	—	—	2
	= = Muris alpini, Murmelthierfett = =	dito	—	1	—
	= = Mustelæ piscis, Quappen oder Aalruppenfett =	dito	—	—	8
	= = Serpentum, Schlangenfett	dito	—	2	—
	= = Ursi, Bärenfett =	dito	—	—	4
	= = Viperarum, Viperfett =	Unze	—	1	—
	= = Vulpis, Fuchsfett =	Pfund	—	—	4

B. Baccæ

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	B.				
	Baccæ ; ; ;	Thaler	—	1	—
	; ; Ajugæ, Abigæ, arthriticæ, Chamæpityos Apoplecticæ, je länger, je lieber Saamen ;	Centner	—	12	—
	; ; Alkekengi, Judenkirschenbeeren ; ;	Pfund	—	—	2
	; ; Coculi, Kockels- oder Fischkörner ; ;	dito	—	—	4
	; ; Ebuli, Attich- oder Hollunderbeeren ; ;	dito	—	—	2
	; ; Hederæ, Epheubeeren ;	dito	—	—	3
	; ; Juniperi, Wachholderbeeren	Centner	—	2	—
	; ; Lauri, Lorbeeren ;	dito	—	5	—
	; ; Paris, uvæ inversæ, uvæ lupinæ, vulpinæ, Einbeeren, Wolfsbeeren ; ;	Pfund	—	1	6
	Bacharis, Radix asari, Nardus rustica ; ;	dito	—	—	1
	Bacharacher Wein, vide Wein.		—		
	Bache, wilde Sau, incl. Fell	Stück		6	—
	Bäckerbüte ; ;	Thaler	—	—	9
	Backtröge ; ;	Fuder	—	6	—
	; ; dito einzeln, ;	Stück	—	—	3
	; ; dito aus Chur-Sachsen	Thaler	—	1	3
	Badian, Sternaniß ;	dito	—	1	6
	Bal, Atlas, vide Atlas.				
	Balaustiorum flores, Granatblumen	Pfund	—	1	—
	Balsamina-Poma, Balsamäpfel	Stück	—	—	1
	Balsamina minor, Flores ;	Pfund	—	—	5
	; ; Herba ; ;	dito	—	—	2
	Balsamum ; ;	Thaler	—	1	6
	; ; Copaivæ, Indicum album, weißer Indianischer Balsam ;	Pfund	—	—	9
	; ; de Mecca ; ;	Unze	—	3	—
	; ; Peruvianum Indicum nigrum, schwarzer Balsam ;	Pfund	—	6	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Balsamum Sulphuris, Schwefel				
	= = Balsam = =	Pfund	—	1	6
	= = de Tolu = =	Unze	—	12	—
	Bänder, reiche, mit Gold und Silber, auch Sammetbänder fremde = =	Thaler	—	2	—
6ten May 1763.	= = aus Chur=Sachsen =	verboten	—	—	—
	= = schlechte seidene fremde =	Thaler	—	1	—
dito	= = dito aus Chur=Sachsen	verboten	—	—	—
10ten Oct. 1746.	= = einländische, wenn sie von der Accise mit Paßierzettel begleitet sind - = =	frey	—	—	—
14ten August 1760.	= = baumwollene und leinene Bänder, auch leinene und baumwollene Strümpfe, so die Gebrüdere Schwarz in Magdeburg fabriciren lassen, sollen auf 20 Jahr gegen Erlegung 1 pro Cent Nachschuß einpaßiren				
16ten Jan. 1768.	= = sind die Westphälischen, als Iserloher rc. fabricirten seidenen, halbseidenen, und leinenen Bänder, wie fremde zu behandeln.				
	Bandstöcke zu grosen Braubottichen = =	Stück	—	—	3
	= = grose Faß=und Tonnenbänder	Schock	—	—	6
	= = Stöcke, kleine dito =	dito	—	—	3
	Banilla, Vanilla = =	Bund	—	3	—
29ten April 1756.	*Banzies*, eine Art seiden Zeug =	verboten	—	—	—
	Baptiste, vid. Cammertuch.				
	Barba Caprina, Herba = =	Pfund	—	—	2
	Bardana, Klettenwurzel = =	dito	—	—	2
	Bärenfett = =	dito	—	—	4
	= = Häute oder Felle =	Thaler	—	1	—
	Bart= oder Lampertsnüsse =	Scheffel	—	1	8
	Bärwurzel = =	Centner	—	6	—
	Basilicum semen = =	Pfund	—	—	3
	Baesinen rothe und schwarze =	Thaler	—	—	10
	Bassons = = =	dito	—	1	6

Bast,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
29ten Apr. 1756.	Bast, fremder	verboten	—	—	—
	Bastene Reife für die Fischer	Fuder	—	6	—
	dito einzeln	Thaler	—	—	9
	Basterzucker, ist Farinzucker				
	Bathengelkraut	Pfund	—	—	2
	Bauernsenf, semen Thlaspi	dito	—	—	8
	Bauholz, zur Handlung ausser Landes	Thaler	—	1	6
	dito innerhalb Landes	dito	—	—	9
	Holz bey einzelen Stücken zur Consumtion, ein starkes	Stück	—	1	—
	dito ein kleines	dito	—	—	6
	zum neuen Bau, und Reparatur	frey	—	—	—
	Baumaterialien zur Handlung	Thaler	—	—	9
30ten Julii 1723. 12ten April, 5ten und 22ten May 1725. und 17ten Junii 1730.	zum neuen Bau oder Reparation geben durchgehends keine Accise, und zu Aufbauung einer ganz wüsten Stelle auch keinen Zoll und Schleusegeld; wer aber ein altes niedergerissenes Haus wieder aufbauet, oder sein Haus nur repariret, muß von den Baumaterialien Zoll und Schleusegeld geben.				
17ten Decemb. 1765.	Baumbast	verboten	—	—	—
	Bäume, Orange- und Taxbäume fremde	Thaler	—	1	—
	einländische dito auch andere Obst- und Gartenbäume	dito	—	—	9
	Baumöl Italienisch grünes	Centner	1	—	—
	dito weißes	dito	—	18	—
	Seviel oder gelb Oel für die Fabricanten	dito	—	7	6
	Nota eine Pipe gelb Oel hält 820 Pfund netto.				
	Baumpfähle, oder Stangen	Schock	—	—	3
	dito	Fuder	—	1	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Baumwolle, rohe für die Fabricanten ⸗ ⸗	Centner	—	12	—
	⸗ ⸗ geschlagene ⸗ ⸗	Thaler	—	—	6
1ten Apr. 1766.	⸗ ⸗ Die Einfuhr der rohen und gesponnenen Baumwolle wird der Levantischen Compagnie alleine, oder andern, mit deren Consens einzuführen erlaubet.				
	Baumwollen Dachtgarn ⸗	Centner	—	20	—
	⸗ ⸗ Garn für die Fabricanten, so von fremden Orten gesponnen einkommt ⸗ ⸗	Thaler	—	—	4
	Baum⸗ und Schafwolle, so hiesige Fabricanten, nach den benachbarten Städten und Dörfern zum Spinnen ausschicken, soll zollfrey paßiret werden.				
	Baumwollene fremde Strümpfe und Mützen aus Erfurt, Hohstein ꝛc.	Thaler	—	1	—
7ten May 1765.	⸗ ⸗ dito aus Chur⸗Sachsen	verboten	—	—	—
10ten Oct. 1756.	⸗ ⸗ dito einländische, wobey Paßirzettel von der Accise sind ⸗	frey	—	—	—
	⸗ ⸗ Bänder, Mützen und Strümpfe, so die Gebrüdere Schwarz in Magdeburg fabriciren lassen, sollen auf 20 Jahr, gegen 1 pro Cent Nachschuß, einpaßiren.				
	Bautzner Juchten ⸗ ⸗	Centner	2	2	—
	Bdellii Gummi ⸗ ⸗	Pfund	—	1	6
	Been album & rubrum, Radix	dito	—	—	8
	Beeren, vide Baccae.				
	Beil, fremde ⸗ ⸗	Stück	—	4	—
	⸗ ⸗ einländische ⸗ ⸗	dito	—	—	6
	Beinbruch, lapis osteocollæ ossifragæ ⸗ ⸗	Pfund	—	—	1
	Bellidis Flores ⸗ ⸗	dito	—	—	6
	Benedicta Radix ⸗ ⸗	dito	—	—	1

Benzoes

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Benzoes Gummi ⸗ ⸗	Pfund	—	1	6
	⸗ ⸗ Flores ⸗ ⸗	dito	—	4	—
20ten Julii 1741. und 17ten Dec. 1765.	*Bergames*, eine Art Tapeten, von Wolle, Baumwolle, Leinen und Leder ⸗ ⸗	verboten	—	—	—
	Bergamotte Essenz ⸗ ⸗	Unze	—	—	9
	Bergblau ⸗ ⸗	Pfund	—	1	6
	⸗ ⸗ Chrystall ⸗ ⸗	dito	—	—	6
	⸗ ⸗ Poley ⸗ ⸗	dito	—	—	4
	⸗ ⸗ Zinn gerollt ⸗ ⸗	Centner	—	22	—
	⸗ ⸗ dito aus Chur⸗Sachsen ⸗	Thaler	—	1	3
	Berlinerblau, fremdes ⸗	Pfund	—	12	—
	Bernauer Bier ⸗ ⸗	Tonnen	—	9	—
	Bernstein, weiß und gelb ⸗	Pfund	—	—	4
	⸗ ⸗ Staub ⸗ ⸗	dito	—	—	3
	⸗ ⸗ Oel, gelbes ⸗ ⸗	dito	—	1	—
	⸗ ⸗ dito, weißes ⸗ ⸗	dito	—	1	6
	⸗ ⸗ Salz ⸗ ⸗	dito	—	5	—
	⸗ ⸗ Galanterien, und Corallen, geschliffen und ungeschliffen ⸗	Thaler	—	1	6
27ten Oct. 1752.	⸗ ⸗ dito, wenn sie aus Königsberg oder Hinterpommern kommen, und mit Acciszetteln aus Königsberg und Stolpe versehen	dito	—	—	3
	Bertramswurzel ⸗ ⸗	Pfund	—	—	1
	Beesen ⸗ ⸗	Thaler	—	—	9
	⸗ ⸗ Reiser ⸗ ⸗	Fuder	—	—	6
	Betilles, vide Petilles.				
	Betonica Herba ⸗ ⸗	Pfund	—	—	2
	Bettdecken, vide Decken.				
	Betten, Federbetten ⸗ ⸗	Thaler	—	—	9
	Bettstellen, oder Bettspeuden ⸗	dito	—	—	9
	Beutel, seidene und gestickte Geldbeutel fremde ⸗ ⸗	dito	—	2	—
20ten Julii 1747.	Beuteltuch, fremdes ⸗ ⸗	verboten	—	—	—
10ten Oct. 1746.	⸗ ⸗ dito, einländisches ⸗	frey	—	—	—
20ten Julii 1747.	⸗ ⸗ dito aus Chur⸗Sachsen ⸗	verboten	—	—	—
	Bezetta rubra ⸗ ⸗	Pfund	—	3	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Bezoar occidentale ⸗ ⸗	Loth	—	—	8
	⸗ ⸗ orientale ⸗ ⸗	dito	—	6	—
	Bieberfett ⸗ ⸗	Pfund	—	14	—
	⸗ ⸗ Geil ⸗ ⸗	dito	—	7	—
	⸗ ⸗ Haare für die Hutmacher und andere Fabricanten die beste	dito	—	3	—
	⸗ ⸗ dito, schlechte ⸗ ⸗	dito	—	1	—
	⸗ ⸗ Haarene Strümpfe vide Strümpfe				
	⸗ ⸗ Felle ⸗ ⸗	Thaler	—	—	9
16ten Jan. 1756.	⸗ ⸗ oder Castortuch ⸗ ⸗	verboten	—	—	—
	Bibenellkraut ⸗ ⸗	Pfund	—	—	2
	⸗ ⸗ Wurzel ⸗ ⸗	Centner	—	10	—
	Bienen oder Immen ⸗ ⸗	Thaler	—	—	9
	⸗ ⸗ der Korb ⸗ ⸗	dito	—	1	—
	⸗ ⸗ Körbe ⸗ ⸗	dito	—	—	9
	⸗ ⸗ dito das Stück ⸗ ⸗	Stück	—	—	2
Declarationspatent vom 14ten Apr. 1766.	Bier, so in Loco Consumtionis gebrauet wird, ohne Unterschied des Getreydes, wovon es gebrauet wird, giebt, statt der vorigen verschiedenen Abgaben, an Accise, Zinse, Kriegesmetze, alt Biergeld, als welche insgesammt in eins gezogen sind, pro Tonne a 100 Quart Brandenburgisches Maaßes ⸗ ⸗	Tonne	—	18	—
	vide Mahlzinse				
	Die Accise davon muß sogleich nach dem Fassen entrichtet werden, und kan der Brauer nicht eher brauen, bevor er nicht die Quantität des Getreydes, so er dazu anwenden will, declariret hat. Es ist ihm nicht erlaubt, von dem gezogenen Biere und Covent vor das Fassen, und ehe nicht die Anzahl der Tonnen jeder Sorte festgesetzet, und von den				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Accisebedienten aufgenommen ist, das geringste abzunehmen oder wegzuschicken, bey Strafe der Confiscation und 50 Thaler Strafe. Der Covent ist Impostfrey, es ist aber nicht erlaubt, mehr als ein Fünftel des Gebräudes, und also gegen vier Tonnen ordinair Bier 1 Tonne Covent zu ziehen, dergestalt, daß von einem Gebräude zu 24 Scheffel, 30 Tonnen inclusive Covent, gezogen werden können, und nur für 24 Tonnen die Accise erleget werden darf; wobey den Brauern auf das nachdrücklichste verboten wird, diesen Satz unter keinerley Vorwand von Covent oder Treberwasser, zu überschreiten.				
	Bier aus andern Städten der Churmark, an Nachschuß ⸗	Tonne	—	9	—
	⸗ ⸗ Lottwitzer Stadtbier, ohngeacht es aus einer anderen Provinz kommt, Nachschuß ⸗	dito	—	9	—
	⸗ ⸗ aus accisbaren Städten, anderer königlichen Provinzien, Nachschuß ⸗ ⸗	dito	—	12	—
17ten Apr. 1730.	⸗ ⸗ Croßner Stadtbier soll, zum Präjudiz des dortigen Amtsbieres, nicht in Berlin eingelassen werden.				
	⸗ ⸗ Croßner Amtsbier, inclusive der durchgängigen Erhöhung a 9 Gr. ⸗ ⸗	dito	—	21	—
	⸗ ⸗ Bier aus königlichen Amtsbrauereyen, inclusive der durchgängigen Erhöhung a 9 Gr.	dito	1	3	—
	⸗ ⸗ Bier aus anderen Braue-				

reyen,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	reyen, und überhaupt vom Lande, wo keine königliche Accise ist	Tonne	1	21	—
	Nota: Wenn aber königliche Aemter oder adeliche Herrschaften berechtiget sind zum Verlag einer Stadt; so bleibt es bey dem ordinairen Satz a 18 Gr. Consumtionsaccise.				
	: : Cartheuser Bier in Frankfurt	dito	—	18	—
	: : Braunschweigische Biere werden in der Chur-Mark gleich dem königl. Amtsbier versteuert	dito	1	3	—
16ten May 1768.	: : fremde Biere, Englisch, Schwedisch, Merseburger, Zerbster und andere	dito	4	—	—
7ten Nov. 1738.	: : vom platten Lande und Dörfern soll keinen Geistlichen weiter frey geschrieben, sondern von ihnen veraccisiret werden.				
	Bieressig fremder	dito	1	—	—
	: : einländischer, mit Paßierzettel begleitet.				
	: : Nachschuß	dito	—	3	—
	: : vom platten Lande	dito	—	21	—
1ten Febr. 1723. 30ten Nov. 1730.	Biertaxen sollen jährlich dreymal, als auf Pfingsten, Michaelis und Weynachten gesetzt werden.				
	Biesen, oder kleine spanische Röhre zum Stulflechten	Thaler	—	—	9
	: : hiesige grüne Biesen	Schock	—	—	6
	: : dito	Fuder	—	1	—
	Bilderrähme	Thaler	—	—	1
16ten Jan. 1768.	Bilefelder Leinwand	verboten	—	—	—
	Bilsensaamen	Pfund	—	—	1
	Bimstein	Centner	—	5	—
	Bindfaden, fremder	Pfund	—	—	2
	Bingelkraut	dito	—	—	1
	Birkhüner	Stück	—	—	9

Birk-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accise.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Birkwasser : :	Thaler	—	—	9
	: : oder das Quart :	Quart	—	—	1
	Birnen fremde, aus Leipzig, Hamburg und anderen Orten :	Thaler	—	1	—
	: : einländische frische Birnen	Scheffel	—	1	3
	: : gebackene gute Birnen :	dito	—	1	8
	: : dito schlechte und wilde Birnen : :	dito	—	1	—
	Bisam, moschus : :	Unze	—	6	—
	: : Körner : :	Pfund	—	1	4
	Bismalva, Radix : :	dito	—	—	1
	Bismuthum, Wißmuth, Marcasita	Centner	—	20	—
	Bistorta, vulgaris Radix :	dito	—	7	—
	Bittersalz : :	Pfund	—	—	6
	Bitumen Judaicum : :	dito	—	—	8
	Blattæ bizantinæ, sind Deckel von fremden Schneckenhäusern :	dito	—	—	8
	Blatt, Gold und Silber, fremdes ächtes : :	Thaler	—	3	—
22ten May 1765.	: : dito Leonisches unächtes :	verboten	—	—	—
	Blau, Ballen oder schlesisch Bettleinen : :	Thaler	—	1	6
	: : Farbe F. F. C. :	Centner	1	6	—
	: : dito F. C. : :	dito	—	18	—
	: : dito M. C. : :	dito	—	13	6
	Blauholz : :	dito	—	2	3
	Blaussel : :	Pfund	—	—	2
24ten Junii 1768.	Blech, fremdes Blech wird bey 200 Rthlr. Strafe für jedes Pfund einzubringen verboten, wenn es nicht mit einem Paß vom Generaldirectorio begleitet	verboten	—	—	—
	: : einländisch : :	Centner	—	1	6
7ten May 1765. 28ten Oct. 1768.	Blecherne Waaren, fremde dito aus Chursachsen : :	verboten	—	—	—
	Bleicher, Rheinischer Wein, vide Wein.				
	Bley, als Englisch: Goßlarisch: und Harzer Bley :	Centner	—	2	6

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
27ten Sept. 1762.	Bley, Rollen Bley, fremdes, auch das aus Magdeburg :	Centner	5	—	—
	: : Erz : :	dito	—	6	—
27ten Sept. 1762.	: : Schroot oder Hagel, auch andere bleyerne Waaren fremde, impostirt mit : :	Centner	5	—	—
21ten Aug. 1754. und 27ten Sept. 1762.	: : dito, so aus dem Magdeburgischen eingehen :	dito	5	—	—
27ten Sept. 1762.	: : weiß, fremder, impostirt	dito	5	—	—
10ten Dec. 1765.	: : Weißfedern, impostirt :	Thaler	—	6	—
7ten May 1765.	: : und bleyerne Waaren aus Chursachsen : :	verboten	—	—	—
3ten Aug. 1765.	: : und andere rohe Materialien, so zum Behuf der Buhringischen, vormaligen Schneiderischen, Walz- und Rollen- auch Schrootbleyfabrique, exclusive der Bleyweißfabrique, eingebracht werden, sollen auf 12 Jahr Accise frey einpaßiren :	frey	—	—	—
	Bleyfische : :	Thaler	—	—	10
	: : dito einzeln, oder grosse Braßen : :	Stück	—	—	3
	Bleygelb : :	Pfund	—	—	2
	: : Glötte : :	Tonne	—	16	—
	: : dito : :	Centner	—	3	—
	Blockzinn, vide Zinn.				
	Blumen und Bouquets von Federn, Seide, Wachs ꝛc.	Thaler	—	1	6
	: : Kohl, als weiß Kohl :	Mandel	—	—	2
	: : dito Saamen :	Pfund	—	—	8
	Blumenzwiebeln :	Thaler	—	1	—
	Blutstein : :	Centner	—	4	6
	Bock, oder Ziege, zum Scharn- und Hausschlachten :	Stück	—	3	3
	: : dito zur Handlung	dito	—	1	6
14ten Apr. 1766.	: : dito an Pfundaccise zu 26 ℔.	Pfund	—	—	1
	: : Fell, roh und ungegerbt	Stück	—	—	3

Bock-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Bockfell, sämisch und gefärbt, auch schwarz geglänzt, fremde	Stück	—	1	6
	Bocksblut	Pfund	—	—	1
	= = Hornsaamen, fœnum græcum	Centner	—	2	—
	Bogentressen, vide Tressen.				
	Bohlen und Bohlstämme	Fuder	—	1	—
	= = dito nach dem Werth	Thaler	—	—	9
	Böhmische Butter, Glas, Käse, Stärke, vid. sub B. G. K. S.				
	= = Steine, unächte, und uneingefaßte	dito	—	1	6
	= = dito eingefaßte	dito	—	2	—
	= = dito der fremde Verkäufer, noch über obigen Satz an Handlungsaccise	dito	—	—	4
	Bohnen, weiße Schminkbohnen und Kochbohnen	Scheffel	—	1	8
	= = grüne	Thaler	—	—	10
	= = Futterbohnen für das Vieh	Scheffel	—	—	9
	Bohn, vide Weinstein.				
17ten Dec. 1765. und 7ten May 1765.	**Bohrer**, fremde und aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	Boleti cervini, Hirschbrunstschwämme	Pfund	—	—	2
	Bollen, oder Zwiebeln	Scheffel	—	—	10
	= = dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	—
	= = dito Saamen	Pfund	—	—	2
	Bolus alba	Centner	—	5	—
	= = armena	Pfund	—	—	1
	= = rubra	Centner	—	2	—
	Bombacis semen	Pfund	—	—	5
29ten April 1756.	*Bomsin*, oder Bombasin, fremder	verboten	—	—	—
	Bonpournickel	Stück	—	1	6
	Borax venetiana	Pfund	—	—	8
	Borcke, Eichene und Bircken, für die Gerber, mit 3 a 4 Pferden	Fuder	—	2	—
	= = dito kleines mit 2 Pferden	dito	—	1	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
11ten Julii 1730.	Borcke, eichene, müssen darüber von den Forstbedienten Atteste mitbringen, wie viel Fuder es gewesen.				
	= = elsene Borcke für die Hutmacher = =	Sack	—	—	1
	Borstörfer Aepfel = =	Scheffel	—	1	8
	Böttcherarbeit an Zobern, Thünen und dergleichen Gefäß =	Fuder	—	6	—
	= = dito aus Chursachsen =	Thaler	—	1	3
	Botry, *herba*, Taubenkraut =	Pfund	—	—	2
	Bouquets von Seide, Federn, Wachs ꝛc. = =	Thaler	—	1	6
14ten April 1766.	*Bourdeaux* Brandtwein aus Frankreich = =	Quart	—	10	—
	= = Wein vide Wein.				
	Bourgogne-Wein vide Wein.				
14ten Junii 1748.	*Boutarque*, eingemachter Fischrögen aus der Levante, eine Delicatesse = =	Thaler	—	3	—
	Bouteillen, gläserne, einländische	dito	—	—	6
18ten Febr. 1739.	= = fremde, sind verboten, auch die Korb- oder beflochtene ledige fremde Bouteillen = =	verboten	—	—	—
10ten Oct. 1746.	*Boye*, einländische, in accisebaaren Städten fabriciret Accise = =	frey	—	—	—
7ten May 1765.	= = aus Chursachsen, und alle fremde = =	verboten	—	—	—
6ten Julii 1723.	*Boy* Salz, ist zur ordinairen Consumtion bey Leib- und Lebensstrafe = =	verboten	—	—	—
28ten April und 4ten May 1725.	= = dito, so zum Einpacken der Heeringe gebraucht wird, soll die königliche Factorey kommen lassen, und es zu diesem Behuf an die Materialisten verkaufen.				
Cabinetsordre vom 15ten Jan. 1769.	Brabantische weisse Kanten und Spitzen sind = =	verboten	—	—	—
	Brachhühner oder Brachvögel	Stück	—	—	3

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Brandasche für die Seifensieder und Pottaschenbrenner :	Scheffel	—	—	1
17ten Dec. 1765.	Brandruthen, eiserne, fremde	verboten	—	—	—
7ten May 1765.	: : aus Chursachsen :	dito	—	—	—
Declarationspatent vom 14tenApril 1766.	Brandtwein, Rheinischer, Polnischer, Danziger, Franz- Franken- und andere kostbare abgezogene Liqueurs und Brandtweine	Quart	—	10	—
	: : dito zur Handlung :	Eymer	—	10	—
	: : Kornbrandtwein in der Stadt, wo er gezogen wird :	Quart	—	1	—
	: : aus Weinhülsen, Hefen oder anderen Sachen : :	dito	—	1	—
	: : aus Churmärkschen Städten, wann derselbe dort versteuert ist, an Nachschuß :	dito	—	—	3
	: : aus Städten anderer königlichen Provinzien :	dito	—	—	9
	: : aus Quedlinburg :	dito	—	1	—
25ten May 1756. 7ten April 1757. und 21ten Jan. 1767.	: : vom platten Lande ist in Berlin einzubringen : :	verboten	—	—	—
	: : in andere Städte : Nota, ausser der Consumtionsaccise, muß der Verkäufer pro Quart 2 Pf. oder pro Eymer 10 Gr. Debit- Accise bezahlen.	Quart	—	1	4
	Brasiltoback vide Toback.				
	Brasil, oder Blauholz :	Centner	—	2	3
	Brassen vid: Bleyfisch.				
24ten Ju[illegible] 1[illegible]3.	*Brassica* marina impostirt :	Thaler	—	2	—
	Brassicæ semen, Kohlsaamen :	Pfund	—	—	3
	Braten, fremde Hammel- oder Kalbsbraten, von Hamburg, Erfurt und anderen ausländischen Orten : :	Thaler	—	1	—
	: : einländische Hammel- und Kalbsbraten : :	Stück	—	—	8

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Braten, Lammbraten ⸗	Stück	—	—	4
	⸗ ⸗ fremde dito ⸗	Thaler	—	1	—
	⸗ ⸗ Hirschbraten von Roth⸗ und Dannhirschen, auch wilden Schweinen, eine Keule oder Zimmer ⸗ ⸗	Stück	—	1	3
	⸗ ⸗ dito ein Forderblatt ⸗	dito	—	—	8
	⸗ ⸗ Rehbraten, eine Keule oder Zimmer ⸗ ⸗	dito	—	1	—
	⸗ ⸗ dito ein Forderblatt ⸗	dito	—	—	4
17ten Dec. 1765.	Bratenwender, fremde eiserne	verboten	—	—	—
	Braune Erde ⸗ ⸗	Centner	—	2	—
	Brauner Jngber ⸗ ⸗	dito	—	5	—
	Braunroth ⸗ ⸗	dito	—	1	—
	Braunstein ⸗ ⸗	dito	—	1	6
	Braunschweigische Mumme	Tonne	—	12	—
	⸗ ⸗ Würste ⸗ ⸗	Thaler	—	1	6
	Braunwurzel, Radix scropularicæ ⸗ ⸗	Pfund	—	—	1
24ten Jan. 1748.	Breit⸗ oder Flachfisch impostiret	Thaler	—	2	—
	Brennholz, als: Eichen, Büchen, Birken und Elsen zur Consumtion	Haufen	—	4	—
	⸗ ⸗ zur Handlung innerhalb Landes ⸗ ⸗	dito	—	3	—
	⸗ ⸗ Kiehnen Brennholz zur Consumtion ⸗ ⸗	dito	—	3	—
	⸗ ⸗ dito gesägtes ⸗ ⸗	dito	—	3	4
	⸗ ⸗ dito zur Handlung innerhalb Landes ⸗ ⸗	dito	—	1	6
	⸗ ⸗ ein grosses ⸗ ⸗	Fuder	—	1	—
	⸗ ⸗ ein mittel ⸗ ⸗	dito	—	—	9
	⸗ ⸗ ein klein Fuder vom Lande	dito	—	—	6
	Nota. Wenn das Brennholz über drey Fuß lang ist, wird von jedem Viertelfuß der Ueberlänge annoch an Consumtions⸗ und Handlungsaccise angeschlagen.				

Beym

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Brennholz, beym harten Holz, wegen der Consumtionsaccise 4 Pf. der Handlungsaccise 3 Pf. zusammen pro $\frac{1}{4}$ Fuß 7 Pf.	$\frac{1}{4}$ Fuß	—	—	7
	Beym Kiehnen-Holz wegen der Consumtionsaccise 3 Pf. der Handlungsaccise $1\frac{1}{2}$ Pf. zusammen pro $\frac{1}{4}$ Fuß $4\frac{1}{2}$ Pf. welches, wenn das Holz Handlungsaccise giebt, zur Handlung geschlagen wird, der Satz zur Consumtion aber bleibet unveränderlich. Wenn das Holz aber keine Handlungsaccise giebt, wird für dasjenige, so die Consumtion mehr austrägt, entweder ein ganzer Haufen, oder sonst ein oder mehr Fuder, annoch versteuret, wie es die Umstände erfordern. Eine Klafter Brennholz ist 6 Fuß breit und 6 Fuß hoch. Ein Klobe muß mit dem Kerb lang seyn 3 Fuß. Ein Haufen Brennholz ist 18 Fuß breit und 9 Fuß hoch. Vier Klaftern werden gemeiniglich auf einen Haufen gerechnet, nach der eigentlichen Aequation aber des cubischen Inhalts einer Klafter gegen den Haufen, macht es $4\frac{1}{2}$ Klafter.	dito	—	—	$4\frac{1}{2}$
19ten Nov. 1717.	Brennholz für die Cadets wird gegen Attest des Commandeurs Accise frey paßiret, und beträgt das jährlich bisherige Quantum $163\frac{1}{2}$ Haufen Kiehnenholz à 3 Gr.				

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
17ten März 1729.	Brennholz muß durchgehends beym Eingang veracciset werden.				
13ten Julii 1768.	" " Sächsisches, soll ohne eigenhändigen königlichen Paß nicht paßiren.				
	Brenngläser, fremde "	Thaler	—	2	—
	Breyhahn, Halberstädtischer / " " Hitzacker / " " Perleberger } vide Bier.				
	Brillen, fremde " "	dito	—	2	—
29ten April 1756.	*Brocat*, Gold und Silber "	verboten	—	—	—
20ten Julii 1747.	*Brocatellen*, von Baumwolle, schlechter Seide, auch ganz Wollen " "	verboten	—	—	—
	Broderien und gestickte Arbeit von Gold und Silber, als Manns- und Frauenskleider, Chabraquen und dergleichen fremde				
	" " dito mit Gold und Silber gestickte Frauensschuh, Pantoffeln, Handschuh, Lätze, Taschen 2c. 2c.				
3ten März 1744.	" " sämtlich impostirt mit 70 pro Cent, oder " "	Thaler	—	17	6
7ten May 1755.	" " allerhand mit Gold und Silber gestickte Sachen, aus Chursachsen " "	verboten	—	—	—
10ten Oct. 1746.	" " einländische, so gesiegelt, oder wobey Paßirzettel, paßiren Accise " "	frey	—	—	—
	Brodt aus Leipzig oder andern fremden Orten " "	Stück	—	—	6
	" " einländisch " "	dito	—	—	3
	Nota. Acht und mehr Stück grosse Brodte vom Lande werden zu Scheffel angeschlagen und als Mehl veracciset.				

Brodt

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
18ten Apr. 1768.	Brodt, vom platten Lande zum Verkauf soll nicht eingehen.				
	Bruchkraut, herba herniaria	Pfund	—	—	1
	Bruchschneider = = müssen aber besondere Concessiones haben.	täglich	—	3	—
	Brückzollgelder werden besonders vom Wagenmeister auf dem Packhof eingenommen und quartaliter bey der Kaufmannschaftscasse berechnet.				
	Brummeisen, fremde =	Thaler	—	4	—
	Brunnen- oder Plumpenröhren	Stück	—	1	—
	= = oder mineralische Brunnenwasser = =	Thaler	—	1	—
	Nota. Hundert Krucken werden gemeiniglich zu 8 Rthlr. angeschlagen.				
	Brusci, oder Rusci oleum, Dugen oder Dagget = =	Centner	—	6	—
	= = Radix = =	dito	—	8	—
	Brustbeeren, Jujubæ =	Pfund	—	—	3
	Buchbinderbretter oder Spahn	Thaler	—	—	9
	Buchdruckerfarbe = =	dito	—	—	9
17ten Decemb. 1765.	= = fremde Buchdruckerschriften	verboten	—	—	—
	Bücher, jüdische, wenn solche vorhero censiret und vom Censore ein Zettel darüber ertheilet, ob sie erlaubt oder nicht =	Thaler	—	2	—
	= = übrige Bücher sind durchgehends = =	frey	—	—	—
	= = womit die Bilderkrämer handeln, wie auch eingebundene, ungeschriebene Kaufmannsbücher	Thaler	—	—	9
	Büchsen zum Schießen vide Gewehr.				
	Buchweitzen in Hülsen =	Scheffel	—	—	6
	= = Grütze oder Mehl =	dito	—	2	—
	= = dito der Häcker =	dito	—	2	8

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Bücklinge, Stroh=	Thaler	—	1	—
26ten Oct. 1764.	= = der fremde Verkäufer im postirt	dito	—	4	—
	= = einländische	Thaler	—	—	10
26ten Oct. 1765.	= = Speck= impostirt	dito	—	6	—
	Buckowisch Bier	Tonne	1	12	—
21ten Febr. 1720.	Buckowische wollene, leinene, und andere Waaren sollen, als vom platten Lande kommend, veraccisiret werden, weil dortige Accise nur zur Aufbringung des Creißcontigents introduciret.				
29ten Sept. 1748.	= = sollen von allen diesen in Buckow versteuerten Waaren, ausser der hoch impostirten, nicht mehr, als die Nachschußaccise genommen werden.				
	Buglossæ Flores	Pfund	—	—	6
	Bursa Pastoris, Täschelkraut	dito	—	—	2
	Bürsten und Bürsthölzer	Thaler	—	—	9
	Busquiers, Frauenlätze	dito	—	2	—
24ten Jan. 1748.	Butt oder Butten, geräuchert, impostirt	dito	—	2	—
26ten Oct. 1765.	= = wenn sie über Hamburg kommen	dito	—	4	—
6ten May 1763.	Butter, böhmische, sächsische und mecklenburgische impostirt	Centner	—	10	4
eodem.	= = hollsteinische, holländische, item Schmelzbutter impostirt	dito	—	12	—
	= = irländische Butter	dito	—	6	8
	= = meissensche	Hose	—	3	4
	= = dito	Achtel	—	2	6
eodem.	= = preußische und andere einländische, moderirt	Centner	—	4	8
	= = pommersche	Achtel	—	2	6
	= = Landbutter	Hose	—	3	4
	= = aus den Bruchdörfern	Fäßgen	—	1	8
	= = bey einzeln Stücken	Thaler	—	—	10

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Butter von der böhmischen, hollsteinischen, meißnischen und andern ausländischen Butter, muß der fremde Verkäufer Ein Fünftel über obige Sätze bezahlen	Thaler	—	1	—
	Butyrum antimonii	Pfund	—	1	6
	Buxbaum, oder Palmholz	Centner	—	3	—
	C.				
	Caballinum sulphur, grauer Schwefel	Centner	—	2	—
	Cabeliau, groß und klein, frischer	Stück	—	4	—
24ten Jan. 1748.	„ „ über Stettin kommend	Thaler	—	3	—
26ten Oct. 1765.	„ „ über Hamburg kommend	dito	—	6	—
	„ „ eingesalzen	dito	—	1	—
	Cacao	Pfund	—	2	—
20ten Julii 1747.	*Cadis*, oder englische Chinées	verboten	—	—	—
	Cadmia, Gallmey	Centner	—	3	—
	Caffeebohnen	Pfund	—	4	—
	Wegen des Staubes und anderer Unreinigkeit werden 3 pro Cent am Gewicht rabattiret und gut gethan.				
	Caffeemühlen, fremde, von Holz und Eisen	Thaler	—	1	6
	„ „ ganz eiserne	dito	—	4	—
	Cagosanna, Radix inpecacuanhæ	Pfund	—	2	—
	Cajous anacardia, Elephantenläuse	dito	—	—	6
	Calamandrinæ Baccæ	Centner	—	12	—
	„ „ purpureæ Herba	Pfund	—	—	2
	Calaminaris Lapis	dito	—	—	4
	Calami aromatici Oleum	Unze	—	—	9
	„ „ Radix, Kalmuswurzel	Centner	—	3	6
	„ „ grüner frischer	Thaler	—	1	—
	Calamintha montana, Mentha cattaria, Katzenmünze,				
	„ „ Herba	Pfund	—	—	2

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Calcatrippæ Flores, Rittersporblumen	Thaler	—	1	—
	Calcunhahn und Hennen	Stück	—	—	8
	Calendulæ Flores, Ringelblumen	Pfund	—	—	8
	Caliatur-Holz	Centner	—	5	—
17ten Dec. 1765.	Calotten, fremde baumwollene und lederne, sämtlich	verboten	—	—	—
	= = papierne	Thaler	—	—	9
	Calthæ, oder Arnicæ Flores	Pfund	—	—	2
	= = Herba & Radix	dito	—	—	3
22ten Oct. 1765.	Calender, die Einfuhr der fremden Calender ist	verboten	—	—	—
2ten Febr. 1769.	Cambrey, oder Cammertuch und Baptiste, fremde, sind	verboten	—	—	—
	Cameelhaare, gesponnen oder gedreht	Pfund	—	—	8
	= = für die Hutmacher	dito	—	—	4
	= = offene Cameelhaare	dito	—	—	4
6ten May 1763.	Cameelhaaren Plüsch, fremder	Elle	4	—	—
eodem.	Camelot, fremder	dito	4	—	—
	Cameelischenblumen, Flores Schœnanthi	Pfund	—	1	4
	Cameelischenkraut, Herba Schœnanthi	dito	—	—	4
	Camellenblumen, römische	Pfund	—	—	2
	= = einländische	Thaler	—	1	—
	Campanen, fremde, zwirne und seidene Franzen	dito	—	12	—
15ten Jan. 1769.	= = die fremde zwirne Kanten	verboten	—	—	—
	Campezholz	Centner	—	2	3
	Campfer	Pfund	—	1	9
	Canariensect vide Wein.				
	Canariensaamen	Centner	—	6	—
	Cancrorum oculi, Krebsstein	Pfund	—	—	6
	Candiszucker vide Zucker.				
	Caneel, Cinamomum, Zimmet	Pfund	—	2	—
	= dito Oel	Loth	—	4	6
25ten Julii 1748.	Canetillen, fremde Flittern	verboten	—	—	—
	Caninchen	Stück	—	—	3

Canin-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Caninhaare, ohne Unterschied	Pfund	—	1	—
14ten Oct. 1721.	Canefaß, fremder	verboten	—	—	—
10ten Oct. 1746.	" " in Accisebaaren Städten fabriciret	frey	—	—	—
15ten Jan. 1769.	Canten und Spitzen, brabantische, spanische, auch fremde weisse Kanten	verboten	—	—	—
	Cantharides, spanische Fliegen	Pfund	—	—	3
26ten Oct. 1765.	Capaunen, hamburger und andere fremde	Stück	—	6	—
	" " einländische	dito	—	—	3
	Capern, Cappares	Centner	—	12	—
	Caperwurzelrinde, Cortices Caparum	Pfund	—	—	6
	Capilli Veneris, Herba, Frauenhaare	dito	—	—	2
	Capsicum, spanischer Pfeffer	dito	—	—	2
	Caput mortuum, das Ueberbleibsel bey Scheidung der Metalle	Centner	—	3	6
	Caranna, Gummi	Pfund	—	1	6
	Cardamomum majus & minus, lange und kleine Cardamom	dito	—	1	6
	Cardamomi Oleum	Loth	—	1	6
	Carde Bollen für die Tuchbereiter und Tuchscheerer	Thaler	—	—	6
	Cardopatium Radix, Eberwurzel	Pfund	—	—	1
	Carduus benedictus Semen	dito	—	—	3
	Cardui Mariæ Semen	dito	—	—	4
	Caricæ, trockene Feigen	Centner	—	6	—
	Carinbohlen	Fuder	—	2	—
	dito	Thaler	—	—	9
	Cari Oleum, Karweöl	Pfund	—	1	6
	" " Semen, Karwe oder Kochkümmel	Centner	—	5	—
	Carlina, Eberwurzel	Pfund	—	—	1
	Carlsbader Salz	dito	—	2	—
	Carmeliterwasser, Eau de Carmes	Quart	—	2	—
	Carmin, rothe Mahlerfarbe	Loth	—	4	6
	Carneol, Lapis Sardius	Pfund	—	2	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Caroba vide Siliqua.				
	Caro citri ⸗ ⸗	Pfund	—	—	2
20ten Julii 1747.	Carolinhuth, fremde ⸗	verboten	—	—	—
	Carpen ⸗ ⸗	Centner	—	3	—
	Carpensteine, Carpionum Lapides ⸗ ⸗	Unze	—	—	6
13ten May 1766.	Carten, fremde Spielkarten verboten bey 100 Rthlr. Strafe auf ein bis fünf Stück, auch nicht einmal zum Debit auf die Messe	verboten	—	—	—
	Carte, für die Tuchbereiter und Tuchscheerer ⸗ ⸗	Thaler	—	—	6
	Nota. Das Tausend wird ordinair 12 Gr. declarirt.				
	Carthami Flores, Saflor ⸗	Centner	—	13	6
	⸗ ⸗ Semen ⸗ ⸗	Pfund	—	—	3
	Carthaußtoback vide Toback.				
	Caryophylli, Nelken ⸗	dito	—	3	—
	Caryophyllata, Radix benedicta, Benediktenwurzel ⸗	dito	—	—	1
	Caryophyllorum Oleum, Nelkenöl	dito	—	10	6
	Cascarilla vide Chacarilla.				
	Caselotti sevum ⸗	dito	—	—	4
	Casse, ist Nesseltuch.				
	Cassetta, Oleum di Cedro, Cederöl ⸗ ⸗	Pfund	—	6	—
	Cassia caryophyllata, Nelkenholz oder Zimmet ⸗	dito	—	—	4
	⸗ ⸗ Fistula nigra ⸗	dito	—	—	4
	⸗ ⸗ lignea, Mutterzimmet ⸗	dito	—	—	9
	Cassonade vide Farinzucker.				
	Cassuta minor vide Epithymum.				
	Castanien, groß und klein ⸗	Centner	—	6	—
	Castorhuth, fremder, ganzer	Stück	2	—	—
	⸗ ⸗ halber Castor ⸗	dito	1	12	—
16ten Jan. 1756.	Castorstrümpfe, fremde ⸗	verboten	—	—	—
10ten Oct. 1746.	⸗ ⸗ die aus Accisebaren Städten königlicher Provinzien, diesseits der Weser, sind ganz ⸗	frey	—	—	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
17ten Dec. 1765.	Castortuch, fremdes ⸗	verboten	—	—	—
	Castoreum, Biebergeil ⸗	Pfund	—	7	—
	Castoris Pinguedo oder Axungia Bieberfett ⸗ ⸗	dito	—	14	—
	Catapuntiæ Semen ⸗	dito	—	1	6
	Cati sylvestris Pinguedo, oder Axungia, wild Katzenfett ⸗	dito	—	1	6
	Cattun, oder Hamans weisser, glatt und gekupert breiter von 16 Ellen ⸗ ⸗	Stück	—	18	—
	⸗ ⸗ ordinairer schmal von 16 Ellen ⸗ ⸗	dito	—	10	6
20ten Julii 1747.	⸗ ⸗ die grobe und weisse sogenannte Futtercattune sind ⸗ ⸗	verboten	—	—	—
13ten Oct. 1752.	⸗ ⸗ fremde, gemahlte oder gedruckte Cattune sind bey 200 Rthlr. Strafe pro Elle verboten; auch ist zugleich die Einbringung der fremden weissen Cattune zum Drucken, und deren Druckung bey gleicher Strafe ⸗	verboten	—	—	—
7ten Junii 1753.	⸗ ⸗ die einländische Cattune müssen an einem Ende des Stücks mit dem Namen des Fabricanten und der Stadt, auch mit dem Accisestempel versehen seyn.				
17ten Dec. 1765.	⸗ ⸗ Dimet, weisser Cattun, so mit seidenen Blumen ausgenäht	verboten	—	—	—
	Caviar, eingemachter Fischrogen aus Rußland, eine Delicatesse	Thaler	—	6	—
	Cederholz ⸗	Centner	—	3	—
	Cederöl oder Cassetta ⸗	Pfund	—	6	—
	Centum capita, Radix Eryngii	dito	—	—	2
	Cera alba, weiß Wachs, fremdes	dito	—	1	—
	⸗ ⸗ citrina, gelb Wachs ⸗	dito	—	—	3
	Cerasorum Gummi ⸗ ⸗	dito	—	—	3
	Cerefolii herba, Kerbelkraut	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Semen ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	Cerussa vide Bleyweiß.				

Cerussa

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Cerussa citrina, Bleygelb =	Pfund	—	—	2
	Cervelatwürste = =	Thaler	—	1	6
	Der Centner wird zu 12 Thaler angeschlagen.				
	Ceterach, Herba = =	Pfund	—	—	2
	Chacarillæ Cortex = =	dito	—	—	3
	Chærephillum vide Cerefolium.				
29ten Apr. 1756.	*Chagrin*, seiden Relévé =	verboten	—	—	—
	= = Leder = =	Thaler	—	1	—
20ten Julii 1747.	*Chalons*, fremde feine Serge =	verboten	—	—	—
	Chamædrytis Baccæ =	Centner	—	12	—
	= = Herba = =	Pfund	—	—	2
	Chamæmyrti Oleum oder Brusci Oleum, schwarzen Dägen =	Centner	—	6	—
	= = Radix = =	dito	—	8	—
	Chamæpityos Baccæ =	dito	—	12	—
	= = Herba = =	dito	—	—	1
	Chamarirung vide Tressen.				
	Chamæmeli oder Chamomillæ Flores = =	Pfund	—	—	2
	= = Oleum = =	Unze	—	—	9
	Champagnewein vide Wein.				
	Champignons, trockene =	Metze	—	—	3
	= = frische = =	Thaler	—	—	10
	= = dito = =	Metze	—	—	1
	= = eingemachte = =	Thaler	—	1	—
6ten März und 3ten May 1727.	*Charité* Hospital muß alles veraccisiren, und bekommt die Accise quartaliter zurück.				
	Charlotten =	Scheffel	—	1	8
	= = einzeln = =	Metze	—	—	2
	Chatoullen, fremde, mit Eisen, Blech und Meßing beschlagen	Thaler	—	2	6
	= = mit Silber beschlagen =	dito	—	2	—
	Cheiri Flores, gelbe Violenblüthe	Pfund	—	—	6
	Chelæ cancrorum, Krebsscheeren	dito	—	—	8
	Chelidonium minus, klein Schelkraut = =	dito	—	—	2

Chenil-

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
29ten April 1756.	*Chenilles*, seidene und dergleichen Mützen	verboten	—	—	—
	Chermes Baccæ, oder Grana	Pfund	—	1	6
	= = Succus, Kermessaft	dito	—	1	6
	Chinæ, Chinæ Cortices	dito	—	1	—
	= = Radix	dito	—	—	6
20ten Julii 1747.	*Chinées*, oder englisch Cadis, ein Wollenzeug mit gepreßten Figuren	verboten	—	—	—
	Chocolade	Pfund	—	4	—
	Chocolas, oder Chuquelas, ein Indianisch halbseiden und baumwollen Zeug	verboten	—	—	—
	Christor, oder Stachelbeeren	Thaler	—	—	10
	Chrysocolla, Berggrün	Pfund	—	—	3
	Chrysolitus Lapis	dito	—	1	6
	Churstädtisch Bier vide Bier.				
	= = Brandtwein vide Brandtwein.				
	Ciceris Semen, Zisererbsen	dito	—	—	2
	Cideressig, fremder	Eymer	1	16	—
30ten May 1742.	= = einländischer	dito	—	5	—
	Cichorium Radix, Hindläuften	Pfund	—	—	2
	Ciment oder Tarras				
1ten Dec. 1747.	= = der fremde Ciment	verboten	—	—	—
	= = dagegen ist der Mannsfeldische erlaubt.				
	Cinæ Semen, Wurmsaamen	Pfund	—	—	9
	Cinnabaris, Zinnober	dito	—	2	3
	Cinamomum, Caneel oder Zimmet	dito	—	2	—
	= = weisser Zimmet	dito	—	—	6
	Cinamomi Oleum, Zimmetöl	Loth	—	4	6
	Citri Caro	Pfund	—	—	2
	= = Cortices, Citronenschaalen	Centner	—	12	—
	= = Oleum	Pfund	—	6	—
	= = Semen	dito	—	—	4
	= = Succus, Citronensaft	Quart	—	—	3
	Citronat, oder Sucade in Syrop,	Centner	1	3	—
	= = trocken	dito	1	12	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Citronen, Apfelsinen, Pommeranzen und Limonien	Stück	—	—	1
	sollen noch ausserdem die Particuliers, excl. die Levantische Compagnie, an Impost bezahlen, für eine Kiste von	500 St.	3	—	—
	Wegen der Fäulung werden den Einheimischen 25 oder $\frac{1}{4}$ pro Cent, den fremden Verkäufern aber nur 12 Stück oder $\frac{1}{8}$ pro Cent gut gethan und abgerechnet.				
	Die Kisten, worinn die Citronen kommen, sind folgendergestalt conditionirt:				
	Die zu Lande über Augsburg und Nürnberg kommen, sind $1\frac{1}{16}$ Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Elle und 1 Zoll hoch, und $\frac{1}{2}$ Elle weniger 1 Zoll breit, und halten 500 Stück Brutto.				
	Eine Sorte von langen schmalen Kisten, deren Maas ungleich, und dergleichen selten vorkommen, hält an die 300 Stück.				
	Wenn in den ordinairen Kisten die Pommeranzen, oder Pommes de China jedes Stück in Papier eingewickelt sind, kan man die Kiste nicht höher als 300 Stück Brutto anschlagen.				
	Citrulli Semen	Pfund	—	—	3
	Claar, einländischer vom Lande	Thaler	—	—	8
	Das Stück Claar hält [illegible] Ellen.				
3ten Febr. 1755.	fremder	dito	—	4	—
	C[illegible] oder Clavecins und Flügel	dito	—	1	6
	[illegible], vide Wein.				
16ten Jan. 1768.	[illegible] Tücher [illegible] aus der [illegible] Mark	verboten	—	—	—
	Cnastertoback, vide Toback.				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Cobaltum , ,	Centner	—	12	—
2ten Nov. 1752.	Nota. Hievon sollen die Kaufleute nicht unter 1. Pfund verkaufen.				
	Cocarden, fremde ,	Thaler	—	2	—
	Coccinille, Cochonille ,	Pfund	—	5	3
	Cocognidii Semen, Kellerhalssaamen	dito	—	—	3
	, , Cortices , ,	dito	—	—	2
	Cocculi Semen, Kockols- oder Fisch-Körner , ,	dito	—	—	4
	Cochleariæ Semen, Löffelkrautsaamen , ,	dito	—	—	8
20ten Jul. 1747.	*Codebeque* Huth und andere fremde gemeine Hüthe ,	verboten	—	—	—
	Cæruleum montanum, Bergblau	Pfund	—	1	6
	Coffer, fremde mit Eisen beschlagen	Thaler	—	1	6
	, , dito mit Felle oder Leder	Stück	—	12	—
eodem	*Cojacs*, fremde , ,	verboten	—	—	—
	Cognac-Wein, vide Wein.				
	, , Brandwein, vide Brandw.				
	Colla Piscium, Hausblase ,	Pfund	—	1	—
	Cöllnische Erde , ,	Centner	—	5	—
	Colocynthides, Coloquinten ,	Pfund	—	1	—
	Colophonium , ,	Centner	—	4	—
	Colubrinum Lignum, Schlangenholz , ,	Pfund	—	—	8
	Commoden, fremde ,	Thaler	—	2	—
	Comödianten, wenn sie agiren	täglich	1	—	—
	Compositiones und Flußsteine, vide Avanturino.				
	Compost , ,	Quart	—	—	2
	Conceptpapier , ,	Rieß	—	1	—
	Confituren, Confect ,	Thaler	—	1	6
	Consolida saracenica, heidnisch Wundkraut , ,	Pfund	—	—	2
	Contraverva Radix Drackena	dito	—	2	—
14ten Junii 1734.	*Contrebande* und verbotene Waaren sind sowol auf dem platten Lande, als in den Städten verboten	verboten	—	—	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Conyza, Dürrwurzel „	Thaler	—	1	—
	Copal Gummi „ „	Pfund	—	3	—
	Corallen, von Bernstein geschliffen und ungeschliffen „	Thaler	—	1	6
	„ „ fremde gläserne „	dito	—	1	—
27ten Oct. 1752.	„ „ von Bernstein aus Preussen und Hinterpommern, wenn solche mit Accisezettel versehen sind	Thaler	—	—	3
	Corallia alba, weiße Corallen	Pfund	—	—	4
	„ „ rubra, rothe dito „	dito	—	—	8
	„ „ dito Fragmenta „	dito	—	—	4
	Corallina, Corallenmooß, Muscus marinus, Meermooß „	Pfund	—	—	6
24ten Junii 1750.	Corduan, oder Saffian „	Stück	—	16	—
	Wenn nach dem alten Satz dergleichen einzubringen Erlaubniß gegeben wird, verstehet es sich à 2 Gr. pro Stück.				
	Coriandri Oleum „ „	Loth	—	—	6
	„ „ Semen „ „	Centner	—	4	—
	Corinthen, Passulæ minores, kleine Rosinen „ „	dito	—	9	—
	Cornu alcis, Elendshorn „	Pfund	—	—	2
	„ „ cervi Hirschhorn in Stangen	Centner	—	2	—
	„ „ dito geraspelt „	dito	—	5	—
	„ „ Rhinocerotis „	Pfund	—	—	10
	Corona Monachi Radix Münchkopf	dito	—	—	2
	Cortices aurantiorum, Pommeran-				6
	zenschaalen „ „	Centner	—	10	6
	„ „ Caparum, Caperwurzel	Pfund	—	—	6
	„ „ Cascarillæ „ „	dito	—	—	3
	„ „ Chinæ, China „	dito	—	1	—
	„ „ Citri, Citronenschaalen	Centner	—	12	—
	„ „ Coccognidii, Kellerhalsrinde	Pfund	—	—	2
	„ „ Culibani „ „	dito	—	1	6
	„ „ Fraxini, Eschenrinde „	dito	—	—	1
	„ „ Granatorum, Granatschaale	dito	—	—	2
	„ „ Ligni ferrei „	dito	—	1	—
	„ „ dito Guajaci „	dito	—	—	1

Cortices

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Cortices suncti ⸗ ⸗	Pfund	—	—	1
	⸗ ⸗ dito Sassafras ⸗	dito	—	—	3
	⸗ ⸗ Mandragoræ, Alraunwurzelrinde ⸗ ⸗	dito	—	—	6
	⸗ ⸗ Sambuci, Flieder oder Hollunderrinde ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Tamarisci ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Thymiamatis, Weyrauchrinde ⸗ ⸗	dito	—	—	6
	⸗ ⸗ Winterani ⸗ ⸗	dito	—	—	1
	Coryli Viscus, Hasel, Mistel oder Kenster ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	Costus arabicus, weißer Zimmet	dito	—	—	6
	⸗ ⸗ hortensis, Ageratum, Eupatorium, Mesuæ Herba				
	⸗ ⸗ Leberbalsam, Malvasierkraut	dito	—	—	2
	Costi hortensis Flores ⸗	dito	—	—	5
	Coteroti, vide Wein.				
	Cotton, vide Cattun.				
	Cottwitzer Bier, vide Bier.				
	Courante oder gemeine Waaren	Thaler	—	—	9
	⸗ ⸗ Waaren, der Fremden ausser Jahrmarkt ⸗ ⸗	dito	—	1	4
	⸗ ⸗ dito im Jahrmarkt ⸗	dito	—	—	10
	⸗ ⸗ Waaren aus Chursachsen, in und ausser Jahrmarkt ⸗	dito	—	1	3
19ten Aug. 1765.	Nota ausser Jahrmarktzeiten soll an hier ankommenden fremden Kaufleuten keine Waaren vom Packhof verabfolget werden.				
	Cramtsvögel ⸗ ⸗	Mandel	—	—	9
	Cranich ⸗ ⸗	Stück	—	1	—
	Cranium humanum, eine Hirnschaale von Menschen ⸗	dito	—	1	—
	Crap, oder Grap ⸗	Centner	—	7	6
	Cremor Tartari, Weinsteincrystall	dito	—	14	—
	Cremser Weiß, eine feine Art von Bleyweiß ⸗ ⸗	Pfund	—	—	4

 Crepitus

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Crepitus Lupi, fungus Chirurgorum, Bofist	Thaler	—	1	—
20ten Julii 1747.	**Crepon**, fremd seiden	verboten	—	—	—
	Creta, gemeine weiße Kreide	Centner	—	—	4
	" " hispanica, Spanische	Pfund	—	—	1
	" " nigra	dito	—	—	3
	Cretischer *Diptan*, Herba dictamni cretici	dito	—	—	4
	" " Dosten, Herba origani cretici	dito	—	—	4
	Creutzbeeren, für die Pergamentmacher	dito	—	—	2
	Crocus, Safran	dito	—	9	—
	Croßner Bier, vide Bier.				
	Crystallus montana, Bergcrystall	dito	—	—	6
	" " Tartari, Cremor Tartari, Weinsteincrystall	Centner	—	14	—
	Crystalli æris, Flores viridis æris, Grünspanblumen	Pfund	—	1	6
	Cubeben	dito	—	—	6
	" " Oel	Unze	—	—	9
	Cucumeris asinini Radix	Pfund	—	—	3
	" " " Succus, Elaterium, Eselkürbissaft	dito	—	4	6
	" " communis Semen, Gurkenkernen	dito	—	—	2
	Cucurbitarum Semen, Kürbiskernen	dito	—	—	3
	Cumini Oleum, Kümmelöl	dito	—	1	6
	" " Semen, langer Suppenkümmel			10	—
		Centner	—	5	—
	" " dito kurzer Kochkümmel	dito	—	16	—
	Curcuma, Goldwurzel	dito	—	—	2
	Cyclaminis Herba, Saubrod	Pfund	—	—	2
	" " Radix	dito	—	—	—
	Cydoniorum Semen, Quittenkernen	dito	—	1	—
	Cynoglossa Radix, Hundszungenwurzel	dito	—	—	1
	Cynosbati, Hambutten	dito	—	—	1
	Cyperi longi & rotundi Radix	dito	—	—	2

D. Dach:

Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accise. Rthlr.	Gr.	Pf.
	D.				
	Dachsplett, oder Spließen	Tausend	—	—	3
	= = Steine zur Consumtion	Hundert	—	—	6
	= = dito zur halben Consumtion	dito	—	—	3
	= = dito zur Handlung	Thaler	—	—	9
	Dachsteine, so noch ungewiß, ob sie ein Neubauender kriegen werde, müssen zur Consumtion versteuert werden.				
	Dachtgarn, baumwollen	Centner	—	20	—
	= = dito leinen	dito	—	6	8
	Dactyli, Datteln	Pfund	—	—	3
	Dagen, oder Dagget vide Brusci				
29ten Apr. 1756.	Damast, fremder, ohne Unterschied	verboten	—	—	—
24ten Julii 1742.	= = leinen Damast, Schlesisch, wann es auf dem Lande fabricirt	Thaler	—	—	8
	= = daselbst aber versteuret	frey	—	—	—
7ten May 1765.	= = leinen Damast, fremder	verboten	—	—	—
	Dannhirsch inclusive Haut	Stück	—	6	—
	= = Haut	dito	—	—	6
	= = Hirschkalbthier, oder Spießer inclus. Haut	dito	—	4	6
	Danziger Brandwein, vide Brandwein.				
	= = Käse	Centner	—	5	—
	= = Sohlleder	dito	—	2	—
	Dannzapfenöl	Pfund	—	—	2
	Darrholz	gr. Fuder	—	1	—
	= = dito	kl. Fuder	—	—	6
	Daucus creticus, Meum, Bärwurzel	Centner	—	6	—
	Dauci cretici Semen	Pfund	—	1	—
	Daucus Palustris, Meum Palustre, Olsemenium Herba	dito	—	—	2
	Daunfedern, Pflaumfedern	Thaler	—	—	9
	= = Eyderdaunen	dito	—	1	6
20ten Julii 1747.	Decken, fremde wollene Bettdecken, auch Haar= und Fußdecken	verboten	—	—	—

Decken,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Decken, wollene türkische Pferdedecken = =	Thaler	—	2	—
	Delicatessen durchgehends	dito	—	1	6
	Dens Leonis Radix =	Pfund	—	—	2
	Dentalia, Entalia, Zahnschnecken	dito	—	—	3
	Dentes Aprorum, wilde Schweinszähne = =	dito	—	—	8
	= = Hippopotamorum, Wallroßzähne = =	dito	—	—	6
	= = Lucii, Hechtzähne =	dito	—	—	3
	= = Lupi, Wolfszähne =	Thaler	—	1	—
	= = dito eingefaßt mit Silber	dito	—	1	6
	Diatesseron, Viehtheriac =	Pfund	—	—	4
	Dictamni cretici Herba, Cretischer Diptam = =	dito	—	—	4
	= = albi Radix, weißer Diptam	dito	—	8	—
	Dielen, eichene Tischlerdielen von 30 Fuß = =	Stück	—	1	—
	= = dito von 16 bis 18 Fuß	dito	—	—	6
	= = dito bis 12 Fuß =	dito	—	—	4
	= = Kiehnen und Elsen von 18 bis 24 Fuß lang =	dito	—	—	4
	= = dito von 12 bis 16 Fuß	dito	—	—	3
	= = dito von 8 bis 12 Fuß	dito	—	—	2
	= = eine Beyschaale, lange	dito	—	—	1
	= = Kiehnenbretter, so unter 8 Fuß, 1 Pf. das Stück und 2 Schaalen immer gegen eine Diele.				
	Dillöl, Oleum Anethi =	Pfund	—	3	9
	= = Saamen, Semen Anethi	Centner	—	1	—
	= = Saamen einzeln =	Metze	—	—	1
	Dimet, vide Cattun.				
	Diptam, vide Dictamnus.				
	Disteln, vide Carten, oder Cardebollen.				
	Doronici Radix, Gemsenwurzel	Pfund	—	—	8
26ten Oct. 1765.	Dorsch, frischer = =	Thaler	—	6	—
	= = eingesalzener =	Tonne	—	4	—

Dosen,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Dosen, vide Tobacksdosen.				
	Dosse, Schifwerk, Hanfhede	Thaler	—	—	8
	Drat, einländischer Eisendrat, aus der Niederfinowschen Fabrique, auch anderer ⸗ ⸗	dito	—	—	6
	⸗ ⸗ stählern für die Strumpfmacher ⸗ ⸗	Centner	—	18	—
	⸗ ⸗ dito einzeln ⸗	Pfund	—	—	2
29ten März 1749.	⸗ ⸗ dito fremder importirt mit 50 pro Cent	Thaler	—	12	—
23ten März 1748.	⸗ ⸗ eiserner Drat von Iserloh und überhaupt aus der Grafschaft Mark, mit Certificate von der dortigen Fabrique versehen, paßiren gegen Erlegung der Accise a 6 Pf. pro Thaler, wie einländisch.				
9ten Junii 1725. und 17ten Dec. 1765.	⸗ ⸗ fremd Meßingdrat	verboten	—	—	—
eodem.	⸗ ⸗ Dratleuchter, ganz eiserne fremde ⸗	dito	—	—	—
	⸗ ⸗ dito mit hölzernen Füssen	Thaler	—	1	6
7ten May 1765.	⸗ ⸗ dito aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	Drachenblut, Sanguis Draconis optimus ⸗ ⸗	Pfund	—	6	—
	⸗ ⸗ Blut, Sanguis Draconis communis ⸗ ⸗	dito	—	1	—
	Beydes ist ein Gummi zum Mahlen und Lackieren.				
	Drakena Radix contra Yerva	dito	—	2	—
29ten April 1756.	*Drap d'or et* d'argent ⸗	verboten	—	—	—
20ten Julii 1747.	Droguet, fremd wollen	dito	—	—	—
10ten Oct. 1746.	⸗ ⸗ einländisch, in Städten fabriciret Accise ⸗	frey	—	—	—
17ten Dec. 1765.	⸗ ⸗ fremd seiden ⸗	verboten	—	—	—
25ten Febr. 1748.	Drechsler-Spielwerk, Nürnberger	dito	—	—	—
	Druckerfarbe, oder Schwärze für die Buchdrucker ⸗	Thaler	—	—	9
	Druckpapier ⸗ ⸗	Rieß	—	—	4
	Ducatenbeutel seiden, auch gestickte ⸗ ⸗	Thaler	—	2	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Duchstein, siehe Bier.				
General-Steuerordnung de anno 1684.	Durchgangsaccise von Franken- und fremden Landweinen der Verkäufer oder Fuhrmann, so damit handelt, in der ersten einländischen Stadt, welche er berühret	Eymer	—	12	—
	Wenn dieser Durchgangsimpost erleget worden, wird solcher hiernächst bey der Versteurung zur Consumtion abgezogen.				
	Durchwachskraut, Herba perfoliata : :	Pfund	—	—	2
	: : Saamen, Semen perfoliatæ	Centner	—	6	—
	Duisburger, auch andere Clevische und Märkische Tücher	verboten	—	—	—
16ten Jan. 1768.	Dürrwurzel, vide Conyza.				
	E.				
	Eau de Carmes : :	Quart	—	2	—
	Ebenholz : :	Centner	—	3	—
	Eberwurzel, Radix Cardopatii Carlinæ : :	Pfund	—	—	1
	Ebuli Baccæ, Attichbeeren	dito	—	—	2
	: : Radices : :	dito	—	—	2
	Ebur, Elfenbein :	dito	—	—	1
	: : raspatum, geraspelt :	dito	—	—	1
	: : ustum spodium, gebrannt	dito	—	—	3
	Echarpes, fremde :	Thaler	—	2	—
	Edelgesteine oder Juwelen	dito			
	Edenburger Wein, vide Wein.		—	1	6
	Eggen zum Ackerbau :	Fuder	—	6	—
	: : dito einzeln :	Paar	—	—	3
	Ehrenpreißkraut :	Pfund	—	—	1
	Eibischsaamen, Semen Altheæ	dito	—	—	4
	: : Wurzel, Radix Altheæ	dito	—	—	1
	Eicheln : :	Scheffel	—	—	8

Eichen,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Eichen = Mistel, oder Kenster, Viscus quernus =	Centner	—	4	—
	Eichhorn, Eichkätzlein =	Stück	—	—	3
	Eidammer Käse =	Thaler	—	1	6
	Einbeeren = =	Pfund	—	1	6
	Eingemachter Ingber =	Centner	1	12	—
15ten Oct. und 3ten Nov. 1738.	Einländische Waaren, als Wollen, Seiden, Linnen, auch Gold- und Silberwaaren, so zur Frankfurter Messe gehen, sollen keinen Zoll, auch keine Losungs- oder Meßaccise zu Frankfurt geben.				
	Einschlag zur Schwefelung und Ausbrennung der Weinfässer	Pfund	—	—	3
	Eisen, harzer, schwedisch und ander fremdes Staabeisen	Centner	—	3	—
	= = fremd kraus und geschnitten	dito	—	6	—
	= = Braunschweiger Gußwaaren	dito	—	6	—
15ten Julii 1755.	= = alle andere fremde gegossene Waaren sind = =	verboten	—	—	—
11ten Julii 1768.	= = fremd Eisen soll ohne Paß des Bergwerkdepartements des Generaldirektorii, oder wenn es aus denen Pommerschen Seestädten kommt, ohne Attest des Acciseamts nicht einpaßiren.				
	= einländisch =	Centner	—	—	9
	Nota, das von königlichen Hüttenwerken, so in Administration stehen, gehet frey ein.				
5ten Febr. 1759.	Die zu Kutzdorf und Vietz verfertigte Schmalkaldische Eisenwaaren = =	Thaler	—	—	6
23ten März und 5ten Oct. 1768.	= Das Eisen aus Iserlohe und Halberstadt kann paßiren.				
26ten May 1768.	= = fremde eiserne Platten sind impostirt mit 30 pro Cent.				
1ten Junii 1768.	Eisen, es sollen keine andere eiserne Platten eingelassen werden,				

als

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	als von Zanzhaussen, und die einen Paß vom Generaldirectorio haben.				
11ten Aug. 1768.	Eisen, die Ausfuhr des alten Eisens bey Strafe pro Pfund 1 Rthlr. : :	verboten	—	—	—
	: : Farbe : :	Centner	—	3	—
	: : Holzrinde :	Pfund	—	1	—
	: : Hüthlein, Radix Anthoræ	dito	—	2	—
17ten Dec. 1765.	: : Waaren fremde, als: Sägen von allerley Grösse, Striegeln, alle schneidende Waaren für Drechsler, Tischler, Zimmerleute, Stellmacher, und die da sonst im Holz arbeiten, ingleichen Hammer und Zangen; ferner alles Küchengeräthe von Eisen, als: Feuersorgen, Bratpfannen, Kellen, Rösten, Brandruthen, Feuerzangen, Putzscheeren und was sonst die einländische Bohr- Säge- Zeug- und Kleinschmide machen :	verboten	—	—	—
15ten Jan. 1752.	: : Die in Neustadt-Eberswalde verfertigte Messer und Scheeren sollen mit einem gekrönten Adler, so Zepter und Schwerdt führet, marquiret, die übrigen aus anderen einländischen Städten nur mit einem schlechten Adler, ohne Krone, Zepter und Schwerdt, bezeichnet seyn.				
27ten März 1753.	: : Die in Neustadt verfertigte eiserne Waaren und rohe Materialien dazu paßiren Zoll- und Accisefrey.				
27ten Nov. 1751.	: : Die eiserne Waaren aus Schlesien sollen mit einem Schlesischen Zeichen marquiret seyn,				

daß

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	daß sie daselbst angefertiget, auch mit einem Paßierzettel versehen seyn.				
11ten März 1760.	Eisen, so im Hüttenwerk zu Sorge fabricirt wird, ist Accise frey.				
27ten März 1752. 29ten August 1754.	= = fremde Stahl= und eiserne Waaren, welche zu Neustadt=Eberswalde gemacht werden, sollen nicht herein paßiren, welche aber nicht in Neustadt=Eberswalde zu bekommen seyn, und die dortige Fabrique solches attestiret hat	Thaler	—	4	—
29ten März 1752.	= = Waaren, feine schneidende, als französische, englische Scheer= und Federmesser	dito	—	4	—
27ten März 1752.	= = alle andere, als Scheeren item Tischmesser sind	verboten	—	—	—
	Eiserne Spillen für die Drechsler fremde	Thaler	—	4	—
20ten Julii 1747.	*Elatsches*, ein indianisch Zeug von Seide und Baumwolle	verboten	—	—	—
	Elaterium, Eselkürbissaft	Pfund	—	4	6
	Elemi Gummi	dito	—	1	6
	Elendshorn	dito	—	—	2
	= = Klauen, ungulæ Alcis	Fuß	—	—	5
	= = Klauenwaaren, als Ringe, Armbänder	Thaler	—	1	6
	Elendsleder, sämisch	Centner	1	10	—
	Elephantenläuse, Anacardium Cajous	Pfund	—	—	6
	Elfenbein	dito	—	—	1
	= = geraspelt	dito	—	—	1
	= = gebrannt	dito	—	—	3
27ten Febr. 1756.	Elfenbeinerne Waaren fremde	verboten	—	—	—
	Elleborium album & nigrum, Radix, weiß und schwarz Nieswurzel	Pfund	—	—	1
	Elsenborke für die Huthmacher	Sack	—	—	1
	Embder Käse	Centner	—	5	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Endivien = =	Pfund	—	—	3
	= = Saamen dito =	dito	—	—	8
	Engelroth = =	Centner	—	7	—
	= = süß, Radix Polypodii	dito	—	8	—
	Englisch Bier, vide Bier.				
	= = Bley = =	dito	—	2	6
17ten Dec. 1765.	= = Cojacs = =	verboten	—	—	—
	= = Erde zum Poliren =	Centner	1	8	—
eodem	= = Flanell = =	verboten	—	—	—
	= = Käse = =	Thaler	—	1	6
	= = Kalbleder =	Centner	1	16	—
25ten April 1756.	= = Mohr = =	verboten	—	—	—
20ten Julii 1747.	= = Molton = =	dito	—	—	—
	= = Salz, Sal anglicum =	Pfund	—	—	4
	= = Scheeren, Messer, und andere feine schneidende Waaren, vide Eisenwaaren.				
	= = Sohlleder =	Centner	1	12	—
	= = Sprott = =	Thaler	—	1	6
20ten Julii 1747.	= = Tuch = =	verboten	—	—	—
	= = wollene Zeuge =	dito	—	—	—
	= = Vitriol = =	Centner	—	1	6
	= = Zinngearbeitetes und fertiges	dito	1	12	—
10ten April 1751.	= = dito, soll nur der Particulier zum eigenen Gebrauch, nicht aber zum Handel einführen.				
	= = Zinnstangen und Blockzinn	Centner	—	18	—
	Entalia venus, Schnecken	Pfund	—	—	3
	Ente, grosse wilde =	Stück	—	—	3
	= = Krickente = =	dito	—	—	2
	= = türkische Ente =	dito	—	—	6
	= = zahme Ente =	dito	—	—	1
	oder vom Thaler 10 Pf. wenn etliche Stück mit einmal versteuert werden.				
	Enteneyer = =	Schock	—	—	6
	= = dito einzeln =	Mandel	—	—	2
	Nota. 10 Stück machen einen Pf.				

Entian,

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Entian, Radix Gentianæ albæ & rubræ : :	Centner	—	6	—
	Enulæ Radix Helenium, Alantwurzel : :	dito	—	4	—
	Ephemerum non lethale, vide Flores Lilios.				
	Epheubeeren, Baccæ Hederæ	Pfund	—	—	3
	: : Gummi : :	dito	—	1	6
	Epithymi Herba, Cassuta minor, Stolzkraut : :	Pfund	—	1	3
	Eppichwurzel :	dito	—	—	2
	Erbsen zur Consumtion :	Scheffel	—	1	—
	: : zur Handlung :	dito	—	—	8
	: : zur halben Handlung	dito	—	—	4
	: : fremde grüne von Leipzig und anderen Orten :	Thaler	—	1	—
	: : einländische grüne Feld- und Gartenerbsen oder Schoten	Scheffel	—	—	8
	: : zu Futterschrot Eingangs nicht veraccieset : :	dito	—	1	—
	: : Eingangs veraccieset :	dito	—	—	3
	Erbsmehl, als Roggenbäckermehl giebt an Visitationsgebühren	dito	—	1	6
	Erdbeeren, rothe und schwarze Bäsinge : :	Thaler	—	—	10
	Erde, blaue : :	Pfund	—	—	3
	: : cöllnische : :	Centner	—	5	—
	: : englische zum Poliren	dito	—	8	—
	: : gelbe feine oder Ochra	dito	—	5	—
	: : gelbe und braune schlechte Erde : :	dito	—	2	—
	: : grüne : :	Pfund	—	—	1
	: : rothe aus Freyenwalde halb so viel an Accise und Zoll, als die fremde : :	Thaler	—	—	6
	Erdenzeug und Töpferwaaren fremde, item unbeschlagene süburgische und cöllnische Krüge	dito	—	—	9

Erden-

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Erdenzeug, beschlagene Krüge	Thaler	—	1	—
	„ „ dito aus Chur-Sachsen	dito	—	1	9
4ten Jan. 1766.	„ „ unächtes fremdes, genannt Fayance	verboten	—	—	—
	Erdflachs, vide Asbestus.				
	Erdmäuse	Scheffel	—	—	6
	Erdschocken, oder	Thaler	—	—	10
	„ „ dito einzeln	Mandel	—	—	3
	„ „ unter Erdschocken, oder Erdtoffeln	Scheffel	—	—	6
	Eremitage, vide Wein.				
	Erlangische Ziegenfelle für die Handschumacher	Thaler	—	1	—
	Das Gros a 144 Stück wird gemeiniglich zu 16 bis 18 Rthlr. angeschlagen.				
	Erucæ Semen, Senf, weiß und brauner	Centner	—	3	—
	„ „ dito	Scheffel	—	2	—
	Eringii Radix centum Capita Inquinalis, Mannstreu	Pfund	—	—	2
	Eschenrinde, Cortex Fraxini	Pfund	—	—	1
	„ „ Saamen, Semen Fraxini	dito	—	—	2
	Eselkürbis Saft, Elaterium	dito	—	4	6
	„ „ Wurzel, Radix Cucumeris	dito	—	—	3
	Essentia de Bergamotte	Unze	—	—	9
20ten Jan. 1742.	**Eßig**, fremder Wein- und Cider	Eymer	1	16	—
	„ „ einländischer dito	dito	—	5	—
	„ „ wenn solcher bereits in Städten veracciset	Thaler	—	—	4
	„ „ einländischer Weineßig zur Handlung	Eymer	—	1	—
	Eßig, Biereßig, fremder	Tonne	1	—	—
	„ „ dito einländischer Biereßig vom platten Lande	dito	—	21	—
	„ „ dito aus einer Stadt in eine andere	dito	—	3	—

Etamines

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
20ten Jul. 1747.	*Etamines*, fremde ⸗ ⸗	verboten	—	—	—
10ten Oct. 1746.	⸗ ⸗ einländische ⸗	frey	—	—	—
29ten April 1756.	*Etoffes*, seidene, fremde, auch die aus denen königl. Provinzien jenseits der Weser, ganz und halb reiche Zeuge, Gros de Tour, Damasse, Moirs, Taffent, und wie sie sonst Namen haben ⸗	verboten	—	—	—
	⸗ ⸗ einländische, Accise ⸗	frey	—	—	—
	Etuis, von Holz ⸗	Thaler	—	1	6
27ten Febr. 1756.	⸗ ⸗ von Elfenbein und Horn	verboten	—	—	—
	⸗ ⸗ von Prinzmetall ⸗	Thaler	—	1	6
eodem	⸗ ⸗ von Schildkröte und Perlmutter ⸗ ⸗	verboten	—	—	—
	⸗ ⸗ von Chagrin mit Silber, auch worinn allerley Silber Bestechen ⸗ ⸗	Thaler	—	2	—
	⸗ ⸗ von maßiv Gold und Silber	dito	—	4	—
	Eupatorium vide Ageratum Herba				
	Euphorbium Gummi ⸗	Pfund	—	—	3
	Eventailles, Fächer oder Weher, ohne Unterschied ⸗	Thaler	—	2	—
	Eyer vom 1ten October bis ult. März ⸗ ⸗	Karren	1	6	—
	⸗ ⸗ vom 1ten April bis ult. Sept.	dito	—	20	—
	⸗ ⸗ Hühner- und Enteneyer ⸗	Schock	—	—	6
	⸗ ⸗ Gänseeyer ⸗ ⸗	Mandel	—	—	3
	⸗ ⸗ Puteneyer ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Kybitzeyer ⸗ ⸗	dito	—	—	4
	Kybitz- und andere wilde Vogeleyer sollen ohne Erlaubnißschein der Forstbedienten nicht ausgenommen, auch solches nicht länger als bis ultimo März gestattet werden.				
	F.				
	Fabæ St. Ignatii ⸗ ⸗	Stück	—	—	4

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
13ten Febr. 1744.	Faden, Gold- oder Silberfaden und Drat, fremder	Thaler	—	15	—
17ten Dec. 1765.	= = Leonische Gold- und Silberfaden, unächt	verboten	—	—	—
	Fallleder, Scharfrichterleder	Stück	—	—	9
	Falzbeine für die Buchbinder	Thaler	—	—	9
	Farbe, blaue, F. F. C.	Centner	1	6	—
	= = dito F. C.	dito	—	18	—
	= = dito M. C.	dito	—	13	6
	= = Eisenfarbe	dito	—	3	—
	= = Waidfarbe	dito	—	3	—
	= = Holz für die Fabricanten	Thaler	—	—	9
	= = dito Blauholz	Centner	—	2	3
	= = dito Campeschholz	dito	—	2	3
	= = dito Fernambuc	dito	—	9	—
	= = dito Gelbholz	dito	—	1	6
	= = dito roth oder japanisch Holz	dito	—	4	6
	= = rother Sandel	dito	—	12	—
	Farbekraut, Scharte	Centner	—	1	—
	Farbemuscheln für die Mahler	Thaler	—	1	6
	Färberlohn für Seide und Pelzwerk, so zu Leipzig gefärbt	dito	—	1	3
	= = dito zu Hamburg und anderen fremden Orten	dito	—	—	9
	Färberröthe oder Mull	Centner	—	4	6
	Färberwurzeln, Radix rubiæ Tinctorum	Pfund	—	—	3
	Farfaræ Flores	dito	—	5	—
	Farina Seminis Lini	Centner	—	4	6
	Farinzucker vide Zucker.				
	Fasan	Stück	—	3	—
	Faß- und Tonnenbände, grosse	Schock	—	—	6
	= = dito kleine	dito	—	—	3
	Federn oder Plumagen	Thaler	—	2	—
	= = Reiß- und Linienfedern	dito	—	2	—
	= = zu den Betten	dito	—	—	9
	= = der fremde Verkäufer	dito	—	1	4

Federn,

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accise. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Federn, böhmische gerissene Federn und aus Danzig wird der Centner zu 20 Rthlr., wenn aber viele Daunfedern darunter, das Pfund 8, bis 8 Gr. 6 Pf. am Werth angeschlagen. Ungerissene Federn das Pfund 3 bis 4 Gr. Schwanfedern, nach der Rechnung und Werth.				
	Federmesser, feine aus England und Frankreich vide Eisenwaaren.				
	Federmuffen, fremde ⸗	Thaler	—	2	—
…ten Febr. 1756.	**Federposen** zum Schreiben, holländische, hamburger, gezogene Gänse⸗ auch Schwanenposen sind	verboten	—	—	—
	⸗ ⸗ gemeine und einländische	1000 St.	—	—	6
	Nota, sollen unpräparirt nicht ausgeführet werden.				
	Federvieh vom Lande, nach denen besonderen Sätzen der Consument und Aufkäufer ⸗	Thaler	—	—	10
	⸗ ⸗ der einländische und ausländische Aufkäufer giebt von dem zur Stadt bringenden Federvieh weiter keine Handlungsaccise: wenn aber ein fremder Aufkäufer hier im Lande allerhand Federvieh zusammen kauft, und solches ausser Landes mitnimmt, davon muß er Handlungsaccise à Rthlr. mit 9 Pf. in der ersten Stadt erlegen.				
	Federweiß, plumosum Alumen	Pfund	—	—	2
	Feigbohnen, Semen Lupinorum	dito	—	—	2
	Feigen, trockene, Caricæ ⸗	Centner	—	6	—
…ten Oct. 1753.	**Feilen**, fremde, sind ⸗	verboten	—	—	—
	⸗ ⸗ einländische, Accise ⸗	frey	—	—	—
	Feldcypressenkraut ⸗	Pfund	—	—	1

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Feld- oder Kochkümmel, Semen Carvi ⸗ ⸗	Centner	—	5	—
	⸗ ⸗ dito Oel, Oleum Carvi ⸗	Pfund	—	1	6
	Felgen ⸗ ⸗	Schock	—	2	—
	Felle, rohe Kalb- Schaaf- und Lammfelle ⸗ ⸗	Stück	—	—	1
	⸗ ⸗ dito Bock- und Ziegen- auch Rehfelle ⸗ ⸗	dito	—	—	3
	⸗ ⸗ weisse kleine Ziegenfelle von Erlangen, imgleichen andere fremde sämisch gelbe, auch gefärbte dänische kleine Ziegenfelle für die Handschuhmacher ⸗	Thaler	—	1	—
21ten Oct. 1716.	⸗ ⸗ rohe Häute und Felle, so vom Lande zum Gerben einkommen, sollen gegen Pfand frey ein- und auspaßiren.				
2ten Jan. 1754.	⸗ ⸗ fremde gefärbte Leder- und Sattelfelle sind ⸗ ⸗	verboten	—	—	—
6ten April 1752.	⸗ ⸗ Bock- und Ziegenfelle für die hiesige Saffianfabrique sollen Zoll- und Accisefrey paßiren.				
	⸗ ⸗ und Pelzwerk für die Kirschner, als Bären- Wolf- Otter- Fuchs- Marter- Ullings- Nehritzer- wilde Katzen- und dergleichen Felle und Rauchwerk mehr: imgleichen Grauwerk, moskowitische Lammfelle, Hamster- Haasen- und Caninfutter ꝛc.	Thaler	—	1	—
	⸗ ⸗ Zobeln- Hermelin- Tyger- und Luchsfelle ⸗ ⸗	dito	—	1	6
	Fel vitri, Glaßgalle ⸗	Centner	—	5	—
	Fenchelöl ⸗ ⸗	Unze	—	—	3
	Fenchelsaamen ⸗	Centner	—	6	—
	Fenchelwurzel ⸗	Pfund	—	—	1
	Fensterschirme oder Jalousien, haarne, hölzerne und sonst aller Art	Thaler	—	1	—
	⸗ ⸗ der fremde Verkäufer ⸗	dito	—	1	4

Fern-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Ferngläser und Perspective, fremde	Thaler	—	2	—
	Fett von allerley Thieren vide Axungia.				
17ten Dec. 1765.	Feuerböcke, Sorgen, Stahlzangen, fremde : :	verboten	—	—	—
	Feuerschirme, fremde :	Thaler	—	1	—
	Feuerschwamm : :	dito	—	—	9
	Ficaria Herba, klein Scheelkraut	Pfund	—	—	2
	Fieberrinde, Cortex Chinæ Chinæ	dito	—	1	—
	Fieberwurzel, Radix Aronis :	dito	—	—	2
	Filago, Ruhrkraut :	Thaler	—	1	—
	Filicula, Radix Polypodii, Engelsüß	Centner	—	8	—
	Filipendulæ Radix, rothe Steinbrechen. : :	Pfund	—	—	2
	Fingerhüthe und Fingerringe, fremde silberne und eiserne :	Thaler	—	4	—
	: : von Prinzmetall :	dito	—	1	6
17ten Dec. 1765.	: : von Meßing : :	verboten	—	—	—
	Fische, fremde, frische Seefische	Thaler	—	6	—
	: : alle fremde Seefische, so eingesalzen, eingepäckelt, geräuchert oder gedürret, als: Breit- oder Flachfisch, Goldfisch, Mayfisch, Stockfisch, Strohbücklinge, Cabeliau rc. rc. wenn solche nicht nach deren besonderen Sätzen, mit 4 Gr. pro Thaler impostiret sind : :	Thaler	—	1	—
	vide Seefische.				
	: : Lachs, frisch eingesalzen oder geräuchert, nach deren besondern Sätzen : :	dito	—	1	6
	: : Hering :	Tonne	—	5	—
	: : dito en Gros :	dito	—	2	—
	: : alle einländische frische und eingesalzene gemeine Fische :	Thaler	—	—	10
18ten Oct. 1763.	Fischbein, gerissener fremder :	Pfund	—	12	—
	: : ungerissener kurzer :	dito	—	—	3
	: : dito langer : :	dito	—	—	6

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Fischbein, weiß Fischbein, Olla Sepiæ	100 St.	—	—	4
	Fischfett : :	Thaler	—	1	—
	Fischkörner, Semen Cocculi indici	Pfund	—	—	4
	Fischleim : :	Centner	—	3	—
	Fischhäute, fremde : :	Thaler	—	1	—
	: : für die Riemer : :	dito	—	1	—
	Fischernetze, Hame, Flacke und Priepe oder Reusen :	dito	—	—	9
	Fischerreife, bastene :	Fuder	—	6	—
	: : einzeln : :	Paar	—	—	3
	Fistel, Cassien, Cassia fistula :	Pfund	—	—	4
	Flachfisch : :	Centner	—	7	—
	Flachs, gehächelt, St. :	à 11 Pf.	—	1	—
	: : ungehächelt, St. :	dito	—	—	6
	Sind es schwere Steine à 22 Pfund, werden obige Sätze doppelt genommen. Der Centner gehächelt Flachs beträget 15 Rthlr. à 8 Pf. ungehächelt, dito 7 Rthlr. 12 Gr. à 8 Pf. eine Pudde rußisch Flachs hält dort 40 Pfund, macht allhier $34\frac{1}{2}$ Pf. und kostet Brutto 2 Rthlr. 8 Gr. $5\frac{5}{11}$ Pf.				
12ten Nov. 1761.	: : die Ausfuhre des Flachses ist	verboten	—	—	—
17ten Dec. 1765.	Flanel, fremde : :	dito	—	—	—
13ten Sept. 1723.	: : einländische zu Hamburg gedruckte Flanelle, sollen nicht eingelassen werden : :	dito	—	—	—
	Flechten von Stroh, Liesch und Bast	Thaler	—	—	9
	: : dito einzeln : :	Stück	—	—	3
	: : Strohflechten aus Chursachsen, so zu Strohhüthen gebraucht und hier erst zusammen genähet werden : :	Thaler	—	1	3
	Fleisch, Hamburger geräuchert und eingesalzen Rindfleisch :	dito	—	1	6
	Das Pfund wird zu 3 Gr. angeschlagen.				

Fleisch,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Fleisch, einländisch frisch geräuchert oder gesalzen Rind- oder ander Fleisch von zahmen Vieh :	Thaler	—	—	10
	: : wild Kochfleisch :	dito	—	1	—
	Das Pfund wird zu 1 Gr. angeschlagen.				
	Flieder- oder Hollunderbeeren :	Pfund	—	—	2
	: : Blüte : :	dito	—	—	1
	: : Mueß : :	Quart	—	—	3
	: : Rinde : :	Pfund	—	—	2
	: : Schwämme, Fungi Sambuci, Judasohren : :	dito	—	—	8
17ten Dec. 1765.	Fliesen, schwedische und andere fremde : :	verboten	—	—	—
	Flinten, fremde, mit Silber, Meßing, oder sonst ausgelegt	Thaler	—	2	—
	: : schlechte unausgelegte fremde Flinten : :	dito	—	1	6
	Flintenläufe, fremde :	dito	—	1	—
	Flintenschäfte :	dito	—	—	9
	Flintensteine : :	dito	—	—	9
	: : dito der fremde Verkäufer von Flintenschäften und Steinen	dito	—	1	4
25ten Julii 1748.	Flittern, oder Canetillen, unächte fremde, sind :	verboten	—	—	—
13ten Febr. 1744.	: : dito ächte von Gold und Silber : :	Thaler	—	15	—
	Flöhkrautsaamen, Semen Psyllii	Pfund	—	—	2
	Flohr, kraus und glatt haarne italienisch doppelt breit :	Pack	—	12	—
	: : dito schmal : :	dito	—	6	8
	: : dito schwarz glatt Schweizerflohr, fein : :	dito	—	8	—
	: : dito ordinair	dito	—	5	4
7ten May 1765.	Flohrkappen aus Sachsen :	verboten	—	—	—
	Florentiner Lac : :	Pfund	—	4	6
	Flores : :	Thaler	—	1	—
	: : Aeris Crystalli, Grünspanblumen : :	Pfund	—	1	6

Flores

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Flores Anthos, Roßmarinblüte	Pfund	—	—	6
	= = Arnicæ Peauensis =	dito	—	—	2
	= = Balustiorum, Granatblumen	dito	—	1	—
	= = Bellidis hortensis, Maßlieben, Zeitlosen, Gänseblümlein	dito	—	—	6
	= = Benzoes = =	dito	—	4	—
	= = Buglossæ, Ochsenzungenblüthe = =	dito	—	—	6
	= = Calcatrippæ, Ritterspornblumen = =	Thaler	—	1	—
	= = Calendulæ, Ringelblumen	Pfund	—	—	8
	= = Carthami, Saflor =	Centner	—	13	6
	= = Chamomillæ romanæ, Römische Camillen =	Pfund	—	—	2
	= = Cheiri, gelbe Violen =	dito	—	—	6
	= = Eupatorii Mesuæ Agrati, Costi hortensis minoris menthæ Corymbiferæ Balsamitæ minoris, Leberbalsam, Malvasierkrautblumen = =	dito	—	—	5
	= = Farfaræ Tussilaginis, Huflattich oder Märzblumen =	dito	—	—	5
	= = Fridis, Schwerdellilien =	dito	—	—	2
	= = Lavendulæ =	dito	—	—	2
	= = Ligustri Phyllireæ, Rheinweinblüte = =	dito	—	—	3
	= = Liliorum convallium Ephemerum non lethale Gacilia, Mayblumen = =	dito	—	—	6
	= = Papaveris Erratici, Klapperrosen = =	dito	—	—	2
	= = Persicæ, Pfirsichblüte =	dito	—	1	6
	= = Rosarum rubrarum, rothe Rosen = =	dito	—	—	6
	= = Salviæ = =	dito	—	—	1
	= = Sambuci, Fliederblüte, Saracenicæ = =	dito	—	—	1
	= = Schœnanti, Camels-Heublumen = =	dito	—	1	4

Flores

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Flores Spicæ celticæ, Maria Magdalenenblumen	Pfund	—	—	2
	⸗ ⸗ Spicæ indicæ	dito	—	7	—
	⸗ ⸗ Stœchadis arabicæ	dito	—	—	3
	⸗ ⸗ Sulphuris, Schwefelblumen	dito	—	—	3
	⸗ ⸗ Tunicæ sylvestris	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Violarum	dito	—	1	—
	⸗ ⸗ viridis Aeris, geläuterter Grünspan	dito	—	1	6
	Floret⸗ und Flockseide	dito	—	—	9
	Floretband Das Pfund wird 1 Rthlr. 8 Gr. angeschlagen.	Thaler	—	—	9
26ten April 1768.	⸗ ⸗ seidene Manns⸗ und Frauensstrümpfe, fremde, sind	verboten	—	—	—
	Floßholz zur Handlung ausser Landes, der Fremde in der ersten einländischen Stadt, so er damit berühret	Thaler	—	1	6
	⸗ ⸗ der einländische Holzhändler giebt in der ersten Stadt, da er mit dem Holz paßiret, wenn er nemlich daselbst wohnet, die volle Accise	dito	—	1	6
	⸗ ⸗ wenn er aber in der ersten Stadt, wo er paßiret, nicht wohnet, so giebt er nur die Hälfte daselbst	dito	—	—	9
	und die andere Hälfte in seinem Wohnungsort, wenn solcher an dem Strohm lieget, wo er mit seinem Holze paßiret	dito	—	—	9
	⸗ ⸗ zur Handlung innerhalb Landes	dito	—	—	9
20ten May 1710.	⸗ ⸗ so die Adelichen aus ihren Haiden zum Verkauf bringen, giebt keine Handlungsaccise. Die Holzhändler müssen ihre Contracte über den Einkauf des				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Holzes bey der Versteuerung produciren und Copiam davon geben, hernach aber überall, wo sie paßiren, bey den Accisecassen ihre Accisezettel unterschreiben lassen, daß unterweges nichts mehr, oder wie viel dazu gekauft worden.				
26ten Junii 1724.	Floßholz vom 11ten Junii an, bis den 11ten September, soll kein Holz geflößet werden.				
	Floßweeden = =	Thaler	—	—	9
	Flöten zur Musik = =	dito	—	1	6
	= = Kinderflöten = =	dito	—	—	9
	Flügel, musicalische Instrumente	dito	—	1	6
	Fluhr- und Pflastersteine zur Consumtion =	Hundert	—	1	—
	= = wenn solche bereits zur Hälfte versteuret = =	dito	—	—	6
	= = zur Handlung =	Thaler	—	—	9
	Flußsteine und Compositiones vide Avanturino				
	Fœniculi Oleum, Fenchelöl =	Unze	—	—	3
	= = Semen = =	Centner	—	6	—
	= = cretici Semen =	Pfund	—	—	3
	= = Radix = =	dito	—	—	1
	Fœnum græcum Semen =	Centner	—	2	—
	Folia indica = =	Pfund	—	—	4
	= = Lauri, Lorbeerblätter =	dito	—	—	2
	= = Ligustri Sileris montani, Liebstöckel =	dito	—	—	2
	= = Sennæ, Semsblätter =	dito	—	—	6
	Folie oder Feuille, zum Unterlegen bey den Juwelen =	Thaler	—	1	—
	Forellen, kleine = =	Mandel	—	1	—
	= = einzeln = =	Stück	—	—	1
	= = Lachsforellen, grosse =	dito	—	—	6
	= = dito kleine =	dito	—	—	3

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Formen, Moules, für die Goldschläger	Thaler	—	—	9
	Das Buch hält 500 Blatt, und wird zu 4 Rthlr. angeschlagen. Das Buch Pergamentformen hält 150 Blatt und wird 2 Rthlr. angeschlagen. Dergleichen Formen werden auch zu Königsberg in Preussen gemacht, wovon das Buch 600 Blatt hält und 11 Thaler zu kosten pfleget. Alle diese Formen sind ganz dünne zugerichtete Häutlein von inwendigen Netz oder Gedärmen von Rindern oder andern Thieren.				
	Forsterbier vide Bier.				
	Frankenwein vide Wein.				
	Franzbrandtwein vide Brandtwein.				
	Franzobst	Scheffel	—	1	8
	Franzwein vide Wein.				
	Franz- oder Korbrosinen	Centner	—	6	—
	Franzosenholz, Lignum Guajacum sanctum	dito	—	2	—
	Franzosenrinde, Cortices ligni sancti	Pfund	—	—	1
	Französische schneidende Waaren vide Eisen.				
	Frauenhaar, Capilli Veneris Herba	dito	—	—	2
26ten April 1768.	Frauenstrümpfe, ganz seidene, fremde	verboten	—	—	—
17ten Dec. 1765.	— — wollene, fremde gewebte, auch dergleichen Castor	dito	—	—	—
	Frauenhandschuh, seidene oder lederne, fremde	Paar	—	3	—
	Fraxini Cortex, Eschenrinde	Pfund	—	—	1

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
Berlinisches Accisereglement vom 24ten Nov. 1733. pag. 28 & 29.	Fremde, so sich auf der Friedrichsstadt zu Berlin setzen, geben von den mitbringenden steuerbaren und erlaubten Waaren, Effecten und Consumtibilien nur die halbe ordinaire Accise; wenn aber Paßierzettel dabey, daß die Waaren bereits anderswo im königl. Lande veraccisiret, wird davon kein Nachschuß gegeben.				
11ten März 1739.	; ; können allerhand nicht verbotene Waaren gegen die ordinaire Losungsaccise in den Jahrmärkten zu Kaufe bringen, sollen aber nach geendigtem Markt, nicht länger als höchstens 4 bis 5 Tage bleiben. Diejenigen Fremde aber, so ausser den Jahrmärkten sich Boutiquen oder Laden miethen, und gleich den Burgern Nahrung und Gewerbe treiben wollen, müssen zuvor das Burgerrecht gewinnen und Caution stellen, daß sie binnen einer Jahresfrist sich ansäßig machen wollen, und wenn sie solches in dieser Zeit nicht gethan, sollen sie mit Anfang des zweyten Jahres von allen ihren Waaren die dreyfache Accise erlegen.				
20ten Julii 1747.	Frieß, fremder . ;	verboten	—	—	—
	Frontignac zur Consumtion vide Wein.				
	Frösche, gleich den Krebsen ;	Schock	—	—	2
	Fröschling, über und unterjährig	Stück	—	3	—
	; ; eine Keule, Zimmer oder Rücken davon . ;	dito	—	—	6
	; ; der Kopf davon . ;	dito	—	—	4
	Früchte, gemachte von Wachs	Thaler	—	1	6

Fuchs.

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Fuchsbälge	Thaler	—	1	—
	: : einzeln dito	Stück	—	—	8
	Fuchsfett	Pfund	—	—	4
	Fuchslungen	dito	—	—	8
	Fuchsschwanz, eine Art Grütze	Scheffel	—	3	4
	: : einzeln	Metze	—	—	3
	Fungi Sambuci, Flieder- oder Hollunderschwämme	Pfund	—	—	8
	Fußdecken vide Decken.				
	Fußsocken, baumwollene und zwirne, fremde aus Erfurt, Hohenstein und Schwebsmünde	Thaler	—	1	—
7ten May 1765.	: : aus Sachsen	verboten	—	—	—
	Futterhechsel und Korn, so schon gemenget	Sack	—	—	6
	Futterale zu Messer und Scheeren, unbeschlagen	Thaler	—	1	—
	: : dito mit Silber beschlagen	dito	—	2	—
	Futterklingen, fremde	Stück	—	6	—
	Nota, können einpaßiren, jedoch mittelst eines Passes vom General-Directorio.				
	: : aus der Grafschaft Mark, und andere einländische	Thaler	—	—	6
Declaration vom 14ten April 1766.	Futterkorn giebt keine Accise, dagegen aber Visitationsgeld vom Scheffel 4 Pf.				
	Futterschwingen	dito	—	—	9
	G.				
—	Gabeln, Mist- und Heugabeln mit Eisen	Stück	—	—	2
	: : dito fremde	Thaler	—	4	—
	Sollen aber ohne Paß vom Hüttendepartement des General-Directorii, wie andere eiserne Waaren, nicht eingehen.				
	Gacilia vide Flores Lilior.				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Galanga, Galgant, Radix ꞉	Pfund	—	—	2
	Galanterie, fremde, von maßiv Gold und Silber ꞉	Thaler	—	4	—
	Die übrigen Galanterien vide unter die besondere Namen derselben.				
	Galbanum Gummi ꞉	Pfund	—	2	3
	Galega Herba Ruta capraria, Ziegenraute ꞉ ꞉	dito	—	—	2
	Galläpfel ꞉ ꞉	Centner	—	13	6
	Galmey ꞉ ꞉	dito	—	3	—
	Galonen vide Tressen.				
	Ganß, wilde ꞉ ꞉	Stück	—	—	9
	꞉ ꞉ zahme ꞉ ꞉	dito	—	—	4
	꞉ ꞉ dito geräuchert oder eine Spickganß ꞉ ꞉	dito	—	—	6
	꞉ persianische und türkische Gänse ꞉ ꞉	Stück	—	1	—
	Gänseeyer ꞉ ꞉	Mandel	—	—	3
	Gänseblümlein ꞉ ꞉	Pfund	—	—	6
	Garance, Färberröthe ꞉	Centner	—	4	6
	Garley, Bier aus Gardelegen vide Bier.				
	Garn, flächsen ꞉ ꞉	Mandel	—	—	6
	꞉ ꞉ werken ꞉ ꞉	dito	—	—	4
	꞉ ꞉ englisch wollen Garn, gefärbt und ander dergleichen fremdes	Pfund	—	1	—
	꞉ ꞉ gesponnen und gefärbt gemeines ꞉ ꞉	Thaler	—	—	6
	꞉ ꞉ flächsen, leinen und wollen Garn für die Fabricanten, gefärbt und ungefärbt ꞉	dito	—	—	6
	Der berlinische Haspel hält 20 Fitzen, jede Fitze 40 Faden, und jeder Faden $3\frac{3}{4}$ Ehle, macht auf das Stück Garn 800 Faden, oder 3000 Ellen lang, oder in die Runde gesetzt, das Garn aber hält niemals mehr als $3\frac{1}{2}$ Ellen.				

Die

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
26ten Sept. 1765.	Die rothe und gebleichte Garne, die zum Behuf der Zinnaschen daselbst etablirten Leinen-Damastweberey aus Schlesien eingehen, sollen, wenn solche mit behörigen Attesten von der Fabrique versehen sind, auf der ganzen Route zollfrey seyn.				
	= = baumwollen Dachtgarn =	Centner	—	20	—
	= = leinen = =	dito	—	6	8
12ten Nov. 1761.	= = das Garn ist auszuführen	verboten	—	—	—
	= = baumwollen Garn vide Baumwolle.				
	= = türkisch Garn für die Fabricanten = =	Thaler	—	—	6
26ten Oct. 1765.	Garnelen oder Krabben =	dito	—	6	—
	Gartengewächs, fremdes, aus Hamburg und andern Orten	dito	—	1	—
	= = einländisch = =	dito	—	—	10
	Gartensaamen nach denen Specialsätzen = =	dito	—	1	—
	Gartenbäume, fremde =	dito	—	1	—
	= = einländische = =	dito	—	—	9
	Gartenkörbe = =	dito	—	—	9
Steuerordnung vom 2ten Jan. 1681.	Gartensteuer wird zu Berlin nicht gegeben.				
	Gauckler = =	täglich	—	12	—
	Gaude, Wau, Cureola, zum Gelbfärben =	Centner	—	3	—
3ten Febr. 1755.	Gaze, oder weisser Flor, glatt und geblümt, fremder =	Thaler	—	4	—
	= = dito einländischer mit Passierzettel und gesiegelt, Accise	frey	—	—	—
	Gebackenes, oder Kuchenwerk, fremdes = =	Thaler	—	1	6
	= = dito einländisches =	dito	—	—	10
	Gebacken Obst, gutes, als Pflaumen, Kirschen, Aepfel, Birnen	Scheffel	—	1	8
	= = gemein oder wildes =	dito	—	1	—

Gebisse

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesätz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Gebisse zu Pferdezäumen, fremde vide Eisenwaaren.	Thaler	—	4	—
	Gebleicht Peruquenhaar	dito	—	2	3
	„ „ einländisch	dito	—	—	4
	„ „ Leder, fremdes	dito	—	1	—
	Gebrannt Kupfer vide Aes ustum.				
	Gebräude Malz vide Brauen.				
23ten Aug. 1723.	Gedruckte Leinwand, fremde	verboten	—	—	—
	Gegossen Eisen vide Eisen.				
	Gegossene gelbe Nägel vide Nägel.				
	Geigen und Violinen, fremde	Thaler	—	1	6
	„ „ dito für Kinder	dito	—	—	9
7ten May 1765.	Geknüttete wollene Strümpfe	verboten	—	—	—
	Gelb Baumöl für die Fabricanten vide Baumöl, item Oel.				
	Gelbe Creutzbeeren vide Creutzbeeren.				
	Gelberde vide Erde.				
	Gelbe Violen vide Flores Cheiri.				
	„ „ neapolitanisch	Pfund	—	1	—
6ten Junii 1723.	Gelbgießer dürfen zu ihrer Profeßion alten einländischen Stück- und Bruchmeßing kaufen, müssen aber Atteste darüber produciren, daß es einländisch.				
26ten Febr. 1724.	„ „ können auch solchen auf der Frankfurter Messe kaufen, wenn sie nur Atteste von dortiger Accise mitbringen, daß es einländisch, oder allda gekaufet.				
14ten Nov. 1741.	„ „ Arbeit, fremde	Thaler	—	8	6
	Gelber Sandel, Lignum Santali citrini	Pfund	—	—	3
	„ „ Schwefel	Centner	—	4	—
	Gelbholz	dito	—	1	6
	Geldbeutel, seidene und gestickte	Thaler	—	2	—

Gemähl-

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Gemählde, fremde ⸗	Thaler	—	1	6
	⸗ ⸗ en Mignature ⸗	dito	—	2	—
	⸗ ⸗ einländische ⸗	dito	—	1	—
6ten Sept. 1723.	Gemahlte Leinwand, fremde	dito	—	1	—
	Gemeine Waaren vide courante Waaren.				
	Gemsenhaare ⸗ ⸗	Pfund	—	—	6
	Gemsenkugeln, Egagropylæ	Stück	—	1	6
	Gemsenwurzel, Radix Doronici	Pfund	—	—	8
	Genistæ hispanicæ Semen ⸗	dito	—	—	4
	Gentiana Radix, weiß und schwarzer Entian ⸗ ⸗	Centner	—	6	—
	Gerberlohe, Schusterlohe, so gestossen hereinkommt ⸗	Winspel	—	2	—
	Gerberwolle, der leichte Stein à 11 Pf. ⸗ ⸗	Stein	—	—	6
4ten April 1727.	⸗ ⸗ so ausser Landes verfahren und verhandelt wird, wenn darüber ein Paß aufzuweisen ist ⸗	Centner	—	12	—
	Gerieben Gold und Silber, ächtes, fremdes ⸗ ⸗	Thaler	—	3	—
	⸗ ⸗ dito unächtes ⸗	dito	—	1	—
	Gerollt Bergzinn ⸗	Centner	—	22	—
Declaration vom 14ten April 1766.	Gerste, auch Gerstenmalz ist Accisefrey, geben aber Visitationskosten ⸗ ⸗	Scheffel	—	—	4
	Gerstengraupen und Grütze ⸗	dito	—	2	—
	⸗ ⸗ dito der Häcker ⸗	dito	—	2	8
	Geschlagen Blattgold und Silber, ächt, fremdes ⸗				
	⸗ ⸗ unächtes vide Gold.				
	Geschnitten Eisen, vide Eisen.				
	Gestickte Sachen mit Gold und Silber, vide Broderien.				
14ten April 1766.	Getreyde, die Accise von Weitzen, Roggen, Gerste und Haber, auch Malz ist völlig aufgehoben, und werden nur an Visitationsgeld bezahlet pro ⸗	Scheffel	—	—	4

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Die Visitationsgelder vom Getreyde müssen ohne Ausnahme, auch von denjenigen Personen erleget werden, so die ordinaire Accisefreyheit zu genießen haben.				
	Sollten ihre Privilegia sie aber von allen Acciseabgaben gänzlich freysprechen, und solches justificiret seyn, soll ihnen jedesmal das erlegte Visitationsgeld hinwiederum restituiret werden. Und da die Visitation des Getreydes auf nichts anders, als auf die Verhinderung der Einfuhre von contrebanden Waaren abzielet; so sollen auch die Visitationsgebühren in allen Fällen zu erlegen seyn; es sey dann, daß derjenige, so den Transport in dem Ort, wo bereits die quästion. Gebühren bezahlet sind, übernimmt, die Säcke plombiren, und nicht eher als an dem Ort der Bestimmung aufmachen läßt, auch überdem mit einem Paßierzettel versehen ist, so er in den Städten der Durchfuhre vorzeiget, und die Säcke in Ansehung der Bleye verificiren lassen; In diesem Fall soll er alsdann von weiterer Erlegung derselben frey bleiben.				
	Andere Arten des Getreydes als: Erbsen, Linsen und Hirse, item Mehl, vide jedes unter seiner Benennung.				
2ten May 1738.	= Mecklenburgisches Getreyde ist . .	verboten	—	—	—

Getrey-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Getreyde, fremdes Getreyde ist einzubringen überhaupt verboten, bis auf anderweitige königl. Ordres.				
24ten Oct. 1765.	= = Die Ausfuhr des Getreydes ausserhalb Landes ist bey Confiscation = =	verboten	—	—	—
	Gewehr, als: allerhand fremde Klingen, so die Schwerdtfeger zu ihrer Profeßion einbringen	Thaler	—	1	6
	= = Büchsen, Flinten, Pistolen, fremde, mit Silber, Meßing oder sonst ausgelegt = =	dito	—	2	—
	= = dito ganz schlecht =	dito	—	1	6
	= = dito einländisch, mit Paßirzettel = =	frey	—	—	—
4ten März 1726.	= = für die königliche Regimenter als: Degenklingen, Säbel, Pallasche, Espontons und kurz Gewehr, so nicht mit dem Fabriquenstempel gezeichnet, sollen nicht eingelassen, sondern aus der potsdamschen Fabrique genommen werden.				
18ten Sept. 1727.	= = und andere Sachen aus der potsdamschen Fabrique geben keine Accise, wenn solche an Splittgerber und Daun oder für das Zeughaus allhier einkommen.				
2ten Febr. 1725.	**Gewichste Leinewand**, fremde ist	verboten	—	—	—
	Gewichte, eiserne, gegossene, fremde = =	Thaler	—	12	—
	= = dito einländische = vide Eisenwaaren.	dito	—	—	9
	= = Goldgewichte, fremde =	dito	—	2	6
	= = dito einländische mit Paßirzettel = =	frey	—	—	—
	Gichtrosen, oder Pöonienwurzel	Centner	—	18	—
	Giebeln = =	Mandel	—	—	1

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Giebeln nach dem Werth :	Thaler	—	—	10
	Giftwurzel, Radix contra Yervæ	Pfund	—	2	—
2ten Nov. 1752.	: : Kaufleute sollen kein Gift unter 1 Pfund verkaufen.				
	Gilbwurzel, Curcuma :	Centner	—	16	—
	Gips, zum Bau frey; müssen aber anjetzo einen königl. Paß haben, sonsten Accise genommen wird.				
	: : Steine zum Brennen für die Kalkscheune frey.				
3ten Julii 1725.	: : Controlleur zu Sperenberg soll den Schiffern und Fuhrleuten jedesmal einen Schein mitgeben, wie viel Centner sie an Gipssteinen geladen.				
29ten April 1756.	Glacé, Gold oder Silbern, fremder	verboten	—	—	—
	Glacies Mariæ	Centner	—	4	—
17ten Dec. 1765.	Glanzleinewand, fremde : :	verboten	—	—	—
	Glas, einländisch, so immediate von den Hütten kommt :	Thaler	—	—	6
	: : dito so anderwärtswo bereits veracciset : :	dito	—	—	3
	Die Kiste einländisch Tafelglas wird zu 4 Rthlr. angeschlagen.				
14ten Nov. 1741.	: : Spiegel und Spiegelglas, fremd : :	verboten	—	—	—
3ten März 1769.	: : fremdes kleines bis zu 8 Zoll	Thaler	—	6	—
	: : Brillen, Brenngläser, Perspective, Ferngläser, Vergrößerungs- und dergleichen, nach der Optic künstlich geschliffene Gläser, fremde : :	dito	—	2	—
17ten Dec. 1765.	: : fremd, Hohl-Tafel- und Scheibenglas : :	verboten	—	—	—
	: : Schmelzglas, gläserne Corallen, Vexir- und Springgläser, fremde : :	Thaler	—	2	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
4ten Febr. 1768.	Glas, alles schlesische Glas und Glaswaaren	verboten	—	—	—
	In der Churmark soll kein anderes Chrystallglas erlaubt seyn, als was auf der Zechlinschen Hütte gefertiget wird, laut Pachtcontract.				
18ten Febr. 1739.	fremde ledige beflochten oder Korbbouteillen sind verboten, nicht aber wenn sie mit Wein angefüllt hereinkommen.				
5ten Dec. 1704. 23ten März 1726. 7ten Sept. 1730. 8ten May 1734.	Spiegel- und Spiegelglas von Neustadt an der Dosse soll, wenn es verfahren wird, Zoll- Accise- und Licentfrey paßiren, auch sollen die Spiegel von Neustadt und Materialien dazu überall von der Accise frey seyn.				
	Glasgalle, Fel Vitri, Suif de Verre	Centner	—	5	—
	Glockengut	Thaler	—	1	—
	Glötte	Tonne	—	16	—
	nach dem Gewicht	Centner	—	3	—
	Glückstöpfer müssen aber Concession haben.	täglich	—	12	—
	Globi, so fertig und mit meßingenen Zirkel armiret	Thaler	—	1	6
	Glycyrhiza, Süßholz, Radix Liquiritiae	Centner	—	10	—
13ten Febr. 1744.	Gold, geschlagen, ächt Blattgold und Silber, fremdes	Thaler	—	15	—
25ten Jul. 1748.	unächtes	verboten	—	—	—
	altes und dergleichen, alte schon gebrauchte fertige Waaren so jemand zu seinem eigenen Gebrauch einbringet	Thaler	—	1	—
	altes einländisches Accise	frey	—	—	—
	alte goldene Waaren, fremd oder einländisch, so die Goldschmiede und Juden einbringen,				

 oder

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	oder wenn es an dieselbige verkauft, oder gegen neue Waaren angegeben wird; Item was an die königliche Münze verkauft wird, ist frey, weil die Goldschmiede und Juden ihre jährliche Fixaccise bezahlen.				
3ten Nov. 1738. und 7ten May 1768.	= = Gold und silberne Waaren aus Sachsen sind =	verboten	—	—	—
	Goldene und silberne fertige fremde maßive Waaren und Galanterien, als: Uhrketten, Tabatieres, Schwamm- und Balsambüchsen, Etuits ꝛc. = =	Thaler	—	4	—
	= = dito goldene und silberne Uhren = =	dito	—	2	—
	= = alle übrige Galanterien, so nicht ganz maßiv Gold und Silber, sondern zum Theil aus Stahl, Eisen, und anderem Metall bestehen, oder woran stählerne und Prinzmetallene Hacken =	dito	—	2	—
29ten April 1756.	Gold- und Silbermohr, fremder	verboten	—	—	—
	Goldene Spitzen und Tressen, vide Tressen.				
	= = Wiederthonkraut =	Pfund	—	—	1
13ten Febr. 1744.	Goldfaden, item Drat, ächt	Thaler	—	15	—
25ten Julii 1738. 17ten Dec. 1765.	= = unächte Goldfaden, oder leonisch, item dergleichen Tressen	verboten	—	—	—
	Goldfisch = =	Thaler	—	1	—
	= = Gewichte, vide Gewichte.				
3ten Febr. 1757.	= = Leder und Papier, fremdes beydes = =	verboten	—	—	—
25ten Oct. 1731.	= = Gold und Silber soll nicht ausser Landes gefahren werden.				
12ten Nov. 1731.	= = dito zur königl. Münze soll weder Accise, Zoll, noch Post geben.				

Gold-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Goldschläger-Formen, vide Formen.				
28ten Dec. 1703.	Goldschmiede geben jährlich eine Fixaccise für das zu ihrer Profeßion benöthigte Gold und Silber, welche beym Jahresschluß im Dec. bezahlet, und bey der Kaufmannschaftscassa sub Titulo insgemein berechnet werden.				
14ten Nov 1751.	Goldschmiedearbeit, maßive, als: Coffee-Tisch-Service, Coffee-Milchkannen	Thaler	—	8	6
	Goldwurzel Asphodelus, Martagum, wilde Lilien	Pfund	—	—	4
	Gose, vide Bier.				
	Goßlarische Gose, vide Bier.				
	Goßlarische Bley und Glötte, vide Bley.				
	Grana Abel Moschi, Bisamkörner	dito	—	1	4
	" " Chermes, Kermißkörner	dito	—	1	6
	" " Paradisi	Centner	—	8	—
	" " Tiglia	Pfund	—	1	6
	Granatäpfel	Stück	—	—	1
	" " Blumen, Flores Balaustiorum	Pfund	—	1	—
	" " Schaalen, Cortices Granatorum	dito	—	—	2
	" " Stein, Lapis Granati orientalis	dito	—	2	—
	Grap oder Crap	Centner	—	7	6
	Grapengut	dito	—	6	8
	Grauer Schwefel, Sulphur caballinum	dito	—	2	—
	Graupe, Perlgraupe	dito	—	9	—
	Grauwerk	Thaler	—	1	—
	Grein oder Graim, Paradießkörner	Centner	—	8	—
	Grieß, eine feine Grütze	dito	—	6	—
	" " Holz	Pfund	—	—	2
	Großhandlungsaccise von allerley Kaufmannschaften und				

Victua-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Victualien, wenn bey Versendung die Bonification der Consumtionsaccise statt findet ;	Thaler	—	—	4
Accisreglement vom 24ten Nov. 1733. Pag. 23.	; ; ist die Großhandlungsaccise in Berlin von Waaren, so außerhalb Sr. Majestät Lande versandt werden, abgeschaft.				
	Grosdetour, fremder ;	verboten	—	—	—
	Grüne Erde ; ;	Pfund	—	—	1
	; ; Seife, fremde ;	Tonne	—	16	—
	; ; einländische ;	dito	—	8	—
	Grünspan, Viride Aeris ;	Pfund	—	—	6
	; ; Blumen, Flores Viridis Aeris	dito	—	1	6
6ten Sept. 1723.	*Guingangs*, fremde sind ;	verboten	—	—	—
6ten May 1768.	; ; dem Fabricanten George Christian Krumbholz ist ein Privilegium exclusiv. auf 20 Jahr zu Etablirung einer indianischen Guingang- und Prittian-Fabrique concediret.				
	Güldengänserich, vide Achimilla.				
	; ; Gespinst, vide Goldfaden.				
	Gummi ; ;	Thaler	—	1	6
	; ; Aloes epaticæ, succotrinæ	Pfund	—	—	6
	; ; ammoniacum ;	dito	—	1	6
	; ; Anime ; ;	dito	—	1	6
	; ; arabicum senicum de Senega	Centner	—	15	—
	; ; Assæ dulcis ; ;	Pfund	—	1	6
	; ; Assæ fœtidæ ;	dito	—	—	6
	; ; Bdellii ; ;	dito	—	1	6
	; ; Benzoes ; ;	dito	—	1	6
	; ; Carannæ ; ;	dito	—	1	6
	; ; Cerasorum ; ;	dito	—	—	3
	; ; Copal ; ;	Pfund	—	3	—
	; ; Elemi ; ;	dito	—	1	6
	; ; Euphorbii ; ;	dito	—	—	3
	; ; Galbanum ; ;	dito	—	2	3
	; ; Guttæ ; ;	dito	—	1	6
	; ; Hederæ ; ;	dito	—	1	6

Gummi

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
26ten Sept. 1765.	*Gummi*				
	= = Lac in granis & tabulis	Pfund	—	—	6
	= = Ladani = =	dito	—	—	3
	= = Ligni sancti Guajaci =	dito	—	1	6
	= = Mastiches = =	dito	—	—	9
	= = Myrrhæ = =	dito	—	1	—
	= = Olibani, Weyrauch =	dito	—	—	6
	= = dito in Puder oder kleinen Stücklein = =	Centner	—	12	—
	= = Opii = =	Pfund	—	3	—
	= = Opobalsami = =	dito	—	3	—
	= = Opoponacis = =	dito	—	3	—
	= = Palmæ = =	dito	—	—	6
	= = Sagapenum = =	dito	—	1	—
	= = Sandarac Juniperi =	dito	—	—	3
	= = Sanguinis Draconis optimi	dito	—	6	—
	= = dito communis =	dito	—	1	—
	= = Sorcocollæ = =	dito	—	—	9
	= = Scammonii = =	dito	—	3	9
	= = Storacis = =	dito	—	1	6
	= = dito liquidæ =	dito	—	—	9
	= = Tacamahac = =	dito	—	—	3
	= = Tragacanth = =	dito	—	—	9
	Gurken, fremde frische und eingemachte = =	Thaler	—	1	—
	= = einländische =	dito	—	—	10
	= = Kernen, Semen Cucumeris	Pfund	—	—	2
	H.				
17ten Dec 1765.	Haar- oder Fußdecken, fremde	verboten	—	—	—
	= = Beutel, fremde =	dito	—	—	—
	= = Siebe, fremde =	Thaler	—	1	—
	= = Strang, Saufenchel, Radix Peucedani = =	Pfund	—	—	2
17ten Dec. 1765.	= = Tuch, fremdes, zum Ausnähen und Steifung der Kleider	verboten	—	—	—
	Hackeklötze = =	Thaler	—	—	9
27ten März 1752.	= = Messer, fremde =	verboten	—	—	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Hackemesser, einländische, wenn sie mit Paßierzettel begleitet, Accise	frey	—	—	—
	Häcksel	Sack	—	—	1
	Hæmanites Lapis, Blutstein	Centner	—	4	6
	Häring	Tonne	—	5	—
	= = zur Gros=Handlung	dito	—	2	—
	= = neue Häring von 9 bis 12 Stück	Fäßgen	—	—	6
	= = dito von mehr Stücke bis ⅛ Tonne	dito	—	1	—
21ten Febr. 1724.	= = so in ganzen Tonnen, nach anderen einländischen Städten wieder ausgehet, soll allhier en gros, in loco Consumtionis aber vor voll versteuret werden.				
27ten Sept. 1762.	Hagel, oder Bleyschrot	Centner	5	—	—
27ten März 1752.	Hacken, eiserne Angel, Schlüssel, Wand=und andere Hacken, fremde	verboten	—	—	—
17ten Dec. 1765.	Halbleinen, halbseiden, halbwollen, fremde Waaren und Zeuge	dito	—	—	—
	Halicacabus Radix Alckeckengi	Pfund	—	—	3
	Hallische Stärke	Centner	—	4	—
	Halskraut, Herbæ Uvulariæ	dito	—	—	4
	Hamburger Sohlleder	dito	2	—	—
	= = Gewicht ist gegen hiesiges 4 pro Cent besser.				
	Hambutten	Pfund	—	—	1
	Hammel, zum Scharn=und Hausschlachten	Stück	—	3	1
	= = zur Handlung	dito	—	1	—
	= = an Schlachtaccise	Pfund	—	—	1
	= = Braten, fremde	Thaler	—	1	—
	= = einländische	Stück	—	—	8
	= = Felle, rohe	dito	—	—	1
	= = dito sämische, fremde	dito	—	—	6
	= = dito gefärbte dito	dito	—	—	6
	= = zugerichtet und gebleicht auf beyden Seiten glatt, fremde	dito	—	1	6
	= = Felle Lohgar, fremde	Centner	—	18	—

Hammel

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
20ten Jun. 1736.	Hammelfelle, bewollete Hammel- und Schaaffelle sollen nicht ausser Landes gelassen werden =	verboten	—	—	—
27ten März 1752.	Hammer, fremde eiserne =	dito	—	—	—
	Hamsterfelle und Futter =	Thaler	—	1	—
	Hand- und Hemdknöpfe von Prinzmetall, Perlmutter mit Glassteinen = =	dito	—	1	6
	= = dito in Silber oder Gold gefaßt = =	dito	—	2	—
	= = dito ganz gold- und silberne	dito	—	4	—
	= = dito von Elfenbein, Knochen Horn, Glas rc. = =	dito	—	1	—
23ten Oct. 1728.	Handlungsaccise vom Vieh wird halb am Einkaufsort und halb in loco Consumtionis entrichtet.				
3ten Junii 1724.	= = Was aber von Bürgern oder Einwohnern, so in anderen Städten wohnen, zusammen gekauft und in ihrem Wohnungsort zum Verkauf gebracht wird, davon sollen sie die ganze Handlungsaccise an ihrem Wohnort erlegen.				
Berlinisches Accisereglement vom 29ten Dec. 1736.	= = Aufkäufer, einheimische und fremde, so allerhand Federvieh, Fische und Obst und andere Victualien, auch Wilpret auf dem Lande zusammen kaufen und zur Stadt bringen, geben keine Handlungs- sondern alleine die Consumtionsaccise, nach den geordneten Specialsätzen, weil die Handlungsaccise von allen auf 6 pro Cent stehenden Victualien und Delicatessen aufgehoben; Wenn aber besagte Victualien schon in einer andern einländischen Stadt zur vollen Consum-				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	tion versteuert worden, geben sie nur den Nachschuß davon vom Thaler 4 Pf.				
Berlinisches Accisereglement vom 29ten December 1736. Pag. 71.	= = fremde Aufkäufer, so hier im Lande allerhand Victualien zusammen kaufen, und mit sich ausser Landes nehmen, geben in der ersten Stadt, so sie damit berühren = =	Thaler	—	—	9
	Handschuh, fremde seidene und lederne Frauens- und Manns-Handschuhe = =	Paar	—	—	3
7ten May und 17ten Dec. 1765.	= = aus Chursachsen, es seyen lederne, seidene, baumwollene, zwirne, wollene, sammete, mit Pelz, Taffet 2c. gefüttert, auch gestickte fremde =	verboten	—	—	—
10ten Aug. 1714.	Handwerker sollen mit keinen Kramwaaren handeln.				
Steuerordnung vom 2ten Jan. 1681.	Handwerkssteuer oder Quartalgeld wird zu Berlin nicht gegeben.				
1ten u. 6ten Apr. 1739.	= = wird auch in denen Immediat-Städten weiter nicht gegeben. Jedoch wird die Juwelen- und Silberfixaccise, auch das Quartalgeld vom platten Lande und Kietzer, so unter die Accise nicht stehen, hierunter nicht verstanden, sondern nach, wie vor gegeben.				
	Hanf, gehächelter =	St. a 11 Pf.	—	1	—
	= = ungehächelter =	dito	—	—	6
	Der schwere Stein a 22 Pfund giebt doppelt so viel.				
	= = Hede oder Dosse =	Thaler	—	—	8
	= = Körner = =	Scheffel	—	1	4
	= = dito = =	Metze	—	—	1
	= = Oel [illegible] = =	Centner	—	7	—

Tara

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Tara wird wegen des Holzes gemeiniglich $1\frac{1}{8}$ Centner auf die Pipe gerechnet.				
	Harken, Reiben oder Rechen	Fuder	—	6	—
	⸗ ⸗ dito einzeln ⸗	Thaler	—	—	9
	Haare, Bieberhaar von besten	Pfund	—	2	—
	⸗ ⸗ dito schlechte ⸗	dito	—	1	—
16ten Jan. 1756.	⸗ ⸗ fremde Bieberhaarne Waaren ⸗ ⸗	verboten	—	—	—
	⸗ ⸗ Caninhaare ⸗	Pfund	—	1	—
	⸗ ⸗ Cameelhaare ⸗	dito	—	—	4
	⸗ ⸗ dito gesponnen oder gedreht	dito	—	—	8
	⸗ ⸗ Haasenhaare ⸗	dito	—	—	6
	⸗ ⸗ Hirsch⸗ Kuh⸗ Kälber⸗ und andere Haare zum Polstern oder Ausstopfen ⸗ ⸗	Thaler	—	—	6
	⸗ ⸗ Peruquenhaare, gebleicht, fremde ⸗ ⸗	dito	—	2	3
	⸗ ⸗ Pferdehaare gesottene ⸗	Centner	—	5	4
	⸗ ⸗ dito ungesottene ⸗	dito	—	4	—
	⸗ ⸗ Ziegenhaare ⸗	Thaler	—	—	8
4ten May 1718.	Haarn[illegible]öpfe, fremd ⸗	verboten	—	—	—
	Harl[illegible]er Damast, vide [illegible]amast.				
	Hart[illegible]rennholz, a[illegible]rennholz.				
	Harz ⸗ ⸗	Centner	—	2	—
	Harzer Bley ⸗ ⸗	dito	—	2	6
	⸗ ⸗ Eisen ⸗ ⸗	dito	—	2	—
	Häse ⸗ ⸗	Stück	—	—	9
	Haselhuhn ⸗ ⸗	dito	—	—	4
	⸗ ⸗ Mistel oder Kenster ⸗	Pfund	—	—	2
	⸗ ⸗ Nüsse ⸗ ⸗	Scheffel	—	1	8
	⸗ ⸗ Wurzel ⸗ ⸗	Pfund	—	—	1
	⸗ ⸗ Kraut ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	Haselne Schlagruthen ⸗	Thaler	—	—	9
	⸗ ⸗ dito ⸗ ⸗	Schock	—	—	2
	Hasenfelle und Futter für die Kürschner ⸗ ⸗	Thaler	—	1	—
	⸗ ⸗ Fett ⸗ ⸗	Pfund	—	—	8
	⸗ ⸗ Haare ⸗ ⸗	dito	—	—	6

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Hasensprünge = =	Pfund	—	1	—
22ten März 1713.	Hasenhäger vor dem Hallischen Thor oder ehemaligen steinern Brücke, soll das Bier, so er zum Schank einleget, veraccisiren.				
	Haspel und dessen Länge zu Berlin, vide Garn.				
	Hastula regia, Radix Asphodeli	dito	—	—	4
	Haußblase = =	dito	—	1	—
2ten Dec. 1727.	Hausieren wird durchgehends sowohl in Städten, als auf den Dörfern bey Confiscation der Waaren = =	verboten	—	—	—
	Haut, rohe Ochsen- oder Kuhhaut	Stück	—	1	6
	= = dito wenn solche in einer anderen Stadt bereits mit 1 Gr. 6 Pf. versteuret =	dito	—	—	6
	= = dito vom Abdecker] =	dito	—	—	9
	= = von rothen Hirsch, roh	dito	—	—	9
	= = von dem Hirsch, roh	dito	—	—	6
	= = wilde Schweinshaut	dito	—	—	3
19ten Nov. 1751.	= = rohe Häute und Felle sollen nicht ausser Landes gefahren werden = =	verboten	—	—	—
13ten Jul. 1719.	= = Juden sollen auf dem Lande keine Häute und Felle aufkaufen.				
	Hautbois = =	Thaler	—	1	6
	= = die Röhre dazu zum Blasen	dito	—	—	9
17ten Dec. 1765.	*Hautelisse*, Tapeten, fremde	verboten	—	—	—
	Hechte, frische	Faß	—	6	8
	= = dito auch trockene, wenn sie nicht in Fässern kommen =	Thaler	—	—	10
	= = eingesalzene oder eingepäckelte = =	Tonne	—	5	—
4ten Nov. 1724.	= = eingesalzen, oder Päckelhechte, so die fremde Kärner allhier verkaufen, sollen ohne Schein von den Materialisten, daß sie solche				

zu

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	zu kaufen nicht verlangen, bey der Accise nicht abgefertiget werden.				
	Hechtzähne, Mandibulæ Lucii	Pfund	—	—	3
	Heidnisch Wundkraut ⸗	dito	—	—	2
	Helenii Radix, Alantwurzel	Centner	—	4	—
	Heleborni Radix, Niesewurzel, weiß und schwarz ⸗ ⸗	Pfund	—	—	1
	Hepar Lupi, Wolfsbeeren	dito	—	—	2
	Herba ⸗ ⸗	Thaler	—	1	—
	⸗ ⸗ Adiantum album, Ruta muraria ⸗ ⸗	Pfund	—	—	2
	⸗ ⸗ dito aureum Polytrichum, Muscus capillaris, Goldenwiederthon ⸗ ⸗	dito	—	—	1
	⸗ ⸗ Alchimillæ Leontopodii, Sinau, Löwenfuß, Güldengänserich ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Ageratum Costus hortensis				
	⸗ ⸗ Anthirini, Orant, Löwen-	dito	—	—	2
	mäuler ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Anthos, Roßmarin	Centner	—	4	—
	⸗ ⸗ Arnicæ Plauensis ⸗	Pfund	—	—	3
	⸗ ⸗ Asari, Haselwurzel	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Betonicæ ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Botryos, Traubenkraut	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Bursa Pastoris, Täschelkraut	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Calaminthæ montanæ, Menthæ cattariæ, Katzenmünze	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Capilli Veneris, Frauenhaar	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Ceterach, Milzkraut ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Chamædrytis, Calamandina purpurea, Edel Gemanderlein, klein Batengel ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Chamæpytios, je länger je lieber ⸗ ⸗	dito	—	—	1
	⸗ ⸗ Chærefolii, Kerbelkraut	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Chælidonii minoris, klein Schelkraut, Schwalbenkraut	dito	—	—	2

Herba

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Herba consolida saracenica, heidnisch Wundkraut	Pfund	—	—	2
	= = Cyclaminis, Saubrod	dito	—	—	2
	= = Dictamni cretici, Cretischer Diptam	dito	—	—	4
	= = Endiviæ	dito	—	—	3
	= = Epithymi, Stolzkraut	dito	—	1	3
	= = Galega Ruta capraria	dito	—	—	2
	= = Herniaria Polygonum minus, Bruchkraut	dito	—	—	1
	= = Hyssopi, Isop	dito	—	—	1
	= = Imperatoriæ Magistrantiæ Ostrutii	Centner	—	2	—
	= = Majoranæ	Pfund	—	—	2
	= = Mari veri, Amber oder Mastixkraut	dito	—	4	—
	= = Matricaria, Mutterkraut	dito	—	—	2
	= = Meliloti Trifolium odoratum, Steinklee	dito	—	—	1
	= = mercurialis, Bingelkraut	dito	—	—	1
	= = Memordica	dito	—	—	4
	= = Nepetæ, Katzenkraut	dito	—	—	2
	= = Olsenichii	dito	—	—	2
	= = Origani cretici, Polii montani, Cretischer Dosten	dito	—	—	4
	= = Perfoliatæ, Durchwachs	dito	—	—	2
	= = Pimpenellæ albæ, weiße Bibenell	dito	—	—	2
	= = Plantaginis, Segebrust	dito	—	—	1
	= = Pulmonaria maculosa, Lungenkraut	dito	—	—	2
	= = Pyrolæ, Wintergrün	dito	—	—	1
	= = Rutæ murariæ	dito	—	—	2
	= = Saniculæ montanæ	dito	—	—	1
	= = Saturejæ, Pfefferkraut	dito	—	—	2
	= = Saxifragæ, Steinbruch	dito	—	—	1
	= = Scariolæ, klein Endivien	dito	—	—	3
	= = Scolopendriæ, Hirschzunge	dito	—	—	1

Herba

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Herba Seris domestica	Pfund	—	—	3
	= = Soldanellæ Brassicæ marinæ, Meerkohl	dito	—	—	4
	= = Squinanthi, Scœnanthi, Cameelstroh	dito	—	—	4
	= = Mularia, Halskraut	dito	—	—	4
	= = Veronica, Ehrenpreiß	dito	—	—	1
	Hermelin	Thaler	—	1	6
	Heu, 2. 4 bis 6 Pferde	Fuder	—	5	—
	= = 3 Pferde	dito	—	2	6
	= = 2 Pferde, klein,	dito	—	1	3
	= = so in Bunden einkommt Macht 5 Bund 2 Pf.	Mandel	—	—	6
	Hirnschaale von Menschen, Cranium humanum	Stück	—	1	—
	Hirsch, roth Dannhirsch mit der Haut	dito	—	6	—
	= = rother Spießhirsch	dito	—	6	—
	= = Dannspießer oder Dannthier	dito	—	4	6
	= = ein roth Hirsch oder Dannkalb	dito	—	4	6
	= = Horn in Stangen	Centner	—	2	—
	= = Horn geraspelt	dito	—	5	—
30ten May 1721.	= = Hörner, so ohne Attest einkommen, sollen im Thor weggenommen und an die Accisecammer geschickt werden.				
14ten Jan. 1751.	= = Die Ausfuhr der Hirschgeweyhe, Rinds- und Bockshörner, auch Rindsknochen ist	verboten	—	—	—
	= = Leder, sämisch	Stück	—	2	—
	= = Talch	Thaler	—	1	—
	= = Zungenkraut	Pfund	—	—	1
	Hirse, rohe	Scheffel	—	1	—
	= = Grütze	dito	—	2	—
	= = der Häcker	dito	—	2	8

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Hirse zur Handlung :	Scheffel	—	—	8
27ten März 1752.	Hobel, fremde eiserne .	verboten	—	—	—
24ten Junii 1734.	Hochimpostirte und ganz verbotene Waaren, davon sollen letztere so wenig auf dem Lande als in den Städten gebraucht, die hochimpostirte aber auch von den Landleuten veracciset werden.				
4ten und 20ten März 1713. 16. und 30ten May 1722.	Hofstaat des Königs und der Marggräfl. Häuser sollen alle Consumtibilien, auch diejenigen, so sie auf ihre Lusthäuser consumiren, veraccisiren.				
	Holländisches Gewicht ist in ordinairen Waaren, als: Zucker 4 pro Cent, in feinen Waaren aber 6 pro Cent besser als hiesiges.				
	Holländischer Käse, als: eidammer- und Texelkäse :	Thaler	—	1	6
17ten Dec. 1765.	: : Leinwand . :	verboten	—	—	—
	: : Pinsel : :	Dutzend	—	—	1
	: : dito auf Stöcken :	dito	—	—	2
17ten Dec. 1795.	: : Tücher : :	verboten	—	—	—
	Hollunder- oder Fliederbeeren	Pfund	—	—	2
	: : Mueß : :	Quart	—	—	3
	: : Rinde : :	Pfund	—	—	2
	: : Schwämme, Fungi Sambuci	dito	—	—	8
	Hohlsteine zur Consumtion	100 St.	—	1	—
	: : wenn die Helfte schon in einer andern Stadt erleget :	dito	—	—	6
	: : zur Handlung :	Thaler	—	—	9
	: : zum Bau frey, wenn ein Paß darüber produciret wird .				
	Holsteinsche Käse :	Centner	—	5	—
	: : dito der fremde Verkäufer	dito	—	6	—

Holz

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Holz. { Brennholz, Farbeholz, Floßholz, Staabholz, Knüppelholz, Pulverholz, Caliaturholz, Nußholz, Süßholz, Buxbaumholz, Ebenholz, Viesatholz, Zuckerdannenholz } vide unter eines jeden Benennung.				
8ten Jun. 1709. und 20ten May 1710.	Holz, so die Adeliche aus ihren Heiden zum Verkauf anhero bringen, ist von der Handlungsaccise	frey	—	—	—
2ten Jul. 1730.	— — Knüppelholz und Borke, so die Schuster und Lohgerber einbringen, darüber sollen sie von den Forstbedienten Atteste mitbringen, wie viel Fuder sie gekauft haben.				
14ten Oct. 1723.	— — Pulverholz soll auf königl. Paß von der Accise frey seyn.				
	— — Waaren an großen und kleinen Schachteln rc. so die Böhmen und andere Fremde anhero bringen	Thaler	—	1	4
	— — dito der einheimische	dito	—	—	9
	Hölzern Zeug, als: Allerhand Böttcherwaaren, Backtröge, Möllen, Schippen, Spaden, Sensen, Bäume, Harken, Eggen, Schiebkarren, Pflug- und Karrenräder, auch bastene Reife	Fuder	—	6	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Hölzern Zeug einzeln	Thaler	—	—	9
	dito aus Chursachsen	dito	—	1	3
	Honig, gelber	Tonne	—	13	4
	dito einzeln	Quart	—	—	2
	weißer	dito	—	—	3
	Kuchen, fremder	Thaler	—	1	6
	dito einländischer	dito	—	—	4
	Hopfen	Scheffel	—	—	2
	Körbe	Thaler	—	—	2
	Stacken	Schock	—	—	9
	dito kleine	dito	—	—	6
	Horn, Elendshorn	Pfund	—	—	2
	für die Klempner zu Laternen, und anderen dergleichen Hornarbeit	Thaler	—	—	9
	Ochsen- und Kühhörner	dito	—	—	9
	Hornspitzen für die Drechsler	dito	—	—	9
4ten May 1718. 27ten Febr. 1756.	Hornknöpfe sind durchgehends	verboten	—	—	—
	alle ausländische Hornwaaren sind bey Confiscation	verboten	—	—	—
15ten Dec. 1766.	die Ausfuhre der Hornabgänge sind	verboten	—	—	—
	oder Lederleim fremder	Centner	—	10	—
	Hufnägel, fremde, auch Benekensteiner	verboten	—	—	—
	Huhn, zahmes	Stück	—	—	1
	Rephuhn	dito	—	—	4
	Steinhuhn	dito	—	—	4
	Wasserhuhn oder Wasser-Schneppe	dito	—	—	3
	Hundefelle, rohe	dito	—	—	3
	Fett	Pfund	—	—	4
	Huthfutterale, fremde	Stück	—	6	—
7ten May 1765.	dito aus Sachsen	verboten	—	—	—
	Huthmacherwolle, der kleine Stein a 11 Pfund	Stein	—	—	6
	Hutfässer für die Fischer	Thaler	—	—	9

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	J.				
	Jahrgeld der Goldschmiede für das zu ihrer Profeßion benöthigte Silber und Gold ist auf was gewisses verglichen.				
	; ; dito der Juden, für ihren Gold- und Silberhandel desgleichen. Beydes wird jährlich im Dec. bezahlt, und bey der Kaufmannschaftscasse sub Titulo insgemein berechnet.				
	Japonisch Holz, rothes ;	Centner	—	4	6
	Jasminöl ; ;	Pfund	—	1	—
	Indianische Blätter, Folia indica	dito	—	—	4
	; ; Nüsse, Nuces indicæ conditæ ; ;	Stück	—	—	3
	; ; Vogelnester, eine Delicatesse	Thaler	—	1	6
	Indigo ohne Unterschied ;	Pfund	—	—	9
	Ingber, brauner ;	Centner	—	5	—
	; ; eingemachter ;	dito	1	12	—
	; ; weißgeschabter ;	dito	—	12	—
	Instrumenta, fremde, so die Medici und Chirurgi zur Anatomie und Chirurgie gebrauchen, item mathematische und mechanische Instrumente, eiserne, stählerne und meßingene ;	Thaler	—	4	—
	; ; dito einländische Accise	frey	—	—	—
	Instrumenta musicalische ;	Thaler	—	1	6
22ten Nov. 1749.	; ; dito für die Regimenter	dito	—	1	—
8ten Oct. 1749.	; ; astronomische Instrumente für die Academie der Wissenschaften paßiren Accise ;	frey	—	—	—
8ten Dec. 1748.	**Invalidenhaus** ist Accise, Zoll und Zinse frey, von allen Consumtibilibus, und wenn die Kaufleute versteuerte Waaren dahin				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	schicken, werden solche wieder vergütet.				
1ten Junii 1765.	= = Es wird auch gedachtes Invalidenhaus auf ein jährlich Quantum von 8 Anker Franzbrandwein zu dessen Consumtion fixiret = =				
	Johannisbeeren = =	Thaler	—	—	10
	= = Brod, siliqua Caroba	Centner	—	6	—
	Iridis Flores = =	Pfund	—	—	2
	Isatis, Waidfarbe = =	Centner	—	3	—
	Juchten, bautzner, moldauer, auch Volljuchten =	dito	2	2	—
	= = rußischer = =	dito	—	1	6
	Jujubæ, Brustbeeren =	Pfund	—	—	3
	Juniperi Baccæ, Wachholderbeeren	Centner	—	2	—
	= = dito = =	Scheffel	—	1	—
	= = Rob. Wachholdersaft =	Fäßgen	—	—	3
	Juwelen, allerley kostbare Edelgesteine und Perlen, ächte, zu eigenen Gebrauch oder Verkauf	Thaler	—	1	6
	= = müssen bey der Postaccise nicht geöfnet, sondern nach der Accisecammer geschickt werden, die aber auf eine fixe Accise stehen, können solche allda öfnen lassen, und sie frey ein= und ausschicken, jedoch anjetzo müssen solche, ehe sie ausgeschicket, der Accisecammer vorgezeigt werden.				
	= = Gelder sind mit einigen Christen und Juden behandelt, und werden quartaliter bey der Kaufmannschaftscasse, sub Titulo insgemein berechnet.				
	K.				
	Kacheln, fremde =	Fuder	—	8	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Kacheln, einländische	Fuder	—	4	—
	= = aus Chursachsen	Thaler	—	1	9
	Kaf, wie Hechsel	Sack	—	—	1
	Kahne vide Schiffe.				
	Kahn, Knie	Fuder	—	1	—
	Kalb, zum Scharn= und Hausschlachten	Stück	—	3	1
	= = zur Handlung	dito	—	1	—
Declaration vom 14ten April 1766.	= = an Schlacht= oder Pfund accise	Pfund	—	1	—
	Kalbfelle, rohe	Stück	—	—	1
	Kalbleder, englisch	Centner	1	16	—
	= = fremd Lohgar Kalbleder	dito	—	18	—
	= = danziger und schlesisch zugericht Kalbleder, item gebleicht	Stück	—	1	6
	= = fremd sämisch Kalbleder	Thaler	—	1	—
7ten Jan. 1754.	= = fremde gefärbte Kalbleder	verboten	—	—	—
	= = einländisch sämisch zubereitet und gahr gemacht Kalbleder, Accise	frey	—	—	—
7ten May 1765.	= = aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	Kalbsbraten aus Hamburg und andern fremden Orten	Thaler	—	1	—
	= = einländische	Stück	—	—	8
	= = Schlacht= oder Pfundaccise	Pfund	—	—	1
	Kalk, zur Consumtion	Tonne	—	1	—
	= = zur Handlung	Thaler	—	—	9
	Kalkwurzel, Radix Calami, trockene	Centner	—	3	6
	Kalmus, frisch	dito	—	1	—
	Kameelhaare für Huthmacher	Pfund	—	—	4
	= = gedreht oder gesponnene	dito	—	—	8
6ten May 1768.	Kameelhaarne Cammelotsplüsche Velpe	Elle	4	—	—
	Kammfett	Fäßgen	—	1	8
	Kammfutter, fremde, von Leder und Pappe	Thaler	—	1	—
	Kämmeling, so ein Abgang von der Wolle, der leichte Stein	à 11 Pf.	—	—	3

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Kämme von Buchsbaum ꝛc. fremde ꝛ ꝛ	Thaler	—	1	—
27ten Febr. 1756.	ꝛ ꝛ von Schildkröte, Elfenbein, Horn, Knochen, fremde ꝛ	verboten	—	—	—
	ꝛ ꝛ Weberkämme für die Fabricanten ꝛ ꝛ	Thaler	—	—	6
15ten März 1749.	ꝛ ꝛ fremde meßingene krumme Haarkämme ꝛ ꝛ	verboten	—	—	—
	Kammmacherspähne ꝛ	Thaler	—	—	9
	Kaninchen ꝛ ꝛ	Stück	—	—	3
	Kaninhaare, durchgehends ꝛ	Pfund	—	1	—
	Kannen, hölzerne ꝛ	Thaler	—	—	9
	ꝛ ꝛ das Dutzend 1 Thaler ꝛ	dito	—	—	9
	Kapern ꝛ ꝛ	Centner	—	12	—
	Karpen, einzeln, grosse ꝛ	Stück	—	—	3
	ꝛ ꝛ dito kleine ꝛ ꝛ	dito	—	—	2
	Karren und Karrenräder ꝛ	Fuder	—	6	—
	ꝛ ꝛ einzelne Karren ꝛ	Stück	—	—	3
	ꝛ ꝛ einzelne Karren- oder Pflugräder ꝛ ꝛ	Paar	—	—	1
	ꝛ ꝛ sind verboten, da zu Berlin alle Stellmacherarbeit aus kleinen Städten und platten Lande verboten, jedoch können zu Jahrmarktszeiten die Bauerräder einpaßiren.				
	Karten, oder Kardebollen für die Tuchscheerer und Tuchbereiter	Thaler	—	—	6
	Käse, emder, danziger, hollsteinsche, preußische und andere ordinaire Käse ꝛ ꝛ	Centner	—	5	—
	ꝛ ꝛ der fremde Verkäufer ꝛ	dito	—	6	—
	ꝛ ꝛ Wrack- und Stapelkäse, item Hofe, oder Hosekäse aus der hamburger Wische ꝛ	dito	—	3	4
	ꝛ ꝛ Wrack- und Stapelkäse, item Hose- oder Hosekäse aus der hamburger Wische, der fremde Verkäufer ꝛ ꝛ	dito	—	4	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Käse, Eydammer- Texel- Parmesan- Englischer- Limburger, Schweitzer- und andere Delicatessekäse ꞉ ꞉	Thaler		1	6
	Nota. Parmesan- und Limburgerkäse wird zu 8 Rthlr. der Centner angeschlagen.				
	꞉ ꞉ Schlesische Käse ꞉	Tonne	—	5	—
	꞉ ꞉ dito der fremde Verkäufer	dito	—	6	—
	꞉ ꞉ Böhmischer- Sächsischer- Meissenscher- Zerbster- auch Quarkkäse, der fremde Verkäufer	Thaler	—	1	—
	꞉ ꞉ dito der einländische ꞉	dito	—	—	10
	꞉ ꞉ Kuhkäse, einländische ꞉	Schock	—	—	8
	꞉ ꞉ Schaafkäse dito ꞉	dito	—	1	—
	꞉ ꞉ einländische grosse Schaaf- und Kuhkäse, mit Gewürz angemacht ꞉ ꞉	Pfund	—	—	10
	Kastanien, groß und klein ꞉	Centner	—	6	—
	Kasten, fremde, ganz eiserne ꞉	Thaler	—	4	—
	Katzenfelle, wilde, einzeln ꞉	Stück	—	—	3
	Katzenmünze, Mentha cattaria	Pfund	—	—	2
	Keiler, oder wild Schwein, incl. Fell	Stück	—	6	—
	Kellen, hölzerne ꞉	Thaler	—	—	9
	꞉ ꞉ dito einzeln ꞉ ꞉	Mandel	—	—	1
	꞉ ꞉ eiserne, fremde ꞉	Thaler	—	4	—
	Kenster, Eichelmistel, Viscus Quernus ꞉ ꞉	Centner	—	4	—
	Kerbelkraut ꞉ ꞉	Pfund	—	—	2
	Kerbelsaamen ꞉ ꞉	dito	—	—	2
	Kermeskörner, Grana Chermes	dito	—	1	6
	Kermessaft, Succus Chermes	dito	—	1	6
	Kien, ein grosses ꞉ ꞉	Fuder	—	1	—
	꞉ ꞉ ein kleines ꞉ ꞉	dito	—	—	6
	꞉ ꞉ so bey Karren und Bunden einkommt ꞉ ꞉	Thaler	—	—	9
	Kienruß ꞉ ꞉	Centner	—	4	—
	꞉ ꞉ der fremde Verkäufer ꞉	dito	—	5	4
	Kienöl ꞉ ꞉	dito	—	4	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Kienen Brennholz vide Breñholz.				
	Kienenstacken vide Hopfstacken.				
	Kirschen, frische und gebackene, fremde = =	Thaler	—	1	—
	= = einländische frische =	Scheffel	—	1	3
	= = dito = =	Thine	—	—	10
	= = dito gebackene =	Scheffel	—	1	8
	= = eingemachte fremde =	Thaler	—	1	6
	= = alle einländische Kirschen, frisch oder gebacken, so in Kobern, Kipen, Körben und Eymern einkommen = =	dito	—	—	10
	Kirschensaft = =	dito	—	—	10
	Kirschenmueß = =	Achtel	—	2	6
20ten Jul. 1747.	*Kirsey*, fremder =	verboten	—	—	—
	= = einländisch, Accise =	frey	—	—	—
	Kitay, oder Katay, ein rußisch oder tartarisch baumwollen Zeug, blau oder gestreift = =	verboten	—	—	—
	Kleesaamen = =	Centner	—	4	—
3ten März 1744.	Kleider, fremde gestickte mit Gold und Silber, imposiret mit 70 pro Cent = =	Thaler	—	17	6
	= = dito einländische, Accise =	frey	—	—	—
	= = alte, womit die Juden handeln, so sie von auswärts hereinbringen = =	Thaler	—	—	9
	= = dito wenn solche chamarirt oder brodiret = =	dito	—	2	—
	= = die von Sammet dürfen nicht eingebracht werden =	verboten	—	—	—
31ten Jan. 1739.	Kleidungen, so die einländische Unterthanen ausser Landes von fremden Tuch und Zeugen machen lassen, und solche hernach ins Land bringen, sollen confisciret, und die Einbringer überdem mit einer Geld= oder Leibesstrafe beleget werden.				

Klemp=

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
21ten Oct. 1768.	Klempnerwaaren, oder fremde Blechwaaren	verboten	—	—	—
	= = einländische, Accise = =	frey	—	—	—
	Klinkersteine, wenn solche anderswo bereits zur Helfte versteuret = =	Hundert	—	—	3
	= = zur Consumtion =	dito	—	—	6
	= = zur Handlung =	Thaler	—	—	9
	Klingen vide Gewehr.				
27ten März 1752.	= = Futterklingen, fremde =	verboten	—	—	—
	= = dito Sauer und andere einländische = =	Thaler	—	—	6
4ten May 1718. 17ten Dec. 1765.	Knöpfe, fremde, sind durchgehends verboten, sie mögen seyn von was vor Materie sie wollen, wie auch die auswärtige durchgebrochene = =	verboten	—	—	—
	= = einländische, Accise =	frey	—	—	—
30ten Nov. 1726.	und sollen am Ende der Schnüre von der Accise gesiegelt seyn.				
27ten Febr. 1756.	= = alle fremde knöcherne Waaren sind bey Confiscation einzuführen = =	verboten	—	—	—
1ten Julii 1730.	Knüppelholz und Borke, darüber sollen die Schuster und Gerber Atteste vom Forstbedienten mitbringen, wie viel Fuder sie gekauft.				
	Knuppern = =	Centner	—	3	—
	Kobalt = =	dito	—	12	—
	Kobern, Tabeln, einländische	Thaler	—	—	9
	= = dito aus Chursachsen =	dito	—	1	3
	Köckelskörner =	Pfund	—	—	4
	Kodden, oder wild Obst, gebackenes	Scheffel	—	1	—
	Kohl, fremder Kopf= Blumen= und anderer Kohl =	Thaler	—	1	—
	= = dito einländischer =	dito	—	—	10
	= = dito Blumenkohl =	Mandel	—	—	2
	= = einländischer weißer Kopfkohl	Schock	—	—	8

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Kohl, Sauerkohl ｜	Tonne	—	1	8
	｜ ｜ Saamen, Semen Brassicæ	Pfund	—	—	3
	｜ ｜ Blumenkohlsaamen ｜	dito	—	—	8
	Kohlen, ein grosses ｜	Fuder	—	3	—
	｜ ｜ ein kleines ｜ ｜	dito	—	1	6
	｜ ｜ en detail ｜ ｜	Sack	—	—	1
	Kompost ｜ ｜	Quart	—	—	2
	Körbe, holländische fein und andere fremde, auch dergleichen Korbmacherwaaren ｜	Thaler	—	4	—
	｜ ｜ aus Zerbst ｜	dito	—	6	—
	｜ ｜ von Drat oder Lahn ｜	dito	—	1	—
7ten May 1765.	｜ ｜ aus Chursachsen ｜	verboten	—	—	—
	｜ ｜ einländische, Accise ｜	frey	—	—	—
	｜ ｜ vom Lande ｜	Thaler	—	—	9
	Korbmacherruthen, ungeschälte	Fuder	—	1	—
	｜ ｜ geschälte ｜ ｜	dito	—	2	—
	Kork ｜ ｜	Centner	—	4	—
	Korkstöpsel ｜ ｜	1000 St.	—	1	—
	｜ ｜ kleine ｜ ｜	dito	—	—	6
	｜ ｜ wenn grosse Fässer voll oder Packe Korkstöpsel ankommen, und nicht alle zu zählen, werden nur ein Tausend Stück gezählet und gewogen, und darauf das ganze Faß durch das Gewicht überschlagen.				
	Krähenaugen, Nuces vomicæ	Pfund	—	—	1
	Krahmwaaren, gemeine oder courante ｜ ｜	Thaler	—	—	9
	｜ ｜ der Fremde ausser Jahrmarkt	dito	—	1	4
	｜ ｜ dito im Jahrmarkt ｜	dito	—	—	10
14ten Jul. 1707.	Krähmer müssen ihre Laden und Coffres, wenn sie von den Jahrmärkten zurück kommen, im Thore versiegeln, und hernach auf dem Packhof visitiren lassen.				
	Kramentsvögel ｜	Mandel	—	—	9
	Kranich ｜ ｜	Stück	—	1	—

Kraz=

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Kratzbürsten von Meßingdrat, fremde	Thaler	—	2	6
	Krätze, worinn Abgang von Silber und Gold, oder ander Metall	dito	—	—	9
	Krebse	Schock	—	—	2
	„ „ wenn solche schon zur Helfte veraccisiret	dito	—	—	1
	Krebsscheeren, Chelæ Cancrorum	Pfund	—	—	8
	Krebsstein, Oculi Cancrorum	dito	—	—	6
	Krebswurzel, Bistorta	Centner	—	7	—
	Kreide	dito	—	—	4
	„ „ spanische	Pfund	—	—	1
	„ „ blaue	dito	—	—	3
	„ „ eine Last weiße Kreide hat 36 Centner				
	Krepun, fremd seiden	Stück	—	8	—
5ten Julii 1723.	„ „ halb seiden ist	verboten			
7ten May 1765.	„ „ fremd wollen, glatt oder kraus	verboten	—	—	—
	„ „ fremde Halstücher Crepon	dito	—	—	—
	Kreßsaamen, Semen Nasturtii	Pfund	—	—	2
	Krippe von 16 bis 18 Fuß	Stück	—	1	—
	„ „ von 12 bis 15 Fuß	dito	—	—	6
	Kropf- oder Roßschwämme	Pfund	—	—	2
	Kropfwurzel, Radix Scrophulariæ	dito	—	—	1
	Krüge, siburgische, köllnische und andere erdene Trinkkrüge, beschlagen mit Zinn	Thaler	—	1	—
	„ „ dito unbeschlagen	dito	—	—	9
	„ „ der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
	„ „ aus Chursachsen	dito	—	1	9
4ten Jan. 1766.	Nota. Die englische Krüge, da es Fayence, sind verboten, die andern aber als erdene Waaren erlaubt.				
10ten Oct. 1736.	Krucken, ledige pyrmonter, selzer und andere steinerne, oder erdne Krucken, und wegen besorglicher Verfälschung der mineralischen Wasser, und weil				

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	auch dadurch der Debit der einländischen Glasbouteillen gehindert wird, bey Confiscation	verboten	—	—	—
	Kuchen, Honig- und andere fremde Kuchen und Gebackenes	Thaler	—	1	6
17ten Dec. 1765.	Küchengeräthe, item Camingeräthe, fremde eiserne	verboten	—	—	—
	Kuhlbaume, oder Rundholz zum einländischen Handel	Thaler	—	—	9
	= = dito zur Consumtion	Stück	—	—	6
	Kümmel, Semen Cumini, langer oder Suppenkümmel	Centner	—	10	6
	= = Kochkümmel oder Carwe, item Feld- und Wiesenkummel	dito	—	5	—
	= = schwarzer Kümmel, Semen Nigellæ	dito	—	6	—
	Kümmelöl, Cumini Oleum	Pfund	—	1	6
	Kürbis	Thaler	—	—	3
	= = einzeln	Mandel	—	—	3
	Kürbiskernen, Semen Cucurbitarum	Pfund	—	—	3
	Kugellack	dito	—	—	4
	Kuh, zum Scharn- und Haus-schlachten	Stück	—	21	6
	= = zur Handlung in der Stadt gemästet oder vom Lande	dito	—	7	—
Declaration vom 14ten April 1766.	= = Schlachtaccise	Pfund	—	—	1
	Kuhhaut, rohe, vom Lande	Stück	—	1	6
	= = wenn solche bereits mit 1 Gr. 6 Pf. veraccisiret, an Nachschuß	dito	—	—	6
	= = vom Abdecker	dito	—	—	9
	Kuhmilch	Thaler	—	—	10
	Kuhschwänze	dito	—	—	9
	Kuhlbarschstein, Lapides Percarum	Pfund	—	—	6
	Kupfer, neues von einländischen Hammer, woselbst die Helfte bereits erleget	Centner	—	7	6

Kupfer,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
5ten Jan. 1766.	Kupfer, neu Kupfer, fremdes, ist einzubringen, und alt Kupfer auszuführen verboten, laut vielen Verordnungen und noch kürzlich unter beystehendem Dato	verboten	—	—	—
25ten Sept. 1767.	= = das neue Kupfer, worüber zum Behuf der Armee, der Herr Obriste von Wartenberg Päsſe ertheilet, ist von dem Verbot ausgenommen.				
11ten Julii 1768.	= = fremdes Kupfer kann ohne Paß vom Hüttendepartement des General-Directorii nicht transitiren.				
2ten Jun. 1764.	= = Kupfermetalle für die auf 20 Jahr privative privilegirte Gold- und Silberdratfabrique des Kaufmann Meyl allhier, paßiren Accise = =	frey	—	—	—
17ten Dec. 1765.	= = fremde kupferne Waaren	verboten	—	—	—
12ten Julii 1710.	= = alt Kupfer und Meßing, so hiesige Kupferschmiede kaufen, oder gegen neues annehmen und nach dem Hammer bringen, giebt keine Accise = =	frey	—	—	—
	Kupferstiche, womit die Bilderkrämer handeln, oder auch andere einbringen. = =	Thaler	—	1	—
	L.				
26ten Oct. 1765.	Laberdan, frischer =	Thaler	—	6	—
	= = eingesalzen = =	dito	—	4	—
	= = dito = =	Tonne	1	8	—
	= = dito = =	Centner	—	12	—
	Nota. Wenn solcher über Stettin oder Colberg eingehet, wird nur der vierte Theil obiger Säze bezahlet.				

Lac,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Lac, florentiner = =	Pfund	—	4	6
	= = Gummilac = =	dito	—	1	—
	= = Kugellac, Lacca in Globulis	dito	—	—	4
	= = Lunæ = =	dito	—	—	6
	= = Mueß zum Abweißen =	Centner	—	12	—
	= = Schellac, Lacca in Tabulis & Ramulis, Holzlac =	Pfund	—	—	6
	= = Siegellac, feines = .	dito	—	—	8
	= = dito mittel =	dito	—	—	4
	= = dito gemeines =	dito	—	—	3
	Lacca columbrina, Plattlac =	Thaler	—	1	6
	Nota, dienet zum Mahlen, und wird von Scharlachflecken bereitet.				
	Lachryma, oder Lacryma Mariæ, Semen Milfii Solis, Meer- oder Perlhirse = =	Pfund	—	—	3
	Lachs, Elb- oder Weserlachs, bis 16 Pfund frisch oder geräuchert	Stück	—	6	—
	= = dito über 16 Pfund schwer	dito	—	9	—
	= = pommerscher grosser Lachs	dito	—	3	—
	= = dito mittel oder Rheinlachs	dito	—	1	6
	= = eingesalzen Lachs in Heeringsgebund = =	Tonne	—	12	—
	= = Forellen, grosse =	Stück	—	—	6
	= = dito kleine =	dito	—	—	3
	Lachtauben = =	Paar	—	—	3
	Lackirte Arbeit von Holz, fremde,	Thaler	—	2	—
	= = von Blech =	dito	—	4	—
	Lackritzensaft, Succus Liquiritiæ hispanicæ = =	Centner	—	18	—
	= = dito bambergensis =	dito	—	12	—
	Lactucsaamen =	Pfund	—	—	8
25ten Jul. 1748.	Lahn, weiß und gelb, unächt	verboten	—	—	—
	Lamm zum Scharn- und Hausschlachten = =	Stück	—	1	7
	= = zur Handlung =	dito	—	—	6
	= = Pfundaccise =	dito	—	—	1

Land-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
7ten Jan. 1754.	Landkarten, womit die Bilderkrämer und andere handeln	Thaler	—	—	8
	Landleute, so Leder, Leinwand und andere Sachen zum Bereiten, Färben ꝛc. in die Stadt schicken, geben davon keine Accise, müssen aber so lange Pfand setzen, bis es wieder zurückkehret.				
	Landweine vide Wein.				
	Langer Pfeffer =	Pfund	—	—	3
	Lapis = =	Thaler	—	1	6
	= = Etites Aquilæ =	Pfund	—	1	6
	= = Alabastri =	dito	—	—	1
	= = Alabasterstein zum Bau oder Statuen = =	Thaler	—	—	9
	= = Amethisti, ist röthlicht und durchsichtig = =	Pfund	—	—	6
	= = Amianthi, Asbesti, Stein- oder Erdflachs, schwarz grünlicht	dito	—	—	3
	= = calaminaris, Galmeystein	dito	—	—	4
	= = Carneoli, Carneolstein, ist roth und gelblicht =	dito	—	2	—
	= = Carpionum, Karpenstein	Unze	—	—	6
	= = Chrisolithi, ist goldfarbicht	Pfund	—	1	6
	= = Chrystalli, Bergcristall =	dito	—	—	6
	= = Granati orientalis, ist röthlicht = =	dito	—	2	—
	= = Hæmatites, Blutstein =	Centner	—	4	6
	= = Hyacinthæ orientalis, ist gelbroth = =	Pfund	—	6	—
	= = Jaspidis, ist grün, auch mancherley Farbe = =	dito	—	—	3
	= = judaicus, ist weißgraulicht	dito	—	1	—
	= = Lazuri, Lasurstein, ist hellblau	dito	—	6	—
	= = Lyncis Belemnites Dactylus Idæus, Lapis lyncarius, Donnerkeile, sind mancherley Farbe	dito	—	—	3
	= = Magnetis, Magnetstein =	dito	—	—	1

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Lapis Manati, sind länglicht runde weiße Knochen aus dem Kopfe der Seekuh oder Manaten :	Pfund	—	1	10
	: : nephriticus, ist blaugrünlicht und als Talch anzugreifen	dito	—	—	9
	: : Osteocollæ Ossifragiæ, sind kleine weißlichte steinerne Röhrchens : :	dito	—	—	1
	: : Percarum, Kulbarschsteine	dito	—	—	6
	: : Pumicis, Bimstein :	Centner	—	5	—
	: : Rubini, schön roth :	Pfund	—	6	—
	: : Saphiri, blau :	dito	—	2	—
	: : Sardonix, roth und weiß gemengt : :	dito	—	1	6
	: : Smaragdi, grün :	dito	—	2	—
	: : Schmiritis, Schmirgel :	Centner	—	4	—
	: : specularis, Glacies Mariæ, Katzenstein, Fraueneis :	Pfund	—	—	3
	: : Spongiæ, Schwammsteine	dito	—	—	3
	: : Tripolis, Tripel zum Poliren	Centner	—	12	—
	Lappa Radix Bardanæ, Klettenwurzel : :	Pfund	—	—	2
	Laternen aus Böhmen, hölzerne mit Glas : :	Thaler	—	1	6
	: : meßingene mit Glas :	dito	—	2	6
	Latten zur Consumtion :	Schock	—	2	—
	: : zur Handlung :	Thaler	—	—	9
	Lattun, Meßingblech und Drat, einländisch : :	Centner	—	20	—
	: : dito fremdes :	verboten	—	—	—
	Lavendelöl : :	Loth	—	—	6
	Lavendelblüthe :	Pfund	—	—	2
	Leder, fremd Lohgar Rind- danziger und hamburger Sohlleder	Centner	2	—	—
	: : fremd Roßleder :	Thaler	—	2	—
	: : fremd Lohgar Kalb und Schaafleder :	Centner	—	18	—
	: : englisch Kalbleder :	dito	1	16	—
	: : englisch und lycker Sohlleder	dito	1	12	—

Leder,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Leder, ein Pfund englisch Sohlleder nach englischem Gewicht à 24 Rthlr., der hiesige Centner kostet 4 Gr. 6½ Pf.				
	„ „ ein Centner englisch Gewicht hält alldort 112 Pfund, und dortige 116 Pfund Sohlleder, betragen allhier nur 100 Pfund, beym Kalbleder aber machen dortige 108 Pfund allhier nur 100 Pf. Uebrige dort herkommende Waaren werden allhier sämtlich gewogen, und wird vorstehende Gewichtsrechnung allein beym Leder gebraucht, wenn solches feucht und naß herkommt, da es dann, damit den Leuten wegen der Nässe durch hiesiges Gewicht nicht zu viel geschehe, gar nicht gewogen, sondern nach der Rechnung zu hiesiges Gewicht reduciret wird.				
	„ „ sämisch Püffel- oder Rindleder „ „	Centner	1	10	—
	„ „ sämisch Hirsch- oder Elendsleder „ „	Stück	—	2	—
	„ „ sämisch Dannhirsch und Rennthierleder „	dito	—	1	6
	„ „ sämisch Reh- Bock- und Ziegenleder „ „	dito	—	1	6
	„ „ schlesische, dänische, gelbe und weiße Erlangische Ziegenfelle für die Handschumacher „	dito	—	1	—
	„ „ sämisch Schaafleder „	dito	—	—	6
	„ „ sämisch Kalbleder „	dito	—	1	—
	„ „ zugerichtet, oder gebleicht danziger, schlesisch Kalb- Schaaf- Bock- und Ziegenleder „	dito	—	1	6
20ten Jan. 1754.	„ „ gefärbte Leder und Sattelfelle	verboten	—	—	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
3ten Febr. 1757.	Leder, Goldleder, fremdes ;	verboten	—	—	—
7ten May 1765.	; ; und lederne Waaren aus Chursachsen ; ;	dito	—	—	—
	; ; einländisch allerley Art gegerbtes und zubereitetes, Accise	frey	—	—	—
26ten Julii 1755.	; ; die zur sämisch Lederfabrique des Lieferanten Damm einzubringende rohe und nachhero appretirte ein- und ausserhalb Landes zu versendende Leder sollen Accise- und Zollfrey paßiren.				
7ten Aug. 1755.	; ; die aus der Obstschen Lederfabrique zu Cottbus, mit Accisepaßierzettel von dortigen Acciseamte hier ankommende Leder sollen Accisefrey eingelassen werden.				
	Leim, Fischleim ;	Centner	—	3	—
	; ; Horn- oder Lederleim ;	dito	—	10	—
	; ; Judenleim, Bytumen judaicum, Asphaltum ;	Pfund	—	—	8
	Leinen Band und Modelinten, durchgehends fein und grob	Thaler	—	—	9
	Leinkuchen ;	dito	—	—	9
	Leinöl ; ;	Centner	—	6	—
	; ; einzeln ; ;	Quart	—	—	2
	Leinsaamen, Rigisch und anderer fremder ; ;	Tonne	—	4	—
	; ; einländisch ;	Scheffel	—	1	—
	Leinmehl, Farina Seminis Lini	Centner	—	4	6
16ten Jan. 1768.	Leinwand, bilefelder und aus andern Provinzien jenseits der Weser ; ;	verboten	—	—	—
24ten Jul. 1742.	; ; wenn solche auf dem Lande gemacht und darüber als über unversteuerte ein Attest produciret wird ; ;	Thaler	—	—	8
	; ; enthält der Paßierzettel, daß selbige versteuret ist, soll solche Accisefrey einpaßiret werden.				

Lein-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
3ten Febr. 1758.	Leinwand, schlesisch Tafelzeug, wenn es auch auf dem Lande gemacht ist, soll Accisefrey seyn.	frey	—	—	—
23ten Aug. 1723.	= = fremde gedruckte Leinwand	verboten	—	—	—
6ten Sept. 1723.	= = gemahlte fremde Leinwand	dito	—	—	—
17ten May 1725. 6ten May 1726.	= = fremd gestreift leinen Bettzeug und Drill =	dito	—	—	—
2ten Febr 1755.	= = fremde gewichste Leinwand	dito	—	—	—
6ten Sept. 1723. 3ten Febr. 1755.	= = alle ausländische gemahlte, gedruckte, gestreifte oder gefärbte, ganz und halb leinen Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen, sind bey Strafe der Confiscation verboten.	dito	—	—	—
17ten Dec. 1765.	= = alle fremde Tafelzeuge und Leinwand = =	dito	—	—	—
	= = einländische Leinwand vom Lande = =	Thaler	—	—	8
	= = einländische Leinwand, so gesiegelt, mit Paßierzettel versehen ist, Accise = =	frey	—	—	—
19ten Dec. 1755.	Leinwandten, welche der Baron von Wernizobre in Hohenfinow fabriciren läßt, sollen, wenn sie mit seinem Fabriquenstempel gestempelt ist, durchgängig als einländische zum Debit paßiren =	Thaler	—	—	8
	Leitern, Wagenleitern =	dito	—	—	9
	= = einzeln = =	Paar	—	—	3
	Leiterbäume =	Thaler	—	—	9
	= = einzeln = =	Mandel	—	—	6
15ten Dec. 1747.	Leonisch Gold und Silber, und Tressen, unächt =	verboten	—	—	—
	Lerchen, leipziger, hallische, magdeburgische, anhältsche und aus andern Provinzen	Mandel	—	—	9
	= = churmärkische und andere einländische, vor nicht benannte	dito	—	—	4

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
17ten Dec. 1765.	Leuchter, fremde, eiserne oder dratene : :	verboten	—	—	—
	: : von Eisen und Drat, fremde mit hölzernen Füssen :	Thaler	—	1	6
7ten May 1765.	: : aus Chursachsen silberne und blecherne andere fremde :	verboten	—	—	—
14ten Nov. 1751.	: : die silberne Leuchter :	Thaler	—	8	6
21ten Oct. 1768.	: : die blecherne :	verboten	—	—	—
	Levisticum Radix, Liebstöckelwurzel	Pfund	—	—	1
	: : Semen :	dito	—	—	2
13ten März 1749.	Lichte, Talchlichte, fremde :	verboten	—	—	—
13ten Sept. 1752.	: : einländische, wozu das Talch versteuret, Accise :	frey	—	—	—
	: : dito wenn das Talch nicht versteuret : :	Pfund	—	—	8
	: : weiße Wachslichte, fremde	dito	—	1	—
23ten Jan. 1744.	: : gelbe dito :	Thaler	—	1	—
	: : einländische weiße und gelbe Wachslichte, wozu das Wachs veracciset und mit Paßierzettel versehen, Accise :	frey	—	—	—
	: : dito so das Waysenhaus zu Frankfurt fabriciren läßt, sind in Frankfurt Accise frey, in andern Städten aber als vom platten Lande kommend anzusehen.				
	Lichtformen, hölzerne :	Thaler	—	—	9
	: : gläserne, einländisch :	dito	—	—	6
	: : gläserne, fremde :	verboten	—	—	—
17ten Dec. 1765.	Lichtputzen, fremde eiserne :	dito	—	—	—
eodem	*Ligatures*, fremde, halb wollen und leinen, auch halb seiden und ganz leinen, zu Meublirungen, Bettvorhängen und Stühlen	dito	—	—	—
	Lignum Aloes agalochi, Paradiesholz : :	Pfund	—	4	—
	: : Asphalti : :	dito	—	1	2
	: : colubrinum, serpentarium, Schlangenholz :	dito	—	—	8

Lignum

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Lignum ferreum, Eisenholz =	Pfund	—	1	4
	= = ferrei Cortices =	dito	—	1	—
	= = Guajacum sanctum, Franzosenholz = =	Centner	—	2	—
	= = dito Cortices =	Pfund	—	—	1
	= = lentiscum, Mastixholz =	dito	—	1	4
	= = nephriticum, Grießholz	dito	—	—	2
	= = rhodium, Rhodiserholz	dito	—	—	1
	= = rhodii Oleum =	Loth	—	1	6
	= = dito Radix =	Pfund	—	—	4
	= = Santalum album, weißer Sandel = =	dito	—	—	3
	= = dito citrinum, gelber Sandel	dito	—	—	3
	= = dito rubrum, rother Sandel	Centner	—	12	—
	= = Sassafras = =	dito	—	4	—
	Ligni sancti Gummi =	Pfund	—	1	6
	Ligustri Flores = =	dito	—	—	3
	= = Folia = =	dito	—	—	2
	Lilien, Convallien =	dito	—	—	6
	Limonien = Oxhofft	1200 Piec.	—	18	—
	Lindenblüthe = =	Thaler	—	1	—
	Linien= oder Reißfedern =	dito	—	2	—
	Linsen = =	Scheffel	—	1	—
	= = der Häcker =	dito	—	1	8
	= = zur Handlung =	dito	—	—	8
	Liqueurs vide Brandtwein.				
	Liquiritiæ Radix, Süßholz =	Centner	—	10	—
	= = Succus hispanicæ =	dito	—	18	—
	= = dito bambergensis =	dito	—	12	—
	Lithargyrium, Silberglötte =	Tonne	—	16	—
	= = dito nach dem Gewichte	Centner	—	3	—
	Lithospermum, Perlhirse, Semen Milii Solis = =	Pfund	—	—	3
21ten Oct. 1768.	Löffel, blecherne =	verboten	—	—	—
14ten Nov. 1751.	= = silberne, fremde, impostirt	Thaler	—	8	6
	= = metallen und zinnern, fremde	dito	—	1	—
	= = hölzern =	dito	—	—	9
	= = meßingern, fremde =	verboten	—	—	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Löffelkrautsaamen, Semen Cochleariæ ; ;	Pfund	—	—	8
	Lohe, Schuster= und Gerberlohe, so gestossen einkommt ;	Winspel	—	2	—
	Lombremarquen ;	Thaler	—	2	—
	Lorbeeren, Baccæ Lauræ ;	Centner	—	5	—
	Lorbeerenblätter, Folia Lauri	Pfund	—	—	2
	Looröl, Oleum Lauri expressum	dito	—	—	3
20ten Dec. 1720.	Loosungsaccise, auf denen Märkten soll von den Vorpommerschen Unterthanen in den märkschen Städten nicht genommen werden.				
	Luchsfelle ; ;	Thaler	—	1	6
	Lungenkraut ;	Pfund	—	—	2
	Lupinorum Semen, Wolfs= oder Feigbohnen ;	dito	—	—	2
	Lychnis sylvestris Radix Been albi & rubri ; ;	dito	—	—	8
	Lycopodium Muscus terrestris Herba ; ;	dito	—	—	2
	Lycopodii Semen ;	dito	—	—	6
	M.				
	Maasstäbe, unbeschlagene, hölzern und elfenbeinern ;	Thaler	—	1	—
	; ; dito beschlagene ;	dito	—	1	6
	Macis, Muscatenblumen ;	Pfund	—	4	6
	; ; Oleum ;	Loth	—	2	—
	Macro Piper, langer Pfeffer ;	Pfund	—	—	3
	Maculaturpappier ;	Rieß	—	—	4
Declaration vom 14ten April 1766.	Mähl, einländisches, von Weitzen, Roggen und Gerste ist von Accise, Kriegesmetze und Zinseabgaben frey, und giebt nur an Visitationsgeld ; ;	Centner	—	—	6
	Desgleichen von Getreyde, so in der Stadt aufgeschüttet gewesen, und in Mühlen ausserhalb				

dersel=

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	derselben gemahlen wird, müssen ebenfalls für die Visitation quästionirte Gebühren, zur Vermeidung der Einfuhr von Contrebandwaaren erleget werden. Nota. Die Visitationsgebühren müssen ohne Ausnahme mit 6 Pf. pro Centner bezahlet werden, es sey dann, daß derjenige, so den Transport in dem Ort, wo solche bereits erleget sind, übernimmt, die Säcke plombiren und nicht eher, als an dem Ort der Bestimmung, aufmachen läßt, auch überdem mit einem Paßierzettel versehen ist, so er in den Städten der Durchfuhr vorgezeiget, und die Säcke in Ansehung der Bleye verificiren lassen, in welchem Fall er alsdann von weiterer Erlegung derselben frey bleiben soll. Diejenigen Personen, so die Accisefreyheit zu genießen haben, sollen auf Vorzeigung der Accisequittungen, die Vergütigung dieser Visitationsgelder baar wiederum aus der Accisecasse zurück erhalten, sie müssen aber solche sofort beym Engang des Mehls erlegen, und sich den Formalitäten, wovon keiner befreyet bleiben kann, unterwerfen.				
	Mähl, Weitzenmehl von Nürnberg, als ausser welches kein ander fremdes Weitzenmehl eingelassen werden soll	Scheffel	—	8	—
	= = Buchweitzenmehl	dito	—	2	—
	= = dito der Häcker	dito	—	2	8

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Mähl, ein Scheffel Weitzenmehl mit der Kleye zusammen muß 91 Pfund wiegen, ohne Kleye aber 83 Pfund. Ein Scheffel Roggenmehl mit der Kleye wiegt 86 Pfund, ohne Kleye aber 75 Pfund, Malz, Brandewein und Futterschroot, so im Thiergarten oder auf den Windmühlen in der Stadt gemahlen und geschroten werden, muß im Thor versiegelt, und zur Waage nach dem Packhof geschickt werden, und wird für jeden Scheffel Mehl und Brandweinschroot 2 Pf., für jeden Scheffel Weitzen- und Gerstenmalz 1 Pf. an Waagegeld entrichtet. Ein Scheffel Weitzen ungemahlen wiegt 84 Pfund. Ein Scheffel Gersten, ungemahlen Malz, wiegt 69 Pfund. Wenn es aber aus der Mühle zurück gewogen wird, wird für jeden Scheffel 1 Pfund Abgang gerechnet, und wiegt alsdann: Ein Scheffel Weitzen gemahlen Malz 83 Pfund. Ein Scheffel Gersten gemahlen Malz 68 Pfund. Für einen vier Scheffel Sack wird 3 Pfund, und für einen acht Scheffel Sack 6 Pfund Tara gerechnet. Ein Scheffel Weitzen ungemahlen Brandweinschroot wiegt netto 90 Pfund.				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Mahl, ein Scheffel Roggen ungemahlen Brandweinschroot wiegt netto 85 Pfund. Ein Scheffel Gerste ungemahlen Brandweinschroot wiegt netto 69 Pfund. Futterschroot ist im Gewicht mit dem Brandweinschroot gleich.				
	Magnesia alba = =	Pfund	—	2	6
	Mahlerarbeit, als: Portraits, Schildereyen, Landschaften, Blumenstücke rc. fremde =	Thaler	—	1	6
	= = en Mignature =	dito	—	2	—
	= = einländische Mahlerarbeit	dito	—	1	—
	= = dito, wobey Paßierzettel =	frey	—	—	—
	Mahlerfarben und Farbemuscheln	Thaler	—	1	6
25ten Febr. 1718.	Mahlmetze wird nach dem Marktgängigen Preiß des Getreydes mit Gelde bezahlet, und bey der Mühlencasse eingehoben.				
Declaration vom 14ten April 1766.	Mahlziese vom Brauen, item von allen Mehl= Korn= Brandwein= und Futterschroot ist unter diesem Namen und in Ansehung der Hebung nach Scheffelzahl aufgehoben, und dafür denen Cassen, so diese Hebung gehabt, von dem jetzigen Impost auf das Bier 3 Gr. 6 Pf. vor die Mahlziese, und 3 Gr. vor die Brauziese angewiesen. Von dem Bier, so auf dem Werder, Dorotheen= und Friederichsstadt gebrauet wird, werden die 3 Gr. bey der Getränkecasse über die eigentliche 11 Gr. 6 Pf. Accise besonders eingehoben.				
	Majorankaf = =	Thaler	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Majorankraut =	Pfund	—	—	2
	Majoranöl = =	Unze	—	—	9
	Majoransaamen =	Pfund	—	—	6
Declaration vom 14ten April 1766.	Malz, Weizen- und Gerstenmalz ist von Accise und andern Abgaben frey, und giebt nur an Visitationskosten = =	Scheffel	—	—	4
	= = dito an Mühlenwaagegeld	dito	—	—	1
	= = Ein Scheffel ungemahlen Weitzenmalz wiegt netto 84. Pfund, gemahlen aber 83 Pfund.				
	= = Ein Scheffel ungemahlen Gerstenmalz wiegt netto 69 Pf. gemahlen 68 Pfund. Für einen 4 Scheffel Sack wird 3 Pf. und für einen 8 Scheffel Sack 6 Pfund Tara gerechnet.				
	Mandeln, bittere und süsse, ohne Unterscheid = =	Centner	—	15	—
	= = grüne, fremde =	Thaler	—	1	—
	= = dito einländische =	dito	—	—	10
	Mandibulæ Lucii, Hechtzähne	Pfund	—	—	3
	Mandragoræ Cortices, Alraunwurzelrinde = =	dito	—	—	6
	Mangold, oder Bernwurzel, spitze Mangoldwurzel =	dito	—	—	1
	Manna = =	dito	—	—	8
	= = Cancellata = =	dito	—	1	—
26ten April 1768.	Mannsmützen, seidene, fremde	verboten	—	—	—
eodem.	= = Strümpfe, fremde, seidene	dito	—	—	—
	= = Treu, Radix Eryngii inguinalis = =	Pfund	—	—	2
	Maränen, frische und eingemachte	Schock	—	—	3
	= = ein halb Achtel zu 2 Schock	dito	—	—	6
	= = Pommersche von Stargard, grosse frische und trockene =	Stück	—	—	4
	Marcasita, Weiß- oder Bißmuth	Centner	—	20	—
	Marcepan = =	Thaler	—	1	6

Markt-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Marktschreyer, als: Oculisten, Bruchschneider, Zahnbrecher rc.	Täglich	—	3	—
28ten Jan. 1716.	= = dito Comödianten, Gauckler, Riemstecher, Glückstöpfer, Taschenspieler rc. sollen ohne Specialconceßion nicht ausstehen oder agiren.				
	Marderfelle = =	Thaler	—	1	—
	= = dito einzeln =	Stück	—	—	9
	= = lebendige Mardern =	dito	—	1	—
	Margaritæ orientales =	Loth	—	2	—
	= = occidentales =	dito	—	—	9
	Marionettenspieler =	Täglich	—	12	—
3ten Febr. 1755.	Marly, oder Gaze zum Ausnähen	Thaler	—	4	4
7ten May 1765.	= = dito de la Saxe & Coeffes de Marly = =	verboten	—	—	—
	Marmorstein zum Bau und Statuen = =	Thaler	—	—	9
	= = Steinwaaren und Knipkugeln = =	dito	—	1	—
	Das Tausend Marmorsteinerne Knipkugeln wird zu 8 Gr. angeschlagen.				
	= = Steinwaaren, der fremde Verkäufer = =	dito	—	1	4
	Marseillearbeit, fremde =	dito	—	2	—
7ten May 1765.	= = dito aus Chursachsen =	verboten	—	—	—
	Masl öper, ist eine Art Scholle, vide Schollen.				
	Masquen = =	Thaler	—	2	—
	Massicot, vide Sandix.				
	Mater Perlarum = =	Stück	—	—	2
	= = in fragmentis =	Pfund	—	—	3
	Matten von Liesch, Bast oder Stroh = =	Thaler	—	—	9
	Metze, hölzerne = =	dito	—	—	9
	Mauerstein zur Consumtion =	hundert	—	—	6
	= = dito wenn sie schon zur Helfte versteuert =	dito	—	—	3

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Mauersteine zur Handlung	Thaler	—	—	9
	Mauer- und Dachsteine, so noch nicht gewiß, wer sie kriegen wird, müssen zur Consumtion versteuert werden.				
	Medaillen	dito	—	1	—
	Medicamenta aus dem Hällischen Waysenhause	dito	—	1	—
	= = aus Chursachsen	Thaler	—	1	3
	= = andere fremde Medicamenta	dito	—	1	—
	= = einländische, wobey Paßierzettel sind, Accise	frey	—	—	—
	Medulla Saxonum Lac Lunæ	Pfund	—	—	3
	Meerkohl, Herba Soldanellæ	dito	—	—	4
	= = Schwein	Stück	—	—	3
	= = Zwiebeln, Squillæ, frische	Pfund	—	—	1
	= = dito trockene	dito	—	—	4
	Mehl, vide Mähl.				
27ten März 1752.	Meissel, fremde	verboten	—	—	—
	Melissenöl	Loth	—	—	6
	= = Saamen	Pfund	—	—	6
	Melonen	Stück	—	—	3
	= = Kernen	Pfund	—	—	2
	Mercurius præcipitatus ruber	dito	—	2	—
	= = sublimatus	dito	—	1	6
2ten Nov. 1752.	= = sollen die Kaufleute von beyden, nicht unter 1 Pfund verkaufen.				
	= = vivus, Quecksilber.				
	Merrettig	Thaler	—	—	10
	= = der fremde Verkäufer	dito	—	1	—
5ten Aug. 1720. 23ten Aug. 1723.	Meßaccise a ½ pro Cent soll gegen Producirung der Frankfurtischen Accisezettel pro tertia parte bonificiret werden.				
	Messer, vide Eisenwaaren.				
	= = Scheiden und Futterale gemeine	dito	—	—	9
	= = dito von Leder	dito	—	1	—

Messer

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Messer mit Silber beschlagen	Thaler	—	2	—
	Meßing, alter, oder Schmelzmeßing	Centner	—	13	4
	= = Drat und Lattun und andere neue Meßingwaaren, einländische	dito	—	20	—
	= = dito so auf dem Hammer vorvoll veraccisiret und wobey ein Paßierzettel ist =	frey	—	—	—
17ten Dec. 1765.	= = fremde Meßingwaaren	verboten	—	—	—
	= = Chatoullen, und andere fremde Sachen, so mit Meßing beschlagen = =	Thaler	—	2	6
20ten Febr. 1723.	= = alter Meßing soll nicht ausser Landes gefahren werden.				
10ten Sept. 1705. 13ten Aug. 1709. 24ten Sept. 1719. 9ten Jun. 1725.	= = fremd Meßing und meßingene Waaren an Lattun, Kesseln, gelben und schwarzen Drat, item geschlagen Meßing, Gefäße, Nägel, Stecknadeln, Thee= und Coffeekannen, Ketten, Knöpfe, Glocken, Hahne rc.	verboten	—	—	—
	Metall, geschlagen, unächtes fremdes = =	Thaler	—	1	—
	Metellæ Nuces vomicæ, Krähenaugen = =	Pfund	—	—	1
1ten Julii 1733.	*Meubles*, so königliche in Besoldung und Pension stehende Bediente auf ihren Landgütern und Lusthäusern kommen lassen, sind Accisefrey, sofern sie nicht verboten oder hoch impostiret.				
	Meyen = =	Fuder	—	—	6
	Meyblumen, frische =	Thaler	—	1	—
	= = dito trockene = =	Pfund	—	—	6
	Microscopia, Vergrösserungsgläser	Thaler	—	2	—
	Milch, Kuh Schaaf und Ziegenmilch = =	dito	—	—	10
	Millegrana major Herba =	Pfund	—	—	1
	Minera Martis solaris, ovum philosophicum, Terra hassiaca	dito	—	—	1

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Minera Vitrioli	Pfund	—	—	1
	„ „ Antimonii, Spießglaserz	Centner	—	4	—
	Mineralische Brunnen=Wasser, als: Selzer, Seidlitzer, Spaa, Pyrmonter, und andere dergleichen Gesundbrunnenwasser	Thaler	—	1	—
	Minium, rothe Mennig	Centner	—	4	—
	Modelinten, leinene Schürzenbänder	Thaler	—	—	9
	Mohn, einzeln	Metze	—	—	2
	„ „ wilde Mohnblüthe	Pfund	—	—	2
29ten April 1756.	Mohr, fremde gold= und silberne auch seidene Mohre	verboten	—	—	—
	Mohrrüben	Scheffel	—	—	4
	„ „ dito mit dem Kraut	Sack	—	—	3
	Moll, Cöpnicker	Tonne	—	9	—
	Mollen, hölzerne	Fuder	—	6	—
	„ „ einzeln	Thaler	—	—	9
	„ „ aus Chursachsen	dito	—	1	3
20ten Julii 1747.	Molton, fremd	verboten	—	—	—
	Mooß, Brunnenmooß oder Post	Sack	—	—	1
	Morellen	Scheffel	—	1	8
	„ „ einzeln	Metze	—	—	2
	Moschus Bisam	Unze	—	6	—
	„ „ Felle	Stück	—	—	1
	Möstert, Möstrich	Fäßgen	—	—	3
	Moußerons, kleine delicate Schwämme, frische einländische	Thaler	—	—	10
	„ „ fremde eingemachte	dito	—	1	6
3ten Sept. 1754.	Mühlensteine, fremde sind	verboten	—	—	—
	Müspeln	Scheffel	—	1	8
	„ „ einzeln	Metze	—	—	2
	Muffen, fremde Feder= Zobel= und andere kostbare Muffen	Thaler	—	2	—
	Mull, oder Färberröthe	Centner	—	4	6
	Mulden und Backtröge	Fuder	—	6	—
	„ „ dito aus Chursachsen	Thaler	—	1	3
	Mumia, gebalsamirte Menschencörper oder Theile	Pfund	—	—	1

Mumme,

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Mumme, Braunschweigische	Tonne	1	3	—
27ten Febr. 1756.	Mundstück zu Tobackspfeifen von Horn, Elfenbein und Knochen	verboten	—	—	—
	Murcheln, spitze trockene	Pfund	—	—	6
	= = schwarze	Metze	—	—	1
	= = dito frische	Thaler	—	—	10
	Mures marini	Stück	—	—	2
	Muris alpini pinguedo, Murmelthierfett	Pfund	—	1	—
	Muscatenblumen	dito	—	4	6
	= = Nüsse	dito	—	3	—
	= = Oel	Loth	—	2	—
	= = Nußöl destillirtes	dito	—	1	6
	= = dito expressum	Pfund	—	9	—
24ten Jun. 1748.	Muscheln, impostirt	100 St.	—	3	—
	= = Farbemuscheln	Thaler	—	1	6
	= = allerhand rare Seemuscheln	dito	—	1	6
	Mutterkraut	Pfund	—	—	2
	= = oder Salpeterlauge	Quart	—	—	1
	= = Nelken, Anthophylli	Pfund	—	2	3
	= = dito eingemachte, conditi	dito	—	3	—
	= = Zimmet, Cassia lignea	dito	—	—	9
7. u. 15. Dec. 1765.	Mützen aus Chursachsen, seidene, wollene, zwirne, baumwollen und Schwammmützen	verboten	—	—	—
eodem.	= = andere, fremde zwirn und baumwollen	dito	—	—	—
	= = papierne Peruquenmützen	Thaler	—	—	9
	= = einländische, wollene, seidene, zwirn und baumwollene, wenn solche mit Accisepaßierzettel versehen, Accise	frey	—	—	—
	Myrobalani, Purgierpfläumlein	Pfund	—	—	3
	Myrrhen = Gummi	dito	—	1	—
	N.				
	Nachschuß von Franzbrandwein, Victualien und Kaufmannschaften				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	ten, so in einer anderen königlichen Accisestadt, dießeits der Weser, bereits völlig zur Consumtion versteuert worden	Thaler	—	—	4
Accisereglement de anno 1736. pag. 82.	= = Der einländische Verkäufer giebt auf Jahrmärkten in anderen Städten von dem Verkauf von allerhand Victualien, und anderen Waaren, so bereits an dem Orte, wo er wohnet, versteuert worden, keine Losungsaccise.				
ibidem pag. 87.	= = Auch dürfen Künstler und Handwerker vor die aus versteuerten Materialien gefertigte Waaren in und ausser Jahrmärkten keine Accise entrichten.				
4ten May 1742.	= = Die in Schlesien verfertigte Waaren, wenn ein Accisezettel darüber produciret wird, daß sie im Lande fabriciret, und vor voll versteuert sind, gehen frey ein.				
22ten Sept. 1746.	= = ein gleiches ist wegen der in übrigen königl. Provinzien diesseits der Weser verfertigten Waaren verordnet.				
	Nachtigal = =	dito	—	1	—
	Nadeln, Neh- und Stecknadeln, fremde = =	dito	—	1	—
	= = dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
7ten May 1765.	= = aus Chursachsen meßingene fremde = =	verboten	—	—	—
27ten Febr. 1756.	Nadelbüchsen, elfenbeinerne, knöchern und zinnerne =	verboten	—	—	—
	= = dito fremde hölzerne =	Thaler	—	—	9
	Nägel, einländische Accise =	frey	—	—	—
Cabinetsordre vom 22ten Jun. 1768.	= = fremde, worunter auch die Beneckensteiner sind =	verboten	—	—	—

Nägel,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
7ten Febr. 1765.	Nägel, die in der Vernezobrischen Eisendratfabrique, bey Nieder-Finow fabricirte Nägel „	Thaler	—	—	8
	Neapolitanisch Gelb „	Pfund	—	1	—
	Nehkörbe mit Beuteln, fremde	Thaler	—	2	—
	Nehringe, fremde silberne oder eiserne „ „	dito	—	4	—
	Nelken, Caryophylli aromatici	Pfund	—	3	—
	„ „ Holz, Cassia caryophyllata	dito	—	—	4
	„ „ Köpfe „ „	dito	—	—	4
	„ „ Mutternelken „	dito	—	2	3
	„ „ Oel, Oleum Caryophyllorum	dito	—	10	6
	Nesselgarn „ „	Thaler	—	—	9
	„ „ Tuch, Casse, Mallemolles, Madrapas, Tamjebs vom besten	Stück	1	—	—
	„ „ dito übrige Sorten „	dito	—	18	—
	Netze, als Fischer- Vogel- Jagd- und Pferdenetze, fremde „	Thaler	—	—	9
	Neunaugen, einländische durchgehends „ „	Mandel	—	—	3
	„ „ dito „ „	Fäßgen	—	—	10
	„ „ dito fremde „	Mandel	—	—	9
	„ „ Preußische oder Pommersche	Achtel	—	2	6
	Niesebeutel „ „	Stock	—	—	2
	Nihilum album, Pomphylyx, weisser Nichts „ „	Pfund	—	—	1
	Ninsing, Ginsing Radix „	Thaler	—	1	—
	Nitrum, Salpeter „	Centner	—	12	—
	„ „ depuratum „	Pfund	—	—	3
	Nitri Spiritus „ „	dito	—	—	6
	Nuces indicæ conditæ, eingemachte Muscatennüsse „	Stück	—	—	3
	„ „ Cupressi „ „	Pfund	—	—	4
	„ „ Moschatæ myristicæ, Muscatennüsse „ „	dito	—	3	—
	„ „ Pineæ, Pinen, Pinellen, Zirbelnüsse „ „	dito	—	—	4
	„ „ vomicæ Mitellæ, Krähenaugen „ „	dito	—	—	1

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Nuces Persicorum, Pfersichstein oder Kernen	Pfund	—	—	3
	Nudeln	Centner	—	6	—
	Nüsse, Wall Bart und Haselnüsse	Scheffel	—	1	8
	- - einzeln	Metze	—	—	2
	- - Wassernüsse	Scheffel	—	—	4
	Nußöl, Wallnußöl	Pfund	—	—	3
	- - Muscaten-Nußöl destillirtes	Loth	—	1	6
	- - dito expressum	Pfund	—	9	—
	Nußholz, groß und klein	Fuder	—	1	—
6ten Jun. 1722.	- - bey dem einkommenden Nußholz müssen Atteste von den Forstbedienten seyn, daß es dem Könige oder Verkäufer bezahlet sey, sonsten es allhier im Zoll, nach der Taxe bezahlet werden muß, und hat der Zoll hierzu einen eigenen Abfertigungsstempel, wornach die Thorschreiber beym Ausgang sehen müssen.				
	O.				
	Oblaten, zum siegeln und andern Gebrauch	Thaler	—	1	—
	Obst, fremdes, frisches und trockenes	dito	—	1	—
	- - einländisch, als: Borstorfer Aepfel und Franzobst, gebackene Pflaumen, Kirschen, Morellen, Pfirsichen, Müspel, kleine und große Nüsse, und weiße Bohnen	Scheffel	—		8
	- - Rossoecker, und andere gemeine Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, und anders frisch gemeines Obst	dito	—	1	3
	- - gebackenen Obst, gutes, als: Pflaumen, Kirschen, Aepfel, Birnen	dito	—	1	8

Obst,

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Obst, dito gemeines und wild gebacken Obst : :	Scheffel	—	1	—
	: : der fremde Verkäufer giebt von allem Obst nach obigem Werth	Thaler	—	1	—
	Ocbra, feine gelbe Erde oder Ocker	Centner	—	5	—
	Ochsen zum Scharn- und Hausschlachten zu Berlin und andern Städten der Churmark, so die nemliche Fixation haben, inclus. 1 Gr. 6 Pf. vor die Haut	Stück	1	13	6
	: : zur Handlung vom Lande oder allhier in der Stadt gemästete	dito	—	10	—
Declaration vom 15ten April 1766.	: : An Schlacht- oder Pfenning-accise : :	Pfund	—	—	1
	: : Haut rohe :	Stück	—	1	6
	: : dito wenn solche schon mit 1 Gr. 6 Pf. anderswo versteuert	dito	—	—	6
	: : dito vom Abdecker :	dito	—	—	9
	: : Hörner, Knochen und Schwänze, wenn solche vom Lande oder auswärts hereingebracht werden :	Thaler	—	—	9
14ten Jan. 1751. und 15ten Dec. 1766.	: : dito sollen nicht ausser Landes gehen : :	verboten	—	—	—
	: : Zungen : :	Stück	—	—	3
	Oculisten, wenn sie Concessiones haben : :	Täglich	—	3	—
	Oel, Baumöl, grün italienisch	Centner	1	—	—
	: : weiß Baumöl :	dito	—	18	—
	: : weiß oder sevillisch Oel für die Fabricanten : :	dito	—	7	6
	: : Hanföl : :	dito	—	7	—
	: : Kienöl : :	dito	—	4	—
	: : Leinöl : :	dito	—	6	—
	: : Rüböl : :	dito	—	6	—
	Oleum durchgehends :	Thaler	—	1	6
	: : Absinthii destillatum	Loth	—	—	3
	: : Amygdalarum expressum	Pfund	—	—	6
	: : Anethi destillatum	dito	—	3	9

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Oleum Angelicæ	Loth	—	—	3
	= = Anisi	Pfund	—	1	6
	= = Anthos Roris marini, Roßmarinöl	dito	—	3	9
	= = Aurantiorum, Pommeranzenöl	Loth	—	—	6
	= = Baccarum Lauri, Lorbeeröl	Unze	—	—	3
	= = Calami aromatici, Calmußöl	dito	—	—	9
	= = Cardamomi	Loth	—	1	6
	= = Carvi	Pfund	—	1	6
	= = Caryophyllorum, Nelkenöl	dito	—	10	6
	= = de Cannache	Loth	—	—	9
	= = di Cedro Cassetta	Pfund	—	6	—
	= = Chamomillarum destillatum	Unze	—	—	9
	= = Cinnamomi, Zimmetöl	Loth	—	4	6
	= = Citri, Citronenöl	Pfund	—	6	—
	= = Coriandri	Loth	—	—	6
	= = Cubebarum	Unze	—	—	9
	= = Cumimi, Kümmelöl	Pfund	—	1	6
	= = Essentia de Bergamotte	Unze	—	—	9
	= = Fœniculi	dito	—	—	3
	= = Jasmini	Pfund	—	1	—
	= = Juniperi, Wachholderöl	dito	—	1	—
	= = Hyoscyami, Bilsenöl	dito	—	—	3
	= = laurinum, Lauri expressum	dito	—	—	3
	= = Lavendulæ	Loth	—	—	6
	= = Ligni rhodii	dito	—	1	6
	= = Macis	dito	—	2	—
	= = Majoranæ	Unze	—	—	9
	= = Mastiches	dito	—	—	9
	= = Melissæ	Loth	—	—	6
	= = Menthæ, Krausemünzenöl	Unze	—	1	—
	= = Nucum juglandarum expressum, Wallnußöl	Pfund	—	—	3
	= = Nucis moschatæ Nucistæ destillatum	Loth	—	1	6
	= = dito expressum	Pfund	—	9	—
	= = Origani destillatum	Unze	—	—	9
	= = Palmæ	Pfund	—	—	6

Oleum

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Oleum Papaveris, Mohnöl	Pfund	—	—	6
	" " Petræ album & rubrum	dito	—	1	—
	" " Petroselini	Loth	—	—	3
	" " Philosophorum	Pfund	—	—	3
	" " Piperis, Pfefferöl	Loth	—	—	9
	" " Pulegii	dito	—	—	6
	" " Roris marini anthos	Pfund	—	3	9
	" " Rusci Brusci, schwarzer Dägen oder Dagget	Centner	—	6	—
	" " Rutæ	Loth	—	—	3
	" " Sabinæ, Sadebaumöl	dito	—	—	3
	" " Salviæ	dito	—	—	3
	" " Sassafras	dito	—	—	6
	" " Scorpionum	Pfund	—	1	—
	" " Spicæ	dito	—	—	3
	" " Succini albi	dito	—	1	6
	" " Succini citrini	Pfund	—	1	—
	" " Tanaceti, Rheinfarrenkrautöl	dito	—	3	—
	" " Tannzapfenöl	dito	—	—	3
	" " Terebinthinæ	Centner	—	15	—
	" " Thimi, Timianöl	Loth	—	—	6
	" " Vitrioli	Pfund	—	1	—
	" " Zedoariæ, Zitteröl	Loth	—	—	9
	Ofen, gebrannte aus Chursachsen	Thaler	—	1	9
	" " gegossene fremde eiserne	Centner	—	6	—
	Nota. Dürfen ohne Paß vom Hüttendepartement des General-Directorii nicht eingelassen werden.				
7ten May 1765.	" " dito aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	" " dito einländische mit Paßierzettel versehen, Accise	frey	—	—	—
27ten Febr. 1756.	Ohrlöffel, elfenbein und knöcherne	verboten	—	—	—
	Olibanum Gummi	Pfund	—	—	6
	" " Puder davon, oder in kleinen Stücklein	Centner	—	12	—
	Oliven	dito	—	12	—
	" " Holz	dito	—	3	—

Olitä-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
24ten Sept. 1752. und 7ten Jun. 1753.	Olitätenkrämer sollen nicht eingelassen, sondern weggewiesen werden.				
	Orange-Bäume, fremde	Thaler	—	1	—
	: : dito einländische	dito	—	—	9
	: : Blüthe	dito	—	1	—
	: : Schaalen, Pommeranzenschaalen	Centner	—	10	6
	Orchis Radix, Knabenkrautwurzel	Pfund	—	—	10
	Orleana	dito	—	—	4
	Orobi Semen, Wald- oder wilde Erven	dito	—	—	2
	Orseille, eine Farbe für die Färber	Centner	—	5	—
	Ortelans	Mandel	—	1	6
	Oryza, Reiß	Centner	—	5	—
	Ossa de Corde Cervi	100 St.	—	3	—
	: : Sepiæ, weiß Fischbein vom Black- oder Tintfisch	Stück	—	—	4
	Oxylabathum, spitzer Mangold	Pfund	—	—	1
	P.				
	Pätschen zur Handlung	Thaler	—	—	9
	: : zur Consumtion	Stück	—	—	2
	Palatinen von Zobeln, Hermelin, Federn, Sammet rc.	Thaler	—	2	—
7ten May 1765.	: : dito aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	Palm oder Buxbaumholz	Centner	—	3	—
	Pantoffeln, fremde schlechtlederne Mannspantoffeln	Paar	—	—	9
	: : fremde dito Frauenspantoffeln	dito	—	—	6
	: : dito gestickte oder gemahlte	Thaler	—	2	—
	Papageyen	dito	—	1	—
	Papaveris erratici Flores, Klapperrosen	Pfund	—	—	2
26ten April 1756.	*Papeline*, ein fremdes Zeug von Seide und Fleuret	verboten	—	—	—
	Papier, Postpapier	Rieß	—	2	—
	: : Schreib und Conceptpapier	dito	—	1	—

Papier,

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Papier, Druckpapier, und Maculatur oder Schrenz	Rieß	—	—	4
	= Pack oder Preßpapier, item Pappe, Papierspähne und blau Papier	Thaler	—	—	8
	= = dito für die Fabricanten	dito	—	—	6
17ten März 1749.	= = fremd türkisch bunt, gemahlte, marmorirte und gedruckte Gold- und Silberpapiere	verboten	—	—	—
	= = für die Goldschläger	Thaler	—	—	8
	= = Regalpapier zum Zeichnen, Landcharten und Reißen folgende Sorten sind davon bey der Accise vorgekommen: Ein Rieß doppelt Olifant 30 Rthlr. dito fein Regalpapier 10 Rthlr. 8 Gr. dito grosses 20 Rthlr. dito fein grosses Median 7 Rthlr. 16 Gr. dito 6 Rthlr. 16 Gr. dito fein klein Median 4 Rthlr. 12 Gr.	dito	—	1	—
	Papierne Evantaillen	dito	—	2	—
	= = Mützen	dito	—	—	9
	Paradießäpfel für die Juden	Stück	—	—	6
	= = Körner, Grain, Grana Paradisi	Centner	—	8	—
17ten Dec. 1765.	Parchent, fremder	verboten	—	—	—
	= = einländisch Accise	frey	—	—	—
20ten Jan. 1756.	= = so der Herr Baron von Wernizobre zu Hohen=Finow fabriciren lässet	Thaler	—	—	8
23ten Nov. 1765.	*Parasols*, fremde, sind einzuführen verboten, indessen sollen dann und wann einige Stücke für die hiesige Galanteriehändler zur Nachahmung eingelassen und das Stück davon mit 1 Rthlr. 12 Gr. veracciset werden.				
	Pareira brava	Pfund	—	1	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
15ten Sept. 1731.	Passierzettel von ausgehenden Waaren, Weinen und Victualien sollen dergestalt eingerichtet werden, daß man daraus das Quantum des Ausgehenden an Werth, Gewicht, Maaß und Zahl, und wie viel davon an Accise erlegt worden, deutlich ersehen könne, und müssen die Thorschreiber den Ausgang auf den Abfertigungszettel attestiren, und letztere an die Accise zurück schicken.				
	Pastell oder Waidfarbe	Centner	—	3	—
	Patinen, hölzerne Schuh und Pantoffeln	verboten	—	—	—
	Pech, weißer	Centner	—	3	—
	- - gelber zur Consumtion	Tonne	—	2	—
	- - dito der Stein	Stein	—	—	2
	Nota 12 Steine werden auf eine Tonne gerechnet				
	- - zur Handlung	Thaler	—	—	9
	Die Tonne wird zu 2 Rthlr. angeschlagen.				
	- Judenpech, Bitumen judaicum, Asphaltum	Pfund	—	—	8
	Peitschen, lederne fremde	Thaler	—	1	—
	- - Stöcker, schlechte, geflochtene und ungeflochtene	Thaler	—	—	9
	- - mit Leder überzogen	dito	—	1	—
	Pellade oder Gerberwolle, der leichte Stein a 11 Pfund	Stein	—	—	6
26ten Febr. 1744.	- - dito außer Landes zu fahren	Thaler	-	1	—
	Pelzwerk durchgehends	Thaler	—	1	—
	- - Zobeln, Hermelin, Luchs- und Tygerfelle, auch dergleichen Decken	dito	—	1	6
	Pergament oder Zirm, fremdes	dito	—	1	—
7ten May 1765.	- aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	Perlen, Margaritæ occidentales	Loth	—	—	9
	- - orientales	dito	—	2	—

Perlen,

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Perlen Schnur-Zahl-und Wachsperlen zu eigenem Gebrauch oder Handlung	Thaler	—	1	6
	Perlmutter	Stück	—	—	2
	= = in Bruchstücken	Pfund	—	—	3
27ten Febr. 1756.	= = Hand- Stock- und Camisolknöpfe, Etuis, Tabatieres, gefaßt und ungefaßt, auch dergleichen Galanterien mehr	verboten	—	—	—
	Perspective und Ferngläser	Thaler	—	2	—
	Peruquen, aus Chursachsen	dito	—	1	9
	= = andere fremde	dito	—	1	—
	= = einländische, Accise	frey	—	—	—
	= = Haare, ungebleichte	Thaler	—	1	—
	Pes ursinus, Lycopodium, Muscus terrestris, Herba	Pfund	—	—	2
	= = Semen	dito	—	—	6
26ten April 1756.	*Petille*, Betille, oder Tarnatanes = = vom besten = = ordinair Das Stück hält gemeiniglich 22 Ellen.	verboten	—	—	—
	Petroleum album & rubrum	Pfund	—	1	—
	Pezetta, Bezetta rubra	dito	—	3	—
27ten Febr. 1756.	Pfalzbeine für die Buchbinder von Elfenbein und Knochen	verboten	—	—	—
	Pfauen	Stück	—	—	1
	Pfeffer, äthiopischer langer	Pfund	—	—	3
	= = ordinairer schwarzer	Centner	1	—	—
	= = weißer	dito	1	20	—
	= = spanischer	Pfund	—	—	2
	= = Kuchen, fremder	Thaler	—	1	6
	= = Oel, Oleum Piperis	Loth	—	—	9
	= = Mühlen, hölzerne	Thaler	—	1	6
	= = Kraut	Pfund	—	—	2
	= = dito Saamen	dito	—	—	3
13ten April 1756.	Pfeiffen, fremde	verboten	—	—	—
	= = einländische lange	Groß	—	3	—

 Pfeiffen,

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Pfeiffen, kurze =	Groß	—	1	6
	Nota. Ein Groß hält 144 Stück, wegen des Bruchs wird ⅓ vom Groß abgerechnet und gut gethan. Die aus der Neumärkischen Fabrique sollen in der Churmark zum Verkauf nicht eingebracht werden.				
	= = Deckel, fremde meßingene	verboten	—	—	—
	= = Köpfe von Meerschaum, Erde oder Holz, item ganz hölzerne Tobackspfeiffen, inwendig mit Blech gefüttert =	Thaler	—	1	—
	= = dito beschlagen mit Silber	dito	—	2	—
	= = dito von Porcellaine =	dito	—	1	6
7ten May 1765.	= = dito von Porcellaine aus Chursachsen = =	verboten	—	—	—
	= = Röhrlein von Holz =	Thaler	—	1	—
27ten Febr. 1756.	= = dito von Horn und Elfenbein, fremde = =	verboten	—	—	—
	= = dito von Leder mit Drat bewunden = =	Thaler	—	1	6
	Pferde, der fremde Pferdehändler und Aufkäufer = =	dito	—	—	9
	= = der einländische Pferdehändler und Roßkäufer =	dito	—	—	6
	= = so der Landmann auf die Jahrmärkte bringt und verkauft, davon giebt derselbe nichts, der Käufer aber vom =	Thaler	—	—	3
	= = Wer kein würklicher Pferdehändler, und nicht mit Pferden handelt, sondern die Pferde zu seinem eigenem Gebrauch und Handthierung ein= oder d von welche wieder verkauft, der giebt davon keine Handlungsaccise; auch soll ein Officier, wenn er ein Pferd verkauft, davon keine				

Accise

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Accise geben. Diejenigen aber, so Pferde an die Regimenter liefern, müssen obige Handlungsaccise entrichten.				
	Pfirsichen, schlechte, gemeine	Scheffel	—	1	8
	" " grosse nach dem Werth	Thaler	—	—	10
	" " Blüthe " "	Pfund	—	1	6
	" " Steine oder Kerne "	dito	—	—	3
	Pflaster- oder Flursteine zur Consumtion " "	100 St.	—	1	—
	" " dito wenn sie anderswo bereits zur Helfte versteuert	dito	—	—	6
	" " dito zur Handlung "	Thaler	—	—	9
	Pflaumen, frische "	Scheffel	—	1	3
	" " gebackene "	dito	—	1	8
	" " bey wenigen Metzen und Kleinigkeiten, frisch oder gebacken	Thaler	—	—	10
	" " fremde gebackene Pflaumen	Centner	—	3	—
	" " Mueß " "	Achtel	—	1	8
	" " dito der fremde Verkäufer	Thaler	—	—	1
	Pflugräder " "	Fuder	—	6	—
	" " dito einzeln "	Thaler	—	—	9
4ten Dec. 1765.	" " sind in Berlin alle Stellmacherarbeit, ausser Jahrmaktszeiten aus kleinen Städten und vom platten Lande einzuführen	verboten	—	—	—
23ten Febr. 1769.	" : sollen nur zu Jahrmarktszeiten die unbeschlagene Bauerräder einpaßiren.				
22ten März 1756.	Pfrieme, fremde "	dito	—	—	—
	Pfahlschneppen "	Stück	—	—	3
	Phyllicæ Flores, Ligustrum "	Pfund	—	—	3
	Pillen " "	Thaler	—	1	—
	Pirnstein " "	Centner	—	5	—
	Pinien, Pinellen, Nuces Pineæ, Zirbelnüsse " "	Pfund	—	—	4
	Pinsel, holländische "	Dutzend	—	—	1
	" " dito auf Stöcken "	dito	—	—	2

 Pipen-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Pipenholz, zur auswärtigen Handlung der Ring a 4 Schock 8 Stäbe	Thaler	—	1	6
	= = dito zur Handlung im Lande	dito	—	—	9
	= = zwey Ringe Pipenholz werden gegen 3 Ringe Orhoftholz, und ein Ring Pipenholz gegen 2 Ringe Tonnenholz gerechnet				
	Pistacien = =	Pfund	—	—	4
	Pistolen, vide Gewehr.				
	= = Halstern =	Thaler	—	—	9
	Planken, eichene und kiehnene	Fuder	—	1	—
	= = eichene = =	Thaler	—	—	9
14ten April 1714. und 21ten Febr. 1720.	Plauensche Waaren und Getränke sollen als vom platten Lande kommend versteuert werden, weil dortige Accise nur zur Aufbringung der Creißcontribution introduciret.				
29ten Sept. 1748.	= = dito, zahlen ausser die hochimpostirten, nichts weiter als die Nachschußaccise.				
27ten März 1752.	Pletteisen, eiserne fremde =	verboten	—	—	—
	= = einländische, eiserne und meßingene Accise =	frey	—	—	—
	= = fremde meßingene sind	verboten	—	—	—
	Plumagen = =	Thaler	—	2	—
	Plumpenröhren =	Stück	—	1	—
6ten May 1763.	Plüsch, fremder =	Elle	4	—	—
	Posist, Crepitus Lupi, Fungus Chirurgorum =	Thaler	—	1	—
17ten Dec. 1765.	*Point de Hongrie*, Tapeten und dergleichen Arbeit mit Seide oder Wolle ausgenäht =	verboten	—	—	—
	Polygonum minus, Herba =	Pfund	—	—	1
	Pommeranzen =	Stück	—	—	1
	= = eingemachte =	Pfund	—	—	4
	= = Oel = =	Loth	—	—	6
	= = Schaalen = =	Centner	—	10	6
	Poma momordica =	Stück	—	—	1

Pomm:

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Pommes de Chine ⸗	Stück	—	—	1
	Porcellain, indianisch, holländisch, und andere fremde Porcellaine ächt, und unächtes	Thaler	—	1	6
17ten Dec. 1765.	⸗ das unächte ist ⸗	verboten	—	—	—
7ten May 1765.	⸗ ⸗ aus Chursachsen	dito	—	—	—
	⸗ ⸗ Erde, die hiesige Fayancebrenner ⸗ ⸗	Thaler	—	—	8
14ten Nov. 1765.	⸗ ⸗ Es soll von allen Porcellain, so von der hiesigen Porcellainfabrique zum Debit und Verkauf, es sey nach königlichen Provinzien, oder auswärts, gesandt wird, keine Accise und Zoll genommen werden.				
7ten Jul. 1768.	⸗ ⸗ Ist die Einfuhr des sächsischen Porcellains, sowohl zum Transito, als zum Verkauf auf den Messen gänzlich ⸗	verboten	—	—	—
	Poß⸗ oder Brunnenmoß ⸗	Thaler	—	—	9
	Postillions, sollen das Futter für ihre Pferde und andere Consumtibilien versteuern.				
	Prinzmetall ⸗ ⸗	Thaler	—	1	—
	⸗ ⸗ dito Waaren davon, als weiße und gelbe Stockknöpfe, Tabatieres, Etuis, Handknöpfe, Schuhschnallen und dergleichen mehr ⸗ ⸗	dito	—	1	6
7ten May 1765.	⸗ dito aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	Prisonnieres, zu Trauerkappen geblümt und glatte härne ⸗	Elle	—	1	—
17ten Dec. 1765.	⸗ ⸗ die seidene sind ⸗	verboten	—	—	—
	Proppen zu Bouteillen, grosse	1000 St.	—	1	—
	⸗ dito kleine ⸗	dito	—	—	6
	Nota, wenn die Menge zu groß, daß sie nicht alle zu zählen, wird von jeder Sorte ein Tausend abgezählet, hernach gewogen, und				

das

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	das ganze Quantum darnach überschlagen.				
	Pruna Sebestina, Sebesten, Brustpfläumlein ; ;	Pfund	—	—	8
	Prunellen ; ;	dito	—	—	3
	Pude, ein rußisch Gewicht, hält dort 40 Pfund, hier $34\frac{1}{2}$ Pfund, bey Hanf, Flachs und Oel aber, weil solche eintrocknen, wird allhier nur 34 Pfund die Pude gerechnet.				
	Puder, einländischer ;	Thaler	—	1	—
	; ; dito wenn solcher aus einer accisbaren Stadt kommt, Accise	frey	—	—	—
13ten März 1755.	; ; fremder ; ;	Centner	—	20	—
	; ; Bläser und Puster ;	Thaler	—	1	—
	Pulmones Vulpium, Fuchslungen	Pfund	—	—	8
	Pülze ; ;	Thaler	—	—	10
	; ; trockene ; ;	Metze	—	—	2
	; ; frische , ;	dito	—	—	1
20ten Junii 1749.	Pulver, Schießpulver, hiesiges das feinste ; ;	Centner	1	6	—
	; ; dito die 2te Sorte ;	dito	1	5	—
	; ; dito die 3te Sorte ;	dito	—	20	—
	; ; dito die gröbste Sorte	dito	—	18	—
25ten May 1748.	; ; dito fremdes ;	verboten	—	—	—
14ten Oct. 1723.	; ; Holz, gehet auf königl. Paß	frey	—	—	—
	Pumpernickel ; ;	Stück	—	1	6
	Puppen ungekleidete ;	Thaler	—	1	—
25ten Febr. 1748.	; ; gekleidete ; ;	verboten	—	—	—
	; ; Spieler ; ;	Täglich	—	12	—
20ten Nov. 1752.	; ; Zucker, candirter und gegossene Zuckerbilder ;	verboten	—	—	—
	Puten, Kalkunen ;	Stück	—	—	8
	; ; Eyer ; ;	Mandel	—	—	2
17ten Oct. 1765.	*Py d'Irlande* ; ;	verboten	—	—	—
	Q.				
	Quadersteine ;	Thaler	—	—	9
15ten Jul. 1754.	; ; dito die fremde ;	verboten	—	—	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Acciſeſatzes.	Benennung der verſchiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derſelben.	Acciſeſatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Quappenfett ⸗ ⸗	Pfund	—	—	8
	Querlen, hölzerne ⸗	Thaler	—	—	9
	Queckſilber, Mercurius vivus	Pfund	—	1	—
	Quitten, Aepfel und Birnen, friſche	Scheffel	—	1	3
	⸗ ⸗ dito gebackene ⸗	dito	—	1	8
	⸗ ⸗ dito Kernen, Semen Cydoniorum ⸗ ⸗	Pfund	—	1	—
	R.				
	Radeſpeichen ⸗	Fuder	—	1	—
	⸗ ⸗ dito einzeln ⸗	Schock	—	—	3
23ten Febr. 1769.	⸗ ⸗ dito fremde ⸗	verboten	—	—	—
	Radix durchgehend ⸗	Thaler	—	1	—
	⸗ ⸗ Alcannæ Anchuſæ, Ochſenzungenwurzel ⸗	Pfund	—	—	3
	⸗ ⸗ Alckekengi, Halicacabus ſolanum veſicarium, Judenkirſchenwurzel ⸗ ⸗	dito	—	—	3
	⸗ ⸗ Altheæ, Bismalva Ibiscus, Altheewurzel ⸗ ⸗	dito	—	—	1
	⸗ ⸗ Angelicæ ⸗ ⸗	Centner	—	7	—
	⸗ ⸗ Anthoræ, Eiſenhütlein	Pfund	—	2	—
	⸗ ⸗ Apii, Eppichwurzel ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Ariſtolochiæ, fabaceæ longæ & rotundæ, Oſterlucie Hellwurzel ⸗ ⸗	dito	—	—	3
	⸗ ⸗ Arnicæ Peauenſis ⸗	dito	—	—	3
	⸗ ⸗ Aronis, Ari, Zehr⸗ oder Fieberwurzel, Pfaffenpint ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Aſari Nardus ruſtica Bacharis, Haſelwurzel ⸗	dito	—	—	1
	⸗ ⸗ Aſparagi ⸗ ⸗	dito	—	—	2
	⸗ ⸗ Aſphodeli Martagum Haſtula regia, Goldwurzel, wilde Lilien ⸗ ⸗	dito	—	—	4
	⸗ ⸗ Bardanæ, Lappa perſonata, Klettenwurzel ⸗ ⸗	dito	—	—	2

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Radix, Been album & rubrum, Lychnis sylvestris, Pelemanium, Been- oder Mangoldwurzel	Pfund	—	—	2
	„ „ Bistorta vulgaris, Natterwurzel	Centner	—	7	—
	„ „ Calami, Kalmuswurzel	dito	—	3	6
	„ „ Cardopatii Carlinae, Eberwurzel	Pfund	—	—	1
	„ „ caryophillata Benedicta, Benedictenwurzel	dito	—	—	1
	„ „ Chinae	dito	—	—	6
	„ „ Cichorii solsequium, Hindläuften	dito	—	—	2
	„ „ contra yerva drackena	dito	—	2	—
	„ „ Cucumeris asinini, Eselkürbißwurzel	dito	—	—	3
	„ „ Curcumae, Gelbwurzel	Centner	—	16	—
	„ „ Cyclaminis arthanita, Saubrod	Pfund	—	—	2
	„ „ Cynoglossa, Hundszunge	dito	—	—	1
	„ „ Cyperi longi & rotundi	dito	—	—	2
	„ „ Dictamni albi, weißer Diptam	Centner	—	8	—
	„ „ Doronici, Gemsenwurzel	Pfund	—	—	8
	„ „ Ebuli Sambuci humilis, Attichwurzel	dito	—	—	2
	„ „ Ellebori albi & nigri, Nieswurzel	dito	—	—	1
	„ „ Enulae Helenii, Alantwurzel	Centner	—	4	—
	„ „ Eryngii centum capita inguinalis, Mannstreu	Pfund	—	—	2
	„ „ Filipendulae, rothe Steinbrechwurzel	dito	—	—	2
	„ „ Foeniculi, Fenchelwurzel	dito	—	—	1
	„ „ Gentianae albae & rubrae, Enzian	Centner	—	6	—
	„ „ Jalappae	Pfund	—	—	8
	„ „ Imperatoriae ostruciae, Meisterwurzel	Centner	—	6	—

Radix

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Radix Ipecacuanhæ, Hypoacannæ Cagosannæ = =	Pfund	—	2	—
	= = Iridis florentinæ, Violen	Centner	—	12	—
	= = Lapathi acuti Rumex acutus, Oxylapathum, spitzer Mangold	Pfund	—	—	1
	= = Levistici, Liebstöckelwurzel	dito	—	—	1
	= = Ligni rhodii =	dito	—	—	4
	= = Liquiritiæ glycyrrhizæ, Süßholz = =	Centner	—	10	—
	= = Mechoacannæ, weißer Rhabarber = =	Pfund	—	—	4
	= = Mea, Meum Daucus creticus Tordylium, Seseli creticum, Bärwurzel = =	Centner	—	6	—
	= = Meum PalustreOlsenichium, Daucus palustris, wilder Eppich	dito	—	6	—
	= = Pareiræ Bravæ Thymeleæ	Pfund	—	1	—
	= = Pæoniæ, Peonien, oder Gichtrosenwurzel =	Centner	—	18	—
	= = Petroselini = =	dito	—	8	—
	= = Peucedani, Haarstrang, Saufenchel = =	Pfund	—	—	2
	= = Pimpinellæ, Pimpinellwurzel	Centner	—	10	—
	= = Polygonati Sigillum Salomonis, Weißwurzel =	Pfund	—	—	1
	= = Polypodii filicula, Engelsüß, Steinwurzel =	Centner	—	8	—
	= = Piperri, Bertramswurzel	Pfund	—	—	1
	= = Rhabarbari veri americani, ächte Rhabarber =	dito	—	6	—
	= = dito Monachorum, Münchrhabarber = =	dito	—	—	1
	= = dito weiße, Mechoacanna	dito	—	—	4
	= = Rhapontici Rhei =	dito	—	—	1
	= = Rubiæ Tinctorum, Rothwurzel = =	dito	—	—	3
	= = Rusci Brusci Chamæ Myrthus, Mäuse- oder Myrthendorn	Centner	—	8	—
	= = Saponariæ, Seifkrautwurzel	Pfund	—	—	2

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Radix Sassaparillæ =	Pfund	—	—	6
	= = Satyrii condita orchis Testiculus, Knabenkrautwurzel, eingemachte = =	dito	—	—	10
	= = Scorzoneræ, Serpentaria Viperaria, Schlangenwurzel	dito	—	—	1
	= = Schrophulariæ, Braun= oder Kropfwurzel = =	dito	—	—	1
	= = Serpentariæ Virginianæ Bistorta, Nummularia Viperina, contra Yerva Virginiana =	dito	—	1	—
	= = Spicæ indicæ =	dito	—	1	6
	= = Taraxaci, Dens Leonis, Caput vel Corona Monachi, Pfaffenplatte, Münchskopf =	dito	—	—	2
	= = Tormentillæ, Nabel= oder Siebenfingerkraut =	dito	—	—	2
	= = Turpheti, Turbit =	dito	—	—	8
	= = Ulmariæ Regina Prati, Herba caprina, Wurmkraut, Johanniswedel = =	dito	—	—	2
	= = Veleríanæ major, Rhu magnum = =	Centner	—	8	—
	= = Victorialis longæ, Siegwurzel, Alermannsharnisch =	Pfund	—	—	4
	= = Vince Taxici, Hirundinaria, Schwalbenwurzel =	dito	—	—	2
	= = Zedoariæ, Zittwerwurzel	dito	—	—	4
	Räder, Pflug= und Karrenräder	Fuder	—	6	—
	= = einzeln = =	Thaler	—	—	9
	= = Wagenräder unbeschlagen	Paar	—	1	—
	= = dito mit Eisen beschlagen	dito	—	2	—
23ten Febr. 1769.	= = sollen zu Jahrmarktszeiten aus kleinen Städten und platten Lande nur die unbeschlagene Bauerräder einzuführen erlaubt seyn.				
	Rahme zu Schildereyen und Bilder	Thaler	—	—	9
	Rahm und Nußbutten =	dito	—	1	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.
	Rahm, Kieburneß	Centner	—	4
	Rappiere und Rappierklingen, fremde, für die Schwerdtfeger	Thaler	—	1
7ten May und 17ten Dec. 1765.	Rasch oder Serge, Chalons, geköperte und andere feine Soye fremde	verboten	—	—
	dito einländische, Accise	frey	—	—
	Raschmacherwolle, der leichte Stein	à 11 Pf.	—	—
17ten Dec. 1765.	*Ratines*, & demi Ratines, fremd wollen Zeug zu Winterkleidern, gewalkt wie ein Tuch	verboten	—	—
	Raucherkerzen	Pfund	—	—
	Raufwolle vide Pellade.			
	Rauchwerk für die Kürschner, vide Felle.			
19ten Febr. 1768.	sollen keine fertige und façonnirte Kürschnerwaaren eingehen.			
	Regenwürmer	Thaler	—	1
	Reh- und Rehbock, mit der Haut	Stück	—	4
	und Rehbock, roh	dito	—	—
	dito sämisch gahr gemacht	dito	—	1
	Rehbraten, eine Keule oder Zimmer	dito	—	1
	Reh, ein Forderblatt	dito	—	—
	Reis	Centner	—	5
	Reißfedern	Thaler	—	2
	Reisker	dito	—	—
26ten April 1756.	*Relevé*, seiden	verboten	—	—
	Rephuhn	Stück	—	—
	Resina Ligni sancti	Pfund	—	2
	Reitzeuge, schlechte	Thaler	—	1
	mit Gold und Silber ausgenäht oder damit beschlagen, item mit andern Metall beschlagen	dito	—	1
	Rhabarbarum verum	Pfund	—	6
	Monachorum	dito	—	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Rhabarbarum, weiße Mechoacanna	Pfund	—	—	4
	Rhodiseröl	Loth	—	1	6
	Rhodiserwurzel	Pfund	—	—	4
15ten März 1731.	Rieckedorfer Bauern sollen kein Bier und Brandwein aus Berlin holen, weil dem Gutsherrn die Schankgerechtigkeit zustehet.				
	Riemstecher, wenn sie Concessiones haben	täglich	—	12	—
	Riete, stählerne, zu den Posamentier- und Schumacherkämmen	Thaler	—	—	6
	Röthe vide Farbe.				
	Rönnen, Erd- und Dachrönnen, lange	Stück	—	1	—
	= = dito kurze	dito	—	—	6
	Rötel, Rubrica, Rothstein	Centner	—	2	6
	Rohr, einländisch zum Gipsen	Schock	—	1	—
	= = zum Decken	dito	—	—	6
	= = spanische Röhre	Thaler	—	1	—
	= = dito zum Stuhlflechten spanische Biesen	dito	—	—	9
	= = für die Hautbois und andere musicalische Instrumente	dito	—	—	9
	Rohrspulen für die Leinweber	dito	—	—	9
10ten Dec. 1765.	Rothsteinfedern, fremde	dito	—	6	—
22ten April 1756.	*Romales*, indianische Schnupftücher von Seide und Baumwolle	verboten	—	—	—
	Rosenblätter, rothe	Pfund	—	—	6
	= = bey Körbe und Eymer	Thaler	—	1	—
	Rosenwasser	dito	—	1	—
	= = einzeln	Quart	—	—	2
	Rosinen, lange oder spanische, werden auch Cibeben genannt	Centner	—	7	6
	= = Franz oder Korbrosinen	dito	—	6	—
	= = kleine oder Corinthen	dito	—	9	—
	Roß- oder Kropfschwämme	Pfund	—	—	2
27ten März 1752.	Rosten oder Rösten, fremde eiserne	verboten	—	—	—
	Rostrale zu Notenlinien	Thaler	—	1	6

Rüben,

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Rüben, weiße Teltowsche und andere kleine Feldrüben, frisch und trocken	Scheffel	—	—	9
	„ „ Mohrrüben	dito	—	—	4
	„ „ Wasserrüben, Knollen	dito	—	—	4
	„ „ Kohlrüben, Kohlrabbi	dito	—	—	10
	Rübesaamen	Centner	—	3	—
	„ „ dito	Scheffel	—	2	—
	Ruder, grosse für die Schiffer	Stück	—	—	3
	„ „ dito zur Handlung	Thaler	—	—	9
	„ „ verschuete oder mit Eisen beschlagen	dito	—	1	—
	Ruhrkraut	dito	—	1	—
	Ruppen- oder Robbenfelle, Seehundsfelle, roh	dito	—	—	9
	„ „ dito lohgahr	dito	—	1	—
	Rußgelb, Arsenicum citrinum	Centner	—	6	—
	S.				
	Sacharum Saturni	Pfund	—	—	9
29ten März 1749.	Sägen, fremde, von allerhand Grösse	Thaler	—	12	—
24ten Jun. 1750.	Saffian, fremder	Stück	—	16	—
	Nota. Die Saffiane, so die levantische Compagnie bekömmt, zahlen nur, so lange sie zum Einbringen die Erlaubniß hat, pro Stück 2 Gr. Ein Bund Saffian hält 5 Stück.				
	Saffran, Crocus	Pfund	—	—	9
	Saftgrün, Succus Viridis	dito	—	—	6
	Sahne, oder Milchrohm	Quart	—	—	1
	Sal Acetosellæ, Sauerkleesalz	Pfund	—	2	—
	„ „ Ammoniacum, Salmiac	dito	—	—	6
	„ „ Anglicum Sal Epsonii	dito	—	—	4
	„ „ Carlsbadersalz	dito	—	2	—
	„ „ Gemmæ, Sal fossile, Steinsalz	Centner	—	6	—

Sal

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Sal de Satonne	Pfund	—	—	10
	" " seydlitzer Salz, Sal Seidlitzianum	dito	—	—	6
	" " Succini, Bernsteinsalz	dito	—	5	—
	" " Tartari	dito	—	—	2
	" " Bittersalz	dito	—	—	6
	Sallat, fremder	Thaler	—	1	—
	" " einländischer	dito	—	—	10
	Salpeter, Nitrum	Centner	—	12	—
	" " geläuterter, Nitrum depuratum	Pfund	—	—	3
	Salpeterkuchen	dito	—	—	6
	Salpeterlauge, Mutterlauge	Quart	—	—	1
	Salz, Küchensalz zu 6 Scheffel	Tonne	—	7	3
23ten Febr. 1742.	" " dito zu 5 Scheffel	dito	—	6	—
	" " dito zu 3 Scheffel	dito	—	3	8
17ten Dec. 1765.	" " fremd Salz, auch Boysalz ist	verboten	—	—	—
28ten April und 4ten May 1725.	" " dito so zum Unpacken der Heeringe gebrauchet wird, soll die königl. Factorey kommen lassen, und es an die Materialisten zu diesem Behuf verkaufen.				
13ten May 1699. und 25ten May 1730.	" " Salzfüller auf dem Lande sollen bey Abholung des Salzes die Accise erlegen.				
25ten May 1730. 2ten Oct. 1752.	" " Landleute, so das Salz zu ihrer eigenen Haushaltung gebrauchen, geben davon keine Accise, jedoch soll ihnen ohne Atteste nichts frey einpaßiren.				
12ten März und 10ten April 1725.	" " niemand soll anderes Salz, als aus königl. Factoreyen kaufen und gebrauchen.				
21ten Febr. und 22ten März 1724.	" " Schiffer sollen von dem eingeladenen königl. Salz nichts verkaufen, auch niemand solches von ihnen kaufen.				
25ten May 1730.	" " soll am Ort der Factorey sogleich beym Eingang veraccisiret,				

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	und auf das nach anderen Städten ausgehende Salz, Paßierzettel gegeben und solches allda frey eingelassen werden.				
5ten April 1723.	Salztonnenholz für die königl. Salzcocturen ist Accise	frey	—	—	—
17ten Febr. 1748.	Sammet, fremder, ohne Unterscheid	verboten	—	—	—
	= = einländischer, ist Accise	frey	—	—	—
	Sandix, oder Massicot, ein rothes calcinirtes Bleyweis zum Mahlen	Thaler	—	1	6
	Sanguis Draconum optimus, ein schönes Gummi zum Mahlen	Pfund	—	6	—
	= = dito communis	dito	—	1	—
	= = Hirci, Bocksblut	dito	—	—	1
26ten Oct. 1765.	Sardellen	Thaler	—	6	—
26ten April 1756.	*Satinades*, halbseiden Atlas	verboten	—	—	—
	Sauerkohl	Tonne	—	1	8
	= = in kleinen Gefässen	Thaler	—	—	10
	Savoyerkohl	dito	—	—	10
	Schaaf, zum Scharn- und Hausschlachten zu Berlin und in den Städten, so die nemliche Fixation haben	Stück	—	3	1
	= = zur Handlung	dito	—	—	9
	= = Schlacht- oder Pfenningsaccise	Pfund	—	—	1
	Schaafbeine	Thaler	—	—	9
	Schaaffelle, rohe	Stück	—	—	1
	Scharte, Farbekraut, so vom Lande einkommt	Centner	—	1	—
	= = einzeln und bey wenigen Bunden	Thaler	—	—	6
	Scheeren vide Eisenwaaren.				
	Scheermesser dito				
	Scheffel, hölzerne	dito	—	—	9
	= = dito einzeln	Stück	—	—	3
	Scheidewasser, Aqua fortis	Pfund	—	—	3

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
7ten May und 17ten Dec. 1765.	Schetter, oder Glanzleinewand, fremde	verboten	—	—	—
	dito einländische vom Lande	Thaler	—	—	8
	Schiedgelb	dito	—	—	3
	Schiefersteine und Tische	dito	—	1	—
	dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
	zum Decken der Gebäude	dito	—	—	9
	Schieferweiß	Pfund	—	—	1
	Schiffe und Kähne, wenn solche verkauft werden	Thaler	—	—	9
	wer solche aber zu seiner eigenen Fahrt allhier bauen lässet und die Materialien dazu beym Eingang versteuert, giebt weiter davon keine Accise.				
16ten Febr. 1739.	Schiffknechte sollen mit Käse, so sie von Hamburg mitbringen, in der Stadt nicht hausiren, sondern solche auf dem Packhofe verkaufen, auch mit dergleichen Waaren nicht vom Packhofe gelassen werden, wenn sie nicht den Käufer gestellen.				
	Schiffwerk, Doße oder Torse, zum Dichten der Schiffe	Thaler	—	—	8
	Schildkrötenschaalen, rohe und ungearbeitet	dito	—	1	—
27ten Febr. 1756.	Schildkröten, Dosen und andere dergleichen fremde eingefaßte und uneingefaßte Arbeit, es seyen Dosen, Etuits, Kämme, Messerschaalen 2c.	verboten	—	—	—
	Schinken	Stück	—	1	—
	Schippen und Spaden, hölzerne	Fuder	—	6	—
	Eisen	Thaler	—	—	9
	mit Eisen beschlagen	dito	—	1	—
4ten Dec. 1767.	sind die Schmiedearbeiten aus kleinen Städten und platten Lande zu Berlin nicht anders				

als

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	als zu Jahrmarktszeiten einzubringen erlaubt.				
	Schlachtvieh zum Scharn, in den übrigen Churstädten, so den Schlachtsatz von Berlin nicht haben, als:				
	= = Ochsen und Stiere	Stück	1	—	—
	dito wegen Talch	dito	—	1	—
	= = Kühe	dito	—	20	—
	dito wegen Talch	dito	—	—	6
	= = Schweine	dito	—	8	—
	= = Kälber	dito	—	3	—
	= = Hammel, Schaafe, Ziegen und Böcke	dito	—	2	6
	dito wegen Talch	dito	—	—	2
	= = Lämmer	dito	—	1	6
	= = Ochsen- und Kuhhäute	dito	—	1	6
	= = Bock- und Ziegenfelle	dito	—	—	3
	= = Kalb- Hammel- und Schaaffelle	dito	—	—	1
	= = Lammfelle	dito	—	—	1
	Schlachtvieh zum Hausschlachten in denjenigen Churstädten, so den Schlachtsatz von Berlin nicht haben:				
	= = Ochsen und Stiere	dito	1	—	—
	= = Kühe	dito	—	20	—
	= = Schweine ohne Unterschied der Monate, ein grosses	dito	—	8	—
	= = dito ein mittel	dito	—	6	—
	= = dito ein kleines	dito	—	4	—
	Der Groschen für das Futterschroot cessiret.				
	= = Kälber	dito	—	3	—
	= = Hammel, Schaafe, Ziegen und Ziegenböcke	dito	—	2	6
	= = Lämmer	dito	—	1	6
	= = Spannferkel	dito	—	1	—
	= = Ochsen- und Kuhhäute	dito	—	1	6

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Schlachtvieh, Bock- und Ziegenfelle	Stück	—	—	3
	: : Kalb- Hammel- und Schaaffelle	dito	—	—	1
	: : Lammfelle vom 1ten Aug. an	dito	—	—	1
	: : Kalkunschen Hahnen und Hennen	dito	—	—	8
	: : Gänse	dito	—	—	4
	Schlangen	Thaler	—	1	—
	Nota. Das Stück wird gerechnet an Werth 6 Pf.				
	Schlangenfett	Pfund	—	2	—
	Schlangenholz	dito	—	—	8
	Schleebeeren und Blüthe	Thaler	—	1	—
	Schleiferlosung auf den Jahrmärkten	täglich	—	2	—
	: : der Fremde ausser Jahrmarkt	Thaler	—	1	4
	: : der Einländische	dito	—	—	9
	Schleifsteine	dito	—	—	9
	: : der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
22ten März 1753.	Schlösser und Schlosserarbeit, fremde	verboten	—	—	—
	: : einländische, Accise	frey	—	—	—
	Schmack, Rhus	Centner	—	3	—
	Schmalthier mit der Haut	Stück	—	4	6
	Schmelz	Centner	—	6	8
	Schmaschen oder Humpen	Thaler	—	—	9
	Schmeer	Centner	—	6	8
	Schmelztiegel	Thaler	—	—	9
	Schmerlen	Schock	—	—	3
	: : wenn mehr als ein Schock, nach dem Werth	Thaler	—	—	10
	Schmirgel	Centner	—	4	—
	Schnallen, silberne, fremde	Thaler	—	4	—
27ten März 1752.	: : eiserne für die Sattler, fremde	verboten	—	—	—
	: : dito einländische, Accise	frey	—	—	—
10ten Dec. 1765.	: : prinzmetallene Schuhschnallen	Thaler	—	3	—
	: : stählerne und zinnerne Schnallen	dito	—	1	—

Schnal-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Aenderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
7ten May 1765.	Schnallen, stählerne und zinnerne, aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	Schnäpel	Mandel	—	2	—
	Schnecken, Gartenschnecken	Schock	—	—	1
	= = Venusschnecken	Pfund	—	—	3
	= = Zahnschnecken	dito	—	—	3
	Schneevögel	Mandel	—	—	4
27ten März 1752.	Schneidemesser, fremde	verboten	—	—	—
	Schneppen, Waldschneppen	Stück	—	—	4
	= = Puhl= oder Wasserschneppen	dito	—	—	3
17ten Dec. 1765.	Schnitzer für die Schuster, Tischler und andere Handwerker	verboten	—	—	—
	Schnupftücher vide Romales und Schweitzertücher				
22ten Oct. 1765.	Schollen, frische, über Hamburg kommend	Thaler	—	6	—
eodem.	= = trockene	dito	—	4	—
	Nota, wenn solche über Stettin oder Colberg eingehen, wird nur der vierte Theil vorstehender Sätze entrichtet. Eine Kipe hält 30 Schnur, eine Schnur 20 Stück, sind 600 Stück die Kipe.				
	Schoten, grüne Erbsen in Schaalen, fremde	Thaler	—	1	—
	= einländische grüne Feld= und Gartenerbsen	Scheffel	—	—	8
17ten Dec. 1765.	Schraubstöcke oder Kloben, fremde eiserne	verboten	—	—	—
	Schreibtafeln von Schiefer und andern Steinen	Thaler	—	1	—
	= = der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
	= = dito von Pergament und Elfenbein	dito	—	1	—
	= = mit Silber beschlagen	dito	—	2	—
	Schreibzeug von Horn und Stein	dito	—	1	—
	= = der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
	Schubkarren	Fuder	—	6	—

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Schubkarren, einzeln	Thaler	—	—	9
23ten Febr. 1769.	= = fremde sind zu Berlin	verboten	—	—	—
	Schuhe, fremde, gestickte mit Gold und Silber	Thaler	—	2	—
7ten May 1765.	= = aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	= = fremde schlechte lederne Mannsschuhe	Paar	—	1	—
	= = dito Frauensschuhe	dito	—	—	9
eodem.	= = dito aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	= = einländische, Accise	frey	—	—	—
eodem.	Schuhblätter, gemahlt oder gestickte, fremde	verboten	—	—	—
	= = dito einländische, Accise	frey	—	—	—
22ten März 1753.	Schusterkneife, Stahlel, Pfrieme und Ahle, fremde	verboten	—	—	—
	Schusterpflöcke oder hölzerne Nägel zu den Absätzen	Thaler	—	—	9
	Schusterspahn	dito	—	—	9
	Schwaden	Scheffel	—	3	4
	= = einzeln	Metze	—	—	3
	Schwämme zum Waschen	Pfund	—	1	—
	= = Feuerschwamm	Thaler	—	—	9
	= = Flieder- oder Hollunderschwämme	Pfund	—	—	8
	= = Hirchbrunstschwämme	dito	—	—	2
	= = Lerchenschwämme	dito	—	—	2
	= = Roß- oder Kropfschwämme	dito	—	—	2
	Schwanen	Stück	—	1	—
	Schwanenfedern zu Betten	Thaler	—	—	9
	Schwanenfelle	dito	—	1	—
	Schwanenposen	1000 St.	—	8	—
17ten Dec. 1765.	= = fremde präparirte Federposen	verboten	—	—	—
	Schwefel, gelber	Centner	—	4	—
	= = grauer, Sulphur caballinum	dito	—	2	—
	= = lebendiger, Sulphur vivum	dito	—	8	—
	= = rother Operment	dito	—	8	—
	= = Einschlag zu den Weinfässern, solche damit auszubrennen	Pfund	—	—	3

Schwein,

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Schwein, zahmes, zum Scharn- und Hausschlachten	Stück	—	10	—
	= = zur Handlung, es sey fett oder mager, der einländische Verkäufer	dito	—	1	6
	= = der fremde Verkäufer	dito	—	2	3
	= = zur Handlung, so allhier in der Stadt gemästet wird	dito	—	3	9
	= = so der Burger mager wieder verkauft	Thaler	—	—	6
	= = wild Schwein, Bach oder Keiler, inclus. Haut	Stück	—	6	—
	= = dito Keule, Kopf und Zimmer	dito	—	1	3
	= = dito Forderblatt	dito	—	—	8
	= = wilde Schweinshaut, rohe	dito	—	—	3
	= = dito gahr gemacht	Thaler	—	1	—
	= = Schweinborsten	dito	—	—	9
Edict vom 20ten Julii 1747.	Schweitzer und andere fremde Tücher, ganz baumwollen, auch halb baumwollen und halb seiden zu Frauenshalstücher und Schnupftücher	verboten	—	—	—
5ten Julii 1754.	= = dito die ganz seidene fremde Tücher	Thaler	—	6	—
	Scorpiones viventes	100 St.	—	—	10
	Scorpionöl	Pfund	—	1	—
	Seebesten, Pruna Sebestena	dito	—	—	8
26ten Oct. 1765.	Seefische, frische, fremde, über Hamburg kommend	Thaler	—	6	—
	= = dito trockene geräucherte und eingesalzene, delicate	dito	—	4	—
	= = dito gemeine, als Heeringe, Stockfisch, Klipfisch	dito	—	1	—
eodem.	Seespinnen oder Taschenkrebse	dito	—	6	—
24ten Jan. 1748. und 26ten Oct. 1765.	Seezungen	dito	—	6	—
	Seide, Floret- und Flockseide	Pfund	—	—	9

Seide,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Seide, Spinnseide, holländische und andere fremde	Pfund	—	3	—
	italienische und andere fremde gefärbte Seide, von was für Couleur sie sey	dito	—	2	—
	Eine Karte Seide hält zwey Pfund. Die rohe und alle ungefärbte Seide, so zu denen Fabriquen dienet, soll Accise- und Zollfrey einpaßiren.				
	Seidenwattun	Thaler	—	1	—
	Seidenwürmer mit der Seide in Cocons	dito	—	—	6
	Seidenwurmsaamen oder Eyer, so die Italiener jährlich liefern müssen, sind Accisefrey.				
	Seiffe, fremde gemeine Seiffe, der Handelsmann, Seiffensieder und Consument	Centner	—	12	6
	oder der schwere Stein à 22 Pfund	Stein	—	2	6
	einländische Seiffe Accisefrey, wenn sie mit Paßierzettel versehen, daß solche in einer andern Stadt fabriciret.				
	schwarze, oder grüne Seiffe, fremde	Tonne	—	16	—
	dito einländische, aus einer Fabrique, so ausserhalb einer accisebaaren Stadt	dito	—	8	—
	Wenn ein Paßierzettel dabey ist, daß solche in einer accisebaaren Stadt fabriciret worden, paßiret solche frey.				
	venetianische, spanische, marseillische und andere dergleichen ausländische Seiffe	Centner	—	18	—
	Kugeln, fremde	Thaler	—	2	—
	aus Chursachsen	dito	—	1	9

Seiffe,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Seiffe, magdeburgische Seiffensieder geben in den Jahrmärkten von ihren Waaren keine Losungsaccise.				
	Seilerwaaren, der Fremde	Thaler	—	1	4
	= = dito einländische, wenn solche nicht mit Paßierzettel versehen, und vom Lande kommen =	dito	—	—	9
	= = dito zum Nachschuß, wenn solche in einer Stadt versteuert sind = =	dito	—	—	4
	Saitendrat, und davon Saiten zu musicalischen Instrumenten	dito	—	—	9
	Semen, durchgehends =	dito	—	1	—
	= = Abel Moschi, Bisamkörner	Pfund	—	1	4
	= = Acetosæ, Sauerrampfsaamen	dito	—	—	3
	= = Agni casti = =	dito	—	—	4
	= = Altheæ, Eibischsaamen	Pfund	—	—	4
	= = Ammeos, Anneysaamen	dito	—	—	4
	= = Amomi veri =	dito	—	—	3
	= = Anethi, Dill =	Centner	—	1	—
	= = Angelicæ = =	dito	—	6	—
	= = Anisi communis =	dito	—	6	—
	= = dito stellati, Sternanis	Pfund	—	1	6
	= = Apii = =	dito	—	—	2
	= = Aquilegiæ, Aglensaamen	dito	—	—	2
	= = Basilici = =	dito	—	—	3
	= = Blumenkohlsaamen =	dito	—	—	8
	= = Bombacinum, baumwollen Baumsaamen =	dito	—	—	5
	= = Brassicæ, Kohlsaamen	dito	—	—	3
	= = Cinnabis, Hanfkörner	Scheffel	—	1	4
	= = Canariense =	Centner	—	6	—
	= = Cardui Benedicti =	Pfund	—	—	3
	= = Cardui Mariæ =	dito	—	—	4
	= = Carthami, Saflorsaamen	dito	—	—	3
	= = Carvi, kurzer Kochkümmel	Centner	—	5	—
	= = Cataputiæ maximæ, Purgier= oder Springkörner =	Pfund	—	1	6

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Semen Ceparum, Zwiebeln= oder Bollensaat s s	Pfund	—	—	2
s	s Cerefolii chærephili, Kerbelsaamen s s	dito	—	—	2
s	s Ciceris albi, nigri & rubri, Kücher= oder Zieserebsen s	dito	—	—	2
s	s Cinæ, Santonicum, Semen sanctum, Sementina Semen contra scil. Vermes, Wurmsaamen s s	dito	—	—	9
s	s Citri, Citronenkörner s	dito	—	—	4
s	s Citrulli, Anezuriensaamen	dito	—	—	3
s	s Cochleariæ, Löffelkrautsaamen s s	dito	—	—	8
s	s Coccognidii, Kellerhalssaamen s s	dito	—	—	3
s	s Cocculi Baccæ, Cocculæ, Kockels= oder Fischkörner s	dito	—	—	4
s	s Coriandri s s	Centner	—	4	—
s	s Cucumeris, Gurkenkernen	Pfund	—	—	2
s	s Cucurbitarum, Kürbiskernen	dito	—	—	3
s	s Cumini, langer Suppenkümmel s	Centner	—	10	—
s	s Cydoniorum, Quittenkernen	Pfund	—	1	—
s	s Dauci cretici Mohrkümmel	dito	—	1	—
s	s Dauci vulgaris s	dito	—	—	2
s	s Endiviæ s s	dito	—	—	8
s	s Erucæ, Senf s	Centner	—	3	—
s	s dito s s	Scheffel	—	2	—
s	s Fœniculi, Fenchel s	Centner	—	6	—
s	s dito cretici s	Pfund	—	—	3
s	s Fœni græci Bockshornsaamen s	Centner	—	2	—
	Fraxini Eschsaamen	Pfund	—	—	2
s	s Genistæ hispanicæ	dito	—	—	4
s	s Bilsensaamen, Hyosciami	dito	—	—	1
	s Lactucæ s	dito	—	—	8
s	s Levistici, Liebstöckel	Pfund	—	—	2

Semen

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Semen Lini, Rigisch Leinsaamen	Tonne	—	4	—
	= = einländischen Leinsaamen	Scheffel	—	1	—
	= = Lupinorum, Wolfs= oder Feigbohnen = =	Pfund	—	—	2
	= = Lycopodii Muscus terrestris, Pes ursinus, Pulvis Lycopodii = =	dito	—	—	6
	= = Majoranæ = =	dito	—	—	6
	= = Malvæ, Pappelsaamen	dito	—	—	2
	= = Mari veri, Amber oder Mastixkrautsaamen =	dito	—	—	3
	= = Melissæ = =	dito	—	—	6
	= = Melonum, Melonenkernen	dito	—	—	2
	= = MiliiSolis, Lithosperum, Lachryma Mariæ, Meer= oder Perlhirse = =	dito	—	—	3
	= = Nasturtii, Kreßsaamen	dito	—	—	2
	= = Napi, Steckrübsaamen	dito	—	—	1
	= = Nigellæ, schwarzer Kümmel	Centner	—	6	—
	= = Orobi, Wald= oder wilde Erven =	Pfund	—	—	2
	= = Papaveris albi, weißer Mohnsaamen = =	Centner	—	3	—
	= = dito einzeln =	Metze	—	—	2
	= = Pastinacæ = =	Pfund	—	—	4
	= = Perfoliatæ =	Centner	—	6	—
	= = Petroselini macedonici	Pfund	—	1	—
	= = dito vulgaris =	dito	—	—	2
	= = Peoniæ = =	dito	—	—	3
	= = Portulacæ =	dito	—	—	9
	= = Psyllii, Flöhkraut =	dito	—	—	2
	= = Raparum, Rübsaamen	Centner	—	3	—
	= = dito = =	Scheffel	—	2	—
	= = Raphani, Rettigsaamen	Centner	—	5	—
	= = Rutæ = =	Pfund	—	—	6
	= = Salviæ = =	dito	—	—	4
	= = Saturejæ = =	dito	—	—	3
	= = Saxifragæ, Steinbrechsaamen = =	dito	—	—	4

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Semen Selareæ Hominum hortense, Scharley oder Mußcatellerkrautsaamen	Pfund	—	—	2
	: : Seleri hipposelinum, Selleriesaamen	Centner	—	16	—
	: : Sesami	Pfund	—	—	2
	: : Seseli creticum	dito	—	—	3
	: : dito communis	dito	—	—	1
	: : Sinapi, Senf	Centner	—	3	—
	: : dito	Scheffel	—	2	—
	: : Sorgi melici	Thaler	—	1	—
	: : Spicæ	Pfund	—	—	6
	: : Staphisagiæ pedicularis, Läusekrautsaamen	dito	—	—	3
	: : Sumach, Schmacksaamen	dito	—	—	4
	: : Thlaspi, wilder oder Bauersenf	dito	—	—	8
	: : Thymi, Thimiansaamen	dito	—	—	6
	: : Vrticæ romanæ	dito	—	—	6
	: : dito vulgaris	dito	—	—	2
	: : Violarum, Violensaamen	dito	—	1	—
29ten März 1749.	Sensen, fremde	Thaler	—	12	—
	: : einländische vom Lande, imgleichen die aus der Grafschaft Mark	dito	—	—	6
	Wenn Paßierzettel zeigen, daß solche in einer accisbaren Stadt diesseits der Weser gemacht sind, paßiren solche Accise	frey	—	—	—
7ten May 1765.	: : aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	: : Bäume	Fuder	—	6	—
	: : einzeln	Thaler	—	-	9
	Serpentinsteinwaaren	dito	—	1	—
	: : dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
	Sevum Caseloti	Pfund	—	—	4
27ten März 1752.	Sicheln, fremde	verboten	—	—	—
	Siebe, hölzerne und dergleichen siebene Waaren	Thaler	—	—	9
	: : dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	4

Siebe,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Siebe eiserne Drat- und Haarsiebe	Thaler	—	1	—
7ten May 1765.	= = dito aus Chursachsen	verboten	—	—	—
	Siegellack, feines =	Pfund	—	—	8
	= = mittel = =	dito	—	—	4
	= = schlechtes = =	dito	—	—	3
28ten Febr. 1743.	Silber, altes, fremdes, so noch brauchbar, und jemand zu seinem eigenen Gebrauch einbringt, ist Accise = =	frey	—	—	—
	= = einländisches Accise =	frey	—	—	—
	= = so allhier gemacht und von außen wieder einkommt, giebt keine Accise = =	dito	—	—	—
14ten Nov. 1741.	= = neu fremd und ganz maßiv silberne Waaren =	Thaler	—	8	6
	= = fremde silberne Galanterien, so nicht ganz maßiv Silber, sondern zum Theil aus Stahl, Eisen und anderen Metall bestehen, auch silberne Uhren =	dito	—	2	—
28ten Dec. 1703.	= = alt einländisch und fremd Silber, so den Goldschmieden gegen neues angegeben wird, oder so ihnen und den Juden verkauft wird, giebt keine Accise, weil diese ihre jährliche Fixaccise deshalb bezahlen.				
27ten Apr. 1728. u. 12ten Nov. 1731.	= = zur königlichen Münze ist Accise- und Zollfrey =	frey	—	—	—
23ten Febr. 1724. 22ten Oct. 1726. 25ten Oct. 1731.	= = alt Silber soll nicht ausser Landes gefahren werden =	verboten	—	—	—
13ten Febr. 1744.	= = Faden und Drat ächtes, oder Gespinste, fremdes	Thaler	—	15	—
25ten Jul. 1748.	= = unächte oder Leonische Silberfaden und Gespinste =	verboten	—	—	—
	= = Glätte, durchgehends	Tonne	—	16	—
	= = dito nach dem Gewicht	Centner	—	3	

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Sohleyer aus Halle „	Schock	—	—	6
16ten Sept. 1720.	Soldaten, sowohl Officiers, als Gemeine sollen alle Consumtibilia, auch das Wild, so sie selbst schießen, veraccisiren.				
	Soude oder Soda, ein calcinirtes Salz zum Glasmachen „	Centner	—	6	—
	Soya, eine Delicatesse „	Thaler	—	1	6
	Spaden oder Schiphölzer „	Fuder	—	6	—
	„ „ dito einzeln „ „	Thaler	—	—	9
	„ „ aus Chursachsen „	dito	—	1	3
	Spanferkel zur Consumtion	Stück	—	1	—
	Spanische Fliegen, Cantharides	Pfund	—	—	8
	Sparges, fremder „	Thaler	—	1	—
	„ „ einländischer „	dito	—	—	10
	Spechte „ „	Mandel	—	—	4
	Speanter, Zink „ „	Centner	1	1	—
	Speck oder Schmeer „	dito	—	6	8
	„ „ dito der fremde Verkäufer	dito	—	8	—
	„ „ dito einzeln „	Seite	—	1	8
16ten Febr. 1748.	„ „ Die Ausfuhr des Specks ist	verboten	—	—	—
	Spermaceti, Wallrath „	Pfund	—	1	—
27ten März 1752.	Spicknadeln, fremde, eiserne	verboten	—	—	—
	„ „ dito meßingene fremde	dito	—	—	—
	Spiegel, vide Glas.				
	Spielzeug für die Kinder von Zinn und Bley, fremdes „	Thaler	—	1	—
	„ „ dito von Holz „	dito	—	—	9
	Spießer oder Spießhirsch von roth Wildpret incl. Haut „	Stück	—	6	—
	„ „ von Dannhirsch incl. Fell	dito	—	4	6
eodem.	Spillen und Spuhlen für die Drechsler, fremde eiserne	verboten	—	—	—
	„ „ dito einländische Accise	frey	—	—	—
	Spinæ Viperarum, Schlangen- oder Vipergräten „ „	Thaler	—	1	—
	Nota das Stück wird 6 Pf. an Werth gerechnet.				

Spiritus

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.
	Spiritus	Thaler	—	1
	" " Nitri	Pfund	—	—
	" " Salis	dito	—	—
	" " Sulphuris	dito	—	1
	" " Vitrioli	Centner	—	7
	Spitzen, vide Canten.			
	Spohn für die Schuster und Schwerdtfeger	Thaler	—	—
	Sporen, Prinzmetallene	dito	—	1
	" " eiserne fremde	dito	—	4
	" " einländische Accise	frey	—	—
	Squillæ, Scyllæ, Meerzwiebeln frische	Pfund	—	—
	" " exsiccatæ, trockene	dito	—	—
	Stabholz, als Oxhoft- Pipen- und Tonnenholz, zur auswärtigen Handlung, nach dem Werth	Thaler	—	1
	" " dito zur Handlung im Lande	dito	—	—
2ten May 1713. 3ten May 1715. und 5ten Apr. 1723.	" " dito zu den königl. Salzcocturen, giebt keine Accise	frey	—	—
	Ein Ring Stabholz hält 4 Schock und 8 Stäbe, und werden drey Ringe Oxhoftholz, gegen 2 Ringe Pipenholz, und 2 Ringe Tonnenholz, auf 1 Ring Pipenholz gerechnet. Die 8 Stäbe sind für den Wrack. Wie es mit Erlegung der Accise eigentlich zu halten, vide Floßholz.			
	Stabelreiser	Fuder	—	—
	Stachelbeeren	Thaler	—	—
	Stahl, Steyermärkisch, langes in Bürden	Centner	—	8
	" " kurzes dito in Lägel	dito	—	6
15ten Sept. 1767.	" " fremder feiner 30 pro Cent	Thaler	—	7
	" " einländischer von Hagen aus der Grafschaft Mark und andern einländischen Orten	dito	—	—

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
7ten May 1765.	Stählerne Waaren aus Chursachsen	verboten	—	—	—
20ten März 1749.	– – andere, fremde, so im Lande gemacht werden können	Thaler	—	12	—
	– – einländische Accise	frey	—	—	—
	Stacken, Hopfstacken, grosse	Schock	—	—	9
	– – dito kleine	dito	—	—	6
20ten Jan. 1755.	Stärke, Zerbster und andere fremde	Centner	—	20	—
	– – vom Lande	dito	—	10	—
	– – Hallische und andere einländische, mit Accisepaßierzettel versehen	frey	—	—	—
	Staren	Mandel	—	—	4
17ten Dec. 1765.	Sterneisen, fremde	verboten	—	—	—
	– – Anis, Anisum stellatum Badium	Pfund	—	1	6
	Stiefeln, fremde	Thaler	—	1	—
24ten Jun. 1748.	*Stinci marini*	dito	—	3	—
	Stint, fremder	dito	—	1	—
	– – einländischer	dito	—	—	10
	Stockknöpfe von Bernstein, Tombac, Prinzmetall und Porcellain	dito	—	1	6
	– – von Cocos	dito	—	1	—
27ten Febr. 1756.	– – von Perlmutter, auch Meißner Porcellain und Elfenbein, sind	verboten	—	—	—
	– – von maßiv Gold und Silber fremde	Thaler	—	4	—
	– – einländische Accise	frey	—	—	—
	Stollen Kiehnen and Eichen	Thaler	—	—	9
	Storchfett	Pfund	—	—	6
	Sträcken die Sensen zu wetzen	Thaler	—	—	9
	Strankettten zum Ball spielen	dito	—	1	—
	Streusand	dito	—	—	9
	Striegeln, fremde	verboten	—	—	—
27ten März 1752.	Stroh	Mandel	—	—	3
	– – Betten, Flechten und Matten	Thaler	—	—	9
	– – dito aus Chursachsen	dito	—	1	3
	– – Hüthe aus Chursachsen	dito	—	1	3

Stroh-

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Strohhüthe feine aus Frankreich, Holl- und Engelland	Thaler	—	2	—
26ten April 1768.	Strümpfe, seidene ohne Unterscheid fremde	verboten	—	—	—
16ten Jan. 1756. 17ten Dec. 1765. 16ten Jan. 1768.	= = wollene gewebte fremde = = dergleichen Castorstrümpfe, auch die aus Wesel	dito	—	—	—
	= = aus Halle, Magdeburg und anderen Orten, wenn sie gehörig gesiegelt, und mit Paßierzettel versehen	frey	—	—	—
	Strümpfe, fremde gewebte, zwirne Strümpfe, exclus. Chursächsen	Thaler	—	6	—
	= = baumwollene fremde Strümpfe, gewebt, oder geknüttet aus Erfurt und Hohenstein	dito	—	1	—
	= = einländische überhaupt, wenn sie gesiegelt und mit Paßierzettel versehen	frey	—	—	—
	Strumpfmacherwolle, der kleine Stein a 11 Pfund	Stein	—	—	6
	Stühle, hölzerne und geflochtene, auch hölzerne Stuhlgestelle und Stulbäume	Thaler	—	—	9
	Succinum album & citrinum, weißer und gelber Bernstein	Pfund	—	—	4
	= = dito Rasura	dito	—	—	3
	Succini Oleum, weiß Bernsteinöl	dito	—	1	6
	= = dito gelbes	dito	—	1	—
	= = dito Sal, Bernsteinsalz	dito	—	5	—
	Succus	Thaler	—	1	6
	= = Acaciæ, Schleesaft	Pfund	—	—	9
	= = Chermes, Kermessaft	dito	—	1	6
	= = Citri Citronensaft	Quart	—	—	3
	= = Hypocistidis	Pfund	—	1	6
	= = Liquiritiæ hispanicæ, spanischer Lackritzensaft	Centner	—	18	—
	= = dito bambergensis	dito	—	12	—
	= = Viridis, Saftgrün	Pfund	—	—	6

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Süßholz	Centner	—	10	—
20ten Nov. 1752.	Syrop, fremder	verboten	—	—	—
	Nota. Die Splittgerbersche Handlung bezahlet vor die zur Zuckersiederey erhaltene Syrope	Centner	—	3	—
	T.				
	Tabeln, Kobern, Lischen	Fuder	—	6	—
	dito einzeln	Thaler	—	—	9
	dito aus Chursachsen	dito	—	1	3
29ten Apr. 1756.	Taft, fremder	verboten	—	—	—
	Talch, es sey einländisch oder fremd, auch was von Schlächtern in Berlin gekauft wird	Centner	—	12	6
	oder der schwere Stein a 22 Pfund	Stein	—	2	6
	wenn der Berlinische Schlächter selbst Lichter ziehet	Thaler	—	—	9
	so die Sachsen allhier von den Schlächtern kaufen, der Käufer	dito	—	—	9
	so die Berliner Schlächter an andere königliche Unterthanen ausserhalb der Stadt verhandeln, der Verkäufer	dito	—	—	4
	Hirschtalch	dito	—	1	—
	Rußisch Talch macht die Pude a 40 Pfund Brutto, nach hiesigem Werth, ohne das Gewicht erst zu reduciren, 2 Rthlr. 4 Gr. $8\frac{1}{4}$ Pf. oder der hiesige Centner Brutto 7 Rthlr.				
	Talcum venetianum	Pfund	—	3	—
	Tamarinden	dito	—	—	4
	Tamariskenrinde, Tamarisci Cortices	Pfund	—	—	2
	Tander, grüner	Fuder	—	—	6
	Tannzapfenöl	Pfund	—	—	3

Tapeten,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
6ten Febr. 1746.	Tapeten, Tapisserie de Haute-Lisse	Thaler	—	12	—
7. May und 17. Dec. 1765.	= = dito gestreifte wollene fremde = =	verboten	—	—	—
12ten Dec. 1752.	= = papierne Tapeten fremde	dito	—	—	—
4ten Jun. 1760.	= = dito einländische Accise	frey	—	—	—
	Tartarus, Weinstein, rother	Centner	—	5	3
	= = weißer oder rheinscher	dito	—	7	6
	= = Christalli Tartari, Cremor Tartari, Weinsteinchrystall	dito	—	14	—
7ten May und 17ten Dec. 1765.	Taschen für Frauenzimmer von Sammet gestickt, oder reichen Etoffes, fremde = =	verboten	—	—	—
	= = Bügel von Stahl oder massiven Silber fremde =	Thaler	—	4	—
	Taschenspieler = =	Täglich	—	3	—
	Taschnerwaaren, fremde sollen geben				
2ten Jan. 1719.	= = ein beschlagener Coffer	Stück	—	12	—
	= = eine Peruquenschachtel	dito	—	8	—
	= = ein Huthfutteral =	dito	—	6	—
7ten May 1765.	= = dito aus Chursachsen =	verboten	—	—	—
	Tauben, gemeine Feld oder Mohn-Tauben = =	Paar	—	—	1
	= = rare = =	dito	—	1	—
	= = wilde = =	Stück	—	—	2
	Taxbäume, fremde =	Thaler	—	1	—
	= = dito einländische =	dito	—	—	9
	Teller, hölzerne = =	dito	—	—	9
	= = oder das Schock =	Schock	—	1	—
	Terpentin, gemeiner =	Centner	—	4	—
	= = venetianischer =	dito	—	12	—
	Terra = =	Thaler	—	1	—
	= = Catechu japonica =	Pfund	—	—	3
	= = cerulea, blaue Erde =	dito	—	—	3
	= = coloniensis, Cölnische Erde	Centner	—	5	—
	= = Lemnia melitensis =	Pfund	—	—	2
	= = Sigillata = =	dito	—	—	1
	= = Strigensis = =	dito	—	—	1

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
29ten Apr. 1756.	*Percenelle*, seiden =	verboten	—	—	—
	Teste, wo Silber oder ander Metall darauf gebrannt =	Thaler	—	—	9
	Teucrium, Ehrenpreiß =	Pfund	—	—	1
	Thée, durchgehends =	dito	—	10	—
	= = Schweizerthee =	Thaler	—	1	—
	Beym Thee wird wegen Staub nichts gut gethan.				
	= = Löffel von Prinzmetall =	dito	—	1	6
	= = von Silber, fremde =	dito	—	4	—
	Theer zur Consumtion =	Tonne	—	2	—
	= = zur Handlung =	Thaler	—	—	9
	Die Tonne wird zu 2 Rthlr. angeschlagen.				
	= = Butten, hölzerne =	dito	—	—	9
	Theergalle = =	Tonne	—	1	—
	Theriaca Andromachi =	Pfund	—	1	—
	= = cœlestis = =	Unze	—	1	6
	= = Diatesseron = =	Pfund	—	—	4
	Thon, Erde, Töpfererde =	Fuder	—	—	3
	Tygerdecken und Felle =	Thaler	—	1	6
Edict vom 17ten Jul. 1765.	Toback, einländischer und fremder Rauch- und Schnupftoback, auch rohe Blätter, sind Accise frey, dürfen aber ohne Paß von der General-Tobacksadministration nicht eingelassen werden.				
	Tobacksdosen oder Tabatieres, fremde von Holz, und andere dergleichen geringe =	Thaler	—	1	—
27ten Febr. 1756.	= = fremde von Elfenbein, Horn, Schildkröte und Perlmutter	verboten	—	—	—
	= = von Prinzmetall, Elendsklau, Bernstein, Agat, auch allerhand Compositiones = =	Thaler	—	1	6
27ten Oct. 1752.	= dito von Bernstein aus Preussen und Hinterpommern =	dito	—	—	3
	= = Räumer von Eisen und Messingdrat = =	dito	—	1	—

Tobacks=

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
27ten März 1752.	Tobackreibn oder Rappen von Holz und Eisen, fremde	verboten	—	—	—
7ten Dec. 1765.	*Toile Portie*, eine gelbe Futterleinwand	dito	—	—	—
	Tomback, vide Meßing, fremder.				
	Tonnenbänder, grosse	Schock	—	—	6
	„ dito kleine	dito	—	—	3
	Töpfe, fremde	Fuder	—	8	—
	„ „ einländische mit Paßierzettel versehen, Accise	frey	—	—	—
	„ „ aus Chursachsen	Thaler	—	1	9
	Und wird das Fuder 15 Thlr. angeschlagen.				
	„ „ allerhand Töpferwaaren, fremde, als cöllnische, siburgsche Trinkkrüge, Coffee- und Theetöpfe, wenn solche mit Zinn beschlagen	Thaler	—	1	—
	„ „ dito unbeschlagen	dito	—	—	9
	„ „ dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
	„ „ aus Chursachsen	dito	—	1	9
4ten Jan. 1766.	Nota. Die Englische Krüge als Fayance sind verboten				
	Torna Solis, sind rothe baumwollene oder leinene Läpplein, den Brandwein und Aquavit damit zu färben	dito	—	—	2
	Trahn ohne Unterscheid	Tonne	—	12	—
	„ „ dito nach dem Gewicht	Centner	—	6	—
	Nota. ein Quartel hält 3 Tonnen oder 6 Centner.				
	Trappen	Stück	—	1	6
13ten Febr. 1754.	Tressen, goldene und silberne, auch dergleichen ganze Touren, item Malinen, gleich Gold- und Silberfaden, fremde	Thaler	—	15	—
15ten Dec. 1747. und 17ten Dec. 1765.	„ Leonische oder unächte Gold- und Silberfaden Gespinst und Tressen	verboten	—	—	—

by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Trüffeln : :	Thaler	—	1	6
Patent vom 17ten Dec. 1765.	Tücher, wollene fremde, als Englische, Spanische, Holländische, Acken, Sächsische, auch die aus denen königl. Provinzien jenseits der Weser, inclus. Castor= oder Biebertuch : :	verboten	—	—	—
	: : die einländische, wenn solche gehörig plombiret, und mit Passierzettel versehen :	frey	—	—	—
16ten Junii 1723.	: : einländische Tücher und andere wollene Waaren, so ausser Landes verhandelt werden, sollen Zoll= Licent= und Accisefrey auspaßiren.				
	: : feine Tücher sollen nicht anders als gegen Aushändigung eines Certificats des Lagerhauses eingelassen werden.				
21ten Nov. 1722.	: : fremde wollene Waaren soll kein Kaufmann bey 100 Rthlr. Strafe an einländische verkaufen.				
	Tuchmacherschützen :	Thaler	—	—	6
	Tuchscheeren, fremde :	verboten	—	—	—
	Tuchscheerspäne oder Pappen zum Pressen : :	Thaler	—	—	6
	U.				
	Uhren, gold= und silberne, item fremde Stuben= Wand= und Schlaguhren : :	Thaler	—	2	—
	: : hölzerne : :	dito	—	1	—
	: : dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	4
	Uhrfedern und Schlüssel :	dito	—	1	6
	: : Gläser : :	dito	—	2	—
	: : Ketten, woran stählerne und metallene Haken :	dito	—	1	2
	: : dito ganz stählerne :	dito	—	1	6

Uhrket=

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Uhrketten, ganz gold- und silberne fremde	Thaler	—	4	—
	Umbra, Umber, Terra Umbria, Terra coloniensis, eine dunkelbraune Erde	Centner	—	5	—
	Ungarisch Wasser	Quart	—	3	—
	" " Wolle	Thaler	—	1	—
	Usnea, Mooß von alten Steinen, Todtenköpfen und Bäumen	dito	—	1	—
	V.				
	Vanille, Banille, Vaniglia, sind lange schwarzbraune Schooten voll kleiner Körner, eines Bisams ähnlichen Geruchs, werden zur Chocolade gebraucht	Bund	—	3	—
	Venetianischer Borax Anticar, ein hellweißes durchscheinendes Salz zum Gold- und Silberlöthen, auch die Metalle in Fluß zu bringen	Pfund	—	—	8
24ten Jun. 1734.	Verbotene Waaren sollen auf dem platten Lande so wenig, als in Städten eingeführet werden.				
8ten Jun. 1736.	Vergütigung der Consumtionsaccise von ausgesandten Waaren soll nicht anders, als auf königl. Administrationsordre geschehen, an welche die Ausfuhr-Justificatoria zur Festsetzung derselben einzusenden sind, weshalb sämtlichen Accisebedienten untersaget wird, einige Vergütigung ohne Ordre zu bezahlen, oder gewärtiget zu seyn, daß solche ex propriis dafür haften sollen.				
	Versetzholz, Visatholz für die Tischler zum Auslegen	Centner	—	3	—

Dictu-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Victualien zur Consumtion, als: Fische, Federvieh, Butter, Käse, Eyer, Obst und Gartenfrüchte; und was sonst an Eßwaaren vom Lande zur Stadt gebracht wird	Thaler	—	—	10
	= = dito, so die Aufkäufer auf dem Lande zusammen kaufen und zur Stadt bringen, davon wird keine Handlungsaccise, sondern nur die Consumtionsaccise gegeben = Aus Schlesien, wenn solche dort versteuert, sollen auf Paßierzettel frey gehen.	dito	—	—	10
2ten Febr. 1756.	= = so bereits in einer andern Churstadt, Pommern und Magdeburg zur Consumtion veraccisiret =	dito	—	—	4
	= = dito aus andern königl. Provinzien, z. E. aus Westphalen = =	dito	—	—	6
	= = so ein Fremder allhier im Lande aufkauft und mit sich außer Landes nimmt, solche muß er in der ersten Stadt, so er damit berühret, zur Handlung veraccisiren =	dito	—	1	9
	Victualien, an Butter, Käse, Speck rc. so ein Fremder, auch ein Schiffer und Schifknechte von Hamburg zum Verkauf einbringen = =	dito	—	1	—
2ten May 1717. und 1ten Jul. 1723.	= = so die königl. Bedienten, und andere, welche Pensiones vom Könige haben, nach ihren Lusthäusern und Gärten aussenden, müssen zur Consumtion gehörig versteuert werden.				

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
Steuerordnung vom 30ten Jul. 1684.	Victualien, Kälber, Hammel und ander Vieh, so der Landmann von seinem Zuwachs zu Markte bringt, davon giebt er keine Handlungsaccise.				
28ten Sept. 1756.	= = die Unterthanen auf dem Lande sollen die Victualien und Materialwaaren nicht selbst von auswärts kommen lassen, bey Strafe der Confiscation, sondern sie sollen selbige aus einländischen Städten nehmen.				
30ten Nov. 1756.	= = Die von Adel und Beamte sollen frey bleiben, Victualien und Materialwaaren, welche sie zu ihrer Haushaltung und nicht zum Handel kommen lassen, von auswärts immediate einzuführen, und auf ihre Pässe unversteuert paßiret werden.				
	Vieh zur Handlung, alles ausländische Vieh und Pferde	Thaler	—	—	9
	= = für mager Landvieh, item Pferde, womit Handlung getrieben wird = =	dito	—	—	6
	= = für in die Stadt gemästet Vieh und ander fett Vieh =	dito	—	—	9
	= = für allerhand Vieh, so auf den Jahrmärkten verkaufet wird, der Käufer = =	dito	—	—	3
14ten Jul. 1707.	= = wovon der Adel frey.				
4ten Jul. 1736.	= = Handlungsaccise vom Vieh, so die Viehmäster einbringen, soll nebst der Schlachtaccise, alsofort beym Eingang des Viehes erleget werden.				
21ten Apr. 1728.	= = Schlächter, so Vieh zum Scharnschlachten aufkaufen, geben davon keine Handlungsaccise.				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Nota. Anjetzo bekommen die Schlächter darüber bey der Berlinischen Accisecammer gedruckte Pässe.				
16ten Sept. 1734.	Vieh, so die Beamten von ihrem eigenen Zuwachs in die Städte zum Verkauf bringen, item was sie zur Amtswirthschaft, als zum Zug, Weide und Mastung einkaufen, ist Zoll- und Handlungsaccise frey. Auch geben sie von dem eingehandelten und fett gemachten Vieh, so sie auf den Aemtern selbst verkaufen, weder Zoll, noch Accise; Wenn sie aber das zum Wiederverkauf, und nachhero fett gemachte Vieh zu Markte treiben, und allda verkaufen lassen, müssen sie die Handlungsaccise und den Zoll, gleich andern davon erlegen.				
Berlinisches Acciseréglement vom 24ten Nov. 1733. pag. 206, 207. und 208.	= von der Handlungsaccise sind die von Adel, wenn sie ihre Güter selbst besitzen, desgleichen diejenigen Bauern und Landleute, welche einige wenige Stücken Vieh von ihrem eigenen Zuwachs zu Markte bringen, und beglaubte Pässe, oder Atteste produciren, daß es würklich ihr eigener Zuwachs und kein aufgekauftes Vieh sey, befreyet; ausser diesem aber ist niemand, auch kein Pächter, so wenig königl. als adelicher Güter, von der Handlungsaccise des aufgekauften und zu Markt bringenden				

Viehes

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Viehes eximiret. Wie dann auch durchgehends alle Bruchleute, aus Städten und Dörfern, so sich von der Viehzucht nähren, und das Vieh auf ihren Weiden fett machen, oder damit handeln, die Handlungsaccise nicht allein von dem anhero gebrachten, sondern auch von dem unterweges verhandelten Vieh erlegen müssen; jedoch mit dem Unterschied, daß, wenn die Viehhändler und Bruchleute schon in einer andern einländischen Stadt die halbe Handlungsaccise erleget, und Paßierzettel darüber aufzuweisen haben, sie allhier nur die Helfte oder den Nachschuß der Handlungsaccise entrichten dürfen. Wenn aber von dem hier eingetriebenen Vieh einige Stücke nach Potsdam gehen, bleibt der Viehhändler, auf producirten Potsdammschen Accisezettel, allhier von der Handlungsaccise frey; desgleichen wird auch von demjenigen Vieh, welches allhier während Verkauf, auf den Krügen stirbet, oder beym Schlachten unrein befunden wird, weder Handlungs- noch Consumtionsaccise genommen. Schweine aber, so finnicht seyn, und dennoch consumiret werden, müssen Consumtion- und Handlung geben. Auch müssen die Schäfer, so ihren fünften Theil Schaafe und Hammel bey dem Adelichen				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Vieh zu Markte bringen, solche zur Handlung veraccisiren.				
	Violinen	Thaler	—	1	6
	" " für Kinder, ganz geringe hölzerne Fiedeln	dito	—	—	9
	Vipern, Viperæ italicæ	100 St.	—	1	4
	" " Viperfett	Unze	—	—	1
	Vitriolum, Vitriol, für die Fabrikanten	Thaler	—	—	9
	" " anglicanum, Englischer Vitriol	Centner	—	1	6
	" " Admonter	dito	—	6	9
	" " Cyprischer blauer	Pfund	—	—	4
	" " Harzer oder Goßlarer	Centner	—	1	6
	" " Sächsischer und Schlesischer	dito	—	4	6
	" " Salzburger und Ungarischer	dito	—	7	6
	" " schwarzer	dito	—	1	6
	Vögel, kleine Vögel, Finken, Stiglitzen, Zeisinge	Mandel	—	—	3
	" " allerhand fremde und rare Vögel, als: Papagoyen, Paradießvögel, indianische Raben, Canarienvögel, Nachtigallen, und andere Gesangvögel	Thaler	—	1	—
	Vogelbauer von Meßingdrat und hölzernen Boden	dito	—	2	—
	" " ganz meßingene, fremde	verboten	—	—	—
	" " von Eisendrat	Thaler	—	1	6
	" " von Holz, fremde	dito	—	1	—
	Vogelleim	Pfund	—	—	2
	Vogelnester, indianische, eine Delicatesse	Thaler	—	1	6
	W.				
Patent vom 24ten Jun. 1734.	Waaren, fabricirte, so hoch impostiret und die Landleute kommen lassen, müssen sie gleich den Ein-				

wohnern

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	wohnern in Städten, nach dem Tarif veraccisiren.				
	Diejenige Waaren, so gänzlich verboten, sollen auf das platte Land nicht eingeführet werden.				
16ten Jan. 1768.	Waaren, im Westphälischen fabricirte Waaren werden unter die fremden gerechnet, und wenn eine Art überhaupt verboten ist, gehet solches auch auf die aus denen westphälischen Provinzien, wofern solche nicht im Tarif, unter ihrer besondern Benennung, vom Verbot ausgenommen ist, e. g. Drat.				
14ten Jul. 1707.	: : so die Kaufleute nicht richtig declariren, davon soll der zehende Theil des verschwiegenen Werths der Casse zur Strafe gegeben werden.				
	Nota. Waaren, so bereits in einer einländischen Stadt versteuert, zahlen nur pro Thaler 4 Pf. Nachschuß; welche aber in einländischen Städten fabriciret sind, sind Accise frey.				
12ten Oct. 1718.	: : so hiesige Kaufleute nach andern königl. Städten versenden, sollen sie nicht, als durchgehend, vom Packhofe gleich wegschicken, sondern solche vorhero veraccisiren.				
	Wachs, weißes, fremdes :	Pfund	—	1	—
	: : : gelbes : :	dito	—	—	3
	: : soll das in Frankfurt an der Oder gebleichte, und ausserhalb Landes zu versendende Wachs Zoll- Meß- und Handlungsaccise frey seyn.				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Wachsperlen , ,	Thaler	—	1	6
	Wachteln , ,	Mandel	—	—	9
	Waagebalken, fremde, eiserne	Thaler	—	4	—
	Waagegelder werden gegeben von allerhand Waaren und Gütern, welche auf Verlangen zu eigener Nachricht oder zur Fracht gewogen werden; was aber nach geschehener Declaration des Kaufmanns oder Consumentens von der Accise zur Probe nachgewogen wird, davon darf niemand einiges Waagegeld erlegen. Was nun bey den Accisewaagen, nach Abzug der Salarien und anderer Ausgaben an baarem Bestande verbleibet, solches wird mit Ende des Jahres bey der Kaufmannschaftscasse sub Titulo Insgemein eingetragen, wofern aber die künftige courrente Einnahme zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichend zu seyn vermuthet werden kann, wird der Befund in der Waagerechnung ins folgende Jahr übertragen.				
23ten Febr. 1769.	Wagen, ganz neue Holz- und Fuhrwagen, item fremde Chaisen, Carossen, Kutschen, Cariolen ꝛc.	verboten	—	—	—
18ten Oct. 1752.	Wagenwinden, fremde ,	Thaler	—	7	6
	, , einländische mit Paßierzettel versehen, Accise ,	frey	—	—	—
	Wallrath , ,	Pfund	—	1	—
	Weberblätter, Weberstühle für die Fabricanten ,	Thaler	—	—	6
Declaration vom 14ten April 1766.	Wein, fremder, zur Consumtion. Der vorige Impost ist auf Ungarischen, Rhein- Champagner				

und

by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	und Bourgogner mit 20 Gr. pro Eymer, desgleichen auf alle andere sogenannte feine oder Liqueurweine mit 20 Gr., auf alle andere nur mit 5 Gr. erhöhet, Moseler- Franken- und Neckarweine aber gleich dem Rheinweine gesetzet worden.				
	Es geben also:				
	Wein, Alicant Wein =	Eymer	3	20	—
	= = Bacheracher Wein =	dito	5	20	—
	= = Bourdeaux Wein =	dito	5	13	—
	= = Bourgogner Wein =	dito	5	20	—
	= = Champagner Wein =	dito	5	20	—
	= = Claret Wein =	dito	2	13	—
	= = Coteroti Wein =	dito	2	13	—
	= = Edenburger Wein =	dito	5	20	—
	= = Eremitage-Wein =	dito	3	20	—
	= = Franken Wein =	dito	5	20	—
	= = Franzwein, ordinairer =	dito	2	13	—
	= = Frontignac Wein =	dito	3	20	—
	= = Grave-Wein =	dito	2	13	—
	= = Griechischer Wein =	dito	3	20	—
	= = Hochheimer Wein =	dito	5	20	—
	= = Hufnagel, ein Ungarischer Wein = =	dito	5	20	—
	= = Italienischer Wein =	dito	3	20	—
	= = Klingenberger Wein aus Franken = =	dito	5	20	—
	= = la Cote-Wein =	dito	2	13	—
	= = Macon Wein aus Bourgogne = =	dito	5	20	—
	= Malagischer Wein =	dito	3	20	—
	= = Malvasier Wein =	dito	3	20	—
	= = Metzer Wein =	dito	2	13	—
	= = Monte Fiascone Wein =	dito	3	0	—
	= = Muscat- Muscateller Wein	dito	3	20	—
	= = Mosel Wein =	dito	5	20	—
	= = Nantois Wein =	dito	2	13	—

Wein,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Wein, Neckar Wein =	Eymer	5	20	—
	= = Ofener Wein =	dito	5	20	—
	= = Oestreicher Wein =	dito	2	13	—
	= = Pfälzer Wein =	dito	5	20	—
	= = Piccardanwein =	dito	12	13	—
	= = Pitest- und Czernitest-Wein	dito	3	20	—
	= = Pontac, veritabler =	dito	3	20	—
	= = dito ordinairer =	dito	2	13	—
	= = Portugiesische Weine =	dito	3	20	—
	= = Port à Port =	dito	3	20	—
	= = Randersachen aus Anspach	dito	2	13	—
	= = Rheinwein, bleicher, und Alantwein aus Rheinwein =	dito	5	20	—
	= = Roquemaure =	dito	2	13	—
	= = Rosacer-Wein aus Frieaul	dito	3	20	—
	= = Sommeracher Wein aus Franken = =	dito	5	20	—
	= = Schweitzer Wein =	dito	2	13	—
	= = Sect, Canarien = Xeres & Peter Ximenes, Palmsect =	dito	3	20	—
	= = Spanischer Wein =	dito	3	20	—
	= = Tauber Wein aus Franken	dito	5	20	—
	= = Tocayer Wein =	dito	5	20	—
	= = Tyroler Wein =	dito	2	13	—
	= = Ungarischer Wein, item dergleichen Alantwein =	dito	5	20	—
	= = Wertheimer Wein =	dito	5	20	—
	= = Wormser Wein =	dito	5	20	—
	Nota. Die Ungarische Weine sind dem Rheinwein gleich gesetzt, laut allerhöchster Approbation des jetzigen Tarifs.				
Declaration vom 14ten April 1766.	= = die Handlungsaccise vom Wein ist aufgehoben, und an dessen Statt wird vom Verkäufer nach dem Verkaufspreiß 5 pro Cent bezahlet.				
	Nota. Es verstehet sich dieß von einem jeden Verkäufer, wenn				

es auch

Digitized by Google

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	es auch kein Weinhändler ist, und wenn auch ein Particulier von seinem Weine, ohne Profit darauf zu nehmen, etwas an einen andern ablässet. Wenn aber zwey und mehrere sich Weine zusammen kommen lassen und darinn theilen wollen, müssen sie es bey dem Eingange der Weine declariren.				
	Wein, Landwein zur Consumtion, als fremde Sächsische und Gubensche, auch andere mehr, wenn der Durchgangsimpost nicht erlegt ꝛ ꝛ	Eymer	1	20	—
	ꝛ dito wann der Durchgangsimpost erlegt ꝛ	dito	1	8	—
…ten May 1742.	ꝛ einheimischer Landwein vom platten Lande, oder aus einer Churstadt ꝛ .	dito	—	5	—
	Nota. Von Sächsischen und einländischen Landweinen wird ebenfalls statt der Handlungsaccise der Impost à 5 pro Cent von dem Debit entrichtet.				
	ꝛ dito so bereits in einer andern Stadt völlig veraccisiret, nach dem Werth ꝛ ꝛ ꝛ	Thaler	—	—	4
23ten Dec. 1764.	ꝛ Victualien und fremde Biere, so die von Adel nach ihren Gütern kommen lassen, und daselbst consumiren, sind Accise- und Zollfrey.				
2ten Jan. 1722.	ꝛ teutsche und französische Prediger sollen jährlich nicht mehr als drey Eymer fremden Wein zu ihrer Consumtion frey haben.				
27ten Jun. 1715.	ꝛ so die Fremde zum Verkauf anhero bringen, und binnen drey				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Monaten nicht verkaufen oder wieder ausführen, sollen dieselben alsdenn versteuren.				
	Weinhäfen oder Weinmutter für die Hutmacher und andere Fabricanten ; ;	Thaler	—	—	6
	Weinpfähle ; ;	Fuder	—	1	—
	Weinspahn oder Einschlag, die Fässer damit zu schwefeln und auszubrennen ; ;	Pfund	—	—	3
	Weinstein oder Bohn, rother	Centner	—	5	3
	; ; weißer rheinischer ;	dito	—	7	6
	; ; Chrystal, Cremor Tartari	dito	—	14	—
	Weinfluß, weißer ;	dito	—	3	9
	; ; rother ; ;	dito	—	3	—
	Weintrauben ;	Thaler	—	—	10
	Weiße Erde für die Pfeiffenmacher und Töpfer ;	dito	—	—	8
	Wetzsteine ; ;	dito	—	—	9
	; ; der fremde Verkäufer ;	dito	—	1	4
	Wicken ; ;	Scheffel	—	—	9
	Wieselfelle ; ;	Thaler	—	1	—
	Wilde Zähne, Dentes Aprorum	Pfund	—	—	8
18ten Oct. 1752.	Winden für die Fuhrleute ;	Thaler	—	7	6
	Wolfsbeeren, Baccæ luprinæ	Pfund	—	1	6
	Wolfsbohnen, Semen Lupinorum ; ;	dito	—	—	2
	Wolfslebern, Hepar Lupi ;	dito	—	—	2
	Wolfszähne ; ;	Thaler	—	1	—
	; ; mit Silber eingefaßt ;	dito	—	1	6
25ten März 1724.	Wollarbeiter sollen durchgehends vom Quartalgeld frey seyn.				
	Wolle zur Consumtion für die Tuch; Zeug; Rasch; Strumpf; und Hutmacher, es sey einländische, polnische, schlesische, spanische und andere fremde Wolle, Stein ; ;	à 11 Pf.	—	—	6
	; ; grobe oder Raufwolle ;	dito	—	—	6

Wolle,

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz.		
			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Wolle, grobe oder Raufwolle zum Verkauf ausser Landes, wenn dazu Erlaubniß aufzuweisen :	Centner	—	12	—
	: : Kämmlingwolle :	Stein	—	—	3
	: : fremde Wolle zur auswärtigen Handlung, Stein :	à 11 Pf.	—	1	—
	: : einländische Wolle, so die Wollhändler nach Magdeburg und Halle an dortige Fabricanten verhandeln : :	dito	—	—	3
5ten May 1731.	müssen aber Pässe vom Ober-Directorio darüber haben.				
	: : Tara für die Wollsäcke, wenn die Wolle brutto gewogen wird, ist 4 Pfund pro Centner.				
24ten Jan. 1732.	: : soll keine einländische Schaarwolle ausser Landes, bey Leib- und Lebensstrafe, geführet werden.				
7ten Febr. 1719.	: : fremde durchgehende Wolle soll in der ersten einländischen Stadt von der Accise versiegelt, und die Säcke auf den Näthen schlanguliret werden.				
24ten Jan. 1732.	: : ausser Landes spinnen zu lassen wird erlaubt; es muß aber				
10ten Nov. 1738.	die ausgehende Wolle vorher bey der Accise gemeldet und gewogen, auch das zurückkommende Garn ebenfalls wieder gewogen werden, auch soll von dieser Wolle kein Zoll gegeben werden.				
20ten Febr. 1720.	: : soll auf dem Packhof nicht gewogen, sondern nach der Rathswaage verwiesen werden.				
31ten Jul. 1750.	: : soll die Schäferwolle von der Adelichen und Herrschaftlichen in der Churmark separiret, und selbige auf den Jahrmärkten an keinen andern, als armen Fabrican-				

 ten

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	ten und Tuchmachern verkauft werden.				
2ten April 1754.	Wolle für die Tuchmacher aus einländischen Städten, wenn sie mit Paßierzettel versehen, paßiret Nachschuß frey.				
9ten Sept. 1752.	: : es soll niemand aus Halle zum Wollaufkauf gelassen werden, der nicht einen Paß von dortigem Stadtpräsidenten aufzuweisen hat.				
31ten May 1756.	: : ist festgesetzet, daß die Wollhändler und Wollverleger, wenn sie Wolle allhier einkaufen, ferner 3 Pf. Handlungsaccise allhier erlegen; die Manufacturiers und Fabricanten aber, wenn sie solche in Berlin erhandeln, von Erlegung sothaner Handlungsaccise frey sind, dahingegen allesamt in loco consumtionis die Tarifmäßige Accise à 1 Gr. pro leichten Stein Wolle zahlen.				
10ten Nov. 1738.	: : so zum Spinnen nach benachbarten Städten und Dörfern geschickt wird, soll Zollfrey paßiren.				
	Wollen Band : :	Thaler	—	—	9
	: : einländisches mit Paßierzettel versehen, ist Accise frey.				
	Wollkratzen : :	dito	—	—	6
	Würste, braunschweigische, Cervelat- und andere fremde gute Knackwürste : :	dito	—	1	6
	: : einländische :	dito	—	—	10
	: : dito mit Paßierzetteln versehen : :	dito	—	—	4

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Z.				
	Zaffra, eine blaue Farbe für die Glas- und Porcellainmacher	Thaler	—	1	—
	Zahlpfenninge	dito	—	1	—
	Zähne, Elephantenzähne, oder roh Elfenbein	Pfund	—	—	1
	= = Hechtzähne, Mandibulæ Lucii	dito	—	—	3
	= = Wallroßzähne: Dentes Hippopotami	dito	—	—	6
	= = wilde Schweinszähne, Dentes Aprorum	dito	—	—	8
	= = Wolfszähne	Thaler	—	1	—
	= = dito mit Silber eingefaßt	dito	—	1	6
	Zahnbürsten und Zahnstecher	dito	—	1	—
	Zahnbrecher und Zahnärzte, wenn sie Concessiones haben	täglich	—	3	—
	Zahnschnecken, Dentalia	Pfund	—	—	3
	Zährten	Fäßgen	—	1	—
	Zander, Fische	Thaler	—	—	10
7ten May und 17ten Dec. 1765.	Zangen, eiserne, fremde	verboten	—	—	—
	= = dito einländische mit Paßierzettel versehen Accise	frey	—	—	—
	Zaunpfähle	Fuder	—	1	—
	Zaunruthen	dito	—	—	6
	Zeichseide	Pfund	—	2	—
	Zeitlosenblumen, Flores Bellidis hortensis	dito	—	—	6
13ten März 1722. 5ten Jul. 1723. 26ten April 1756. Patent vom 7ten May und 17ten Dec. 1765.	Zeuge, alle fremde wollene, halbseidene und halbleinene Zeuge, Droguets, Papelines und Etamines, sie seyn glatt oder façonnirt, picquirt oder geblümt, für Frauensleute, oder zu Bekleidung der Gemächer; desgleichen gestreifte Tapeten, Brocatelles, Ligatures, Point d'Hongrie,				

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Bergames, Serges de Nimes, Appollinaires, Ratines & Demi Ratines, Moquettes & Tripes; fremde, ganz und halbwollene und halb baumwollene, halb leinene und halb wollene, oder halb leinene und halb baumwollene Zeuge; item halb seidene und halb wollene Zeuge ꞉	verboten	—	—	—
	Zeuge, ganz seidene, auch halb seidene	dito	—	—	—
	Zibeth ꞉ ꞉	Loth	—	7	6
	Ziegelsteine zur Consumtion ꞉	100 St.	—	—	6
	꞉ ꞉ wenn bereits die Helfte davon erleget ꞉ ꞉	dito	—	—	3
	꞉ ꞉ zur Handlung ꞉	Thaler	—	—	9
	Ziegen und Ziegenböcke zum Scharn- und Hausschlachten ꞉	Stück	—	3	3
	Ziegenbock zur Handlung ꞉	dito	—	1	6
14ten April 1766.	꞉ ꞉ Pfemings- oder Pfundaccise	Pfund	—	—	1
	꞉ ꞉ Hückel, zum Scharn- und Hausschlachten ꞉	Stück	—	1	7
	꞉ ꞉ dito zur Handlung ꞉	dito	—	—	6
	Ziegenfell, rohes ꞉	dito	—	—	3
	Ziegenhaare ꞉ ꞉	Thaler	—	—	8
	Ziegenmilch ꞉ ꞉	dito	—	—	10
	Ziegenraute, Herba Galegæ ꞉	Pfund	—	—	2
	Zimmet, Cinnamomum, Caneel	dito	—	2	—
	꞉ ꞉ weisser, Costus arabicus	dito	—	—	6
	Zimmeröl, Oleum Cinnamomi	Loth	—	4	6
	Zinn, fremd gearbeitetes an Schüsseln und Tellern ꞉	Centner	1	12	—
10ten April 1751.	꞉ ꞉ soll nur den Particuliers zum eigenen Gebrauch, nicht aber zum Handel einpaßieren.				
	꞉ ꞉ englisch Stangen- und Blockzinn ꞉ ꞉	dito	—	18	—
	꞉ ꞉ gerollt Bergzinn, item Stockzinn ꞉ ꞉	dito	—	22	—
3ten Julii 1742.	꞉ ꞉ alt Zinn, Accise ꞉	frey	—	—	—

Zinn-

Datum der Ordre wegen des Verbots und Abänderung des Accisesatzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accisesatz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Zinnasche = =	Pfund	—	—	6
	Zinnober ohne Unterschied =	dito	—	2	3
	Zirkeln, fremde stählerne, item mit meßingern Gewinden und Griffen = =	Thaler	—	4	—
22ten April 1750.	Zitz und gedruckter Cattun, fremder	verboten	—	—	—
	Zobeln und Zobelschwänze =	Thaler	—	1	6
	= = Palatinen und Muffen davon	dito	—	2	—
20ten Nov. 1752.	Zucker, fremder =	verboten	—	—	—
	Nota. Die Splittgerbersche Handlung bezahlet vor die erhaltene fremde rohe Zucker an Eingangsaccise = =	Centner	—	12	—
	= = Dannenholz =	dito	—	4	—
	Zwiebeln oder Bollen =	Scheffel	—	—	10
	= = dito der fremde Verkäufer	dito	—	1	—
	= = Blumenzwiebeln =	Thaler	—	1	—
17ten Dec. 1765.	Zwilch, Tisch- und Bettzwilch, holländisch und ander fremder Zwilch = =	verboten	—	—	—
	= = der polnische wird zu Jahrmarktszeiten einzuführen erlaubt.				
	= = einländisch- auch schlesischer, ohne Paßierzettel =	Thaler	—	—	8
	= = dito mit Accisezettel =	frey	—	—	—
17ten May 1725. 6. ejusd. 1726. und 17ten Dec. 1765.	= = fremd gestreift leinen Bettzeug und Drill = =	verboten	—	—	—
	Zwirn, schlesischer und holländischer	Thaler	—	1	—
	= = aus Chursachsen =	dito	—	1	3
	= = einländischer vom Lande =	dito	—	—	8

Wir verordnen demnach allergnädigst, daß vorstehender Tarif, nach seinem ganzen Inhalt, in Unserer Chur- und Neumark auf das genaueste befolget, und von Unserer General-Accise-Administration darüber mit Nachdruck gehalten werde; zu dem Ende wollen Wir, daß eine von Unseren Etatsministern von Hagen und von der Horst collationirte Copey, jedem Acciseamte zugesandt, und darinnen zu jedermanns Nachricht aufbehalten, auch auf Verlangen vorgezeiget werde. Wie Wir dann auch Unseren Accisegerichten zur allerunterthänigsten Achtung bey Formirung des richterlichen Spruchs auf denselben verweisen.

Digitized by Google

weisen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen die erforderlichen Exemplaria Unserem General Ober-Finanz-Krieges- und Domainen Directorio zur Publication überall, wo solche nöthig, zugestellet werden. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben Berlin den 1sten Julii 1769.

(L. S.) **Friederich.**

v. Hagen. v. d. Horst.

Ackerbau.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe wegen des verbotenen Säens um die Hälfte des Zuwachses. De dato Breslau den 7ten October 1763.

Friederich rc. rc. rc.

Unsern rc. rc. rc. Da Wir mißfällig vernehmen, daß die schädliche Gewohnheit des Säens um die Hälfte immer mehr und mehr überhand nimmt, und sich dadurch Viele zu ihrem Untergange den Weg bahnen, indem sie von denenjenigen Ackerstücken, so sie um die Hälfte säen, nicht nur die Halbscheid der Körner, sondern auch des Strohes verlieren, folglich auch denen Aeckern dadurch den Dünger entziehen, überdem auch nicht abzusehen, wie selbige von dieser Hälfte die jährliche Steuern bestreiten, zugleich aber auch so viel zum Saamen und anderer Hausnothdurft entübrigen können, als dazu erforderlich, und Wir dahero diesem Landverderblichen Wesen nicht länger nachsehen können; so verordnen Wir hiermit, daß von nun an alles Säen um die Hälfte des Zuwachses bey Confiscation des Getreides, auch nach Befund der Umstände härterer Strafe verboten, auch die Dominia schlechterdings schuldig seyn sollen, dafür zu stehen, daß die Unterthanen, ohne sich dieses traurigen Mittels zu bedienen, zu säen und solches nicht anders, als in nachstehenden Fällen, doch nach vorgängiger Untersuchung, statt haben solle.

1) Wenn ein Dominium selbst in so schlechten Umständen ist, daß es denen Unterthanen nicht aßistiren kann, sondern selbst Hülfe suchen muß, in welchem Fall aber doch, wenn der Fremde keinen Dünger giebt, dem Eigenthümer des Ackers das sämtliche Stroh, ingleichem die Hälfte des Getreides verbleiben muß.

2) Wenn neu Land oder Läde zu Acker gemacht wird, und ein Fremder die Kosten gegen halben Einschnitt hergeben will.

3) Wenn

3) Wenn Leinsaamen gesäet werden soll, und der Eigenthümer durch das Säen zur Hälfte zum frischen Saamen kommen kann, dergestalt, daß selbiger auch die Hälfte des Flachses und des zu gewinnenden Leinsaamens bekommt; wie denn

4) Auch das sogenannte Säen gegen die erste Frucht, wenn nemlich ein Fremder den Saamen und Dünger, dagegen der Eigenthümer des Landes dazu das Land und Bestellung giebt, erlaubet bleibet; wogegen aber

5) In keine Weise zu gestatten, daß die Dominia selbst, oder deren Amtsleute, Wirthschafter oder Voigte, mit denen Unterthanen zusammen säen, als worunter die letztern allemal leiden werden, wie denn auch denen Stadtleuten nicht zu erlauben, auf irgends einige Art mit denen Dorfleuten um die Hälfte zu säen; und da das Vermiethen der Aecker schädlicher, als das Säen zur Hälfte ist; so ist solches gleichfals nicht zu gestatten, es sey denn, daß jemand sein Land an Kräuter und dergleichen Leute vermiethet, die die Aecker in bessern Dünger setzen, und so viel Miethe oder Pacht dafür gegeben wird, als sonsten der Eigenthümer aus seinem Lande nicht ziehen kann.

Ihr habt dahero diese Unsere ernstliche Willensmeinung sämtlichen Dominiis und Gemeinden eures Creißes per currendam bekannt zu machen, und auf deren genaue Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten, auch von denen sich findenden Contraventionen zur Bestrafung gehörige Anzeige zu thun. Sind ɾc. ɾc.

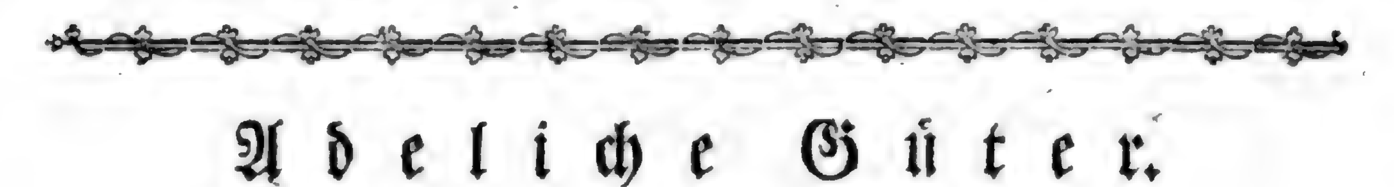

Adeliche Güter.

I.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe wegen des den unadelichen Personen nicht zu gestattenden Ankaufs und Besitzes Adelicher Güter. De dato Breslau den 31sten Martii 1763.

Friederich ɾc. ɾc.

Unsern ɾc. ɾc. Es ist euch zwar schon vorhin mehrmalen bekannt gemacht worden, wie Wir nicht ferner gemeinet wären, Personen bürgerlich- oder noch geringern Standes, zum Besitz Adelicher Güter zu admittiren; da Wir aber in allerhöchster Person diese Unsere allergnädigste Willensmeinung nur noch erst wiederum bey Gelegenheit, da Wir aus bewegenden Ursachen, einigen Personen, welche währenden Krieges wegen vorgekommener besondern Umstände zum Besitz Adelicher Güter gelanget, und solchen zu dem Ende das Incolat ertheilet, von neuen wiederholet und ausdrücklich festgesetzet, daß durchaus keine

dergleichen Possessiones bürgerlicher Personen statuiret werden, oder auch nur desfals bey Unserer allerhöchsten Person ein Antrag geschehen solle; so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, diese von Uns declarirte beständige Willensmeinung sämtlichen Kreißeingesessenen per currendam neuerlich zu erkennen zu geben und zu wiederholen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldige, und sich in Hofnung, daß die Concesßion erfolgen werde, in dergleichen Handel einlasse. Sind rc.

II.

Königlich-Preußisches Rescript an das Cammergericht, nebst Cabinetsordre an den Großcanzler Freyherrn von Fürst, daß bey Adelichen Gütern, die in Concurs verfallen, die Krieges- und Domainencammern der Provinz, von den Justizcollegien zu benachrichtigen, jene sodann aus ihren Mitteln einen Kriegsrath zu benennen, und die Gutswirthschaft auf eben den Fuß, als ob es ein Domainengut wäre, zu dirigiren haben. De dato Berlin den 31sten Jan. 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Abschriftlich beyliegende Cabinetsordre vom 29ten dieses zeigt, was Wir wegen Administration Adelicher, in Concurs gefallener Güter festzusetzen, und auch überhaupt in Ansehung der Adelichen Güter Unserem Großcanzler zu befehlen geruhet haben. Ihr habt euch demnach von nun an so fort nach diesem allergnädigsten Befehl, in Ansehung der Administration sowohl der künftig in Concurs fallenden Adelichen Güter, als auch derjenigen, über welche bereits Concursus schwebet, auf das genaueste zu achten, ausserdem aber auch der Königlichen Ordre gemäß, euer Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Adelichen Güter denen jedesmaligen Besitzern, so viel es nur immer rechtlicher Art nach geschehen kann, erhalten, wo aber nicht, doch niemals an Personen bürgerlichen Standes verkaufet werden.

Sind rc. Gegeben Berlin den 31sten Jan. 1774.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Münchhaußen. v. Dörnberg.

An das Cammergericht.

Beylage.

Mein lieber Großcanzler, Freyherr von Fürst. Die in Originali angeschlossene anderweite Vorstellung des gewesenen Majors von Röbel, auf Rügenwalde, vom 26sten dieses Monats, hat mich veranlasset, auf Mittel und Wege zu denken, um meinen Adel bey

bey dem Besitz der Adelichen Güter nicht allein zu erhalten, sondern auch denselben, bey deren unauszuweichenden Verkauf, an andere Personen adelichen Standes, in Ansehung welcher ich es lediglich bey meinen bisherigen Gesetzen belasse, gegen allen Verkauf unter dem wahren Werth zu decken und in Sicherheit zu stellen. Der Ausschlag aller meiner darüber angestellten Betrachtungen ist dahin ausgefallen, und ich setze nach solchem ein für allemal fest:

> Daß, sobald ein Adelich Gut in Concurs fället, die Justiz-Collegia in meinen sämtlichen Landen sofort davon die Krieges- und Domainencammer in der Provinz, worinn dies Gut belegen ist, benachrichtigen, diese aber sodann, ohne den geringsten Anstand, einen Kriegesrath aus ihrem Mittel ernennen, und dieser die Administration desselben, auf eben dem Fuß, als ob es ein Domainengut wäre, dergestalt einrichten und dirigiren soll, daß dasselbe währenden Concursus nicht deterioriret und unter seinem vorigen Werth herunter gesetzt werden möge.

Ich habe auch bereits hiernach sowohl mein General-Directorium, als meinen Etatsminister von Hoym, wegen Obliegenheit meiner Cammer hinlänglich instruiret, und ihr werdet eures Orts nicht ermangeln, meine sämtliche Regierungen und Justiz-Collegia, die von Schlesien mit einbegriffen, darnach gleichfals anzuweisen, und ihnen dabey zugleich einzubinden, bey dem Verkauf dergleichen Güter ihr erstes Augenmerk dahin zu richten, daß solche denen jedesmaligen Besitzern, so viel es immer rechtlicher Art nach geschehen kann, erhalten, wo aber nicht, niemals an Personen bürgerlichen Standes, sondern nach Vorschrift meiner Gesetze, einzig und allein an Adeliche verkauft werden mögen. Es soll auch mit Beobachtung dieser Ordre, in Ansehung obbenannten Röbelschen Guts, sogleich der Anfang gemacht werden, und müsset ihr deßhalb das erforderliche an das dortige Cammergericht sogleich mit verfügen. Ich bin euer wohl affectionirter König

Friederich.

Potsdam den 29sten Jan. 1774.

An den Großcanzler Freyherrn von Fürst.

III.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Krieges- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen, excl. Schlesien, daß die in den Administrationsgeschäften derer in Concurs verfallenden Adelichen Güter vorkommende Correspondence, imgleichen die Gelder nicht Portofrey gehen sollen. De dato Berlin den 7ten April 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da die vermöge Rescripti vom 2ten Febr. a. c getroffene Verfügung, daß die in Concurs verfallende Adel. Güter, zu Verhütung deren Deteriorirung, von euch auf eben den Fuß, wie Unsere

sere Domainenämter administriret werden sollen, leicht die Folge haben könnte, daß eine unumschränkte Portofreyheit darauf gezogen werden mögte; so wird euch zu eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, daß die in diesen Geschäften vorkommende Correspondence, ausser wann solche generale Verfügungen betrift, die das Ganze dieses Geschäftes, und nicht blos ein einzelnes Gut angehen, oder wann ihr nöthig finden solltet, der generalen Einrichtung dieses Geschäfts wegen, bey Unserem Etats-Ministerio Verhaltungsbefehle einzuholen, im geringsten nicht Portofrey gehen soll; und habt ihr zu solchem Ende ganz ernstlich zu veranlassen, daß die Canzeleyen, ausser denen obgedachten ausgenommenen Fällen, alle sonstige abgehende Correspondence und Gelder nicht mit der Rubrique von Herrschaftlichen Sachen bezeichnen, die zu eurer Administration ressortirende Pächter hingegen, die an euch eingehende Correspondence und Gelder franco einschicken müssen; wie dann überhaupt, in Ansehung der Portopflichtigkeit dieser Geschäfte, alles so bleiben muß, wie es seyn würde, wenn diese neue Verfügung nicht geschehen wäre.

Sind ꝛc. Berlin den 7ten April 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

IV.

Königlich-Preußisches Rescriptum decisivum an das Cammergericht und Chur-Märkische Krieges- und Domainencammer, auf was Art und Weise die in Concurs befangene Adeliche Güter von der Cammer zu administriren seyn, und was dieserhalb sowohl Cammer- als Justiz-Collegia zu beobachten haben. De dato Berlin den 7ten Martii 1774.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Ihr habt diejenige Cabinetsordre, welche wir unterm 29ten Jan. a. c. wegen Administration Adelicher in Concurs gefallener Güter zu erlassen geruhet, bereits zu seiner Zeit erhalten.

Gleichwie nun Ihr, die Kriegs- und Domainencammer unterm 5ten Febr. a. c. über deren Anwendung in verschiedenen Puncten, um nähere Instruction gebeten habt, Euch, dem Cammergericht aber gleichfalls zu Eurer Achtung zu wissen nöthig ist, auf was Art Wir dafür halten, daß Unsere wahre landesväterliche Absicht am zuverläßigsten werde erreichet werden können; So sind zwischen Unserem Generaldirectorio und Justizministerio folgende Grundsätze gemeinschaftlich verabredet und festgesetzet worden, wornach Ihr, beyderseitige Collegia, zu verfahren, und Euch zu achten habt.

Erstlich

Erstlich müssen nicht nur die erst künftig in Concurs fallende, sondern die schon jezt darinn begriffene Adeliche Güter, von Euch, der Krieges- und Domainencammer in Administration genommen werden.

Es sind darunter aber nach Unserer allergnädigsten Intention, auch zugleich alle diejenige Adeliche Güter zu verstehen, von deren Hauptsubstanz nemlich, nicht blos einem Pertinenzstück z. E. Mühle, einzelnen Hebungen, Pachten rc. der Genuß und Administration, dem bisherigen Besitzer ad instantiam unius vel plurium Creditorum genommen, und vom Gerichte einem Sequester oder Pächter aufgetragen ist, oder künftig werden müßte, wenn auch gleich darüber noch kein formeller Concurs eröfnet worden, oder wird.

Dahingegen gehören hierunter nicht

a) Güter, worüber zwar ein Liquidationsproceß schwebet, deren Administration und Nutzung jedoch dem Eigenthümer oder Besitzer nicht genommen ist, z. E. wenn ein Beneficialerbe, oder ein Käufer, Creditores und alle, die einen Anspruch an dem Gute haben, oder auch wenn jemand, noch ehe es z r Sequestration seines Gutes gekommen, um einen Indult oder Moratorium zu erhalten, und selbst vielleicht sufficientiam zu dociren, Creditores citiren lässet.

b) Güter, welche zwar ad Instantiam unius vel plurium Creditorum ad hastam gestellet, von Creditoribus aber dennoch bis zum Verkauf dem Besitzer zum Genuß und Administration gelassen werden.

c) Güter, welche ob zwar auch ad hastam, doch nur voluntarie, z. E. bey Erbtheilungen und sonst, gestellet werden.

d) Güter, welche Creditoribus nach der Verordnung vom 10ten Julii 1771. zur eigenen gefälligen Nutzung, in Ermangelung eines hinreichenden Liciti schon würklich übergeben und eingeräumet sind oder noch künftig übergeben und eingeräumet werden. Da jedoch, ehe es in künftigen Fällen zu dieser sub Lit. d. erwähnten Art der Immißion kommt, alle solche Güter unter Eurer, der Kriegs- und Domainencammer Administration schon gestanden haben müssen; so soll es von denen Creditoribus abhängen, ob sie etwa die Administration Euch, der Kriegs- und Domainencammer ferner überlassen, und sich in die ihnen solchenfalls von Euch der rc. Cammer unmittelbar zuzustellende Fructus nach der allegirten Verordnung vom 10ten Julii 1771. theilen, oder ob sie die Erlangung des eigenen Besitzes und Nutzung verlangen wollen.

Es müssen sich aber Creditores über eines oder das andere bey Euch, dem Cammergericht per majora vereinigen, und verstehet es sich hiebey von selbst, daß diese majora nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach der Größe der Capitalien, welcherwegen sie zu dem Genuß des Guts gelangen, zu rechnen sind.

Zweytens muß, wenn die Güter entweder von dem bisherigen Eigenthümer, oder Euch, dem Cammergericht mit Zustimmung der Creditoren bereits verpachtet sind, es bey der einmal geschehenen Verpachtung belassen, die Pachtzeit der Pächtere ausgehalten, und von Euch, der Kriegs- und Domainencammer nur dahin gesehen werden, daß das Gut von dem dermaligen Pächter ordentlich und gehörig bewirthschaftet, die Gebäude, so wie alle

andere zu dem Gute gehörige Pertinenzien, im Stande erhalten, und alle Deterioration vermieden werde.

Drittens, ist es unstreitig, daß die Verpachtung einer Administration vorzuziehen, folglich die noch nicht verpachtete Güter ungesäumt von Euch, der Kriegs- und Domainencammer zu verpachten sind. Zu dem Ende muß sofort von jedem Gute ein solider und pertinenter Pachtanschlag, jedoch ohne daß die allzuviel Kosten erfordernde Vermessung nöthig, nach der Aussaat der Güte des Ackers, und der Beschaffenheit der übrigen Pertinentien, durch einen von Euch, der Kriegs- und Domainencammer zu ernennenden Commissarium, allenfalls mit Zuziehung und Abhörung Wirthschafts- und des Guts selbst kundiger Leute, angefertiget, das Gut mit diesem Anschlage bey Euch, der Kriegs- und Domainencammer, zur öffentlichen Licitation mit Ordnungsmäßiger Bekanntmachung ausgestellet, und dabey keine andere, sonst bey Verpachtung Unserer Aemter gewöhnliche Nebenconditiones, die auf den Ertrag keinen wesentlichen Einfluß haben, sondern nur solche, welche etwa die Beschaffenheit des Guts erfordern, denen Licitanten vorgelegt werden.

Ihr, die Kriegs- und Domainencammer, habt zu dieser Licitation die Creditores mittelst Requisition des Gerichts, bey welchem das Creditwesen schwebet und um Insinuation an die diesem bekannten Creditores, zu citiren, sie wegen des zu schließenden Pachtcontracts zu hören, auf der Creditorum Erinnerungen, Einwendungen und Widerspruch Rücksicht zu nehmen, wofern Ihr sie aber unerheblich haltet, ohne daß es einer Sentenz bedarf, solche durch Resolutiones zu verwerfen, und den Pachtcontract, ohne daß er zuvor zur Approbation eingesandt werden dürfe, mit demjenigen, welcher nach Eurem Dafürhalten die besten Conditiones offeriret, zu schließen; wogegen Wir den Creditoribus, welche sich dabey nicht beruhigen wollen, frey lassen, ihre Beschwerden über Euer, der Kriegs- und Domainencammer Verfahren, bey Unserm gesamten Geheimten Etatsministerio anzubringen und Remedur zu bitten.

Ob nun zwar solchemnach durch diese Pachtanschläge von Euch, der Kriegs- und Domainencammer allein, nicht aber die vielmehr Euch, dem Cammergericht nach wie vor, zum Ausbieten zum Verkauf überlassen bleibende Kaufanschläge angefertiget werden müssen, so verordnen Wir doch auch zugleich hiermit:

> Daß jedesmal in solchen Fällen, wo schon von Euch, der Kriegs- und Domainencammer ein solcher Pacht- und wahrer Ertragsanschlag gemacht worden, ehe das Gut zum Verkauf taxiret wird, von Euch der Kriegs- und Domainencammer, Euer Ertragsanschlag, dem Cammergericht communiciret, und von Euch dem letztern diejenigen Pertinenzien, Regalien, Jura, Gebäude, welche in den Pachtanschlag nicht gekommen, e. g. Jus Patronatus, Jurisdiction, Jagd, Gebäude ꝛc. nur noch mit der darüber aufzunehmenden Taxe hinzugefügt, und der daraus zusammengesetzte Kaufanschlag gemacht, in der öffentlichen Feilbietung aber specifice, wie viel das aus gedachtem Pachtertrage a 5 pro Cent ausgerechnete Capital, und wie viel die Taxe des übrigen an Capital betrage, bemerket, und ausser der allezeit überdies doch nach der bisherigen Vorschrift der Concursordnung anzufertigenden und mit bekannt zu machenden Concurstaxe, in denen Proclamatibus zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden solle, damit ein jeder Kauflustiger desto vollständigere Kenntniß von dem feilgebotenen Gute erhalte.

Viertens,

Viertens, kann die Verpachtung der Güter wohl auf sechs Jahre geschehen, insoferne nicht zum voraus abzusehen ist, und Ihr, das Cammergericht nicht etwa der Kriegs- und Domainencammer anzeiget, daß das Gut binnen kürzerer Zeit verkauft, oder auf andere Art aus der gerichtlichen Administration ehender gezogen werden dürfte. Dem Pächter muß, wenn er vor Ende seiner Pachtzeit abzuziehen genöthiget wird, billig eine Vergütigung angedeyhen. Wir wollen aber die Verabredung über die Art und die Principia dieser Vergütigung nicht erst auf die Zeit, daß sich der Fall ereignet, ausgesetzet wissen, sondern es muß darüber im Contract selbst schon eventualiter das nöthige bestimmet werden, auch solches nach der Verschiedenheit des Ausrufs der Pacht im ersten, zweyten, dritten, oder einem der folgenden Jahre geschehen.

Fünftens, können Wir in Euren, der Kriegs- und Domainencammer gethanen Antrag

wegen der von der Landschaft oder Banque gegen 5 pro Cent Zinsen aufzunehmenden Geldvorschüsse, welche zu Anschaffung des etwa fehlenden Viehes, Saatgetreydes, Inventarii, Reparatur der Wirthschaftsgebäude, und sonst erfordert werden dürfte;

nicht entriren, sondern es kann, wenn ja noch mehr Vieh und Getreyde, als von dem Pächter auf das Gut mitgebracht wird, anzuschaffen nöthig seyn sollte, der Ankauf desselben am füglichsten dem Pächter überlassen, und das Zinsquantum dieses Vorschusses in dem Ertragsanschlage in Ausgabe gesetzt werden.

Sechstens bleibet Euch, der Kriegs- und Domainencammer frey, da ihr Eure Sicherheit ratione der Pachtgelder nehmen müsset, mit den Pächtern der Güter, wegen des ausser der jedesmal nothwendig zu bestellenden hinlänglichen Caution, etwa zu pränumerirenden vierten Theils der Pacht, das nöthige nach Gutbefinden zu verabreden.

Siebentens müssen von denen Departementsräthen die Reisen auf die, unter Eurer, der Kriegs- und Domainencammer Administration kommende Adeliche Güter zugleich, wenn sie ihre Departements zu bereisen haben, vorgenommen, die Revision der Güter auf das geschwindeste bewerkstelliget und beendiget, auch ihnen nur für diejenigen Tage, an welchen sie sich würklich auf denen Gütern aufgehalten, Diäten, eben so hoch wie einem Rath des Landes-Justiz-Collegii, gegeben, und aus denen Einkünften bezahlt werden; wohingegen wenn eine besondere Reise von dem Departementsrath vorzunehmen ist, welches jedoch nur im äussersten Nothfall, und auf Euer, der Kriegs- und Domainencammer ausdrückliche Specialveranlassung geschehen muß, demselben die Diäten und zugleich die Reisekosten, gleichfalls auf den Fuß, wie solche dem Rath des Landes-Justiz-Collegii zukommen, festzusetzen, und prævia approbatione des General-Ober-Finanz-Kriegs-und Domainen-Directorii zu aßigniren sind.

Mit denen Expeditionen in Administrations- und Verpachtungssachen der Adelichen Güter muß es eben so, wie bey Unseren Domainenämtern gehalten werden, folglich die dabey vorfallende Correspondenz mit dem Beamten, ohne Expeditionsgebühren und ohne Stempelpapier geschehen, die Fälle ausgenommen, woselbsten in Unseren Aemter-Sachen, Stempelpapier, als unter anderen bey Contracten, genommen wird.

Wenn aber die Creditores oder Curator bonorum etwas suchen oder Vorstellungen bey Euch, der Krieges- und Domainencammer übergeben, so muß zu denen Expeditionen nicht nur Stempelpapier genommen werden, sondern es sind auch die Expeditionsgebühren zu erlegen.

Achtens, wollen Wir dem Rendanten der Domainencasse, wohin die Gutseinkünfte gezogen werden sollen, für diese extraordinaire Mühe ein Douceur a ½ pro Cent von jeder Einnahme hiermit verwilliget haben. Mit denen Diäten für die Baubediente aber ist es dergestalt zu halten, daß ihnen solche auf den Fuß, wie es in Privatverrichtungen geschiehet, zuzubilligen, und zu reichen sind.

Neuntens, soll es in Ansehung der von Euch, der Krieges- und Domainencammer in Ansehung der unter Eurer Aufsicht kommenden Adelichen Güter auszuübenden Jurisdiction nachfolgendergestalt gehalten werden:

a) Bleiben von Eurer, der Kriegs- und Domainencammer Jurisdiction, die Fälle eximiret, wo Jura oder Freyheiten des Guts concurriren, weil die Sache sodann für das Forum, unter welchem das Gut selbst, nemlich das Landes-Justiz-Collegium, gehöret.

b) Kan kein Tertius, folglich auch kein Unterthan des Gutes, der etwa über die Bedrückung seiner Grundherrschaft, es sey in zuviel geforderten Diensten, oder Abgaben, bey dieser seiner Obrigkeit ordinairen Foro zu klagen, befugt seyn würde, angehalten werden, einem andern Foro sich zu submittiren.

Wohingegen

c) was den eigenen Dienstzwang und Erhebung der Pächte von denen Unterthanen auch per viam executionis betrift, solche salva debentibus, wenn sie die Schuldigkeit läugnen, ad Forum ordinarium provocatione, eben so wie

d) unter eben der Reservation die Regulirung der Remißionen der Unterthanen bey Unglücksfällen, Euch, der Krieges- und Domainencammer nach der bisherigen Observanz, so wie solches nemlich bey jedem Gute, oder in dem Creise, wo es belegen, bishero üblich gewesen, allerdings überlassen bleiben.

e) Der Administratorum und Sequester wegen hat es kein Bedenken, daß die sowohl schon angesetzte, als von Euch, der Kriegs- und Domainencammer etwa nun anzunehmende sich Eurer, der Kriegs rc. Cammer Jurisdiction, in diesen ihren Geschäften nicht entziehen können.

f) In Ansehung der Pächter aber ist bey deren Annahme sogleich in den Contracten die Unterwerfung unter Eurer, der Krieges- und Domainencammer Jurisdiction festzusetzen; der in der Pacht sitzenden Pächter Forum hingegen kann gegen ihre Contracte diese neue Einrichtung nicht verändern, ausser daß, wo in dem Contract der Pächter sich des Eigenthümers Jurisdiction unterworfen, er sich nunmehro der Jurisdiction der in diese Stelle tretenden Kriegs- und Domainencammer nicht entziehen kann, und ausserdem daß jeder aller dieser Pächter die unten beym 12. Punct befindliche Maßgebung sich gefallen lassen muß.

Zehntens,

Zehntens, bleibt Euch, der Kriegs- und Domainencammer frey, wann Ihr, bey Ermangelung eines annehmlichen Pächters, ein Gut auf einige Zeit administriren lassen müßt, das dem Administratori zureichende Gehalt, nach Verhältniß seiner Bemühung, jedoch mit Adhibirung der möglichsten Menage prævia approbatione Unseres General- ꝛc. Directorii zu bestimmen.

Eilftens. Die Besorgung der Administration der in der Altmark und Priegniz belegenen Güter muß von der Stendalschen Cammerdeputation geschehen.

Zwölftens. In Ansehung der Remißion für die Pächter, bey entstehenden Unglücksfällen, von Brand, Ueberschwemmung, Hagelschaden und Viehsterben, wollen Wir die solcherwegen bey Unseren Domainenämtern bishero gebräuchlich gewesene Principia angenommen und befolgt wissen. Wir nehmen aber hiervon aus:

Die schon in der Pacht sitzende und andere Bedingungen und Befugnisse, aus ihren schon vorhin geschlossenen Contracten, habende Pächter solcher Güter, die jetzt unter Eurer, der Kriegs- und Domainencammer Aufsicht kommen, als welchen sowohl ratione fori, als der etwa stipulirten Principiorum remissionis, ihr Jus quæsitum nicht genommen werden kann, sondern über deren Remißion bey Euch, dem Cammergericht, als dem Landesjustizcollegio rechtliche Erkenntniß erfolgen muß, es wäre dann, daß in diesen Contracten die Pächter sich die Remißion nach Cammer-Principiis gefallen lassen, als in welchem Fall Ihr, die Kriegs- und Domainencammer, allein die Sache zu entscheiden habt.

Dreyzehntens, müssen von Euch, der Kriegs- und Domainencammer, die etwanige Retablissements bey einem oder anderem Gute, ohne daß Wir Euch ein für allemal authorisiren können, aus der Landschaft, oder Banque Capitalia dazu zinsbar aufzunehmen, nur nach und nach vorgenommen, und aus denen Einkünften bestritten werden. In ganz ausserordentlichen Fällen aber, wo die Summa, welche zu verwenden ohnumgänglich nothwendig ist, so viel beträgt, daß sie weder aus denen Revenüen bestritten, noch etwa von dem Pächter vorgeschossen werden kann, sondern ein Capital dazu aufgenommen werden muß, habt Ihr, die Kriegs- und Domainencammer, nach geschehener Untersuchung, die Creditores nach vorgängiger, auf die Art, wie beym dritten Punct vorgeschrieben, zu veranlassender Citation darüber zu vernehmen, und sodann Euer Gutachten deshalb an Unser gesammtes Etatsministerium zur Entscheidung und Bestimmung einzusenden.

Vierzehntens, dependiret Ihr, die Krieges- und Domainencammer, im übrigen in Ansehung der Euch aufgetragenen Administration dazu qualificirter Adel. Güter lediglich von Unserem Generaldirectorio, bleibet auch ausser allem nexu mit Judiciis, Eigenthümern der Güter und ihren Creditoren, ausser daß Ihr dem Cammergericht jederzeit die Bestände der Einkünfte, mit den von Euch beglaubigten Rechnungsabschlüssen gegen Quittung zu übersenden habt. Wir setzen auch noch ausdrücklich vest:

Daß weder Creditoribus, über die von Euch, der Krieges- und Domainencammer abgenommene und richtig befundene Rechnung Monita zu formiren, noch Euch, dem Cammergericht darüber zu cognosciren nachgelassen, jedoch Creditores zur Rechnungsabnahme in casu administrationis, auf die bey dem dritten Punct vorgeschriebene Art, citiret, und wenn von Ihnen darüber Beschwerden gefüh-

ret, solche von Euch, der Krieges- und Domainencammer, jedoch ohne Sentenz, abgeholfen werden, und wenn Creditores sich dabey nicht beruhigen wollen, ihnen frey stehen soll, ihre Beschwerden darüber an Unser gesammtes Etatsministerium zu bringen.

Dahingegen verstehet es sich von selbst,

a) daß, wenn Ihr, die Krieges- und Domainencammer bey Administration solcher Güter, die Rechte eines Dritten, auch etwa der Gutsunterthanen, beeinträchtigen solltet, Ihr Eure Facta so gut, als Dominus schuldig gewesen seyn würde, vor eben dem foro Justitiæ justificiren müsset.

b) Daß die von Euch, der Krieges- und Domainencammer verlangte Removirung alles Nexus mit dem Cammergerichte keinesweges so weit gehen könne, daß Ihr die Krieges- und Domainencammer nicht hauptsächlich beym Anfang und Ende der Euch aufgetragenen Administration, mit dem Cammergericht Euch wegen der richtigen Uebernahme und Zurückgabe, nach dabey jedesmal anzufertigenden Inventariis zu vereinigen, und über die während der Administration etwa vorgefallene Veränderung, bey der Zurückgabe, Auskunft zu ertheilen, auch sonst wegen der dem Cammergericht nöthigen Nachrichten mit demselben zu correspondiren verbunden bleiben sollet.

Wir befehlen Euch gnädigst, dieser Euch hiermit gewordenen Vorschrift in allen Stücken pünctlichst nachzukommen. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin den 7ten März 1774.

Auf ꝛc. ꝛc. ꝛc.

v. Fürst. v. Maßow. von Blumenthal. v. Münchhaußen.
v. Derschau. v. Zedlitz. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

An das Cammergericht und Churmärkische Krieges- und Domainencammer.

V.

Königlich-Preußisches Rescript an das Cammergericht, nebst Beylage an die Churmärkische Krieges- und Domainencammer, eine Erläuterung des Decisivrescripts vom 7ten Martii 1774 wegen der der Cammer beygelegten Aufsicht auf die Gutswirthschaft der in Concurs verfallenen Rittergüter betreffend. De dato Berlin den 6ten Junii 1774.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Churmärksche ꝛc. Cammer wegen der Art und Weise der, ihr durch das Decisivrescript vom 7ten Martii c. aufgetragenen Administration in Concurs verfallener Adelicher Güter bey verschiedenen Puncten angefra-

angefraget hat, und Wir dieselbe darauf mit ausführlicher Resolution dato versehen lassen; so empfanget ihr davon zu eurer Nachricht und gleichmäßigen Achtung hierneben eine Abschrift und sind ꝛc. Gegeben Berlin den 6ten Junii 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen v. Derschau. v. Zedlitz.

An das Cammergericht.

Beylage.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Von eurer unterm 6ten April gethanen Anfrage, wegen der euch aufgetragenen Administration Adelicher in Concurs verfallener Güter, ist in dem geheimen Etatsrath Vortrag geschehen, und lassen Wir euch zufolge des darinn von dem General ꝛc. Directorio und Justizdepartement gemeinschaftlich gefaßten Schlusses nachfolgendes zu eurer Direction ohnverhalten.

Ad punctum I. des Decisivrescripts vom 7ten Martii c. bittet ihr

Erstlich:

Daß ihr von Administration derer Adelichen Güter, worüber noch kein Concurs eröfnet, sondern blos auf Anhalten eines oder mehrerer Glaubiger eine Sequestration veranlasset worden, verschonet werden mögtet.

Diesem euren Verlangen können Wir aber nicht nachgeben. Es muß vielmehr hierunter bey dem Decisivrescript lediglich verbleiben, und überhaupt, sobald dem Eigenthümer die Disposition seines Gutes ad instantiam Creditorum genommen wird, alsdann die Administration desselben, Unserer höchsten Intention gemäß, von euch besorget werden.

Gleichergestalt findet euer Gesuch

Zweitens:

Daß ihr von der Aufsicht über dergleichen Güter, worinn Creditores nach dem Ertrag des Pachtanschlages immittiret sind, und wobey der vorige Possessor nicht mehr souteniret werden kann, zu dispensiren,

keine Statt, und hat es in Ansehung dieser Güter bey der Disposition des Decisivrescripts Lit. d. sein Bewenden, jedoch gehet solches nach dessen deutlichen Inhalt nur auf die künftige Fälle, und nicht auf diejenigen, wo schon, ehe ihr mit diesem Geschäfte chargiret worden, Creditores im Gefolge der Verordnung vom 10ten Junii 1771 in die Güter zum eigenen Genusse immittiret sind.

Ad punctum II. des Decisivrescripts vom 7ten März c. verlanget ihr

Drittens:

Daß euch die Beurtheilung zu überlassen, bey denen Adelichen Gütern zur Vermessung zu schreiten, wo ihr die sich findende Nachrichten zu Bestimmung der Saat und des Viehstandes nicht hinlänglich zu seyn erachten dürftet.

Dieses können Wir nicht nachgeben, und bleibet es auch hierunter ohne einige Abänderung bey dem Decisivrescript, massen dergleichen Vermessungen viele Kosten erfordern, und nicht nothwendig sind, ihr auch oberwehnte Nachrichten auf eine oder die andere, in gedachtem Rescripto benannte, Art zu eruiren bedacht seyn müsset, zumahlen die mehresten Kauf- und Pachtanschläge von Adelichen Gütern ohne dergleichen Veranlassungen angefertiget, nicht weniger die Güter darnach verkaufet und verpachtet werden. Ueberhaupt könnet ihr dergleichen Güter in Pausch und Bogen verpachten, und nur allenfalls den Pächtern die Condition machen, daß sie sich der Eviction begeben müssen. So können Wir auf euren Antrag

Viertens:

in denen die Administration der Adelichen Güter angehenden Sachen, Creditores ohne Requisition des Cammergerichts unmittelbar citiren zu dürfen, nicht Statt finden lassen, und müsset ihr die Verordnung des Decisivrescripts in Ansehung der Citation der Creditorum zu Licitationen bey Verpachtung der Adelichen Güter, durch Requisition des Cammergerichts um so mehr beobachten, als diesem Collegio jedesmal die Creditores besser, als euch bekannt sind. Dahingegen wollen Wir bey diesem Puncte des Decisivrescripts, wo ihr zu verordnen bittet;

Fünftens:

Daß die Creditores gegen die Resolution, wodurch ihre Beschwerden verworfen, binnen 10 Tagen solche anzuzeigen und zugleich, ohne jedoch Nova anzubringen, zu deduciren hätten, dergestalt, daß wann solches binnen der gesetzten Zeit nicht geschiehet, sie damit ipso jure präcludiret seyn sollten, ohne vorhero super desertione zu erkennen,

hiermit festsetzen, daß in jedem Contradictionsfall der Creditorum sofort von euch berichtet, denen Creditoribus solches zu Ausbringung einer anderen Resolution bekannt gemacht, und indessen von euch bis zur erfolgten Approbation stille gestanden, hiernächst aber, wann solche an euch eingegangen, ohne Nehmung der geringsten weiteren Rücksicht auf den Widerspruch der Gläubiger verfahren werden solle.

Ad punctum V. des Decisivrescripts bittet ihr in Ansehung der zu Anschaffung des Saatgetreides, Vieh und Inventarii benöthigten Gelder

Sechstens:

euch nachzulassen, daß ihr bey dergleichen Vorfallenheiten auf schleunige Bewilligung des nöthigen Vorschusses anzutragen Erlaubniß haben mögtet.

Es dient euch aber hierauf zur Resolution, daß ihr zuförderst eurer Seits dafür bestens sorgen müsset, gute und vermögende Pächter, welche die Anschaffung des Saat- und Brodkorns,

korns, auch Zugviehes u. s. w. aus ihren eigenen Mitteln bestreiten können, und solches übernehmen, zu dergleichen Pachtungen zu erhalten. Wenn jedoch solche annehmliche Pächter nicht ausfindig zu machen seyn sollten, gleichwohl die Nothwendigkeit es erfordert, daß die auf dem Gute fehlende Saatgetreide, benebst dem Vieh-Inventario angekaufet werden müßten, die jedesmaligen Pächter aber dieses selbst anzuschaffen sich nicht verstehen wollten; so habt ihr in einem jeden dergleichen speciellen Fall bey Unserem geheimen Etats-Ministerio darüber besonders anzufragen.

Ad punctum VII. des Decisivrescripts verlanget ihr

Siebentens:

daß euch erlaubet werden mögte, für eben die Expeditionen, welche bishero bey dem Cammergericht bezahlet worden, die gewöhnlichen Expeditions-Iura zu nehmen.

Dieses euer Verlangen findet keine Statt, und hat es bey demjenigen, was dieserhalb in dem Decisivrescript einmal festgesetzet, lediglich sein Bewenden.

Ad punctum IX. des Decisivrescripts können Wir eurem Gesuch

Achtens:

euch über die bereits in Pacht sitzende Pächter ohne Ausnahme die Jurisdiction in Pachtsachen zu gestatten,

ebenfalls nicht deferiren, sondern es verbleibet lediglich bey demjenigen, was das Decisivrescript hierüber festsetzet, weil die bereits vor der jetzigen Einrichtung mit den Pächtern geschlossene Contracte bis zu deren Endigung unverbrüchlich gehalten werden müssen, und selbigen die ihnen daraus zustehende Befugnisse nicht genommen werden können, es wäre dann, daß dergleichen Pächter sich freywillig gefallen ließen, in Pachtsachen unter eurer Jurisdiction zu stehen, als in welchem alleinigen Falle Wir nichts dagegen haben, daß ihr solche über sie exerciret.

Ad punctum XIV. des Decisivrescripts bittet ihr endlich

Neuntens, eine Declaration dahin zu ertheilen:

daß, im Fall iemand an seinem Rechte durch die Administration oder Pacht beeinträchtiget zu seyn glaubet, er zwar deßhalb in foro iustitiæ seine Klage anzubringen, jedoch solche gegen den Litis Curatorem der in Concurs befangenen Adelichen Güter richten müsse, und ihr sodann nur dasjenige, was daselbst erkannt wird, bey der Administration befolgen zu lassen haben sollet.

Bey diesem Puncte nun wollen Wir allerdings sothanes Decisivrescript, wie solches auch schon diese Meinung hat, hiermit dahin declariren:

Daß ihr euch nur mit denen Gerechtsamen der Güter nicht eigenmächtig befassen, sondern in so fern es bey Anfertigung der Pachtanschläge, auf die Dienste der Unterthanen, Servituten, Prästationen, Grenzen und Nachbarn und dergleichen ankommt, mit dem Contradictore, Curatore bonorum, oder Mandatario communi Creditorum Rücksprache halten, in ganz besonderen Fällen aber zuförderst

derst die Sache zur rechtlichen Decision auszusetzen, und dem Justiz-Collegio davon Nachricht geben sollet, damit die Sache zum rechtlichen Verfahren, zwischen dem Contradictore, oder Curatore, und dem die Rechte des Guts Anfechtenden eingeleitet werden könne; wie Wir dann auch allerdings sonst alle die das Gut angehende Klagen zu Vertretung dessen Rechte, nicht euch, sondern dem Contradictori, oder Curatori, communiciret, und die Citationes an diese erlassen wissen wollen, so, daß ihr über nichts weiter responsable bleibet, als worüber die Justiz-Collegia selbst bey Hintansetzung des ihnen obliegenden pflichtmäßigen Betragens zu verantworten gehabt haben würden.

Hiernach werdet ihr euch gehorsamst zu achten wissen, und haben Wir übrigens das Cammergericht davon dato benachrichtigen lassen. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin den 6ten Junii 1774.

An die Churmärkische Krieges- und Domainencammer.

VI.

Königlich-Preußische Verordnung, daß Adeliche Güter an Personen bürgerlichen Standes, ohne Seiner Königlichen Majestät höchsteigenen Consens, nicht verkauft, auch diese bürgerliche Eigenthümer verschiedene Rechte in Ansehung dieser Adelichen Güter nicht genießen sollen, die sonst Adelichen Besitzern zukommen. De dato Berlin den 18ten Febr. 1775.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich folgendes zu wissen. Es ist von Anfang Unserer Regierung Unsere landesväterliche Sorgfalt unermüdet dahin gerichtet gewesen, daß Unser getreuer Adel bey seinen Vorzügen und Vorrechten vor anderen Ständen, in allen Gelegenheiten, besonders aber in Ansehung der demselben eigenen Befugniß, Adeliche Güter zu besitzen, geschützet und darin von Anderen nicht beeinträchtiget werde.

Wir haben daher auch von Zeit zu Zeit die Befehle erlassen, daß niemand, der nicht von Adel ist, befugt seyn solle, Adeliche Güter zu kaufen, es sey dann, daß Wir Höchstselbst, aus bewegenden Ursachen, Unseren Specialconsens dazu ertheilen.

Wann Wir diesen Consens ertheilet haben, ist es zum Vortheil des bisherigen Adelichen Besitzers, der keinen Käufer unter dem Adel, oder der so viel als der Bürgerliche biete, finden, und sich allein hiedurch retten, Creditores befriedigen, oder sich wieder aufhelfen können, geschehen.

Da Wir aber seit einiger Zeit bemerket haben, daß je länger je mehr Mißbrauch von dieser Unserer in einigen Fällen erzeigten Gnade und zugelassenen Ausnahme von der Regel, dergestalt gemacht werde, daß Wir unaufhörlich mit Gesuchen, um Erlaubniß für Personen bürgerlichen Standes, Adeliche Güter kaufen zu dürfen, behelliget werden; so haben Wir nöthig gefunden, folgendes zu verordnen:

Zuförderst bleibet es bey der von Uns festgesetzten allgemeinen unabänderlichen Regel, daß, ohne Unseren Höchsteigenen Consens, kein Adelich Gut an eine Person bürgerlichen Standes verkauft werden dürfe.

Zweitens soll dem ungeachtet ein solcher durch Unseren Consens zum Besitz eines Adelichen Gutes künftig gelangender Eigenthümer bürgerlichen Standes, in folgenden Vorrechten und Vorzügen Unserem Adel nicht gleich gehalten werden.

1) Von Sitz und Stimme auf Creiß- und Landtägen schließen Wir denselben gänzlich aus.

2) Was in allgemeinen Creiß- und Landesangelegenheiten von den übrigen Adelichen Einsassen beschlossen wird, muß er sich, ohne daß von ihm ein schriftlich oder mündlich Votum darüber zu erfordern oder anzunehmen ist, gefallen lassen.

3) Die Gerichtsbarkeit erlauben Wir ihm keinesweges unter seinem eigenen Namen, sondern nur allein unter Benennung der Gerichte des Orts, ausüben zu lassen.

4) In Ansehung des Juris patronatus soll er die Jura honorifica desselben, z. E. Vorbitten für ihn als Patronum in der Kirche, besonders Geläute in Trauerfällen u. s. f. wie andere Adeliche Patroni, nicht genießen.

5) Wollen Wir auch, um, wo möglich, die Adelichen Güter wieder aus bürgerlichen Händen zu bringen, daß, wenn ein solcher bürgerlicher Besitzer Erben, sowohl Adelichen als bürgerlichen Standes, verlässet, z. E. wann eine der Töchter einen von Adel geheurathet, bey der anzulegenden Theilung das Adeliche Gut jedesmal dem Adelichen Erben auf sein Verlangen, nach einem leidlichen Anschlag, und die Geldportion dem Bürgerlichen angewiesen werden solle.

6) Weder die hohe, noch andere Jagd soll ein dergleichen bürgerlicher Besitzer eines Adelichen Gutes, wenn auch sonst dessen Eigenthümern die Jagdgerechtigkeit zustehet, zu exerciren, noch durch andere in seinen Namen exerciren zu lassen, befugt seyn.

Alles dieses wollen Wir, wann Wir jemanden bürgerlichen Standes erlauben, ein Adeliches Gut zu kaufen, auf das allergenaueste beobachtet wissen, und befehlen demnach allen Unseren Ober-Landes-Collegiis, Regierungen, Krieges- und Domainencammern und Justiz-Collegiis, auch Unserem Officio Fisci, sich hiernach auf das allergenaueste zu achten. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 18ten Febr. 1775.

(L. S.) **Friederich.**

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhaußen. v. Derschau. v. Zedlitz. v. d. Schulenburg. v. Dürnberg.

VII.

Königlich-Preußisches Circulare an alle Justiz-Collegia wegen Publication der Verordnung vom 18ten Febr. 1775, daß die Adelichen Güter nicht an bürgerliche Personen verkaufet werden sollen, und sich von selbst verstehe, daß solches nur auf zukünftige Fälle gehe. De dato Berlin den 20ten Febr. 1775.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Ihr empfanget hiebey 60 gedruckte Exemplaria der von Uns aus höchsteigener Bewegung um Personen bürgerlichen Standes von dem Ankauf Adelicher Güter abzuhalten, nöthig gefundenen Verordnung vom 18ten dieses.

Wir befehlen euch in Gnaden, solche auf das genaueste zu befolgen und dieselbe gehörig bekannt zu machen. Gleichwie es sich aber aus dem Inhalt dieser Verordnung selbst ergiebet, daß sie nur auf künftige Fälle gehet, wo Wir von nun an einem oder andern bürgerlichen Standes den Ankauf Adelicher Güter verstatten, und daß dieser ohngeachtet des Consenses, welchen Wir ihm zum Ankauf ertheilen, die in der Verordnung enthaltene Einschränkungen der Eigenthumsrechte sich gefallen lassen müsse; so verstehet es sich dagegen gleichfalls von selbst, daß, wo auch schon bishero, nach der besonderen Provinzialverfassung, burgerliche Eigenthümer Adelicher Güter auf Creiß- und Landtägen nicht erscheinen dürfen, es dabey auch in Ansehung der schon bisher mit Unserem Consens Adeliche Güter besitzenden Personen bürgerlichen Standes, verbleibe. Sind rc. Gegeben Berlin den 20ten Febr. 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhaußen. v. Detschau.
B. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

An alle Justiz-Collegia.

VIII.

Königlich-Preußisches Rescript an das Cammergericht, daß, wenn die Cammern bey der ihnen aufgetragenen Direction verschiedener Adelicher Güter nöthig finden, Reparaturen oder Bauten anzuordnen, darüber mit Handwerksleuten, oder auch Entrepreneurs Contracte schließen, und hiernächst die Schuldner durch ein Moratorium oder Vergleich die Aufhebung der Administration zuwege bringen, der Schuldner an dergleichen Contracte gebunden sey. De dato Berlin den 27sten März 1775.

Von Gottes Gnaden **Friederich**, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Es ist die Frage vorgekommen, wenn die Cammern, bey der ihnen aufgetragenen Direction über Administration verschuldeter Adelicher Güter, nöthig finden, Reparaturen oder Bauten anzuordnen, darüber mit Handwerksleuten oder auch Entrepreneurs Contracte schließen, und ehe diese vollführet, oder doch die Handwerksleute oder Entrepreneurs bezahlt sind, die Schuldner durch ein Moratorium, oder sonst durch Vergleich mit ihren Gläubigern, die Aufhebung der Administration zu Stande bringen; ob die Gemeinschuldner an dergleichen Contracte gebunden sind? Wenn Streit über deren Auslegung oder Erfüllung entstehet, wem alsdenn die richterliche Entscheidung gebühre?

Da nun jedweder, so es dahin kommen läßt, daß sein Vermögen Schulden halber unter öffentliche Administration gesetzt werden muß, dasjenige, so wegen derselben durch das die Administration dirigirende Collegium dabey geschehen, halten und sich gefallen lassen muß; wann ferner die Entrepreneurs oder Handwerksleute, so den Befehl des die Administration dirigirenden Collegii vollziehen, über die ihnen dafür versprochene Zahlung desselben Schutz, nach aller Billigkeit fordern können; so befehlen Wir euch, den Gemeinschuldner, gegen die Entrepreneurs und Handwerksleute, wegen Haltung der unter Approbation der Cammer mit ihnen geschlossenen Contracte, bey eurem Collegio mit gar keiner Einwendung zu hören, so wenig als wenn Streit entstünde, in welcher Beschaffenheit und Güte nach dem Contract die verdungene Arbeit zu liefern gewesen, und in wie fern solche Contractmäßig geliefert worden, auch bedungener massen, oder mit einiger Moderation zu bezahlen sey; sondern wenn der Entrepreneur oder Handwerksmann ein Attestat von der Cammer über das verdiente Quantum produciret, muß ihm dazu von euch, ohne Zulassung einiger Weitläuftigkeit, durch die Execution prompt in den durch den Contract festgesetzten Zahlungsfristen verholfen werden.

Damit auch solches mit desto mehrerer Zuverläßigkeit, und ohne in den anderweitig, dem Moratoriensucher oder mit dem Glaubiger sich vergleichenden Schuldner obliegenden Bedingungen ein Hinderniß zu verursachen, geschehen möge; so habt ihr, wenn ein Schuldner, dessen Güter unter Direction der Cammer administriret werden, mit seinen

Gläubigern sich gerichtlich vergleichet, oder ein Moratorium suchet, jedesmal Nachfrage zu halten, ob aus dergleichen, während der Administration geschlossenen Contracten, etwas zu zahlen rückständig sey, auch daß solches nach aufgehobener Administration, neben demjenigen, so er an seine Gläubiger zahlen muß, in den Contractmäßigen Terminen erfolge, es sey bey Bestätigung des Vergleichs, oder in dem Bericht des Moratorii, zur Bedingung zu machen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 27ten März 1775.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Münchhaußen. v. Zedlitz. v. Dörnberg.

An das Cammergericht.

IX.

Königlich=Preußisches Circulare an sämtliche Krieges= und Domainencammern, auch Cammerdeputationen, wegen der Reparatur= und Bauangelegenheiten auf denen in Administration gerathenen verschuldeten Adelichen Gütern. De dato Berlin den 5ten April 1775.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Es ist die Frage vorgekommen, wenn von Seiten eurer bey der euch aufgetragenen Direction über die Administration verschuldeter Adelicher Güter nöthig gefunden wird, Reparaturen oder Bauten anzuordnen, darüber mit Handwerksleuten oder Entreprenneurs Contracte zu schließen, und ehe diese vollführet, oder doch die Handwerksleute oder Entreprenneurs bezahlet sind, die Schuldner durch ein Moratorium oder sonst durch Vergleich, mit ihren Gläubigern die Aufhebung der Administration zuwege bringen, ob die Gemeinschuldner an dergleichen Contracte gebunden sind? Und wenn Streit über deren Auslegung oder Erfüllung entstehet, wem alsdenn die richterliche Entscheidung gebühre?

Da nun jedweder, so es dahin kommen lässet, daß sein Vermögen Schulden halber unter öffentliche Administration gesetzet werden muß, dasjenige, so während derselben, durch das die Administration dirigirende Collegium dabey geschehen, halten und sich gefallen lassen muß; wenn ferner die Entreprenneurs oder Handwerksleute, so den Befehl des die Administration dirigirenden Collegii vollziehen, über die ihnen dafür versprochene Bezahlung desselben Schutz, nach aller Billigkeit, fordern können; so haben Wir sämtlichen Regierungen und Justiz=Collegiis aufgegeben, den Gemeinschuldner gegen die Entreprenneurs und Handwerksleute wegen Haltung derer unter Approbation der Cammern mit ihnen geschlossenen Contracte, bey ihrem Collegio mit gar keiner Einwendung zu hören, so wenig als wenn Streit entstünde, in welcher Beschaffenheit und Güte, nach dem Contract die verdun=

verdungene Arbeit zu liefern gewesen, und in wie ferne solche Contractmäßig geliefert worden, auch bedungener massen oder mit einiger Moderation zu bezahlen sey, sondern wenn ein Entrepreneur oder Handwerksmann ein Attestat von der Cammer über das verdiente Quantum produciret, muß ihm dazu von der Regierung oder dem Landes-Justiz-Collegio, ohne Zulassung einiger Weitläuftigkeit, durch die Execution prompt in denen durch den Contract festgesetzten Zahlungsfristen verholfen werden.

Damit auch solches mit desto mehrerer Zuverläßigkeit, und ohne in denen anderweitig, dem Moratoriensucher, oder mit den Gläubigern sich vergleichenden Schuldner obliegenden Bedingungen ein Hinderniß zu verursachen, geschehen möge: so ist denen Regierungen und Landes-Justiz-Collegiis zugleich dabey aufgegeben worden, wenn ein Schuldner, dessen Güter unter Direction der Cammer administriret werden, sich mit seinen Gläubigern gerichtlich vergleichet, oder ein Moratorium suchet, jedesmal Nachfrage zu halten, ob aus dergleichen während der Administration geschlossenen Contracten etwas zu bezahlen rückständig sey, auch daß solches nach aufgehobener Administration, neben demjenigen, so er an seine Gläubiger zahlen muß, in den Contractmäßigen Terminen erfolge, und sey solches bey Bestätigung des Vergleichs, oder in der Bericht und Anfertigung des Moratorii mit zur Bedingung zu machen.

Euch wird also dieses verfügete in der Absicht bekannt gemachet, um euch auch eures Orts darnach bey denen vorkommenden Fällen zu achten. Sind rc. Gegeben Berlin den 5ten April 1775.

Auf Specialbefehl.

An sämtliche Krieges- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen.

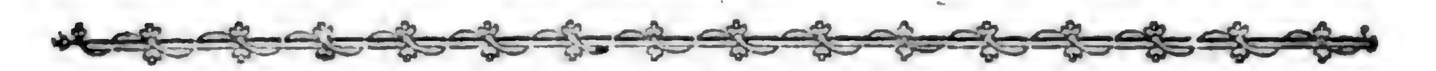

Armenanstalten.

I.

Königlich-Preußische Verordnung wegen Verpflegung der Armen und des gänzlich abzustellenden Bettelns auf Strassen und in Häusern in Berlin. De dato Berlin den 16ten Dec. 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem bey nunmehr erfolgter Vereinigung des sogenannten neuen Arbeitshauses mit den übrigen Armenanstalten, die Einrichtung

tung gemacht worden, daß diejenigen, welche ihren Lebensunterhalt von der Milde anderer Menschen suchen, in gehörige Classen vertheilt, der Mitleiden und Nachsicht verdienende Hülflose von dem muthwilligen Bettler und Faulen unterschieden, beyde aber nach diesem sich von selbst ergebenden Unterscheid, auf Vorkehrung Unseres Armen-Directorii verpflegt werden sollen. So ist Unser ernstlicher Wille, daß

Erstlich nunmehr auch alles Betteln auf Strassen und in den Häusern gänzlich aufhören soll. Des Endes Wir die wegen Verbott des Bettelns verschiedentlich ergangene Edicte, besonders aber das unter dem 10ten Febr. 1715 wider das zunehmende Betteln in Residenzien emanirte Mandat hierdurch nochmals erneuern; und befehlen solchemnach

Zweitens: Daß zuförderst diejenigen, welche durch keine andere erlaubte Mittel, als durch Allmosen ihren Lebensunterhalt sich verschaffen zu können vermeynen, sich dieserhalb beym Armen-Directorio, mit Anzeigung ihrer Umstände, melden, und von selbigem die ihnen gebührende Classe angewiesen bekommen sollen.

Drittens: Diejenigen hingegen, welche sich dieser Wohlthat nicht bedienen wollen, sondern lieber das Betteln zu ihrem Gewerbe machen, sollen, wenn sie beym Betteln auf Strassen und in Häusern betroffen werden, ohne irgend eine Nachsicht oder Unterscheid, sie mögen abgedankte Soldaten, Soldatenweiber, oder deren Kinder, oder Bürger und deren Weiber und Kinder, Handwerksbursche, oder herumlaufendes Gesindel seyn, aufgegriffen, in das Arbeitshaus gebracht, und daselbst, wenn sie zum erstenmal beym Betteln betroffen werden, auf drey Monate, wenn es das zweitemal ist, auf ein Jahr, und wenn es zum dritten- oder mehrernmale ist, auf längere, auch nach Beschaffenheit Lebenszeit, in der ihnen gebührenden niedrigern Classe, zur Arbeit angehalten, jedoch dabey nothdürftig verpflegt werden.

Viertens: Sollten diese eben erwehnte Personen nach Absitzung der ihnen, wegen des Bettelns zur Strafe bestimmten Zeit, kein erlaubtes Gewerbe oder andere Mittel, e. g. Unterkommen bey ihren Verwandten ꝛc. ꝛc. wodurch sie künftig ihren Unterhalt erhalten könnten, nachzuweisen im Stande seyn, würden sie dem Publico von neuem lästig werden; sie müssen daher, bis sie ein dergleichen anzufangendes Gewerbe, oder anderes Versorgungsmittel glaubhaft machen können, ferner im Arbeitshause behalten, jedoch wenn sie sich während der Zeit ihres Aufenthalts in diesem Hause gut aufgeführet haben, in eine bessere Classe versetzt werden, wo man ihnen vorkommenden Umständen nach, von demjenigen, was sie mit Spinnen verdienen, in sofern es die Kosten ihres Unterhalts übersteigt, etwas zufließen lassen wird.

Fünftens: So, wie es nach dem oben angeführten Mandat dabey sein Verbleiben hat, daß kein Einwohner bey zehn Reichsthaler Geld- oder derselben zu substituirenden Leibesstrafe, sich unterstehen soll, irgend einen Bettler ohne vorherige Anzeige und ausdrücklich erhaltene Erlaubniß zu beherbergen.

Sechstens: So muß auch niemand, bey gleichmäßiger Strafe, sich unterstehen, den Armenwächtern bey Ausgreifung der Bettler Schwierigkeiten in den Weg zu legen, oder durch Zusammenrottiren den Bettler befreyen zu wollen, oder diesem einen Schutz in den Häusern wider die Armenwächter zu ertheilen. Sollte jemand hierwider handeln, so soll er sogleich durch die Wachen in Arrest gebracht und nach Maaßgabe dieser Verordnung, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch nachdrücklicher bestraft werden.

Siebentens: Weil auch dem Betteln nie hinreichend gesteuret werden könnte, wenn dergleichen Leute noch immer Hofnung hätten, durch ihren Ungestümm, es sey im Nachlaufen der auf den Strassen gehenden Personen, oder durch das Eintreten in die Häuser, Allmosen zu erhalten; so verbieten Wir jedem ohne Unterscheid, bey gleichmäßiger Strafe von zehn Rthlr., den sich, aller Vorkehrung ungeachtet, etwa einfindenden Bettlern Allmosen auszutheilen, und durch dieses vermeintliche Wohlthun die allgemeine Ruhe und Ordnung zu stöhren.

Achtens: Dagegen aber soll es niemanden verwehrt seyn, das, was er etwa einer bestimmten Art Armen, oder auch einigen ihm bekannten Individuis zugedacht hat, dem Armen-Directorio mit Anzeige derjenigen, welchen es zugedacht ist, zustellen zu lassen, welches Directorium sodann bey eigner Vertretung diese Anweisung befolgen lassen muß.

Neuntens: Wie denn auch ferner unverwehrt bleibt, einer oder der andern in ihren Vermögensumständen zurück gekommenen Person, wenn solche nur nicht auf das Betteln ausgeht, ein Allmosen zuzuwenden, wöchentliche oder vierteljährige Unterstützungen dieser oder jener armen Familien oder armen Personen zufließen zu lassen, oder zur Erziehung armer Kinder Beyträge zu geben, und alles dieses den Bedürftigen entweder selbst zu reichen, oder auf sonst gefällige Art reichen zu lassen; jedoch soll das Armen-Directorium ebenfalls schuldig seyn, wenn auch ihm dergleichen Gaben zur Austheilung zugestellt werden, mit der etwa verlangten Geheimhaltung des Namens des Empfängers oder auch des Gebers, nach der Anweisung zu verfahren, und sich wegen der Befolgung durch die Quittung des Empfängers gegen den Wohlthäter zu legitimiren; als welcher letzterer Weg um so sicherer seyn würde, da bekanntlich diejenigen, welche die Allmosen für solche Pauvres honteux abzuholen pflegen, öfters einen beträchtlichen Theil dieser Allmosen sich selbst zuzuwenden wissen. Dahingegen das Armen-Directorium, wie es sich von selbst verstehet, die ganze Summe ohne den mindesten Abzug demjenigen, dem sie zugedacht ist, einhändigen lassen wird.

So wie sich jeder Einwohner in Berlin nach dieser Vorschrift zu richten, und das Armen-Directorium über deren Befolgung zu wachen hat; Wir auch an Unser Gouvernement, wegen der dem Armen-Directorio überall zu leistenden Hülfe, das Bedürfende erlassen haben; so befehlen Wir auch allen hohen und niederen Collegiis, auf die vom Armen-Directorio bey ihnen angebrachten Anzeigen, wider die Uebertreter der oben 5, 6, 7, enthaltenen Vorschriften, desgleichen wegen Bestrafung der zum 3ten oder mehrernmale beym Betteln betroffenen Personen, sich genau nach diesem Edict zu halten, und die hier geord-

nete Strafen zur Anwendung zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Edict auf eine allgemeine Art, wie es sonst gewöhnlich, und auch von den Kanzeln publiciret werden. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten December 1774.

(L. S.) Friederich.

v. Zedlitz.

II.

Königlich-Preußisches Publicandum wegen der neuen Armenanstalten in Berlin. De dato Berlin den 20sten Dec. 1774.

Nachdem des Königs Majestät unter dem 16ten huj. die ehehin wegen Abstellung des Bettelns auf Strassen und in Häusern ergangene Verbote erneuert, und alles Privat-Allmosen-Austheilen an dergleichen Leute, bey Strafe untersagt haben; so ist für gut befunden worden, dem Publico sowohl von der nunmehrigen Versorgung der Armen Nachricht zu geben, als auch demselben den Hauptinhalt der erwehnten Verordnungen in einem kurzen Auszug vorzulegen.

1) In dem dem Königl. Armen-Directorio nunmehro subordinirten neuen Arbeitshause sollen die Hülfsbedürftigen und Mitleiden verdienende Armen besser, als zeithero, versorget, die muthwilligen Bettler aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden.

2) Es ist daher die zeitherige Einrichtung dieses Hauses gänzlich abgeändert, und nunmehro dergestalt gemacht worden, daß alle darinn aufzunehmende Personen in zwo völlig verschiedene Hauptclassen von einander separiret, und sowohl in Ansehung ihrer Arbeit, als des Orts, wo sie solche vornehmen, ihrer Schlafsäle und der Beköstigung unterschieden werden.

3) Die erste Classe ist bestimmt für alte und andere Hülfe und Mitleiden verdienende Personen, welche sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können, und nicht betteln wollen. Diese melden sich bey der Armencasse auf dem Berlinischen Rathhause, nebst Vorzeigung eines Scheins von dem Prediger, zu dessen Kirche sie sich bisher gehalten haben, wegen ihres bisherigen unsträflichen Wandels und ihrer Bedürfniß, und sie werden sodann nach geschehener Untersuchung und Prüfung ihrer Angabe, aufgenommen. Sie spinnen im Hause so viel Wolle, als ihr Alter und Leibesbeschaffenheit erlaubt, und wenn sie mehr spinnen, als ihr Unterhalt dem Hause kostet, wird ihnen solches bezahlet.

4) Wenn

4) Wenn arme Personen von gutem Herkommen, (Pauvres honteux genannt) sich zur Aufnahme in diesem Hause melden, so sollen diese nach geschehener Untersuchung ebenfalls, und zwar in besondere dazu bestimmte Stuben, aufgenommen, darinnen mit Essen und anständiger Arbeit versehen, und es mit ihnen in Ansehung des Verdienstes eben so, wie bey der vorstehenden No. gehalten werden.

5) In die zwote Hauptclasse kommen diejenigen, welche sich der oben ad 3. angebotenen Wohlthat nicht bedienen, sondern lieber Betteln zu ihrem Tagewerk machen wollen. Diese muthwillige Bettler werden ohne Unterschied des Alters und Standes, sie mögen herumlaufendes Gesindel, Handwerksbursche, Bürger, abgedankte Soldaten, Soldatenweiber, oder deren Kinder seyn, durch die Armenwächter, und bedürfenden Falls unter Aßistenz der Wache aufgegriffen, und im Arbeitshaus in diese Classe abgeliefert.

6) Wer zum erstenmal beym Betteln betroffen wird, kommt mindestens auf drey Monat, wer zum zweitenmal dabey gefunden wird, auf ein Jahr, und zum dritten und mehrerenmale auf mehrere Jahre, und nach Beschaffenheit der Umstände, auf Lebenszeit in diese Classe.

7) Desgleichen kommen in diese Classe, jedoch nach vorgängiger richterlichen Erkenntniß, ungetreues lüderliches Gesinde und Lehrbursche, und zwar auf die von dem Gericht zu bestimmende Zeit.

8) Alle diese sub No. 5. 6. und 7. erwehnte Personen werden sämtlich zum Wollespinnen und Zubereiten angehalten, und ob zwar nothdürftig, jedoch mit einem sich von selbst gegen die erstere Hauptclasse ergebenden Unterschied sowohl in Ansehung des Maaßes ihrer Arbeit, als der Beköstigung und Lagerstätte verpflegt.

9) Die Kinder werden, nachdem sie entweder selbst auf das Betteln ausgegangen, oder nur den aufgegriffenen Bettlern zugehörig sind, in einer unter die beyden angegebenen Hauptclassen gemachten Abtheilung, besonders verpflegt, und täglich einige Stunden von dem angenommenen Schulmeister unterrichtet, bey der Arbeit aber der Aufsicht einer Person der ersten Classe anvertrauet.

10) Ehe ein Bettler entlassen wird, muß er zuförderst, damit er dem Publico nicht von neuem zur Last falle, ein künftig anzufangendes Gewerbe glaubhaft machen, oder Verwandte, oder andere Leute nachweisen, welche sich seiner künftig annehmen, und sein Unterkommen sogleich veranstalten wollen.

11) Ein Bettler, welcher sich bey der Wegnehmung denen Armenwächtern widersetzet, oder sich zu Hintertreibung des Transportirens niederwirft, oder durch Schreyen den Pöbel zusammen zu locken suchet, wird von der nächsten Wache arretiret, und von da nach dem Arbeitshause geholet, und soll sodann wegen seiner Widersetzlichkeit bestraft und auf längere Zeit sein Aufenthalt bestimmt werden.

12) Wenn bey etwaniger Entlegenheit von einer Wache die Armenwächter einen sich der Transportirung widersetzenden Bettler so lange in ein Haus bringen, so

muß der Eigenthümer oder Einwohner demselben, und dem bey ihm bleibenden Armenwächter den Aufenthalt so lange gestatten, bis der andere Armenwächter die Wache herbey zu rufen im Stande ist, und die Wache ihn abholet.

13) Wenn ein Bettler in ein Haus flüchtet, muß der Eigenthümer oder Einwohner denselben den Armenwächtern, bey zehn Thaler Geld- oder zu substituirenden Leibesstrafe nicht vorenthalten, oder ihm wider diese Schutz angedeihen lassen wollen.

14) Wer bey Transportirung eines Bettlers den Armenwächtern, es sey auf welche Art es wolle, vorsetzlich Hinderniß in Weg leget, wird in zehn Rthlr. Geld- oder derselben zu substituirenden Leibesstrafe genommen, und von der Wache arretirt.

15) Die hiesige Gewerke müssen die ankommende Gesellen und Handwerksbursche bey ihrer Ankunft von dieser Einrichtung benachrichtigen.

16) Niemand darf bey gleichmäßiger Strafe von zehn Rthlr. einen Bettler ohne Vorwissen und Genehmigung des Armen-Directorii beherbergen oder ihn in sogenannte Schlafstätte nehmen.

17) Da die Bettler nie von den Strassen und dem Eintreten in die Häuser abgehalten werden, sondern noch immer das äusserste wagen würden, wenn sie noch Hofnung hätten, durch ihren Ungestümm etwas zu erhalten; so haben Se. Majestät das Geben solcher Allmosen bey zehn Rthlr. Strafe gänzlich verboten.

18) Alle diese Verbote gehen auch auf die Fest- und Feyertage, als in welchen das Betteln und Austheilen solcher Allmosen ebenfalls untersagt ist.

19) Dagegen ist es niemanden verwehrt, dasjenige, was er einer bestimmten Art Armen, oder einzeln ihm etwa bekannten Individuis, zufließen lassen will, auf die Armencasse mit der Anweisung, für wen es bestimmt ist, zu schicken, da denn die Vorschrift und Intention des Gebers, ohne den allermindesten Abzug genüget, und wenn es verlangt wird, die Befolgung nachgewiesen werden soll.

20) Wie denn ebenfalls frey gelassen wird, einer oder der andern in ihren Vermögensumständen zurückgekommenen Person, wenn solche nur nicht auf das Betteln ausgehet, ein Allmosen zuzuwenden, oder Unterstützung dieser oder jener armen Familie, oder armen Personen zufließen zu lassen, und alles dieses denen Bedürftigen entweder selbst zu reichen, oder auf sonst gefällige Art reichen zu lassen; jedoch würde der Weg durch das Armen-Directorium allemal sicherer seyn, da bekanntlich diejenigen, welche dergleichen Allmosen für die Pauvres honteux abzuholen pflegen, sich einen beträchtlichen Theil davon zuzueignen wissen. Da das Publicum durch diese Einrichtung von der grossen Beschwerde des Gassen- und Hausbettelns befreyet wird, und von der guten Anwendung derer Allmosen bey den jetzt getroffenen Einrichtungen, um so zuverläßiger versichert seyn muß; so heget man auch das zuversichtliche Vertrauen, es werde dagegen die Beyträge für die wahren Armen und Hülfsbedürftigen vermehren, und zu den für dieselben zu sammlenden Collecten reichlich beytragen. Berlin den 20ten Dec. 1774.

Königl. Preußisches Armen-Directorium.

v. Zedlitz. v. d. Hagen.

Baum-

Baumpflanzung.

I.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe wegen Besetzung der Dörfer und Strassen mit Hecken und Alleen. De dato Breslau 23ten Jan. 1764.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. ꝛc. Es ist Euch bereits seit dem Anfange Unserer Regierung in Schlesien Unser allerhöchster Wille und der damit verknüpfte Nutzen Unserer Vasallen, die Dörfer und Strassen mit Hecken und Alleen zu besetzen, vielfältig bekannt gemacht worden.

Ob nun gleich diese Angelegenheit nicht durchgehends nach Unserer Willensmeynung und Intention betrieben worden, sondern viele ihren eigenen Nutzen verabsäumet, indem sie theils gar nichts haben gethan, theils nur dem Scheine nach Unsere Ordre befolget; So sind Wir dennoch von verschiedenen Orten ziemlich zufrieden gewesen, und Wir haben die willigen Vasallen und Unterthanen, nebst einem betriebsamen Landrath, von andern sehr unterscheiden können.

Es hat zwar der langwierige Krieg diesen Fleiß größtentheils gehindert. Da aber die Sache allgemein nützlich ist, und Wir höchst selbst in eigener Person Unser Augenmerk darauf richten; so erfordert es die Nothwendigkeit, die Anpflanzung der Bäume, Hecken ꝛc. ꝛc. mit verdoppeltem Eifer zu befördern, um auch in diesem Stücke die Spuren des Krieges auszulöschen, und die Anpflanzung der Alleen und Hecken von neuem in solchen Gang zu bringen, daß der vorhabende Endzweck, nemlich ein äusserliches gutes Ansehen und die Nutzung und Vermehrung des Obstes sowohl, als des andern Holzes, welches gar sehr abgenommen, zu erreichen.

Es sind zu dem Ende bald nach glücklich hergestelltem Frieden zwar schon unterm 16ten März 1763. alle bis dahin in der Sache erlassene Ordres Euch von neuem erinnerlich gemacht, und solche nach den Datis allegiret worden. Wir haben auch wegen mehrerer Zuziehung der Holzungen besondre Ordres erlassen. Es zeiget aber auch der Augenschein, daß bey den Alleen und Hecken, auch Obstbäumen, noch nicht viel geschehen. Wir wollen glauben, daß viele Unserer treuen Vasallen und Unterthanen willig und bereit gewesen, hierunter alles mögliche zu thun, die sonstige Retablirung ihrer Wirthschaft sie aber seit dem so sehr beschäftiget habe, daß dahero bey den Obstbäumen, Alleen und Hecken nicht viel geschehen können. Ohngeachtet nun das Circulare vom 1-ten September 1763. die Sache anderweit in Erinnerung gebracht; So finden Wir allgemeinen Nutzens wegen, und da manche auch die heilsamste Sache aus Vorurtheil wohl gar negligiren, doch

nöthig, Unsern ernstlichen Willen nochmalen zu jedermanns Wissenschaft vorzuschreiben, und nachstehendes zur accuraten Befolgung zu verordnen:

1) Weil die Vermehrung der Obstbäume, ohnerachtet einige Gegenden grossen Nutzen davon ziehen, dennoch so wenig Fortgang hat, und auch nicht leicht zum Stande kommen kann, wenn nicht Baumschulen angeleget werden; So muß ein jedes Dominium dafür sorgen, daß die Bauern oder Einwohner des Dorfes zusammen treten, und auf den Dorfanger eine oder nach der Größe des Dorfes zwey mit einem guten Zaun versehene Baumschulen anlegen: In dieser Baumschule, welche regolt werden muß, bekommt jeder Baum ein Beet, auf diesen pflanzet er entweder junge wilde Stämme, oder säet Obstkörner.

In erwähnter Baumschule werden sodann die junge Stämme, sobald sie die nöthige Stärke haben, oculiret, und bleiben, bis solche zum Versetzen tauglich, stehen.

Die Dominia, welche gemeiniglich Gärtner haben, müssen demselben die Besorgung und Aufsicht übertragen, und mit Ernst auf die Ausführung halten, auch dahin sehen, daß die jungen Bäume alle 6 Fuß unter der Crone und gerade gezogen werden. Weil dieses eine Sache ist, die ein jeder, der einen guten Willen hat, ohne Schwierigkeit ausführen kann; so hoffen Wir, es werden Unsere getreue Vasallen alle Aufmerksamkeit darauf wenden, und von den Unterthanen keine Einwendungen dagegen annehmen.

Wir werden bey aller Gelegenheit darauf sehen, und verhoffen, die Dominia werden diese nützliche Sache, ohne den Zwang zu erwarten, auszuführen bereit seyn. Besonders aber wird darauf zu denken seyn, in jedem Dorfe einem die specielle Aufsicht über die Baumschule anzuvertrauen, und ihm dagegen etwas auszumitteln, z. E. Befreyung von den Gemeinpflichten. Es werden vielleicht manche vorschützen, ihr Grund trage keine Obstbäume, sie haben aber vielleicht in der Zubereitung oder Pflanzung oder Wartung gefehlet, dergleichen Entschuldigung wird also gar nicht angenommen.

2) Aus dieser Baumschule werden zuerst der Unterthanen Gärten besetzet; wobey mit darauf zu sehen, daß, so lange sie noch jung seyn, solche vor die Hasen versichert, und entweder so hoch, als sie reichen können, fest mit Stroh umwunden, oder mit Speck bestrichen werden. Wie die Bäume am besten zu setzen, daß nämlich die Gruben dazu vor Winters zu machen, und eine Stange beyzusetzen, die Morgenseite zu zeichnen, und wieder dahin zu wenden, Aeste und Wurzeln zu beschneiden, guten Boden in die Grube zu bringen, und das Erdreich nach der Pflanzung fest zu treten, solches muß der Gärtner specillement anweisen.

Wenn die Gärten besetzet, alsdann wird der Abgang auf den Dorfanger, und hiernächst an die Landstrassen in den Alleen durch Obstbäume besetzet.

3) Bis zu Erlangung hinlänglicher Obstbäume wird der Dorfanger und die sämtliche Strassen mit allerhand nutzbaren wilden Bäumen nach Beschaffenheit des Grundes, als: Weiden, Pappeln, Erlen, Linden, Röstern, Vogelkirschen, Maulbeerbäumen, Castanienbäumen besetzet. Sobald aber die Baumschulen in

in Ordnung, und die Gärten mit Obstbäumen versehen, müssen, wie vorgesagt, die wilden Bäume mit Obstbäumen verwechselt und auf dem Dorfanger damit angefangen werden.

Weil hierinn bishero viel Unordnung bemerket worden, muß pro futuro darauf gesehen werden.

4) So viel nur immer thunlich, die Wege in gerader Linie zu führen: Die Eigenthümer gewinnen hierbey gegen die Krümmen am Boden, und ausserdem, daß sie das Aus- oder Querüberfahren verhüten, so siehet es auch besser aus.

5) Die Bäume müssen nach den Umständen der Strasse und dem etwanigen Viehtriebe, so weit aus einander stehen, daß alles ohne Anstoß durchpaßiren kann, auf den Seiten oder in der Linie muß ein Baum von dem andern 12 Fuß oder 6 und eine halbe Elle stehen.

6) Alle Bäume müssen 6 Fuß bis an die Crone haben, und ehe sie gesetzet, darnach geschnitten werden. Diejenigen, welche ohne Aeste gesetzet werden, müssen zu dem Ende 7 Fuß lang seyn; diejenigen, welche ohne Wurzeln gepflanzet werden, müssen nicht bloß eingestochen, sondern in 2 Fuß tief gegrabene Löcher, die vor Winters auszuwerfen, gesetzet werden, und 2 Fuß tief in die Erde reichen, also 9 Fuß lang gehauen werden.

7) Bishero sind verschiedentlich nur krumme Reiser oder Spitzruthen gesetzet worden, die selten einigen Fortgang gehabt, pro futuro aber müssen solche einen Arm dick, auch gerade seyn, und selbige mit einem guten eben so starken Pfahl versehen, und daran gebunden, auch das Vieh abzuhalten, solche mit Dornsträuchern umgeben werden.

8) Verschiedene haben die Bäume in die Gräben gesetzet, welches deren Verschlemmung nach sich gezogen. Dieses muß nicht mehr geschehen, sondern es sind solche auf der Seite des Grabens nach dem Felde oder Wiesewärts zu setzen.

9) Die unschickliche Art, womit gemeiniglich die Graben bishero neben den Wegen angeleget worden, maßen auf den Anhöhen und in den Niederungen gleich tief gegraben wird, verursachet, daß das Wasser stehen bleibet, und die Wege verderbet, den Reisenden aber zum Ausbiegen, und die damit mehrentheils verknüpfte Beschädigung der Bäume Gelegenheit giebet. Dieses zu verhüten, und den Zweck der Graben zu erreichen, müssen solche alle dergestalt geführet werden, daß das Wasser fortfließen kann, weshalb nicht allein die Anhöhen tiefer zu graben, sondern wo es nöthig, müssen auch Seitenabzugsgräben gemacht werden, wobey vor allen Dingen darauf zu sehen, daß sie in gerade Linie gezogen werden, weil die Krümmen Verstopfungen und Verschlemmungen nach sich ziehen.

10) Da auch vielmals die Reisenden bey dem schlimmen Wege genöthiget und gezwungen seyn, auszubiegen, und bey der Gelegenheit den Alleen Schaden zu thun; So muß auch dahin gesehen werden, daß die Wege allemal in paßablen Stande seyn; zu welchem Ende besonders darauf zu halten, daß sie in der Mitte allemal höher, als an den Grabenrändern seyn, wo der nachläßige Arbeiter

by Google

beiter die aus dem Graben geworfene Erde liegen läßt, und den Ausfluß des Wassers hindert. Es müssen auch niemals offene Wasserläufe über die Wege gehen, noch weniger das Wasser, wie es von unordentlichen Leuten wohl geschiehet, in die Wege geleitet werden.] Diese beyden Puncte gehören zwar nicht her, es erfordert aber die Nothwendigkeit, selbige bey dieser Gelegenheit mit einzuschärfen, weil deren Vernachläßigung dem jetzt intendirten Zweck sehr hinderlich ist.

11) Es ist zwar verschiedentlich befohlen, einem jeden eine bestimmte Zahl der zu pflanzenden Bäume zuzutheilen, wovon auch die Gärtner und Häusler nicht auszuschließen. Weilen aber deshalb nichts eigentliches verordnet und der Mangel der Neigung zur Sache in dergleichen Fällen bey Deliberationen stehen bleibet; so wird hiermit festgesetzet, daß sogleich nach Erhaltung dieses, Schulzen und Gerichte in jedem Dorfe, nicht allein den Dorfanger, sondern auch die Strassen, nach der Ruthe oder Schritte überschlagen, und unter die Einwohner vertheilen sollen.

Um hierbey allen Streit oder Ungewißheit zu vermeiden, werden, wenn die Gärtner nicht über 4 Scheffel Aussaat haben, 4 auf einen Bauern gerechnet, haben solche aber über 4 Scheffel; so müssen sie als ein Halbbauer angesehen werden; 4 Häusler, welche keinen Säeacker haben, gehen vor einen Gärtner, haben selbige aber Säeacker; so werden 2 auf einen gerechnet. Was nun nach der Ausmessung auf einen jeden trift, solches muß ihm mit Pfählen abgezeichnet und angewiesen werden, und folgen sie hierinnen nach den Nummern der Häuser, ein jeder muß sein Theil noch in diesem Frühjahr, so bald nur der Frost aus der Erde ist, besetzen oder bepflanzen, und welchergestalt die Sache in dieser Art aufzunehmen und auszuführen, davon müssen die Dominia Euch sogleich Nachricht ertheilen. Wobey zugleich fest gesetzet wird, damit keine Irrung geschehe, wie viel Bäume das Dominium und wie viel das Rusticale setzen soll, daß hierunter nach denen Hufen, oder wo diese nicht vorhanden, nach der Aussaat die Proportion getroffen werden soll.

12) Aus diesen Nachrichten müssen die Landdragoner Auszüge machen, und nachsehen, ob die Sache recht gefasset und befolget werde: Auch müssen sowohl Sandberge, als Ebene bepflanzet, doch mit dem Unterscheid, daß vor die Höhe andere Bäume, als vor die Niederungen gewählet werden.

Für jeden Stamm, welcher bey der Revision fehlet, muß vors erste 1 kr. gezahlet werden. Im Fall einer oder der andere nicht fortgehet; so muß solcher, ehe das Laub fällt, ausgenommen oder gezeichnet, und wenn nicht im Herbst, doch in dem ersten Frühjahr ein anderer dagegen gesetzet ist, gleiche Strafe erleget werden.

Sollte diese Strafe nicht die intendirte Wirkung haben; so werden Wir solche doppelt, auch mehrfach determiniren.

13) Die Aufsicht über diese Sache und deren Einrichtung ist das allernothwendigste.

Wir

Wir zweifeln keinesweges, es werden die Dominia zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen, und ihrem, auch ihrer Unterthanen alleinigen wahren Nutzen diese leicht zu übersehende Sache nach Unserer Intention auszuführen suchen, und besonders ihren Wirthschaftsbedienten, Jägern und Jagdpachtern scharf einbinden, auf die Fehler zu invigiliren, und ihnen solche sogleich zu melden.

Von den Dorfeinwohnern muß der Schulze, der jüngste Wirth, und der Hirte darauf sehen, und letztere dem Schulzen die Fehler bald anzeigen. Euch selbst lieget ob, bey jedesmaliger Paßirung der Dörfer darauf zu attendiren, ob dieser Unserer Ordre und Vorschrift nachgelebet werde, und auf die baldige Abstellung der bemerkten Fehler zu halten. Von den Creißdeputirten und March-Commissariis verlangen Wir ein gleiches, und die Landdragoner, welche die Dörfer monatlich bereiten, müssen Euch jedesmal Anzeige thun, im Fall sie hierunter Fehler wahrnehmen.

14) Wer durch Ausbiegen beym schlimmen Wege, oder sonst zufälliger Weise einen Baum beschädiget, muß ohne Nachsicht 1 fl. Strafe entrichten, welches auch statt findet, wenn durch Nachläßigkeit der Hirten und Viehtreiber Schaden geschiehet. Wer aber vorsetzlicher Weise Schaden thut, der muß zum Arrest gebracht, und Euch abgeliefert, auch so lang darinnen behalten werden, bis auf das an Unsere ꝛc. ꝛc. Cammer dieserhalb eingesandte Protocoll Decision erfolget ist. Sind die Beschädiger Soldaten; so werden solche mit einem deshalb aufzunehmenden Protocoll zur nächsten Garnison abgeliefert, zu gleicher Zeit wird das Protocoll an Unsere ꝛc. ꝛc. Cammer eingesandt, hiernächst aber angezeiget, wie der Soldat bestrafet worden.

15) Da aus Nachläßigkeit, Trägheit, auch wohl Widerwillen, sich viele Menschen nicht um die gepflanzten Bäume, ob nemlich um selbige die Erde los sey, ob der Pfahl gebrochen, umgebogen, oder ob sie viele Räuber und Ausschößlinge unter der Crone haben, bekümmern, dieses aber die Hirten am besten beobachten können; so ist ihnen diese Aufsicht gleich bey ihrer Annahme mit aufzulegen, jedoch denenselben auch dafür ein Douceur von einigen fl. oder Thalern auszumachen.

16) Von denen sub No. 12. & 14. angedroheten Strafen, wobey gar kein Nachlaß statt findet, soll der Denunciant die Hälfte, und wenn ein besonderer Aufseher über die oben verordneten Baumschulen und die Alleen angenommen ist, solcher die andere Hälfte bekommen.

17) Obgleich noch in diesem Jahre alle Strassen mit Bäumen besetzet werden sollen; so muß doch mit denenjenigen Strassen und Wegen, welche Wir bey Unsern Reisen in Schlesien in allerhöchster Person zu paßiren pflegen, vorzüglich der Anfang gemacht werden.

Wir befehlen Euch also in Gnaden, diese Unsere Verfügung in dem Creiße Eurer Inspection sogleich zur Publication zu bringen, und auf deren genauen Befolgung mit allem Ernst zu halten. Da Wir diese Bepflanzung hauptsächlich zu eines jeden eigenen Nutzen und zur Zierde des Landes anordnen; so versprechen Wir Uns von Unsern getreuen

 Vasallen

Vasallen und Unterthanen, es werde ein jeder sowohl aus Liebe zu seinem eigenen Besten, als auch aus Ehrfurcht für Unsere allerhöchste Person, und um Unsere allergnädigste Zufriedenheit dadurch zu erlangen, diese Sache mit Ernst und Eifer besorgen, um so mehr, da ein jeder versichert leben kann, daß die Bäume nicht so, wie im Kriege geschehen, oder wie sonst vorgeschützet worden, durch die Soldaten ruiniret werden, sondern er die gewisse Hofnung hat, diese seine Bemühungen belohnet zu sehen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 23. Januar. 1764.

Königl. Preußische Krieges- und Domainencammer.

II.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Anlegung der Alleen und Plantagen auf den Landstrassen. De dato Berlin den 8. Junii 1764.

Friederich, König rc. rc. rc.

Unsern rc. rc. rc. Wir haben Uns die gewisse Hofnung gemacht, es würde denen so vielfältig ergangenen Ordres wegen Anlegung der Alleen und Plantagen auf denen Landstrassen, und besonders der deshalb unterm d. d. Breslau den 23. Jan. und Glogau den 23. Febr. erlassenen Circular-Ordre die beste Folge geleistet seyn. Wir müssen dagegen aber mit grössestem Mißfallen vernehmen, daß dabey bis daher wenig oder gar nichts geschehen, und daß man sogar in verschiedenen Gegenden, wo Unser in Schlesien dirigirender geheimer Etats- und Kriegsminister von Schlabrendorf bey der letzten unternommenen Bereisung von Ober-Schlesien paßiret, so verwegen gewesen, und um ein Blendwerk vorzumachen, blose Reiser in die Erde gestecket, anderwärts aber die Arbeit so schlecht gemacht hat, daß unmöglich etwas Gutes daraus werden kann. Wenn nun dieses boshafte und unverantwortliche Betragen nicht allein die größeste Ahndung verdienet, sondern auch denen, wegen Bepflanzung derer Landstrassen und Anlegung der Plantagen erlassenen Verordnungen ohne alle Widerrede, die genaueste Folge geleistet werden soll, und alle die Einwendungen, als ob dieses oder jenes Terrain zu dergleichen Pflanzungen nicht tauglich, nicht das mindeste Gehör verdienet, indem aller Orten Bäume mit leichter Mühe fortzubringen sind, wenn nur die Arbeit gehörig und mit Ordnung besorget wird; so wird Euch und sämtlichen Creißeinsassen nicht nur dieses Betragen ernstlich hiedurch verwiesen, sondern auch nochmalen auf das nachdrücklichste anbefohlen, darauf alle Attention zu richten, und bey eigener Vertretung darauf zu sehen, daß denen dieserhalb ergangenen Verordnungen die genaueste Folge geleistet, und die Bepflanzung der Landstrassen und Anlegung der Alleen und Plantagen bewürket werde. Und damit diese so nöthige und nützliche Sache einen desto bessern Fortgang gewinne, und nicht der Willkühr eines jeden überlassen werde, ob er die hierunter ergangene Verfügungen befolgen will, oder nicht; so wird hierdurch verordnet und festgesetzet: daß Ihr bey denenjenigen

Dominiis

Dominiis und Gemeinden Eures Creißes, welche sich hierunter saumselig beweisen werden, ohne den geringsten Anstand Planteurs oder Leute, welche die Pflanzung der Bäume verstehen und das Werk recht anzugreifen wissen, annehmen, und unter deren Aufsicht und Direction die Pflanzungen auf Kosten derer Dominiorum und Gemeinden besorgen lassen sollet; zu welchem Ende Ihr von dem Euch anvertrauten Creiße einen ordentlichen Plan zu entwerfen, und darinn festzusetzen habet, wie von Tag zu Tag ein District nach dem andern unter der Aufsicht gedachter Planteurs mit Bäumen besetzet werden soll, und solches denen Dominiis und Gemeinden in Zeiten vorher bekannt zu machen, damit die Bäume, Weiden, Linden, rc. rc. rc. dazu bey Zeiten zur Stelle geschaffet, und die Gruben dazu eine Weile vor der bestimmten Pflanzung gegraben werden, damit die Pflanzungen ohne Aufenthalt an jedem Orte vorgenommen werden können.

Auf solche Weise wird der Endzweck gewiß erreichet werden, und die Bepflanzung in einer Bereisung des Creißes in kurzer Zeit geschehen können. Wegen des Douceurs für einen solchen Planteur müsset Ihr Euch so gut, als möglich zu vergleichen, und solches als ein Tagelohn festzusetzen suchen, auch selbiges hiernächst von denen Dominiis und Gemeinden auf die Tage, da die Arbeit auf ihren Territorio geschehen, beytreiben.

Daß diese Sache möglich und nicht so difficil ist, als man solche sich vorstellet, zeiget die Allee, welche von Neuße bis Neustadt von denen Landräthen dieser Creißer angeleget worden, und die selbigen Ehre macht. Wobey Wir Uns die Hofnung machen, daß besagte Landräthe nicht allein diese gute Sache noch besser poußiren, und in denen Creißen gemein machen, sondern auch andere sich solche zur Aemulation dienen lassen werden. Damit übrigens auch auf denen Städtischen Cämmereyen und auf Unsern Amtsdörfern ein gleiches geschehen möge; so ist denen Steuerräthen und Beamten dieses ebenfalls anbefohlen worden, und habet Ihr dahero darauf zu sehen, daß solchem die gehörige Folge geleistet werde. Sind rc. rc. rc.

An sämtliche Steuerräthe und den Breslauischen Magistrat mit Weglassung der unterstrichenen Worte.

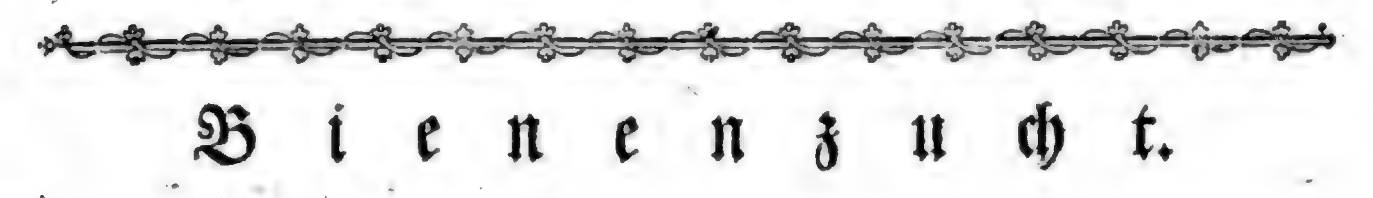

Bienenzucht.

Königlich-Preußisches Edict, die auf die Vergiftung und vorsetzliche Beschädigung derer Bienen gesetzte Strafe betreffend. De dato Berlin den 27ten Junii 1775.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß seit kurzem verschiedentlich von boshaften Leuten die Bienen durch Aussetzung einer schädlichen mit Honig vermischten giftigen Materie

rie getödtet worden, hierdurch aber Unsere allerhöchste Intention wegen Beförderung der so nützlichen Bienenzucht nicht nur vereitelt wird, sondern auch durch den Gebrauch des von dergleichen Materie etwa inficirten Honigs, den Menschen selbst Schaden zugefüget werden kann, und Wir dahero solchem abscheulichen Unfug und Bosheit, worauf die Gesetze zu allen Zeiten die härtesten Strafen gesetzet haben, mit Nachdruck zu steuren nöthig erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß diejenigen, welche dergleichen Materie zur Tödtung und Vergiftung der Bienen aussetzen, oder ihnen auf andere Art vorsetzlich Schaden zufügen und dessen überführet werden, mit Festungs- und respect. Karrenstrafe, ohne Ansehen der Person, auf sechs Jahre beleget, überdem aber, wenn durch solche Materie ein Mensch an seiner Gesundheit Schaden nehmen oder gar davon sterben sollte, nach Vorschrift der peinlichen Rechte, gegen dieselben durch den ordentlichen Richter verfahren werden soll. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So befehlen Wir zugleich Unsern Kriegs- und Domainencammern in Gnaden, dieses Edict überall gehörig bekannt zu machen, und damit es nicht in Vergessenheit komme, jährlich einmal von den Canzeln öffentlich verlesen zu lassen, bey Bestrafung der Verbrechen aber sich nach dessen Innhalt aufs genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27ten Junii 1775.

(L.S.) Friederich.

v. Maßow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.
J. Waitz v. Eschen. v. Görne.

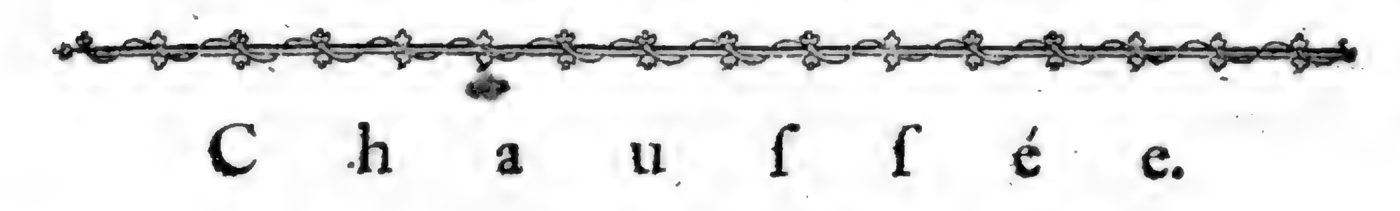

Chaussée.

I.

Chur-Bayerische Generalverordnung das zu Herstellung neuer Chaussées und sämtlicher Strassenunterhaltung, wie auch zu Besorgung aller Brücken- und Wassergebäude gnädigst decretirte General-Bau-Directorium betreffend. De dato München, den 7ten Mart. 1767.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Liebe Getreue. Wir haben in gnädigstem Anbetracht der sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Chausseen und daher weitläuftiger werdenden derselben Unterhaltungsanstalten, wie auch in Erwä-

Erwägung der Wichtigkeit derer in Unsern Landen sich immer ereignenden nöthigen Wehrbrücken, so andern Wassergebäuden, den gnädigsten Entschluß gefaßt, ein eigenes General-Bau-Directorium anzuordnen, mittelst welchen obige Gegenstände unmittelbar und mit solcher Ausmerksam- und Sparsamkeit besorget werden sollen, damit die hierzu nicht nur aus Unserm Ærario, sondern mittelst der Mohn-Stück-Anlage, auch von Unsern Landen beytragende Fonds, desto sicherer zureichen, folglich mit derselben Ersteigerung sowohl Unsere Lande, als Wir selbsten, so viel immer möglich, verschonet bleiben mögen. Und gleichwie Wir nun sothanes General-Bau-Directorium Unserm würklichen Geheimen Rath, Kämmerer und seithero schon gewesenen General-Strassen-Directori, Baron von Berchem, aus besondern verdienten gnädigsten Zutrauen huldreichst übertragen haben, also zwar, daß derselbe auch die Unterhaltung der bereits chaußirten, wie auch alle übrige auf Unsere Kosten zu repariren oder noch zu erheben kommende Strassen, samt darzu gehörigen Brücken und Durchlässen, dann insbesondere auch das gesamte Bauwesen, bey denen ex Ærario zu unterhalten stehenden Brücken- Wuhr- und Wassergebäuden, von nun an besorgen und veranstalten solle:

Also auch lassen Wir Euch diese Unsere gnädigste Entschließung mit dem Anhange unverhalten, daß zu Erzielung dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung nachfolgende Puncte gehorsamst beobachtet, und fortan genauest befolget werden sollen. Als nemlich und

Erstlich, ist Unser ausdrücklich gnädigster Befehl, daß Ihr fördersamst eine vollständige und umständige Beschreibung aller in Unsern Euch anvertrauten Amtsdistricten entlegenen, auf Unsern Kosten zu unterhalten kommenden Strassen, Brücken, Wuhr- und Wassergebäude, mit Allegirung der Jahrrechnung, wo vonnentwegen sowohl zum ersten als zum letzten mal etwas in Ausgabe gekommen, in duplo verfassen, und zu Unserm Haupt- und General-Mauth-Directorio einsenden sollet: um das eine Exemplar alsdann zu Unserm neuetablirten Bau-Directorio zu dem Ende hinüber geben lassen zu können, damit dasselbe über alle deme zu unterhalten obliegende Gebäude das erforderliche Hauptlagerbuch desto begründeter herstellen möge: Wo aber in dem Amtsgezirke dergleichen Uns obliegende Gebäude nicht existiren, sich gleichwohl sogenannte Fehlanzeigen in duplo einzuschicken. Und weil

Zweitens, sämtliche auf die Wege- Brücken- und Wuhrgebäude ergehende Ausgaben, von heuer anfangend, nicht mehr in die Mauth- Gerichts- oder Kastenrechnungen, sondern in die Rechnung des General-Bau-Directorial-Caßirers gehörig sind; so habt Ihr gleichwohl alle anheuer von Unsern Gefällen bestrittene dergleichen Ausgaben in eine Designation zu bringen, und solche zu Unserm General-Bau-Directorio, die hierumen in Händen habende Bescheinigungen aber, mit einer gleichmäßigen Designation zu Unserer General-Haupt- und resp. Rent-Zahl-Amtscasse einzusenden: gestalten ihr von da aus hierüber eine Gutmachungsbescheinigung zu empfangen, und hingegen den völligen Betrag, in so weit nemlich ein so anders bis daher schon in Ausgab geschrieben worden, gleichwohl in der Rubrique auf zufällige Einnahme wiederum in Empfang zu bringen habt.

Drittens, gehet Unsere weitere gnädigste Entschließung dahin, daß von nun an Unsere sämtliche Gerichts- Kasten- und Mauthämter, ohne von Unserm General-Bau-Directorio erhaltende Anschaffung und Ratification keinerley Strassen- Brücken- oder Wassergebäukosten mehr bestreiten und in Ausgabe bringen sollen: derohalben auch alle diese Ge-

bäude oder Reparationes betreffende Berichten immediate alldahin zu dirigiren sind: Im Fall aber ihnen dergleichen zu bezahlen angewiesen werden, sie sich der von gedacht Unserm General-Bau-Directorio erhaltenden Bescheinigungen gleichwohl zu Gutmachung ihrer Gelderlagen bey Unserer Haupt- oder denen Rent-Zahl-Amtscassen gebrauchen sollen. Und da

Viertens, Wir zum Fund der Wegunterhaltung, neben denen vom Transito-Consumo- und Esito-Fuhrwerke alljährlich anfallenden Weggeldern, noch absonderlich die für die Mittelmauthen und inländische Weggeldsbefreyung introducirte Mähneanlage gnädigst destinirt haben: so wollen Wir, daß erstere, nemlich die Weggelder, unter den übrigen Mauthgefällen noch ferners, wie bishero geschehen, monatlich zu Unserer Haupt- und respective Rent-Zahl-Amtscasse eingesendet, und von da aus zur Bau-Directions-Casse hinüber gegeben werden sollen: wegen der Surrogatsgefälle hingegen verordnen Wir weiters gnädigst, daß solche, von dem künftig 1768sten Jahr anfangend, nicht mehr zu Unsern in den vier Hauptstädten, München, Landshut, Straubing und Burghausen, existirenden Hauptmauthämtern, sondern mit den ersten zwey Anlagszielern, Jänner und März, zur Haupt- und respective Rent-Zahl-Amtscasse einfliessen, für heuer aber gleichwohl noch mittelst der gedachten Hauptmauthämter alldahin eingesendet, und nur diese Einsendung mittelst Abänderung des Erlagstermins auf das nächstbevorstehende Steuerziel 1ten May maturiret werden solle.

Fünftens, ist Unser gnädigster Befehl, daß alle Unsere Aemter, welche diese Surrogatsanlagsgefälle einzubringen, und fürohin zu Unserer Haupt- und respective Rent-Zahl-Amtscasse einzusenden haben, ihre hierüber jährlich herzustellen kommende Rechnungen allwegen, und zwar für heuer noch mit Schluß dieses Jahrs, directe zu Unserm General-Bau-Directorio einzusenden gehalten seyn sollen, immaßen diese daselbst ordentlich examinirt und verabscheidet, folglich der Scartecl in duplo verfaßt, wovon der eine zur Hauptcasse, und der zweyte zu Unserm Haupt- und General-Mauth-Directorio übergeben werden muß. Schließlichen und

Sechstens, wollen Wir auch, daß Unsere sämtliche Gerichts- und alle übrige Unsere Beamten, sowohl die paßirende Fuhrleute, als fahrende Boten, von Zeit zu Zeit über die Beschaffenheit der Strassen, mit ausdrücklicher Anzeigung desjenigen, welcher vonnentwegen eine Beschwerde angebracht hat, ad Protocollum vernehmen, und dieses Protocoll alsdann mittelst Berichts sowohl zu letztgedacht Unserm General-Mauth- als neu etablirten Bau-Directorio unverzüglich einsenden, Unsere gesamte Mauthämter aber allmonatlich, mit den ohnedem einzuschicken kommenden Manualien insbesondere die berichtliche Anzeige machen sollen, ob und wo dergleichen bußwürdige Strassen vorhanden, und von weme eigentlich einige Beschwerden darüber geführet worden sind.

Wir versehen Uns in ein so andern des pflichtschuldigsten Vollzugs, und einer genauen Erfüllung dieser Unserer gnädigsten Verordnung. München den 7ten März 1767.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis Electoris speciali. (L. S.)

Lorenz Severin Morigotti, Hof-Cammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

Instruc-

Instruction, wornach sich die Churfürstl. sämtliche Beamten zu verhalten haben, wenn über Erbauung oder Reparation der auf Churfürstl. Kosten herzustellen und zu unterhalten kommenden Brücken, Wuhr- oder anderer Wassergebäuden, Ueberschläge zu verfassen und einzusenden sind, zur allgemeinen Beobachtung ausgefertiget. Den 7ten März 1767.

1mo) Muß in jedem Ueberschlag die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es sey ein Brücke- oder Wuhrgebäu, nach dem Bayrischen Landschuhe abgemessener angezeigt und entworfen werden.

2do) Hat man die Nothdurft der Bauholz gleichfalls nicht nur nach deren Qualität, sondern auch nach deren Länge und Dicke, und letztere nach respective Schuhe und Zollen in Ansatz zu bringen; zugleich

3tio) beyzusetzen: ob solche nicht aus einem angelegenen Churfürstl. Gehölze zu bekommen; oder von weme in deren Ermanglung beyzuschaffen seyen: Und weil

4to) ein als andern Wegs der Bauholzwerth aus der Baucasse zu bezahlen ist: So solle allwegen in dem Ueberschlage der Preis, wie hoch selbes auf dem Stamm zu stehen kommt, ersetzet werden.

5to) Muß ingleichen die Weite des Weges bis zum Bauplatz, und was solchemnach ab jedem Stamm zum Fuhrlohn zu entrichten sey, angemerket werden.

6to) Hat es die nämliche Meynung mit dem bedürfenden Rasen- oder Stangenholz, dann mit dem Rauch- oder Faschinenholz, so nach dem Fuder gesühret zu werden pflegt.

7mo) Wann man mit Bruchsteinen zu bauen hat, soll jederzeit angezeigt werden, wie hoch die Klafter derselben aufgerichteter zu stehen komme? Und soll eine Klafter zwölf Schuhe in der Länge, sechs Schuhe in der Breite, und drey Schuhe in der Höhe halten. Da auch

8vo) ein Steinbruch beschwerlicher als der andere ist, so hat man dahin zu sehen, ob die Steine mit oder ohne Pulversprengen zu bekommen sind, allermassen auch dieser Umstand im Ueberschlage anzuzeigen ist.

9no) Der Beyführungskosten solcher Bruchsteinen muß mehrmalen nach Entlegenheit des Bruchs von dem Bauplatz, sohin mit deren Anzeige, entworfen werden.

10mo) Wo man zu einem Wassergebäude einen Beschütt oder Kieß vonnöthen hat, wie es zu Ausfüllung der Beschlächter öfters geschiehet: ist ebenfalls des Orts nächste Entlegenheit, wo dergleichen zu haben, anzuzeigen, und wie viel Fuhren desselben nach Maaß der Länge, Breite und Tiefe des Gebäudes erforderlich: dann was das Ausschlagen und Beyführen auf jede Fuhre koste, in dem Ueberschlag auszuwerfen.

Digitized by Google

11mo) Liegt jedem Verfasser eines Ueberschlags ob, bey Entwerfung des Fuhrlohns die Beschaffenheit der Fuhren, mit wie viel Pferden oder Ochsen solche bespannt, anzumerken, um darnach die Billigkeit, oder das Uebermaaß des Fuhrlohns, beurtheilen zu können.

12mo) So ferne die Zufuhr der Baunothdurften zu Wasser geschehen kan, ist der Bedacht hierauf zu nehmen, und der Kosten darnach in Ueberschlag zu bringen, mit Anzeige der gebrauchenden Schiffe oder Ziehlen und ihrer Grösse: dann was den Schiffleuten davon zu bezahlen kommt: Wie dann, wenn zu einem Wasserbau Gerüste gemacht, wozu Schiffe gebraucht werden müssen, dahin gesehen werden solle, daß die neue Beyschaffungen derselben, so viel möglich, vermieden, und die Fahrzeuge gleichwohl um eine leidentliche Miethe überkommen werden, da der Betrag wiederum, und zwar Wochen- oder Tageweiß, in den Ueberschlag zu bringen ist.

13tio) Wo zu einem Brücken- oder Wassergebäude auch geschnittene Holzwaare, als Dielen, Läden, Bretter rc. rc. erforderlich, ist mit Anzeige des Ankaufpreises und der Beyfuhrkosten das nämliche in Obacht zu nehmen, was der Bauholz halber hier oben verordnet wordan.

14to) Hat man bey allen dergleichen Gebäuden den kostbar fallenden Verbrauch des Eisens, so viel immer möglich, zu vermeiden: weil es einem geschickten Werkmeister ohnedem leicht fällt, durch Verbind- und Einrichtung des Holzwerks oft eine viel haltbarere Arbeit herzustellen, als eine mit vielen Eisen kaum seyn würde. Wenn aber nach all dieser Vorsicht gleichwohl etwas von Eisen verarbeitet werden muß; so ist diese Bedürfniß, wozu sie verwendet werden soll, dem Gewicht und Preise nach in dem Ueberschlage ausführlich vorzutragen, also zwar, daß nicht nur der Ankauf des Eisens, sondern auch der Verdienst des selbes verarbeitenden Schmidts oder Schlossers, entworfen werden solle.

15to) Ist ingleichen das allenfalls zu den Schlagwerken bedürftige Seilwerk nach Schilling und Pfund, und darneben mit seinem Preise, in Anschlag zu setzen.

16to) Kommet die Erforderniß an Nägeln, wie auch Arbeitszeuge, als Eisen, Schaufeln, Pückeln, Hauen, Schubkarren und dergleichen, ebenfalls nach seinen Preisen im Ueberschlag anzuführen: Wo aber in den Churfürstl. Bruckstädten Vorwurfs dergleichen Geräthschaften vorhanden, sind solche daher zu nehmen, mithin alle neuerliche Beyschaffung, so viel immer möglich, zu vermeiden.

17mo) Hat man von den Werk- oder Bruckmeistern allezeit wohl überlegen zu lassen, wie viele Zimmerleute und Taglöhner zu jedem Gebäude angestellet werden können und sollen, damit nicht etwan bey zu wenig vorhandenen Arbeitern der Bau, bey welchem es oft auf die Gewinnung der Zeit ankommt, verlängert, oder entgegen mit zu vielen Leuten, die einander oft mehr verhinderlich, als beförderlich sind, die Arbeit übersetzt werde: maßen wohl unstreitig eine schickliche Einleitung der Arbeiter, deren einer dem andern die Hand bietet, bey alle solchen Gebäuden vorzüglich in Acht genommen werden muß.

18vo) Sind die erforderliche Arbeitstage, und zwar mit Beobachtung des kurz oder langen Tages, für den Meister, Zimmerleute und Tagelöhner in dem Ueberschlage ordentlich auszuwerfen, und das jedem gebührende Tagelohn zu berechnen, zugleich auch die Anzeige zu machen, ob die Gesellen dem Meister von ihren Lohn etwas, und wie viel jeder derselben zu verreichen und zum sogenannten Gesellengeld zugehen zu lassen haben.

Schließlichen verstehet sich von selbsten, daß die allenfalls erforderliche in gegenwärtiger Instruction nicht fürgesehene Bauerfordernissen nach ihrer Beschaffenheit ingleichem umständig in An- und Ueberschlag gebracht, alle Ueberschläge auch jedesmal in duplo verfaßt, und von dem gebrauchenden Werkmeister unterschrieben eingesendet werden müssen; welche Einsendung nach der Andringenheit der Baunothdurft zu beschleunigen, und wo eine besondere Gefahr ob dem Verzug vorhanden, und von Tag zu Tag eine Vergrösserung des Schadens zu befahren ist, solle das Amt, in dessen Bezirk der Bau sich ergiebet, mit der erforderlichen Rettung gleichwohl den Anfang zu machen, in Kraft dieser Instruction bemächtiget, vonentwegen aber die Anzeige an das Churfürstl. General-Bau-Directorium ohneinstellig gelangen zu lassen gehalten seyn.

Ex Commissione Serenissimi D. D. Ducis Electoris speciali. (L. S.)

Lorenz Severin Morigotti, Hof- Cammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

II.

Churpfälzische Chaussée-Gelds-Ordnung und Tarif, wornach in denen Churpfälzischen Landen von jeder Stund chaußirten Districts das Chaussée-Geld zu bezahlen, als von jeder Stund und ab jedem angespannten Pferd.

	Kr.	Pf.
Von beladenen Güter- und andern derley schweren mit 6 Pferden bespannten Lastwagen, ingleichem der Straßburger Landkutsche und Aussemischen Postwagen - - - -	1	2
Von einem leer fahrenden dergleichen Güter- und Lastwagen -	1	—
Von einem geladenen Güterkarch - - -	1	2
Von einem solch leer gehenden - - -	1	—
Von einem sonstigen beladenen Karch - -	1	—
Von einem unbeladenen Karch - - -	—	2
Von einem mit Getreid oder sonst beladenen Wagen - -	1	—
Von einem jeden leeren Wagen - - -	—	2
Von einer Personen führenden Post- oder andern Gutsch - -	1	—

	Kr.	Pf.
Von einer leer fahrenden Gutsch	—	2
Von geladenen Wägen und Kärchen, so mit Ochsen bespannt, werden zwey dergleichen Stück für ein Pferd gerechnet, sohin bezahlet	1	—
Und von unbeladenen	—	2
Von einem lasttragenden Pferd	1	—
Ein Reuter für das Pferd	—	2
Von einem zum Verkauf verführt werdenden Pferd	—	2
Von einem Füllen	—	2
Von ausser Landes gebracht werdenden Schweinen, Kälber, Schaaf und Hämmel, für 10 Stück	—	2
Unter 10 Stück aber frey zu paßiren.		

Chaussée-Gelds Befreyte.

1) Gesammte zu dem Chur- und Fürstl. Pfalzgräflichen Haus gehörige Equipage; wie auch commandirte Kriegsdienstpferde.

2) An dem Churpfälzischen Hof accreditirte Herren Gesandte.

3) Herrschaftliche Frohnfuhren.

4) Churpfälzische Unterthanen und inner Landes angesessene, zu dem Chaussée-Bau angezogen werdende Befreyte, so viel nemlich dasjenige betrift, was dieselbe inner Landes zur eigenen Güter- und Hausnothdurft, auch selbige oder andere Benachbarte an alltäglichen Victualien, als: Obst, Gemüß, Butter, Eyer und dergleichen, auf die in Churpfalz gehalten werdende Wochenmärkte verführen, dahingegen, wenn gemeldte Unterthanen, sodann Befreyte, was ausser Landes oder zum Handel und Wandel auch um den Lohn verführet, dieselben das oben angesetzte Chaussée-Geld zu entrichten schuldig seyn.

5) Die Postillons, welche die sogenannte ordinaire und Estaffetten, auch reitende Couriers führen.

6) Alles in Churpfälzischen Landen eingehende Schlachtvieh, als: Ochsen, Kühe, Kälber, Schaafe und Schweine.

7) Das auf in Churpfälzischen Ortschaften gehalten werdende Viehmärkte sowohl, als von solchen wieder abgeführt werdende Vieh, letzteres jedoch nur in so fern, wenn darüber die gewöhnliche, aber länger nicht als drey Tage gültige Abfuhrzeichen werden vorgewiesen, massen bey deren Ermangelung oder Vorbringung älter dann drey Tage seyender sothaner Zeichen, das oben auf ausser Land gehende Vieh gesetzte Chaussée-Geld zu zahlen ist.

8) Alle hieroben nicht benannte haben das Chaussée-Geld ohne Ausnahm Standes, Würde und Condition Tarifmäßig zu entrichten.

Wegen Entricht- und Erhebung des Inhalts obstehenden Tarifs geordneten Chaussée-Gelds ist ferner zu beobachten:

1) Daß sothanes Chaussée-Geld alsbald bey der Abfahrt, und so oft eine Chaussée paßirt wird, wenn es auch in einem Tag mehrmalen beschiehet, gegen darüber

von

von Zöllern jedem Passanten besonders abzugebende gedruckte Chaussée-Gelds-Zeichen bezahlet, und wo jemand bereits einen Theil der Chaussée paßiret, allda aber keine Zollstatt berühret hat, das Chaussée-Geld für solchen an der nächstbetretenden Zollstatt nachzuholen.

2) Es werden aber blosse Spazierfahrten um und nächst denen Residenz- Haupt- und andern Städten und Stellen dergestalt ausgenommen, daß die dafür sich Angebende bey der ersten Station zwar frey zu paßiren, im Fall sie aber die zweite berühren, alsdann wegen vermuthlicher Unterschlagung und Mißbrauch das hierunter §. 4. verordnete Vierfache nachzutragen haben.

3) Seynd solche gelößte Chaussée-Gelds-Zeichen durch Passanten unter Strafe an jeder weiters berührenden Zollstatt vorzuweisen, und an der letztern Endzollstatt zurück zu geben.

4) Wird das eigentliche Straf-Quantum mit Unterscheidung derer frevelhaft oder nicht frevelhaften Fällen dahin festgesetzet, daß auf jeden Kreuzer des erstern Falles ein Gulden, des letztern aber das Quadruplum oder Vierfache der gewöhnlichen Gebühr zu entrichten.

5) Blosse Anmeldung bey denen Zollstätten wegen des Chaussée-Gelds ist unter Straf verboten, und sollen auch Zöllere bey Vermeidung gleicher Strafe blosses Anmelden nicht annehmen, noch jemand, der das Chaussée-Geld würklich verfahren, hiernächst noch Zeichen abgeben; wie dann ferners

6) Zöllere mit sothaner Straf, auch gar der Dienstentsetzung anzusehen seynd, wenn dieselbe jemand, der des Chaussée-Gelds nichts befreyet, diesfalls frey paßiren lassen, oder einen Frevler verschweigen; im Fall aber

7) Jemand zu Entrichtung des angeordneten Chaussée-Geldes willig, hingegen Zoller zu wenig erhebet, ist allein letzterer straffällig.

8) Zöllere sollen denen Passanten mit Bescheidenheit begegnen, und wider gegenwärtige Ordnung selbige nicht beschweren, hauptsächlich in Erhebung des schuldigen Chaussée-Gelds, mit Abgebung derer Zeichen nicht aufhalten, sondern dieselben auf das baldigste befördern, des Endes allezeit bey Handen seyn.

9) Wird zur Erleichter- und geschwinder Beförderung derer fahrenden Extra-Posten und ordinari Postwagen sowohl, als sogenannter Landgutschen gestattet, daß die Zahlung des Chaussée-Gelds für jeden beruhrenden, inner jeden ersten Poststation gelegenen Chaussée mäßigen District, alsbalden bey der ersten Abfahrt, bis zur andern Poststation und Abwechslung, sowohl für die Hinreiß, als leer zurückgehende Pferde, mit Abgabe so vieler Zeichen, als der Tarifmaßige Geldsbetrag ausmachet, erlegt werde.

Damit nun jedermänniglich, was an Chaussée-Geld zu entrichten und dießfalls zu beobachten sey, mithin sich im Unterlassungsfall vor Strafe zu huten wisse, solle gegenwärtige Verordnung und Tarif an jeder Chaussée-Gelds-Station offentlich angeschlagen werden. Mannheim den 12ten Jun. 1766.

Churpfälzische Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Dienst-

Digitized by Google

Dienstwesen.

I.

Fürstl. Hessencasselische Verordnung, das Dienstwesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Wir haben wahrgenommen, daß die euch, mittelst gnädigster Instruction übertragene Besorgung des ganzen Dienstwesens, von einigen dergestalt erweitert werden wollen, daß auch in einzeln Fällen, besonders bey gewöhnlich und ständigen Diensten, wie solche bey den Herrschaftlichen Vorwerken anzutreffen sind, auch denen Amtspächtern gnädigst zugestanden worden, die Verwillig- und respective Ausschreibung an die Dienstpflichtige, von euch zuförderst ausgebracht und verlangt werden, oder dieses auch alsdann geschehen müsse, wenn ausserordentliche Dienste, auch solche, welche in verschiedene Aemter zu subrepartiren sind, erfordert werden.

Da aber die euch obgedachtermassen übertragene Besorgung des ganzen Dienstwesens sich auf nichts anders, dann eine Ober- und genaue Aufsicht in besserer Befolgung derer deshalb in das Land erlassenen gnädigsten Verordnungen, und damit alle etwaige Mißbräuche und daher erstandene Beschwerden zum Druck derer Dienstpflichtigen einerseits vermieden und abgestellet, andernseits aber auch Unsere Landesherrliche Befugnisse auf das sträcklichste dabey wahrgenommen, überhaupt hierunter das allgemeine Beste zu befördern gesucht werden möge, erstrecket, mithin euch zwar die Respicirung des Dienstwesens im Ganzen dergestalt verbleibet, daß, wenn wegen ungewöhnlicher oder übermäßiger Dienste Beschwerden bey euch einlaufen, ihr solche in continenti untersuchen, und zur Remedur davon unterthänigst berichten, wie nicht weniger, daß in deren Bestellung keine Unordnung oder wohl Unterschleife vorgenommen, auch ordentliche Dienstregister von denen Landbereutern, Pächtern, und in denen Gemeinden gehalten werden, Acht haben, vornemlich aber denen alle Vierteljahr, oder am Ende desselben bewürkt werdenden Dienstvergleichungen beywohnen, einfolglich solche zu gewisser Zeit von euch verrichten lassen, und alsdann alles auf das genaueste examiniren sollt; Als habt ihr euch, in Gefolg der, in Unserm General-Directorio unterm 16ten December des verflossenen 1774sten Jahrs genommenen Resolution hiernach unterthänigst zu achten, und in Betracht derer ständigen und unständigen Diensten, welche in Herrschaftlichen Sachen und bey denen Aemtern, es sey in Pacht- oder sonstigen Vorfallenheiten, erforderlich sind, keine Abänderung zu treffen, sondern es damit bey der bisherigen Verfassung vor der Hand und bis auf anderweite Verfügung bewenden zu lassen. Sind euch in Gnaden gewogen. Cassel in Unserer Kriegs- und Domainencammer den 23sten Januarii 1775.

Ad Mandatum Speciale Serenissimi.

v. Wackenitz. v. Zanthier.
Arnoldi, Archivarius.

II. Fürstl.

II.

Fürstl. Hessencasselische Verordnung, das Dienstwesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Dienstfreyheit, welche mit verschiedenen Dorfsbedienungen verknüpft ist, denen andern Unterthanen zu desto grösserer Beschwerde gereichet, jemehr Dienste denenselben dadurch zur Last fallen; so finden Wir Uns gnädig bewogen, hierdurch zu verordnen, daß dergleichen Bedienungen sowohl in denen Unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen, als anderen Dörfern, so viel es schicklich und möglich ist, miteinander combinirt, mithin die Befreyung von Diensten nicht auf mehrere Personen, als nöthig ist, erstrecket werden soll, wes Endes Wir in denen unter Unsrer Beamten Gerichtsbarkeit stehenden Dörfern, oder wo diese Unsere Beamten solche Dorfsämter vorher angeordnet haben, die Landräthe hiermit ausdrücklich anweisen, bey der ihnen nunmehr daselbst obliegenden Bestellung derer Dorfsbedienten hierauf sorgfältig zu sehen, und solchergestalt alle unnöthige Dienstbefreyungen möglich zu verhüten.

Wornach also jedermann, den es angehet, und insbesondere auch diejenige Aemter und Gerichte, welche Unsrer Gerichtsbarkeit nicht unmittelbar unterworfen sind, und die Bestellung der Dorfsbedienten herkommlichermassen sich zueignen, sich unterthänigst zu achten haben. Gegeben bey Unsrer Regierung zu Cassel den 20sten Februar 1775.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep. J. Ch. Gundelach.

III.

Königlich-Preußische Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst, in Ost- und Westpreussen verfahren werden soll. De dato Berlin den 8ten Nov. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich folgendes zu wissen: Wir haben schon vielfältig Unser höchstes Mißfallen über die noch hin und her in Unsern Staaten allzuweit gehende und gemißbrauchte Gewalt und Härte der Grundherrschaften und Besitzer Adelicher und anderer Güter, über ihre Unterthanen und Einsassen der Güter, auf der einen, zugleich aber auch über den immer mehr zunehmenden Muthwillen und Widerspenstigkeit dieser letzteren gegen jene auf der andern Seite zu erkennen gegeben.

Da Wir nun auch in Unsern Ost- und Westpreußischen Provinzen und Landen, so wenig zugeben können und wollen, daß auf der einen Seite die Grundherrschaften und Besitzer Adelicher und anderer Güter, ja selbst Unsere Domainenämter die habende Rechte über die Unterthanen und Einsassen der Güter, weiter, als sie ihnen zustehen, ausdehnen, als wenig daß auf der andern Seite, die zu denen Gütern und Domainenämtern gehörigen Unterthanen und Einsassen der schuldigen Dienste und Abgaben aus Widerspenstigkeit sich entziehen, und wohl gar aus Eigensinn und Ungehorsam, zum Schaden ihres Grundherrn und zur Confusion der errichteten Cantons, sich von der Unterthänigkeit des Guts, zu welchem sie gehören, loßzumachen, und immer von einem Orte zum andern zu ziehen suchen, dadurch aber die allgemeine Wohlfahrt des Landes, und überhaupt alle gute Ordnung der Billigkeit zuwider gehindert und verdorben werde; so wollen und verordnen Wir allergnädigst und ernstlich hiemit, daß vor allen Dingen die Einsassen und Unterthanen Unsern Domainenämtern und ihren Grundherrschaften die schuldige Pflichten und Dienste leisten, sich derselben unter keinerley Vorwande entziehen, besonders aber die Unterthanen ohne erhebliche und nachstehende Ursachen nicht die Loßlassung suchen und verlangen, am allerwenigsten aber ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaft sich von ihren Gütern wegbegeben, und unredlicher Weise, wider ihren Unterthaneneid entweichen, widrigenfalls diejenigen, welche ihren Grundherren dadurch, nur in der, den ganzen Staat so sehr interessirenden Cultur ihrer Güter Nachtheil zuzuziehen suchen, hart bestrafet, und die Entwichenen überall in- und ausserhalb Landes reclamiret, und für solche Bosheit nebst andern Strafen, der Loßlassung von der Unterthänigkeit auf immer unfähig erkläret werden sollen; wohingegen aber auch die Grundherrschaften und Besitzer Adelicher und anderer Güter, besonders Unsere Domainenbeamten sich aller Bedrückungen, Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten gegen die Einsassen und Unterthanen der Güter, bey schwerer und in den Gesetzen festgesetzter Strafe enthalten müssen.

Was nun zuförderst die Unterthänigkeit und die Loßlassung aus derselben betrift; so ist in Ansehung Unserer eigenen Domainen, die ehemalige Leibeigenschaft in Ostpreussen schon längstens in den Jahren 1719, 1720, 1723 und 1724, gänzlich aufgehoben, und in Westpreussen, laut des Notificationspatents vom 28sten Sept. 1772, und dessen Beylage sub A. am Ende des fünften Abschnitts, nicht weniger abgeschaffet worden. Gleichwie Wir aber hiedurch so wenig alle diese ehemals leibeigen gewesene Einwohner Unserer Domainengüter derjenigen Unterthänigkeit entlediget haben, womit sie diesem oder jenem Unserer Domainengüter verpflichtet sind, und dazu als Glebæ Adscripti gehören, als wenig Wir gesonnen sind, denen Grundherrschaften und Besitzern Adelicher und anderer Güter, die ihren Gütern anklebenden Rechte und Befugnisse über die dazu gehörige Unterthanen zu entziehen, sondern nur aus landesväterlicher Gerechtigkeitsliebe und Fürsorge für jeden, auch den Allergeringsten Unserer sämtlichen Landeseinwohner, demjenigen Mißbrauch Einhalt thun wollen, welcher sich noch hin und her, aus den alten Zeiten, wo die Leibeigenschaft einer Sclaverey sehr ähnlich war, beybehalten hat; so heben Wir zwar, aus souverainer Landesherrlicher Gewalt, nochmals hierdurch sowohl in Ansehung Unserer Domainenämter, als überhaupt allgemein in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sclaverey auf, ohne dadurch die zu einem jeden Gut verpflichtete Unterthanen hierdurch dieser ihrer Unterthänigkeit, womit sie zu den Gütern gehören, zu entlassen; jedoch können Wir es auch nicht mehr der noch aus den alten Rechten über die Leibeigene übrig gebliebenen blossen Willkühr

der

der Besitzer der Güter überlassen, ob und für wie viel Loßlassungsgeld oder Lytrum sie einen Unterthan auf sein Verlangen entlassen wollen, indem es sich von selbst verstehet, daß, wenn ein Gutsbesitzer einen Unterthan wider dessen Willen loßlassen will, er auch sodann kein Loßlassungsgeld von ihm fordern könne; sondern setzen deshalb folgende Grundsätze fest:

I. Die Loßlassung von der Unterthänigkeit kann und muß in folgenden Fällen nicht versagt werden:

1) Wenn ein noch nicht ansäßiger Unterthan Gelegenheit findet, an einem andern Ort in Ost- und Westpreussen ein eigenthümliches Grundstück, z. E. einen Krug, Mühle, Schmiede, Bauergut, Chatoullgut, Cöllmergut zu acquiriren und sich ansäßig zu machen, oder durch Einwerbung in eine Zunft zum Meister, sein erlerntes Handwerk in einer Königlichen Stadt, darinn er Meister wird, zu treiben; indem sich von selbst verstehet, daß kein Unterthan in denen Städten, ohne Producirung der schriftlichen Einwilligung der Grundherrschaft zu Erlernung der Handlung oder eines Handwerks angenommen, vielweniger frey gesprochen werden soll.

2) Wenn ein Unterthan sich denen Studiis widmen will, und auf höhere Schulen zu gehen im Stande ist.

3) Wenn eine Weibsperson sich anderwärts zu verheyrathen Gelegenheit findet. Ausser welchem Fall des Heyrathens, oder dem Fall, daß sie wegen ihres noch nicht zwölf Jahr überschreitenden Alters mit ihren Eltern zugleich die Loßlassung erhält, eine Weibsperson die Loßlassung, wo nicht ganz besondere Umstände vorwalten, hingegen nicht prätendiren kann.

4) Wenn ein Unterthan von Uns einen Dienst erlanget, wobey ein ordentliches Gehalt ist, und er sein Brod erwerben kann.

5) Wenn eine Grundherrschaft einen Unterthan dermassen grausam hart tractiret, daß dessen Leben und Gesundheit in Gefahr stehet.

6) Wenn ein Gutsherr einem Unterthanen nicht selbst Gelegenheit geben kann, sein Brod und nothdürftiges Auskommen zu erwerben.

7) Wenn ein Gutsherr sich beygehen lassen sollte, einen Unterthan ohne das Gut, wozu er gehöret, zu verkaufen oder zu verschenken, immassen Wir ausdrücklich wollen, daß künftig die Unterthanen in Ost- und Westpreussen, als Glebæ Adscripti, das ist, als solche Leute angesehen werden sollen, welche auf dem Gute, dem sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig sind, folglich ein Gutsherr in keine Weise befugt ist, einen solchen Unterthan ausserhalb dem Gute zu verkaufen oder zu verschenken, obwohl sonst im übrigen einem Gutsherrn, so lang er das Gut selbst hat, auch ausserhalb desselben einen Unterthan daraus zu seinem oder seiner Kinder Dienst für das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn, zu gebrauchen frey stehet.

II. Dahingegen kann der Unterthan, wider den Willen der Grundherrschaft, die Loßlassung nicht verlangen:

1) Wenn der Unterthan, der die Erlassung suchet, ein grosses Verbrechen, oder eine grosse Undankbarkeit, so nicht nur in Worten, sondern in der That bestehet, wider seine Grundherrschaft oder derselben Kinder begangen hat.

2) Wenn dieselbe viele Kosten auf den Unterthan zu Erlernung einer, der Grundherrschaft nutzbaren Kunst und Profeßion verwendet, der Unterthan aber noch nicht 10 Jahr (als so lange er der Herrschaft solchenfals zu dienen schuldig seyn soll) derselben gedienet hat.

3) Wenn ein unansäßiger Unterthan, so die Erlassung suchet, anderwärts nicht ein eigenthümliches Grundstück erkaufen, sondern nur als Gärtner, Käthner, oder auf andere nicht ansäßige Art sich etabliren will, er aber, in eben dieser Qualität in demselben Gute, welchem er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, gebrauchet werden kann, mithin er sich durch seine intendirte Veränderung in seiner Nahrung nicht verbessern würde.

4) Wenn bey der gesuchten Erlassung eines schon ansäßigen Unterthanen, dessen Stelle oder Nahrung ganz ledig und unbesetzt bleiben würde.

5) Wenn ein Unterthan sich anderwärts ankaufen oder sonst etabliren will, und noch in demselben Dorfe, woraus er wegziehen will, ledige Höfe oder wüste Bauerstellen vorhanden sind.

6) Wenn ein Unterthan sich hinwiederum in eines andern Unterthänigkeit begeben will.

7) So lange der die Loßlassung suchende Unterthan, die als Knecht oder Magd bey der Herrschaft zu leisten schuldige Dienstzeit noch nicht ausgedienet.

8) So lang der Unterthan mit seiner Grundherrschaft in einem Processe verwickelt ist, oder derselbe andere Rechtshängige Streitigkeiten, als Beklagter, vor der Herrschaft oder denen Gerichten in demselben Dorfe nicht zu Ende gebracht hat.

III. Was nun das Loßlassungsgeld betrift: so haben Wir zwar in Ostpreussen bey Unsern Domainen alle Loßlassungsgelder schon längst abgeschaffet. Gleichwie aber einestheils bey Unsern Domainen in Westpreussen, als auch bey den Besitzern Adelicher und anderer Güter, sowohl in Ost- als Westpreussen, diese Loßlassungsgelder nicht allein zu den Früchten der Gerichtsbarkeit, und zu Entschädigung für die dagegen zu tragende vielfältige Lasten der Gerichtsbarkeit gehören; anderntheils Wir aber auch dagegen deren Bestimmung in Quanto nicht, wie bisher, der Willkühr der Grundherrschaften und Beamten überlassen können; so setzen Wir hiemit folgende Grundsätze fest, wie viel in jedem Fall sowohl Unsern Westpreußischen Domainenämtern, als allen Besitzern Adelicher und anderer Güter in Ost- und Westpreussen von denen die Loßlassung verlangenden Unterthanen zu entrichten, und in welchen Fällen solche ganz umsonst zu ertheilen sey.

1) Ganz umsonst muß die Loßlassung und der Loßlassungsschein ertheilet werden:

a) Wenn eine Weibsperson aus einem Domainenamte einen Unterthan oder auch Cöllmer, oder angesessenen Freyen in einem Adelichen oder anderm Landgute, einen

einen Unterthan, Cöllmer oder angesessenen Freyen in einem Domainenamte heyrathet, wie Wir solches schon reciproce in Ansehung Ostpreussens, durch die Edicte vom 24sten März 1723, und 6ten October 1724 festgesetzet haben, und in Westpreussen gleichfalls hiedurch festsetzen, welches jedoch keinesweges auf alle übrige Verheyrathung der Weibspersonen an andere Personen zu ziehen ist, in welchem vielmehr das Loßlassungsgeld nach der unten folgenden Bestimmung mit zehen Thaler entrichtet werden muß.

b) Wenn die Loßlassung von der Grundherrschaft nach dem oben Sect. I. No. 5. festgesetzten, wegen verübter Grausamkeit ertheilet werden muß.

c) Wenn die Loßlassung nach dem oben Sect. I. No. 7. wegen angemaßten Mißbrauch des Rechts über den Unterthan ertheilet werden muß.

d) Wenn in West-Preussen ein Unterthan nur aus einem Unserer Domainenämter in das andere sich begiebt, dahingegen muß

2) In allen andern Fällen ein jeder Unterthan, wenn er von der Unterthänigkeit befreyet seyn will, für den Loßlassungsbrief, ohngeachtet aller Observanzien, welche hiermit gänzlich aufgehoben werden, folgendes bezahlen:

a) Ein Unterthan männlichen Geschlechts, er habe viel oder wenig im Vermögen, zahlet für seine Person an Loßkaufgeld zwanzig Thaler.

b) Eine Unterthanin weiblichen Geschlechts, folglich auch die Ehefrau eines loßzulassenden Unterthans, zehen Thaler: Und da

c) Die Kinder wegziehender Eltern denselben nicht vorenthalten werden können, so wollen Wir es zwar auch dabey insoweit bewenden lassen, als dieselben männlichen Geschlechts nicht über 14, und weiblichen Geschlechts nicht über 12 Jahr alt sind. Es müssen aber doch die Eltern solchenfalls für ihre Kinder dieses Alters an Loßkaufgeld für einen Sohn sechs Thaler, und für eine Tochter drey Thaler der Grundherrschaft noch besonders entrichten.

d) Wenn die Kinder aber älter sind: so stehet es in der Grundherrschaft, woferne sie nicht nach den oben festgesetzten Principiis zu ihrer Loßlassung verbunden ist, freyen Willkühr, ob sie solche zugleich mit denen Eltern der Unterthänigkeit erlassen, oder in denen Gütern, wo sie mit Unterthänigkeit verpflichtet sind, zurück, und für das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn im Dienste behalten will.

Im ersten Fall, wenn dergleichen Kinder über 14 und 12 Jahr von der Herrschaft der Unterthänigkeit entlassen werden, müssen dieselben, wie vorhin disponiret, das Loßkaufgeld respect. mit zwanzig und zehen Thaler der Herrschaft besonders erlegen.

e) Eine Unterthanin weiblichen Geschlechts muß daher ausser denen schon oben in dieser III. Sect. No 1. Lit a. erwähnten Fällen, in welchen sie nach Unsern Edicten vom 24ten März 1723, und 6ten Oct. 1724, und dieser Verordnung von allem Loßlassungsgelde frey ist, es sey, daß sie eine Heyrath thue, oder aus andern ganz besondern Ursachen ihre Loßlassung erhalte, gleichfalls

 obige

obige zehn Thaler entrichten. Ob Wir nun wohl hierdurch nicht allein die Fälle, in welchen die Loßlassung von der Unterthänigkeit nicht versaget werden kann, als auch diejenigen Fälle, in welchen die Unterthanen solche wider den Willen ihrer Grundherrschaft nicht verlangen können, und endlich ein billiges Loßlassungsgeld oder Lytrum, welches, ob es zwar einigermaßen niedriger, als das bishero in Ost-Preussen in den meisten Gegenden üblich gewesen ist, doch eine hinreichende Entschädigung giebt, festgesetzet haben: so hoffen Wir doch nicht allein, daß die Grundherrschaften auch in manchen Fällen, noch mit wenigerm Loßlassungsgelde sich begnügen werden, sondern wollen, daß sowohl sie, als auch Unsere Domainenämter, die Loßlassungen von der Unterthänigkeit ehender erleichtern, als schwer machen sollen. Damit aber alle solche von der Unterthänigkeit völlig loßgelassene Unterthanen beyderley Geschlechts, hernach, wenn sie in Armuth und Dürftigkeit verfallen, oder wegen Gebrechen, Schwachheit und Alter sich nichts verdienen können, ihren gewesenen Grundherren und derselben Gemeine nicht zur Last und Beschwerde fallen; so ordnen Wir gleichfalls hiermit allergnädigst, daß dieselben an dem Ort, wo sie die Loßlassung gebeten und erhalten, sich weiter keine Hülfe und Unterhalt zu versehen, sondern solche alsdann allda, wohin sie sich begeben, nur allein zu suchen und zu gewarten haben: Dahero eine jede Grundherrschaft wohl zu überlegen hat, ehe sie dergleichen loßgelassenen Leuten Schutz und Aufenthalt giebet, daß sie auch damit die Obliegenheit in oberwehnten Fällen, solche zu ernähren, übernehmen müsse.

Wie Wir denn nicht weniger, damit zum Nachtheil der Grundherrschaften aus der Erlaubniß, die sie ihren Unterthanen, auf ein oder mehrere Jahre anderwärts zu dienen, zu geben pflegen, zumalen wenn einige Jahre verflossen, und die Grundherren oftermals nicht wissen, wo sich ihre Unterthanen aufhalten, nicht gefolgert werden könne, daß solche Leute für loßgelassen zu halten, oder gar eine præscriptio objiciret werde; so verordnen Wir auch dieserhalb allergnädigst, daß die auswärtig dienende Unterthanen sich, sobald die Erlaubnißzeit abgelaufen, bey ihrer Grundherrschaft sistiren, und allenfalls einen neuen Erlaubnißschein erbitten sollen, widrigenfalls, und wenn sie deshalb ihre Schuldigkeit nicht beobachten, und die Grundherrschaft sie davon von Zeit zur Zeit nicht selbst dispensiret, sie zu aller Zeit von dem Orte, wo sie dienen oder sich aufhalten, revociret werden können. Wie denn auch überhaupt hiemit festgesetzet wird, daß das langwierige Aussenbleiben eines Unterthanen pro justo titulo libertatis nicht gehalten werden soll. Was nun zweitens die Dienste betrift; so setzen Wir

I) hiemit fest: Daß die Kinder derer Unterthanen, vorzüglich der Grundherrschaft 5 Jahr für das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn zu dienen schuldig seyn sollen, bevor sie die Freyheit haben, bey andern zu dienen.

II) In Ansehung der in Preussen sogenannten Schaarwerke, wie auch übrigen Dienste aber, verordnen Wir hiemit folgendes:

1) Alles,

1) Alles, was sowohl in Unsern Domainenämtern, als auf den Adelichen und andern Gütern, die zu derselben gehörigen Cöllmer, Hochzinser, Emphyteuten, Assecuranten, Chatoul-Bauern, und Chatoul-Cöllmer, und andere Einsassen der Güter, welche nicht auf Schaarwerkshöfe angesetzet sind, an Diensten und sonst zu prästiren haben, ist allein aus ihren Privilegiis, Contracten, Verschreibungen und Verabredungen mit der Grundherrschaft zu beurtheilen, hiernach zu verfahren, und im Contradictionsfall zu erkennen.

2) Was hingegen die Dienste und Schaarwerke in Unsern Domainenämtern betrift, welche die Domainenbauern, welche auf Schaarwerkshöfe angesetzet sind, sie seyn sonst Freye oder Unterthanen, zu prästiren schuldig sind; so wollen Wir, daß von nun an, so wie in Ost- also in West-Preussen, ein Domainenbauer, wenn derselbe eine Hube und drüber besitzet, nach Maasgebung des Patents vom 12ten November 1723 nicht mehr, als in denen 6 Sommermonaten, nemlich vom 15ten April bis zum 15ten October, wöchentlich 2 Tage, in denen Wintermonaten, vom 15ten October bis zum 15ten April aber monatlich nur 1 Tag, überhaupt im ganzen Jahr 60 Tage mit dem Gespann und dem erforderlichen Geräth, an Wagen, Pflug rc. rc. rc. oder nach Erforderniß der Wirthschaft zu Handarbeit mit einer Person, ein Halbhübner aber, eben so viel Tage, jedoch allein mit der Hand, und mit einer Person, zu demjenigen Vorwerke, wohin er mit diesem seinem Dienst von der Kriegs- und Domainenkammer angewiesen ist, zu leisten und zu dienen schuldig seyn, ein mehreres aber von denen Beamten nud Pächtern, bey unausbleiblicher harter Beahndung, nicht gefordert werden soll. Da aber bey dieser mäßigen Dienstleistung auch nöthig ist, daß der Dienst mit gehörigem Fleiß verrichtet werde; so soll der dienstleistende Unterthan sich mit Sonnenaufgang zum Dienst einfinden, und bis Sonnenuntergang bey der Arbeit bleiben, wobey ihm jedoch, wenn er sich hiernach gebührend achtet, bey denen Gespanndiensten, eine halbe Stunde zum Frühstück, zwey Stunden zum Mittag, und in denen längsten Tagen, nemlich vom 15ten May bis zum 15ten August, auch eine halbe Stunde zum Vesperbrod, bey denen Handdiensten aber, nur eine Stunde zum Mittag, ausser der Frühstück- und Vesperzeit, welche er so wie bey dem Gespanndienst erhält, freygelassen werden soll, damit sowohl er sich selbst ausruhen kann, als auch dem Vieh die nöthige Zeit zur Weyde und Futterung gelassen werde.

Ausser diesem blos zur Bestreitung der Wirthschaft auf Unsern Vorwerkern bestimmten Dienst soll jeder Dienstbauer, so Gespanndienst zu leisten schuldig ist, der bisherigen Observanz und Diensteinrichtung gemäß, auch noch ferner schuldig seyn, zur Verfuhrung derer, auf denen Vorwerkern gewonnenen Producten, an Getreyde, Wolle, Flachs, Butter, und andern Victualien, jährlich zwey Reisen, und zwar aus Ost-Preussen und Ermeland nach Königsberg, aus West-Preussen aber in einen, jedoch nicht über 10 Meilen entlegenen Ort zu thun, wobey Wir jedoch ausdrücklich festsetzen, daß kein Beamter oder Pächter sich unterfangen soll, Getreyde oder andere Victualien aufzukaufen, und durch die Unterthanen verfuhren zu lassen, indem diese Fuhren nur einzig und allein zu

Ver-

Verführung desjenigen, so auf denen Vorwerkern gewonnen wird, und von der eigenen Consumtion übrig bleibt, bestimmt sind, mithin wenn dazu nicht so viel Fuhren, daß jeder Dienstbauer 2 Reisen zu thun hätte, erforderlich sind, solches dem Bauer zu gute gehen muß, die Beamte aber, wegen derer nicht gebrauchten Fuhren, von dem Unterthan Vergütigung zu verlangen keinesweges befugt seyn sollen: Und damit auch nicht etwan der Unterthan mit diesen Fuhren, zur Zeit der nöthigsten Feldarbeit, oder bey dem schlimmsten Wege belästiget werde: so müssen die Beamte, wenn sie dergleichen Fuhren verlangen, der Kammer solches vorhero melden, und derselben die Repartition einsenden, welche alsdann, nach Befinden der Umstände, die Repartition approbiren, und dem Beamten remittiren, dieser aber solche dem Schulzen originaliter vorzeigen, und ohne eine solche approbirte Repartition keine dergleichen Fuhren nehmen muß.

Für diesen zu unsern Amtsvorwerkern zu prästirenden Dienst sollen die Beamte das nach der bisherigen Observanz festgesetzte Dienstgeld, a 6 Gr. per Tag, thut 4 Rthlr. auf einen ganzen Bauer, und 2 Rthlr. auf einen Halbhübner, denen Bauern jährlich promt zu vergüten, und auf ihre Zinser abzuschreiben, schuldig seyn, und sind die Departementsräthe verbunden, bey denen in jedem Amte jährlich aus den Quittungsbüchern zu haltenden Abschlüssen, Nachfrage zu halten, und zu examiniren, ob die Unterthanen auch diese Vergütung richtig erhalten haben, und, wie solches befunden, der Kammer anzuzeigen.

Wenn auch in Unsern Ost-Preußischen Provinzen, in verschiedenen Aemtern, der Dienst bereits dadurch noch mehr erleichtert worden, daß, zum Soulagement Unserer Unterthanen, das sogenannte Stück- oder Morgenschaarwerk eingeführet ist: so wollen Wir nicht nur, daß es in sothanen Aemtern hiebey ferner sein Verbleiben behalte, sondern Wir befehlen auch Unsern Krieges- und Domainencammern, darauf bedacht zu seyn, daß nach und nach in denen übrigen Aemtern, so viel es ohne Nachtheil Unseres Domaineninteresse geschehen kann, zur Erleichterung Unserer Unterthanen, das Stück- oder Morgenschaarwerk eingeführet werde, doch dergestalt, daß die Bearbeitung derer ihnen zuzutheilenden Stücke, nach denen gewöhnlichen Sätzen, incl. einige Tage, so ihnen noch zu Nebenarbeit, Behufs der Wirthschaft zuzuschlagen, höchstens nicht mehr als 60 Tage betrage.

3) Ob nun gleich aus vorstehendem sich von selbst ergiebt, daß dieser festgesetzte Dienst lediglich zur Wirthschaft auf Unseren Domainenämtern und Vorwerkern bestimmt ist: so wollen Wir doch, zu Verhütung aller Mißdeutungen, hiedurch noch ausdrücklich declariret haben, daß die übrige Pflichten, welche sowohl Unsere Amtsbauern, als auch andere Unserer Unterthanen, Köllmer, Freye, Hochzinser, oder auch die Güter derer von Adel, entweder ihren Privilegiis und Verschreibungen, oder der Landesverfassung und Unsern Verordnungen gemäß, zu prästiren schuldig sind, als Marsch- und Kriegs- auch ordinaire Paßfuhren, Burg- und Baudienste, Deputat- Brenn- Holz- und Mühlenfuhren und dergleichen, hierunter nicht mit begriffen seyn sollen, sondern selbige, nach erheischender Nothdurft, besonders verrichtet werden müssen: Wobey Wir es jedoch Unsern

Unsern Kriegs- und Domainencammern zur besondern Pflicht machen, ihre Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß extraordinaire Dienste nicht gemißbraucht, noch ohne Noth vervielfältiget, vielmehr Unsere getreue Unterthanen nach Möglichkeit damit verschonet werden.

4) In Ansehung dererjenigen Dienste, welche die von Adel oder andere Gutsbesitzer von ihren Gutseinsassen zu fordern berechtiget seyn sollen; so wird es Uns zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn erstere sich gleichfalls nach demjenigen, was vorstehend wegen Unserer Domainenämter verordnet worden, zu reguliren, und darnach auf ihren Gütern den Dienst einzurichten Bedacht nehmen werden.

Da Wir aber nicht gemeynet sind, ihnen ihre wegen der Dienste habende Rechte, welche schon durch Contracte, Verabredungen und dergleichen feststehen, zu entziehen, noch weniger die Freyheit zu nehmen, sich mit ihren dienstpflichtigen Unterthanen, Schaarwerksbauern und andern Einsassen, annoch des von diesen zu leistenden Dienstes halber, nach Gutfinden, und der Beschaffenheit, auch Verfassung ihrer Güter gemäß zu einigen; so bleiben auch jeden Orts, die darüber etwa schon vorhandene Contracte, alte Inventaria, Verschreibungen, Judicata &c. die Richtschnur: wo aber dergleichen vorjetzo noch nicht vorhanden, wollen Wir, daß die Gutsherrschaften schuldig und verbunden seyn sollen, binnen Jahresfrist, nach geschehener Publication dieser Unserer Verordnung, dergleichen Contracte ꝛc. ꝛc. ꝛc. mit ihren Unterthanen und Einsassen, mit Zuziehung eines Rechtsverständigen Justitiarii, auf eine zu Recht beständige Art noch zu errichten, und darinn alles und jedes, was sowohl von dem Unterthan oder Einsassen zu prästiren und abzutragen ist, als auch ihrer Seits versprochen worden, festzustellen, wobey es denn sein Verbleiben haben, und ausser dem, was in sothanen Contracten verschrieben ist, nichts verlanget werden muß.

Sollte aber ein Gutsbesitzer die Anfertigung dergleichen Contracten unterlassen; so soll bey entstehendem Widerspruch über den Dienst, nach Ablauf sothanen Jahres, der Unterthan zu keinem mehrerem Dienst, als oben in Ansehung Unserer Domainenbauern festgesetzet worden, verpflichtet seyn, und darauf in judicando erkannt werden.

III) Sobald endlich drittens, Streit, es sey über die Loßlassung und deren Bedingungen, oder über das Dienen der Unterthanen Kinder, oder über die von denen Einsassen und Unterthanen selbst zu leistenden Spann- und Handdienste, entstehet, gehöret die Erörterung und Entscheidung in Ansehung Unserer Amtsbauern, insoweit nicht die Frage selbst über die Qualité des Besitzers und des Guts, von welchen das Loßlassungsgeld, oder die Dienst gefordert worden, ist, für die Kriegs- und Domainencammern, in allen übrigen Fällen aber, für die ordentliche von Uns dazu angewiesene Gerichte. Es muß aber in allen diesen Processen summarie, und wie Wir darüber schon die besondere Vorschriften ertheilet, kurz verfahren, insonderheit in Ansehung der Dienste während des Processes, auf deren Leistung salvo jure nachdrücklichst gehalten werden.

Und damit Wir allen wegen der Dienstpflichtigkeit entstehenden Processen desto mehr zuvorkommen, und solche, so viel möglich, coupiren; zumalen Uns nicht unbekannt ist, wie bey denen in alten Zeiten Unser Königreich Preussen sowohl durch Krieg, als Pest betroffenen Verheerungen, und nachhero geschehenen Wiederanbau des Landes, es sich öfters zugetragen, daß ursprünglich zu Cöllmischen oder freyen Rechten ausgethan gewesene Ländereyen, nachdem solche durch die Landesverheerungen wüste geworden, demnächst auf Schaarwerksrechte, so wie hingegen ursprünglich gewesene Schaarwerksländereyen, auf Cöllmisch- oder freye Rechte ausgethan worden, mithin die sich hin und wieder auffindende alte Privilegia auf die jetzige Besitzere nicht allemal applicable sind: So wollen Wir und verordnen hiermit, daß, wenn Unsern Domainenämtern, oder Besitzern Adelicher oder anderer Güter, der gegenwärtige Besitzer eines Grundstückes, von welchem Dienste gefordert und versaget werden, ein altes, auf seine Person nicht lautendes Privilegium oder Verschreibung, zu Behauptung seines Widerspruchs entgegen setzet, auf solches zwar, wenn im übrigen nichts an der Legalität ermangelt, und es auf das Grundstück, von dessen Dienstpflichtigkeit die Frage ist, lautet, Rücksicht zu nehmen, und zu erkennen sey, jedoch demjenigen, der die Dienstpflichtigkeit, und daß dem gegenwärtigen Besitzer das Recht, welches er aus dem Privilegio herleitet, nicht zustehe, behauptet, freystehen soll, alternative dagegen zu beweisen: Entweder

1) Daß der jetzige Besitzer, oder derjenige, von welchem er causam hat oder sein Recht erhalten, sich zu andern, als in dem jetzt hervorgebrachten alten Privilegio oder Verschreibung enthaltenen Bedingungen, es sey bey Annahme des Grundstückes, oder sonst ausdrücklich verbunden habe, oder

2) daß die Dienste, welche jetzt gefordert und versaget werden, Funfzig Jahr hindurch, bis zu dem Widerspruch, so jetzt den Streit erreget, würklich geleistet worden: als welchenfalls, es werde das eine oder das andere bewiesen, hiernach, und nicht auf das Privilegium erkannt werden muß.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Ober- und Niedern Collegiis in Ost- und West-Preussen, und sämtlichen Einwohnern dieser Provinzien, sich a dato publicationis dieser Verordnung, welche sowohl die Ost- und West-Preußische Regierung, als auch die Ost- und West-Preußische Krieges- und Domainencammer zu desto sicherer allgemeinen Bekanntmachung zu verrichten hat, auf das allergenaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben. Berlin, den 8ten November, 1773.

IV. Kö-

IV.

Königlich-Preußische Cabinetsordre, betreffend die Hofe- sowohl Gespann- als Handdienste, wie solche in Sr. Königlichen Majestät Staaten auf einen erträglichen Fuß einzurichten.

De dato Potsdam den 1ten Julii 1774.

Um denen beständig fortdaurenden dringenden Klagen derer Bauern über zu starke Hofe- sowohl Gespann- als Handdienste, diejenige mehrere abhelfliche Maaße zu verschaffen, welche die bisherige Dienstreglements, weil solche sich nur auf die Zeit und Art der Arbeit einschränken, nicht leisten wollen; hat Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unseren allergnädigsten Herrn, auf den Gedanken gebracht, ob vielleicht nicht die Bestimmung der Quantität der Arbeit, zum Exempel einer gewissen Morgenzahl umzuackernden Landes, oder gewisser zu leistender Fuhren rc. auf jeden Hofedienstag, und so auch mit den Handdiensten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher solche prästiret wird, zu nehmen, den Bauer williger und fleißiger machen dürfte? Allerhöchstdieselbe befehlen demnach Dero General-Directorio und Großcanzlern, Freyherrn von Fürst, hierdurch in Gnaden, nicht allein diesen Umstand, sondern auch überhaupt, wie das Dienstwesen im Lande auf einen mehr erträglichen Fuß einzurichten und zu setzen seyn dürfte, in ganz eigentliche Ueberlegung zu nehmen, und Sr. Königl. Majestät darüber gutachtlich allerunterthänigst zu berichten. Potsdam den 1ten Julii 1774.

Friederich.

An das General-Directorium und Groscanzler Freyherrn von Fürst.

V.

Königlich-Preußisches Rescript an das Cammergericht, wegen besserer Einrichtung des Dienstwesens auf dem platten Lande.

De dato Berlin den 8ten Julii 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Da Wir Höchstselbst laut der an Unser General-Ober rc. Directorium und an Unseren Großcanzler und würklichen Geheimen Etats und Justizminister Freyherrn von Fürst, unterm 1ten hujus erlassenen und abschriftlich hier beygefügten Cabinetsordre, den beständig fortdauernden dringenden Klagen der Bauern und Unterthanen über zu starke Hofe- sowohl Gespann- als Handdienste, mehrere abhelfliche Maaße auf eine oder andere Art zu verschaffen gesonnen sind, als durch die bisherige Dienstreglements, weil solche sich nur auf die Zeit und Art der Arbeit einschränken, geschehen können; Und Wir dahero auf die Gedanken gebracht worden, ob vielleicht die Bestimmung der Quantität der Arbeit, zum Exempel einer gewissen Morgen-

Morgenzahl umzuackernden Landes, oder gewisser zu leistender Fuhren, u. s. w. auf jeden Hofdienstag, und so auch mit dem Handdienste, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher solche prästiret wird, den Bauer williger und fleißiger machen dürfte; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, dieses alles, und wie überhaupt das Dienstwesen auf dem platten Lande, in der eurer Aufsicht anvertrauten Provinz, ohne jedoch, daß des Gutsherrn, oder der Unterthanen Rechte verletzet werden, auf einen mehr erträglichen Fuß, als bishero einzurichten und zu setzen seyn dürfte, sofort in die genaueste pflichtmäßige Ueberlegung zu nehmen, zu dieser Einrichtung nach den in der Provinz und bey denen Landgütern vorkommenden verschiedenen Umständen, wo möglich Generalprincipia, von welchen allenfalls nur hier und da, wegen concurrirender besonderen Ursachen, und Befugnisse der Gutsherrschaften oder der Unterthanen Ausnahmen zu verstatten seyn dürften, zu entwerfen, und solche mit Beyfügung eures pflichtmäßigen Gutachtens, zu Unserer weiteren Verfügung des fordersamsten und spätestens binnen 4 Wochen, unter der Addresse Unsers Großcanzlers ohnfehlbar einzusenden. Sind euch ꝛc. Gegeben zu Berlin den 8ten Julii 1774.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst.

An das Cammergericht.

VI.

Königlich-Preußisches Rescript, an das Cammergericht, daß die bessere Einrichtung des Dienstwesens, denen zur Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten angeordneten Commissarien übertragen werden solle. De dato Berlin den 27ten Dec. 1774.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euch unterm 8ten Julii a. c. bereits vorläufig Unsere Landesväterliche Intention wegen des auf einen mehr erträglichen Fuß als bisher einzurichtenden Dienstwesens der Unterthanen auf dem platten Lande eröfnet. Da nun aus den deshalb inmittelst eingezogenen Nachrichten hervor gehet, daß nicht allein in jeder Provinz, sondern auch fast bey jedem Amte und Adelichen Gute, ja oft bey jedem dienstleistenden Unterthan selbst, sich eine allzugrosse Verschiedenheit, in Ansehung der Art und Beschaffenheit der zu leistenden unentbehrlichsten Dienste, des Ackers, des Gespanns, der Entlegenheit der Aecker, von dem Bauern-Dorfe, und der Befugniß der Herrschaften, und der Unterthanen findet, auf welches alles nothwendig Rücksicht genommen werden muß, mithin hierunter nicht füglich generale Grundsätze bestimmet, noch allgemeine Vorschriften ertheilet werden können. So haben Wir, um Unsere wohlgemeinte Absicht hiebey dergestalt zu erreichen, daß die Landescultur nicht leide, sondern vielmehr verbessert, und doch dabey der Unterthan animiret werde, in der ihm zu seiner Disposition zu lassenden mehreren Zeit, für sich selbst etwas zu verdienen,

dienen, allergnädigst resolviret, daß die bessere Einrichtung des Dienstwesens, denen zu Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten angeordneten Commissarien übertragen werden soll, welche dazu die bequemste Gelegenheit haben, da sie sich ohnedem schon wegen der zu theilenden Gemeinheiten von der Qualität, Entfernung und Bestellungsart der Aecker, auch von den Umständen und Verbindlichkeiten der Unterthanen informiren müssen.

Wir machen euch demnach diese Unsere höchste Willensmeinung hiedurch näher bekannt, und befehlen euch in Gnaden, die Gemeinheits-Theilungs-Commissarien anzuweisen, daß sie, bey dem obhabenden Theilungsgeschäfte, jederzeit zugleich sich alle Mühe geben sollen, nach der Localität und Verschiedenheit der Umstände die Bestimmung der Dienste auf eine gewisse Quantität der Arbeit, jedoch nicht anders, als mit Zufriedenheit sowohl der Dienstherrschaft, als auch der Dienstpflichtigen Unterthanen, mithin auf eine gütliche Art, ohne Nachtheil der Landescultur, zum Stande zu bringen, und wollen Wir alljährlich bey der einzusendenden Designation von den getheilten Gemeinheiten, zugleich eine dergleichen besondere Designation von den auf obgedachte Art eingerichteten Diensten gewärtigen, jedoch müssen diese beyderley Geschäfte deshalb keinesweges miteinander meliret, die Gemeinheitsauseinandersetzungen, wenn auch über die Regulirung der Dienste keine Vereinigung statt findet, nicht aufgehalten, und über jede dieser beyden Sachen besondere Acta gehalten werden. Sind euch rc. rc.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Maßow. v. Blumenthal. v. Derschau.
v. d. Schulenburg.

An das hiesige Cammergericht.

VII.

Herzoglich-Braunschweigische Verordnung, daß durch Annehmung des Dienstgeldes der Fürstl. Cammer Befugniß, den würklichen Dienst zu fordern, niemals verlohren gehe.

De dato Braunschweig den 8ten Oct. 1767.

Von G. G. Carl, H. z. Braunschweig u. L. rc. rc. Demnach einige Unserer seit langer Zeit in Dienstgeld gesetzten Unterthanen sich beygehen lassen, als ob sie zu Leistung des würklichen Dienstes nunmehro weiter nicht verbunden wären, und hierbey Zweifel entstanden, ob nicht das Verjährungsrecht in solchen Fällen Platz habe, wo das Dienstgeld seit einer Zeit, deren Anfang nicht ausfündig zu machen, von Unserer Fürstlichen Cammer angenommen worden: So haben Wir zu Verhütung weiterer Irrung nöthig gefunden, dasjenige, was dieserhalb längst ausgemacht und festgesetzt ist, durch gegenwärtige öffentliche Verordnung abermals zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und solchem gemäße Verfügung zu machen.

Zuförderst hat es bey den von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren und Uns der Dienste halber eingegangenen Verträgen, dem hin und wieder vorhandenen Herkommen, insonderheit auch dem einiger Orten verglichenen oder hergebrachten Erbdienstgelde, sein ohnabänderbares billiges Bewenden. Da aber, so viel das nach dem gewöhnlichen Fuß von den Dienstpflichtigen bisher abgeführte Dienstgeld betrift, in dem Salzdalumschen Landtagsabschied vom 3ten Jan. 1597. mit klaren Worten ausgemacht, daß dem Landesfürsten billig freygelassen werde, wenn die Nothdurft die Dienste nicht erfordern, also die armen Leute damit verschonet werden können, welches alle und jede Jahre in des Landesfürsten Gefallen stehe, für solche Dienste ein ziemlich Dienstgeld zu fordern, und zu nehmen, solches nach Willkühr zu nehmende Dienstgeld auch nicht nur überhaupt in eben dem Landtagsabschiede bestimmet, sondern auch darauf nach der genommenen Abrede die Dienstpflichtigen Unterthanen catastriret, und befundenen Umständen nach hie und da in Dienstgelde gesetzet, eben dadurch aber auch ausgemacht und bestätiget worden, daß, wenn ihnen der Dienst angekündiget, sie, den angekündigten Dienst ohne Weigerung zu thun, pflichtig seyn sollen, wie solches, ohngeachtet es bereits aus dem obangeführten folget, dennoch zu desto mehrerer Deutlichkeit in mehrberührtem Abschiede mit dürren Worten verordnet, weshalb denn auch in dem Dienstreglement §. 1. mit Recht versehen, daß, sobald die Dienstpflichtigen aus der ihnen erzeigenden Wohlthat, daß sie mit dem würklichen Dienst übersehen, eine Gerechtigkeit zu machen trachten, diese ihnen zum Soulagement disponirte Wohlthat aufhören solle. Solchergestalt also die Natur des Dienstgeldes und der Ursprung dessen jetziger Verfassung nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist: Als declariren Wir hiermit und verordnen, daß künftighin der so deutlichen Vorschrift dieses Abschieds nachgegangen, solche durch keine ungleiche Auslegung mißdeutet, noch dargegen diesem zuwiderlaufende Processe gestattet werden sollen. Wie solchemnach eines Theils die Annehmung des Dienstgeldes, auch wenn die Zeit, seit welcher sie in Unserer Fürstl. Cammer gut gefunden, nicht zu erforschen wäre, allezeit eine willkührliche Sache ist und bleibet, andern Theils aber auch Wir für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung unverantwortlich finden, daß Landesherrliche Gerechtsame durch Widerspenstigkeit gegen klare Gesetze, und etwannige Nachläßigkeit der Bedienten, geschmälert werden sollen: So verordnen Wir insonderheit, daß, so wenig die Annehmung des Dienstgeldes, auch seit undenklichen Jahren, aus einer willkührlichen Wohlthat eine Nothwendigkeit machen kann, auch eben so wenig irgend ein im Dienstgeld stehender Dienstpflichtiger sich dardurch die Freyheit von würklicher Dienstleistung erwerben möge, wenn er dem Landtagsabschiede zuwider sich des Dienstes geweigert, und der Beamte, dem die Anordnung der Dienste anvertrauet, darauf das Dienstgeld genommen, oder doch den würklichen Dienst nicht beygetrieben. Wenn auch ferner die in dem Landtagsabschiede festgesetzte Verfassung lediglich auf die dem Landesherrn zuständigen Dienste gehet; so soll durch diese Unsere gnädigste Verordnung den Befugnissen anderer, sie seyn Dienstherren oder Dienstpflichtige, nichts gegeben, noch genommen seyn. Wir sind übrigens weit entfernet, von Unseren getreuen Unterthanen der Orten, wo die Umstände es nicht erfordern, die würklichen Dienste verlangen, oder denenjenigen, welchen die schuldige würkliche Dienstleistung zu einer grossen Last gereichet, Unsere Landesväterliche Hülfe und Erleichterung nicht angedeyhen zu lassen, vielmehr soll wie bisher, also auch künftig für alle den Umständen nach mögliche Milderung bey Unserer Fürstl. Cammer gesorgt werden.

Wir

Wir befehlen demnach Unsern Fürstlichen Collegiis und Beamten, auch männiglich, sich künftig nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu achten, und damit solche zu jedermanns Wissenschaft komme, haben Wir gnädigst befohlen, daß solche zum Druck befördert und an gehörigen Orten in Unsern gesammten Landen öffentlich angeschlagen werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. geheimen Canzleysiegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den 8ten October 1767.

Carl H. z. B. u. L.

J. H. v. Bötticher.

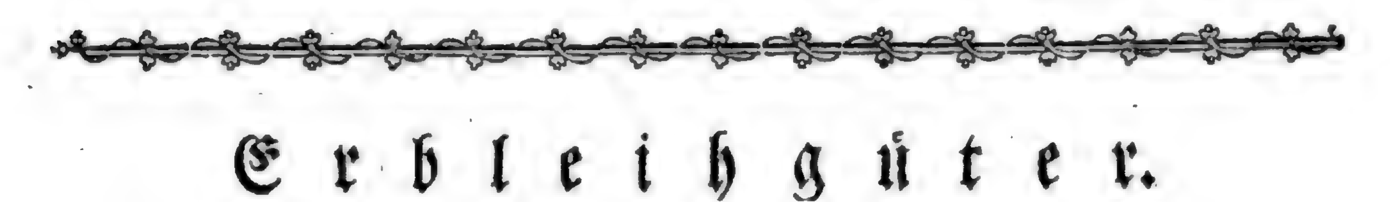

Erbleihgüter.

Fürstlich-Hessencasselische Verordnung wegen der Erbleihgüter.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hiedurch zu wissen: Obgleich in Unseren Heßischen Landen von je her, sobald ein Freygut vom Gutsherrn nicht mehr selbst gebauet, sondern an einen Bauern auf Besserung ausgethan worden, der Erbbeständer, welcher sich alsdenn auf diesem Gute nährte, seine davon ziehende Besser- oder Oberbesserung versteuret, der Steueranschlag von 1680 solches ausdrücklich festgesetzt, und dieß Principium durch die neuere Regulative von 1741 und 1764, mit denen auf eingezogene Commissarische Gutachten gnädigst ertheilten Resolutionen, nur die weitere Bestimmung erhalten hat, daß unter sothanen Leihe- Lehen- und Landsiedelgütern, sie mögen aus Herrschaftlichen Domainen oder von andern Gutsherren verliehen werden, kein Unterschied gemacht, vielmehr einem jeden Erbbeständer die ihm zustehende Oberbesserung angeschlagen werden solle.

So finden Wir doch in gnädigster Rücksicht, daß ein Gutsherr zu freyen Gütern, besonders wenn sie entweder mit den nöthigen Gebäuden nicht versehen, oder für einen Pachter der geringen Ackerzahl halber allein nicht hinreichend, oder zu weit abgelegen, und bey Dörfern unter Bauerngütern vermenget sind, allemal weit leichter einen Erbbeständer, als Temporal-Pachter bekommen, auch aus der Erbleihe, wenn erst der Contributionsverhalt mit den Nebenanlagen dem Canoni nicht mehr nachtheilig fällt, einen grösseren Nutzen als der Temporal-Pacht ziehen, überdas mit häufigen Vererbleihungen mancher Ausländer herbeygezogen, und für die Bevölkerung selbst besorget werden würde, Uns hiermit auch zu der anderweiten Verordnung gnädigst bewogen, daß von nun an bey solchen freyen Gütern,

Gütern, welche die Eigenthümer anstatt der bisherigen eigenen Cultur, Administration oder Temporal-Verpachtung, hinkünftig zuerst und neuerdings auf Erbleihe austhun, der sonst regulativmäßige Contributionsanschlag der Oberbesserung nicht vorgenommen, sondern dem Erbbeständer die Immunitæt des Guts nach wie vor um so mehr gelassen werde, da hiermit dem Contributions-Quanto nichts, als die Hofnung einer grösseren Anzahl Contribuenten abgehet, welche bisher doch so wenig realisirt worden, daß wohl neue Erbleihen unter die seltenste Fälle mit Rechte schon zu rechnen gewesen;

Wie dagegen aber das Aufkommen von denen bereits auf Erbleihe ausgethanen und im Verhalt der Oberbesserung würklich stehenden ursprünglich freyen Gütern einen grossen Theil der Contribution ausmacht, mithin darunter einem künftigen Abgang, in soweit er sich bisher nicht ohnehin schon hat ereignen können, auf alle Weise vorzubeugen, auch manchem Gutsherrn, welcher sonst in der vermeyntlichen Intention consolidato dominio zu einer neuen Vererbleihung zu schreiten, und hiebey wegen des in futurum wegfallenden Contributionsverhalts einen ungleich stärkeren Canonem zu erhalten, entweder seinen alten Erbbeständer, wo möglich, verdringen, oder wohl gar mit ihm zur simulirten Aufhebung des Erbleihe-Nexus colludiren mögte, alle Lust zu dergleichen Bedrückungen oder höchst strafbaren Collusionen gänzlich zu benehmen, eine besondere Nothwendigkeit erfordern will; so befehlen Wir des Ends nicht weniger gnädigst, daß alle schon existirende alte Erbleihen nach denen bisherigen Principiis, als wenn diese neue Vorsehung gar nicht geschehen wäre, fernerweit dergestalt unverändert behandelt werden, daß sie zwar im legitimen Consolidationsfalle des Dominii utilis cum directo, so lange sie alsdenn vom Gutsherrn selbst gestellet, administrirt, oder temporaliter verpachtet bleiben, nach der Unsrer getreuen Ritterschaft jederzeit gegebenen huldreichsten Versicherung, mit keiner Contribution beschweret, sobald sie aber, als vorhin mit dem Erbleihe-Nexu behaftet, und dem Contributionsanschlag ratione der Oberbesserung unterworfen gewesene Güter, neuerdings erbleiheweise ausgethan würden, in den Reglementmäßigen Verhalt der Oberbesserung auch von neuem wieder zurückfallen, mithin der Immunitæt, welche solchen Erbbeständern, die hinkünftig ein freyes Gut zuerst auf Erbleihe übernehmen, in dieser gnädigsten Verordnung allein zugesichert wird, keinesweges sich zu erfreuen haben sollen; warnach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secretinsiegels. Cassel den 2ten Februar 1776.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Rosey.

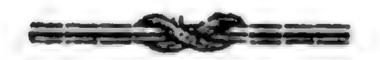

Erndte.

Erndte.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe wegen Einführung des Getreidehauens, statt des bisherigen Schneidens. De dato Breslau den 12ten Julii 1764.

Friederich, König 2c. 2c. 2c.

Unsern 2c. Da bekanntermassen allhier im Lande an verschiedenen Orten annoch die Gewohnheit ist, das Getreide zu schneiden, wodurch die Erndte sehr verzögert wird, und bey dem Mangel an Menschen gleichwohl die Nothwendigkeit erfordert, daß zu Beschleunigung der Feldarbeit und Erndte alles mögliche angewandt werde, und dann dazu ein vieles beytragen wird, wenn das Getreide nicht geschnitten, sondern lediglich gehauen würde; so wird hiemit festgesetzet und verordnet, daß zu desto besserer Beförderung der Erndte das Getreide überall gehauen, und dahingegen das Schneiden, wobey die Hälfte des Strohes, wegen der langen Stoppeln, dem Vieh bey der Fütterung oder dem Dünger entzogen wird, gänzlich abgeschaffet werden soll.

Wir befehlen euch dahero in Gnaden, obige Verordnung in eurem Creiße (an die Steuerräthe, bey den Städten eurer Inspection) ohne Anstand zu publiciren, die Einwohner von dem Nutzen des Getreidehauens, und wie sehr die Feldarbeit dadurch befördert wird, zu überzeugen und dahin zu sehen, daß solches ohne Anstand eingeführet und das aufhaltende Getreideschneiden dagegen gänzlich abgeschaffet werde. Sind 2c. 2c. 2c.

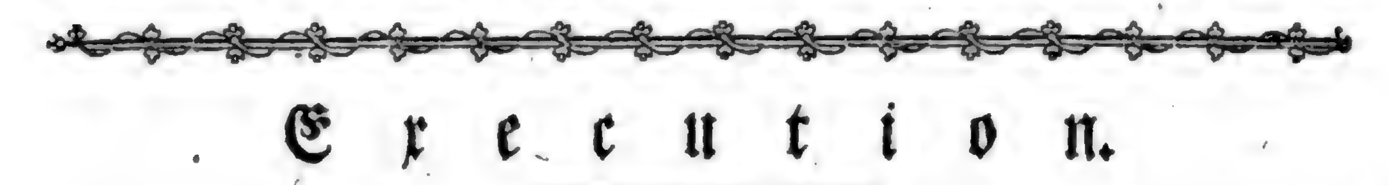

Execution.

I.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der von Landräthen verlangten Executionsgebühren. De dato Glogau den 31sten Mart. 1762.

Friederich 2c. 2c. 2c.

Unsern 2c. 2c. Nachdem Wir wahrgenommen, daß bey vielen Dominiis und Gemeinden die denenselben wegen der Magazinlieferung eingelegte Executiones die verhofte Würkung bishero nicht gethan haben, obgleich selbige zu solcher Lieferung im Stande sind, und

nur aus Muthwillen damit zurücke halten. So befehlen Wir euch hierdurch gnädigst nunmehro dergleichen Morosos und Widerspenstige, ohne Ansehen der Person, und ohne alle Nebenabsicht Unserer rc. rc. Cammer anzuzeigen, damit selbige anhero eingeholet und so lange in Arrest behalten werden können, bis sie allen Rückstand bey dem Magazin berichtiget haben. Uebrigens lassen Wir euch zu eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, daß keinem Executions = Commando, welches nicht denen Morosis würklich eingeleget gewesen, und die Execution daselbst verrichtet hat, sondern nur in denen Garnisons geblieben, die ausgesetzte und determinirte Executionsgebühren dafür bezahlet werden müssen. Sind rc.

II.

Königlich = Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Festsetzung der Executionsgebühren. De dato Breslau den 21sten Junii 1763.

Friederich rc. rc.

Unsern rc. rc. rc. Es sind währendem Kriege, wenn wegen der Lieferungen und andern Prästationen militarische Executiones veranlaßt werden müssen, die deshalb zu entrichtende Gebühren öfters sehr hoch angelaufen, welches auch bey damaligen Umständen um so nöthiger gewesen, als gemeiniglich pressante Vorfälle dazu Anlaß gegeben, und folglich die Nothwendigkeit erfordert hat, die Creißinsassen mit Rigueur zur prompten Befolgung des ihnen Anbefohlenen anzuhalten.

Nach nunmehro glücklich hergestelltem Frieden finden Wir aber nöthig, auch hierunter etwas gewisses festzusetzen, und verordnen demnach hierdurch, daß, wenn hinkünftig Wir Uns genöthiget sehen sollten, militairische Executiones zu veranlassen, vor einen Unterofficier täglich nicht mehr wie 3 Ggr., und vor den Gemeinen täglich 2 Ggr. an Executionsgebühren erleget werden sollen.

Ausserdem erhält die Mannschaft freyes Obdach, Licht und Lager, ist aber nicht berechtiget, wie solches zeithero geschehen, an Essen und Trinken weiter etwas zu fordern.

Doch wird hierinn der Fall ausgenommen, wenn eine ganz besondere Renitence oder andere Umstände die Erhöhung der Executionsgebühren nothwendig machen sollten, da sodann jederzeit der Satz, wie viel erleget werden soll, in dem deshalb ergehenden Executoriali bestimmt werden wird.

Ihr habt euch demnach nicht nur vor eure Person hiernach zu achten, sondern auch diese Unsere allergnädigste Willensmeinung überall im Creiße bekannt zu machen. Sind rc. rc. rc.

Fabriquen=

Fabriquenwesen.

Königlich-Preußische Instruction für die in Potsdam etablirte Fabriquen-Commißion. De dato Berlin den 24sten August 1771.

Da bey Gelegenheit der Wiederbesetzung der dem Rathmann Bechte abgenommenen und solchergestalt vacant gewordenen Fabriquen-Inspectorstelle zu Potsdam durch den Rathmann Buddeus, zugleich resolviret worden, vermittelst einer besonderen Instruction für die dasige etablirte Fabriquen-Commißion, sowohl die dahin gehörigen Angelegenheiten zu bestimmen, als die Bearbeitung der aus solchem sich origirenden Geschäfte zu reguliren; so wird in Gefolge dessen hierdurch verordnet und festgesetzet, und zwar

§. 1.

Daß sämtliche, die Potsdamsche zum Theil ansehnliche Fabriquen betreffende Angelegenheiten, das Geschäfte der daselbst etablirten Fabriquen-Commißion ausmachen, welche letztere aus dem Commissario Loci, dem Fabriquen-Inspector, der zugleich ein Magistrats-Membrum ist, und dem subordinirten Fabriquen-Schaumeister bestehet. Da es aber überdem auch noch von gutem Nutzen seyn wird, wenn einer der dortigen vorzüglichsten Fabricanten, der eine practische Kenntniß in Fabriquenangelegenheiten besitzet, bey dieser Commißion Sitz, jedoch ohne Stimme hat, als wodurch viele gute Anlagen gemacht werden können; so hat Commissarius Loci, nebst dem Fabriquen-Inspector, vorjetzo ein dergleichen Subject, so dazu die gehörige Geschicklichkeit besitzet, und die Bemühung zum gemeinen Besten, wegen eines ermangelnden Fonds zu dessen Salarirung, gratis zu übernehmen hat, zusammen in Vorschlag zu bringen, auch bey dessen Abgang in der Folge darauf zu denken, daß die Stelle jedesmal tüchtig und gut auf eben die Art remplaciret werde, und davon alsdann zur Approbation zu berichten.

§. 2.

Da die Fabriquen-Commißion den guten Fortgang, oder das Etablissement derer Fabriquen zum Vorwurf, keinesweges aber (ohne anderweitige expresse Ordre) eine Gerichtsbarkeit über die in denen Fabriquen arbeitende Ouvriers hat; so verstehet es sich von selbst, daß alle Streitigkeiten derer Fabricanten unter sich und mit andern, in so fern sie nicht das Fabriquenwesen unmittelbar betreffen, zum Ressort derer Magistratsgerichte gehören, z. E. die Injuriensachen der Fabricanten und Ouvriers, die unmittelbar das Fabriquenwesen angehen, zur Cognition der Commißion gehören, z. E. die Beschwerden, die Ouvriers und Fabricanten gegen ihren Entreprenneur und dergleichen haben. Ob nun gleich alle solche einzelne Fälle sich unmöglich bestimmen lassen; so wird es jedoch bey dem angenommenen Grundsatz und einem gehörigen Discernement leicht fallen, hierwider niemals Verstösse zu machen.

 §. 3.

§. 3.

Zur Seßion wird der Mittewoch Vormittags um zehn Uhr in der Rathhäuslichen Commißionsstube festgesetzet, und bey denen gewöhnlichen Vorfallenheiten hinlänglich seyn, wenn dergleichen, es sey denn, daß die Nothwendigkeit mehrere erforderte, alle vierzehen Tage gehalten werde, nachher ist solches wöchentlich Freytags Vormittags 8 bis 10 Uhr angenommen. In diesen Seßionen wird theils über die eingelaufene Fabriquenangelegenheiten conferiret, theils aber werden auch die Ouvriers und Fabricanten in nöthigen Fällen über ihre Angelegenheiten vernommen und solche summarisch beendiget. Die dazu zu fordernde notiret der Fabriquen-Inspector von Zeit zu Zeit, und schicket demnächst vor der Seßion den Tageszettel dem Commissario Loci zum Durchsehen zu.

§. 4.

Kleinigkeiten von Unerheblichkeit machet der Fabriquen-Inspector selbst und summarisch, jedoch, so viel möglich, nicht in Aedibus, sondern in der Commißionsstube ab, ohne solche zu der Commißion zu ziehen, und referiret alsdann davon auf der nächsten Zusammenkunft. Ist indessen der Fall nur von einigem Werthe oder zweifelhaft; so wird er zur Commißion gezogen. Unter denen unerheblichen Kleinigkeiten gehören alle diejenigen Angelegenheiten, die ein jeder Gewerks-Assessor simpliciter in den Gewerken abmachet, ohne solcherhalb ad Collegium zu referiren.

§. 5.

Sämtliche einlaufende Rescripta und Exhibita werden von dem Commissario Loci in dessen Expeditionsstube erbrochen, und nach dem verzeichneten Præsentato oder Insinuato, in ein besonderes Fach geleget, von wo sie Montags und Mittewochs, durch den zeitigen Rathhäuslichen Copisten, welcher die Fabriquensachen zu mundiren hat, abgeholet werden.

Was keine weitere Recherche erfordert, wird von dem Commissario Loci alsdann sofort decretiret; was aber einer nähern Untersuchung bedarf, darüber wird auf der Commißion resolviret.

§. 6.

Der Copist leget hierauf sämtlich eingegangene Exhibita und Rescripta, samt dem anzufertigenden Journal, dem Fabriquen-Inspector vor. Dieses Journal muß folgende Rubriquen haben:

1tens auf der einen Seite
- a) Nummer.
- b) Datum præsentati & insinuati.
- c) Namen der Sache.
- d) Stempel.

2tens auf der andern gegenüber stehenden Seite:
- a) Ist zum Vortrag gekommen.
- b) Die Angabe ist expediret oder publiciret.
- c) Die Expedition ist insinuiret und der Bericht abgegangen.
- d) Zur Registratur gekommen.

§. 7.

§. 7.

Die Eintragung in das Distributionsbuch geschiehet durch den Fabriquen-Inspector, so wie die Expedition der Resolutionen und Berichte. Wie derselbe dann auch auf der Commißion, da, wo es nöthig, die Sachen ex Actis vorzutragen, auch, so oft es erforderlich, die Sachen ad Protocollum zum Vortrag zu instruiren hat, das Mundiren aber durch den Copisten in Fabriquensachen.

§. 8.

Für sämtliche Berichte und Expeditionen, so ad Instantiam Partium erfolgen, und mit dem Stempel expediret werden, werden die Gebühren erhoben, und die eingegangene Gelder vierteljährig von dem Fabriquen-Inspector verrechnet, und alsdenn in zwey gleiche Theile getheilet, davon den einen der Commissarius Loci, den andern der Fabriquen-Inspector erhält. Alle Angelegenheiten und Resolutionen aber, so das Allgemeine des dasigen Fabriquenwesens betreffen, werden ex officio angefertiget.

§. 9.

Die Unterschrift der Extensorum und Berichte geschiehet sub nomine collectivo: zum Manufactur-Frabriquenwesen verordnete Commißion daselbst; und unterzeichnen solche der Commissarius Loci und der Fabriquen-Inspector, welcher die Expedita und Subscripta zur Post und zur Insinuation befördert.

§. 10.

Die Concepte werden zur Registratur zurück gegeben, damit sie zu denen pertinenten Acten geheftet, und solchergestalt Acta immer complett erhalten werden können. Welche besondere Registratur der Fabriquen-Inspector und Rathhäusliche Registratur-Aßistent respiciret. Berlin den 24sten August 1771.

F ä r b e r e y.

Königlich-Preußisches erneuertes und geschärftes Edict, wegen verbotener Ausfuhre der Röthepflanzen und Röthekeimen, und daß die Uebertreter desselben, ausser der schon vorhin festgesetzten Leibesstrafe und Confiscation der Wagen und Pferde, mit Zuchthaus- oder Vestungsarbeit gestrafet werden sollen. De dato Berlin den 28sten Junii 1776.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König von Preussen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir höchst mißfällig vernommen, wie die Ausfuhre der Röthepflanzen und Röthekeimen, ohngeachtet derer bereits vorhin dagegen

 ergange-

§. 3.

Zur Seßion wird der Mittewoch Vormittags um zehn Uh ... ge
Commißionsstube festgesetzet, und bey denen gewöhnlichen Vorfa ... Lan
wenn dergleichen, es sey denn, daß die Nothwendigkeit mehr ... cturen
Tage gehalten werde, nachher ist solches wöchentlich Frey ... debiti
angenommen. In diesen Seßionen wird theils über die ...
heiten conferiret, theils aber werden auch die Ouvrier ... otener Aus
über ihre Angelegenheiten vernommen und solche ... ngen hiemit
fordernde notiret der Fabriquen-Inspector von Ze ... talt: daß sich
Seßion den Tageszettel dem Commissario Loc ... e nicht allein,
... afe und Arbeit,
... othepflanzen und
... es auch geſche

Kleinigkeiten von Unerheblichkei ... anden zu exporti
risch, jedoch, so viel möglich, nicht in
solche zu der Commißion zu ziehen,
kunft. Ist indessen der Fall un ... huldigen könne; so
Commißion gezogen. Unter ... en Edicts, öffentlich
Angelegenheiten, die ein jed ... achen lassen wollen;
solcherhalb ad Collegium ... mern, Cammerdepu
... en, hierüber mit der
... ey Vermeidung schwe

Sämtliche ... statten, daß diesem wie
in dessen Expedi ... Vorige entgegen gehandelt werde; wie
in ein besond ... General-Accise- und Zolladministration hierdurch aufgeben, auf
Rathhäus ... der Röthekeimen und Pflanzen an den Gränzen gehörig vigiliren zu lassen,
... und die betroffene Contravenienten der Krieges- und Domainencammer der Provinz zur
dann ... Bestrafung anzuzeigen.
E ...

Urkundlich haben Wir dieses höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 28sten Junii 1776.

Friederich.

v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. Waitz v. Eschen. v. Görne. v. Gaudi.

Feldmaaß.

Feldmaaß.

Preußisches Circulare an sämtliche Cammern, Deputationes, wegen eines bey allen Feldvermessungen, den Bauten durchgängig einzuführenden Feld- und aaßes. De dato Berlin den 28sten Oct. 1773.

nig von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir en haben, daß sowohl von denen Feldmessern, als Baubedienten und Bauten verschiedene differente Maaße gebrauchet worden, Publicum ein nicht geringer Nachtheil unterweilen entstanden, ge öfters nicht gehörig haben beurtheilet werden können; so s künftige völlig vorzubeugen, zum Besten des Publici, und ervortheilung allergnädigst resolviret, daß in Unsern sämt- egales Bau- und Feldmaaß eingeführet, und von nun an auch bey denen Bauten, jederzeit zum Grunde geleget er Oberbaudepartement ein accurates zwölf und zehnthei- anfertigen lassen, welches zum beständigen Haupt-Etalon bey dem- verwahrlich aufbehalten wird, und sind nach selbigem noch verschiedene Etalons aus einem Stücke von der Länge einer ganzen Ruthe angefertiget worden.

Ihr habet also nunmehro Unser Oberbaudepartement um Uebersendung eines dergleichen mit dem Stempel desselben versehenen Etalons zu requiriren, welches sodann in eurer Registratur zum immerwährenden Regulativ sorgfältig zu verwahren ist, und habet ihr denen Magisträten, besonders in den grossen, wie auch in denen übrigen Städten, in so weit ihr solches nöthig findet, aufzugeben, sich ebenfalls ein dergleichen Etalon anzuschaffen und bestens zu asserviren, um darauf in vorkommenden Fällen, jedesmal, wenn es nöthig ist, recurriren zu können. Und da dieses Etalon von nun an und für das künftige zur beständigen Richtschnur und unveränderlichen Norm bey allen und jeden Vermessungen, wie auch vorzunehmenden Bauten dienen, und kein anderes Maaß dabey, als dieses, gebraucht werden soll; so müssen auch sofort sämtliche Maaßen der Baubedienten, Feldmesser und Markmeister darnach gehörig überschlagen, und befundenen Umständen nach rectificiret, denenselben auch bey einer zu determinirenden Strafe aufgegeben werden, sich keines andern Maaßes, als dieses, zu bedienen.

Nicht minder müssen die Meßketten und andere Maaße, da insbesondere erstere, bey dem öftern Gebrauch derselben, sich abnutzen und ziehen, deren Ueberschlagung, Nachmessung und Rectificirung nach obigem Etalon, von Zeit zu Zeit wiederholet werden, als worauf

ergangenen ausdrücklichen und ernstlichen Verordnungen und Verboten, dennoch von gewinnsüchtigen Leuten vermittelst Schleichhandels hin und wieder betrieben, und solche Landesproducte zum größten Schaden des Publici, und besonders Unserer Landesmanufacturen und Fabriquen, nach auswärtigen fremden Provinzen und Landen versandt und debitiret werden.

Wir solchemnach nöthig zu seyn erachtet haben, alle vorige wegen verbotener Ausfuhre der Röthepflanzen und Röthekeimen erlassene Mandate und Verordnungen hiemit und Kraft dieses zu wiederholen, zu erneuern und zu schärfen, also und dergestalt: daß sich niemand, bey bereits vorhin festgesetzter Confiscation der Wagen und Pferde nicht allein, sondern auch bey empfindlicher Leibes- auch Zuchthaus- und Vestungsstrafe und Arbeit, ferner unterstehen soll, die in Unsern Staaten und Landen gewonnenen Röthepflanzen und Röthekeimen zum Wiederverkauf ausser Landes, unter was für Vorwand es auch geschehen könnte, auf- und an sich zu kaufen, und nach auswärtigen fremden Landen zu exportiren, abzusetzen und zu debitiren.

Damit sich aber niemand dieserhalb mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir solches, vermittelst gegenwärtigen erneuerten und geschärften Edicts, öffentlich und überall in Unsern Königlichen Landen und Provinzen bekannt machen lassen wollen; befehlen demnach auch Unsern sämtlichen Krieges- und Domainencammern, Cammerdeputationen, Land- und Steuerräthen und Magisträten hiemit in Gnaden, hierüber mit der allergenauesten Attention, gehörigem Ernst und größter Schärfe, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, überall pflichtmäßig zu halten, und nicht zu gestatten, daß diesem wiederholten ausdrücklichen Verbote auf irgend eine Weise entgegen gehandelt werde; wie Wir denn auch Unserer General- Accise- und Zolladministration hierdurch aufgeben, auf die Ausführung der Röthekeimen und Pflanzen an den Gränzen gehörig vigiliren zu lassen, und die betroffene Contravenienten der Krieges- und Domainencammer der Provinz zur Bestrafung anzuzeigen.

Urkundlich haben Wir dieses höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 28sten Junii 1776.

Friederich.

v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. Waitz v. Eschen. v. Görne. v. Gaudi.

Feldmaaß.

F e l d m a a ß.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Cammern, auch Cammer-Deputationes, wegen eines bey allen Feldvermessungen, wie auch bey den Bauten durchgängig einzuführenden Feld- und Baumaaßes. De dato Berlin den 28sten Oct. 1773.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir zeither wahrgenommen haben, daß sowohl von denen Feldmessern, als Baubedienten bey denen Vermessungen und Bauten verschiedene differente Maaße gebrauchet worden, wodurch nicht nur für das Publicum ein nicht geringer Nachtheil unterweilen entstanden, sondern auch die Bauanschläge öfters nicht gehörig haben beurtheilet werden können; so haben Wir, um diesem für das künftige völlig vorzubeugen, zum Besten des Publici, und Vermeidung aller etwanigen Vervortheilung allergnädigst resolviret, daß in Unsern sämtlichen Landen und Provinzen ein egales Bau- und Feldmaaß eingeführet, und von nun an bey allen Feldvermessungen, wie auch bey denen Bauten, jederzeit zum Grunde geleget werden soll. Des Endes hat Unser Oberbaudepartement ein accurates zwölf und zehntheiliges Ruthenmaaß bereits anfertigen lassen, welches zum beständigen Haupt-Etalon bey demselben verwahrlich aufbehalten wird, und sind nach selbigem noch verschiedene Etalons aus einem Stücke von der Länge einer ganzen Ruthe angefertiget worden.

Ihr habet also nunmehro Unser Oberbaudepartement um Uebersendung eines dergleichen mit dem Stempel desselben versehenen Etalons zu requiriren, welches sodann in eurer Registratur zum immerwährenden Regulativ sorgfältig zu verwahren ist, und habet ihr denen Magisträten, besonders in den grossen, wie auch in denen übrigen Städten, in so weit ihr solches nöthig findet, aufzugeben, sich ebenfalls ein dergleichen Etalon anzuschaffen und bestens zu asserviren, um darauf in vorkommenden Fällen, jedesmal, wenn es nöthig ist, recurriren zu können. Und da dieses Etalon von nun an und für das künftige zur beständigen Richtschnur und unveränderlichen Norm bey allen und jeden Vermessungen, wie auch vorzunehmenden Bauten dienen, und kein anderes Maaß dabey, als dieses, gebraucht werden soll; so müssen auch sofort sämtliche Maaßen der Baubedienten, Feldmesser und Markmeister darnach gehörig überschlagen, und befundenen Umständen nach rectificiret, denenselben auch bey einer zu determinirenden Strafe aufgegeben werden, sich keines andern Maaßes, als dieses, zu bedienen.

Nicht minder müssen die Meßketten und andere Maaße, da insbesondere erstere, bey dem öftern Gebrauch derselben, sich abnutzen und ziehen, deren Ueberschlagung, Nachmessung und Rectificirung nach obigem Etalon, von Zeit zu Zeit wiederholet werden, als

worauf

worauf ihr eurer Seits alle nur mögliche Obacht zu haben, und mit Nachdruck dahin zu sehen habet, daß demjenigen, was hierunter verordnet worden, überall ein gehöriges Genügen geleistet, und der dadurch intendirte Zweck durchgängig erreichet werde. Sind ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gegeben Berlin, den 28ten Oct. 1773.

Auf gnädigsten Specialbefehl.

v. Maßow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

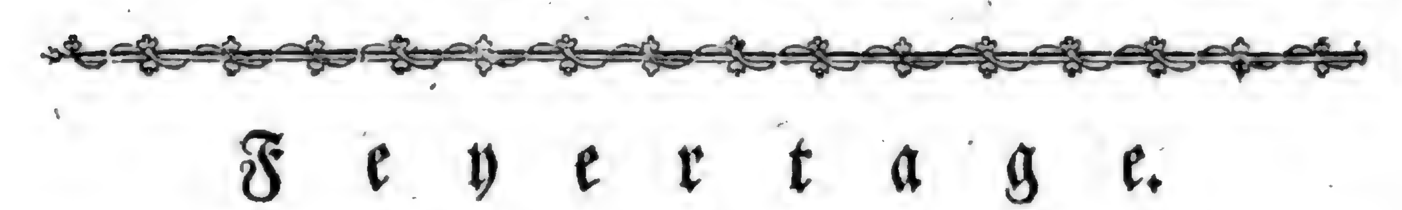

Feyertage.

Königlich=Preußisches Edict wegen Einschränkung der Feyertage in den Evangelisch=Reformirten und Lutherischen Kirchen. De dato Berlin den 28ten Jan. 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: Was maßen Wir erwogen, daß, so löblich auch die Absicht dererjenigen gewesen ist, welche die Feyerung besonderer Festtage in der christlichen Kirche veranlasset haben, doch die Erfahrung gelehret, wie die Menge dieser Festtage dem Endzweck ihrer Einsetzung vielmehr hinderlich geworden ist, immaßen die allerwenigsten Menschen diese Tage dem Nachdenken über ihre Pflichten und der Religion widmen, sondern dieselbige vielmehr mit unchristlichem Müßiggang, und öfters in Ueppigkeit und Schwelgerey zubringen.

Die öffentliche gottesdienstliche Handlungen, und deren häufige Beywohnung sind auch an sich selbst noch keine Gottseligkeiten, sondern nur Mittel, die Gemüther dazu zu erwecken, und sie beweisen hauptsächlich ihren Nutzen darium, wenn die Gottseligkeit sich in den übrigen Tagen in wirklichen Handlungen der Rechtschaffenheit, des arbeitsamen Fleisses, der Menschenliebe, der Treue gegen Gott und gegen die Obrigkeit, und in einer gedultigen Ertragung der Beschwerlichkeiten dieses Lebens, äussert. Wir sind von dem Werth der Religion und ihrer Nutzbarkeiten zu sehr überzeugt, als daß Wir derselben Grenzen zu setzen gemeynet seyn sollten: Wir wollen nur verhindern, daß sie nicht ein Anlaß entgegenstehender Folgen werde, und da Wir Uns versichert halten, daß diejenigen Prediger, die sich das wahre Beste der ihnen anvertraueten Gemeinen angelegen seyn lassen, in den eingesetzten Sonntagen und übrigbleibenden Festen, Gelegenheit genug haben, ihren Zuhörern die zur wahren Religion und Frömmigkeit gehörigen Belehrungen zu geben: So haben Wir Uns entschlossen, folgende allgemeine Verordnung deshalb zu erlassen.

§. 1.

§. 1.

I) Daß der dritte Feyertag von denen sogenannten hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, gänzlich abgeschaffet, und als ein Arbeitstag betrachtet, folglich nur der erste und zweyte Tag gefeyert werden soll: jedoch mit dieser Bestimmung, daß, wenn der erste Weihnachtstag auf einen Freytage oder Montag einfällt, dennoch zwey Festtage, ausser dem folgenden oder vorher gehenden Sonntag, auf die gewöhnliche Art und mit Enthaltung von der Berufsarbeit, gefeyert werden.

II) Daß die Feyer des grünen Donnerstags gänzlich wegfalle, jedoch die, vielleicht des Donnerstags an einem oder dem andern Ort gewöhnliche Wochenpredigt und Beichtsitzung beybehalten, sonst aber dieser Tag als ein gewöhnlicher Werkel- oder Arbeitstag, betrachtet werde.

III) Daß das Fest der Himmelfahrt Christi auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt, und alsdenn zugleich mit gefeyert werde.

IV) Daß in derjenigen Woche, in welcher Weihnachten, Ostern oder Pfingsten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde.

V) Daß die zeitherigen vierteljährigen Bußtage gänzlich wegfallen, und nur den Mittwoch nach Jubilate, ein Tag der allgemeinen Demüthigung vor Gott, an welchem die Menschen an die großen geistlichen Wohlthaten Gottes und an die daher entspringende Pflichten der besondern Dankbarkeit erinnert werden, gefeyert, und an dem nächsten nach Michaelis folgenden Sonntag, allemal ein Dankfest für glücklich vollbrachte Erndte gehalten, an denjenigen Orten aber, wo ein besonderes Erndtefest schon eingeführet ist, solches auf diesen Sonntag verlegt werde.

§. 2.

Es sind also nach dieser Unserer Verordnung fernerhin ausser den Sonntagen, noch folgende Feyertage, mit Enthaltung von aller Arbeit, zu feyern:

a) der Neu-Jahrstag,

b) der erste und zweyte Tag der drey hohen Feste,

c) der Charfreytag,

d) der auf den Mittwochen nach Jubilate zu haltende allgemeine Bättag.

Weil aber Unsere Absicht keinesweges dahin gehet, Unsern Unterthanen des platten Landes dadurch eine neue Last aufzulegen: so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest, daß an denjenigen Orten, wo die Unterthanen zu ungemessenen oder alltäglichen Diensten verpflichtet sind, ihnen diese abgeschafte Feyer- und Bußtage dergestalt zu gut kommen sollen, daß sie ihren Gutsherrn oder den Pachtern und Verwaltern derselben an diesen eingezogenen Feyer- und Bußtagen keine Hofedienste, von deren Leistung sie sonst ein würklicher Feyertag befreyet, zu leisten schuldig sind, ausser in sofern solche Tage in die Saat- und Erndtezeit treffen. Dahingegen an denjenigen Orten, wo der Gutsherr nur drey oder wenigere Tage in

in der Woche Hofedienste zu fordern berechtiget ist, es in desselben Willkühr beruhet, ob er diese bestimmte Dienste an einem dergleichen abgeschaften Feyertage geleistet haben will.

§. 4.

Wenn es an einem oder dem andern Orte zeither üblich gewesen seyn sollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend am grünen Donnerstage vor der Gemeinde zu prüfen oder einzusegnen; so soll dieses von nun an auf den Charfreytag verleget werden.

§. 5.

Was die auf die zeitherigen Bußtage festgesetzte Collecten zum Behuf der Hallischen Freytische anlangt; so ist unser Wille, daß zwey dieser Collecten an dem oben §. 1. No. V. angeordneten Bättage und an dem Erndtefest gesammlet, die übrigen beyden aber auf den ersten Sonntag in der Fasten, und den ersten Advents-Sonntag verleget, auch diese Tage sowohl, als der nächstvorhergehende und nächstfolgende Sonntag, von allen andern etwa ausgeschriebenen Collecten befreyet werden.

Es werden dahero inskünftige die Collecten zum Behuf der in Halle zu speisenden armen Studenten folgendermaaßen im Jahre zu stehen kommen:

1) am ersten Sonntag in der Fasten,

2) den Mittwoch nach Jubilate,

3) den ersten Sonntag nach Michaelis,

4) den ersten Advents-Sonntag.

§. 6.

Wo nach der bisherigen Verfassung von Unsern Provincial-Consistoriis die Texte zu den Bußtagen jedesmal vorgeschrieben worden sind, daselbst kann solches auch noch fernerhin, in Ansehung des an deren Stelle tretenden Bättages und des Erndtefestes, geschehen: es werden aber gedachte Consistoria nicht ermangeln, zu dem Ende der Absicht gemäße Texte auszuwählen, und solche den Predigern vorzuschreiben.

§. 7.

Da durch diese Einschränkung der Feyertage den Predigern eine merkliche Erleichterung verschaft wird: so erwarten Wir um so mehr, daß sie die ihnen übrigbleibende Zeit zum Besuch der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen, auch zum selbsteigenen Unterricht der Jugend, und zur bessern Anweisung der Schulmeister dergestalt anwenden werden, damit den Kindern eine deutliche Erkenntniß von Gott und von ihren Pflichten beygebracht, und sie zum thätigen Christenthum mit mehrerem Fleiß, als Wir zeithero verschiedentlich bemerket, angewiesen werden.

§. 8.

Schlüßlich wollen Wir, daß dieses Edict in allen Unsern Provinzien und Landen, zu gleicher Zeit eingeführet werde, und daß solches mit dem Ausgang des Monats Martii laufenden Jahres seine völlige Verbindlichkeit haben solle; befehlen dannenhero hiermit jedermänniglich, sich hiernach allergehorsamst zu achten, Unsern Regierungen, Justiz-

Colle-

Collegiis, Consistoriis und Kirchen-Directoriis aber, auf dessen genaueste Befolgung alles Ernstes zu halten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 28ten Jan. 1773.

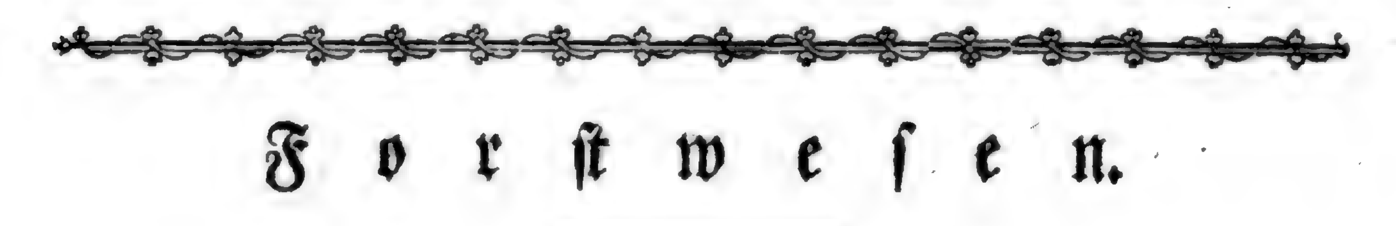

Forstwesen.

I.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe wegen Mehrung des Holzes. De dato Breslau den 21ten Martii 1763.

Friederich, 2c. 2c.

Unsern 2c. 2c. 2c. Nach hergestellter Ruhe ist es nöthig, darauf zu denken, wie dem seit dem Kriege mehr eingerissenen Holzmangel abzuhelfen. Die Nothwendigkeit siehet zwar ein ieder bald ein, wenige ergreifen aber die nöthige Mittel, Wir sehen Uns also genöthiget, zu verordnen:

1) Daß alle im Kriege ruinirte Holzungen von nun an, bis der Aufschlag vor dem Vieh sicher, zu hegen, und so, daß weder Rindvieh, noch Sichel und Sensen hereinkommen.

2) Ist das Holz ungleich ausgehauen, wird es zum ordentlichen Wachsthum haumäßig abgeholzt.

3) Seynd noch Saambäume von alten Sorgen und Wurzeln beym lebendigen Holz zum Aufschlag vorhanden, ist eine blose Hegung hinreichend. Fehlet es an Saambäumen, muß der Saamen an andern Orten gesammlet werden. Der Fichten-Kiefern- und Tannensaamen wird im Februario und März, der von Birken und Erlen im Julio, auch Anfangs Augusts, der übrige im October gesammlet. Es ist nicht nöthig, vorher zu ackern, vor dem Winde seyn aber die besäeten Stellen zu schützen, weil mancher Sorten der Saamen sehr leicht ist.

4) Es ist nicht genug, die vor dem Kriege noch gewesene Waldungen wieder herzustellen, sondern es müssen vorzüglich die, welche vorhin schon den Bedarf nicht gehabt, Holz anziehen.

5) Das lebendige Holz muß in Haue getheilet werden, und zwar nach dem Trieb des Bodens, so daß, wenn der letzte Hau geholzet worden, der erste schon wieder nutzbar sey.

6) Die Bepflanzung der Wege, Triften, Dorfsanger, Hütungen und anderer leeren Plätze, mit den geschwinde wachsenden Weyden, Pappeln, Linden, ist von großem Nutzen, und muß daher mit allem Eifer betrieben werden.

7) Obstbäume gehören zwar nicht zur Feuerung; weil selbige aber auch sehr gelitten und an vielen Orten sehr vernachläßiget worden; so müssen auch diese mit allem Fleiß vermehret werden.

Die Erfahrung hat bisher gezeiget, daß auch die heilsamsten Verordnungen unbefolgt bleiben, und viele Landräthe durch die blose Publication der Ordre ihrem Amte ein Genüge gethan zu haben glauben, da ihnen doch obliegt, mit Aufmerksamkeit auf die Befolgung zu halten. Wir wollen euch in dieser wichtigen Sache eurer Pflicht eingedenk machen, und befehlen euch, alle Aufmerksamkeit darauf zu wenden: damit ihr aber auch desto eher im Stande seyd, alles zu übersehen; so sollt ihr den Creiß unter die Marsch-Commissarien und Deputirte theilen, auch jedem einen Wirthschaftsverständigen Creißstand zufügen, welche um Michaelis die Dörfer bereisen und untersuchen müssen:

1) Zu wie viel Scheffel an Saat der Wald im Kriege ganz oder zum theil beschädigt?

2) Ob noch Saambäume und Wurzeln zum Aufschlag vorhanden, oder abgesäget werden müssen, und welcher Saamen sich jeden Orts schicke?

3) Ob die Holzung und Säung ordentlich und so, daß davon Nutzen zu hoffen, bereits beobachtet worden?

4) Wer auf das Holz Achtung giebt?

5) Ob und welche Stellen noch zu besäen oder zu bepflanzen?

6) Was vor Mittel ausser denen verordneten zu Erhaltung des Endzwecks dienlich erachtet werden?

Diese Commissarien müssen sich nicht blos damit begnügen, die Dörfer zu bereisen, und die Bewohner über obiges zu befragen; sondern ihnen liegt ob, die Felder und Wälder zu bereisen, und selbst zu untersuchen, ob das Befohlne geschehen, und was noch nöthig? Ausgangs November erwarten Wir euren umständlichen Bericht auch specielles Gutachten, und der Commissarien Revisions-Protocolla. Sind 2c. 2c. 2c.

II.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Forstbedienten, wegen einer jährlich einzureichenden Tabelle, die Verbesserung der Forsten betreffend. De dato Breslau, den 27ten Junii 1763.

Dem Forstbedienten zu N. N. wird hierdurch aufgegeben, mit Anfange jeden Jahres eine Tabelle einzureichen, woraus zu ersehen, was derselbe in dem bevorstehenden Jahre in dem ihm anvertrauten Forstrevier, theils mit Anpflanzung, theils mit Säen und Schonen

Schonen des jungen Aufschlages, zur Verbesserung der Forsten vorzunehmen gedenket; gegen das Ende des Jahres aber zu berichten, ob, und wie weit dieses zur Ausführung gekommen, oder was in einem und anderm Stücke an deren Ausführung hinderlich gewesen? und damit derselbe um so mehr im Stande seyn möge, diese Arbeit zu vollführen; so muß derselbe dahin sehen, daß die Forstberechtigte, oder welche sonst ihr benöthigtes Holz aus dem Forst erhalten, dabey mit concurriren, auch die Forstverbrecher, wie in der Forstordnung vorgeschrieben, durch Bestrafung mit Grabenziehen um die Schonung, Ackerung eines gewissen Districts zum Säen und Anpflanzen, auch anderer dergleichen Arbeiten zum Besten des Forstes emploiret werden müssen.

III.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Königliche und Prinzliche Aemter, ingleichen an das Stiftamt zu Liegnitz, wegen der Anweisung zum Holzsäen und Pflanzen. De dato Glogau den 20ten Sept. 1763.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß auf den Anbau des Holzes nach den Umständen der Forsten mit allem Fleiß gedacht werde: Als wird dem Amte N vorläufig anliegende Anweisung zum Säen und Pflanzen desselben mit der Aufgabe zugefertiget, mit Zuziehung der Förster den Amtsforst zu examiniren, und wenn sich grosse leere Stellen in demselben finden, solche zu besäen und abzustecken, wo die Eichwälder dünne sind, selbige zu bepflanzen, und die hellen Stellen auszufüllen. Es soll dem Amte, sobald als möglich, eine vollständige Instruction dazu communiciret werden; inzwischen aber ist nach obiger Anweisung der Anfang damit zu machen.

Simil. an sämtliche Steuerräthe, ingl. denen Magistråten, so Försten haben.

Kurzer Bericht, so beym Säen und Pflanzen von allerley Holze vor allen Dingen zu observiren stehet, als

1) von Säung Eichen und May-Buchen.

Es müssen diese Eicheln und Buchen, sobald ein Reif gewesen, daß sie beginnen gelb oder braun zu werden, und nicht diejenige, so zum ersten fallen, welche gemeiniglich madigt seyn, gesammlet werden, auf einen Boden ganz dünne aus einander, so, daß keine auf die andere lieget, geschüttet, öfters mit einer hölzernen Hacke umgeharkelt und so lange liegen, bis man so viel zusammen, als man nöthig hat. Alsdenn kann man einen Ort Bauland nehmen, selbigen zum Roggen aptiren, die Eicheln und Buchen mit dem Roggen vor Winters darunter säen, so hat man vor dasselbige Jahr noch den Genuß des Landes. Es muß aber dahin gesehen werden, wenn der Roggen gemähet wird, daß Stoppeln stehen bleiben, und die Zapfe der aufgegangenen Pathe nicht lädiret werden, die

Digitized by Google

Stoppeln dienen vor ersten Winter, daß die aufgegangene von dem Frost keinen Schaden leiden, und wenn sie verfaulen, dienen selbige zur Dungung: Wenn man aber hierzu kein Bauland nehmen, oder missen kann; muß ein solcher Grund ausgesuchet werden, welcher nicht zu leimicht, noch zu sandicht ist, welchen man reolet, das ist zu sagen, man fänget in der Mitten des Landes an, zwey Fohren gegen einander als einen Rücken aufzupflügen, in diesen Fohr stellet man an beyden Seiten alle 8 oder 10 Schritt von einander einen Mann mit einer guten Schippe, welche, wenn der Pflug wieder in die andere Fohr vorbey gehet, alle eine Schippe tief die Erde aus der Fohre ausstechen, und auf dasjenige Land, so der Pflug umgestürzet hat, werfe, und hiermit in allen Fohren so continuiren müssen, bis man denjenigen Ort, so hierzu destiniret worden, umgearbeitet hat, nachgehends werden die Eicheln und Buchen, wie vorgemeldet, vor Winters hinein gesäet und mit einer Egde untergeschleppet, nachgehends ist dieser Ort mit einem Graben oder Zaun wohl zu versehen, damit demselben von dem Vieh und Wild kein Schaden zugefüget werden könne.

2) Von Eschen.

Man sammlet den Saamen, so bald er fällt, und wenn man siehet, daß er ausgefallen ist, nimmt man auch wohl ein langes Reiß und schläget damit an die Zacken, auf daß man so viel bekommt, als nöthig; hierzu suchet man einen Ort aus, welcher nicht zu naß, noch zu trocken, lässet denselben einer Schippe tief umgraben, nachgehends den Saamen, so bald man immer kann, und zwar vor dem Winter, hierin säen und mit einer Harke gerade harken, wenn man das Land aptirt, parat hat, ist am besten den Saamen, so wie er gesammlet ist, sogleich darein zu säen und zuzuharken.

3) Von Hagebuchen oder sogenannten Weißbuchen.

Dieser Saamen wird, sobald er fällt, gesammlet, und dabey, wie bey denen Eschen gemeldet, verfahren.

4) Von Hagedorn.

Die Aepfel werden, nachdem sie brav gefroren, im Jan. oder Febr. gepflücket, und wenn man das Land wie bey den Eschen aptiret hat, machet man das umgegrabene Land alle Fuß von einander eine Gribbe oder Rinne ohngefähr einen Finger dick tief, leget die Aepfel, so wie sie gepflücket seyn, ein bey einander darinnen, und harket sie zu.

5) Von Tannen und Riehnen.

Die Aepfel werden im Jan. und Febr. gepflücket, auf einen Boden bewahret, im Martio legt man sie auf einem grossen Tuch in die Sonne, alsdenn springen sie auf, und der Saame fällt aus, oder man klopfet ihn aus; das Land, worauf dieser Saame gesäet werden soll, muß eben beschaffen seyn und reolet werden, oder 3mal gepflüget und 2 a 3mal geeget, wie bey denen Eicheln und Buchen gemeldet worden; die Säung aber des Saamens geschiehet nicht eher als im Majo,

Majo, und zwar auf einen Tag, wenn es regnet: weil es aber zu Berlin und in der dortigen Gegend dergleichen Holz viel giebt; so ist unnöthig solche Cämpe anzulegen, weil aller Orten dergleichen Beete seyn.

6) Von Elsen.

Dieser Saame wird im October und November bey trockenem Wetter gepflücket, in einen Sack gethan, und an einem warmen Orte aufgehangen, so springen die Aepfelchens auf, und der Saamen fällt aus; siehet man aber, daß die Aepfelchen noch nicht alle aufgegangen seyn, legt man sie auf einem Tuch im Martio in die Sonne, bis sie aufgehen, alsdenn klopfet man dieselbige aus: das Land, worauf dieser Saame gesäet werden soll, muß etwas frühzeitig bearbeitet werden, und feuchtiger Grund wird nur eben umgegraben, im May gesäet, und mit einer Harke zugeharket. Vide bey Dannen und Kiehnen.

7) Von Birken.

Dieser Saame wird im Frühjahr bey trocknem Wetter gepflücket, und eben damit verfahren, wie bey denen Elsen gemeldet worden, und ist zu notiren, daß man solchen Saamen auf allerhand Grund säen und auswachsen kriegen kann.

Nun folget, wie man die Pflanzung thun soll.

1) Von Eicheln.

Müssen nach Beschaffenheit des Grundes die Löcher gemacht, nemlich im niedrigen Grunde ist nöthig, daß ein Loch 5 Fuß im Diametro und einen Fuß tief in die Erde gegraben wird; man muß aber dieses Loch mit Rasen ausfüllen, und noch 2 Fuß über den Grund damit aufhöhen. Beym Hohen- und Mittelgrund gräbet man 5 Fuß im Diametro und 2 Fuß tief, und höhet das Loch mit denen Rasen nur gleich dem Grunde an, man lässet die Löcher ein Vierteljahr zum Faulen stehen, und pflanzet im Herbste: ehe man aber ans Pflanzen gehet, müssen die Löcher 2 bis 3 Wochen geöfnet seyn. Nachgehends sticht man die Päthe, man muß aber rund um den Stamm $1\frac{1}{2}$ Fuß die Wurzel sitzen lassen, und vor allen Dingen dahin sehen, daß die Erde daran bleibet, alsdenn müssen die Wurzeln alle wohl von unten aufwärts und was geknicket ist, abgeschnitten, und der Path mit der Wurzel nur eine stehende Hand hoch mit Erde beworfen, und an einen Stock, um vor dem Wind bewahret zu seyn, angebunden, und zwischen die Stöcke und Pathe, damit solcher nicht scheuren kann, Moos geleget werden.

Beym Pflanzen aber ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß, sobald der Path in das Loch gesetzet und die Erde aufgeworfen wird, solcher immer geschüttelt wird, damit die Erde zwischen alle Wurzeln sich netto packen könne. Denn wenn Oefnungen bleiben, kann kein Path wachsen; wenn nun die Pflanzung geschiehet, muß gesorget werden, daß beym niedrigen Grunde der Path 1 Fuß über den Grund, und beym hohen Mittelgrunde $\frac{1}{2}$ Fuß in den Grund zu stehen komme, damit die Feuchtigkeiten an die Wurzeln kommen und bleiben können.

Beym

Digitized by Google

Beym niedrigen Grunde ist dieses nicht nöthig, maßen die Wurzeln sonsten zu tief stehen, und ins Wasser kommen: Hat man auch Brücher, worin man pflanzen will, kann man gewisse Stücke vornehmen, als: p. E. Ein Stück einer Ruthe breit, da wirft man von beyden Seiten einen Graben 6 bis 8 Fuß weit auf, daß der angehöhete Grund zwey Fuß höher als der nebenliegende kommt, lässet solchen Grund 2 Monat liegen, und pflanzet im Herbst so wie vorgemeldet, so gehet die Pflanzung nach Wunsch.

2) Bey denen May-Buchen.

Ist die Pflanzung, wie bey den Eicheln gemeldet, zu verrichten, man kann aber schlechtern Grund, als zu denen Eicheln nöthig, hierzu emploiren.

3) Bey den Eschen.

Solche wachsen im niedrigen Grunde am besten, und zwar, wenn der Grund so aptiret wird, wie in fine bey den Eicheln gemeldet worden.

4) Bey Hagebuchen.

Diese wächset überall sehr leicht, wenn die Löcher so, wie bey den Eicheln gemeldet, aptiret seyn; man pflanzet auch Heggen hiervon, und zwar man machet eine Gribbe von 2½ Fuß breit, 1½ Fuß tief, füllet solche mit Rasen, und lässet sie faulen. Alsdenn nach einiger Zeit pflanzet man im Herbst die grossen Päthe kreutzweise, so daß auf jede 2 Fuß 3 Päthe zu stehen kommen.

5) Bey dem Hagedorn.

Solcher wächset sehr leicht, und zwar wenn man damit verfähret, wie bey denen Hagebuchen in fine gemeldet worden; wenn nun solche ein Jahr gewachsen haben, schneidet man sie eine Hand breit über den Grund, so schlagen sie wieder aus, und seyn alsdenn viel bequemer zu guten Heggen davon zu ziehen, die Pflanzung aber muß davon im Herbste wie auch mit denen Hagebuchen und Elsen geschehen.

6) Bey denen Tannen und Riehnen.

Wenn man diese am besten auswachsen haben will; so gräbet man eine Gribbe von 3 Fuß breit, 1½ Fuß tief, füllet solche mit Rasen, und lässet sie faulen, alsdenn müssen die Tannen vorsichtig, und zwar so ausgestochen werden, daß die Wurzeln rund um den Stamm 1½ Fuß breit die Erde mit behalten, alsdenn pflanzet man 3 Stück auf einer Ruthe, denn je näher zusammen je besser, und muß die Pflanzung im Frühjahr geschehen.

7) Bey den Elsen.

Ist am besten in denen Brüchern Grabens zu ziehen, und zwar solche 6 Fuß breit aufwerfen zu lassen, so können in die ausgeworfene Erde, wenn sie gerade geschlichtet, und 2 Monat gelegen, füglich 2 Reihen und zwar jeder Path 3 Fuß von einander im Herbst gepflanzet und alle 4 oder 5 Jahr genutzet werden.

8) Bey

8) Bey den Birken.

Man kann diese auf allerley Grund pflanzen, und thut eben, wie bey denen Kiehnen gemeldet, wenn man aber Alleen davon pflanzen will, wird damit verfahren, wie bey denen Buchen.

9) Bey denen Linden.

Hier sticht man nur den Ausschlag ab von den alten Lindenbäumen, schlichtet jedes Reißgen die Zacken wohl ab, beschneidet die Wurzeln und setzet sie in Reihen gleich eine Baumschule $3\frac{1}{2}$ Fuß von einander, so sind selbige in wenig Jahren capable verpflanzt zu werden.

10) Bey Abehlen, Peppeln und Weiden.

Hier hauet man nur von den alten geknotteten Bäumen den Zacken so wie eines kleinen Armes dicke ab, gräbet ein Loch $1\frac{1}{2}$ Fuß tief, und setzet selbige darein, so wachsen sie leicht; man kann sie zu aufgehenden Bäumen ziehen, auch alle 4 bis 5 Jahr knotten, das Geknottete zum Zaunholz, Bohnstöcken, Erbsreisern und sonsten in der Haushaltung nützlich gebrauchen.

Erinnerungen zum Bericht vom Säen und Pflanzen der Bäume.

Generaliter ist zu notiren, daß derjenige, so säen und pflanzen will, vor allen Dingen das Terrain und den Boden wohl prüfe, und sodann seine Arbeit zu rechter Zeit anfange und besorge. Wie denn besonders beym Pflanzen wohl in acht zu nehmen, daß keine Pathe von gutem Grunde auf schlechteren, wohl aber von schlechtem auf besseren Grund gesetzet werden möge: Sodann dienet

Ad 1. noch zur Nachricht: daß theils Orten, wo man die Eicheln nicht auf dem Boden halten kann, solche in grobe Säcke gethan, den Winter hindurch ins Wasser geleget, und erst im Frühjahre gesäet werden.

Vom Jzen-Saamen findet sich nichts. Dieser wird, so bald er zu haben, auf mittelmäßigem Lande gesäet. Wenn sich junger Ausschlag findet, so sich selbst gesäet, kann man solchen abschneiden, daß er wieder ausschlagen müsse, sodann, wenn die jungen Lohden es leiden wollen, bieget man solche mit einem hölzernen Haken, so um jeden Risse in der Erde festgestochen wird, ab, und in der Erde, daß sie Wurzeln machen können, leget noch eine feuchte grüne Sode von Erde drüber, und lässet sie so stehen, bis sie es leiden können, abgestochen zu werden und in Reihen zu verpflanzen.

Ad 4. Bey den Hagebuchen. Solche werden nicht kreuzweise gepflanzet, sondern, wenn sie aufwachsen, kreuzweise die Pflanze durch einander geleget, geflochten, und mit Weiden angebunden, so wachsen sie ganz dichte in einander, und wie übrigens die Erfahrung die beste Lehrmeisterin ist; also wird ein jeder Liebhaber bey seiner Arbeit am besten finden, was er hie oder da etwa zu viel oder zu wenig gethan, annoch nöthig sey oder nicht.

Futterkräuter.

Königlich-Preußisches Schlesisches Circulare an sämtliche Landräthe, den Anbau des rothen Spanischen Kleevers betreffend. De dato Breslau den 3ten April 1763.

Friederich, König rc. rc. rc.

Unsern rc. rc. rc. Es ist euch durch verschiedene schon vor dem hinterlegten Kriege und nachher ergangenen Verordnungen zu erkennen gegeben worden, wie nöthig es sey, zur Verbesserung und Vermehrung der Nahrungen und nützlichen Gewerbe der Schlesischen Lande, besonders in Absicht der Landwirthschaften, daß der in andern Ländern eingeführte Gebrauch von nutzbaren Pflanzungen und Saamen auch in Schlesien angenommen und befördert werde. In dieser Absicht haben Wir die in Unsern anderen Provinzien durch den Druck publicirte Nachricht vom Anbau und Nutzung des rothen Spanischen Kleesaamens abdrucken lassen, um solche zu männiglicher Nachricht vertheilen zu können. Es werden euch dahero von dieser abgedruckten Instruction hierbey Exemplaria zugesandt, mit dem gnädigsten Befehl, solche in dem eurer Aufsicht anvertrauten Creiße zu distribuiren, damit der Landmann und ein jeder den ergiebigen und augenscheinlichen Nutzen bey der Wirthschaft in der Futterung des Viehes daraus ersehen könne, und der Gebrauch dieses Kleesaamens nach Unserer allerhöchsten Intention überall eingeführet und allgemein gemacht werde, als wozu ihr die Wirthschafttreibende bestens animiren, und dahin sehen müsset, daß solches von ihnen zu ihrem eigenen Nutzen befolget werde. Und gleichwie zu noch mehrerer Erläuterung der gedruckten Instruction und deren §. 2. anbey bekannt gemacht wird, daß $2\frac{1}{2}$ Pfund höchstens 3 Pfund Breßlauisch, Klee zur Saat nach Proportion des Landes von 1 Scheffel Gerstenaussaat hinlänglich genug ist, und nur in dem allerbesten Boden 4 Pfund aufs Land von 1 Scheffel Gerstenaussaat gesäet werden darf, imgleichen in Ansehung des §. 6. lit b. daß der Klee eigentlich alsdenn abzumachen und zur Futterung zu gebrauchen sey, wenn er so weit zu seiner Kraft gekommen, daß die Knospen noch in der besten Blüte stehen, und noch nicht zur völligen Reife gelanget, es sey derselbe nach Beschaffenheit des Terrains $\frac{1}{2}$ Elle weniger oder drüber hoch; So haben übrigens diejenigen, welche von dieser nützlichen Anweisung im künftigen Jahre Gebrauche machen wollen und dergleichen Saamen verlangen, sich entweder bey den Feyereisenschen, Siebertschen, Grubeschen Handlungen in Glogau oder bey andern Kaufleuten in den Städten, welche auswärtige Correspondence nach Cleve haben, nicht minder bey denen Dominiis Saganschen Creißes zu Hirschfelde und Petersdorf, bey denen Dominiis Freystädtschen Creißes zu Großen-Bohrau und Deringau, und bey dem Dominio Liegnitzischen Creißes Klein-Wandrisch zu melden, und dergleichen zu kaufen.

Nachricht

Nachricht vom Anbau und Nutzen des rothen Spanischen Kleevers.

1) Im Frühlinge zur gewöhnlichen Saatzeit wählet man ein Ackerstück zum Kleeverbau, das zum letztenmal mit Getreyde besäet wird, und folgendes Jahr Brache zu liegen kommet, lässet solches, wie gebräuchlich als Land, worauf sonst Gerste, Haser oder Erbsen gesäet zu werden pfleget, pflügen, besäen, und es so langel in die Länge eggen, bis dasselbe so weit glatt ist, daß es nur noch einmal in die Queere darf geegget werden.

2) Alsdann nimmt man von reinem Spanischem Kleeversaamen auf jedem ausgesäeten Scheffel Breslauer Gerste ohngefähr 3 und ein halb, bis 4 Pfund, vermenget solchen mit trockener Erde oder Sand, und lässet ihn auf den in die Länge geeggeten Acker gleich und eben aussäen, auch diesen Saamen nur einmal in die Queere untereggen, nachmals das ausgeworfene Getreyde und den Kleever bis zur Erndte wachsen.

3) Das Getreyde wird mit dem darunter gewachsenen Kleeverfutter, wenn es reif ist, ordentlich eingeerndtet.

4) Die Stoppeln und der darunter befindliche Kleever müssen sowohl zur Zeit der Erndte, als den ganzen Herbst für den Ueberlauf alles grossen und kleinen Viehes sorgfältig geschonet und geheget werden, weilen sonsten die annoch zarten Kleeverwurzeln zertreten, und derselben Wachsthum verhindert wird, weshalb die verzäunte Säegärten am bequemsten zum Kleesäen genommen werden können.

5) Zur Herbstzeit wird zwar dieser Kleever noch sehr grünen und wachsen, daß er füglich könnte abgehütet werden: allein solches ist ihm höchstschädlich, indem nicht nur die Wurzel zertreten werden, sondern sich auch die Nässe vom Regen und Schnee in die abgefressene und offene Stoppeln hineinziehet, wovon er ausfaulet, und das folgende Jahr nur ganz dünne und spät zum Wachsthum kommt.

6) Den nächsten Sommer, Ausgangs May und Anfangs Junii wird der Kleever eine Grösse von 2, zwey und eine halb, bis 3 Rheinländ. Fuß haben, da man denn solchen zu mähen anfangen, und mit grossem Nutzen Pferden, Rindvieh, Schweinen, Gänsen &c. grün futtern lassen kann.

7) Medio Junii, wenn er in der Blüte stehet, lässet man ihn, wenn man nemlich so viel davon hat, zum erstenmal zu Heu abmähen, bey gutem Wetter ein paar Tage trocknen, hernach umwenden und wieder ein paar Tage trocknen, alsdenn noch einmal durchwenden, und wenn er trocken genug, auf den Heuboden bringen.

8) Weil aber die dicken und starken Stengel des Kleevers, wenn es nicht recht heller Sonnenschein ist, nicht leicht austrocknen; So wird solcher, wenn er ein paar Tage auf dem Heuboden gelegen, warm werden, alsdann muß er umgewendet, und diese Arbeit, wenn es nöthig, noch einmal wiederholet werden, bis er nicht mehr warm wird: Wiewohl man auch diese Arbeit ersparen, und den Kleever gleich im Felde in Haufen setzen lassen kann, da er dann, wenn er einige

Tage gestanden und warm werden will, auseinander geworfen, und leicht trocken gemacht wird. Jedoch verlieret er bey diesem letztern Verfahren viele Blätter.

9) Ausgangs Augusti und Anfangs Septembris lässet man den Kleever zum andernmale mähen, und auf beschriebene Art zu Heu machen, wovon man aber zugleich einen Theil reif genug werden, und den Saamen davon zu dröschen, besonders fahren lassen muß.

10) Der Saamenklee muß nicht in Backöfen, sondern in der Sonne und an der Luft getrocknet werden, alsdenn wird er, wo es nicht gleich geschehen kann, im Winter, wenn trockener Frost ist, stark gedroschen, dergestalt daß die Hülsen, worinnen der Saamen sitzet, fast zu Staub werden, nachmals durchsiebet, gestäubet, und rein gemacht, auch bis zur Saatzeit in leinen Beuteln an einem trockenen Ort aufgehoben, und unterweilen umgerühret, daß solcher nicht dumpficht werde, wie denn die Spreu und Hülsen des Kleeversaamens ebenfalls verwahrlich aufzuheben sind, um diese unter der trockenen Erde oder Sand, womit die künftige Aussaat des gewonnenen Kleeversaamens geschiehet, proportionirlich mischen zu können.

11) Das Kleeverheu, ob es gleich mehrentheils nur aus groben Stengeln bestehet, ist für Rindvieh und Pferde das schönste Futter, als welche es mit der größten Begierde fressen, und wenn es ihnen mit Stroh zugeschnitten wird, eben die Dienste des Garbenhecksels vertritt.

12) Nach dem zweyten Schnitte lässet man diesen Acker, worauf der Kleever gestanden, gehörig düngen, den Dünger unterwenden, alsdann eggen, und hernach ordentlich zur Wintersaat pflügen, und mit Roggen oder Weitzen bestellen, und geräth das Korn auf solchem Kleeverlande vollkommen so gut, wo nicht besser, als auf dem andern, welches, wie gewöhnlich, gebracht worden, ja es übertrift solches mehrentheils um die Hälfte, weil der Kleever den Acker ungemein locker und mürbe macht, und durch seine abgefallene Blätter zugleich mit dünget.

13) Der Nutzen von dem auf vorbeschriebene Art angebauten Kleever, und die Verbesserung, so hieraus der Landwirthschaft zuwächset, ist ausnehmend vortheilhaft, maßen es bey dessen Anbauung wie oben §. 1. & 2. gedacht,

a) nicht der geringsten Abänderung derer Wirthschaftsinstrumenten, noch Anschaffung mehrern Zugviehes bedarf.

b) Verlieret man durch diese Kleeveraussaat nicht den Acker, und hat daher auch keinen Abgang am Getreydebau.

c) Sind die auf Anschaffung des Saamens zu verwendende Kosten dergestalt geringe, daß solche gegen den grossen Nutzen nicht verdienen in Betrachtung gezogen zu werden.

d) Es ist auch deshalb der wenige Abgang der Weide auf der Brache nicht zu achten, weilen man am Kleever vielmehr gewinnet, indem die Pferde mit besserem Vortheil im Stall durch dergleichen Futter unterhalten werden können.

e) Durch

e) Durch Gewinnung dieses nahrhaften Futters der Viehstand, und mithin zur bessern Cultur des Ackers der Dünger vermehret wird.

f) Zu geschweigen, daß die Kleever Aussaat, wenn solche die Unterthanen in ihren Grasegärten bewerkstelligen, ihnen bey der Viehzucht beträchtlichen Nutzen bringen, und zu Ansetzung mehrerer Familien bey den Dörfern, falls anbauenden Leuten von denen Herrschaften zu Kleever-Gärten Plätze angewiesen werden, gute Dienste thun kann.

Gemeinheiten.

Königlich-Preußisches Rescript an das Cammergericht, über die schicklichste Verfahrungsart, die bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten zu beobachten, nebst Anlage A. De dato Berlin den 5ten Febr. 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. Seitdem durch Unsere höchste Verordnung vom 21sten October 1769. die Aufhebung der Gemeinheiten in allen Unseren Staaten zur Ausübung gebracht, haben Wir aus den Uns von Zeit zu Zeit erstatteten Berichten und gethanen Anzeigen von den würklich zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen, eine merkliche Verschiedenheit in den Fortschritten wahrgenommen, und letztere sind in den mancherley Unserer Bothmäßigkeit unterworfenen Provinzien sich einander keinesweges gleichmäßig gewesen.

Der Grund dieses Unterschieds wird größtentheils in der minder geschickten und zweckmäßigen Bearbeitung des Werks von Seiten der Auseinandersetzungs-Commissarien liegen, und da diesen in Unserer höchsten Verordnung vom 21sten October 1769, wegen der gar zu grossen Verschiedenheit der an jeglichem Ort vorkommenden Umstände, keine detaillirte Instruction ertheilet, sondern nur allgemeine Regeln vorgezeichnet werden können; so hat deren judicieuse und zureichliche, oder seichte und unzureichliche Anwendung einen verschiedenen Erfolg zuwege gebracht, und überdem ist es auch nicht allen Unseren Justizcollegien auf gleiche Art gelungen, geschickte Auseinandersetzungs-Commissarien zu formiren, und Männer anzuziehen, die ihres Geschäfts Meister wären, woran gleichwohl zur Beförderung des glücklichen Ausgangs fast alles gelegen. Damit es nun mit der Executirung der Commissarien überall weiter gebracht, auch diesen sonst die Ueberzeugung verschaft werde, daß dasjenige sich zu Stande bringen lasse, was von anderen ihres Gleichen würklich geleistet, und daß diejenige Verfahrungsart anzuwenden stehe, die von andern würklich ausgeübet worden; so sind von einem geübten Auseinandersetzungs-Commissario dessen Ge-

Digitized by Google

danken über die schicklichste Verfahrungsart erfordert, und in einen Aufsatz gebracht worden, wovon Wir euch in der Anlage 25 Exemplaria zufertigen lassen, um darauf die sämtlichen unter euch stehenden Justiz-Separations-Commissarien zur Nachahmung des im Aufsatz beschriebenen Verfahrens zu verweisen, wobey ihr auch ein Exemplar der hiesigen Krieges- und Domainencammer zur Circulation unter den Oeconomie-Commissarien mittheilen müßt. Den Justiz-Commissarien aber habt ihr aufzugeben, daß ein jeder sich ein Exemplar davon anschaffen müsse, und den darauf gemachten Aufwand, so etwa 1 Gr. beträgt, bey dem ersten Fall, so er bearbeiten wird, liquidiren könne; und damit es keiner vernachlässige, sollet ihr, wie viel Exemplaria ihr für eure Justiz-Commissarios nöthig habt, neben Uebermachung der dafür von denen Commissarien einzufordernden Kosten, an Unsere geheime Etatscanzley anzeigen, und darauf die geforderte Exemplaria von selbiger empfangen.

Demnächst und

IIdo sind nach dem wohl gegründeten Erachten des Verfassers die Advocaten, Juris Practici und Consulenten, zum Vortrag bey den Local-Commißionen in Auseinandersetzung nicht nach Willkühr, sondern anderer Gestalt nicht zuzulassen, als wenn auf die Anfrage des Auseinandersetzungs-Commissarii bey entstehenden Streitigkeiten über Præjudicial-Gerechtsame, die von der Auseinandersetzung fest stehen müssen, die Vertretung der Partheyen durch Advocaten und Consulenten vom Landes-Justiz-Collegio nachgegeben worden, wornach die im Bezirk eures Gerichtssprengels practisirende Advocaten, Untergerichtsbediente und Consulenten von euch einmal für allemal anzuweisen sind.

IIItio müsset ihr selbst in allen einzelnen Fällen dem Entstehen der Verbitterungen und processualischen Weitläuftigkeiten vorzubeugen suchen, worzu ihr dienende Mittel aus dem euch zugefertigten Aufsatz entnehmen könnet. Vornemlich aber gehört dazu eine sorgfältige Prüfung der von den Separations-Commissarien abzustattenden Berichte, und zu thuenden Anfragen über Einleitungen und zu veranlassenden rechtlichen Verfahrungsarten, als wodurch allein brauchbare Commissarien angezogen, und sie insgesamt in beständiger Aufmerksamkeit auf ihre Pflichten erhalten werden können.

Wobey sich übrigens von selbst verstehet, daß, wenn dieser oder jener Creiß-Commissarius sich in die Ordnung gar nicht sollte finden können, wenn ihm einsichtsvoller Diensteifer abgehen sollte, und es ihm gar nicht gelingen wollte, im Auseinandersetzungswerk erfolgsame Beschäftigungen zu liefern, sodann ein solcher Commissarius vom Auftrag zu dispensiren, und dessen Stelle mit einem vorzüglich geschickten Subjecto zu ersetzen, an dem die Eigenschaften, Vergleiche bestens vermitteln, und mit dem gemeinen Landmann wohl umgehen zu können, sich vornemlich empfehlen.

Der Hauptbedacht ist immer darauf zu nehmen, daß, wo es nur irgends möglich, die Interessenten zufrieden gestellet, und durch gütliche Einverständnisse auseinander gebracht werden, und wo das nicht angehen will, doch wenigstens so viel Verkürzung, Beschleunigung, simple und summarische Verfahrungsart angebracht werde, als ohne Abbruch der durch das Rescript vom 22ten August 1770 wegen der einschlagenden Streitigkeiten über streitige Gerechtsame beybehaltenen ordentlichen Proceßart sich nur immer thun läßt. Einem Landes-Justiz-Collegio, das an einer thätigen und lebhaften Instruction der Processe gewöhnt,

wohnt, können die dazu führende Hülfsmittel nicht unbekannt seyn, und deren Adaptirung auf die mancherley Ereignisse und Vorkommenheiten bleibt dessen Judicio practico billig vorbehalten. Wo es endlich

IVto an Feldmessern fehlen sollte, müssen die Creiß-Commissarii instruiret werden, sich nach denen im Creiße befindlichen Ingenieurs, die etwa noch nicht bey Auseinandersetzungen angestellt, zu erkundigen, deren Namen und Aufenthalt euch anzuzeigen, auch sich zu bemühen, geschickte Feldmesser aus benachbarten fremden, Unserer Bothmäßigkeit nicht unterworfenen Landen, herein zu ziehen und zu engagiren, da dann bey Abstattung der vierteljährigen Tabellen die wegen dieses Engagements eingeschlagenen Maasregeln von den Commissarien zugleich einzuberichten, und diese wegen der Vereidung und des Examens dieser fremden Feldmesser nach Befinden von euch zu bescheiden. Hieran geschiehet Unser Wille, und Wir sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Berlin den 5ten Febr. 1774.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Münchhaußen. v. Dörnberg.

Anlage *A.*

Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii, über die schicklichste Verfahrungsart, die bey Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten.

§. 1.

Von einem Auseinandersetzungs-Commissario wird billig vorausgesetzt, daß er die heutiges Tages auf so mancherley Art, in eignen Abhandlungen, Preißschriften und oeconomischen Büchern beurtheilte Materie:

Von der Aufhebung der Gemeinheiten sich durch aufmerksame Lectüre recht bekannt mache, von den daraus erwachsenden Vortheilen sich deutliche Begriffe erwerbe, und besonders die in den Königlichen Preußischen Ländern deshalb herausgekommene Verordnungen und vom Collegio committente ihm zugefertigte Anweisungen, wohl durchdenke, und in das Innere des Auftrages recht hineingehe. Hiezu wird als ein Hülfsmittel dienen, daß von jenen Verordnungen und Anweisungen unter der Benennung

eines Vol. general. das Auseinandersetzungswerk betreffend,

eine ordentliche Sammlung gehalten, und derselben ein Rotulus und Register vorgeheftet werde.

Durch öfteres Nachschlagen und wiederholte Durchsichten der Sammlung wird der hauptsächliche Inhalt dem Commissario in stetem Andenken erhalten, und davon wird sich bey der Ausübung mannigfaltiger Nutzen verspüren lassen.

Von

Von den Berichten und Tabellen, die entweder jährig oder vierteljährig, an die Landes-Collegia über den Fortschritt, im Ganzen betrachtet, abzustatten und einzureichen sind, werden die Duplicate ebenfalls in einem besonderen Heft vom Commissario gesammelt, und diese Tabellen dienen ihm vornemlich darzu, um die ganze Anstalt in seinem Creiße desto leichter zu übersehen.

§. 2.

Ausser der Kenntniß des Allgemeinen beschäftiget er sich ferner mit der genauen Erforschung der im Creiße hergebrachten besonderen Wirthschaftsart.

Da dem Landmanne bey seinen vielen landwirthschaftlichen Ausgaben nicht wohl anzumuthen, einige Reisekosten deshalb zu tragen; so geschieht jene Erforschung gelegentlicherweise, und man nutzt jede Veranlassung, da etwa die Verrichtung eines anderweitigen Commissarischen Geschäftes, oder andere Vorkommenheiten, zu Local-Besichtigungen, Erkundigungen und Nachfragen, Anleitung und Leichtigkeit geben. Ein Verständniß und öftere Berathschlagung unter den Justiz- und Oeconomie-Commissarien, Correspondenz mit dem Landrath, den Creißeingesessenen, Magisträten und Justitiarien, Beschreibungen einzelner Dörfer, grosser Gemeinheitsplätze, Hütungsflecke rc. rc. die man durch Requisitionen oder sonst zu erhalten trachtet rc. rc. Dieß alles sind Mittel, die ein betriebsamer Commissarius nicht aus der Acht läßt, und durch deren geschickte Anwendung er sich gar bald in den Stand setzt, nicht nur die dem Creiße eigenthümliche Landwirthschaft mit ihren Vortheilen und Hindernissen zu erkennen, sondern auch von vielen einzelnen Oertern die Localitäten, die thunliche Meliorationen, und die Unbequemlichkeiten zu wissen, die sich einer verbesserten Bewirthschaftung entgegen stellen.

Auf diese specielle Kenntnisse gründet er die Anregungen, die nach der Verordnung vom 22sten October 1769 §. 1. an die Interessenten zu erlassen sind, und das Anregen wird jedesmal desto wirksamer seyn, je mehr den Theilnehmern besondere aus der eigenen Lage und Gutsbeschaffenheit hergenommene Bewegungsgründe vorgelegt werden können.

§. 3.

Wenn es nun entweder auf Anregung des Commissarii, oder auf Provocation eines Interessenten, oder auf Befehl des Landes-Collegii rc. rc. dahin kömmt, daß an diesem oder jenem Ort die Auseinandersetzung geschehen soll; so sind zwar hierunter den Commissarien in der Verordnung vom 22sten Oct. 1769 §. 2. 3. 4. allgemeine Regeln vorgezeichnet, und eine detaillirte Instruction ist, wegen der gar zu grossen Verschiedenheit der jeglichen Ortes vorkommenden Umstände, von keinem sonderlichen Nutzen befunden; ich für meine Person habe mich aber dennoch an eine gewisse einförmige Art zu verfahren gewöhnet, und da es mir in vielen Fällen gelungen, den oft sehr erheblichen Schwürigkeiten abhelfliche Maaße zu geben, und durch gütliche Einverständnisse, welche in dieser Art von Geschäften allen proceßualischen Verhandlungen weit vorzuziehen, die Theilnehmer auseinander zu bringen; so wird es vielleicht einigen meiner Herren Collegen, die anderwärts gleichen Auftrag auf sich haben, zur willkommenen Erleichterung gereichen, wenn ich meine Verfahrungsart etwas näher beschreibe.

§. 4.

§. 4.

Aber zuvor werden meine Herren Amtsbrüder sich eine Anmerkung gefallen lassen. Wenn sie sich nicht als die lebendige Triebfedern der ganzen Auseinandersetzung betrachten wollen; wenn sie nicht durch die strengste Unpartheylichkeit und durch das regelmäßigste Verhalten, der Partheyen Vertrauen zu erwecken bemühet seyn; wenn sie nicht auf die allerseitigen Vortheile billige und gleichmäßige Achtsamkeit nehmen wollen; so werden sie das Geschäft sich selbst beschwerlich machen, und einen nachtheiligen Widerwillen erwecken.

Aus dieser Ursache gehet es bey Auseinandersetzungs-Commißionen am allerwenigsten an, wenn der Commissarius sich etwa mechanischer Weise damit begnügen wollte, die Erklärungen der Partheyen zum Protocoll zu nehmen, und wenn sie sich nicht gleich vereinigen können, wie solches mehrentheils der Fall wird, die Streitigkeiten zum processualischen Verfahren einzuleiten, und wohl gar einen Schriftwechsel zuzulassen.

Eben so unrichtig würde das Verhalten seyn, wenn der Commissarius sich einbildete, daß vornemlich die Vortheile desjenigen Theils, so auf die Auseinandersetzung angetragen, zu begünstigen seyn, und daß dessen Vorschlägen nachzugehen sey.

Diese und ähnliche Ideen sind gänzlich abzulegen; nicht der einseitige, sondern der allerseitige Vortheil, ist das vorgesteckte Ziel, wornach man sich zu bearbeiten hat, und die Ausführung wird hauptsächlich von der Sorgfalt abhangen, die der Commissarius auf das allerseitige Interesse und dessen möglichste Vermehrung nimmt.

Nach dieser wohlgemeinten Erinnerung schreite ich zur Beschreibung der von mir seither beobachteten Procedur.

§. 5.

Bey einer jeden Auseinandersetzung an einem bestimmten Ort, lassen sich Sieben Hauptgeschäfte, oder hauptsächliche Fortschritte, die zusammen nicht gleichzeitig sind, von einander unterscheiden.

I. Der Anfang, die Eröfnung der Commißion und die Anstellung des Feldmessers.

II. Die Vermessung.

III. Die Claßification, Würdigung der Güte, (Taxe der Bonität) und die Revision der Claßification.

IV. Die Entwerfung des Separationsplans, dessen Revision.

V. Die Vorlegung und Erläuterung des Plans zur Erklärung der Interessenten, das darüber abzuhaltende Verfahren.

VI. Die Verfassung und Unterschrift der Auseinandersetzungsrecesse.

VII. Die Vollziehung der Auseinandersetzung, nach dem bestätigten Vergleich, oder nach dem durch Urtheil und Recht festgestellten Separationsplan.

§. 6.

Zur Eröfnung der Separations-Commißion wird von mir nach genommener Abrede mit dem landwirthschaftlichen Commissario, ein Commißionstermin an Ort und Stelle,

mit Vorladung sämtlicher Theilhaber, um sich in Person zu gestellen, anberaumet. Gleich in diesem ersten Termin suche ich den Legitimationspunct der sich angebenden Interessenten, nach der Verordnung vom 22sten October 1769 in Richtigkeit zu setzen. Besteht ein Theil derselben in Gemeinden, aus Städten oder Dörfern; so lasse ich es nie bey der Gestellung einiger Deputirten bewenden, sondern ich bestehe darauf, daß alle einzelne Mitglieder der theilnehmenden Gemeinden persönlich erscheinen, und den Verhandlungen beywohnen müssen.

Diesen mehrentheils mit Vorurtheilen und Widerwillen gegen Neuerung eingenommenen Leuten ist mit vielem Glimpf zu begegnen, und ihre eingeschränkte Begriffe verdienen geduldige und nachsichtsvolle Erläuterungen des eigentlichen Gegenstandes und zweckmäßige Remonstrationen, um ihnen den beabsichteten Vortheil begreiflich zu machen. Da der Commissarius nach Sr. Majestät allerhöchsten Cabinetsordre vom 11ten Aug. 1770 die Unterdrückung und Vervortheilung der gemeinen Burgers- und Bauersleute, mit aller möglichen Vigilance verhindern soll; so kann er in der That das an sich merken lassen, und dann wird es ihm gelingen, das Vertrauen der Gemeinden zu gewinnen. Mir ist es zuweilen begegnet, daß durch Nachgeben in diesem oder jenem nicht unbilligen Verlangen der Unterthanen, deren Widerspenstigkeit gebrochen, und im übrigen der glückliche Fortschritt des Geschäfts befördert worden. Habe ich aber, wie sich doch nur selten getroffen, hie und da gar zu eigensinnige Gemeinden gefunden, die sich gar nicht leiten lassen, noch ihren eigenen wahren Vortheil einsehen wollen; so habe ich nach den Aufwiegelern und Rädelsführern geforschet, und solche dem committirenden Landes-Collegio angezeigt, da dann dieses nach Befinden durch ernsthafte Ermahnungen, Bedrohungen, ja wohl Bestrafungen, dem Unfug der Aufwiegeler zu steuren gewußt hat.

Eben aus der Ursache, um dem Aufreden und den Animositäten gleich im Anfang zuvor zu kommen, und weil doch der Partheyen Rechte, Königlicher Verordnung zufolge, von den Commissarien ex officio ins Licht gesetzt werden müssen, sehe ich es gar nicht gerne, wenn die Theilhaber, sie mögen aus Herrschaften oder Gemeinden bestehen, nicht in Personen, sondern durch Gevollmächtigte sich gestellen. Ist es mir irgend möglich; so suche ich die Theilnehmer zum persönlichen Beyseyn zu vermögen, und bey Ansetzung der Termine suche ich denen darunter vorkommenden Hinderungen auszuweichen. Zuweilen kommen doch Umstände vor, daß Gevollmächtigte nicht wohl ausgeschlossen werden können, und dann sind mir die willkommen, die aus Landwirthen, oder die Wirthschaft treibenden Landleuten gewählet werden. Rechtsgelehrte von Profeßion, Advocaten, Juris Practicos und Consulenten rc. pflege ich bey Local-Commißionen gar nicht zuzulassen, da sie nach ihrem Beruf von der Landwirthschaft, den Schätzungen und oeconomischen Ausgleichungen rc. rc. worauf gleichwohl das meiste ankömmt, keine rechte Kenntniß haben, mithin ihre Rathschläge mehr auf proceßualische Weitläuftigkeit, als auf gründliches Abkommen, ja oft zur Verbitterung der Partheyen Anlaß geben werden. Wenn sich daher ein Advocat oder Juris Practicus, vor der Local-Commißion gestellet; so habe ich dem Mandanten die persönliche Erscheinung oder Bestellung eines anderen Gevollmächtigten aufgegeben, und zugleich den Vorfall dem Landes-Justiz-Collegio berichtet, damit dem unbefugten Consulenten die nöthige Weisung gethan werde.

§. 7.

§. 7.

Nach Berichtigung des Legitimationspuncts folgt die Besichtigung. Ich nehme die Grundstücke, die den Gegenstand der Theilung ausmachen, mit dem Oeconomie-Commissario, in Beyseyn der Interessenten, in Augenschein, dieß dient zur allerseitigen Information; und da bey dieser Gelegenheit über die Sache hin und wieder gesprochen wird; so fehlet es selten an Gründen, die widersprechende Interessenten vom gemeinschaftlichen Nutzen der Sache zu überzeugen, und die dem einen oder dem anderen beywohnende irrige Meinungen und Vorurtheile zu benehmen. Hier ist auch der Zeitpunct, da man sich um das Vertrauen der Partheyen, welches zum glücklichen Ausschlag das mehreste beyträgt, und wodurch die halbe Arbeit gewonnen wird, zu bewerben hat. Gründliche, rechtliche und öconomische Bedeutungen tragen hiezu das mehreste bey, wenn sie dem Locali wohl angemessen, und mit Nachsicht und Achtsamkeit für den Stand und die Denkungsart der Interessenten vorgetragen werden. Darinn unterscheidet sich, von anderen juristischen Commißionen, dieß Auseinandersetzungsgeschäft, daß in diesem vom Commissario Wendungen und Vorsicht erfordert werden, die den verschiedenen Begriffen und Einsichten der Theilhaber zu accommodiren, und daß die Ueberredung, die doch stets das wahre Beste der Eigner zum Grunde haben muß, oft auf mancherley Art abzuändern.

Ueber diese Besichtigung wird von mir ein Protocoll aufgenommen, worinn die vom Wirthschafts-Commissario anzugebende und auszuführende Gründe der Möglichkeit und Nutzbarkeit der Theilung auseinander gesetzt werden. Ist der Wirthschafts-Commissarius der Feder gewachsen; so ist es gut und zur Ueberzeugung der Partheyen dienlich, wenn von ihm in Form einer Beylage, zum Besichtigungsprotocoll, ein öconomisches Gutachten aufgesetzt, und darinn der Nutzen und die Thunlichkeit der vorhabenden Separation aus landwirthschaftlichen Gründen im Detail ausgeführet wird.

§. 8.

Hierauf schreite ich in einem besonderen Protocoll zur Untersuchung der Theilnehmungs- oder Participationsrechte. Hierinn ruht gleichsam der Grundpfeiler, worauf das Gebäude der Auseinandersetzung gerichtet werden muß, und hieraus folgt natürlich, daß die äusserste Genauigkeit und Attention bey dieser Ausmittelung erforderlich sey; ich kann daher meinen Herren Amtsbrüdern nicht genug empfehlen, sich hiebey den äussersten Grad der Präcision nicht verdrießen zu lassen, denn diese Mühe wird in der Folge reichlich vergolten, wogegen Irthümer und Weglassungen, die bey Feststellung der Participationsrechte vorgefallen, nicht selten die den Commissarien noch beschwerlichere Umarbeitung des ganzen Plans verursacht, ja wohl gar zu erheblichen Verkürzungsklagen Stoff übrig gelassen, wodurch aber der Credit eines Commissarii, sowohl in der Nachbarschaft, als in der obern Instanz fast immer einigen Anstoß leidet.

Ich lasse einen jeglichen Interessenten, sein Stand möge beschaffen seyn, wie er wolle, und sein Theilnehmungsrecht an die Gemeinheit möge noch so unrichtig und geringschätzig seyn, das Participatrecht ad Protocollum anzeigen, wobey ich zur besseren Ordnung und leichteren Uebersehung, jeglichen Interessenten von dem anderen durch Zahlen und Zwischenräume absondere, auch die Nummern im Protocoll fortlaufen lasse, bis sämtliche Ab-

gaben berichtigt. Ich habe mir auch gemerkt, was für Interessenten bey Auseinandersetzung einer ganzen Feldflur vorkommen können. Da sind zum Exempel:

Die Adeliche Herrschaft.
Die Stadt- oder Dorfgemeine, an Bürgern, Bauern, Cossäthen, Käthnern, oder wie sie sonst genannt werden.
Die Kirche.
Der Prediger.
Der Küster oder Schulmeister.
Der Freysasse.
Der Lehnschulze.
Der Müller.
Der Schmidt.
Der Wächter.
Der Hirte.
Der Tagelöhner oder Einlieger rc.

und ich erkundige mich, ob alle diese Participanten vorhanden, oder ob andere unter abweichenden Benennungen eintreten.

Die mancherley Beschaffenheit der Grundstücke oder der Vorwürfe der Separation, haben in die Ausmittelung der Theilnehmungsrechte, in die Schwierigkeit oder Leichtigkeit dieses Geschäfts, einen merklichen Einfluß.

Besteht zum Exempel

Erstlich: Der Gegenstand der Theilung in einem Grundstück, es möge eine Bucht, ein Bruch, Hütungsanger oder sonst heißen, dessen Eigenthum mehreren Eigenthümern, unzertheilter Weise (pro indiviso) zusteht, und dergestalt genutzt werden, ohne daß andere Personen darauf Dienstbarkeitsrechte ausüben;

so schränkt sich die Ausmittelung der Participatrechte in der Feststellung der Antheile ein, die jeglicher Eigenthümer an die Proprietät gehabt, und überdem in der Erforschung der Art und Weise, wie von jeglichem Eigenthümer das gemeinschaftliche Grundstück bisher genutzt, oder genutzt werden dürfen.

Zweitens: Stehen auf dem pro indiviso besessenen Grundstück anderen Personen, als den Eigenthümern, Dienstbarkeitsrechte zu; so sind letztere genau auszumitteln, und die Herren der Dienstbarkeit müssen die Art der bisherigen Ausübung genau angeben.

Drittens: Besteht der Gegenstand der Separation in Hütungsrechten, sie mögen einseitiger oder wechselseitiger Weise zwischen verschiedenen Feldfluren, aus dem Rechte der Dienstbarkeit, oder der Mithütung, oder zwischen den Eigenthümern einer Stadt oder eines Dorfs, aus dem Rechte der Gemeinschaft eintreten;

so ist vor allen Dingen viel Behutsamkeit nöthig.

Die

Die Arten des Viehes, die Grösse der Heerden, die verschiedene Ausübungszeiten, nach Unterschied der Jahreszeiten, Wochen und Tage, der Bezirk der Abtriften und Hütungsreviere 2c. 2c.

Alles dieses ist mit Deutlichkeit und mit nöthiger Absonderung aufzunehmen.

Es ist nach den Viehordnungen und Viehstandstabellen zu forschen, weil zuweilen die Anzahl des von jeglichem Hütungsinteressenten zu haltenden Viehes sich überhaupt, oder doch in Ansehung gewisser Reviere bestimmt findet. In Entstehung der Viehordnung hat man sich nach den Observanzen zu erkundigen, und falls es gebräuchlich, daß jeglicher Hütungstheilhaber so viel Vieh auf die Gemeinschaft treiben dürfen, als er mit eigenem gewonnenem Futter auszuwintern im Stande; so ist dieß Principium divisionis auf etwas gewisses zu reduciren. Des Endes ist der Gewinnst an Futter durch glaubwürdige Angaben, Anschläge, summarische und eidliche Zeugenvernehmungen, oeconomisches Gutachten des Wirthschafts-Commissarii, und andere bey der Hand sich vorfindende Nachrichten, auszumitteln, und nach allen diesen Datis wird vom Wirthschafts-Commissario eine ordentliche Viehstandstabelle in Ansehung aller Interessenten angefertigt. Hier ist es auch Zeit, sich der geringern Einwohner, deren ich vorhin gedacht habe, der Schmidte, der Tagelöhner und Einlieger zu erinnern, weil oft diesen Leuten eine gewisse Häupterzahl auf die gemeine Weide zu bringen vergönnt ist, und wenn sie mit ihrem Participationsrecht vergessen werden; so macht das in der Folge viel Ungelegenheit, wie mir aus mehr als einem Exempel bekannt ist.

Viertens: Sind Ackerstücke in oder ausser dem Hufschlag, Wiesen, oder andere Grundstücke, die in ordentlicher Cultur stehen, aus der Vermengung zu setzen, darinn sie zerstreueter Weise durcheinander liegen;

so sind gemeiniglich die Theilnehmungsrechte durch die Fahren, Grenzen oder Graben bestimmt, und deren eigentliche Beschreibung gehört zum Vermessungsregister.

§. 9.

Wenn die Theilnehmungsrechte unter den Interessenten streitig; so macht dieß dem Commissario wieder zu schaffen.

Ich bin immer in solchen Fällen bemühet gewesen, einen Vergleich zu stiften, welches einem Rechtserfahrnen Commissario auch mehrentheils gelingen wird, da er es mit den Partheyen selbst zu thun hat, auch die Data vor sich hat, woraus der künftige Ausgang des Processes sich muthmaßlich übersehen läßt. Sind die Partheyen, aller Vorstellungen unerachtet, zur Güte nicht zu bewegen; so suche ich sie darinn zu vereinigen, daß sie die Auseinandersetzung mit Vorbehalt ihrer besonders auszuführenden Rechte, nach dem gegenwärtigen Zustand des Besitzers geschehen lassen; da denn dieser Besitz, der illiquiden Rechte unbeschadet, zum Fuß genommen wird; und werden hiernächst von einem Interessenten mehrere Rechte ausgeführt, als nach dem zum Principio divisionis angenommenen Besitz in Ausgleichung gekommen; so geschiehet die Vergütigung und Bestimmung für dieß Surplus nach ähnlichen Ausgleichungsgrundsätzen, die man wegen der unstreitigen, festgestandenen Rechte schon angenommen gehabt. Ein vorsichtiger Commissarius wird daher, ehe der Theilungsplan nach dem Besitz ausgearbeitet, immer zuvor überdenken, ob und wie wegen

der streitigen illiquiden Rechte, sowohl von dieser, als jener Seite künftig dereinst, nach feststehendem richterlichem Spruch, eine fügliche Ausgleichung oder Aequivalentsbestimmung anzubringen, und dem nach dem Besitz zu vollziehendem Plan anzupassen? welches denn im Plan selbst bemerkt und ausgeführt wird.

Sollte aber die Ortsbeschaffenheit eine solche seyn, (das doch wohl am wenigsten der Fall seyn wird) daß die künftige Ausgleichung der illiquiden Rechte, mit der Vollziehung des Plans nach dem Besitz gar zu schwierig und unvereinbarlich sich darstellen sollte; so ist dann freylich nicht rathsam, nach dem Fuß des Besitzes die Auseinandersetzung anzulegen, sondern man thut ohnstreitig besser, eben so zu verfahren, als wenn der gegenwärtige Besitz selbst streitig wäre, und hierauf werde ich nun sogleich kommen; sind also die Theilhaber auch wegen des gegenwärtigen Besitzes uneinig; so sind die Commissarien in der Verordnung vom 21sten October 1769 §. 2. angewiesen, darüber bey den Justizcollegien anzufragen:

> Ob der Streit zur vorläufigen, oder doch zur besonderen gleichzeitigen Ausführung verwiesen werden solle?

Und im Rescript vom 22sten Aug. 1770 findet sich geordnet:

> Daß die Streitigkeiten, welche nicht über die Auseinandersetzung selbst, sondern über Eigenthum und Gerechtsame geführt werden, so feststehen müssen, ehe zur würklichen Auseinandersetzung selbst geschritten wird, im ordentlichen Verfahren, doch aber in besonderen Acten, verhandelt werden müßten, wenn gleich ihre Instruction zu gleicher Zeit mit der Auseinandersetzungssache geschieht.

Ich meines Theils pflege in solchen Fällen die Production der bey der Hand sich findenden Urkunden zu erfordern, mit Zeugenvernehmungen aber gänzlich anzustehen, und dagegen den Feldmesser anzustellen, weil ohne Vermessung doch nicht aus dem Felde zu kommen. Zugleich geschieht von mir die Anfrage beym Justiz-Collegio, und trage gern dahin an:

> Daß während der Vermessung die streitige Präjudicialpuncte, nach dem Ermessen des Collegii, entweder durch mündliche Verhandlung ad Protocollum, oder durch die Arten des Schriftwechsels, zum Erkenntniß in besonderen Acten zu instruiren, der Anfertigung des Separatplans aber so lange Anstand zu geben, bis die Grundsätze der Theilung feststehen.

Oft wird es angehen, und dann habe ich mich möglichst dahin bestrebt, sogleich bey der ersten Zusammenkunft der Local-Commißion, dergleichen Streitigkeiten über Eigenthum und Gerechtsame, wenn sie minder erheblich und zweifelhaft, und den Partheyen an der Beschleunigung gelegen, zum Erkenntniß durch mündliche Verhandlungen ad Protocollum zu instruiren, da man dann Acta instructa, sonder Aufenthalt, zum Spruch einsendet. Wenn aber einer oder mehrere der Interessenten auf ein schriftliches Verfahren oder auf Vertretung ihrer Gerechtsame durch einen Rechtsverständigen bestehen, oder sonst die einschlagende Streitigkeiten überaus verwickelt, richtig oder zweifelhaft; so ist beym committirenden Landes-Collegio über den Modum des Verfahrens anzufragen, und mein Antrag gehet gemeiniglich dahin:

Daß,

Daß, des Fortgangs oder Vermessung unbeschadet, ein ordentliches Verfahren in besonderen Acten, nach Ermessen des Collegii entweder ad Protocollum oder in Schriften zu verstatten, und den Theilhabern zu erlauben, ihre Rechte und Personen durch Rechtserfahrne Beystände vertreten zu lassen, welchen letzteren aber vom Collegio aufzugeben, sich zur gütlichen billigmäßigen Hinlegung des Streits bestens zu verwenden, und dem Commissario in seinen hierauf gerichteten Bemühungen behülflich zu seyn.

Nach Beschluß eines solchen vom Collegio genehmigten Verfahrens habe die Gewohnheit, nochmals einen Vergleichsversuch vorzunehmen, und es ist mir mehrmals damit gelungen; im entgegengesetzten Fall sind die instruirte Acten von mir eingesandt worden, weil dem Streit der Rechtslauf zu lassen, und bis zu dessen Entscheidung mit der Anfertigung des Separationsplans zwar angestanden, mit der Vermessung aber fortgefahren wird.

§. 10.

Es mögen nun die Theilnehmungsrechte streitig seyn oder nicht, so ist der Feldmesser anzustellen, und mit einer schriftlichen von beyden Commissarien unterzeichneten Instruction zu versehen, worinn er nach Bezug auf das Feldmesserreglement vom 25sten Sept. 1772, und nach den vorkommenden besondern Ortsbeschaffenheiten, die nöthige Anweisung bekömmt, damit er, nach dem landwirthschaftlichen Erachten des Oeconomie-Commissarii, sogleich verständiget werde, und einsehe, worauf es hauptsächlich ankomme, und welchergestalt billige Ausgleichungen und Verwechselungen ausfündig zu machen; nicht weniger, wie auf eine geschickte Vertheilung der Feldmark das Hauptaugenmerk zu nehmen, damit das Terrain möglichst menagirt werde, und ein jedes abgesondertes Mitglied einen freyen Zugang zu seinen Grundstücken, ohne Beschwerlichkeit der Nachbarn, bekomme. Da auch nach obgedachtem Feldmesserreglement, die Würdigung der Güte, oder Claßification der Aecker, der Wiesen, der Hütungsflecke, Heyden und Hölzer mit der Vermessung verbunden, und der Feldmesser sowohl die Charte, als das Vermessungsregister nach der Bonität einzurichten hat; so werden dem Feldmesser Sachverständige unpartheyische Taxanten zugeordnet, die von beyden Partheyen entweder in einfacher oder mehrerer Zahl in Vorschlag gebracht werden. Wenn ichs mit schwierigen Interessenten zu thun gehabt, ist von mir gut befunden, über die, zu Folge meiner Auflage, in Vorschlag gebrachte Taxanten noch einen ex officio zu bestellen, welchem bey dem über die Güte der Grundstücke gemeiniglich entstehenden Streit eine entscheidende Stimme, oder ein super-arbitrium beygelegt habe. Die Taxanten werden in Beyseyn der Interessenten bedeutet, mit dem Feldmesser und unter seiner Anweisung, die Güte der Grundstücke, nach ihrer besten, von aller Partheylichkeit entfernten Kenntniß dergestalt anzugeben, wie sie es hiernächst eidlich zu bestärken im Stande, auch da der Feldmesser die von ihnen angegebene Beschaffenheit, im Vermessungsregister nach Morgenzahl überschlägt, ihrer Seits von den Taxen noch besonders einen Aufsatz zu führen, weil dadurch sonderlich beym Acker, den die Taxanten nach der Aussaat schätzen, die Würdigung dem gemeinen Mann desto verständlicher wird. Ueberdem wird den Interessenten Nachricht gegeben, wie der Feldmesser von der Commißion instruirt, und jenen auferlegt, dem Feldmesser die nöthigen Kettenzieher zu stellen, ihm mit Fuhren und anderen Verrichtungen zu Hülfe zu kommen, auch ihm durch die Leute ihres Mittels, welche die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, oder durch einen

einen zu erwählenden, hiernächst zu vereidigenden Anweiser, die Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, eigentlich anweisen zu lassen. Zuletzt wird vor Abbrechung der ersten Local-Commißion dem Feldmesser noch mitgegeben, nach der empfangenen Instruction und seinem eigenem besten Erachten, einen Auseinandersetzungsplan, mit der möglichsten Genauigkeit und mit der Berechnung, in Ansehung eines jeglichen Interessenten, wie und wo er das abzutretende oder zu vertauschende Grundstück, Recht, oder Besitzung rc. wieder zu erhalten habe, zu erfinden und zu entwerfen.

Obgleich die Fertigung des Separationsplans nicht eigentlich zum Feldmessergeschäfte zu gehören scheinet; so halte ich es doch für nützlich, wenn ihm der erste Entwurf überlassen wird. Einmal nutzen dadurch die Commissarien die Erfindungen und Vorschläge des Feldmessers, und deren kann er ganz füglich taugliche und brauchbare liefern, da er während der Vermessung die genaueste Kenntniß von den einzelnen Theilen der Feldmark, von den Bedürfnissen und Absichten der Interessenten bekömmt, auch Zeit hat, über den Plan nachzudenken und solchen den mannigfaltigen Umständen anzumessen; sodann gehört zum speciellen Plan zur Ausgleichung der Morgenzahl an Aeckern und Wiesen rc. viel Rechnungswerk, und darinn werden die Commissarien nicht immer Geläufigkeit genug haben.

§. 11.

Mit der Einleitung der Vermessung und der damit verknüpften Claßification endigt sich die erste Local-Commißion, welche diesen beyden Geschäften selbst, zur Ersparung der Kosten, nicht beywohnet, sondern vom Feldmesser, nach dem §. 26. und 28. des Reglements vom 25sten September 1772, und nach der ihm ertheilten Instruction, die Zuschickung der Charten, der Vermessungsregister und des entworfenen Auseinandersetzungsplans erwartet. Inzwischen pflege ich mit dem Feldmesser über etwa vorfallende Ereignisse zu correspondiren, und mich nach dem Fortschritt des Werks und dessen möglichster Beförderung zu erkundigen.

§. 12.

Nach Ablieferung der Charten und des Entwurfs zum Separatplan, welcher von beyden Commissarien vorläufig zu untersuchen, wird die zweite Local-Commißion, mit Vorladung der Interessenten §. 6. angesetzt, und der Anfang mit Vorlegung der Charte des Vermeß- und Claßificationsregisters gemacht, von welchem allem den Theilhabern die umständlichste Erläuterung an Ort und Stelle gethan wird; sodann werden die zur Claßification gebrauchte Taxanten in Gegenwart der Theilhaber vereidigt, und vom Oeconomie-Commissario wird zur Revision des Claßificationsregisters geschritten, und die etwa dabey vorgefallene Verstosse, wenn sie ex officio bemerkt, oder von diesem oder jenem Theilnehmer angegeben werden, redreßiret.

§. 13.

Darauf folgt die Untersuchung des Entwurfs vom Separatplan, wozu die Commissarien sich schon durch die vorherige Durchsicht zubereitet. Die Untersuchung geschiehet ohne Beyseyn der Theilhaber, und der oeconomische Commissarius hat die Möglichkeit und Nützlichkeit der vorgeschlagenen Theilungen und Ausgleichungen, die geschickteste, sparsamste, für jegliches Individuum bequemste Eintheilung der Feldmark, die Erwägungen,

was

was für landwirthschaftliche Vortheile dadurch zu erhalten? Ob jeglicher Interessent in Ansehung der Lage, der Vielheit und Quantität entschädiget worden? Ob jegliches Individuum der Gemeinden den Acker, so viel möglich, nicht an mehreren Stellen, sondern beysammen angewiesen bekommen? Ob, wenn in Ansehung der Gemeinden das Gemenge nicht gänzlich zu vermeiden, der ihnen bestimmte Theil der Feldflur minder bequem in drey Feldern genutzt werden könne? Ob nach abgetheilten Herrschaftlichen Revieren bequeme Viehtränken für des Unterthanen Vieh verbleiben rc. zur reiflichen Prüfung zu ziehen, und sein oeconomisches Erachten mit dem Justiz-Commissario zu überdenken, damit dieser auf alle vorkommende rechtliche Umstände merken, solche in Ueberlegung bringen und darauf das stete Augenmerk behalten könne, daß in den Plan nichts gesetzt werde, welches den Theilnehmungsrechten der Interessenten zuwider laufe.

§. 14.

Wenn bey einer Gemeinheitsaufhebung Obrigkeit und Unterthanen concurriren; so stehet erstere gemeiniglich wegen der grösseren Wirthschaften in mehrerem Vortheil. Dieß pflege ich bey Untersuchung des Plans nicht ausser Acht zu lassen; und da sehr oft die Unterthanen unter sich nicht ausser aller Gemeinschaft füglich gesetzt werden können; so suche ich nach Anleitung des im Jahr 1770 auf Sr. Königlichen Majestät Befehl in öffentlichen Druck erschienenen

Schreibens eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten,

diesen einige Vortheile nachzuweisen, damit sie doch von der neuen Anstalt auch Nutzen bekommen.

Das geschieht am füglichsten

Erstlich: Wenn den Unterthanen, so viel es irgends thunlich, die dem Dorfe zunächst belegene Grundstücke zugetheilt werden. Die dadurch entstehende Erleichterung bey der Ackerbestellung kömmt ihnen sehr zu statten, und die Herrschaft, der es gewöhnlich an Diensten nicht fehlet, verliert dabey nichts.

Zweitens: Wenn die Unterthanen in der Qualität der Grundstücke nicht verlieren, weil eine Entschädigung in der Vielheit (in Quanto) mehr Arbeit verlangt, die dem Bauer bey seiner Dienstpflicht zu lästig wird.

Drittens: Wenn die Herrschaftliche Schäferey auf dem Revier der Unterthanen kein Hütungsrecht behält, oder doch wenigstens die gute Mischhütung, die den Unterthanen für ihr Zugvieh unentbehrlich, davon befreyet wird. Da aber die Umstände in Ansehung der Schäferey so sehr von einander abgehen; so ist jede Local-Verfassung wohl in Erwägung zu ziehen und das billigste Temperament für die Unterthanen zu treffen, da deren Erhaltung und Verbesserung dem Gutsherrn ebenfalls zum Nutzen gereicht.

Viertens: Wenn den Unterthanen vom nächsten und schicklichsten Acker, einzuschliessende Reviere zu Kleever, Koppeln, oder sogenannte Worten angewiesen, und ihnen die willkührliche Benutzung, ohne einige Gemeinschaft, frey von aller Hütung überlassen wird.

Meine Herren Amtsbrüder können es mir sicherlich auf mein durch die Erfahrung bewährtes Wort glauben, daß durch die schickliche Anwendung dieser Ausgleichungsmittel sowohl die Gemeinden, als die Herrschaften zufrieden gestellt, und zu gütlichen Einverständnissen statt schädlicher Zwietracht, die Wege werden gebahnet werden.

§. 15.

Auf die geistlichen Grundstücke, für deren Bestes der Commissarius, Königlicher Verordnung zu Folge, ex officio sorgen muß, ist gleichfalls besonderer Bedacht zu nehmen, und es pflegen bey der Anfertigung des Plans nicht selten deshalb Schwierigkeiten zu entstehen. Sie können meines Erachtens dadurch am besten gehoben werden:

Erstlich: Wenn Prediger und Küster als Mitglieder der Gemeinde behandelt werden, und mit ihren Grundstücken im Revier der Unterthanen bleiben.

Zweitens: Wenn in solchem Fall, da die Ländereyen der Pfarrer von einigem Umfang sind, und durch deren Abtheilung wesentliche Vortheile nachgewiesen werden können, die Grundstücken der Pfarrer zwischen den Revieren der Herrschaft und der Gemeinde gelegt werden; damit, wenn dieser oder jener Prediger die Wirthschaft nicht selbst betreiben will, es ihm nicht an Gelegenheit fehle, solche entweder der Herrschaft oder den Unterthanen Pachtweise zu überlassen.

Drittens: Wenn die Ländereyen der Kirche dem Meistbiethenden, mit Genehmigung des Consistorii, in Erbpacht überlassen und alsdann so gelegt werden, wie es dem Erbpächter am bequemsten. Kann keine vortheilhafte Erbpacht für die Kirche zu Stande gebracht werden; so ist am besten, daß ihre Grundstücke auch zwischen denen von der Herrschaft und denen von den Unterthanen gelegt werden, damit sie von diesen oder von jenen in Zeitpacht genommen werden.

§. 16.

Wenn zwischen verschiedenen Feldmarken einseitige oder wechselseitige Hütungsrechte, Dienstbarkeiten und Schäfereygerechtigkeiten aufzuheben sind; so muß der Entwurf zum Plan mit der größten Genauigkeit auf die Theilnehmungsrechte und auf die Viehstandstabellen gegründet werden. Das meiste kömmt auf die Erfindung schicklicher Aequivalente für die aufzuhebende Hütungsgerechtigkeiten an. Sind nach den beyderseitigen Lagen keine entfernte Grundstücke, keine Sandschellen oder Heydeflecke, die dem dienstbaren Gut wenig helfen, das herrschende Gut aber entschädigen würden, wenn es solche Ausschließungsweise bekömmt, ausfindig zu machen; so habe ich für das bequemste Mittel oftmals gefunden, wenn auf einen Liberationscanon, oder Befreyungszinß gedacht wird, der vom dienstbaren Gut an das herrschende, für den Wegfall des Hütungsrechts zu erlegen. Dieser Befreyungszinß kann auf natürliche Entrichtung in Körnern, welches ich vorziehe, oder auf einen jährlichen Geldabtrag gelegt werden. Nur habe ich immer darauf gesehen, daß das herrschende Gut den Nutzen des Hütungsrechts, das doch nur zu gewissen Jahreszeiten ausgeübt werden kann, und bey entfernten Feldmarken den Heerden nicht viel hilft, nicht zu hoch in Anschlag bringe. Es ist hiebey mit auf die in der Provinz gewöhnliche Würdigungen der Viehnutzungen zu sehen, und ein billiges mittleres Verhältniß von dem Vortheil oder Schaden, das dem herrschenden Gut durch die Erhaltung oder durch den Wegfall

des

des Hütungsrechts zuwächst, auszumitteln, wornach sodann der Befreyungszinß zu reguliren.

Ueber die Schäfereygerechtigkeit muß ich noch etwas umständlicher seyn. Meine Herren Collegen müssen nothwendig bemerkt haben, daß darinnen eines derer vornehmsten Hindernissen liegt gegen Aufhebung der Gemeinheiten. Die Schäfereygerechtigkeiten wollen gemeiniglich die gegenwärtige Gelegenheiten anwenden, um unbillige Vortheile zu erlangen; sie schätzen ihre Schäfereygerechtigkeit so hoch, als sie, zumalen in Rücksicht auf die nicht selten vorfallende Unglücksfälle, selbige nach der jetzigen Beschaffenheit derer Felder nie nutzen können. Wird nun die Ausgleichung derer Schäfereygerechtigkeiten durch dergleichen übermäßige Forderungen, wie nothwendig geschehen muß, hintertrieben; so muß es einem Commissario, der nicht die Begünstigung eines Theils, sondern den Vortheil aller, auch derer geringeren Interessenten, mit Rechtschaffenheit sucht, schwer ankommen, diesen die Aufhebung der Gemeinheiten auch nur anzurathen, weil sie sodann den davon zu erwartenden hauptsächlichsten Nutzen, daß der Landwirth seine Zeit und sein Terrain nach seiner besten Einsicht gebrauchen könne und seine Industrie ungebundene Freyheit erlangt, nicht erhalten, indem es ihnen nichts helfen kann, sich gegen die Mitconsorten ihrer Gemeinde des vormaligen Zwangs entlediget zu haben, wenn sie demselben, um der Herrschaftlichen Schafe willen, vor wie nach unterworfen bleiben sollen.

Unsere Obern haben diese Schwierigkeiten schon in Erwägung gezogen, und mir ist ein Entwurf einer Instruction zu Gesichte gekommen, über das Verhalten derer Auseinandersetzungs-Commissarien bey Ausgleichung derer Schäfereyen, so ich nicht umhin kann, meinen Herren Collegen mitzutheilen. Sie enthält über ein sehr verwickeltes Geschäfte sehr nutzbare Anweisungen, so ein jeder Commissarius sich zur Vorschrift dienen lassen kann, um einen Vergleich darüber zu vermitteln, welches ohnehin allemal der beste Ausweg ist, wiewohl sie noch zur Zeit als eine gesetzliche Vorschrift nicht gilt. Da sie inzwischen lauter solche Grundsätze enthält, so aus der Natur der Sache und aus der Absicht fließen, in welcher die Auseinandersetzungen geschehen sollen, würde ich auch auf den Fall, da mein Versuch, einen Vergleich zu vermitteln, fehlschlüge, den Punct wegen Ausgleichung der Schäfereygerechtigkeiten, nach dem darinn gezeichneten Weg gleichwohl instruiren, und die Festsetzung darüber der Entscheidung des den Fall dirigirenden Landes-Collegii überlassen.

§. 17.

Nach allen diesen Erwägungen, nach reiflicher Beherzigung des allerseitigen Wohlstandes, und den dahin führenden Besserungen, wird aus dem Entwurf des Feldmessers der Commissarische Auseinandersetzungsplan ausgearbeitet, von den Commissarien und vom Feldmesser unterschrieben, und zu demselben ein besonderer Aufsatz gefügt, der von jeglichem Hauptstück die rechtlichen und oeconomischen Gründe, die Motiven des Commissarischen Arbitrii, und die Verzeichnung der aus Vollzug des Plans zu erwartenden Vortheile rc. mit Deutlichkeit und Vollständigkeit enthält.

Dieser Commissarische Plan wird den Interessenten vorgelegt, erläutert, und ihre Erklärung gefordert. Damit letztere mit desto besserer Kenntniß der Sache erfolge, habe ich es mir zur Gewohnheit gemacht, einem jeglichen einzelnen Theilhaber einen Extract

des Subrepartitionsregisters, und eine faßliche, die einfallende Scheffelzahl, die Güte und Grösse bemerkende Beschreibung von den Aeckern, Wiesen und Grundstücken zuzustellen, die er abtreten, und die er wieder bekommen soll. Ich lasse jeglichen Theilhaber, in Gesellschaft des Feldmessers, den abzutretenden Grund und Boden, und denjenigen, welchen er dafür wieder erhalten soll, an Ort und Stelle auf dem Felde besehen, und stelle ihm frey, beydes für sich zu überschlagen und gegen einander zu schätzen. Dieß habe ich sehr dienlich gefunden, um dem Entstehen der Uebereilungsklagen zuvor zu kommen, und um jeglichen Theilhaber in den Stand zu setzen, sich von der Ausgleichung sinnlich zu überzeugen, und sich zur Erklärung in gehörige Bereitschaft zu setzen.

Wenn hierzu einiger Zeitraum offen gelassen; so fange ich das Erklärungsprotocoll über den Commissarischen Auseinandersetzungsplan an, und lasse jeglichen Theilnehmer sich besonders erklären, sondere auch zur besseren Deutlichkeit des Protocolls, mit Zwischenräumen und fortlaufenden Zahlen, die Erklärungen der einzelnen Mitglieder von einander ab; woben wiederum zu beobachten, daß niemand, der an der Gemeinschaft einigen Theil gehabt, er möge gleich unrichtig, oder sehr geringschätzig seyn, ausgelassen werden müsse. Macht jemand gegen die vorgeschlagene Ausgleichung und den Tausch von Aeckern, Wiesen, und anderen zur Theilung gekommenen Stücken oder Gemeinheiten, Einwendungen, und glaubt er zu kurz zu kommen; so ist dieß zu prüfen, und im Fall der Unerheblichkeit muß man bemühet seyn, den Interessenten mit Glimpf und Nachsicht eines besseren zu überzeugen; haben aber die Einwürfe einigen Grund; so ist der Ungleichheit abzuhelfen, und jeglicher Interessent zufrieden zu stellen. Dieß wird den Commissarien in den mehresten Fällen gelingen, wenn sie nur, durch ein unpartheyisches und regelmäßiges Verfahren, sich das Vertrauen der Partheyen zu erwerben gewußt, und sich durch gründliche Ausarbeitung des Plans in den Stand gesetzt, ihnen überzeugende Vergleichsgründe an die Hand zu geben.

Wenn solchergestalt die allerseitige Zufriedenheit bewürkt, und die über den Plan entstandene Irrungen verglichen; so habe ich bequem gefunden, darüber ein ausführlich Vergleichsprotocoll abzuhalten, und bin darin bemüht gewesen, die bey Gelegenheit der Auseinandersetzung entstehende Nebenpuncte

z. E. wegen der Concurrenz der Grenzzeichen, Graben, Triften und Gehege; wegen Theilung der gemeinschaftlichen Hirtenhäuser; wegen der Jahreszeit, da der Plan zu realisiren;

Wegen der Entschädigung für die, auf die abzutretenden Aecker angewandte Bestellung, darauf gefahrnen Dünger rc. durch billige Einverständnisse mit abzumachen und festzustellen.

Dieß Vergleichsprotocoll lasse ich von sämtlichen Interessenten unterschreiben und daraus sowohl, als aus dem Erklärungsprotocoll wird der Auseinandersetzungsreceß, als das sechste Hauptgeschäft, nach meiner vorigen Abtheilung, in forma probante expedirt, und mit Beyfügung der verhandelten Acten an das Collegium zur Bestätigung übersandt.

§. 18.

Können aber die nach vorgelegtem Plan entstehende Widersprüche nicht gehoben werden; so lasse ich hinlänglich unterrichtete Partheyen darüber in continenti ad Duplicas usque

usque verfahren, und, nach nochmals versuchtem Vergleich, sende ich die geschlossene Acten zum Spruch an das Landes-Collegium ein.

Weil aber alle Uebereilungen gerne vermieden werden; so ist den Partheyen eine Bedenkzeit von einigen Wochen, wenn sie solche verlangen, nicht zu versagen, ja zuweilen habe ich eine solche Bedenkzeit ohne Ansuchen von freyen Stücken nachgelassen, wenn ich gemerkt, daß der von den Theilnehmern sich gemachte Anstoß nicht aus Eigensinn oder Widersprechungssucht, sondern aus Zweifelmuth und ängstlicher Besorgniß für Neuerungen und Verkürzungen hergerührt. Sowohl in dem einen, als in dem andern Fall, setze ich zur endlichen Erklärung und zum Verfahren über den Separationsplan, einen neuen Termin an, worinn die Verhandlung ad Duplicas usque geschlossen, und nach dem Schluß über alle streitige Puncte, die Güte mit möglichstem Fleiß wieder versucht, in deren Entstehung aber mit Versendung der Acten zum Spruch verfahren wird. Uebrigens nutzen bey dergleichen Verhandlungen über den Separationsplan Advocaten und Juris Practici noch vielweniger, als bey den einschlagenden vorläufigen Streitigkeiten, davon ich im vorigen geredet habe §. 6. §. 9. und ich brauche es also wohl nicht zu sagen, daß ich sie zu jenen (nemlich zu den Erklärungen und Streitigkeiten über den Plan) ganz und gar nicht zum Vortrag zulasse.

§. 19.

Ist der Auseinandersetzungsreceß durch Vergleich und Einverständnisse zu Stande gebracht; so kann, nach erfolgter Bestätigung die Vollziehung oder Realisirung, das letztere Hauptgeschäfte nach meiner vorherigen Abtheilung, dem Wirthschafts-Commissario und dem Feldmesser überlassen werden. Ist der Separatplan und die Art, wie der Receß errichtet und vollzogen werden soll, durch Urtheil und Recht festgestellt; so wird zur Ausübung die Zuziehung des Justiz-Commissarii eher nöthig seyn; doch dieß gehört zum richterlichen Ermessen, und am besten ist es, wenn die Herren Commissarii dem Entstehen der Zwietracht, der eigensinnigen Widersprüche, und daher folgenden processualischen Weitläuftigkeiten, gleich im Anfang zuvor zu kommen, und durch ein vorsichtiges, dem wechselseitigen Interesse wohl anzupassendes Betragen, jeglichen von den Interessenten von den durch die Separation entstehenden Vortheilen zu überzeugen wissen. Dahin ist von Anfang an mein Bestreben gegangen, und ich bin in den mehresten Fällen mit den Vergleichen zu Stande gekommen, wodurch man sich vornemlich dem vorgesetzten Landes-Collegio empfiehlt. Uebrigens ist es gar nicht meine Meinung, durch Beschreibung des von mir beobachteten Verfahrens meinen Herren Amtsbrüdern eine so ängstliche Vorschrift vorzuzeichnen, von welcher auch bey Nebendingen gar nicht sollte können abgewichen werden. Ich habe vielmehr schon vorhin bemerkt, daß, da der Stand, die Denkungsart der Interessenten, und das so sehr verschiedene Locale, gar vielfältige Wendungen und Vorsichten vom Auseinandersetzungs-Commissario erfordern, deren richtige Abmessung billig der Beurtheilung eines jeglichen erfahrnen Mannes überlassen bleibt; Allein in der Hauptsache glaube ich doch meine durch eigene Erfahrung bewährte Methode empfehlen zu dürfen, und ich glaube meine Herren Collegen werden sich wohl dabey befinden, wenn sie solche nicht zurücksetzen. Dann werden ihre vom glücklichsten Erfolg begleitete Bemühungen sie der verheissenen Königlichen Gnadenbezeugungen würdig machen, und sie werden sich das Verdienst und die innere Zufriedenheit erringen, zum allgemeinen Landesbesten und zum Wohl ihrer Mitbürger das Ihrige beygetragen zu haben.

Zur Anlage *A.*

Instruction für die Auseinandersetzungs-Commissarien, wie sie sich wegen der Schäfereygerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben.

Wir haben in verschiedenen Fällen bemerket, daß Unsere den 29ten April 1771. erlassene allgemeine Vorschriften, wegen Aufhebung der Schäfereygerechtigkeiten auf den Grundstücken der Communen nicht überall befolget worden. Wenn nun die Erreichung der von Uns vorzüglich beabsichteten totalen Auseinandersetzung einzelner Bauergüter nicht möglich ist, so lange deren Grundstücke noch mit gedachter Dienstbarkeit beschweret sind, und Wir nicht ohne Grund dafür halten müssen, daß dieses Hinderniß an allen, oder doch den meisten Orten gehoben werden könne, wenn die Commissarii dabey auf die gehörige Art verfahren, sich in das erforderliche Detail einlassen, und einen der Wichtigkeit und dem Verhalten des Gegenstandes angemessenen Fleiß dabey anwenden: So finden Wir nöthig, hierbey folgende genauere Vorschrift zu ertheilen.

§. 1.

Zuförderst hat ein jeglicher Commissarius auf die Art der im vorliegenden Falle eintretenden Schäfereygerechtigkeit wohl zu merken, und hierbey lassen sich nachstehende Haupteintheilungen formiren.

Erster Fall.

Die Schäfereygerechtigkeit wird unter ähnlichen Gliedern einer Commune in ihrem Dorfe jure compascui l. servitutis mutuæ ausgeübet.

Zweiter Fall.

Die Schäfereygerechtigkeit wird zwischen der Herrschaft und den Unterthanen ein und eben desselbigen Dorfs jure compascui l. servitutis mutuæ ausgeübet.

Dritter Fall.

Die Herrschaft eines Dorfs hat auf der ganzen Feldmark die Schäfereygerechtigkeit Ausschließungsweise, und die Bauern dürfen daselbst keine Schafe halten, wie dieses in der Mark zur Regel angenommen wird.

Vid. die Märk. Gesindeordnung de 1722. und die daselbst bezeugte Landesobservanz Tit. 6. §. 9. 10.

Myl. Corp. Const. March. p. 5. Sect. III. Cap. I. pag. 287. 288.

Vierter Fall.

Wenn nicht zwischen den Einwohnern ein und eben desselben Dorfes, sie mögen sich einander ähnlich oder unähnlich seyn, sondern von denjenigen Schäfereygerechtigkeiten die Rede ist, die verschiedene Dörfer untereinander wechselseitig auf ihren Feldmarken jure compascui l. servitutis mutuæ ausüben.

Fünfter

Fünfter Fall.

Die Schäfereygerechtigkeit wird von einem Dorf qua prædio dominante, oder von gewissen Vorwerkern und Grundstücken des einen Dorfes qua prædiis dominantibus auf die Feldmark des anderen Dorfes, qua prædii servientis, dergestalt ausgeübt, daß jenes Gut den Vortheil zieht, dieses aber dienet, und den Nachtheil erleiden muß.

Sechster Fall.

Ein Anger, Busch oder Hütungsfleck ist unter mehreren Dorfschaften und Nachbarn, entweder in Ansehung der Schaftrift und Weyde insonderheit gemein, und wird von mehreren benachbarten Schafheerden betrieben. Nach Maasgabe dieser Fälle müssen nun Commissarii ihr Verfahren einrichten. Sie müssen zwar

§. 2.

Vor allen Dingen bey einer jeden Separation, wobey eine aufzuhebende Schäfereygerechtigkeit mit vorkommt, es dahin einzuleiten suchen, daß gleich Anfangs die unentgeltliche Begebung dieses Rechts als ein Mittel gebraucht werde, die Communen zur willigen und gütlichen Einlassung auf die Separation, und einen deshalb zu schließenden Vergleich zu bewegen. Gleichergestalt ist es im Fortgang der Separation zu halten, wenn die Inhaber der Schäfereygerechtigkeit, in der Lage und Güte der ihnen abzutretenden Grundstücke, oder auf sonstige Art einige Vortheile verlangen sollen. Da denn allezeit die Verzicht auf gedachte Gerechtigkeit als ein Ausgleichungsmittel in Vorschlag zu bringen ist.

Sollte es aber bey vorkommenden Umständen nicht möglich seyn, auf solche Art den Endzweck zu erreichen, ist dabey nothwendig genauer zu Werke zu gehen.

Sie müssen sich nemlich

§. 3.

zu solchem Ende unterrichten,

a) wie stark die bisher gehaltene Schäferey des Ritterguts, Vorwerks, Dorfes, oder einzelner Interessenten, in den gewöhnlichen Jahren gewesen, als zu welchem Ende die Angaben der Interessenten zu erfordern, und wenn selbige von einander abgehen, die Schäfer oder sonstige zu producirende Zeugen endlich zu vernehmen, auch die Contracte mit den Schäfern, die etwanigen Anschläge und Taxen des Entsviehregisters ꝛc. einzusehen sind. Im Fall aber dieses Hülfsmittel nicht vorhanden seyn sollte; so muß der Wirthschafts-Commissarius durch einen anzufertigenden Anschlag ausmitteln, wie viel Schafe eigentlich von den Theilnehmern der Schäfereygerechtigkeit gehalten werden können.

Hiernächst

b) in Ansehung der Weyde selbst:

Ob die Schäfereygerechtigkeit auf Aeckern, Wiesen, Holzungen, Lüchern, Bergen, Heydekrautländern ꝛc. exerciret werde, ob es eine ordinaire oder Fettweyde sey ꝛc.

c) In

c) In Ansehung der Zeit, ob die Hütung an allen Tagen der Woche, und zu allen Jahreszeiten, oder nur an einigen Tagen, oder zu gewissen Jahreszeiten ausgeübet werde.

Wenn solchergestalt das eigentliche Objectum der Ausgleichung bestimmet ist; so haben Commissarii

§. 4.

ein derselben angemessenes Aequivalent auszumitteln, dieses wird

a) in denen ad Nr. 1. bemerkten 1. 2. und 4ten Fällen wenig Schwierigkeiten unterworfen, indem bloß die wechselseitige Rechte gegen einander balanciret, und solchergestalt per compensationem aufgehoben werden können, und nur alsdenn von einem besonderen Aequivalent die Rede seyn kann, wenn die Rechte des einen prædii die Rechte des andern in der Nutzbarkeit beträchtlich übersteigen; in welchem Fall es denn wegen dieses Ueberschusses, auf eben die Art als in Ansehung des 3ten und 5ten Falles, vorgeschrieben werden wird, zu halten ist.

Eben so leicht ist die Separation

b) bey dem sechsten Fall, als in welchem das Revier, auf welchem die gemeinschaftliche Schafhütung ausgeübet wird, nach Verhältniß des vorgedachter maaßen ausgemittelten Schafstandes blos zu theilen, und dadurch die bisherige Gemeinheit aufzuheben ist. Hingegen

c) in dem 3. und 5ten Fall, wo nothwendig die Ausmittelung eines Aequivalents geschehen muß; so müssen Commissarii darauf vor allen Dingen Rücksicht nehmen, daß das Aequivalent dergestalt beschaffen sey, daß dadurch der bisherige Schafstand, dessen Erhaltung und Vermehrung, in Rücksicht auf die Landesfabriquen, auch selbst auf den durch den Dünger davon entstehenden Vortheil für den Ackerbau das allgemeine Beste erfordert, nicht eingeschränket werden dürfe, daher das Aequivalent so viel möglich in privativen Hütungsrevieren, Ackerstücken ꝛc. zu setzen.

Es ist ferner hierbey

d) auch darauf zu sehen, daß das Aequivalent auch von der Art sey, daß es dem prædio dominanti zwar Vortheil bringe, dem servienti aber am wenigsten lästig sey, wozu entfernte Hütungen, abgelegene und mit dem Dünger nicht zu erreichende Ackerstücke zu rechnen sind.

Im Fall jedoch ein Aequivalent an Grundstücken, Hütungen ꝛc. bey den vorkommenden Local-Umständen nicht ausfindig gemacht werden könnte, mithin dasselbe in Gelde oder in Getreyde bestimmet werden muß; so müssen Commissarii zu solchem Ende

e) durch Vergleichung des ad Nr. 3. Lit. A. ausgemittelten Schafstandes, gegen die sämtlichen bisherigen Hütungsreviere ausrechnen, wieviel von diesem Schafstande auf dasjenige Revier, was von dessen Behütung befreyet werden soll, nach Beschaffenheit der Grundstücke zu rechnen sey. Z. B. die Schäferey, welche aus 1200 Stück bestehet, habe bisher incl. desjenigen Reviers, das von der Hütung befreyet werden soll, 4000 Morgen behütet; diese 4000 Morgen sind

sind zuförderst nach Verhältniß ihrer Nutzbarkeit, für die Schafe auf Schafweyde zu reduciren. Wenn sich nun durch diese Rechnung ergeben sollte, daß das von der Servitut zu befreyende Revier zu 1000 Morgen, und die noch für die Schäferey übrig bleibende Hütung zu 2000 Morgen Schafweyde anzuschlagen; so hat ersteres, weil auf selbiges der dritte Theil der Schäferey zu rechnen, davon 400 Stück zu vergüten. Hiernächst

f) wird hiermit festgesetzt, daß für ein jedes 100 Schafe, wovon, nach vorstehender Rechnung, das prædium serviens befreyet wird, dem prædio dominanti ein Quantum a 8 Rthlr. an Gelde, oder ein Winspel Weydehafer gegeben werden solle: als welches, nach cessirender Schafhütung, von dem ehemaligen prædio serviente, und wenn dabey mehrere Interessenten concurriren, von selbigen nach Maasgabe ihres Antheils an diesem prædio auf Martini jedes Jahres entrichtet werden muß, und soll das prædium dominans gehalten seyn, sich dieses Aequivalent gefallen zu lassen. Uebrigens und da

§. 5.

Die Absicht keinesweges ist, daß durch Aufhebung der Schäfereygerechtigkeit auf den Grundstücken der Communen, die gemeinschaftliche Hütung ihres übrigen Viehes begünstiget, oder die Commune in den Stand gesetzt werde, selber Schafe zu halten, als wodurch im Ganzen kein Vortheil gestiftet, und vielmehr wegen des Unvermögens der Bauern beym Schafsterben, den Schafstand sogleich wieder zu ergänzen, ermangelnden Winterfutters, schlechten Wartung der Bauerschafe rc. überhaupt der Schafzucht ein Nachtheil zugefüget werden mögte; so wird verordnet: daß, so lange die Communen sich nicht selbst in Ansehung ihrer Grundstücke auseinander setzen, und selbst die gemeinschaftliche Feldhütung, in Ansehung anderer Arten von Vieh, unter sich aufheben, ferner kein schickliches Aequivalent der anderweitigen Schafhaltung als Grundstücke gegen die aufzuhebende Schäferey ausgemittelt werden kann, sodann das prædium dominans nicht schuldig seyn solle, wider seinen Willen das vorgedachte Aequivalent in Gelde oder Getreyde anzunehmen. Damit jedoch in solchem Falle

§. 6.

Durch die Schäfereyen nicht alle Verbesserungen des Ackerbaues und der Viehzucht, auf dem damit behafteten Fundo gehindert, und dadurch die Beförderung einer besseren Wirthschaftsart, mehrern Fleißes, und der daraus ohnfehlbar folgenden Provocationen, auf die Absonderung einzelner Bauerhöfe in der Folge ohnmöglich gemacht werde: so soll

a) einem jeden Eigenthümer frey gelassen werden, den 6ten Theil seines Ackers in Worden, oder den 6ten Theil seines Antheils an dem gemeinschaftlichen Weyderevier, in Koppeln einzuschließen, ohne daß weder der Inhaber der Schafhütung ein Aequivalent dafür verlangen, noch auch die übrigen Feldinteressenten dagegen contradiciren können, indem ihnen vielmehr frey stehet, ein gleiches zu thun.

b) Stehet einem jeden Eigenthümer frey, noch ausserdem nach Vorschrift des Circularis vom 7ten April 1771. im Felde Futterkräuter, Back- und Gartenfrüchte zu

zu säen, welche sowohl von den Schäfereyen, als den übrigen gemeinen Hütungen, so lange sie in dem Felde stehen, zu schonen sind.

Es lieget jedoch

c) den Eigenthümern ob, die Koppeln, Worden, Futterkräuter ꝛc. dergestalt anzulegen und zu bauen, daß dadurch die Schaftrift auf dem übrigen Theil der Feldmark nicht verhindert oder versäet werde.

Im Fall aber

d) ein Eigenthümer sich aus aller Gemeinschaft mit seinem Nachbar zu setzen, oder solche Einrichtungen zu machen intendiret, wodurch die Schafhütung auf seinen Grundstücken gänzlich ausgeschlossen wird; so verstehet sich nach dem, was oben angeführet ist, von selbst, daß er dazu nicht anders, als gegen ein Verhältnismäßiges Aequivalent, befugt sey.

Endlich lieget

§. 7.

Denen Commissariis ob, jedesmal aufs umständlichste in den Separationsacten zu verzeichnen, welchergestalt sie diesen Vorschriften überall nachgekommen sind; massen keine allgemeine, nicht auf vorgedachte, aus den Acten erhellende Untersuchungen, sich gründende Aeusserung, daß die Aufhebung der Schafhütung nicht thunlich sey, statt finden wird.

G l a s e r.

Königlich-Preußisches Privilegium und Güldebrief für das combinirte Glaser- und Anstreichergewerk in den 10 Städten der Grafschaft Mark nordwärts der Ruhr. De dato Berlin den 31sten Martii 1777.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem bey Uns die Glasemacher und Anstreicher oder Färber in den 1 Städten der Grafschaft Mark nordwärts der Ruhr, namentlich: Hamm, Lünen, Unna, Bochum, Camen, Schwerte, Hörde, Westhoven, Castrop und Wattenscheid, allerunterthänigst angezeiget, wie sie sich, Unserer allerhöchsten Absicht und Verordnung gemäß, untereinander vereiniget hätten, zusammen in eine gemeinschaftliche Zunft zu treten, in der Hauptstadt Hamm einen Altmeister, der alle zwey Jahr bey der Zunft per plurima vota gewählt werden müsse, und bey demselben eine Gewerks-

werkslade zu halten, wenn zuvor die unter ihnen, so die Glaser- und Anstreicher-Profeßion ordentlich erlernet, und sich noch nicht durch ein Meisterstück legitimiret hätten, dies bey den übrigen Glasern und Anstreichern gedachter 10 Städte noch gethan, und dann mit zu der Zahl der in eine Glaser- und Anstreicherzunft oder Gülde Tretenden aufgenommen seyn würden, welchemnächst dann, wenn fürohin in Gewerkssachen etwas, wie unter andern auch die Annehmung eines Lehrjungen, Loßsprechung desselben zum Gesellen, Verfertigung eines Meisterstücks rc. rc. vorfiele, die Zusammenberufung aller Zunftglieder aus sämtlichen vorbenannten zehen Städten just nicht nöthig, sondern den Meistern in jeder Stadt, wo dergleichen Gewerkshandlungen vorkommen, frey gelassen seyn solle, unter sich einen Meister zu erwählen, allenfalls einen zu Hamm wohnenden schriftlich zu ersuchen, der bey der Lade zu Hamm in der Art, wie bey andern, und besonders bey der Glaserprofeßion, es ordnungsmäßig wäre, das erforderliche besorgen, und daß dergleichen Aufnahme der Lehrjungen, Loßsprechung derselben, Anfertigung des Meisterstücks, und die Ansetzung eines Gesellen zum Mitmeister, bey den Zunftgliedern, sämtlicher zehen Städte nicht nur, sondern überall, als zunftmäßig gelten müsse, mehrerwehnte sich vereinigte Glaser und Anstreicher dahero gebeten, daß sie und ihre Nachkommen bey solcher Zunft, zu ihrer Achtung und Aufrechthaltung von Uns in Gnaden mit einem Privilegio oder Güldebriefe versehen werden möchten, wozu die, so jetzt die Zunft mit verrichten, und also dadurch künftig als Meister zu arbeiten sich qualificiren, die Kosten gemeinschaftlich tragen wollen, und Wir sothanem submissestem Gesuch allerhöchst Statt gegeben;

Als caßiren und annulliren Wir hiermit vorerst alle dem Glaser- und Anstreichergewerk ehedem etwa ertheilte Innungsbriefe oder sogenannte Privilegia überhaupt: Thun auch solches aus Landesherrlicher Macht und Kraft dieses, dergestalt, daß solche in keinem Stücke mehr gelten, bey den Judiciis darauf im geringsten nicht reflectiret, ja nicht einst von einem Advocaten, bey zehn Rthlr. fiscalischer Strafe, zu einigem Behelf angeführet werden sollen.

Dahingegen haben Wir resolviret, der Glaser- und Anstreicherinnung, zu Verhütung aller Confusion unter ihr selbst, und Vermeidung der vorhin so häufig, wegen nichtiger Ursachen, angestrengten geldfressenden Processe, neue und nach den jetzmaligen Verfassungen eingerichtete Innungsarticul zu ertheilen, über deren Inhalt Wir von den dazu geordneten Collegiis und Bedienten genau gehalten, auch darüber und darwider nichts gestattet wissen wollen: Immassen, wenn von diesem Gewerk darüber oder darwider, unter dem Vorwand einer alten Observanz, Handwerksgebrauchs, oder vermeinten löblichen Herkommens, das geringste vorgenommen oder gesuchet werden wollte, Wir solches nachdrücklich und dem Befinden nach am Leibe, ohne Nachsicht werden bestrafen lassen.

Gleichwie nun das Gewerk der Glaser und Anstreicher in den vorbenannten zehen Städten der Grafschaft Mark sich sowohl nach dem allgemeinen Handwerkspatent vom 16ten August 1731, wie solches den 6ten August 1732. von Uns publiciret ist, als auch nach dem, was im gleichen Betref, seitdem überhaupt verordnet worden, allergehorsamst zu achten hat; Also haben Wir demselben überdem noch nachstehende Articul, zu Haltung einer guten Ordnung unter sich, allergnädigst ertheilet: Ordnen und wollen demnach:

Art. I. Daß derjenige, welcher Meister bey diesem Gewerk der Glaser und Anstreicher werden will, wenn er ausser Hamm, in einer andern Stadt des nordwärts Märk-

schen Creißes, sich niederzulassen vermeinet, sich erst bey den Gewerksgliedern seines gewählten Wohnorts, und dann, wenn ihm Terminus dazu angesetzet ist, mit einem dasigen Mitmeister, oder einem Schreiben von demselben, ein in der Stadt Hamm sein Etablissement Suchender aber nur gleich bey dem, aus dem Magistrat der Stadt Hamm, dem Gewerk daselbst zugeordneten Beysitzer und dem dasigen zeitlichen Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen, zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend vorbringen solle: welche dann sonder Weitläuftigkeiten, den zweiten Tag darauf die Gewerksmeister der Stadt Hamm zusammen fordern sollen, wo derjenige, so Meister werden will, seinen Lehrbrief, nebst den, seines guten Verhaltens wegen, erhaltenen Kundschaften oder Attestatis, vorzeigen, auch, daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert, weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten, erweisen muß.

Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits zum voraus setzet. Und da auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre; soll die ihm, nach Maaßgebung des Generalpatents §. 2, ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst den auf der Wanderschaft nachher erhaltenen Kundschaften, hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimmt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, oder eine Zeitlang, zu seinem Fortkommen, zu dieser oder jener Herrschaft im Römischen Reich, vornehmen oder geringen Standes, sich in Dienste begeben, und von seiner Herrschaft einen ehrlichen Abschied aufzuweisen hätte, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen oder bey Herrschaften gedienet, ihm zu den Wanderjahren, doch dergestalt, daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwey Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet hat, und mit dem Meisterstück bestehet.

Art. II. Soll keiner, so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn, vorher noch aufs Jahr, wie sie es nennen, zu arbeiten: derjenige aber, dem es an jetztgedachtem Zeugnisse seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Orte, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermaaßen versichert seyn könne. Ausser diesem Fall aber werden die vorhin übliche und im vorigen Privilegio enthaltene Muthzeit und Muthjahre hierdurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

Art. III. Soll der Geselle, so Meister zu werden angehalten, auch bey der Versammlung des Gewerks sich dieserhalb erkläret hat, folgende Meisterstücke machen:

1) Soll er den Winkelhaken aus freyer Hand mit dem Zirkel auf die Tafel schlagen, und die Risse von den verkehrten Spitzrauten und Quartierstücken machen. Sodann soll er, anstatt des Faches von 61 kleinen Scheiben, eine Hauslaterne, einer Elle hoch, und einer halben im Diameter oder Durchschnitt weit, von lauter Viereck- und Rautenscheiben, glatt gelöschet, ohne Anstösse oder Löcher, verfertigen, mit einer doppelten Tolle zu 2 Lichtern.

2) Ein halbrundes Fenster von Tafelglas, in Carniesbley, über eine Hausthüre oder einen Schenktisch, worinnen die Scheiben central laufen, nach dem um das Centrum stehenden halbenden Cirkul,

3) Eine

3) Eine Berlinische dreyeckige publique Straßenlaterne.

4) Einen Fensterflügel in Carniesbley zu verglasen, und zwar von $3\frac{1}{2}$ Rhein. Fuß im lichten hoch und $1\frac{1}{2}$ Fuß weit, mit funfzehn Scheiben, indem durch mehr Bley die Accuratesse und Fleiß sich zeiget. Es müssen dannenhero die funfzehn Scheiben in ihrer Höhe und Breite accurat geschnitten, und auf allen Seiten scharf auf den Kern des Bleyes zu stehen kommen, die Höhe und Querbley recht winkel- und lothrecht gerichtet, und damit die lange Bleye der Oberflügel auf die Unter- und die Querbleye auf die Seitenflügel genau treffen, auch die Creutzbänder auf der Geringe scharf zusammen geschnitten und sauber, doch feste gelöthet werden, worinn die Fermeté oder Festigkeit des Fenstersachs bestehet.

5) Ein Kleiderschrank, oder ein paar Thüren, braun mit Oelfarbe dergestalt anzustreichen, als wenn dasselbe fourniret oder eingeleget wäre; zu diesen fünf Stücken nun, muß der Geselle, so Meister werden will, die Zeichnungen verfertigen, und wenn solche besehen, die Arbeit darnach prästiren.

Sollte der angehende Meister das Anstreichen nicht gelernet haben, oder solches nicht treiben wollen, soll er mit Verfertigung des fünften Meisterstücks verschonet werden, und soll keiner gehalten seyn, unter keinerley Vorwand, über vorbemerkte Stücke ein mehreres zu machen.

Art. IV. Wenn der Meistergeselle solchergestalt zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden; so soll er solches in eines Meisters Hause, in Gegenwart desselben, in einer Zeit von acht Tagen verfertigen, daß aber bey Verfertigung des Meisterstücks mehr Meister zugegen seyen, ist keinesweges nöthig; wie denn auch alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen, worinn sie wollen, gänzlich verboten werden.

Wenn der, der in einer andern Stadt dieses Creißes, als Hamm, sich niederzulassen gedenket, in Hamm das Meisterstück machet; so brauchet der etwa in Person mit ihm von seinem künftigen Wohnort nach Hamm gekommene Zunftmeister die Verfertigung des Meisterstücks daselbst nicht abzuwarten, sondern kann, zu Verhütung der Versäumniß in der Arbeit, nach geschehener Meldung beym Amt, zu Hause zurückkehren.

Art. V. Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meistergeselle solches dem Beysitzer und Altmeister des Gewerks anzeigen, und zu dessen Besichtigung um Berufung des Gewerks ansuchen, welches sodann, sobald es möglich, in Beyseyn des Beysitzers, geschehen muß.

Sollten nun an dem verfertigten Meisterstück solche Mängel befunden werden, daraus abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstehe, soll derselbe für dasmal ab- und das Handwerk besser zu lernen angewiesen werden; sonst aber ihm einiger von den Amtsmeistern, öfters mit Fleiß und aus Mißgunst, hervorgesuchten Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, als welche, weil sie zur Hauptsache nichts beytragen können, zu übersehen sind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewiesenen Meisterstücke etwa angegebene geringe Fehler mit Gelde abgekaufet, sondern es muß das Meisterstück schlechterdings angenommen, oder nach Befinden ganz verworfen werden.

Und wenn darüber Streit entstehet; so ist solches dem Gutachten des Magistrats, oder, da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyischer Meister heimzustellen; massen, wenn sich befinden sollte, daß dem, so Meister werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursachen Schwürigkeiten gemacht worden, diejenige, so es gethan, die Unkosten tragen sollen.

Uebrigens verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß, so viel die Verfertigung eines Meisterstücks und was desfalls, imgleichen wegen der Wanderjahre, in so weit solche in Unsern Landen statt finden, festgesetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimischen und eines Meisters Sohne, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, gar kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere zu Erlangung des Meisterrechts sich geschickt machen solle. Daferne aber jemand, so bereits in einer andern Stadt, es sey in- oder ausserhalb Landes, Meister gewesen, sich in einer der Märkschen Städte nordwärts der Ruhr zu setzen, und die Gulde zu gewinnen beschlösse; so soll derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden sechsten Articul festgesetzten Gebühren, wovon jedoch die Ausländer vermöge Edicti vom 8ten October 1764 frey bleiben, angenommen werden. Ein jeder, sowohl Ein- als Ausländischer, soll aber gehalten seyn, vermittelst eines Gezeugnisses von seiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts, mittelst Verfertigung des daselbst üblichen Meisterstücks, zum Mitmeister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

Art. VI. Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meisterlade vier Rthlr., den gesamten Meistern zur Ergötzlichkeit für zweymalige Zusammenkunft einen Rthlr., dem Beysitzer des Magistrats einen Rthlr., und dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, einen Rthlr., welchen aber derjenige, so vorhin an einem andern Ort schon Meister gewesen, nicht erlegen darf, zur Rathscämmerey zwey Rthlr., und der Kirche, anstatt des sonst gewöhnlichen Wachses, einen Rthlr., und über diese auf zehen Rthlr. sich belaufende Kosten, nichts mehr, es sey unter was Verwand es wolle, eines Meisters Sohn hingegen nur die Hälfte der specificirten Gebühren zahlen; ein Ausländer aber, wie §. 5. gedacht, davon frey seyn, und darauf ohne fernere Weitläuftigkeit, wenn er das Bürgerrecht an dem Ort seines Etablissements gewonnen, oder sich wenigstens deshalb zu Rathhause gemeldet, zum Mitmeister auf- und angenommen werden, und aller Vorrechte des Gewerks genießen, auch darüber bey der Lade eine Bescheinigung erhalten, die besonders den Meistern in den andern Städten vorgewiesen werden könne.

Art. VII. Lassen Wir zwar allergnädigst geschehen, daß das Gewerk der Glaser und Anstreicher fernerhin in den Städten ungeschlossen bleibe, und dabey so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden; es soll aber desto genauer darauf gehalten werden, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermassen sich darzu tüchtig gemacht, und soll deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meisterwittwe, oder daß er eines Meisters Sohn sey, zu statten kommen. Und da hiebevor kein Meister befugt gewesen, mehr als zwey Gesellen zu halten; so wird doch nunmehro einem jeden Meister frey gelassen, so viel Gesellen anzunehmen, als er zur Bestreitung

tung seiner Arbeit nöthig hat; damit aber diejenigen Meister, so keinen starken Zulauf, noch den Verlag haben, nicht so sehr darunter leiden mögen; so soll der Meister, welcher bereits zwey Gesellen in Arbeit hat, von den eingewanderten keinen eher bekommen, als bis seine Mitmeister ebenfalls mit der sonst gewöhnlichen Zahl versehen, oder dieselbe keinen mehr verlangen; wollte aber ein Meister darauf nicht warten; so kann er sich die übrigen Gesellen bey vorfallender pressanten Arbeit, mit Vorbewußt des Altmeisters, verschreiben.

Art. VIII. Wer nun von Anfang der Zunft obgedachtermassen nicht beygetreten, oder von ihr aufgenommen ist, und wer künftig die Glaser- und Anstreicher-Innung vorbeschriebenermassen in einer der besagten zehn Städte nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erleget hat, dem soll auch das Glaser- und Anstreicherhandwerk so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen, unter was Vorwand es wolle, darinnen zu treiben erlaubt seyn, wenn er auch gleich anderwärts ausser und in einem Ort ausser diesem Creiße Meister von einer andern Profeßion wäre, und das Glasmachen und Anstreichen zunftmäßig dabey gelernet hätte.

Und ob Wir zwar nicht gemeinet sind, dem Gewerke die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Pfuscher ferner zu gestatten; so wollen Wir doch, auf eingebrachte Klage wider solche Stöhrer und Pfuscher geschwinde Justiz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, demselben jedesmal vom Magistrat wiederfahren lassen, wes Endes jeder zunftmäßiger Meister, der einen Fremden oder Pfuscher antrift, zu dessen Arretirung und Abnehmung der Geräthschaften bey des Orts Obrigkeit gleich die Hülfe suchen kann. Den sämtlichen Soldaten aber, so in würklichen Diensten stehen und das Glaser- und Anstreicherhandwerk gelernet, aber keine eigene Häuser haben und die Innung nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey den Handwerksmeistern zu arbeiten.

Und ob Wir wohl allergnädigst wollen, daß den abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren, nach wie vor frey stehen solle; so wollen Wir doch keinesweges solches auf die Ausrangirte, und noch weniger auf die Beurlaubte oder mit Laufpässen versehene, oder auch zu den Garnisonregimentern gehörige Leute, verstanden wissen, und soll keinem derselben Glaser- und Anstreicherarbeit zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder für Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet.

Art. IX. So soll auch, ausser den Factoren und Pächtern der einländischen Glashütten, sonst niemanden erlaubt seyn, mit Scheiben- Tafel- und schlechtem Hohlglase zu handeln, als allein den Meistern dieses Glaser- und Anstreicherhandwerks; dafern aber einer oder der andere ausser dem Handwerk mit dergleichen Glase handeln würde, öffentliche Krämerey halten, auch ausserhalb Jahrmärkten mit Scheiben- Tafel- und schlechtem Hohlglase in den Häusern herumlaufen und Handlung treiben, denenselben soll der Magistrat solch Glas abnehmen zu lassen freye Macht haben; dahingegen müssen auch, wenn jenes statt finden soll, die Glaser und Anstreicher, und insonderheit derjenige von ihnen, so vom Magistrat, nach Vorschrift vorhin ergangener Verordnungen, zum Glasfactor bestellet werden, ein Glasmagazin halten, und darinnen von allerhand einländischen Gläsern und Bouteillen beständig und genugsamen Vorrath haben, damit die Bürger und Landleute solches jederzeit bekommen können.

Art. X.

Art. X. Wenn ein Geselle in andern einländischen Städten, so keine eigene Innung haben, Meister zu werden verlanget, derselbe soll als ein zünftiger Meister nur drey Meisterstücke machen, welche die Meister von den vorhin bemerkten ihm vorlegen werden.

Es soll von einem dergleichen Meister in denenjenigen Städten, so es mit der obgedachtermassen vereinigten Innung zu halten begehret, an Meistergelde und Kosten überhaupt nicht mehr dann vier Rthlr., nemlich dem Beysitzer zwölf Ggr., den Meistern zur Ergötzlichkeit zwölf Ggr., dem Meister, bey welchem er das Meisterstück verfertiget, zwölf Ggr., in die Lade einen Rthlr. zwölf Ggr., und zur Rathscämmerey ein Rthlr. gezahlet werden.

Es sollen auch die Meister dieses combinirten Gewerks, wie bis dahin gebräuchlich gewesen, nur jede in ihren Districten, nemlich in den Städten, worinnen sie wohnen, und auf dem dazu gehörigen platten Lande arbeiten, besonders den Italiänern, die zwar Bürger zu werden, aber sich nur auf Kammern einzumiethen und durch das Land zu laufen, das durch ihre mehrentheils nur lüderliche Arbeit verdiente Geld auswärts zu bringen und denn leer wieder zu kommen, indeß sich der bürgerlichen Lasten, auch noch nach genossenen Freyjahren, an den Orten, wo sie Bürger heissen, zu entziehen pflegen, diese Art des Hausirens nicht weiter gestattet, sondern nur erlaubt seyn, bey denen Personen ausser ihren Districten zu arbeiten, die sie expresse darum bestellen, weil sie mit den Glasern oder Anstreichern ihres Orts nicht so wohlfeil, als mit jenen, gute Arbeit behandeln können, oder damit von ihnen so lange aufgehalten werden; denn es wird hierdurch zugleich überhaupt festgesetzet, daß zwar den Meistern zur Arbeit in ihren Districten der Vorzug gebühret, jedoch, wenn sie, nach mit ihnen versuchtem Accord, eben so bald und wohlfeil, wozu sich entferntere Meister verstehen, nicht fördern wollen, jedem Einwohner frey stehen soll, den vorzüglichen Accord zu schließen, jedoch mit keinem ausser Landes wohnenden Meister. Die zünftigen Glaser- und Anstreichermeister müssen dahero sich durch prompte und gute Arbeit, gegen billige Preiße, weshalb auf den §. 18. Bezug genommen wird, den Einwohnern ihrer Districte empfehlen, dabey auf die Fälle, da entferntere Meister in ihre Districte kommen sollten, genau vigiliren, bey den Bauherren sich zuerst melden, einen Accord vorstehendermassen versuchen, und falls sich findet, daß der entferntere Meister sich unbestellt eingefunden, um seine Arbeit anzupreißen und sie den Meistern des Districts für die ordinaire Preiße zu entziehen, der soll vom Magistrat seines Orts, nach vorangegangener Examination, zur Erlegung vier Rthlr. Strafe, halb zur Gewerkslade und halb zur Armencasse des Wohnorts, und der Kosten angehalten, auf die vorbeschriebene bloße Herumstreicher aber von den Ausreitern, wie auf auswärtige Glaser, genau gepasset, sie namhaft gemacht und den bewandten Umständen nach bestrafet werden; damit jedoch ein zünftiger Meister nicht aus andern Districten, unter falschem Vorgeben wohlfeileren Accords, als sie würklich getroffen worden, Arbeit an sich zu ziehen und zu gleichem Vorgeben den Bauherrn überzuholen suche; so sollen die übrigen Zunftmeister, wenn sie mit Grunde Verdacht, in Vorkommenheiten, auf jemand haben, dem Magistrat des Orts Anzeige davon thun, der darüber eine Untersuchung vornehmen, die Arbeit qu. von zwey unpartheyischen Meistern taxiren zu lassen hat, und wenn sich der vorgegebene Accord falsch befindet, dergleichen seinen Nebenmeister hintergehender Glaser oder Färber, nach Inhalt des noch folgenden §. 19. bestraft, aus dem Gewerk gestossen, und ihm nur gestattet werden sich bloß mit

mit Flickwerk zu ernähren. Ferner soll keinem entfernten Meister gestattet werden, an dem Orte, wo Meister wohnen, mit Fenstern zu Markte zu ziehen; so aber einer darwider handelt, sollen ihm die Fenster durch den Magistrat abgenommen, selbige confisciret, und das Geld dafür, ein Theil zur Lade, ein Theil zur Cämmerey, und ein Theil zur Armencasse berechnet werden; so soll auch kein dergleichen Meister, so sich in einer obgenannter zehen Städte setzen wollte, zur Meisterschaft gelassen werden, er habe denn zuvor die übrige sechs Rthlr. Meisterrecht gegeben.

Art. XI. Wenn das Gewerk oder dessen Altmeister nöthig findet, das Gewerk zum Quartal oder sonsten zusammen zu fordern, soll solches nicht anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats-Beysitzers, und daß derselbe dabey zugegen sey, geschehen. Es soll aber diesem Beysitzer alsdann, ausser was demselben bey Verfertigung eines Meisterstücks, Gesellenmachung und Aufdingung eines Lehrjungen hierinnen a parte zugebilliget worden, mehr nicht, als sechszehen Ggr. an Gebühr aus der Lade gegeben werden. Die Berufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, welcher die Ansage unweigerlich thun, und was sonst ihm in Gewerkssachen mitgegeben wird, verrichten muß, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen verhindert würde, welche er anzeigen, und daß sein Amt von einem andern Meister versehen werde, besorgen muß. Wenn aber jemand, so sich in den zehen Städten setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das Jüngstenamt nicht anzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Erhübe sich sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit; so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet. Uebrigens soll der Jüngste zwar zum Verschicken in Gewerksangelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung bey den Gewerksversammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerksjungen verrichtet werden.

Art. XII. Den Beysitzer des Magistrats und den Altmeister sollen die übrigen sämtlichen Meister, auch Gesellen, bey den Versammlungen gebührend respectiren. Wiewohl Wir die vorhin gebrauchte läppische Ceremonien und Complimenten, auch die sonst übliche Geldstrafen wegen gar geringen und öfters lächerlichen Verbrechens, abgeschaffet wissen, und wollen, daß bey der Zusammenkunft der Glaser und Anstreicher anders nicht, als bey andrer ehrlichen Leute Zusammenkünften es gehalten werden solle, jedoch daß dabey nicht getrunken werde; massen, wenn sie zusammen trinken wollen, solches ausser den des Gewerks Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften geschehen kann. Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit und eine Stunde zu spät erscheinet, der soll zwey Ggr. Strafe in die Lade erlegen, würde er aber, ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene, und ehe die Sache, warum sie zusammen kommen, ausgemacht, unangezeigt weggehen, soll er zwölf Ggr. erlegen, und er dennoch zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIII. Haben Wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellenbriefen und Siegeln, im ganzen Lande wegnehmen und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle. Wie Wir dann wider denjenigen Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin, sich

unterstehen sollte, den Gesellen Articul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen. Den Meistern aber wollen Wir eine Lade zu Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbieten Wir aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, so mit derselben, theils bey den Gewerksversammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders, als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts, als etwas darinn zu verwahren, verfertiget, angesehen werden. Diese Lade soll bey dem Altmeister in Hamm im Hause stehen und mit drey Schlössern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister in Hamm, jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröfnen könne, haben, um, wenn es nöthig, dem Altmeister eine gewisse Summe daraus zur Berechnung zuzustellen. Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursache kein anderer, als der älteste Meister der Stadt Hamm genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer mit dem Gewerke sich der Wahl wegen vereinigen, allenfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an das Magistrats-Collegium oder den Commissarium Loci in Hamm die Sache gelangen lassen, welcher sodann einen Altmeister benennen muß.

Art. XIV. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe soll der Altmeister in der Woche nach Trinitatis, sowohl über die zur Meisterlade, als Gesellen-Armencasse gehörige Gelder, (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer a parten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonderes Schloß und Schlüssel dazu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewerksbeysitzers und einiger Mitmeister aus den übrigen nordwärts der Ruhr Märkischen Städten, die sich dazu einfinden wollen, und in Gegenwart der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die, nach getroffenem Einverständnisse, etwa mithaltende Meister aus den Nebenstädten, ausserhalb des nordwärts Märkischen Creißes gefordert werden können, und ihr jährlich Quartalgeld mit sechszehen Ggr. erlegen. Dem Beysitzer soll ein Rthlr., dem Gewerk drey Rthlr., und den Gesellen aus ihren Geldern zwey Rthlr., nach abgenommener Rechnung zur Ergötzlichkeit gereichet werden.

Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere, keine andere, als nöthige Ausgaben passiren zu lassen; wie Wir denn in specie nicht wollen, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk desfalls Processe erheben, noch weniger mit andern Gewerkern, wie öfters, wenn auch nur ein einziger Glaser und Anstreicher gescholten worden, geschehen ist, gemeine Sachen machen und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus; wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden, können die Proceßkosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die bisherige unvernünftige Verfassung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget werden könne, bis er ihm Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verboten, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerk frey stehen soll, die ihm angethane Injurien nach Unserm Edict verbote-

verbotener Selbstrache und der Declaration vom 8ten Febr. 1734, gehörig zu denunciiren, oder, welches dem Christenthume gemäßer ist, gänzlich zu vergeben.

Art. XV. Ob nun zwar solchergestalt, da die nichtsbedeutende Processe vermieden werden, und die unnütze Schmausereyen und Ausgaben cessiren, zu den Gewerksangelegenheiten die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; so soll jedoch, wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen sollte, und es die Nothdurft erforderte, eine Anlage zu machen, das Gewerk sich desfalls beym Commissario Loci in Hamm melden, und wenn dieser über die Collecte die Approbation besorget, solches in Gegenwart desselben gemacht und dabey die Gleichheit in Acht genommen werden, daß nemlich ein Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

Art. XVI. Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartal oder jährlich etwas in die Gewerks-Armencasse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armencasse anzurichten, (so, wie Artic XIV. gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, dieser und ein Altgeselle aber jeder einen besondern Schlüssel dazu haben müssen) einem armen kranken Gesellen damit zu helfen, oder zur Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn; wie denn zu dem Ende die bisher eingeführte gute Ordnung, wegen Haltung einer Leichencasse, Begleitung der Leichen und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen vier Ggr. aus der Gewerkslade gezahlet werden.

Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht, wie unten beym 31sten Articul dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will; so soll er nichts bekommen und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, welcher das Gewerk auch jederzeit anzuzeigen hat, wenn es erfähret, daß von ein- oder ausländischen Gewerken dem Generalpatent etwas zuwider geschehen, oder gebührend darüber nicht gehalten worden.

Art. XVII. Uebrigens erfordert die Redlichkeit, daß ein jeder Meister tüchtige Arbeit verfertige, von den ihm etwa vom Bauherrn gelieferten Materialien nichts entwende, noch mit Fleiß verderbe. Würde aber ein Meister überführet, daß er gar etwas von den ihm gelieferten Materialien an Glas, Zinn, Eisen, Farbe, oder Oel gestohlen, soll er das Entwendete bezahlen und in zehen Rthlr. Strafe zu seines Orts Rathscämmerey, auch Erstattung der Unkosten, verdammet, und die Sentenz vierzehen Tage lang auf dem Rathhause seines Orts öffentlich angeschlagen werden; würde er aber sich zum zweitenmal auf Dieberey betreffen lassen; so soll derselbe als ein würklich unredlicher Mensch aus dem Gewerk gestossen und dabey weiter nicht gelitten, und ihm zu seiner Subsistence keine andere, als Flickarbeit gestattet werden. So muß auch ein Meister die Bauherren nicht allzulange mit der Arbeit aufhalten, widrigenfalls letzterm frey stehet, die bey ihm bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, einem andern zu geben, welcher denn auch selbige, ohne beym Gewerk anzustossen, anzunehmen befugt seyn soll.

Art. XVIII. Wir verbieten auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Glaser und Anstreicher, sich untereinander heimlich bereden oder verbinden, ihre Arbeit auf einen andern, als gewöhnlichen Preiß zu setzen; und diejenige, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten oder aber zu bestrafen; gleich dann solches auch durch das Generalpatent verboten ist, und stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit, so wohlfeil er will, zu verfertigen und zu verdingen.

Art. XIX. Dahingegen aber, wenn ein Meister, ohne daß der Bauherr, weilen er nicht befördert worden oder werden wollen, einen andern Meister verlanget hätte, seinen Nebenmeister aus Vorsatz verunglimpfen, seine Arbeit verachten, auch selbige durch Falschheit ihm entziehen und er dessen überwiesen würde, ist er, nach Erkenntniß des Magistrats des Orts, das erste und zweitemal in willkührliche Geldstrafe verfallen, von welcher einen Theil die Armen, einen Theil der Magistrat und einen Theil die Lade bekommen soll; würde er aber öfter dergleichen unerlaubter Arbeitsentziehung überführet, dann soll er nach §. XVII. als ein unredlicher Mensch aus dem Gewerk gestossen und gehalten werden.

Art. XX. Es soll keinem Meister erlaubt seyn, in die Häuser herum nach Arbeit zu laufen, und die Arbeit unverschämter Weise den Leuten abzuschwatzen, vielweniger sein Weib oder Gesinde dazu anzuhalten, noch weniger sie durch andere zu bekommen suchen, sondern die Willkühr dem Bauherrn überlassen; so oft einer dawider handelt, soll er in vier Rthlr. Strafe, wovon zwey Rthlr. dem Magistrat und ein Rthlr. den Armen seines Orts, ein Rthlr. aber der Lade anheim fallen, genommen werden.

Art. XXI. Alles Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten. Wenn aber die Vorfallenheiten dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwissen des Commissarii Loci geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an obgedachte obrigkeitliche Personen gebracht, in deren Gegenwart geöfnet, und die Antwort mit denselben verabredet werden soll.

Art. XXII. Wenn ein Meister oder seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, sollen die jüngsten Meister des Gewerks jeden Orts, wo die Leiche ist, so viel dergleichen Meister nöthig und vorhanden, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen; und soll sich bey sechs Ggr. Strafe, ohne erhebliche Ursachen, so dem Altmeister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden dazu bestellet, keiner, dem es vom Altmeister angesaget worden, dessen entziehen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbnisse machen, nach welcher die Glaser und Anstreicher, wie auch jedermänniglich, sich zu conformiren haben. Dafern auch ein Meister, Meisterinn, Gesell, auch Jungen, nichts im Vermögen nachgelassen hätten, soll das Handwerk schuldig seyn, die Leute so zu Grabe zu tragen oder die Träger zu lohnen. Die übrigen Meister sind schuldig der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird; massen es jederman frey stehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu lassen.

Art. XXIII. Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so vielen Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß

sie

sie keine Lehrjungen halte. Es hat auch eine Wittwe aller den übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen: Sie muß dagegen aber auch für alle Arbeit stehen, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß oder Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr dann von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen gehalten seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat jeden Orts zu urtheilen hat, solches verhinderten: Wenn aber eines Glasers und Anstreichers Wittwe ausser dem Gewerk wieder heyrathet; so verstehet sich von selbsten, daß sie sich aller Glaser- und Anstreicherarbeit enthalten, und sie von ihres andern Mannes Nahrung leben müsse.

Art. XXIV. Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet, soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben, rechnen und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn, daß der Meister ihn während den Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister sechs Rthlr. Strafe zum Behuf der Armencasse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Loßsprechung des Jungen, sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher loßsprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte. Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seines Mitmeisters, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht dauren soll, in solcher Zeit der Meister sich mit des Jungen Eltern oder Vormündern, wegen des Lehrgeldes, zu vergleichen hat. Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf vier Wochen denselben vor das Gewerk stellen, welches allenfalls durch ein an dasselbe dem Jungen mit nach Hamm zu gebendes Schreiben geschehen kann, und dessen Geburtsbrief, so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung vom Berlinischen Charité-Hospital für zwölf Ggr., exclusive des Stempelpapiers oder gestempelten Pergaments, geliefert wird, oder den Legitimationsschein, maßen diejenige Unehlichgebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe, noch durch Fürsten und Herren Autorität, oder auch nur Kaiserliche Comites Palatinos legitimiret worden, sich durch Uns müssen legitimiren lassen, übergeben, welcher sodann zur Lade genommen und dabey verwahret, die Annehmung des Jungen aber ins Buch eingetragen, und dem aus einer entfernten Stadt gekommenen ein Schein darüber ertheilet wird.

Für das Einschreiben und Ausdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als sechs Ggr. Schreibegebühr an den Beysitzer, und zwölf Ggr. in die Lade, danebst auch der Kirchen, wo er oder sein Meister eingepfarret ist, statt des sonst gewöhnlichen Wachses, sechszehen Ggr.

Art. XXV. Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte, soll er vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehrgeldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehrjahre weiter extendire, veranstaltet werden. Wenn aber aus den Waisenhäusern arme Kinder zum

Gewerk gebracht werden; so soll jeder Meister des combinirten Gewerks nach der Reihe schuldig seyn, einen solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten. Dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

Art. XXVI. Der Meister soll seinen Lehrjungen gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermäßigen Schlägen und anderm unchristlichem Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat jeden Orts, wenn dieserwegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister oder Gesellen, gestalten Sachen nach, darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch ein allzuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und künftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat. Wenn aber ein Lehrjunge aus blosem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über vierzehen Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet und auf eine diensame Art bestrafet werden. Bliebe er aber über vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letztern Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Gewerke ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf von einem andern Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, bey demselben auszulernen, angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten, aufgebürdet werden.

Art. XXVII. Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehrjahre, als auf so viel selbige hiemit festgesetzet werden, ausgehalten hat, soll sein Meister ihn wieder zu Hamm vor das Gewerk, wozu die dasige Gesellen mit zu laden, bringen, wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten und worinn er gefehlet, vorstellen, welches von dem Entfernten, wie beym Einschreiben, schriftlich geschehen kann: worauf denn der Assessor und Aelteste, wie Art. XXIV. gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Saufen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro drey Jahr an vornehme Oerter innerhalb Königlichen Landen wandern müsse. Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben; so soll er sofort an dem Ort, wo die Lade ist, ohne andere Ceremonien und Possen, losgesprochen und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, so nach der im ganzen Lande gemachten Verfassung nunmehro für zwölf Ggr., exclusive des Stempelpapiers, vom

Berli-

Berlinischen Charité-Hospital gedruckt geliefert werden, entweder auf gestempelt Pergament, oder auf ordinair vier Ggr. Stempelpapier, wie es der künftige Geselle verlanget, und bezahlen will oder mag, von dem Beysitzer, unter seiner und der zwey Gewerksältesten Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks-Siegels, gegen Bezahlung zwölf Ggr. Expeditionsgebühren, ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann, nebst dem Geburtsbrief oder Legitimations-Schein, in der Gewerkslade verwahret, und von beyden, nach Maaßgebung des General-Handwerks-Patents, dem wandernden Gesellen eine gleichfalls gedruckte und mit dem Gewerks-Siegel besiegelte ungestempelte Copey, wofür gleichfalls zwölf Ggr. zum Berlinischen Charité-Hospital bezahlet wird, ertheilet werden muß. Für diese Loßsprechung zahlet der Geselle einen Rthlr. in die Lade und dem Beysitzer für Ausfertigung des gedruckten Lehrbriefes und Einschreibung ins Protocoll, wie vorhin gedacht, für den gedruckten Lehrbrief zwölf Ggr. dem Charité-Hospital und für das Stempelpapier vier Ggr., dem Beysitzer und den zwey Altmeistern, so den Lehrbrief mit unterschrieben und besiegelt, in allem zwölf Ggr., wovon der Beysitzer sechs, und die zwey Altmeister jeder drey Ggr. bekommen. Wenn aber der Lehrbrief auf Pergament mit einer anhängenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament, Band und Capsul besonders noch nebst dem Siegelwachs, bezahlet werden. Die ungestempelte gedruckte Copey vom Geburts- und Lehrbrief wird vom Beysitzer und beyden Altmeistern ebenfalls unterschrieben und besiegelt, gegen Bezahlung sechs Ggr. für jedes Stück, so gleichfalls unter diesen dreyen porportionirlich getheilet werden.

Art. XXVIII. Die ehemalige Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten sind durch die allgemeine Reichsgesetze und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben: also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe wider diejenige verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschaften närrischen Handwerksgewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerkssachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklären, und dergleichen Bosheit mehr, vorzunehmen sich erkühnen sollten.

Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten haben. Wenn aber ein Geselle von jemand geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung zwischen den Glaser- und Anstreichergesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewerksbeysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen den Glaser- und Anstreichergesellen und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach Unserm Edict von verbotener Selbstrache und der Declaration vom 8ten Februar 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen, und jenen, dem Befinden nach, zu bestrafen hat. Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemanden geschehen; so muß der Beschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injuriensachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

Art. XXIX. Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Gesellen des Glaser- und Anstrichergewerks ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende

Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge bloß als ein anderes Wirtshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne. Daher Wir die Benennung des Krugvaters, Mutter, Schwester ꝛc. ꝛc. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen; dergestalt, daß die Glaser- und Anstreichergesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen. Wie sie sich dann überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Immaßen, wenn ein Geselle erst Abends nach zehen Uhr zu Hause kommen sollte, er auf des Meisters Anzeige in zwey Ggr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in sechs Ggr. Strafe vom Gewerks-Beysitzer verurtheilet, und sothane Strafe bey den Gesellen-Armengeldern berechnet werden sollen.

Art. XXX. Wenn auch unter den Gesellen, wie bey andern Gewerken, einige gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingebeutel, Begleitung der Leiche eines Meisters oder Gesellen, eingeführet wären; so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche von den Gesellen beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zur Verrechnung in die Gesellen-Armencasse zugestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

Art. XXXI. Wenn ein Geselle weiter wandern oder bey einen andern Meister gehen will, soll er seinem Meister wenigstens acht Tage vorher davon Nachricht geben, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens acht Tage vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es soll aber hierbey allemal dahin gesehen werden, daß kein Meister, bey der im General-Reichspatent §. 2. festgesetzten Strafe von zwanzig Rthlr., einen einwandernden Gesellen, unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm solche heimlich zustecke: Sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden, nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das Reichspatent nicht angenommen, noch beobachtet wird, allhier einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeitsförderung nicht abgehalten, noch zurück gewiesen werden: Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das Reichspatent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften, eingeführet, er auch keines Verbrechens, noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

Art. XXXII. Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen, wo so viele sind, mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen für dieselben sprechen: Dieselben müssen sich aber, bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und, wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister oder andern Meistern des Orts, sofort Anzeige thun. Und wie Wir

es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmal geschehe, bewenden lassen, damit, wie Art. XIV. und XVI. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne: Also haben die Altgesellen jedesmal diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellenbüchse befindlichen Cassenzettul zu notiren, und sodann den Cassenzettul nebst dem Gelde, in Beyseyn des Altmeisters, wieder in die Gesellenbüchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zugeschlossen, und vom Altmeister in der Meisterlade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. XIV. und XVI. geordnet worden, auf Trinitatis jedes Jahres in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen, noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn: Den ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan.

Art. XXXIII. Alles Briefwechselns mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird: würden sie aber von einer aus- oder einländischen Brüderschaft Schreiben empfangen; so haben sie solches sofort dem Alt- oder andern Meister seines Orts unerbrochen zuzustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, fernern Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider die Verordnung des Generalpatents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden; so hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey den Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller Obrigkeit solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

Art. XXXIV. Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorher üblich gewesen: jedoch daß es einem Meister frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

Art. XXXV. Gleichwie nun das Gewerk der Glaser und Anstreicher in den 10 Städten nordwärts der Ruhr sich nach diesen Innungsarticuln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Also befehlen Wir Unserer Märkschen Krieges- und Domainencammer-Deputation, Magisträten und Gerichten in den vorbemeldeten Städten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertretter dieser Articul, auf die darinn vorgeschriebene Weise, mit allem Ernst zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungsarticul höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen: So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31sten März 1777.

(L. S.) Friederich.

v. Blumenthal. B. v. d. Schulenburg.

Glashütte.

Fürstlich Hessen-Casselische Verordnung wegen der Glashütten.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Es ist zwar bereits unterm 28sten Febr. 1742, und unterm 24sten April 1769, die Verfügung geschehen, daß nicht nur die sämtlichen Glashändler, welche von den einländischen Glashütten Glas abnehmen, und solches innerhalb Landes debitiren, mit gedruckten Pässen versehen werden, sondern daß auch ein mäßiger Impost von allem ausländischen Glase entrichtet werden soll.

Da Wir aber wahrnehmen müssen, daß die heilsame Absicht, die einländischen Glashütten in Aufnahme zu bringen, hierdurch nicht erreichet wird, indem nicht nur das ausländische Glas sich noch immer in die hiesige Lande einschleichet, und der Debit der einländischen Gläser, durch die in den benachbarten Landen erhöheten Imposten gänzlich niedergeleget ist; so sehen Wir Uns bewogen, den Impost auf die ausländischen Hohlgläser ebenfalls zu erhöhen, und verordnen dahero gnädigst,

1) Daß von Eingang dieses Rescripti an bis auf anderweite Verordnung, vom Hütten-Tausend ausländische Hohlgläser, wenn solches in die hiesigen Lande eingebracht wird, ein Rthlr., in so fern nicht ein höherer Impost an ein- oder anderem Orte festgestellet ist, und zwar

   a) von 3 Maaß-Bouteillen 130 Stück
   b) von 2 Maaß-Bouteillen 180 Stück
   c) von 1 Maaß-Bouteillen 260 Stück
   d) von $\frac{1}{2}$ Maaß Wein-Bouteillen 360 Stück
   e) von $\frac{1}{4}$ Maaß-Bouteillen 500 Stück
   f) von $\frac{1}{8}$ Maaß-Bouteillen 1000 Stück, und
   g) Medicingläser von 1 bis 12 Loth 2000 Stück,

   für ein Hütten-Tausend gerechnet werden sollen.

2) Wenn aber dergleichen grünes Hohlglas nur durch die hiesigen Lande geführet wird; so soll den Fuhrleuten auf der ersten Zollstätte ein Schein mit Exprimirung der Quantität, welche sie geladen haben, zugestellet, und darauf das Glas frey paßiret werden. Jedoch ist fleißig darauf zu invigiliren, daß darunter kein Unterschleif vorgehe.

3) Würde aber ein Glashändler betroffen, daß er ausländisches Glas, ohne den Impost davon zu entrichten, eingebracht hätte; so soll solches sofort confiscirt und davon dem Denuncianten ein Drittel des Werths entrichtet, der Glashändler

auch

auch, in so fern er ein Einländer ist, ausserdem bey jedem Contraventionsfall mit fünf Rthlr. gestraft werden. So viel hiernächst

4) Das weisse und grüne Spiegel-Scheiben- und Tafelglas anbetrift; so hat es in Ansehung des davon zu entrichtenden Imposts bey der Cameralverordnung vom 24sten April 1769. und dem unterm 20sten Febr. 1770. ergangenen Regierungsausschreiben, vermöge deren

a) von allen fremden Spiegeln und Spiegelglas 10 pro Cent,

b) von fremden weissen böhmischen Tafeln 6⅔ pro Cent,

c) von weissen Franz- oder Flammischen Schreibenglas ebenfalls 6⅔ pro Cent; von den grünen Flammischen oder Französischen Scheiben aber 3 pro Cent,

d) von jeden 100 Stück Cristallener Trinkgeschirre ein Rthlr. und

e) von jeden verkauften einen Reichsthaler schlechtes grünes Scheibenglas, wo nicht bereits ein höherer Impost hergebracht ist, zwey Heller Licent entrichtet werden soll, vor der Hand noch sein Bewenden.

Die Zoll- Accis- und Licentbediente haben dahero diese Verordnung den Glashändlern ihres Districts bekannt zu machen, und darüber mit Nachdruck zu halten. Gegeben Cassel in der Krieges- und Domainencammer den 19ten May 1774.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

von Zanthier. Bopp.

C. S. Fulda, Secretarius.

Handwerkssachen.

I.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Cammern, betreffend das Verbot wegen des Auswanderns der Handwerksbursche von hiesigen Landeskindern. De dato Berlin den 23sten Jan. 1766.

Friederich, König ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir Höchstselbst, ohnerachtet Unserer verschiedenen an euch ergangenen Ordres, um das Auswandern der Handwerksbursche von hiesigen Landeskindern, nicht zu gestatten, sondern vielmehr nachdrücklich

Digitized by Google

zu verhüten, dennoch in Erfahrung bringen müssen, daß solches Auswandern vorerwehnter Handwerksbursche von Landeskindern nach auswärtigen Landen, und von einer Stadt zur andern, continuiret wird, und Tagtäglich geschiehet, daraus aber nichts anders erfolgen kann, als daß dadurch viele Landeskinder auf mancherley Art in auswärtigen Landen verlohren gehen; So erinnern und befehlen Wir euch hierdurch nochmalen, die ernstlichste und nachdrücklichste Verfügung zu treffen, damit das Auswandern vorerwehnter Handwerksbursche durchaus nicht weiter gestattet, sondern schlechterdings verhütet werden müsse, allermaßen ihr euch nicht damit begnügen sollet, dergleichen Verbot an die unter euch stehende Bediente zu erlassen, sondern auch alle Attention darauf haben müsset, daß solche Ordres würklich zur Execution gebracht, und alle Attention darauf genommen werde, ohne daß Wir nöthig haben, euch wie bisher, beständig an die Observanz derer Ordres zu erinnern. Wenn nun gleich schon längst die Verfügung getroffen worden, daß zum Auswandern ausserhalb Landes, den Handwerksburschen keine Kundschaften ausgehändiget werden sollen: So müssen Wir jedoch vermuthen, daß, um Unsere Absicht za vereiteln, vielleicht einige Gewerke oder auch einzelne Meister sich unterfangen, dergleichen Gesellen mit Particulair-Vorschreiben zu versehen, und auswärts zu addreßiren, diesem Kunstgrif Wir aber schlechterdings gesteuret wissen wollen; So habt ihr den Polizeydirectoren und Magisträten aller Orten der euch anvertrauten Provinz auf das ernstlichste und nachdrücklichste einzuschärfen, ingleichen die Steuerräthe sowohl, als auch die Departementsräthe gemessen dahin anzuweisen, auf ihren Bereisungen sich ganz special und sorgfältig zu erkundigen, daß dieser Unser ausdrücklicher Wille und Befehl gehörig und vollkommen beobachtet, und zur würklichen Execution und Erfüllung gebracht werde; nicht weniger müssen die Landräthe in Ansehung der jungen Leute vom platten Lande, walche Handwerker erlernen, auf diese Unsere Ordre Attention haben, und bey Recherchirung der Cantons sich genau erkundigen, wo die abwesende junge Leute sich aufhalten, und sobald sie Contraventiones in Erfahrung bringen, davon pflichtmäßige Anzeige thun: wie ihr dann auch sowohl selbst, als durch die Cammerfiscale auf das genaueste zu vigiliren und in denjenigen, was dagegen wahrgenommen wird, sofort die schärfste Untersuchungen anzustellen, auch von dem, was vorkömmt, von Zeit zu Zeit zu berichten habt. Wir sind rc. Berlin den 23sten Jan. 1766.

A. S. B.

v. Maßow. v. Blumenthal. v. Hagen.

II. Köni=

II.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Krieges- und Domainencammern, daß die Gesellen, welche nicht gewandert, oder ihre Wanderjahre nicht vollendet, wenn sie Meister werden wollen, deßhalb verordnetermaßen die Dispensation erbitten sollen.

De dato Berlin den 20sten Jan. 1768.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es will verlauten, daß die dortige Gewerke und Innungen diejenigen Gesellen, so entweder gar nicht gewandert, oder ihre Wanderjahre nicht vollendet, zum Meisterrecht gelangen lassen, ohne daß deßhalb von hier aus verordnetermaßen die Dispensation erbeten worden. Da nun dadurch Unserem Stempelinteresse würklicher Nachtheil verursachet wird; So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, der Vorschrift und Verfassung gemäß, nie zu verabsäumen, in dergleichen Fällen die Dispensation von denen Wanderjahren jedesmal besonders mediante relatione allhier nachzusuchen, und euch hiernach allerunterthänigst zu achten. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20sten Jan. 1768.

v. Maßow. v. Blumenthal. v. Hagen.

III.

Königlich-Preußisches Circulare an die Königsbergische, Pommerische, Litthauische, Neu-Märkische, Magdeburgische und Halberstädtische Cammern, wegen verbotenen Auswanderns der Handwerksbursche nach fremden Landen.

De dato Berlin den 10ten Febr. 1768.

Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst sehr mißfällig vernehmen müssen, daß Unserer, euch so öfters bekannt gemachten höchsten Intention zuwider, dannoch das Wandern der Handwerksbursche in fremde Lande nachgegeben worden; So befehlen Wir euch hierdurch anderweit, so gnädig als ernstlich, gegen das Auswandern der Handwerksbursche, denen vielfältig erlassenen Verordnungen gemäß, besser und auf das schärfste, invigiliren, und von Zeit zu Zeit in denen Städten gehörig nachsehen zu lassen, ob auch solchem überall gehörig nachgelebet worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 10ten Febr. 1768.

v. Maßow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Google

IV.

Königlich-Preußische Handwerksordnung für Westpreussen.

De dato Berlin den 24sten Jan. 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß nachdem Uns vorgetragen worden, wie sowohl in Unserm Königreich Preussen, als bey denen in Westpreussen etablirten Zünften und Gewerken verschiedene, sowohl dem Emporkommen der Gewerke hinderliche, als der Polizey und anderen in Unsern übrigen Provinzen längst eingeführten, und den Handwerkern sowohl, als Unseren Unterthanen heilsam befundenen Verordnungen zuwiderlaufende Einrichtungen und Mißbräuche bishero im Schwange gegangen; Wir aus landesväterlicher Vorsorge, in Rücksicht des sub dato Berlin den 6ten August 1732 publicirten Patents wegen Abstellung der Mißbräuche bey denen Handwerkern, und Unserer neuerlichen Gesetze, besonders der für das Königreich Preussen unterm 10ten Junii 1733 emanirten Handwerksordnung, für die Westpreußischen Lande nachstehendes zu besserer Ordnung und Aufnahme der Handwerker festzusetzen für nöthig gefunden haben. Ordnen und wollen demnach

Art. 1.

Daß sämtliche bisher unter den Handwerkern, Meistern und Gesellen, aufgerichtete Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, in soferne sie Unseren Handwerksverordnungen entgegen sind, nebst allen bey den Handwerkern vorhanden gewesenen Rollen, die größtentheils geringfügige Nebendinge betreffen, die Handwerker in wunderlichen Grillen bestärkt, den neu angehenden Meistern das Etablissement erschweret, und die Lehrlinge gedruckt haben, auf immer und ewig annulliret, und von keinem Profeßionisten, noch weniger aber von Advocaten oder anderen zu Erweisung dieser oder jener Handwerksgerechtsamen, jemals bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe, angeführet, noch von den Judiciis in sententionando darauf reflectiret werden soll; zu welchem Ende Wir dann auch bereits durch Unsere Westpreußische Krieges- und Domainencammer den Gewerken die Originalrollen abfordern lassen, und woferne noch in einigen Gewerksladen Abschriften vorhanden sind, die Magiſträte ernstlich hiermit befehligen, solche den Handwerkern unverzüglich abzunehmen und zu caßiren, indem fortmehro jedem Gewerke ein besonderes von Uns approbirtes, nach Maaßgabe dieser neuen Handwerksordnung, und der den übrigen Gewerken Unserer Provinzien ertheilten Artikel angefertigtes Privilegium, weshalb sie sich bey Unserer vorgedachten Cammer melden können, ertheilet werden soll.

Art. 2.

Die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Gewerke werden von nun an nur alle halbe Jahre gestattet; sollte indessen etwas vorfallen, welches nicht füglich bis zur nächsten ordentlichen Zusammenkunft ausgesetzet werden könnte; so wollen Wir zwar auch eine ausserordentliche Zusammenkunft nachgeben; doch müssen letztere sowohl, als erstere, niemals ohne Vorwissen und Beyseyn des Gewerks-Assessoris, bey empfindlichster Bestrafung der Aelterleute

leute geduldet werden. Und da bisweilen ein Magiſtrats-Membrum verſchiedene Gewerke zu reſpiciren hat; ſo müſſen die Verſammlungstage dergeſtalt angeſetzet werden, daß der Gewerks-Aſſeſſor ſelbigen jedesmal beywohnen, und auf die Unterlaſſung aller unnützen Zänkereyen, Schmaußereyen und Mißbräuche vigiliren kann.

Art. 3.

Damit nun bey dieſen ſolchergeſtalt neu etablirten Gewerken mit deſto mehrerer Ordnung verfahren werde; ſo ſoll bey jedes ein Beyſitzer aus dem Magiſtrat geſetzet werden, und deſſelben Pflicht vornemlich darinn beſtehen:

a) Sich dieſe General-Handwerks-Ordnung, das Privilegium des Gewerks, und die in Gewerksſachen publicirten Verordnungen aufs genaueſte bekannt zu machen, auf derſelben Befolgung ernſtlich zu halten, auch Abſchriften und Exemplaria von dieſen Verordnungen, erſtere gegen zwey gute Gr. Copialien pro Bogen für den Gewerksſchreiber, zur Lade zu beſorgen.

b) Nicht zuzugeben, daß das Gewerk ohne ſein Vorbewußt etwas abmache, dahero dann auch das Meiſterwerden, Geſellenmachen und Lehrjungen Einſchreiben nicht anders, als in den gewöhnlichen Zuſammenkünften in ſeiner Gegenwart geſchehen muß. Die auſſerordentliche Zuſammenkünfte hat er, ſo viel möglich, zu vermeiden, und alles auf die gewöhnlichen auszuſetzen, ohne ſein Vorbewußt aber durchaus keine zu geſtatten. Wenn Kleinigkeiten zu debattiren vorkommen; ſo machet der Gewerks-Aſſeſſor ſolche mit Zuziehung der Aelterleute ab, und notiret ſolches kürzlich zum Protocoll, als welches bey allen General- oder Specialzuſammenkünften, entweder von ihm oder dem Gewerksſchreiber ordentlich geführet werden muß.

c) Da bey der Ausgabe und Einnahme mancherley Unordnungen vorzufallen pflegen; ſo muß er darauf halten, daß kein Pfenning ohne ſein und der Aelterleute Vorbewußt weder colligiret, noch ausgegeben werde.

d) Hat er die Grillen und Schmaußereyen beym Meiſterwerden und andern Actibus, ſchlechterdings zu verhindern, auf die Beybringung der geſtempelten Lehr- und Geburtsbriefe zu halten, die Förderung der Geſellen ohne Kundſchaft, und die Annehmung der Lehrjungen ohne Vorzeigung eines Erlaubnißſcheines von der Grundherrſchaft, nicht zu dulten.

e) Wird ihm hierdurch aufgegeben, im Fall ſich jemand ungebührlich in der Verſammlung aufführet, oder über einer Contravention ertappet wird, ihn der Sache Umſtänden gemäß, allenfalls gleich arretiren zu laſſen, und nachhero dem Magiſtrat kurzen Vortrag darüber zu thun, welcher den Schuldigen ohne langen Proceß bey der Policey ſtrafen muß.

Art. 4.

Alle bey denen Gewerkszuſammenkünften in Handwerksſachen vorkommende Klagen und Beſchwerden, welche ein jeder entweder ſelbſt, oder durch einen andern Mitmeiſter, mit Beſcheidenheit vorzubringen hat, muß der Rathsverordnete mit denen Aelterleuten

leuten in Güte beyzulegen trachten, allenfalls aber selbige in den grösseren Städten, Elbing, Marienburg, Graudenz, Culm, Braunsberg, an den regierenden Burgermeister, in den übrigen Städten aber sofort an den Magistrat verweisen, welcher sie jedesmal ohne Proceßführung und Advocaten nach Recht und Billigkeit, den Privilegiis und etwa ergangenen Verordnungen, besonders aber gegenwärtiger Handwerksordnung gemäß, entscheiden soll. Wobey wiederholentlich alle Rücksicht auf grillenhafte Gewohnheiten und Vorurtheile verboten wird.

Art. 5.

Daß zu erlaubten Zusammenkünften die Gewerksgenossen von dem jüngsten Meister zusammen gefordert werden, lassen Wir zwar ferner geschehen; damit aber die jüngsten oder zuletzt aufgenommenen Meister von den älteren mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit nicht gehindert und abgehalten werden; so ist von dem Magistrat jeden Orts darauf zu sehen und solche Verfügung zu machen, daß junge Meister dadurch nicht beschweret, sondern allenfalls für ihre Versäumniß billigmäßig befriediget werden; wie denn auch niemanden zu gestatten ist, sich von dem Dienst der Jungmeister dergestalt loßzukaufen, daß die Last dem nächstvorhergehenden Meister aufgebürdet werde. Wenn auch ein schon ordentlich eingezünfteter Meister von einer andern Herrschaft verlanget würde, und demselben ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue an dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden wollte; so soll von jedes Orts Obrigkeit auch hierauf gesehen, und darunter die Billigkeit verfüget werden.

Art. 6.

Ein jeder Meister, welcher solchergestalt zur Versammlung der Zunft gefordert worden, soll zur bestimmten Zeit und Stunde zu erscheinen schuldig seyn, bey Vermeidung der in der Gewerksrolle gesetzten Strafe, daferne er keine erhebliche Ursache seines Aussenbleibens anzuführen vermögte. Wie dann auch jeder Meister, oder eines Meisters Witwe, bey jeder Morgensprache den sogenannten Auflagegroschen, nach Maaßgebung jeder Gewerksrolle richtig abgeben, und niemanden hierunter nachgesehen oder geborget werden soll.

Art. 7.

Wegen der Wahl der Innungsmeister oder Aelterleute, lassen Wir es bey der bisherigen Observanz und Herkommen bewenden; jedoch daß dabey alle Collationes und Schmäuße gänzlich eingestellet werden; auch soll die Wahl niemalen ohne Beyseyn eines verordneten Raths = Membri als Gewerks = Assessoris, und an dem Wir Uns eigentlich halten wollen, geschehen, damit selbiger darauf sehen könne, daß jedesmal fromme, ruhige und ehrliebende Meister zu der Stelle eines Aeltermannes erkohren werden. Wenn nun sothane Wahl geschehen, soll der neu erkohrne Aeltermann vor dem Magistrat in Eidespflicht genommen werden, und in specie anzugeloben schuldig seyn, daß er dem Gewerke treulich vorstehen, die einkommenden Gewerksgelder allen Fleißes wahrnehmen und treulich berechnen, bey Besichtigung der Meisterstücke, auch so oft ihm sonsten von der Obrigkeit etwas zu beschauen und zu beurtheilen aufgegeben werden mögte, ohne alle Nebenabsichten, nach seinem besten Wissen und Gewissen verfahren, über diese Ordnung genau halten,

halten, und so viel an ihm ist, verhüten wolle, daß in keinem Stücke dawider, weder von Meistern, noch Gesellen gehandelt werde.

Art. 8.

Wenn ein Gesell Meister werden will, soll er zuförderst, wenn er ein Preußischer Unterthan ist, den Abschied vom Regiment, zu dessen Canton er gehöret, vorzeigen, sodann das Bürgerrecht gewinnen, und seinen Geburts- und Lehrbrief, oder anstatt des ersteren eine andere gültige Urkunde, z. E. das Legitimationspatent, der Innung vorzeigen, und dadurch erweisen, daß er seine Profeßion in denen bey jedem Handwerke gewöhnlichen und in den confirmirten Gewerksartikeln gesetzten Jahren erlernet, imgleichen daß er nach ausgestandener Lehrzeit wenigstens einige Jahre an anderen Orten gearbeitet, und solchergestalt die vorgeschriebene Wanderschaft gehalten habe.

Hätte aber der sich angegebene Gesell das Handwerk an einem solchen Orte ausgelernet, wo kein Zunftrecht oder Gewohnheit, mithin Lehrbriefe zu ertheilen nicht gebräuchlich ist; so soll solches an den Magistratum Loci gebracht, und von diesem nach Befinden seiner bey sich habenden Attesten, Capacität und andern Umständen, unter der Approbation Unserer Krieges- und Domainencammer verfüget werden, was dem gemeinen Wesen nützlich seyn wird. Und ob Wir gleich bisweilen von den vorgeschriebenen Wanderjahren zu dispensiren gesonnen sind; so soll doch diese Dispensation niemals anders, als aus den erheblichsten Ursachen und bey solchen Handwerkern erfolgen, von denen es glaublich ist, daß sie in anderen Orten nicht neue und bessere Kenntnisse, als sie schon in ihrem Lehrort erhalten, gewonnen haben würden.

Vornemlich aber ist auf diese Wanderzeit bey allen zum Bau erforderlichen Profeßionisten und Manufacturarbeitern zu sehen und zu halten.

Art. 9.

Die Bestimmung des Meistergeldes wird in jedem Special-Privilegio festgesetzet werden, wobey aber allhier nur generaliter verordnet wird, daß das Heyrathen einer Meistertochter oder die Geburt als Meisterssohn, zu keiner Verminderung der einmal fixirten Sätze berechtigen kann; doch soll denjenigen, die eine Meisterswittwe heyrathen, oder wenn Soldaten, so wenigstens einen Feldzug mitgemacht und als Invaliden den Abschied erhalten haben, Meister werden, hierunter möglichst gefüget, und zu Bestimmung der Abgaben an die Krieges- und Domainencammer berichtet werden.

Wie Wir Uns dann überhaupt solche auch ganz vom Bürger- und Meisterrecht zu befreyen vorbehalten.

Art. 10.

Daß ein Gesell, bevor er das Meisterrecht erlanget, ein Meisterstück machen müsse, um daraus urtheilen zu können, ob er das Handwerk gründlich verstehe und zu einem Meister tüchtig sey oder nicht, dabey lassen Wir es, als einer sehr guten Einrichtung, zwar ferner bewenden; es müssen aber keine andere, als solche Meisterstücke gefertiget werden, welche Kaufmannsgut und nicht zu kostbar sind, damit sich leicht Abnehmer dazu finden, wie dann auch alle dabey üblich gewesene Schmaußereyen und Unkosten, mit Bewirthung

der Meister, so bey Ausarbeitung des Meisterstücks als Zeugen zugezogen werden, gänzlich und bey Strafe doppelter Erstattung, halb für den angehenden Meister und halb zur Armencasse, nachbleiben müssen, und soll anstatt dessen, derjenige Gesell, wider welchen ein gegründeter Verdacht obwaltet, daß er das Meisterstück nicht allein gemacht, von dem Magistrat des Orts angehalten werden, sich deshalb eidlich zu purgiren. Worinn aber zu Coupirung aller Mißverständnisse und Weitläuftigkeiten das Meisterstück jeder Profeßion bestehen soll, wird in den besonderen Gewerks-Privilegiis näher in einem besonderen §. vorgeschrieben werden.

Art. 11.

Wenn der Gesell das Meisterstück verfertiget, und selbiges von der Innung besichtiget und tüchtig befunden worden, muß er ohne einigen Aufenthalt zum Meister gesprochen werden. Daferne aber ein Hauptmangel sich daran zeiget, oder deshalb zwischen den Meistern und demjenigen, der das Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sey? so stehet in der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen, eines andern Orts unintereßirter Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung der daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder durch andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung solcher Personen, welche dergleichen Handwerksarbeit, wovon die Frage ist, sattsam verstehen und gründlich zu beurtheilen wissen, zu entscheiden. Wenn aber die angegebene Fehler von keiner Wichtigkeit sind, soll ihn das Gewerk ohne Weitläuftigkeit, und ohne daß der Stückmeister dergleichen Fehler mit baarem Gelde, oder auf eine andere Art abzukaufen schuldig wäre, zum Meister annehmen, worauf also jedes Orts Magistrat genau zu sehen hat, damit den angehenden Meistern von den Gewerken keine unnöthige Schwürigkeiten gemachet, und sie auf keinerley Weise in ihrem Vorhaben gehindert, oder in unnöthige Kosten gebracht werden, wogegen derjenige, so mit seinem Meisterstück nicht bestehet, sondern darinn Hauptfehler begangen, schlechterdings ab- und zu besserer Erlernung seiner Profeßion angewiesen werden muß.

Art. 12.

Derjenige, welcher an einem andern Orte in Unsern Landen bereits das Bürger- und Meisterrecht gewonnen, und daß er ein approbirtes Meisterstück gemachet, entweder durch einen legitimen Meisterbrief, oder durch zwey vereidete Zeugen, oder auch sonsten darthun kann, soll von Verfertigung eines neuen Meisterstücks befreyet bleiben, auch wenn er aus einer kleinen in eine grosse Stadt ziehet, nur an Meistergeld so viel, wie gewöhnlich, doch nach Abzug der in seinem ersten Domicilio schon bezahlten Gebühren, entrichten; hingegen sollen die aus fremden und ausländischen Orten kommende Meister, insonderheit welchen das freye Bürger- und Meisterrecht in den publicirten Edicten versprochen ist, und von deren Profeßion noch keine genugsame Anzahl Meister in einer Stadt vorhanden, ohne einiges Entgeld aufgenommen werden; jedoch müssen sich diese nicht weniger darüber, daß sie sowohl das Bürger- und Meisterrecht an anderen Orten, wo sie vorher gewohnet, erhalten, als auch sich sonsten ehrlich aufgeführet, gehörig legitimiren.

Art. 13.

Art. 13.

Ein jeder, der die Innung gewinnet, oder darinn frey aufgenommen wird, soll durch einen Handschlag sich verbindlich machen, daß er dieser Ordnung und denen darnach eingerichteten von Uns confirmirten Handwerksartikeln überall treulich nachleben, und der Innung Aufnehmen bestmöglichst befördern wolle, keinesweges aber sich dergestalt, vielweniger durch einen Eid verbinden, daß er der Zunft Heimlichkeiten verschweigen und niemanden solche entdecken wolle; immassen Wir dergleichen geheime Verbindung, daferne selbige bey einer oder andern Zunft und Gewerk aus böser Gewohnheit eingeschlichen seyn sollte, durchaus nicht gestattet wissen wollen, sondern hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung harter Leibesstrafe verbieten, mithin alle und jede Zunft- und Gewerksgenossen von solchem etwa geleisteten Eyde hiermit völlig lossprechen, als worauf die Gewerks-Assessores insbesondere sehen, und wenn sie dergleichen entdecken, solches dem Magistrat sofort zur Abstellung oder weiterem Bericht anzeigen müssen.

Art. 14.

Daferne auch bey den Gewerken die Gewohnheit eingerissen, oder auch in ihren bisherigen Rollen mit enthalten seyn sollte, daß ein Meister nicht so viel Gesellen und Stühle halten dürfte, als er wolle und könne; so soll selbige gänzlich aufgehoben, und einem jeden Meister erlaubt seyn, so viel Gesellen und Stühle zu halten, als er zu seiner Nahrung nöthig hat, ihm auch frey bleiben, von seiner Arbeit andern Meistern abzugeben. Nur muß kein Meister dem andern in Annehmung der Gesellen vorgreifen, noch weniger diese abspenstig zu machen suchen, wie hievon unten sub Articulo 24. ein mehreres. Was hingegen die Anzahl der Lehrjungen betrift; so kann selbige nöthigen Falls, um die Anzahl der Profeßionisten nicht zu überhäufen, oder das Publicum mit schlechten Arbeiten, wozu die Meister bey vielen Gewerken nur Lehrbursche adhibiren, zu hintergehen, von des Orts Obrigkeit, mit Vorwissen der Krieges- und Domainenkammer bestimmt und eingeschränkt werden.

Art. 15.

Damit nun alle bey den Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche, auch das hin und wieder gemein und zur Gewohnheit gewordene Austreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und Austretten, inskünftige gänzlich wegfallen; so wird hiermit eins wie das andere, bey den in dieser Ordnung ausgedruckten Strafen, gänzlich verboten und abgeschaft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen Handwerkern und Zünften ein jeder Lehrjunge, so aufgedungen wird, seinen gedruckten Original-Geburtsbrief, als wozu sowohl, als zu den Lehrbriefen, die erforderlichen Formularia in einer genugsamen Anzahl, jeder Magistrat von Unserem Armen-Directorio in Berlin verschreiben, und durch den Camerarium des Orts ausgeben und berechnen lassen muß, oder andere gültige Urkunde seines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen, und wenn er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beydes in Originali, vermeldeter Meisterlade zur Verwahrung geben und so lange daselbst lassen soll, bis er sich an einem gewissen Orte würklich setzen und Meister werden will, weshalb er dann aus solchem Ort beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerkssiegel beybringen muß.

Art. 16.

Wenn aber der Gesell die Wanderschaft antretten und sich an andern Orten um Arbeit bemühen will, auch woferne er ein enrollirter ist, entweder den Abschied, oder auch nur einen Wanderpaß von dem Regiment, worunter er enrolliret ist, beygebracht hat; so soll seines Fortkommens und Verhaltens wegen nach der besonders ertheilten Vorschrift verfahren werden.

Art. 17.

Wenn dann ein solcher Gesell von dem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, abermal weiter zu gehen gedenket, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigstens acht Tage, wo nicht bey einigen Profeßionisten eine mehrere und wohl viertel- und halbjährige Zeit hergebracht, oder der Meister bey Annahme des Gesellen eine gewisse Zeit mit ihm verabredet hat, vorhero andeuten, und alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben mögte, zuförderst richtig machen und ausführen, unterbleibenden Falls ihm weder ein Reisepaß ertheilet, noch seine Kundschaft verabfolget, sondern vielmehr verkümmert, mithin derselbe, bis zu gepflogener Richtigkeit und Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden muß, immassen die Meister dieses nicht allein genau zu beobachten, sondern auch, daß die Entlassung des Gesellen nicht etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde, genau Achtung zu geben, und allenfalls solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, oder in Verbleibung dessen, nach Beschaffenheit der gebrauchten Connivenz, mit gebührender Strafe angesehen zu werden gewärtig seyn sollen.

Art. 18.

Dieweil aber auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten, die Handwerker, denen in ihren confirmirten Innungsartikeln einige Art zu bestrafen nachgelassen, allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinführo weder den Meistern, noch Gesellen, einem Angeschuldigten für sich alleine, seine Kundschaft und Attestata vorzuenthalten, oder denselben zu bestrafen nachgelassen, sondern es sollen dieselbe allemal die vorgefallenen Beschuldigungen bey den Gewerks-Aelterleuten, oder bey dem zu Handwerkssachen verordneten Gewerks-Assessore anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, mithin dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden seyn.

Falls aber die Sache von mehrerem Nachdenken und Wichtigkeit wäre, als daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ohngefehr 1 bis 2 fl. Preußisch füglich zu verbüssen stünde, oder sonst besorgliche Folgen drohete, müssen sie selbige für sich nicht judiciren, sondern bey dem regierenden Bürgermeister, oder bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anbringen, und deren Erkenntniß anheim stellen.

Art. 19.

Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will nach vorbesagt erfolgter Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern; so wird ihm dem Befinden nach seine Kundschaft nicht allein wieder zuge-

zugestellet, sondern es ist erfordernden Falls ihm auch eine neu gedruckte und gehörig gefüllte, gegen die festgesetzte Gebühr unweigerlich zu ertheilen, auf das nächstvorhergehende ältere Attestat aber, welches ad Effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig und verloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht aufheben will, kürzlich zu verzeichnen, daß er zu N. sub dato den —— ein neues erhalten. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird; so sollen die dasigen Obermeister oder Aelterleute des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgezeigtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren: was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Art. 20.

Welcher Gesell dagegen mit dergleichen vorher beschriebenen Kundschaft, oder wenn er von einem Orte kommt, wo dergleichen nicht gebräuchlich, mit einem andern legalen Document oder gehörigen Attestat nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was vor Prätext es auch immer seyn mögte, bey 5 bis 20 Rthlr. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf das Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, und sonst ein anderes Handwerks-Beneficium erwiesen werden, es wäre denn, daß er zu beweisen oder allenfalls eidlich zu erhärten vermögte, daß er mit einer beglaubten Kundschaft oder Attestat würklich versehen gewesen, um solche aber zufälliger Weise gekommen, da er dann zwar zur Arbeit admittiret werden kann; jedoch muß er noch den Ort anzeigen, wo er die verlorne Kundschaft oder Attestat erhalten, da denn Magistratus an des Orts Obrigkeit schreiben und Nachricht einziehen muß, ob das Vorgeben des Gesellen gegründet oder nicht, auch allenfalls selbige um die Ausfertigung einer anderweitigen Kundschaft nach Art. 16. requiriren.

Art. 21.

Daferne aber nach Publication dieser Unserer Handwerksordnung nichts desto weniger ein oder anderer Geselle, welchem übelen Verhaltens wegen vorstehendermassen seine nach der Vorschrift in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin an dem Gewerk, wegen der zurückgehaltenen Kundschaft sich zu rächen unterstünde, derselbe soll nicht allein auf beschehene, denen Meistern bey willkührlicher Strafe obliegende Anzeige, bey dem ihnen vorgesetzten Magistrat von demselben, woferne der Frevler sich noch dort aufhielte, oder allenfalls auf dessen Requisition, von dem Magistrat des Orts, wo er befindlich, in Unserm Königreich und Landen, als ein Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspürter ernstlicher Besserung mit Vorbehalt seiner Ehre zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Vestungsbaustrafe beleget werden. Wäre aber ein solcher Gesell an irgend einem Orte im heil. Römischen Reiche, oder anderer auswärtiger Puissance Landen anzutreffen; so wird auf Requisition dessen Auslieferung, nach Maasgebung der unterm 26sten August 1731. erneuerten des Römischen Reichs-Satzung wegen der Handwerker in den deutschen Reichslanden geschehen, oder von dasiger Obrigkeit, nicht minder vorbemeldte Strafe an ihm exequiret werden. Im Fall aber von einer oder anderen auswärtigen Puissance dessen Auslieferung nicht zu erlangen wäre, ist von denjenigen

nigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburtsort zu schreiben, und bey den Gerichten daselbst ihm, sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft, mit Arrest zu belegen, auch da er ein Ausländer wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorhergängigen an Uns abgestatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

Art. 22.

Wenn ein Handwerksgesell sein Handwerk an einem Orte, entweder nach den daselbst üblichen von der Obrigkeit bestätigten Handwerksordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, oder sonst bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet hat, sollen dergleichen Handwerksgesellen in Unserem Königreiche Preussen, wenn schon daselbsten andere Gebräuche und Gewohnheiten eingeführet sind, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert werden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, auch nur im geringsten dafür erst zu bestrafen begehret, für redlich und tüchtig paßiren, und diesfalls kein Unterschied gemacht werden.

Art. 23.

Wenn ein Handwerksgeselle gewandert kommt, soll er in der ordentlichen Herberge, oder bey einem Meister, in welchen Gewerken solches gebräuchlich, einkehren, auch sonsten keiner, wenn er frey oder feyrig ist, und wieder arbeiten will, in Winkel-Herbergen sich aufhalten, noch ein Meister aus solchen Winkel-Herbergen einen annehmen, noch vor die Thore laufen, und sonst die ankommenden Gesellen an sich ziehen, bey Verlust des Gesellen, und anderer, in den Handwerksartikeln ausgedruckten Strafe; jedoch bleibet einem jeden unbenommen, von andern Orten sich Gesellen zu verschreiben und kommen zu lassen, sonsten es mit denen ankommenden Gesellen dergestalt zu halten ist, daß solche zuförderst auf die leeren Werkstätten, und unter denen an die Wittwen zuerst gebracht werden, hernach aber die Meister nach der Reihe, wie sie in der Herberge angeschrieben stehen, folgen sollen.

Art. 24.

Wegen der bey einigen Handwerkern üblichen Wanderzeit der Gesellen lassen Wir es zwar bey der Gewohnheit, wie sie bey jedem Gewerke hergebracht oder in dem Gewerks-Privilegio näher bestimmt ist; doch muß ein jeder Handwerksgesell bey dem Meister, der ihn in Arbeit genommen, bis zu der bestimmten oder besprochenen Zeit nach Art. 17. verbleiben, und ohne erhebliche Ursache, zumalen vor dem Jahrmarkt oder hohen Festtagen, nicht aufstehen und aus der Arbeit gehen, oder deßhalb von der Obrigkeit mit Gefängniß oder sonst bestrafet zu werden gewärtig seyn; hätte der Geselle aber erhebliche Ursache vor der Zeit aus der Arbeit zu gehen, stehet es ihm frey, bey einem andern Meister des Orts zu arbeiten, er muß aber solches dem ersten wenigstens 8 bis 14 Tage vorher ansagen, damit er in seiner Arbeit nicht gehindert werde. Dahingegen kein Meister einem andern sein Gesinde abspenstig machen, und an sich ziehen, oder einen Gesellen, so ohne erhebliche Ursache aus der Arbeit gegangen, bey vier fl. Preußisch Strafe zur Gewerkslade annehmen soll.

Art. 25.

Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener

Herr-

Herrschaft vornehmen und geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerke entweder als Gesell wiederum nachgehen oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wenn er letzteren Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen, von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldetes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen; jedoch daß er während des Dienstes durch anmassende Arbeit für fremde Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

Art. 26.

Was den mannigfaltigen Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern, zumalen dieser bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit betrift; so wird selbiger hiermit und kraft dieses völlig aufgehoben, und soll ein jeder wandernder Gesell zum Geschenk, wo solches hergebracht, an keinem Orte mehr, denn 15 bis 18 Gr. Preußisch, es sey nun baar, oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge, bekommen, hingegen des Bettelns oder Fechtens vor den Thüren sich gänzlich enthalten.

Art. 27.

Die böse Gewohnheit, daß die Handwerksgesellen gemeiniglich des Montags und sonsten ausser den ordentlichen Sonn- und Festtagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen und müßig gehen, wollen Wir gänzlich abgeschaffet wissen, zu welchem Ende Wir den Magisträten hiermit und kraft dieses so gnädig, als ernstlich anbefehlen, sofort nach Publication dieser Unserer Verordnung solche Verfügung zu machen, daß die Gesellen bey den Meistern von Montag früh an bis Sonnabends zur Vesperzeit in stetiger Arbeit erhalten werden. Welcher Meister aber seinen Gesellen dergleichen verderblichen Müßiggang, oder sogenannten bishero zur Ungebühr angemaßten freyen oder blauen Montag verstatten, und es nicht anzeigen wird, soll jedesmal in 1. 2 bis 3 fl. Preußisch Strafe zur Armencasse verfallen seyn, und die Gesellen eben so viel dahin zu erlegen angehalten, auch allenfalls und wenn sie von dem Müßiggang nicht abstehen würden, mit Zuchthausstrafe beleget werden.

Art. 28.

Gleichwie Wir auch das Degentragen der Handwerksbursche in denen Städten nicht gestatten wollen; so haben die Magisträte solches denselben bey Verlust der Degen und anderer scharfer Ahndung zu verbieten, auch genau zu sehen, daß darwider unter keinem Vorwand gehandelt werde.

Art. 29.

Nachdem theils Handwerker auf ihre Handwerksgrüsse und dabey gebräuchliche läppische Redensarten, auch andere dergleichen ungereimte Dinge, so scharf zu halten pflegen, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselben nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geldstrafe unterwerfen, weiter wandern, oder wohl gar öfters einen weiten Weg zurück laufen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß; So wird der sogenannte Handwerksgruß, zumalen er ohnedem durch das Art. 16. verordnete Handwerksattestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, unnöthig und überflüßig ist, mithin gänzlich hinweg fällt, nicht weniger

der

der zum Exempel in dem Maurergewerk daher rührende Unterschied zwischen Grützern und Briefträgern, völlig aufgehoben, abgeschaft und verboten.

Art. 30.

Dafern auch bey einigen Handwerkern der wider alle Vernunft laufende Mißbrauch eingerissen seyn mögte, daß die Handwerksgesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich zu haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und sie vor unredlich halten; So sollen diese Unordnungen und Insolenzien hiermit schlechterdings nach demjenigen, was bereits Art. 1. von Handwerksartikeln und Gewohnheiten, so von den Handwerksleuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich, und ohne Unsere Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, verordnet ist, gänzlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung insbesondere, die sogenannte Gesellengebräuche, sie seyn zu Papier oder blos mündlich hergebracht, mitbegriffen, folglich eins mit dem andern völlig verworfen seyn, zu welchem Ende die zeithero ausgestellten Gesellenbriefe, als annullirt und caßirt, samt den Gesellen-Laden und Siegeln eingezogen und auf die Rathhäuser gebracht werden sollen.

Art. 31.

Wenn die Gesellen unter irgend einem Prätext hinführo einen Aufstand machen, folglich sich zusammen rottiren, und entweder die an Ort und Stelle noch bleibende so lange, bis ihnen in diesem oder jenem unbilligen und unzuläßigen Begehren gefüget worden, den Meistern die Arbeit und den Gehorsam zu versagen, oder selbst haufenweise auszutretten, oder anderes dergleichen rebellisches Unwesen vorzunehmen, sich unterstehen würden; so sollen dergleichen Frevler und boshafte Verächter dieser Unserer Handwerksordnung nicht allein, wie oben Art. 21. schon erwehnet, mit Gefängniß- Zuchthaus- und Vestungsbaustrafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitenz oder würklich verursachten Unheils am Leben gestrafet werden. Falls nun die Stadt-Magisträte sie allein zu bändigen nicht vermögten, haben sie deshalb alsofort die daselbst etwa befindliche Garnison um Aßistenz zu requiriren, und ihren ausführlichen Bericht an Unsere Krieges- und Domainencammer zu erstatten, damit selbige das Nöthige darauf veranlaßen, und allenfalls die Sache an Unsere Höchste Person zu weiterem Verfügen bringen könne. Sollten dergleichen ausgetrettene aufrührische Gesellen in des heil. Römischen Reichs oder andere Lande geflüchtet, und darinnen anzutreffen seyn; So wird des Orts Obrigkeit im Römischen Reiche sie auf geschehene Requisition, nach Maaßgebung obgedachter erneuerter Handwerksconstitution, zur Verhaft zu bringen, und entweder zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbstens behörig zu bestrafen nicht unterlassen. Gestalt Wir dann auch wollen, und kraft dieses ernstlich befehlen, daß an keinem Orte Unseres Königreichs und Landen, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder ausgetrettene Handwerksbursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenselben einiger Aufenthalt so wenig in Wirthshäusern, als sonst in anderen Häusern gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, sondern vielmehr gegen die frevlende Handwerksbursche, sowohl gegen derselben Heeler, als Mithelfer der Aufrührischen, mit obigen Strafen verfahren werden soll.

Art.

Art. 32.

Ob zwar nach dem Art. 15. bey den Handwerkszünften keine andere Lehrjungen angenommen und aufgedungen werden müssen, als die ihre Geburtsbriefe und andere gültige Urkunden ihres Herkommens beygebracht, und in die Gewerkslade geleget; so sollen doch die unehelich erzeugten und von Uns aus Königlicher Macht legitimirten Kinder von Erlernung der Handwerker nicht ausgeschlossen, sondern der Unterschied zwischen unehelichen, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kinder, welcher insonderheit bey denen sogenannten geschenkten Handwerkern gemacht werden wollen, aufgehoben seyn, auch diejenige, welche eine von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibsperson heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, auf jezt besagte oder andere Wege legitimirte Manns- oder Weibesperson, wegen Zulassung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, nicht weniger die Kinder der Stadtknechte, Gerichtsfrohnen und Thurm- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassenkehrer, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profeßion und Handthierung, dann blos die Schinder allein ausgenommen, ohne Weigerung zugelassen, mithin in die Handwerkszünfte aufgenommen werden.

Art. 33.

Wegen der Lehrjahre soll es nach den Specialprivilegien, und allenfalls dem Herkommen jeden Gewerks, gehalten werden; wäre aber ein Lehrjunge so geschickt und des Alters, oder es wären sonst billige Ursachen vorhanden, daß ihm der Lehrjahre halber etwas nachzusehen, soll solches anderergestalt nicht, denn mit Vorwissen und auf Erkenntniß der Obrigkeit geschehen, auch alle bisher angemerkte beschwerliche Uebermaaße, Zehrung, Excesse und seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche Gebräuche, bey dem Aufdingen und der Ledigzählung der Lehrjungen, als Ritterschlagen, Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen oder herumschicken, und dergleichen, gänzlich abgeschaffet seyn, hergegen das unentbehrliche Aufding- Lehr- und Lossprechegeld, von jedes Orts Obrigkeit auf ein gewisses Leidliches gesezet, zu jedermanns Nachricht publiciret, und in denen nach dieser Handwerksordnung zu ertheilenden und zu verbessernden Gewerksrollen exprimiret, die Uebertretter aber scharf gestrafet werden.

Art. 34.

Wegen der armen Knaben, die zu den Handwerkern zwar geschickt, aber Unvermögens halber das Lehrgeld nicht bezahlen können, soll jedes Orts Obrigkeit die Vorsehung thun, daß selbige ohne Lehrgeld aufgedinget, und dagegen die Zeit der Lehrjahre, auf der Obrigkeit Ermäßigung, etwas weiter erstrecket werde. Wie dann auch ein solcher armer Lehrjunge, nach Endigung der gesetzten Lehrjahre, seinem Meister etwa noch ein halb Jahr Gesellenweise ohne Lohn zu arbeiten schuldig seyn soll.

Art. 35.

Die Meister sollen die Lehrjungen in gebührender Zucht halten, ihnen keinen Muthwillen, noch andere Ungebühr verstatten, hingegen sie zur Gottesfurcht und guten Sitten, so viel möglich, anhalten und darinn unterweisen, an den Sonn- und Festtagen zu Besuchung des Gottesdienstes und zur Kinderlehre schicken, selbigen auch alle zu der Profeßion nöthige

nöthige Handgriffe und Vortheile bis auf die kleinsten deutlich zeigen, und damit sie ihr Handwerk desto leichter erlernen, zu keiner andern gemeinen Hausarbeit gebrauchen; und da sie einer Zucht und Bestrafung bedürfen, solche mit gebührender Bescheidenheit vornehmen, ihnen auch die zur Erhaltung der Gesundheit benöthigten Speisen und Trank reichen.

Art. 36.

Alle von den Handwerkern, bey Ertheilung der Geburtsbriefe und anderer Documente etwa gewöhnliche Formularien, worinn oftmals abgeschmackte Clausuln enthalten, fallen fortmehr gänzlich weg, da nach Unserer Verordnung blos gedruckte Lehr- und Geburtsbriefe und Kundschaften zum Besten der Berlinschen Charité rc. und schlechterdings keine andere gebrauchet werden sollen.

Art. 37.

Ferner sollen die Handwerksinnungen ihre Mitmeister so wenig, als deren Söhne und Gesellen, weder höher, noch in anderen Dingen strafen, als in den von Uns zu confirmirenden Rollen ihnen zugelassen werden wird, jedoch daß jedesmal der Gewerks-Assessor darum wisse. Diejenigen Händel und Sachen aber, wovon ihre Handwerksartikel nicht disponiren, sollen sie bey willkührlicher Strafe nicht vor sich ziehen, sondern sofort an die Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung verweisen.

Art. 38.

Würde es sich zutragen, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den Meister, noch diese und jene in der mehreren und gegen die mehrere Anzahl, deshalben, es sey mündlich oder schriftlich zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar auf- und einzutreiben befugt seyn; (sintemal alles Auf- und Umtreiben ausser, welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben Art. 21. scharf verboten, und nochmals ohne die geringste Ausnahme hier verboten wird) sondern an dem Weg Rechtens und richterlicher Hülfe sich gänzlich begnügen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister oder Gesell für gescholten, unredlich und Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen resp. bey und neben ihm unweigerlich zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen sich unterstünde, einem angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der oder dieselbe sind als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufig summarischer Obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also, daß dasjenige, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen selber wiederfahre, so lange bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges Verbrechen des erst Beschuldigten rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wenn auch ein oder mehrere Meister oder Gesellen, diesen und jenen Jungen, aus diesen oder jenen Ursachen zum Handwerk nicht zulassen, oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren lassen wollten, muß auch dieses zu der Obrigkeit Erkenntniß gestellet, und deren Ausspruch gehorsamst nachgelebet werden.

Art. 39.

Gleichwie der bisherige Unterschied der Handwerks-Haupt- und Nebenladen im Römischen Reiche, wegen der daraus entstandenen Confusionen, Trennungen und anderer Inconvenienzien, durch die schon erwehnte erneuerte Kayserliche Handwerks-Constitution gänzlich aufgehoben und abgethan, auch alle mißbräuchlich aufgebrachte Provocationen aufs Handwerkserkenntniß aus dreyer Herren Landen, verboten worden; als wollen und verordnen auch Wir, hiermit und in kraft dieses, daß in Westpreussen dergleichen Unterschied zwischen den Handwerks-Haupt- und Nebenladen und Provocationen auf auswärtige Handwerkserkenntnisse, gänzlich eingestellt seyn und bleiben, mithin eines Orts Lade so gut und gültig, als die andere geachtet werden, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Hauptladen, als irgend einigem anderem Prätext, ein Handwerk das andere, und am allerwenigsten aus verschiedenen Territoriis vor sich fordern, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich nicht anmaßen solle.

Art. 40.

Damit auch alle unnütze Correspondenz zwischen den Gewerkern hinführo gänzlich wegbleibe; so ist ihnen selbige bey Vermeidung 5 bis 20 Rthlr. Strafe zu untersagen. Wenn aber solche Fälle sich ereignen mögten, worinnen etwas zu schreiben nothwendig wäre, müssen die Briefe anders nicht, denn durch jedes Orts Obrigkeit abgelassen und bestellet, mithin bey obiger Strafe von keinem Handwerke an das andere geschrieben, noch dieses an jenes abgelassene Briefe erbrochen und beantwortet werden. Einzelne Meister und Gesellen hingegen sollen auf keine Weise, bey Leibesstrafe, in Handwerks- oder vor die ganze Lade ihres Orts gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren; zu welchem Ende, und damit der mit dem Brüderschaftssiegel bisher vorgenommene Mißbrauch auf einmal abgestellet werde, den Gesellen, welche ohnedem keine Brüderschaft ausmachen können, kein Siegel gestattet, sondern, wo sie sich dessen bisher angemaßet, solches wie bereits Art. 30. verordnet, ihnen abgenommen und zu Rathhause verwahrlich beygeleget werden soll. Wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Oerter, so ohne speciale und schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollen, gleichfalls bey empfindlicher Strafe verboten werden.

Art. 41.

Obwohl jedem Handwerksmann unverwehrt ist, sich, so gut er kann und mag, um Arbeit zu bewerben; so ist doch nicht zu dulten, daß, wenn einer die Arbeit gedinget, ein anderer solche hinterlistig an sich bringe, sondern es sind diejenigen, welche sich dessen unternehmen, ernstlich zu bestrafen; wenn aber derjenige, welcher die Arbeit verdinget, wahrnehmen sollte, daß dieselbe nicht fleißig, und nach Art und Weise, wie er sie verdungen, verfertiget wird, soll ihm frey stehen, die Arbeit einem andern zu übertragen.

Art. 42.

Wenn auch die Erfahrung bezeuget, daß sich die Handwerker unter sich zu bereden, oder heimlich zu verbinden pflegen, ihre Arbeit um ein gewisses Geld und nicht minder zu machen, und denjenigen, welcher die Arbeit um einen billigen Preiß fertiget, zu strafen oder sonst zu verfolgen; so soll jedes Orts Obrigkeit auf dergleichen Verabredungen und Ver-

bindniſſe wohl Acht habe, und ſobald ſie etwas davon bemerket und in Erfahrung bringet, oder darüber bey ihr geklaget würde, ſolche Handwerker ohnausbleiblich und ernſtlich ſtrafen.

Art. 43.

Wenn auch bey vielen Handwerksleuten die böſe Gewohnheit eingeriſſen, daß ſie zwar eine Arbeit annehmen, zu deren Verfertigung auch eine gewiſſe Zeit ſetzen, und bisweilen darauf ſogar Geld vorausnehmen, die Arbeit aber auf die beſtimmte Zeit dennoch nicht fertig machen, und das empfangene Geld, zu Zeiten auch wohl die ihnen zugeſtellten Materialien anderweitig gebrauchen; ſo ſollen die Magiſträte diejenigen, welche die angedingte Arbeit, beſonders wenn ſie Geld oder Materialien darauf empfangen, in der benannten Zeit nicht liefern, zu Verfertigung der Arbeit alles Ernſtes, allenfalls durch Gefängniß, wo ſie bey Waſſer und Brod die Arbeit vollenden müſſen, anhalten, und hierüber die Handwerker nach Beſchaffenheit des Verzugs und anderer Umſtände, nebſt Erſtattung der Unkoſten, unnachläßig beſtrafen. Würde aber ein Handwerksmann die ihm zur Arbeit anvertrauten Sachen verderben; ſo ſoll er den Werth zu erſtatten angehalten werden.

Art. 44.

Einem jeden Handwerksmann, er ſey aus Unſeren Städten, oder aus fremden Orten, ſtehet zwar frey, ſeine gefertigte Arbeit und Waaren auf die Jahrmärkte zu verhandeln, ſo gut er kann und mag, ohne daß die Profeßioniſten des Orts ſich unterfangen ſollen, für eine ſogenannte Schau, bey der nur Unordnung und Chicanen vorfallen, und wodurch die Marktfreyheit gehindert wird, Geld zu fordern; auſſer den Jahrmärkten aber iſt ſo wenig dem einen, als dem andern zu geſtatten, daß er ſeine gemachte Arbeit und Waare zum feilen Kauf zur Stadt bringen, noch weniger auf dem Lande zum Verkauf herumführen dürfe, ſondern es ſoll wider den oder diejenigen, ſo ſich dieſes unterſtehen, mit Confiſcation der Waare verfahren werden; Jedoch bleibet einem jeden unbenommen, ſeine Waare zu allen Zeiten bey den Kaufleuten, zumalen in Unſeren Handels-Städten im Groſſen abzuſetzen, auch die von Particuliers geſchehene Beſtellungen zum eigenen Gebrauch abzuliefern.

Art. 45.

Denjenigen, ſo das Meiſterrecht in der Stadt nicht gewonnen, ſoll einiges Handwerk daſelbſt zum feilen Kauf zu treiben, in keine Wege verſtattet werden, ſondern, ſobald ein Innungsmeiſter oder Aeltermann Nachricht bekommt, daß dergleichen Störer vorhanden, ſoll derſelbe es der Obrigkeit anzeigen, und dieſe allen und jeden auſſer der Zunft lebenden Handwerksleuten ihre gemachte Arbeit und Waaren ſamt dem Handwerkszeug wegnehmen zu laſſen verbunden, und die weggenommene Waaren zur Helfte, das Handwerkszeug aber ganz an die Gewerkszunft verfallen ſeyn; jedoch behalten Wir Uns vor, wegen eines oder andern guten Arbeiters oder Künſtlers, nach Gelegenheit der Sache und der dabey vorkommenden erheblichen Umſtände, zu diſponiren, und denſelben auch wider der Zunft Willen anzunehmen, und ihm zur ungehinderten Treibung ſeiner Profeßion eine Conceßion ertheilen zu laſſen.

Art. 46.

Damit nun die bey den Handwerksladen einkommende Gelder nicht ferner, der bisherigen böſen Gewohnheit nach, verſchwendet, ſondern damit beſſer, wie zuvor, hausgehalten, und

und selbige anders nicht, dann zum Besten der Innungen angewandt werden mögen; sollen die Aelterleute oder Innungsmeister über Einnahme und Ausgabe, von der, wie oben verordnet, der Gewerks-Assessor jederzeit Wissenschaft haben muß, ein accurates Manual führen, aus welchem vom Gewerksschreiber jährlich eine mit gehörigen Beylägen versehene Rechnung formiret, vor dem in Beyseyn des Gewerks-Assessoris versammelten Gewerk abgeleget, von ersteren darüber nach Befinden Notata gemachet, und selbige zur Verabscheidung dem Magistrats-Collegio übergeben, auch darnach das Nöthige bey dem Gewerke weiter verfüget, mithin alles zu Erreichung und Erhaltung guter Menage dergestalt besorget werden muß, daß den armen Meistern, auch Wittwen und Waisen, entweder durch ein Darlehn, oder in Krankheiten und sonst, nicht weniger den armen Gesellen mit Allmosen ausgeholfen, auch die etwa in Armuth Verstorbene davon begraben werden können.

Art. 47.

Ferner sollen unter anderen auch nachfolgende, an theils Orten eingerissene Mißbräuche überall gänzlich abgeschaffet und ernstlich verboten seyn, mithin niemand für unredlich gehalten, oder ihm ein Vorwurf gemachet werden, wenn zum Exempel

1) Roth- und Weißgerber Hundshäute verarbeiten oder

2) Ein Handwerksmann oder Bursch einen Hund oder Katze todt schlüge oder würfe, oder ertränkete, oder nur ein Aas anrührete, gestalt dann auch der Abdecker bey Vermeidung harter Strafe sich nicht unterstehen soll, solche Handwerker mit Steckung des Messers, oder auf andere Weise zu beschimpfen, und dergestalt zu nöthigen, sich mit einem Stück Geld gegen ihn abzufinden, oder wenn

3) Einer oder anderer unwissend und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, gegangen, oder derselben einen oder ihre Weiber und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, item zu Krieges- und Pestzeiten, oder bey grossen Viehseuchen, in Ermangelung eines Abdeckers oder sonsten, das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben helfen, oder wenn die Tuchmacher Raufwolle verarbeiten.

4) Ferner verbieten Wir den bisherigen schädlichen Mißbrauch, daß bey einigen Handwerkern, wenn ein Meister etwas angefangen, der andere nicht vollführen wollen oder dürfen, auch die Bader- und Wundärzte difficultiret, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden; imgleichen soll den Balbierern und Badern kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; wie denn auch keine Zünfte wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen sollen.

5) Keinem Handwerker, der wegen eines ihm beygemessenen Verbrechens zur gefänglichen Haft und Inquisition kömmt, seine Unschuld aber durch rechtliche Wege ausgeführet hat, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, soll deshalb ein Vorwurf gemacht werden.

6) Im Fall auch ein Meister ein schweres Delictum verübet und nachgehends dessen Absolution erlanget, oder eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen hätte, und von ihrem Manne nach ausgestandener Obrigkeitlicher Strafe, und allenfalls erhaltener Restitutione Famæ wieder angenommen würde, oder aber auch wegen eines oder andern nur ein blosser Verdacht mit unterliefe, soll man ihn desfalls keinesweges seines Meisterrechts verlustig erklären können, sondern beym Gewerk unweigerlich dulten.

7) Die Gesellen sollen zur Meisterschaft und Treibung des Handwerks, wenn sie sonst nur dazu tüchtig sind, gelassen werden, sie mögen verheyrathet seyn, oder eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathen oder nicht.

8) Ferner wird der Mißbrauch gänzlich gehoben, da an manchen Orten bisher die jungen Meister, ob sie gleich auf ihr Handwerk viele Jahre gewandert, dennoch selbiges nicht treiben dürfen, bis sie gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft einige Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft haben; imgleichen

9) Das sogenannte eigenmächtige, und nicht durch Obrigkeitliche Verordnung ausdrücklich festgesetzte Schließen der Gewerke, wenn an diesem und jenem Orte nur die einmal eingeführte und recipirte Zahl der Meister bisher geduldet, auch keinem Meister, ob er gleich seines Fleißes und Geschicklichkeit halber häufigere Arbeit überkömmt, mehrere Gesellen dann seine Mitmeistere zu halten gestattet werden wollen.

In specie sollen die bey dem Papiermacherhandwerk bisher vorgekommene Mißbräuche und Insolenzien nicht ferner geduldet werden, daß, wenn ein oder anderer Papiermacher privilegiret worden, anderen im Lande wohnenden Papiermachern in dem im Privilegio angewiesenem Bezirk Lumpen zu sammlen, nicht gestattet werden sollte, dieselbigen einen solchen Meister, welcher dergleichen Privilegium erlanget, oder auch denjenigen, welcher einen Pächter der Papiermühle beym Ablauf der Pachtjahre überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen; nicht weniger daß gedachte Gesellen denen Meistern vorschreiben wollen, wie sie selbige speisen oder sonst tractiren sollen; imgleichen daß sie in ihren Gewerkssachen keine Obrigkeitliche Erkenntniß, noch Attestat, als von ihrem eigenen Handwerke zulassen wollen; ferner die Gesellen bey den Meistern, so sich nicht des Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten, und was dergleichen Mißbräuche und böse Gewohnheiten bey den Handwerkern mehr sind, wodurch bisher viele Ungelegenheiten, Beschwernisse, Unordnungen und Muthwillen entstanden.

10) Da auch bisweilen verschiedene Zünfte bey einerley Handwerk existiren, der Unterschied unter ihnen aber auf nichts bedeutende Kleinigkeiten, etwa auf eine andere Art der Bearbeitung, Gebrauch eines andern Handwerkszeuges oder Handgrifs beruhet, hieraus aber, ungeachtet der nichtswürdigen Differenz, nichts als Feindseligkeiten entstehen, und sogar eine Innung die Gesellen der anderen

nicht fördern will; ſo behalten Wir zu deſto ſicherer Aufhebung dieſer Mißhelligkeiten, e. g. zwiſchen Loß- und Faſtbäckern, Breit- und ordentlichen Tuchmachern, Schuſtern und Pantoffelmachern ꝛc. Uns vor, dergleichen in bloſſen Nebenumſtänden differirende Innungen gänzlich zu annulliren, und durch Ertheilung eines Privilegii auf immer und ewig zu combiniren, bis dahin aber alle ungebührliche Chicanen unter dergleichen Zünften ernſtlich inhibiret werden. So ſollen auch dieſe und alle übrige Mißbräuche und dem gemeinen Weſen ſchädliche Gewohnheiten durchgehends an allen Orten gänzlich abgeſtellet, und wider die Uebertretter, nach Anleitung dieſer neuen Handwerksordnung, mit allem Ernſt und Nachdruck wirklich verfahren werden, auch zu ſolchem Ende die Obrigkeit willigſt und ſchleunigſt einander die Hand bieten, den Widerſpenſtigen keinesweges conniviren, ſondern vielmehr nach Beſchaffenheit des Muthwillens und Frevels dieſelben anderen zum Exempel ernſtlich und nachdrücklich ſtrafen, wohingegen niemanden, der ſich dieſer Unſerer Verordnung in den angeregten Puncten accommodiret, daraus irgend ein Vorwurf gemachet, oder bey ſeinem Gewerk für unredlich gehalten werden ſoll.

Art. 48.

Uebrigens verſehen Wir Uns ſowohl zu den Meiſtern, als zu den Geſellen, daß ſie, zu ihrem eigenen Beſten und Vermeidung der geſetzten Strafe, dieſer Handwerksordnung in allen Stücken gehorſamſt nachleben, und inſonderheit auch ſich eines ſittſamen, ruhigen und vernünftigen Wandels befleißigen werden, damit alle Unordnung und Streit unter ihnen verhütet, mithin ſie dadurch zu ihrem eigenen Schaden von ihrer Nahrung und Verdienſt nicht abgehalten werden mögen; widrigenfalls aber, und woferne eine oder andere Zunft,-Meiſter und Geſell ſich unterſtehen würden, dagegen zu handeln, und Uns den ſchuldigen Gehorſam zu verſagen, ſoll nicht allein gegen dieſelben nach Befinden mit aller Schärfe und obengedachter Strafe würklich und unnachſichtlich verfahren werden, ſondern Wir behalten Uns ſolchenfalls auch vor, denen renitirenden Zünften und Gewerken, nach dem Exempel anderer Reiche und Lande, die Zunft- und Innungsgerechtigkeit gänzlich zu nehmen und zu entziehen, um ſolchergeſtalt allem ſolchem Unweſen mit einmal ein Ende zu machen, wogegen doch diejenigen, welche dieſer heilſamen Ordnung gehorſamlich nachleben, ſich Unſeres allergnädigſten Schutzes beſonders zu erfreuen haben ſollen.

Art. 49.

Damit auch jeztgedachte Handwerksordnung nach allen und jeden darinn begriffenen Satzungen und Artikeln, zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne; ſo ſoll ſelbige nicht allein denen Handwerksmeiſtern und Geſellen publiciret und jährlich vorgeleſen, ſondern auch auf einer jeden Zunftſtube und in denen ſogenannten Herbergen, damit ſie jedermann leſen könne, öffentlich angeſchlagen, inſonderheit aber denen Lehrjungen bey ihrer Loßſprechung deutlich vorgehalten, und daß ſie darüber künftig feſthalten wollen, von ihnen angelobet werden. Wenn auch die Handwerker ſich mit Einführung eigenmächtiger Gebräuche ſich hierwider vergreifen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung von ihren bisherigen Gewohnheiten nicht abſtehen würden, ſollen ſelbige, nach gebührend beſchehener Obrigkeitlichen Erkenntniß wegen ſolcher Ueber-

Uebertrettung und Ungehorsam, auf ihr Handwerk an keinen Orten gefördert, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetretten, an den Rathhausthüren oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen von der Obrigkeit abgestrafet, und von selbiger zu ihrem Handwerk wiederum zugelassen worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter mit Hintansetzung gedachter ihnen kund gethanen Obrigkeitlichen Erkenntniß für tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beforderlich seyn wollten, zu verfahren. Wir gebieten und befehlen auch Unsern Preußischen Regierungen, Krieges- und Domainencammern, Commissariis Locorum und Magisträten, hiermit so gnädig, als ernstlich, über diese Handwerksordnung nicht nur mit behörigem Nachdruck zu halten, und im geringsten keine Contraventiones dagegen zu verstatten, als weßhalb auch die Fiskäle, nicht minder die Gewerksbeysitzer jedes Orts vigiliren, und die Contravenienten den Magisträten, auch nöthigenfalls der Krieges- und Domainencammer sofort zur Bestrafung anzeigen müssen; wie denn auch nach Publication derselben die Special-Privilegia darnach eingerichtet, zu Unserer allergnädigsten Confirmation nach und nach eingesandt, mittlerweile aber bey allen Vorkommenheiten nach Unsern in den übrigen Provinzen bereits den Profeßionisten ertheilten Gewerksrollen und in dieser Materie ergangenen, den Landesverfassungen conformen Verordnungen verfahren werden muß.

Urkundlich haben Wir diese Handwerksordnung für Westpreussen höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24sten Jan. 1774.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal.

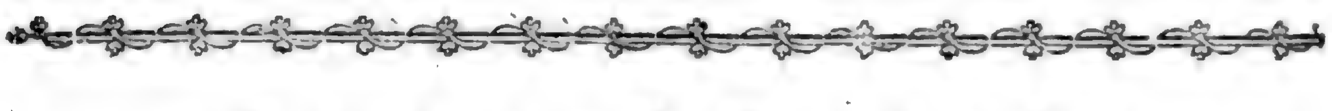

Hazardspiele.

I.

Fürstl. Hessen-Casselisches Verbot der Hazardspiele.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen &c. &c.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Wir zu Unserm höchsten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß die Hazardspiele, ob sie zwar in denen Anno 1733 und 1741 emanirten, und durch das Regierungsausschreiben vom 4ten May 1767 erneuerten Landesgesetzen bey

nachdrück-

nachdrücklicher Strafe untersagt worden, dennoch von vielen strafbarer Weise fortgetrieben werden, und daher zu gänzlicher Aufhebung dieses Unfugs nöthig seyn will, jenes Verbot nicht nur zu wiederholen, sondern auch mit noch grösserm Nachdruck einzuschärfen; so befehlen Wir gnädigst und ernstlichst, daß

§. I. Nachfolgende Karten- und Würfelspiele, als: à la Bassette, Pharaon, Trejaques, Häufeln, Quinticy, Trente & Quarante, Birribi, Passe-dix, Cinq & Neuf, und überhaupt alle Hazardspiele, wie sie nur immer genannt und erfunden werden mögen, durchaus abgeschaft seyn, und weder in denen öffentlichen Wirths- Wein- Caffee- und Bier- noch in denen Privathäusern ferner gespielt werden sollen; inmassen dann,

§. II. Wenn jemand vom Civilstande eins oder das andere dieser verbotenen Spiele gleichwohl unternehmen würde, das Spielgeld und der Gewinnst nicht nur der Confiscation unterworfen seyn, sondern der Contravenient auch das erstemal hundert Rthlr. Strafe, und bey jedem Wiederbetrettungsfall doppelt so viel erlegen, oder, wenn er solche zu bezahlen nicht vermögte, nach Ermessen mit einer Leibesstrafe belegt, oder allenfalls auch, wenn er nach erlittener Geldstrafe sich nicht besserte, ins Zuchthaus gebracht werden soll. So viel hiernächst die Personen vom Militairstande angehet; so sollen

§. III. Die Unterofficiers und Gemeine, wenn sie dieser Verordnung zuwider handeln, da ihnen ohnehin vermöge des §. 84. der Kriegsartikeln alles Spielen verboten ist, zum erstenmal mit Krummschließen, zum andernmal aber die Unterofficiers mit der Degradation, und die Gemeine mit Gassenlaufen, die Oberofficiers hingegen ausser Unsrer unvermeidlichen Ungnade, gleichfalls mit hundert Rthlr. Strafe, oder auch mit Arrest, ja dem Befinden nach mit der Cassation angesehen werden.

§. IV. Ferner verordnen Wir, daß in allen vorangeführten Fällen das Spielgeld und der Gewinnst confiscirt, und die Hälfte davon demjenigen, welcher die Spieler anzeigen wird, die andere Hälfte aber dem hiesigen Zuchthause anheim fallen soll. Damit auch

§. V. Allen Gelegenheiten zu solchen unerlaubten Spielen und deren Verheimlichung vorgebeugt werde; so wollen Wir die Gasthalter, Wirthe, Wein- Caffee- und Bierschenken, welche obige oder andere ähnliche Spiele in ihren Häusern öffentlich oder heimlich dulden, und die Spieler nicht binnen vier und zwanzig Stunden der Obrigkeit anzeigen, mit hundert Rthlr., und nach Befinden einer noch härtern Busse gestraft wissen, wie denn nicht weniger

§. VI. Alle diejenigen, so andern zu solchen Spielen Geld vorleihen, oder gewonnenes Spielgeld zu fordern haben, dessen verlustig seyn, und das Geld dem Zuchthause zu Theil werden soll.

§. VII. Nachdem endlich verschiedene Fremde zuweilen in Unsern Landen, und besonders allhier zu Cassel, unter dem Vorwande, als ob sie sonst etwas zu thun hätten, sich dem Vernehmen nach aufhalten sollen, im Grunde aber nur von jenen unerlaubten Spielen Profeßion machen; so werden selbige hierdurch ernstlich gewarnet, vorbenannter und anderer gleichartigen Spiele sich gänzlich zu enthalten und Unsere Lande zu meiden, massen sie im Betrettungsfalle (als worauf und daß dergleichen Spieler nirgends geduldet

 werden,

werden, jedes Orts Gouverneur, Commandant und die Obrigkeit zu sehen hat) gewärtigen sollen, daß nach Gestalt der Sache die denen Einheimischen hierinn bestimmte Strafe gegen sie ebenfalls verhängt werde.

Wornach sich also jedermann unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygefügten Fürstlichen Secretinsiegels. Cassel den 28sten April 1774.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Bose.

II.

Königlich-Preußisches erneuertes Edict wider Kartenspiel, von Bassette, Landsquenet, Pharao, die sogenannte Biriby- und Lotteriespiele, auch alle andere Hazardspiele, es sey mit Karten, Würfeln, oder andern Zeichen, sie mögen bereits erfunden seyn, oder noch erfunden werden. De dato Berlin den 24sten November 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir höchstmißfällig vernommen und in Erfahrung gebracht haben; daß ob Wir gleich bereits mittelst Unserer zu wiederholtenmalen emanirten Verordnungen und unter anderen durch die Edicte vom 8ten August 1714, 19ten September 1731, 12ten Sept. 1744, und 9ten April 1763, alle Hazardspiele, als: Bassette, Landsquenet, Pharao, Quindeci, Cinq & neuf, Pass à dix, Trischecke und Würfeln, bey respective Ein Hundert und Dreyhundert Species Ducaten Strafe schlechterdings gänzlich verboten haben, dennoch solchem bishero nicht überall gehörig nachgelebet worden, überdem auch seit der Zeit noch andere Hazardspiele, und besonders die sogenannten Biriby- und Lotteriespiele aufgekommen, und letzteres in den Caffée-Häusern, Billards, Wein- und Bierschenken, auch bey Particuliers stark im Gange seyn solle, und gespielet werde.

Wie Wir nun solchem verderblichen und höchstschädlichen Unwesen durchaus nicht weiter nachgesehen, vielmehr solches auf alle Weise behindert, gestöret und gänzlich abgeschaffet wissen wollen; als haben Wir des Endes nöthig gefunden, die deshalb ergangenen oberwähnten Edicte hiermit in allen Stücken zu erneuern und anderweit zu verordnen, daß denenselben und gegenwärtigem wider alle bishero verbotene Spiele, mit Inbegrif der sogenannten Biriby- oder Lotteriespiele, desgleichen wider alle andere Hazardspiele, es sey mit Karten, Würfeln, oder andern Zeichen, und es mögen solche bereits erfunden seyn, oder künftig noch ausgedacht werden, gerichteten erneuerten Edict, bey Vermeidung der, besonders in dem Edict vom 19ten September 1731 festgesetzten und andern empfindlichen irremißiblen Strafen von nun an durchgängig jederzeit gebührend nachgelebet werden soll.

Sämtli-

Sämtlichen Particuliers, Caffetiers, Billardiers, Gastwirthen, Wein- und Bierschenkern, wird zugleich hiermit ernstlich und bey Ein Hundert Ducaten Strafe im Uebertrettungsfall, oder wenn sie solche nicht erlegen können, bey drey monatlicher Festungsstrafe, anbefohlen, von nun an dergleichen obbenannte hohe und Hazardspiele, bey sich und in ihren Häusern und Wohnungen schlechterdings nicht zu verstatten, wie dann auch wann selbige sich sogar erdreisten sollten, denen Spielern zu diesen Hazardspielen etwa besondere Zimmer einzuräumen und sie zu verbergen, von ihnen obige Strafe der Ein Hundert Ducaten sodann respective doppelt erleget und beygetrieben, oder vollzogen werden soll.

Wir befehlen dannenhero allen Unsern Krieges- und Civilbedienten, Krieges- und Domainencammern, Beamten, Magisträten, Gerichtsobrigkeiten, und sonst jedermänniglich, insonderheit dem Officio Fisci, hierdurch so gnädig, als ernstlich, über dieses Edict, welches, damit es zu eines jeden Wissenschaft komme, und um so weniger in Vergessenheit gerathen möge, in Unsern sämtlichen Provinzien und Landen publiciret und öffentlich angeschlagen, auch von Zeit zu Zeit von den Canzeln oder vor den Kirchenthüren verlesen werden soll, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, nachdrücklich zu halten, wider die Contravenienten nach allem Rigueur und ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, auch selbige ohne Ansehen der Person, zur festgesetzten irremißiblen Strafe zu ziehen, wohingegen diejenigen, so dergleichen Contravention anzeigen und erweislich machen, den vierten Theil der Strafe zu gewärtigen haben sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24sten Nov. 1774.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst. v. Derschau.
B. v. d. Schulenburg. Waitz von Eschen.

Holzspahrung.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Menagirung des Holzes. De dato Breslau den 21sten Martii 1763.

Friederich rc. rc.

Unsern rc. Der täglich zunehmende Holzmangel erfordert auf Mittel zu denken, das Holz zu spahren. Wir erinnern euch daher die öftere Verordnung

1) Den Torf mehr in Gebrauch zu bringen;

2) Im Gebürge und denen angränzenden Gegenden die Steinkohlen mehr einzuführen;
3) Die unschickliche grossen Ofen abzuschaffen;
4) Statt denen Zäunen, Graben und Hecken anzulegen;
5) Das Schindelmachen gänzlich und nunmehro bey 10 Rthlr. Strafe zu untersagen;
6) Leute zu suchen, die beym Bleichen, Brauen und Brandweinbrennen das Holz zu menagiren wissen;
7) Mit geschürztem Holz bey 10 Rthlr. Strafe keinen Bau zu gestatten.
8) Die gekleibten Schornsteine bey 10 Rthlr. Strafe nicht mehr machen zu lassen;
9) Das Stubbenrohden einzuführen;
10) Das Bau- und Brennholz so niedrig, als möglich, auf der Erde abhauen zu lassen;
11) Im Fällen den rechten Wadel zu beobachten, oder zu der Zeit, wenn das Holz am wenigsten Saft hat, fällen zu lassen;
12) Die Brücken, so viel es nur irgend thunlich, von Steinen zu machen, wenigstens mit Steinen zu bepflastern;
13) Wo Bruchsteine vorhanden, einen jeden zum maßiven Bau zu animiren, wo die Steine fehlen, auf Wellerwände von Erde, wozu die Leute aus dem Magdeburgischen zu haben, bedacht zu seyn;
14) Keinem Hirten Feuer im Walde zu gestatten. Sind rc. rc.

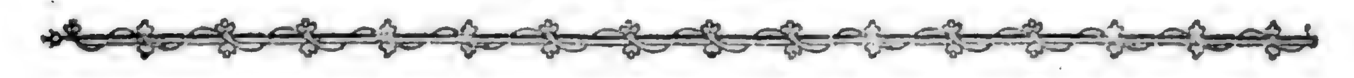

Hut und Weyde.

Königlich-Preußisches Rescript an sämtliche Krieges- und Domainencammern und Cammerdeputationen exclus. Schlesien, daß durch Anlegung der Schonungen denen Hutungsinteressenten nicht zu nahe geschehen, und denenselben dadurch die nöthige Weyde für ihr Vieh nicht entzogen werden soll. Berlin den 22sten Febr. 1774.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. rc. Da zu Abhelfung derer bey Unserer höchsten Person immediate von verschiedenen Hütungsinteressenten geführten Beschwerden, daß selbigen durch Anlegung der Schonungen in den Forsten zu nahe geschehe, abseiten Unseres Forstdepartements sämtliche Oberforstmeister deshalb gemessenst instruiret und selbigen aufgegeben worden, dahin zu sehen, daß durch Anlegung der Schonungen denen Hütungsinteressenten nicht zu nahe geschehen, und denenselben dadurch die nöthige Weyde für ihr Vieh nicht entzogen werden solle; so wird euch solches mittelst

telst der hiebengefügten Abschrift von nur erwehntem an gedachte Oberforstmeister unterem 9ten hujus erlassenen Circulari, zu eurer Nachricht und Achtung bekannt gemachet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22sten Febr. 1774.

Auf Specialbefehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

Adjunctum.

Es haben zwar Se. Königl. Majestät Allerhöchstselbst den Anbau des Holzes und die Verbesserung der Forsten so ernstlich, als wiederholentlich anbefohlen, als welches sich der Oberforstmeister . . . mit allem Fleiß angelegen seyn lassen wird. Da aber Höchstgedachte Se. Königl. Majestät mit so vielfältigen Klagen und Beschwerden von denen Hütungsinteressenten behelliget worden; so haben Höchstdieselben allergnädigst befohlen, dahin zu sehen, daß durch Anlegung der Schonungen denen Hütungsinteressenten nicht zu nahe geschehen, denenselbigen dadurch die nöthige Weyde nicht entzogen, und diese Beschwerden in Zukunft abgeholfen werden sollen. Es hat sich demnach der . . . . hiernach zu achten, und keine Gelegenheit zu dergleichen gegründeten Beschwerden zu geben, vielmehr vorhero, wenn eine Schonung angeleget werden soll, mit denen Aemtern und Hütungsinteressenten alles gehörig zu berichtigen und eine convenable Vereinigung zu treffen, oder an die Behörde zur Entscheidung zu berichten. Berlin den 9ten Febr. 1774.

v. Lüderitz.

An sämtliche Oberforstmeister.

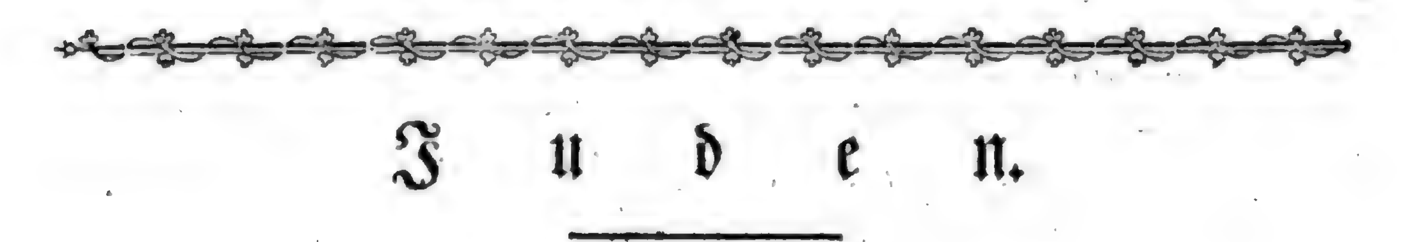

Juden.

I.

Königlich-Preußisches Rescript an die Krieges- und Domainencammern, daß diejenigen Juden, welche auf Contrebandehandel betreten werden, ihres Schutz-Privilegii verlustig seyn sollen. De dato Berlin den 26sten Nov. 1766.

Friederich ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem von Unserer höchsten Person mißfälligst wahrgenommen worden, daß die Juden des zeithero so sehr überhand genommenen Contrebandehandels dergestalt gewohnet sind, daß sie solchen auch selbst bey den jetzigen strengsten

strengsten Visitationen zu continuiren sich erdreisten, Wir aber diesen Unsern Landesfabriquen so sehr nachtheiligen Handel schlechterdings gestöret wissen wollen; als haben Wir resolviret, und befehlen euch hierdurch allergnädigst, den unter euch stehenden Juden durch die Oberältesten, auch durch die Land- und Steuerräthe, Magisträte, auch fiscalische und Polizeybediente sofort bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Juden, welche auf Contrebandehandel, es bestehe solcher auch in der geringsten Kleinigkeit, betretten werden, nicht nur den Landesgesetzen gemäß bestrafet werden, und noch überdem ihres Schutz-Privilegii verlustig seyn sollen, sondern auch, wenn dem ohngeachtet der Contrebandehandel nicht unterbleibet, Wir die sämtlichen Juden aus Unsern Landen verweisen zu lassen, geruhen dörften. Ihr habt nun dieser Verordnung sofort ein schuldiges Genüge zu leisten, und bey Vermeidung schwerer Strafe, auf deren Vollziehung alle mögliche Sorgfalt zu richten, auch vorbemeldte unter euch stehende Bedienten deshalb umständlich zu instruiren, und an das General-Directorium nicht nur zu berichten, was ihr deshalb veranlasset habt, sondern auch von jedem Contraventionsfall der Juden sofort jederzeit besonders Anzeige zu thun. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 26sten Nov. 1766.

(Ad Mandatum.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

II.

Königlich-Preußisches Rescript an sämtliche Cammern, wodurch die Anzahl der Juden, so sich in grossen und kleinen Städten aufhalten sollen, bestimmt wird. De dato Berlin den 19ten May 1767.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da in dem General-Juden-Privilegio de anno 1750 die Anzahl der publiquen Judenbedienten nicht festgesetzet worden, und der Articulus III. nur die namentliche Zahl derselben in hiesigen Residenzien determiniret, zwischen denen Provinzial-Judenschaften aber, nach Anzahl der Familien, darunter ein Unterschied gemachet werden muß; so setzen Wir hierdurch ein vor allemal fest, daß in denen Städten, wo zweyhundert Judenfamilien sind,

Zwey Beysitzer,
Ein Ober-Cantor,
Ein Unter-Cantor,
Zwey Judenklepper,
Ein Schulbedienter,
Zwey Todtengräber,
Zwey Koller,
Ein Fleischhacker,

Ein Lazareth-Aufwärter,
Vier Krankenwärter,
Zwey Mägdchen-Schulmeister;

In denen Städten von einhundert Familien aber nur:

Ein Beysitzer,
Ein Unter-Cantor,
Ein Judenklepper,
Ein Todtengräber,
Ein Koller,
Ein Fleischhacker,
Ein Lazareth-Aufwärter,
Zwey Krankenwärter,
Zwey Mägdchen-Schulmeister;

Ferner in denen Städten von funfzig Familien,

Ein Todtengräber,
Ein Koller,
Ein Kränkenwärter,
Ein Mägdchen-Schulmeister;

Und endlich in denen Städten, wo nur zehn Familien vorhanden sind, blos

Ein Todtengräber und
Ein Koller,

beybehalten und führohin bestellet werden sollen; Als darnach ihr euch eures Orts allerunterthänigst zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 19ten May 1767.

von Massow. von Hagen.

Lacherbengelder.

Fürstlich Baden-Durlachische Verordnung, den Abzug der Lacherbengelder betreffend. De dato Carlsruhe den 9ten Sept. 1767.

Gleichwie es bey dem wegen Ansetzung des zehnten Pfennings bey Lacherben gegebenen Gesetze sein ohngeändertes Bewenden behält; Also wird hiermit verfüget, daß in allen sich ereignenden Fällen, und wenn auch schon bey einem solchen Vermächtniß eine Absicht der Remuneration vorgewendet werden wollte, jederzeit der zehnte Pfenning angesetzet und pro Fisco eingezogen, diejenige Domestiquen oder andere Personen aber, welchen unter dem Titul einer Remuneration etwa ein denen Diensten proportionirtes Vermächtniß zugedacht wird, wegen solchen Ansatzes-Nachlasses, ad supplicandum verwiesen werden sollen. Decretum Carlsruhe in Consil. Aul. den 9ten Sept. 1767.

Leihebank.

Königlich-Preußisches Reglement wegen einer etablirten Leiheanstalt in der Stadt Aschersleben. De dato Berlin den 18ten May 1776.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, der Armuth, und insonderheit den Handwerkern und Fabricanten zum Besten, in Gnaden resolviret haben, daß in der Stadt Aschersleben ein Leihhaus errichtet werde, woraus die dürftigen Einwohner, zum Betrieb ihrer Nahrung gegen Pfänder und billigmäßige Zinsen, Geld leihen können; Als wird hierdurch dieserhalb folgendes festgesetzt:

1.

Es sollen vorerst 2000 Rthlr. aus der Cämmerey gegen 5 pro Cent Zinsen genommen, oder auf deren Credit negotiiret, und wenn sich hiernächst findet, daß das Capital vergrößert werden müsse, ein mehreres dazu anzulegen, verwilliget werden.

2.

Der Rathmann Pflaume soll zum Specialdirector, der Kaufmann Teudeloff jun. als welcher auf 2000 Rthlr. Caution machen muß, zum Rendanten, und der Schutzjude Abraham Moses zum Taxator hierbey ernannt und bestellet seyn, welche unter Aufsicht des Magistrats das Werk verwalten, und sich deshalb wöchentlich zweymal, des Dienstags und Freytags, früh von 9 bis 10 Uhr zu Rathhause auf der dazu auszusetzenden Stube versammeln müssen.

3.

Die nöthige Stube und sichern Behältnisse zu Verwahrung der baaren Gelder und Pfänder, werden auf dem Rathhause auf Kosten der Cämmerey fourniret und eingerichtet, die geringern Pfänder auf der alten Registratur, die Pretiosa aber in wohl befestigten Schränken und Kasten verwahret.

4.

Die Waagen, Gewichte, Ellen und andere Maaße, welche hiebey nöthig seyn möchten, können, da solche bereits zum Behuf der Policey angefertiget sind, daraus gebraucht werden.

5.

Director sowohl, als Rendant, hat, so viel möglich, darauf zu sehen, daß die Eigenthümer derjenigen Sachen, so sie versetzen, selbst siegeln oder dergestalt zeichnen, daß hiernächst kein Verdacht der geschehenen Austauschung entstehen könne; wie dieselben denn weder von Geld, noch Pfändern; die ins Leihhaus kommen, etwas entlehnen und gebrauchen, oder sonst an Verehrung nehmen, sondern sich dessen sowohl, als ihr eigen Geld auf Pfänder zu leihen, bey empfindlicher Ahndung zu enthalten haben.

6. Ueber-

6.

Ueberhaupt muß Director und Rendant, und in subsidium der ganze Magistrat, wenn sich finden sollte, daß sie nicht debitam diligentiam & curam, sonderlich bey der öfters vorzunehmenden Cassenvisitation adhibiret, für die richtige, ordentliche und treue Verwaltung der ganzen Sache haften, weshalb letzterer die Casse und Cassenbücher monatlich revidiren, und mit denen Pfändern collationiren muß. In das Journal nach anliegendem Schemate sub ⊙ welches der Director zugleich statt Controlle führet, wird eingetragen

a) die Nummer,
b) der Name des Eigenthümers,
c) Beschreibung des Pfandes,
d) Taxe desselben,
e) Quantum des Anlehns,
f) Datum der Auszahlung,
g) Datum der Einlösung oder Renovation.

Hierauf erhält der Eigenthümer einen Versatzschein, worinn obige Puncte enthalten seyn müssen, vom Director und Rendanten unterschrieben, welcher bey Einlösung des Pfandes von dem Eigenthümer desselben quittiret zurück gegeben wird, wie denn auch an jedes Pfand ein Zettul geheftet oder gebunden werden muß, worauf die No. und Pag. des Journals notirt ist.

7.

Muß mit jedem nach dem Art. 2. festgesetzten Conferenztage das Journal vom Directore und Rendant abgeschlossen werden, auch muß Rendant ein besonderes Cassenbuch halten, worinn derselbe aus seinem Journale oder Manuale den Empfang und Ausgabe der Gelder treulich eintragen, und daraus monatlich einen von Directore und ihm unterschriebenen Extract dem Magistrat von Einnahme und Ausgabe übergeben, auch sodann jährlich und zwar ultimo Maji, die Hauptrechnung anfertigen muß.

8.

Die Rechnung leget Rendant vor dem Magistrat ab, welcher zu gleicher Zeit einige Proben machen, und die Interessenten mündlich über die Richtigkeit befragen kann; ein gleiches thut der Commissarius Loci, wenn er die Cämmerey- und Lombardsrechnung zur Stelle revidiret, worauf alles zur letzten Decharge an die Krieges- und Domainencammer gehet.

9.

Auf Sachen, welche durch die Länge der Zeit nicht verderben: z. E. auf Juwelen, Gold, Silber, Kupfer ꝛc. ꝛc. können ⅔tel der Taxe, auf andere aber, als Kleider ꝛc. ꝛc. kann nur die Halbscheid der Taxe crediticet werden.

10.

Kein Pfand wird auf länger als 6 Monat angenommen. Ist diese Frist verflossen; so muß das Pfand entweder eingelöset oder renoviret werden. Letzteres kann nur bey Pfän-

 dern,

dern, welche dem Mottenfraß und Verderben nicht unterworfen sind, und auch alsdenn nicht anders, als wenn die Zinsen prompt bezahlet werden, geschehen, und müssen also dabey die Zinsen von den verflossenen 6 Monaten bezahlet, desgleichen an Renovations- Ab- und Zuschreibegebühren

von 1	—	5 Rthlr.	—	6 Pf.	
— 5	—	10	—	1 Gr.	—
— 10	—	20	—	2 Gr.	—
— 20	—	50	—	4 Gr.	—
— 50	—	100	—	6 Gr.	—

entrichtet werden, welche zum Fond des Douceurs geschlagen werden.

11.

Wie hoch ein Pfand anzunehmen sey, kommt auf die Taxe und die §. 9. festgesetzte Art des Pfandes an, und muß Taxator dafür stehen, daß nicht zuviel darauf geliehen wird, mithin die Taxe jederzeit so einrichten, daß nicht nur das Anlehen und einjährige Zinsen, sondern auch die Auctionskosten beym Verkauf gewiß aus dem Pfande erfolgen können.

12.

Unter 1 Rthlr. wird nicht ausgeliehen, auch ohne Pfand gar nicht, und auf verderbliche Effecten über 6 Monat nicht geliehen.

13.

Keinem Minderjährigen oder Verschwender oder sonst liederlichen Menschen, imgleichen keinen unter väterlicher oder herrschaftlicher Gewalt stehenden Personen, ohne der Eltern oder Dienstherrschaft Vorwissen und Einwilligung, soll einiger Vorschuß geschehen, und weil die Soldaten auf gewisse Maaß von dem Ihrigen nicht disponiren können, und diese Anstalt Gelegenheit geben könnte, daß sie unerlaubte, ja wohl gar Montirungssachen versetzen, oder sonst sich baar Geld anschaffen wollten, um eine prämeditirte Desertion auszuführen; so wird hierdurch verboten, keinem Soldaten, auch selbst keinem Subaltern-Officier etwas zu geben, es sey denn, daß der Chef oder Commandeur des Regiments in das Darlehn schriftlich consentirte, welcher Consens bey der Casse aufbewahret werden muß.

14.

Damit auch das Leihhaus von gestohlnen Sachen, so viel als möglich, rein gehalten werde; so soll

1) Ueberhaupt von unbekannten Personen kein Pfand angenommen und darauf geliehen werden, sondern wenn die Officianten des Leihhauses den Pfand-Einbringer nicht kennen; so müssen sie ihn bedeuten, daß er einen zuverläßigen, ihnen bekannten Mann darstelle, welcher denselben als einen angesessenen oder sonst ehrlichen und unbescholtenen, durch ein ordentliches Gewerbe sich nährenden Mann kennet, und solches den Bedienten des Leihhauses versichert, worüber denn eine kurze Registratur in einem hierzu zu haltenden besondern Annotationsbuche aufgenom-

genommen, und von der mitgebrachten, solche Versicherung gebenden Person mit unterschrieben werden muß.

2) Müssen beständig die Intelligenzblätter nachgesehen, und die darinn angezeigten gestohlnen Effecten in dem erwähnten Annotationsbuche mit Beziehung auf die Nummer der Intelligenzblätter kürzlich bemerkt werden.

3) Wenn der Besitzer, welchem etwas gestohlen worden, solches dem Leihhause anzeigt; so ist solches gleichfalls in gedachtem Buche zu annotiren.

4) Sollten nun bey solchen Präcautionen gestohlne Sachen oder Effecten, welche verdächtig sind, zum Verpfänden offeriret werden; so sind solche nicht nur anzuhalten, sondern es ist auch, dafern der Bringer nicht eine bekannte angesessene Person seyn sollte, derselbe an den Magistrat zur weiteren Untersuchung abzuliefern.

5) Dafern aber dennoch bey Beobachtung obiger Vorsichtsregeln sich zutragen sollte, daß eine gestohlene Sache verpfändet würde; so ist solche zwar dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer, jedoch nicht anders, als gegen Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der verseßenen Zinsen, abzufolgen.

15.

Was den Satz der Zinsen, bey deren abzulegenden Berechnung, 30 Tage für einen Monat gerechnet, die sich dabey ereignenden Brüche aber für voll genommen werden, betrift, so soll das Leihhaus vor der Hand, und bis sich finden wird, daß die Kosten desselben mit geringern Zinsen bestritten werden können, 8 pro Cent zu nehmen befugt seyn, wovon 5 pro Cent für das zum Fond des Leihhauses von der Cämmerey herzuschießende Capital an Zinsen bezahlet werden müssen, 3 pro Cent aber nebst den §. 10. festgesetzten Renovations- Ab- und Zuschreibegebühren, theils und vor der Hand zur Belohnung der Administratoren, theils zu Bestreitung der Zinsen von etwa otieus liegen bleibenden Gelde ausgesetzt seyn sollen. Ausser diesen jetzo festgesetzten 3 pro Cent und Renovations- Ab- und Zuschreibegebühren, soll so wenig der Director und Rendant, als der Taxator, ein mehreres an dergleichen, bey Verlust der Ehre und Reputation, auch empfindlicher Strafe, nehmen, noch dasjenige, was ihm freywillig offeriret wird, wie bereits §. 5. angemerket, die versetzten Pfänder in seinen eigenen Nutzen gebrauchen.

16.

Regulariter wird zwar nach Maaßgabe des §. 6. ein Pfand nicht anders extradiret, als nach Zurückgebung des Pfand- oder Versatzscheins: wenn aber dieser verlohren worden, und sonst die Richtigkeit der Sache erhellet; so kann, wenn es eine Kleinigkeit bis 10 Rthlr. betrift, nach zurückgezahlten Darlehn und Zinsen, das Pfand retradiret werden, der Eigenthümer aber muß darüber quittiren, und dadurch die verlohrnen Pfandscheine mortificiren.

Zuvor aber muß auf Kosten des Verpfänders, um Betrüglichkeit zu verhindern, durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden, daß nach dessen Anzeige der Pfandschein

schein verlohren gegangen, und wenn sich nicht ein rechtmäßiger Innhaber solchen Scheins binnen 14 Tagen melden würde, ihm das Pfand gegen einen Mortificationsschein abgefolget werden soll.

Sollte hingegen das Pfand nach der Taxe über 10 Rthlr. betragen; so muß der verlohrne Pfandschein gerichtlich mortificiret werden.

17.

Nach Ablauf des Termins, auf welchen das Darlehn vorgeschossen worden, soll der Pfandschuldner nicht länger als 4 Wochen Respit haben, wovon er jedoch und überhaupt bis zur Wiederbezahlung des Darlehns die Zinsen geben muß; sind diese aber verflossen, und Debitor hat sein Pfand binnen dieser Zeit so wenig eingelöset, als renoviret, woran er jedoch in dieser Zeit auf seine Kosten zu erinnern; so ist dasselbe nach öffentlicher Bekanntmachung von dem Magistrat an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, davon dem Leihhause das Capital und Zinsen zu restituiren, der Ueberschuß aber nach Abzug der Auctionskosten an den Eigenthümer zu restituiren. Ist der Eigenthümer aber nicht mehr vorhanden, auch sein Aufenthalt unbekannt; so soll das Surplus ad Depositum Judiciale geliefert, und wenn sich binnen Jahr und Tag niemand gemeldet, der sich dazu legitimirete, soll dasselbe dem Leihhause zu Verstärkung seines Fonds anheim fallen, und ordentlich mit zur Einnahme gebracht werden.

18.

Dergleichen Auction soll alle halbe Jahre geschehen, ein Proclama davon für die Leihhausstube, auch andern öffentlichen Orten in der Stadt, wo die Affixiones gewöhnlichermassen geschehen, 8 Tage vorher affigiret, und durch die Thorwärter oder Ausruffer bekannt gemacht werden.

19.

Sollten sich besondere Fälle ereignen, welche jetzo nicht vorhero zu sehen; so hat die Casse davon dem Magistrat Anzeige zu thun, und dieser an die Cammer zu weiterer Verfügung zu berichten. Signatum Berlin, den 28sten May 1776.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. Blumenthal. Münchhaußen. Schulenburg. von Gaudi.

⊙

No. des Pfandes	Namen des Eigenthümers	Beschreibung des Pfandes	Taxe des Pfandes		Quantum des Darlehns		Datum der Auszahlung	Datum der Einlösung oder Renovation
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.		

Google

Lotterie.

Königlich-Preußisches Circulare an alle Regierungen und Krieges- und Domainencammern, wegen des verlängerten Pacht-Lotterie-Societäts-Contracts mit dem Grafen von Reuß und den Gräflich von Eichstädtschen Erben. De dato Berlin den 20sten Julii 1774.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc.

Wir haben geruhet, den Pachtcontract über die Lotterie, mit der bisherigen Lotterie-Pacht-Societät, nemlich Unserem Ober-Marschall und Geheimen Etats-Minister Grafen von Reuß, und denen Erben Unseres verstorbenen Grand Maitre de la Garderobe Grafen von Eichstädt, und zwar wegen der hiesigen Berliner Lotterie, bis Ende Januarii 1785. wegen der Langfuhrer Lotterie hingegen bis ultimo May 1785. zu prorogiren. Daß und wie wegen der hiesigen Lotterie der Kriegesrath Eltester, wegen der Langfuhrer Lotterie aber, der Erk, zu Lotterie-Richtern bestellet und angenommen sind, solches ist euch bereits resp. unterm 14ten Febr. und 15ten April c. bekannt gemacht worden. Es bleibet dahero auch dabey, daß diese Richter noch künftig wie bishero, alle zwischen der Lotterie-Pacht-Societät, Collecteurs und den Lotterie-Einsetzern, als welche sich gleichfalls diesem Foro unterwerfen müssen, entstehende Streitigkeiten, welche die Lotteriegeschäfte betreffen, erörtern und entscheiden, gegen diejenige Lotterie-Collecteurs, welche die eingehobene, zur General-Lotterie-Casse gehörige Gelder schuldig bleiben, executive und mit Personalarrest, so lange, bis sie ihre Schuld zur Lotterie-Casse abgeführet, verfahren, den Ungehorsam und die Widersetzlichkeit der subalternen Lotterie-Officianten gegen die Lotterie-Direction und Pacht-Societät, untersuchen und bestrafen, keiner andern Cognition, als in wirklichen Lotteriesachen sich anmaßen, dahingegen aber auch die Justiz-Collegia und Gerichte ihnen darinn alle schleunige Rechtshülfe, auf gehörige Requisition leisten, endlich wenn ein oder anderer Theil sich durch ein Erkenntniß des Lotterie-Richters gravirt befindet, auch die Sache über 50. Rthlr. beträget, Acta in dieser zweiten Instanz an das Ober-Revisions-Collegium Unseres General rc. Directorii, zum Spruch eingesandt werden sollen.

Da Wir jedoch in dem Prolongations-Contracte vorerwehnter Lotterie-Pacht-Societät, einige mehrere, gleichfalls sowohl zu eurer, als des Publici Kenntniß zu bringen nöthige Bedingungen zugestanden haben: So machen Wir euch solche nachfolgendermassen bekannt, um euch nicht allein selbst darnach zu achten, sondern auch die unter euch stehende Collegia, Gerichte, und das Publicum, in so fern nicht solches allbereits von Unseren Krieges- und Domainencammern, in Gefolge des Rescripti vom 8ten April a. c. geschehen ist, davon zu ihrer gleichmäßigen Achtung zu informiren.

1) Sollen

I) Sollen diejenigen Lotterie-Collecteurs, die sich bey ihren Einnahmen einige Betrügereyen, Unterschleife, oder sonst grobe dahin gehörige Vergehungen zu Schulden kommen lassen mögten, wie andere treulose öffentliche Cassenbediente bestrafet werden.

II) In eines Lotterie-Collecteurs Vermögen soll die Lotterie-Pacht-Societät, nicht aber die Einsetzer oder Spieler, welche sich an die Pächter selbst halten, ihrer Lotterieforderungen wegen, das Jus tacitæ hypothecæ haben, und hiernach loco competente in concursu lociret werden.

III) Stehet der Lotterie-Pacht-Societät frey, vor jeder Ziehung nach ihrem Gutfinden die Spielsätze zu moderiren oder auch ganz zurück zu weisen. Es lieget aber derselbigen ob, vor jeglicher Ziehung dem Lotterie-Commissario, welches allhier der Geheime Kriegesrath Hainchelin ist, in Langfuhre hingegen noch ernannt werden wird, eine Designation derer gestrichenen Nummern oder moderirten Sätze, die das Castolet paßiret sind, einzureichen, damit diejenigen Spieler, die in der Aussage ihrer Collecteurs Zweifel setzen, sich deshalb vergewissern, und nach Beschaffenheit derer Umstände, das erlegte Geld von dem Collecteur zurück fordern können.

Sollte inzwischen es nicht möglich seyn, diese Designation vor der Ziehung völlig fertig zu schaffen; so sollen die daran arbeitenden Bediente während und nach der Ziehung, in einem besondern Zimmer, ohne die gezogene Nummern zu erfahren, unter Aufsicht des Lotterie-Richters mit deren Anfertigung continuiren, bis sie dem Commissario eingehändiget werden können. Sind euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 20sten Julii 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Blumenthal. v. Münchhaußen. v. Derschau.
v. Zedlitz. B. v. d. Schulenburg. v. Dörnberg.

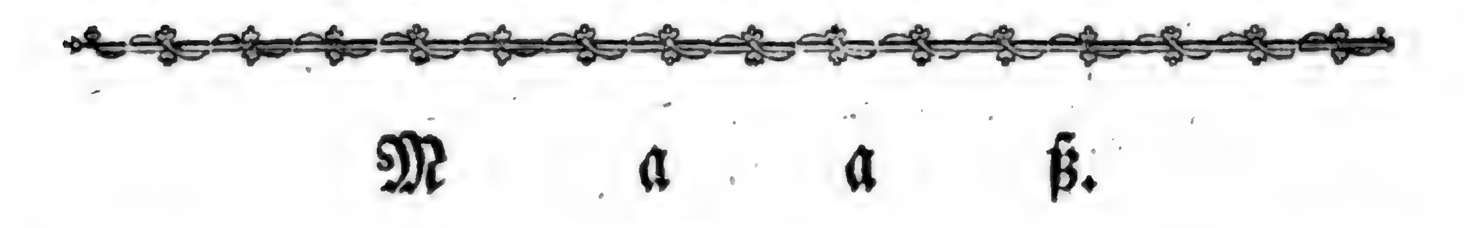

M a a ß.

Königlich-Preußisches Publicandum, wegen Einführung eines egalen Haspels in der Grafschaft Mark. De dato Hamm den 6ten Sept. 1775.

Die Einrichtung eines egalen Haspels ist als ein ganz wesentliches Beförderungsmittel zu Abstellung der bisherigen Mißbräuche, wie auch zur Aufnahme der in hiesiger Provinz angelegten Bleichereyen, nicht weniger zu mehrerer Ausbreitung des Flachsbaues und

und der Spinnereyen, besonders aber auch zur Aufnahme des Linnenhandels, in Vorschlag gebracht, nach allen Umständen untersuchet, und per Rescriptum clementissimum de Dato Berlin den 28sten April a. c. approbiret.

Zufolge dieser allergnädigsten Verordnung wird also sämtlichen Unterthanen dieser Provinz anbefohlen,

1.

Seinen Haspel zum Linnengarn dahin einzurichten, daß dessen Länge zwey Berliner Ellen halte.

2.

Nach jetzt festgesetzter Länge sollen zu einem Stück Garn 20 Gebind, und zu einem Gebind 50 Faden genommen werden.

3.

Die Einrichtung dieses Haspelmaaßes soll a dato publicationis innerhalb 4 Wochen geschehen; und damit man von der genauesten Befolgung in Absicht der geschehenen Einrichtung selbst überzeuget werde; so müssen die Haspel zur Ickung überliefert werden, welche während der bestimmten vierwöchentlichen Frist ohne alle Kosten gratis vorgenommen werden soll.

4.

Die Unterthanen der Städte haben deshalb ihre Vorschriftmäßig eingerichtete Haspel bey den Magistraten jeden Orts, die auf dem platten Lande aber bey denen Receptoren icken zu lassen, als welches in den Städten durch die verpflichtete Ickmeister, auf dem platten Lande aber durch die Creißreuter, in Beyseyn des Receptoris nach vorhergegangener Untersuchung der Richtigkeit geschehen soll.

Damit auch solchemnächst, wenn das Haspelmaaß überall egal eingerichtet ist, in Ansehung des Kaufs und Verkaufs des Garns durch Contraventionen der intendirte Zweck nicht vereitelt werde; so wird

5.

Verordnet, daß alles gewonnene Garn, es sey zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauch bestimmet, die verordnete Länge, die Zahl der Gebinde und Faden halten solle; würde nun ein oder anderer dieser zum allgemeinen Besten abzweckenden Verordnung zuwider handeln; so soll

6.

Der Eigenthümer des Garns, ohne auf irgend eine Entschuldigung zu reflectiren, als sey das Haspeln von Kindern geschehen, oder daß die Fadenzahl ohne Vorsatz unvollzählig geblieben, das erste mal per Stück mit 15 Stüber und Confiscation des Garns, das 2te mal mit empfindlicher Leibesstrafe, und das 3te mal aber mit Zuchthausarbeit bestrafet werden.

7.

Gleichergestallt sollen die Kaufleute, welche unvollständiges Garn gekauft zu haben überführet werden, zum erstenmal für jedes Stück mit einem Rthlr., das andere mal auf ein Jahr des Garnhandels verlustig erkläret, und wenn er hiernächst zum drittenmal einer Contravention überführet würde, zur Festung gebracht werden.

8. Sollen

8.

Sollen die Contraventionsfälle in den Städten bey den Magisträten, auf dem platten Lande aber bey dem Landrath des Creißes angezeiget, von solchen summarisch untersuchet, dem Cammer=Collegio aber die Acta mit einem Gutachten zur Decision eingereichet werden. Wenn nun Sr. Königl. Majestät dieser Verordnung überall aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; So wird einem jeden Unterthan bekannt gemacht, daß nach Verlauf einer sechswöchentlichen Frist durch die Unterbediente die Untersuchung geschehen soll, ob ein jeder Hauseingesessener sich statt des abgeschaften Haspels, mit einem der Verordnung nach überall eingerichteten und Vorschriftmäßig geicktem versehen habe; da dann der oder diejenige, welche auf eine ungehorsame Art die Befolgung unterlassen haben, mit einem Rthlr. bestraft werden sollen; als wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Hamm den 6ten September 1775.

Königlich=Preußische Märkische Krieges= und Domainencammer=Deputation.

v. Ledebur. Bärensprung. Pestel. Dach. v. Kropf. Hinke. Rademacher. v. Arnim. Richter.

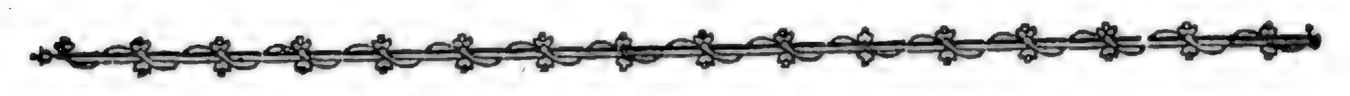

Maulbeer=Plantagen.

I.

Königlich=Preußisches Reglement wegen Einrichtung der Maulbeer=Plantagen und Anordnung des Seidenbaues im souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. De dato Berlin den 16ten April 1763.

Friederich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, was massen Wir Uns während Unserer von Gott gesegneten Regierung aus Antrieb Unserer Landesväterlichen Sorgfalt vor die Wohlfahrt der Uns anvertrauten Länder, unter andern auch angelegen seyn lassen, den Seidenbau, wegen der vielen Vortheile, welche derselbe sowohl dem Lande überhaupt, als insbesondere vielen Einwohnern desselben, so damit beschäftiget, bringen kann, in verschiedenen Unsern Provinzen, theils einzuführen, theils mit mehrerem Eifer zu cultiviren und in Aufnahme zu bringen, auch deshalb die nöthigen Edicta und Reglements publiciren lassen, und in Unserer Landesväterlichen Absicht dadurch gut reußiret. Wenn Wir nun aus eben diesem Grunde

Grunde Unserer heilsamen Absicht gemäß zu seyn erachten, obgedachten Seidenbau in Schlesien gleichfalls zu etabliren, und zu dem Ende von Unsern beyden Schlesischen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Cammern, wegen Anlegung der zu solchem Behuf unumgänglich nöthigen Plantagen von weissen Maulbeerbäumen, da selbige in Schlesien, wie die Erfahrung gezeiget, gar leicht angezogen werden können, bereits verschiedene Vorkehrungen machen lassen, gleichwohl aber die Nothdurft erfordern will, Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in Schlesien Unsere Landesväterliche Intention und Willensmeinung darüber näher zu eröfnen; so wollen Wir nicht allein die vorhin deshalb von Unsern ꝛc. ꝛc. Cammern erlassene Verordnungen hierdurch wiederholet und erneuert haben, sondern befehlen auch allergnädigst, gegenwärtiges Reglement, wornach sich vorerst und bis zu weiterer Verordnung, in Unserm souverainen Erbherzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, die denselben vorgesetzten Krieges= und Domainencammern, und die unter denselben stehende Bedienten, Aemter und Städte, wie auch Stifter, Klöster und andere pia Corpora sich richten sollen, durch den Druck zu publiciren und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, wobey Wir zu Unserer getreuen Schlesischen Ritterschaft das allergnädigste Vertrauen haben, sie werde dabey von selbst ihren eigenen Nutzen und mit der Zeit daraus herkommenden Vortheil beobachten, auch Unsere allergnädigste Intention wegen des einzuführenden Seidenbaues, nach Vermögen zu secundiren und sich dadurch Unserer Gnade desto mehr theilhaftig zu machen, beflissen seyn.

Wir setzen und ordnen demnach hiermit und Kraft dieses, daß

I. In dem Erbherzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, auf Kosten der Stadt=Cämmereyen nach Beschaffenheit ihres Vermögens und Einkünfte, welche die Commissarii Locorum deshalb besonders vorzuschlagen haben, und worunter Unsere getreue Haupt= und Residenzstadt Breslau derselben ungezweifelt mit gutem Exempel vorgehen wird, entweder auf den Wällen der Städte, oder auf den Oertern, so zum communen Gebrauch destiniret sind und Stadtfreyheiten genennet werden, oder auf den Cämmereydörfern und Gründen, und wo es sich sonst füglich schicket und thunlich ist, publique Maulbeer=Plantagen an publiquen Oertern, auf den Kirchhöfen und an den Landstrassen angeleget, und fernerhin mit allem Ernst fortgesetzet, auch zu deren Vertheidigung Warnungstafeln errichtet werden sollen.

II. Da auch in verschiedenen Städten auf den Strassen, vor den Häusern, von den Einwohnern auf ihre Kosten Bäume gesetzet zu werden pflegen; so sollen darzu insonderheit Maulbeerbäume gebrauchet, dabey aber vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß die Bäume für billigen Preiß den Einwohnern geliefert, und solche von einem verständigen Gärtner, nach des für diese Provinz hiernächst zu bestellenden Inspectoris der Maulbeer=Plantagen ihnen zu ertheilenden Instruction in gehöriger Distanz wohl gepflanzet, vor dem Anlauf des Viehes wohl verwahrt, von dem Eigenthümer fleißig begossen und sonst wohl in Acht genommen, auch diejenigen, so diese Bäume muthwillig zu beschädigen sich unterstehen, nach dem deshalb publicirten Edict vom 15ten December 1746 nachdrücklich bestrafet werden.

III. Die

III. Die sämtlichen in Schlesien befindlichen Stifter und Geistlichen Corpora und zwar:

Im Breslauischen Departement.

Das Domcapitul ad St. Johannem in Breslau.
Das Collegiat-Stift ad St. Crucem in Breslau.
Das Stift zu Unserer Lieben Frauen aufm Sande vor Breslau.
Das Stift St. Vicentii.
Das Stift St. Matthiä.
Das Stift St. Clarä.
Das Collegiat-Stift } in Neiße.
Das Creutz = Stift } in Neiße.
Das Collegiat-Stift } in Ratibor.
Das Jungfräuliche Stift } in Ratibor.
Das Collegiat-Stift zu Oppeln.
Das Collegiat-Stift zu Ober = Glogau.
Das Stift zu Grüssau.
Das Stift zu Striegau.
Das Stift zu Henrichau.
Das Stift zu Camenz.
Das Stift zu Rauden.
Das Stift zu Himmelwitz.
Das Stift zu Czarnowanz.
Das Stift zu Rosenberg.
Das Stift zu Trebnitz.
Sämtliche Ritterliche Commenden.
Sämtliche Jesuiter = Collegia.
Dann die sämtlichen übrigen Klöster, auch auswärtige Stiftsdörfer.

Im Glogauischen Departement.

Das Collegiat-Stift zu Unserer Lieben Frau aufm Dom zu Glogau.
Das Stift zum heil. Creutz zu Glogau.
Das Jungfräuliche Stift zu Sprottau.
Das Jungfräuliche Stift zu Liegnitz.
Das Jungfräuliche Stift zu Liebenthal.
Das Jungfräuliche Stift zu Naumburg am Queiß.
Das Augustiner = Stift zu Sagan.
Die Probstey zu Wahlstadt.
Das Kloster Paradies.
Das Kloster zu Strenz.
Sämtliche Ritterliche Commenden.
Sämtliche Jesuiter = Collegia.
Dann die Klöster, auch auswärtige Stiftsdörfer, besonders das Stift zu Leubus,

werden von selbst geneigt seyn, gleich Uns auch zu Unserm allerhöchsten Wohlgefallen von ihnen bereits die allerunterthänigsten Versicherungen gegeben worden, in eben der Maaße,

 so wie

so wie obgenannte Städte, bey ihren Dörfern und Vorwerken, und auf anderen ihnen zugehörigen Revieren, publique Maulbeer-Plantagen auf ihre Kosten, entweder ex bonis communibus, oder andern ihren Fonds, anzulegen und zu unterhalten, mithin Unsern übrigen Unterthanen mit gutem Exempel hierunter vorzugehen, als wohin die Schlesischen Krieges- und Domainencammern zu sehen, und den Vorstehern solcher Stifter und übrigen Klöstern, welche insgesammt, wenn sie dazu tüchtige Fundos haben, zur Pflanzung verpflichtet sind, nöthigenfalls gehörige Auflage und Anweisung zu thun, und Uns davon allerunterthänigst zu berichten haben. So werden auch

IV. Die in und bey den Städten vorhandene Hospitäler, welche Güter und Gründe haben, angewiesen, zum Behuf des gemeinen Bestens gleichfalls Maulbeer-Plantagen, und zu dem Ende gute Baumschulen davon auf ihre Kosten, gleich vorerwähnten Städten anzulegen und zu unterhalten, und sollen dieselben auch dagegen den Genuß davon haben; doch ist bey diesen kleinen piis Corporibus es damit so einzurichten, daß die Kosten aus ihren Einkünften füglich und ohne sonderliche Beschwerde, anfänglich bestritten werden können, indem mit der Zeit die Einkünfte davon die Kosten selbst fourniren werden, wie dann zu Facilitirung dessen, denjenigen, so die Kosten nicht aufbringen können, die nöthigen Maulbeerbäume zur Bepflanzung von den Cämmereyen gratis verabfolget werden sollen.

V. Daß auf den Kirchhöfen, in Städten und auf dem Lande, sie gehören zu welcher Religion oder Nation sie wollen, so weit Gelegenheit dazu vorhanden ist, und ohne Schaden der Begräbnißstellen geschehen kann, Maulbeerbäume gepflanzet und unterhalten werden sollen, ist ebenfalls Unserer Intention gemäß, und wollen Wir es mit der Pflanzung auf denselben, wie auch auf andern den Kirchen gehörigen Gründen, nach demjenigen, was in andern Unsern Provinzen den Gerichtsobrigkeiten, Kirchenpatronen, Inspectoren, Predigern, Küstern und Schulmeistern, darunter durch ein besonderes Reglement vorgeschrieben worden, in Schlesien gleichfalls folgendergestalt gehalten haben:

1) Sollen die Inspectores bey der nächst vorzunehmenden Kirchenvisitation ihren ganzen Sprengel bereisen, und in allen Dörfern nachsehen, wie viel Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen und andern dazu dienlichen, den Kirchen zugehörigen Plätzen, gepflanzet werden können, dergestalt daß solches nicht zu weit, noch zu enge geschehe, wozu ihnen der durch den Druck emanirte und durch die ergangene Currende distribuirte Tractat von der Anweisung zum Seidenbau, hinlängliche Nachricht an die Hand giebt, Inspector soll darüber ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und solches von den Predigern unterschreiben lassen, damit sich niemand entschuldigen könne.

2) Bey der nächstfolgenden Bereisung und Visitation sollen Inspectores fleißig nachsehen, ob die bestimmte Zahl gepflanzet, ob in der ausgegangenen Stelle neue nachgesetzet, und sonst alle Sorgfalt in Fortbringung der Bäume angewendet werde.

3) Sollen Inspectores alle Jahr, und zwar gegen Martini, an die Krieges- und Domainencammer des Departements Bericht erstatten, wie sie alles gefunden, und was sie sonst zu Beförderung dieser so vortheilhaften Sache angemerket haben,

haben, damit solches in Erwegung gezogen und zur Ausübung könne gebracht werden.

4) Soll Inspector von den Predigern die Erklärung ad Protocollum fordern, ob sie die erforderliche Anzahl Bäume gehörig besorgen, anschaffen, pflanzen und warten wollen; falls jemand hierzu Alters= Schwachheit= oder anderer Umstände wegen untüchtig wäre; so soll Inspector den Glöckner oder Schulmeister dazu anhalten, daß er sich dazu verpflichte und durch seine Unterschrift bestätige, damit er im widrigen Fall keine Entschuldigung habe, jedoch soll Pastor Loci mit dahin sehen, daß von dem Glöckner alles getreulich geschehe, und widrigenfalls davon durch den Inspectorem gehörige Anzeige thun.

5) Da auch die Königl. Krieges= und Domainencammern die Verfügung gemacht, daß den sämtlichen Gerichtsobrigkeiten, Kirchenpatronen, Inspectoren, Predigern, Glöcknern und Schulmeistern im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, jedes Orts ein Exemplar von dem gedruckten vollständigen Tractat von der Anweisung zum Seidenbau, worinnen enthalten, wie die Zieh= und Wartung der Maulbeerbäume in der Saamen= und Baumschule zu tractiren, ferner von der Art, die Maulbeerbäume ins freye Feld zu verpflanzen, von dem Nutzen und Wartung derselben, von den Seidenwürmern und deren Wartung überhaupt, imgleichen von der feinen Seide, von der Flock= und Floretseide, und wie der Seidenbau ohne Weitläuftigkeiten zur Vollkommenheit gebracht werden könne, vornemlich auch von guter Wartung und Auffütterung der Seidenwürmer, wie solches mit Nutzen zu verrichten, und wie hoch sich dieser Nutzen belaufen könne, zugefertiget wird.

Als werden sämtliche Gerichtsobrigkeiten, Kirchenpatronen, Inspectores, Prediger, Glöckner und Schulmeister im gegenwärtigen Reglement zugleich dahin angewiesen, sich angezogenen Tractat fleißig bekannt zu machen, und was darinnen vorgeschrieben, zur Thätlichkeit zu bringen, da denn, wegen der anzuwendenden Bemühung in Anlegung solcher Maulbeerbaum=Plantagen, und emsiger Tractirung des Seidenbaues, der daraus zu versprechende grosse Vortheil und Nutzen nicht aussen bleiben wird.

6) Soll den Predigern die Wahl frey gelassen werden, ob sie die Kirchhöfe aus ihrem eigenem Mittel mit der erforderlichen Anzahl Bäume bepflanzen, oder ob sie es auf Kosten der Kirchen thun wollen.

7) Im erstern Fall wird ihnen hiermit die Versicherung gegeben, daß, wenn sie selbst nicht die Nutzung der Bäume erleben sollten, der ganze Vorschuß ihnen von dem Nachfolger, oder von der Kirche solle vergütet werden, es wäre denn, daß die Bäume funfzehn Jahr gestanden hätten, und folglich schon verschiedene Jahre wären genutzet worden, alsdenn soll die Vergütung wegfallen.

8) Im andern Fall, wenn Prediger den Vorschuß aus dem Kirchen=Aerario verlangen, soll solcher ihnen unweigerlich und ohne Anfrage verabfolget werden, jedoch sollen die Kirchenvorsteher sodann mit dazu gezogen werden, damit sie mit bescheinigen können, was die Bäume an sich, wie auch die Pflanzung gekostet

 haben,

haben, nachhero aber sollen sie verpachtet werden und dem Kirchen-Aerario zu gute kommen, wobey derjenige, der sie gepflanzet, in der Verpachtung allezeit das Vorrecht haben soll.

9) Gleichwie aber dem Prediger, welcher den Kirchhof mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen übernimmt, aller Nutzen des auf dem Kirchhofe wachsenden Grases und Früchte überlassen seyn soll; also soll ebenmäßig, wenn der Prediger sich der Pflanzung begiebt, dem Glöckner oder Schulmeister, welcher sich an desselben Statt der Pflanzung annimmt, die Nutzung des Grases und anderer auf dem Kirchhofe stehenden fruchttragenden Bäume zustehen und überlassen seyn, und niemanden sich solcher Nutzung, unter was für Prätext es auch sey, anzumassen gestattet werden. Die Küster sollen gleichfalls die in dem vorigen §. enthaltene Wahl und Vortheile zu genießen haben.

10) Da auch an verschiedenen Orten die Gehege um die Kirchhöfe in schlechtem Stande seyn dürften; so wird den Gemeinen an den Orten, wo die Kirchhöfe mit Mauern und Gehegen nicht gehörig versehen sind, alles Ernstes anbefohlen, dieselben binnen vier Wochen, a dato publicationis, auszubessern und zu verwahren, damit kein Vieh hinauf kommen könne, und werden die sämtlichen Land- und Policeyreuter zugleich angewiesen, ihre Bezirke zu bereisen, und diejenigen Gemeinen, welche solches nicht befolget, ihrer Schuldigkeit zu erinnern, daferne aber solches gleichwohl ohne Effect wäre, selbige bey der ꝛc. ꝛc. ꝛc. Cammer anzuzeigen, damit verordnet werden möge, daß auf der Säumigen Kosten die Ausbesserung der Lücken der eingefallenen Wände oder Mauern besorget werde; wie nun

11) Seine Königliche Majestät aus landesväterlicher Sorgfalt den Seidenbau in Dero Lande, zur bessern Aufnahme Dero Unterthanen, eingeführet wissen wollen, und daher ausdrücklich anbefohlen, daß ausser den anzulegenden grossen Maulbeer-Plantagen, auch die Kirchhöfe und andere publique Gründe, wo es thunlich ist, mit Maulbeerbäumen bepflanzet werden sollen; so haben Allerhöchstdieselben zu sämtlichen Patronen das Vertrauen, daß sie den Predigern oder Glöcknern, wenn sie sich die Ausführung dieses Werks lassen angelegen seyn, im geringsten hieran nicht behindern, oder unnöthige Einwendungen und Schwürigkeiten machen, sondern vielmehr der Königl. allergnädigsten Intention gemäß, die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen nach Vermögen secundiren.

12) Wenn Prediger die zur Pfarre gehörigen Gärten und Wiedemuthen mit Maulbeerbäumen bepflanzen, so soll die Vergütung von dem Nachfolger gleichfalls geschehen; mit den zur Küsterey gehörigen Gütern soll es eben so gehalten werden.

13) Wenn auch Prediger oder Glöckner Lust haben, die zur Kirche gehörigen Plätze, oder andere dazu bequeme Gründe damit zu besetzen; so soll ihnen dazu der Vorschuß gleichfalls aus dem Kirchen-Aerario gereichet werden, der Pflanzer soll sie die ersten zehen Jahre wegen gehabter Mühe umsonst nutzen, und nachher, wenn sie zum Besten der Kirche verpachtet werden, soll derselbe den Vorzug haben; zu dem Ende soll auch das der Kirche gehörige Grundstück dem, der da pflanzen

pflanzen will, gegen den bisherigen Zins, wenn er es verlanget, sogleich, oder wenn es verpachtet, nach geendigten Pachtjahren überlassen werden, damit nicht durch einen Andern den gepflanzten Bäumen Schaden zugefüget werden möge.

Da aber keinesweges die Intention dahin gehet, den Inspectoribus und Predigern die Freyheit beyzulegen, mit den Kirchhöfen, Kirchenplätzen und Geldern nach Gutdünken zu schalten und darüber zu disponiren, nicht weniger die Abnutzung der Kirchhöfe und anderer Plätze mit Vorbeygehung des Patroni zum Schaden des Kirchen=Aerarii an sich zu nehmen; so müssen Inspectores und Prediger, ehe und bevor sie die Kirchhöfe, oder andere den Kirchen gehörige Plätze mit Maulbeerbäumen bepflanzen wollen, und dazu die Kosten aus eigenen Mitteln zu nehmen, oder aus dem Kirchen=Aerario sich zu erbitten gemeynet sind, mit den Patronis darüber vorhero conferiren und deren Anweisung suchen.

Sollte nun ein oder anderer Patronus diesen Etablissements ohne Noth sich widersetzen, oder ein und anderer Prediger sich einer Sr. Königl. Majestät Intention und der Fortpflanzung und Vermehrung der Maulbeerbäume, mithin dem dadurch in Schlesien einzuführenden Seidenbau zuwiderlaufenden Disposition der Kirchhöfe und Kirchenpläze sich anmassen, muß die Sache zur Entscheidung an das Consistorium gebracht werden, welches sodann, sonder Verstattung einiger Weitläuftigkeit, noch weniger aber eines Processes, als welches Sr. Königl. Majestät Intention schnurstracks zuwider ist, das gehörige nach diesem Reglement darauf zu verfügen.

Uebrigens soll von diesem Reglement auch dem Prediger, Glöckner oder Schulmeister, welcher sich der Pflanzung und Wartung der Maulbeerbäume und des Seidenbaues annehmen wird, ein Exemplar zu seiner Nachricht und Achtung zugestellet werden, um sich nöthigen Falls daraus Rathes zu erholen, auch wegen der ihm hierinnen ertheilten Rechte und Befugnisse sich gegen jedermann schützen zu können.

Was demnächst hierinnen in Ansehung der Inspectoren und Prediger bey den Evangelischen Gemeinen verordnet, solches soll auch von den Catholischen Pfarrern, Erzpriestern, Decanis und Provisoribus, mithin von den Visitations der letztern zu verstehen seyn.

Wie nun, wenn solche Plantagen im Lande zum Stande kommen, die vorhandenen aber gut conserviret und erweitert werden, an dem Nutzen und künftigem Vortheil nicht zu zweifeln stehet; so sollen

VI. Die Cämmereyen der Städte aus ihren Heyden, wo dergleichen vorhanden, das Holz zu den Zäunen und die Stangen zu den Bäumen, nicht nur zu ihren eigenen und der publiquen, sondern auch zu denjenigen Plantagen, so von ihren Einwohnern privative angeleget werden, nach einem vorher davon zu machenden accuraten Anschlag, unentgeldlich und ohne Stammgeld zum erstenmal abfolgen lassen und hergeben; wie wohl zu Menagirung des Holzes die Gehege an vielen Orten von Mauern, von Bruchsteinen, oder lebendigen Hecken angeleget werden können.

VII. Die Capitula und pia Corpora, so eigen Holz haben, müssen zu den anzulegenden Plantagen auf ihren eigenen Gründen das Holz hergeben, denjenigen kleinen piis Corpo-

Corporibus aber, oder Städten, so selbst kein Holz haben, soll aus Unsern nächsten Forsten, nach dem gemachten richtigen Anschlag, auf Erkänntniß Unserer rc. rc. rc. Cammern, wenn darüber zuförderst von den Forstämtern Bericht erfordert worden, und das erforderliche ohne Nachtheil Unserer Forsten daraus gereichet werden kann, eine Beyhülfe unentgeldlich und ohne Erlegung einiges Stammgeldes abgefolget werden, falls insonderheit die Städte, worinnen die pia Corpora sind, kein Holz dazu haben.

VIII. Damit aber die grossen Plantagen ordentlich gewartet und im Stande gehalten werden können; so müssen die Cämmereyen, Stifter und Klöster tüchtige Gärtner annehmen, die die Maulbeerbäume zu säen, zu ziehen und zu verpflanzen, zu pfropfen und auszuputzen gut verstehen, und dieselben mit Wohnung und hinlänglichem Lohn versehen, welches in den Cämmerey= Stifts= und Klöster= auch Kirchen= und Hospitalrechnungen ihnen in Ausgabe paßiret werden soll, wenn es vorher mit Vorbewußt der rc. rc. Cammern, in deren Departement selbige befindlich, der Decanorum und Provisorum reguliret und behandelt worden. Diesen Planteurs müssen aus den Waisenhäusern etliche Jungen zum Anlernen gegeben, und auf des Waisenhauses Kosten zwey Jahr durch unterhalten werden. Sollte es an Gärtnern fehlen, die die Maulbeer = Plantagen verstehen, können sie sich bey dem anzuordnenden Inspecteur melden, welcher ihnen den nöthigen Unterricht geben wird, immassen nicht ein jeder Gärtner dazu tüchtig ist.

IX. Die Cämmereyen, Stifter rc. müssen den benöthigten Saamen zu solchen Plantagen bezahlen; es werden aber beyde Schlesische rc. Cammern darauf bedacht seyn, wie derselbe um einen billigen Preiß in gehöriger Tüchtigkeit anzuschaffen, und sollen dahero die Land= und Steuerräthe vor Ausgang October der rc. Cammer ihres Departements jährlich melden, wie viel Pfunde gegen folgendes Frühjahr verlanget und erfordert werden, damit sie wegen Verschreibung des Saamens sich darnach richten können; wie dann auch der Inspector der Maulbeer = Plantagen, wenn solcher angestellet seyn wird, vor die Sammlung des nöthigen Maulbeerbaumsaamens von den jedes Orts bereits vorhandenen alten großblätterigen Maulbeerbäumen selbst zu sorgen, und die Eigenthümer dieser Bäume zu instruiren hat, wie sie den Saamen sammlen, auswaschen und bereiten sollen, damit man des ausländischen Saamens weiter nicht benöthiget seyn möge.

X. Wenn gleich diese publiquen Maulbeer = Plantagen anfangs einige Kosten verursachen, wird sich dennoch in kurzem der Abnutz finden, welcher den Städten, Stiftern und andern piis Corporibus beständig verbleibet, daß die Kosten mit der Zeit gar reichlich werden eingebracht werden, wenn sie theils Bäume verkaufen, theils selbst Seide bauen, oder aber denjenigen, welche den Seidenbau treiben, die Blätter verkaufen.

Eben diese Vortheile haben auch particuliers Entrepreneurs zu gewärtigen, jedoch werden Wir überdem nicht abgeneigt seyn, ihnen gewisse Beneficia, wenn sie sich im Bau distinguiren, aus Unsern Fonds zufließen und angedeyen zu lassen, worüber Wir die Vorschläge der Commissariorum gewärtigen wollen.

XI. Die angezogenen Maulbeerbäume sollen aus den publiquen Baumschulen den Einländischen von Adel und andern Landeseinwohnern in Städten und Dörfern, welche die Pflanzen aus dem Saamen noch nicht selbst gezogen, sondern ankaufen wollen, dergestalt verkauft

verkauft werden, daß 100 Maulbeerbäume von 4 bis 5 Fuß hoch unter der Crone mit 8 Rthlr. 8 Sgr., und 100 dergleichen von 6 bis 7 Fuß unter der Crone mit 16 Rthlr. 16 Sgr., oder wie der Preis sonsten zu Beförderung des Werks von Unsrer Cammer determiniret wird, bezahlet werden; jedoch sollen die Bürger der Städte und Vorstädte aus ihrer Stadtcämmerey die Bäume preferablement für die Hälfte des vorgedachten Preißes erhalten, denen Particuliers Entrepreneurs aber, so die Baumschulen auf eigene Kosten angeleget, stehet frey, ihre Bäume, so gut sie können, in Sr. Majestät Landen zu verkaufen. Es verstehet sich aber

XII. Von selbst, daß, wenn in den publiquen Plantagen Pflanzen aus den Mistbeeten oder Pepinerien verpflanzet werden, der dadurch ledig gewordene Grund wieder von neuem besäet und bepflanzet, und der Abgang von neuem besetzet und also beständig unterhalten werden müsse; damit ein beständiger Zuwachs zum Verkauf und Verpflanzen im Lande vorhanden sey; wie denn auch diejenigen Particuliers, welchen zu Anlegung der Maulbeer-Plantagen publique Plätze unentgeldlich angewiesen werden mögten, in solchen beständige Baumschulen von Maulbeerbäumen unterhalten, die Plätze selbst auch in gehöriger Distanz mit dazu tüchtigen Bäumen besetzen, oder nach Ablauf der ihnen darzu von der Krieges- und Domainencammer zu accordirenden, nach der Grösse der Plätze proportionirlichen Zeit, das unbesetzte Theil des Landes wieder abtretten müssen, welches abgenommene Theil einem andern Entrepreneur wieder angewiesen werden soll.

XIII. Wie Wir nun in andern Unsern Provinzen veranlasset, daß die darinnen gezogene Maulbeerbäume ausser Landes nicht gebracht, noch verkaufet werden sollen; also wollen Wir solches auch in Schlesien beobachtet und solchemnach hiermit verboten haben, daß keine Aufkäufer sich unterstehen sollen, die Maulbeerbäume aufzukaufen, vielweniger solche ausser Landes zu bringen, wie denn Unsere Schlesische Cammern deshalb dienliche Maasregeln zu nehmen haben, daß solches evitiret und im Fall einer Contravention zur exemplarischen scharfen Bestrafung angezeiget werde. Damit auch die Plantagen jederzeit im Stande gehalten und nicht negligiret werden; so haben die Schlesischen Krieges- und Domainencammern die Commissarios Locorum, nicht minder die Fabriquen-Inspectores obiger Städte zu instruiren, daß sie darauf Acht haben, und deshalb sowohl, als die Magisträte fleißig an die Cammer referiren, auch wenn sie Mangel finden, diese solchen abhelfen.

Wie aber ausserdem specialis cura in jedem der beyden Schlesischen Cammerdepartements besonders, einem der Plantagen kundigen Mann zu committiren nöthig seyn will, welcher die Plantagen anzulegen Anleitung gebe, die Gärtner instruire und die Plantagen jährlich visitire; so werden beyde Krieges- und Domainencammern darauf bedacht seyn, zwey dazu tüchtige Subjecta ausfindig zu machen, und wegen derselben Anstellung, Salarirung, Diäten und freyen Vorspanns die nöthigen Vorkehrungen zu machen, beflissen seyn.

Diese Inspectores sollen sodann, ein jeder sein Departement alle Jahre, im Frühjahre, Anfangs Aprilis bis Ausgang Junii, und im Herbst Anfangs September bis Ausgang November bereisen, und im Frühjahr die alten Bäume ausputzen, die Saatbeeten anrichten und besäen lassen, aus den schon vorhandenen Saatbeeten die zu Baumschulen tüchti-

tüchtigen Pflanzen ausheben und in Schulen setzen lassen, die in Baumschulen stehenden ausputzen und zu Cronen schneiden, auch die bereits in Plantagen befindliche, schlechte Blätter tragende Bäume enken und pfropfen lassen, wozu ihnen bey der ersten Bereisung einen dazu geschickten Planteur gegen 8 Ggr. Tagelohn mit zur Hülfe und zur Unterweisung der Schlesischen Gärtner mitzunehmen, frey stehet, welches Tagelohn dieser Planteur an den Orten, wo er arbeitet, von den Cämmereyen, Stiftern, Klöstern, Particuliers Entrepreneurs oder Eigenthümern empfänget.

Diese Inspectores müssen auch im Frühjahre zugleich diejenigen Oerter aussuchen, wo mit dem Seidenbau der Anfang gemacht werden kann, und die dazu erforderten Anstalten besorgen. Bey der Herbstreise müssen dieselben die in dem Departement befindlichen Baumschulen und Plantagen besehen, ob sie in gutem Stande und von Unkraut reine gehalten, wie viel Bäume in jeder Baumschule vorhanden, aufzeichnen, wie viel aus denselben im Frühjahr in die Plantagen zu versetzen tüchtig, notiren, und die Oerter, wo neue Plantagen angeleget, und wie viel darinnen verpflanzet werden können, aussuchen, und die dazu nöthigen Gruben und Baumstangen anfertigen und anschaffen lassen.

XIV. Wie der Endzweck der Plantagen auf den zu etablirenden Seidenbau gehet; so sollen an demjenigen Ort in Städten oder auf dem Lande, wo so viel alte Maulbeerbäume und junge Plantagen bereits in loco in der Nähe von ein und einer halben Meile Wegs herum vorhanden sind, daß der Seidenbau mit Nutzen angefangen werden kann, die Inspectores einen zum Seidenbau geschickten Mann oder Frau hinschicken, welcher einige Jahre nach einander bey einem dazu Gelaß= und Lusthabenden Particulier, oder falls dergleichen Particulier daselbst nicht zu finden, auf Kosten der Cämmerey, des Stifts oder Klosters den Seidenbau in einem dazu bequemen Hause dergestalt tractiren, daß ein jeder, der dazu Lust hat, solches daselbst lernen und den nöthigen Unterricht davon bekommen könne, die hierzu erforderten Kosten werden von der gewonnenen Seide bezahlet.

XV. Diesen Leuten oder Seidenbau=Meistern, sollen die Cämmereyen derjenigen Oerter, wohin sie von dem Inspectore oberwehntermassen geschicket werden, falls kein Particulier in seinem Hause den Seidenbau auf seinen Profit und Kosten übernehmen wollte oder könnte, so lange, als der Seidenbau dauert, ein bequemes freyes Quartier ausmachen, worein die Cämmereyen, Stifter und Klöster zu ihrem Profit oder auch Privati, ihre Seidenwürmer bringen und daselbst füttern lassen können.

XVI. Wollen aber Privati ihre Seidenwürmer selbst füttern, muß der Seidenbau=Meister ihnen die nöthige Anweisung dazu in ihren Häusern geben.

XVII. So viel Jungen, als der Seidenbau=Meister zum Blätterholen und zum Füttern der Würmer gebrauchet, müssen ihme aus den Waisenhäusern jedes Orts unentgeldlich die nöthige Zeit über abgefolget, und von den Waisenhäusern unterhalten werden; diese Knaben unterweiset der Meister getreulich, wie sie nicht nur die Blätter abpflücken, ohne den Bäumen zu schaden, sondern auch wie sie die Seidenwürmer füttern, und davon den

den Saamen ziehen, die Würmer in den Coccons tödten oder backen lernen, und was sonst dienlich und nöthig ist, damit man Leute im Lande erziehe, welche mit der Zeit zum Seidenbau die nöthige Geschicklichkeit erlangen.

XVIII. An den Orten, wo keine Waisenhäuser sind, werden die armen Schüler oder sonst andere Knaben, wofür jedes Orts Magistrat zu sorgen hat, dazu angewöhnet und unterrichtet, wie es sich nach Beschaffenheit jedes Orts schicket.

XIX. Sobald in einem Cammer=Departement Unserer Schlesischen Provinz so viel Seide gebauet wird, daß die daselbst gewonnenen Coccons durch eine eigene Person dort abhaspeln zu lassen, die Kosten tragen kann; so sollen dazu der nöthige Haspelkessel und andere Anstalt, falls kein Particulier auf seine Kosten solches entrepreniren wollte, auf Kosten der Cämmereyen, des Stifts oder Klosters angeschaffet werden. So lange es aber der Mühe nicht lohnet, haben Unsere Krieges= und Domainencammern zu verfügen, wohin die erstickten Coccons zum Abhaspeln zu addreßiren, damit solche Coccons für den Preis a 8 Ggr. p. Pf. Seidenhaspel=Lohn und 3 Gr. p. Tag, den Haspel zu drehen, daselbst abgehaspelt werden, die solchergestalt oder sonsten bereits abgehaspelte Seide aber kann an die einländischen Seiden= Strumpf= und Zeugfabricanten nach eines jeden Convenienz und Avantage verkauft werden, von welchen die Appretirung der Seide besorget wird, wie denn auch deren Preis nach der Güte nöthigenfalls vom Fabriquen=Inspectore tractiret werden kann, und dienet zur Nachricht, daß in andern Unsern Provinzen das Pfund gebackene Coccons mit 12 Ggr. bezahlet zu werden pfleget; wird sie aber abgehaspelt verkaufet; so wird das Pfund gelbe Seide noch über 4 Rthlr., und das Pfund weiße über 5 Rthlr. nach der Güte bezahlet.

XX. Wenn es nun mit den Plantagen und Seidenbau in Schlesien, wie Wir nicht zweifeln, einen guten Fortgang erlanget, und durch die guten Anstalten eine gnügliche Quantität Seide erzielet wird, muß alsdenn dahin gesorget werden, daß zu den künftig daselbst anzulegenden Seidenmanufacturen Leute angesetzet werden, welche das Abhaspeln, Zwirnen und nöthige Appretiren der Seide und seidene Waaren zu machen verstehen, und wenn die Cammern dergleichen Leute zu engagiren Gelegenheit haben, müssen sie solches nicht unterlassen, sondern davon an Uns berichten, und werden sich mit der Zeit auch wohl Entrepreneurs finden, welche auf ihre Kosten auch in Schlesien zur Verarbeitung der aus= und einländischen Seide noch mehrere nützliche Manufacturen errichten werden.

XXI. Wenn sich aber künftig beym stärkern Anbau der Seide in Schlesien und Glatz ein und anderer gelüsten lassen mögte, seine gewonnene Seide ausserhalb Unsern Landen zu verkaufen; so hat die Krieges= und Domainencammer solches nicht nur zu verbieten und zu verhindern, sondern auch deshalb genaue Aufsicht zu haben, und alle dienliche Maaßregeln zu nehmen, daß solches wider Unsere höchste Willensmeinung anlaufende eigennützige Betragen gehemmet werde.

XXII. Solchergestalt, wie bey den Cämmereyen erwehnet, sollen auch Maulbeer=Plantagen in Unsern Aemtern angeleget werden, und zwar an solchen Orten, die den Amtsanschlägen unschädlich sind, weshalb die Krieges= und Domainenkammern beyder Departements zu verfügen haben, daß die Generalpächter Unserer Aemter sich in ihren Pachtcontracten zu Ansetzung einer gewissen ansehnlichen Anzahl Maulbeerbäume obligiren, und zwar in vollem Lande gute starke Bäume verpflanzen, auch darneben gute Baumschulen anlegen und abliefern, welches sie auch um so viel leichter thun können, als sie ohnedem zu Anlegung guter Obstgärten und Plantagen Gärtner halten müssen, welche zugleich den Amtsunterthanen in Anziehung, Pfropfen und Pflanzen guter nützlicher Obstbäume Anweisung geben, und von Dorf zu Dorf gegen ein billiges Douceur herumgehen und Recherchen anstellen müssen.

XXIII. Wollen Wir nach dem verordneten Formular eine Tabelle vom Fortgange und Vermehrung der Maulbeer=Plantagen und der gewonnenen Seide, auch wohin selbige debitiret, nach Ablauf jedes Jahres gewärtigen, und haben Unsere Schlesische Krieges= und Domainencammern letztlich alle Menschmögliche Mühe sich zu geben, daß wegen Vermehrung der Plantagen und des Seidenbaues Unsere allergnädigste Intention erreichet und befördert, auch über Unser Edict wegen verbotener Beschädigung der Maulbeerbäume überall mit Nachdruck gehalten werde, zu welchem Ende dieselben nicht nur selbst darauf invigiliren müssen, sondern sie haben auch die Landräthe, Commissarios Locorum, Magistráte, die Fabriquen=Inspectores und andere, denen dieses angehet, dahin anzuhalten, daß sie Unserer Willensmeinung, die blos zum Besten und zur Aufnahme des Landes gereichet, ein exactes Genüge leisten, so lieb ihnen ist Unsere Ungnade zu vermeiden. Gegeben Berlin, den 16ten April 1763.

Tabelle

Tabelle oder Specification aller in Schlesien . . . . . Departements befindlichen Maulbeerbäume und Pflanzen.

Namen der Städte, Aemter, Dörfer	Noch in Saatbeeten vorhanden præter propter	Schon in Baumschulen verpflanzet				Schon in vollem Lande		Alte große Bäume vorhanden					Summa aller vorhandenen Pflanzen und Bäume
		zweyjährige	dreyjährige	vierjährige	fünfjährige	vierjährige	fünfjährige	An publiquen Orten			bey Privatleuten		
								Stadtwällen	Kirchhöfen	im Felde	Gärten, Höfen	an Plantagen	
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	

II. Köni

Digitized by Google

II.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen mehr zu gebrauchenden Fleißes in Anlegung der Maulbeer-Plantagen. De dato Glogau den 18ten Junii 1763.

Friederich, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir aus denen eingekommenen Berichten höchst ungern ersehen müssen, daß bis dato die so nützliche und öfters verordnete Anlegung der Maulbeer-Plantagen bishero einen sehr schlechten Fortgang gehabt; Als habt ihr hierunter und fürs künftige mehrern Ernst zu beweisen, und auf die Erfüllung Unserer dabey hegenden allerhöchsten Willensmeinung mehrere Attention zu nehmen, besonders aber dahin bedacht zu seyn, daß bey denen im Lande bereits vorhandenen Maulbeer-Plantagen genugsamer Saamen erzeuget werden möge, damit man des fremden entbehren und das Land damit gehörig versehen könne. Sind ꝛc. ꝛc. ꝛc.

III.

Königlich-Preußisches Circulare an alle Inspectores, wegen der Maulbeerbaum-Cultur. De dato Berlin den 21sten April 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der unterm 16ten August 1765. wegen der Maulbeerbaum-Cultur und des Seidenbaues erlassenen Circularordre ist euch zur Genüge bekannt, welchergestalt Wir dieses nützliche Geschäfte erweitert wissen wollen, und eben so enthält dasselbe, samt den vorhergehenden Verfügungen, vom 7ten Sept. 1752. 17ten May 1753. und 24sten Febr. 1763. die dahin einschlagende dienliche Vorschriften, wobey Wir es auch jetzt bewenden lassen, und euch darauf nur verweisen.

Inzwischen finden Wir doch nöthig, euch folgendes gnädigst zu eröfnen:

1) Wird es ferner zu Unserem Wohlgefallen gereichen, wenn die Prediger, Küster und Schulmeister sich den Seidenbau bestens angelegen seyn lassen, und haben auch des Behufs wiederum eine ansehnliche Summe Grains ohnentgeltlich auszutheilen verordnet; es gehet aber die Meinung nicht dahin, daß sie sich blos auf Ziehung großer Quantitäten legen, sondern Wir werden es gerne sehen, wenn sie sich auch nur ins Kleine einlassen und einige Pfunde zu ziehen suchen, je demnach es die vorhandene Bäume und ihre Umstände erlauben; solchergestalt wird es ein Geschäfte seyn, so sie ohne Hülfe und Kosten bestreiten, und doch eini-

gen Vortheil davon ziehen können. Der enge Raum ihrer Häuser wird ihnen auch hier kein Hinderniß seyn, inzwischen müssen sie bey vorfallenden Bauten und Reparaturen darauf, daß sie nach und nach mehr Raum erhalten, bedacht seyn; Dagegen aber können die Hospitäler und andere Stiftungen sich mehr ins Grosse einlassen, jedoch versteht sich, daß sie dabey ebenfalls ihre Hauptbestimmung, ihre Kräfte und Vermögen zu Rathe ziehen. Der ganze Fortgang des Seidenbaues aber beruhet am Ende immer auf guten Maulbeerbaum-Plantagen, und des Endes muß

2) Wohl Acht gegeben werden, daß die Kirchhöfe und andere dienliche Plätze, wie annoch unterm 16ten August 1765. erinnert worden, mit guten achtjährigen Bäumen besetzt, solche vorgeschriebenermaaßen verpflegt, und nicht zu früh genützt, an der ausgegangenen Stelle aber beständig nachgepflanzt werde. Damit aber solches um so eher von Bestand sey, oder auch eines theils die Bäume besser fortgehen, anderen theils ein Ort dem andern die Hände biete; so wollen Wir, daß vorzüglich auf Anlegung guter Saatschulen gesehen werde, und Wir werden den hierauf zu verwendenden Fleiß wohlgefällig bemerken. Neben liegender gedruckter Aufsatz des Plantagen-Inspector Thym, wovon ihr Exemplaria zur Vertheilung erhaltet, enthält eine kurze und gründliche Vorschrift dazu, und Wir sind geneigt, denen, so etwa noch in diesem Frühjahr Lust zu Anlegung einer Saatschule hätten, guten Saamen gratis austheilen zu lassen, des Endes sich nur diejenigen, welche solchen verlangen, durch euch beym Ober-Consistorio melden können. Der mitkommende Aufsatz kann ihnen auch überhaupt noch dienliche Anweisung wegen des Pflanzens der Bäume geben. Uebrigens wird sich

3) Zu Pflanzung der Bäume noch immer Raum finden, wenn auch nur auf den Kirchhöfen, an den Zäunen, wo sie ohnehin mehr Schutz haben, eine Reihe gesetzt wird. Es können aber in den Höfen der Prediger und Küsterhäuser, auch der Hospitäler ebenfalls hin und wieder Bäume angebracht werden, ohne daß dem wirthschaftlichen Gebrauch dadurch etwas abgehet, und wenn sie einzeln gleich wenig betragen; so machen sie doch im Ganzen eine nutzbare Summe. Die Einrichtungen aber hängen von Beurtheilung der Localhindernisse ab, und können durch den guten Willen der Besitzer befördert werden. Es muß aber dadurch die Anpflanzung anderer Plätze, wenn deren einige vorhanden, nicht aufgehoben werden, als worauf insonderheit bey den Hospitälern oder anderen Stiftungen, so viel es ihre Kräfte und Bestimmung leiden, gesehen werden muß.

4) Die Belaubung der Bäume verdienet auch ein besonderes Augenmerk; es ist nicht genug, daß Bäume gepflanzt und gewartet, sie müssen auch mit Behutsamkeit gelaubet werden. In der Circularordre von 1765. ist schon erinnert, daß solche drey Jahre, ehe sie genutzet werden, stehen müssen. Wir wollen hier nur noch einige Bemerkungen mittheilen. Weilen die Bäume sehr durch das frühe, durch das unbehutsame und viele Pflücken leiden; so ist es gut und nöthig, wenn in jedem Jahre ein Theil Bäume, wo es nur irgend angeht, ganz geschont, und gar nicht genutzet werde. Oder daß statt des Pflückens die neu ausgeschossene dünnen Reiser ordentlich, und zwar auf drey Viertel der Länge abgeschnit-

geschnitten werden; es erfordert letzteres mehr Behutsamkeit, und beydes dienet dazu, daß die Bäume Zeit haben, ein reifes und dem Frost widerstehendes Holz zu setzen, worauf hauptsächlich zu sehen ist. Endlich

5) Die Kirchhofsgehege anlangend; so ist abermals Befehl an die Landreuter ergangen, und die Pflanzer müssen nur die Sache selbst gehörigen Orts betreiben, auch auf die Beschädiger der Bäume Acht haben, und sie der Obrigkeit anzeigen, bey deren verweigerten Aßistenz aber allhier Beschwerde führen. Wir verhoffen, diese Vorschriften und Erinnerungen werden euch, und den Predigern, Küstern und Schulmeistern, zur neuen Beeiferung in diesem Geschäfte dienen, und ihr werdet insonderheit durch euren Rath und Bemühung manche Localhindernisse heben können. Damit ihr und eure Untergebenen, auch in einer beständigen Aufmerksamkeit bleiben; so wird es

6) Bey der unterm 16ten August 1765. verordneten Berichtstabelle von den Maulbeerbäumen und Seidenbau belassen, und Wir gewärtigen solche ganz ohnfehlbar mit Ende Julii jeden Jahrs. Ihr müßt solche nach allen Rubriquen ausfüllen, dabey aber annoch eine Nachricht von den Saatschulen beyfügen, wo welche angelegt, und wie viel Bäume darin vorhanden, auch hiernach die Prediger anweisen. Dagegen

7) Die besondere Liste von der gewonnenen Seide, wie ebenfalls schon vorhin verordnet ist, von euch mit der zweiten Woche des Octobers jeden Jahres einlangen muß. Jedoch werdet ihr erinnert, Acht zu haben, daß daraus deutlich erhelle, wie viel an reiner Seide, oder an Coccons gewonnen worden, daß die Coccons nach der Zahl oder Pfunden angegeben, und nicht doppelt, einmal als reine Seide, und denn als Coccons aufgeführet werden.

Bey beyden, der Seidengewinnst sowohl, als der Maulbeerbaum = Liste, habt ihr unten zu verzeichnen, ob auch solche von allen Personen oder Stiftungen complet, und keiner rückständig sey, und diese müssen ihre Anzeigen jedesmal wenigstens acht Tage vor den gesetzten Terminen bey euch einbringen. Uebrigens ist euch

8) Bekannt zu machen, daß allhier auf Unsere Kosten ein Seiden = Magazin angelegt worden, wohin alle diejenigen, welche ihre Seide nicht gut los werden können, und damit sie nicht mit Schaden verkaufen dürfen, ihre Seide abliefern können, und nach dem gewürdigten Preiße gleich baar bezahlt erhalten werden, wovon denn die, so ihre Seide sonst nicht los zu werden vermögen, und es convenable finden, ihres Gefallens Gebrauch machen, und solche an den Director gedachten Magazins, den Präsidenten der Levantischen Handlungs = Compagnie Clement abliefern können; es ist die Seide aber vorher wohl zu sortiren, sonst die Verkäufer am Werth verlieren.

Wir befehlen euch gnädigst, dieses Circulare denen Predigern, Küstern und Schulmeistern, auch Vorstehern zu ihrer Achtung und Nachricht zu communiciren, und sie darauf zu verweisen, auch euch gleichfalls darnach zu achten. Sind rc. Berlin den 21sten April 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

IV. Köni=

IV.

Königlich=Preußisches Circulare an alle Inspectores, daß die Plantagen der Maulbeerbäume aller Orten an Seidenbaulustige gegen billige Conditiones überlassen werden sollen. De dato Berlin den 20sten Sept. 1768.

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen rc. Unsern rc. Da Wir unermüdet dahin bemühet sind, daß der Seidenbau in Unseren Landen zunehme; so finden Wir vor gut zu verordnen:

1) Daß die Plantagen der Maulbeerbäume aller Orten an Seidenbaulustige gegen billige Conditiones, worunter vornemlich die Vermehrung und Conservation derselben im guten Stande vermittelst Erhaltung derer Bäume im Schnitt zu rechnen, Pachtweise überlassen werden sollen, wobey dann Prediger, Schulleute, und Pia Corpora, so in der Nähe sind, wohl thun werden, sich solches zu Nutze zu machen, und Unserer Intention gemäß den Seidenbau möglichst zu poußiren. Und da

2) Einer, Namens Kühnholz, welcher im Seidenbau sowohl, als der Cultur der Maulbeerbäume gründlich erfahren ist, angenommen worden, um die Chur-Mark zu bereisen, die Plantagen und Seidenbauanstalten zu untersuchen, und zu Beschneidung und Wartung der Bäume gehörigen Unterricht zu geben; so wollen Wir, daß demselben in Ausrichtung seines Auftrages, auch bey der Geistlichkeit, und denen unter ihr stehenden Anstalten keine Hinderniß erregt, vielmehr alle Erleichterung erwiesen, auch sonderlich die von ihm zu erwartende Anweisung gut genutzt werde. Und ihr werdet gnädigst befehliget, sowohl euch selbst darnach zu achten, als auch die Geistlichen eurer Aufsicht davon zu benachrichtigen, und sie dahin anzuweisen.

3) Ist bekannt zu machen, daß das hiesige Seiden=Magazin, wovon euch schon unterm 21sten April c. Eröfnung geschehen, befehligt sey, nicht nur die gewonnene Landseide gegen Bezahlung des gewürdigten Werths, sondern auch Coccons a 12 Ggr. das Pfund anzunehmen, und solche allemal prompt zu bezahlen; wobey es aber immer willkührlich bleibet, ob die Geistlichen und Schulleute ihre Seide, und welches am liebsten, Seide oder Coccons, in das Magazin liefern, oder anderwärts verkaufen wollen.

4) Uebrigens haben Wir Höchstselbst über den langsamen Fortgang des Seidenbaues in Unseren Landen noch ganz kürzlich Unser Mißvergnügen zu erkennen gegeben, und dies veranlaßt Uns, euch, den Inspectoren, anzubefehlen, die pflichtmäßige Aufsicht und Ausmerksamkeit auf dieses Geschäfte zu verdoppeln, sonderlich euch zu bearbeiten, den wahren Zustand dessen, in eurem anvertrauten Creiße und dessen Mängel, so dabey übrig geblieben seyn mögen, gründlich kennen zu lernen, und getreulich anher zu berichten, da, wenn bey der dem Kühnholz so-

wohl, als insgemein den Departements=Räthen aufgetragenen Recherche und Visitation, sich demnächst finden sollte, daß ihr deren Zustand unrichtig angegeben, und die Mängel verschwiegen, euch solches nur zu desto grösserer Verantwortung gereichen würde. Ihr sollet ferner

5) Darauf sehen, daß denen, so sich mit dem Seidenbau abgeben wollen, sie seyen Küster, Schulmeister, Kirchen= Hospital= oder Armenvorsteher, oder Prediger, nirgends einige Hinderniß in den Weg gelegt und die Sache schwer gemacht werde, und falls über Nutzung der auf den Kirchhöfen und Plätzen befindlichen Maulbeerbäume eine Collision zwischen nur gedachten Personen entstünde; so gebühret der Vorzug dem, so das Werk am besten versteht, und von welchem man also die sicherste Hofnung fassen kann, daß der Seidenbau durch ihn werde befördert werden. Wie aber

6) Dieser Endzweck nicht erreicht werden kann, woferne nicht immer darauf gehalten wird, daß an Orten, wo Gelegenheit ist, den Seidenbau zu treiben, in diesem Geschäfte erfahrne Personen seyn müssen; so wollen Wir, daß in denen vorgeschriebenen Maulbeerbaum=Tabellen, unter der Colonne: **und sie (die Bäume) wartet, und wer des Orts Seide bauet,** annoch hinzu gefügt werde: ob, **und wo er es erlernet,** und ob er eine Parthie reine Seide abgehaspelt; andern theils, da ihr

7) Eure Untergebene Amtshalber kennen müßt, und selbige kennen zu lernen vielfältige Gelegenheit, sonderlich bey den Visitationen habet; so müßt ihr euch, welche Personen unter denen, so von euch abhängen, hierunter am brauchbarsten, und wo einige sind, die Lust und natürliches Geschicke haben würden, die Sache zu lernen, denen es aber an Gelegenheit dazu gefehlet hat, unterrichten, und solches bey den Seidenbau=Listen anzeigen, damit auf erstere reflectirt, und letzteren die ihnen abgegangene Gelegenheit geschaft werden könne.

Uebrigens verbleibt es bey Einsendung der Maulbeerbaum=Tabellen und Seidenbau=Listen, in den bestimmten Terminen, und werdet ihr auf vorige Verordnungen verwiesen. Diejenigen, welche mit ersteren noch rückständig, müssen solche sofort einsenden, ihr sämtlich aber werdet befehligt, wo es noch nicht geschehen, die Seidenbau=Listen in dem bestimmten Termin einzubringen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 20sten Sept. 1768.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Maurer.

Maurer.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der von den Maurern und Zimmerleuten zu erlernenden Weberprofeßion. De dato Breslau den 17ten Junii 1763.

Friederich, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist bereits vorlängst in Unseren übrigen Provinzien befohlen und eingeführet, daß die Maurer und Zimmerleute zugleich die Weberprofeßion, es sey Tuch-Raschmachen, Leinweberey, desgleichen Wollspinnerey erlernen müssen, um dadurch im Stande zu seyn, zu Winterszeiten, wenn bey der Maurer- und Zimmerarbeit nichts zu thun, sowohl ihren Unterhalt verdienen zu können, als auch dem Publico, und sonderlich denen Fabriquen, auf andere Art zu statten zu kommen.

Da Wir nun allergnädigst resolviret, diese nützliche Einrichtung auch in Schlesien zur Ausübung bringen zu lassen; als habt ihr in eurem unterhabenden Kreiße bekannt zu machen und zu verfügen, daß ein jeder dergleichen Maurer und Zimmermann gehalten seyn soll, das Weben nebenbey zu lernen, jedoch daß er nicht nöthig hat auf die Weberprofeßion besonders zu wandern, sondern die Webergewerke müssen ihn dennoch zum Meister annehmen.

Da auch ein und anderm Weber vielleicht lieb seyn dürfte, wenn er den Sommer hindurch mit der Maurer- und Zimmerarbeit mehr, als mit seiner Weberey verdienen könnte, und überhaupt an Maurer und Zimmerleuten allhier im Lande ein grosser Mangel ist; so wird andererseits auch denen Webern gestattet, jene Profeßion mit zu erlernen, und solchergestalt zugleich aller etwaniger Widerspruch gehoben. Sind ꝛc. ꝛc. ꝛc.

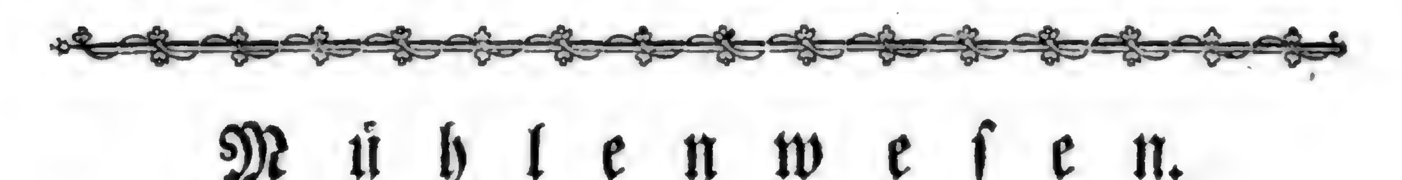

Mühlenwesen.

I.

Fürstlich-Baden-Durlachische Müllerordnung vom 5ten Jenner 1714.

Wir Carl ꝛc. Demnach Wir aus landesvätterlicher Vorsorge gegen Unsere Unterthanen, auch zu Beförderung Recht und Gerechtigkeit gegen männiglich, Uns allen Fleißes angelegen seyn lassen, Unserer in Gott ruhender Vorfahrer wohlverfaßte Ordnungen

nungen zu handhaben, auch bedürfenden Falls mehreres zu erläutern, zeithero aber Uns viele Klagen vorgekommen, daß wegen allzukurzen Begrifs der bishero in Unsern Landen üblich gewesenen Müllerordnung, denen Nachläßigkeiten, auch ein- und anderem Betrug, nicht genugsam gesteuret und vorgebogen sey; als haben Wir, nach reiser Ueberlegung, nachfolgende fernerweite Verordnung abfassen lassen und beliebet:

Den Mühlenbau betreffend.

Demnach bey Erbauung oder Reparation derer Mühlen dem gesammten Land, oder nächst denen Wassern gelegenen Gemeinden, grosser Schaden zugefüget werden kann; als ordnen und verbieten Wir hiemit, daß kein Mühlenbau, der in dem Wasser geführet werden muß, ohne vorherige Anzeige an Unsere Beamte, derselben eingenommenen Augenschein, und davon an Uns erstatteten umständlichen Bericht, auch Unsere darauf erfolgte Resolution, vorgenommen und geändert werden sollen.

Aufsicht derer Beamten, auch Gericht und Raths bey denen Städten.

Damit aber über die bey Unserer allgemeinen Lands- auch anderen Ordnungen, denen Müllern vorgeschriebene Gesetze, auch gegenwärtige neuere Verordnungen desto fester und mit Ernst gehalten, die Mißbräuche abgeschaft, und alles in guter Richtigkeit zu männigliches Vergnügen beobachtet werden möge;

Als befehlen Wir hiermit, daß Unsere Amtleute auf denen Dörfern, auch Gericht und Rath in denen Städten, mit Beyziehung Mühlverständiger Personen, sonderlich aber der jedes Orts, sonderlich in Städten, und wo die Leute zu haben, zweyer verordneten und beeidigten Mühlschauern, das Jahr wenigstens zweymal eine Mühlbeschauung anstellen, unversehens sich in die Mühlen verfügen, alles mit Fleiß in Augenschein nehmen, die Steine abheben lassen, desgleichen die Büchse, Wassergebäu, laufendes Geschirr, Birthen, Zargen, Kästen und anderes Mahlzeug, ob alles in gutem Stand, imgleichen die Ablaß- Wehr- und Stellbretter in genauen Augenschein nehmen, die Maaße, Waag und Gewicht eichen und probiren, die Fehler und Mängel anmerken, was zu verbessern, verordnen, was der Müller Pflicht und Eid zuwider gehandelt und strafwürdig ist, ordentlich aufzeichnen, und ein solches gegenwärtiger Unserer Ordnung gemäß bestrafen sollen; und damit vorernännte zu bestellende Mühlbeschauere in ihrem Amt desto fleißiger seyn, und auf die Müller und Mühlen besseres Aufsehen haben mögen; so ordnen Wir, daß ihnen von allen rügenden Strafen der fünfte Theil zu einer Belohnung gegeben werden solle.

Erneuerung und Reparation des Wasserbaues, auch Erhöhung der Schutz- und Stellbretter.

Weilen demnächst insonderheit daran gelegen, daß kein Wasserbau höher gelegt werde, als es die Gegend des Wassers leiden mag, imgleichen kein alter Wasserbau über sein voriges Maas erhöhet, und dadurch denen höhern Mühlen, oder dem Land umher Schaden zugezogen werden möge, die Schutz- und Stellbretter auch nicht über die gegebene Erlaubniß und Maas höher gesetzt werden;

Als ordnen und wollen Wir, daß kein neuer Wasserbau angelegt, oder die alten repariret werden sollen, es sey dann vorhero von Unsern Beamten mit Mühlverständigen

der

der Augenschein darüber eingenommen, dem bauenden Müller ein beständiges Maas des Baues mit einem Pfahl oder von Steinen gesetzt, und da sich finden sollte, daß irgends einer sich unterstehen würde, dieses Maas zu überschreiten, hinweg zu thun, oder zu verfälschen, seinen Bau höher zu legen, oder auch die Hauptschwellen betrüglich zu unterlegen, damit solcher Bau mit der Zeit sich mehr in die Höhe begeben müsse, solle er Uns vor den ersten halben Zoll mit fünf und zwanzig Gulden, vor einen Zoll aber mit funfzig Gulden, und so weiters von einem Zoll mehr jedesmal mit funfzig Gulden in Strafe verfallen seyn.

Gleiche Bewandniß soll es auch haben, wenn der Wasserbau schmäler und enger, als ihme anbefohlen werden wird, geführet werden sollte.

Wenn auch die Schutz- und Stellbretter über die Gebühr und Herkommen erhöhet würden, oder ein Müller und die Seinige, oder auch ein Anderer, wer das seye, eines andern Müllers Stellfallen heimlich aufziehet, soll jedesmal hievon mit zehn Gulden zur Strafe verfallen seyn, der Bau aber oder Ablaß auf Kosten des Bauenden wiederum abgebrochen und in sein rechtes Maas gesetzet werden.

Erhaltung der Mühlgräben und Verhütung Wasserschadens.

Um Wasserschaden zu verhüten und die Bäche und Mühlgräben von Sand und Kieß desto reiner zu erhalten, soll vornemlich an demjenigen Ort, wo die Wasser leichtlich auszutreten pflegen, sobald die Wasser anlaufen, die Abläße, Schleussen, Schutz- und Stellbretter aufgezogen werden, damit das Wasser seinen freyen Lauf haben könne, und da solches aus Eigennutz, Boßheit oder Nachläßigkeit unterlassen würde, soll Uns nicht nur jedesmal hierven funfzehen Gulden zur Strafe fallen, sondern auch der Frevler schuldig seyn, den verursachten und verwahrloßten Schaden denen Eigenthümern zu ersetzen.

Beförderung des Holzflötzens.

Da auch irgendswo Flotzholz durch die Mühlwehren durchgelassen werden und passiren muß; so sollen die Innhabere solcher Mühlwehren, (wo Wir nach der alten Observanz dieselbige nicht selbsten zu bauen und zu erhalten schuldig wären) diese also bauen und erhalten, daß das Holz ungehindert durchfahren könne und nicht aufgehalten werden möge, des Endes dann die Schutzbretter, oder auch, so es nöthig, die Mühlenräder aufgezogen, und von denen Flötzern nicht mehreres, als geordnet und Herkommens ist, abgenommen werden; alles dieses, so oft darwider gehandelt wird, bey Strafe fünf, zehen, bis funfzehen Gulden, nach Befinden der Grösse des hiebey geschehenen Schadens und Uebernahm.

Dahingegen sollen auch die Flötzere bey eben dieser Strafe die Wasser wieder zustellen, mithin die Stellbretter wieder, wie es sich gehört, niederlassen, wenn sie durchpaßiret seynd, damit durch sie denen Müllern, und sonsten ebenfalls kein Schaden zugefüget werde, sich auch weder von Flötzern, noch andern, wer dieses sey, unterstanden werden, die Wasser wider das Herkommen zu schwellen, jedesmals bey Strafe funfzehen Gulden; wie aber die Flotzgassen und Abfall des Wassers gestellet und erhalten, imgleichen die Weite derer Mühlgräben gemacht und ausgeschlagen werden sollen, soll auf Unserer Beamten eingesendeten pflichtmäßigen Bericht und Vorschlag, von Unserer Fürstl. Rentcammer, wo, und so oft es nöthig, Befehl ertheilet werden.

Reinigung und Säuberung der Mühlbäche.

Die Müller aber, oder andere, auch die Communen, so dergleichen zu thun schuldig, sollen sich alles Fleißes angelegen seyn lassen, die Mühlbäche sauber und rein zu halten, derowegen solche öfters, jedoch in solcher Zeit säubern und putzen, daß dadurch denen anliegenden Feldern und Wiesen kein Schaden an denen Früchten und Gras geschehen könne; die in denen Mühlgräben ausserhalb dem geordneten Maas wachsende Bäume und Hecken können zwar von denen Müllern, oder denen es sonsten obgemeldetermassen zukommt, zu besserer Erhaltung der Bäche abgehauen und dadurch dem Wasser völliger Lauf gegeben werden, dannoch aber bleiben solche denen Eigenthümern derer Güter, aus denen sie gewachsen, und soll jeder Müller, oder andere, die solche Säuberung zu thun haben, wenn er oder sie diese Säuberung des Mühlbachs nicht beobachtet, dem Befinden nach mit fünf, zehen, oder mehr Gulden gestrafet werden; obgedachte Säuberung soll auch geschehen, wenn zwey oder mehr Müller einen Bach gemeinschaftlich zu putzen haben, obgleich einer oder der andere solcher Reinigung nicht bedürfen mögte, und sollen also die Kosten, Arbeit und Strafe, einem wie dem andern zu besorgen, und von jeglichem zu erstatten seyn.

Verhaltung derer Mühlen, so ober- und unterhalb am Wasser gelegen.

Wenn in einer Mühle, die oberhalb anderen am Wasser liegt, nichts zu mahlen ist, soll er den tiefgelegenen das Wasser nicht aufhalten, sondern ein paar Schutzbretter offen lassen, daß es denen niedrigen Mühlen zu gut kommen möge, dahingegen aber sollen die Müller in denen besser unten liegenden Mühlen sich nicht unterstehen, das Wasser unter ihre Räder zu schwellen, und also einer dem andern behülflich und vor Schaden seyn; sollte aber dergleichen boshaftig und vorsetzlich geschehen, solle es nach Grösse des Verbrechens mit fünf, zehen, oder mehr Gulden, auch Erstattung des Schadens, nach Beschaffenheit der Sache, gebüsset werden.

Abstellung Schadens von Fischern.

Gegentheils sollen auch Unsere Beamten fleißige Obacht haben, daß durch die Fischer denen Müllern kein Schaden zugefüget werden möge; wenn sie aber ihre Sache solchergestalt machen würden, daß das Wasser davon unter die Mühlräder schwellen müsse, haben es die Müller Unsern Beamten anzuzeigen, da dann die Fischer den verursachten Schaden ersetzen, auch um zehn Gulden gestraft werden sollen.

Dach und Fach der Mühlen.

Alle Müller sollen ihre Mühlen mit Thüren, Fenster, Läden und anderer Zugehör also versehen, daß denen Mahlgästen bey Wind und Ungewitter an ihrer Frucht oder Mehl kein Schaden zustossen könne, bey Straf fünf Gulden und Ersetzung des Schadens.

Stuben über die Wasserräder.

Um des allgemeinen, auch der Müller eigenen Nutzens willen, werden sie hierbey erinnert, wo möglich, Stuben über die Wasserräder zu bauen, damit sie zur Winterszeit ihren Nutzen desto besser schaffen und die Mahlgäste fördern können.

Ebene Böden.

Die Böden in denen Mühlen sollen ganz eben und wohl zusammen gefügt seyn, damit ein jeder, was er verschüttet, ohne Abgang wieder sammlen und aufheben könne, bey Strafe zehen Gulden, so oft es anders gefunden werden wird.

Beutel und Gerbkästen.

Die Beutel und Gerbkästen sollen in rechter Grösse, geheb und sauber gemacht seyn, sodann an denen Biethen hart anstehen, damit die Verfliegung des Mehls verhütet werde, bey Strafe fünf Gulden.

Beutelstecken.

Die Beutelstecken sollen auch mit wohlverwahrten Säcklein versehen seyn, und die Müller jederzeit gute Beutel zu weiß und schwarz Brodmehl vorräthig haben, bey Strafe fünf Gulden.

Des Mehls Lauf vom Stein.

Die Müller sollen das Mehl von denen Steinen nicht offen, sondern an jeglichem Gang durch ein Rohr oder angehängtes Kästlein in den Mehlkasten laufen lassen, bey Strafe drey Gulden.

Mühlstein.

Gleichergestalt sollen sie jederzeit mit guten weißen Steinen versehen seyn, jedoch mögen sie, wenn keine weiße zu haben, gute rothe Steine anschaffen, und den obern Stein nicht dünner als vier Zoll, den untern Stein aber nicht dünner als acht Zoll werden lassen, und zu rechter Zeit andere auflegen, bey Straf, so oft es anders gefunden wird, fünf Gulden.

Derer Zargen Beschaffenheit.

Die Zargen sollen in denen Mühlen recht beheb und wohl verwahrt stehen bleiben, des Endes ganz rund und fleißig in den Boden eingelassen seyn, und auf jeder Seiten zwischen dem Läufer und denenselben mehr nicht dann ein halber, oder aufs allermeiste drey Viertheil eines Zolles Platz gelassen werden.

Damit auch bey Beschauung derer Mühlen der Augenschein desto sicherer genommen werden könne, sollen in denen Böden oder Deckeln der Zargen, wo das Mehl nicht herauslauft, drey Löcher in drey gleiche Theile deswegen ausgetheilet und gemacht werden, damit die Mühlbeschauere, ob das Maas zwischen dem Laufer und der Zargen die obbeschriebene Richtigkeit habe, füglich abmessen können, und wenn die Weite unrichtig gefunden wird, solle der Müller jedesmal vier Gulden Strafe erlegen.

Hauung der Steine.

Wenn die Steine Hauens bedürfen, solle der Müller denen Kunden, die eine ziemliche Summa Frucht zu mahlen haben, auf ihr Begehren die Mühlen abzuheben und zu hauen, auch in ihrem Be[illegible]eyn [illegible]endermassen hinwiederum zu bestatten schuldig seyn, daß er sie erstlich mit Spreuer, [illegible] mit Bühlmehl, sodann mit einem ganzen, oder wenigstens halben Vierling Ker[illegible] oder Gersten, sein des Müllers eigener Frucht, und wenn

wenn es seyn kann, in Gegenwart des Mahlkunden, der gleich hernach aufschütten wird, solchergestalt bestätige, daß dem Kunden das Seinige ohne Abgang, und mit besagtem Bühlmehl unvermischt und unsandig, wiederum zu Theil werden könne, desgleichen auch nicht eher des ermeldten Mahlkunden Frucht aufschütte, als bis das Mehl seiner eigenen Frucht ganz rein und lauter herablauft: ingleichem solle der Müller, wenn auch kein Mahlkund gegenwärtig, und er den Stein vor sich selbst der Nothdurft nach gehauen und wiederum aufgelegt, seine Mühle obgesetzter Ordnung gemäß bestätigen, alles und jedes bey fünf Gulden Strafe.

Fernere Richtigkeit des Mühlwerks.

Demnächst sollen die Steine, so oft es die Nothdurft erfordert, fleißig in das Richtscheit gehauen, die Bodensteine wagrecht gesetzet, die Gräben offen gehalten und die Zargen mit guten Reiffen wohl verwahrt, und wenn es an einem oder dem anderen fehlet, jedesmalen drey Gulden zur Straf erleget werden.

Beschaffenheit der Büchse.

Die Büchse und der untere Stein sollen gleich hoch in das Richtscheit, wo es die Nothdurft dem Laufer nach leiden mag, gesetzt, und von gutem dürren Holz ganz beheb, auch um das Mühleisen mit einem Tuch wohl vermacht, auch oben darauf mit einer Scheibe von Leder oder Filz mit Fleiß versehen seyn, und also verwahret werden, daß jedermann vor allem Abgang gesichert seyn möge, bey Straf fünf Gulden.

Unter den Biethen sich findendes Mehl oder Frucht.

Wenn die Mahlkunden Mehl auf dem eisernen Steg, oder auch Kern oder Mehl unter den Biethen finden oder wahrnehmen würden, daß dergleichen an selbigen Orten abgekehret worden wäre, die sollen in der Stille ein paar ehrliche Leute darzu führen, damit sie ein solches ihnen bezeugen können, es hernachmals bey Amt anzeigen, damit der Müller wegen seiner Unrichtig- und Nachläßigkeit zu gebührender Strafe gezogen werden könne.

Beschaffenheit des Gerbrohrs.

Das Gerbrohr solle auf dem Gerbtrog recht beheb aufliegen, die Zunge aber nur drey Zoll für den Gerbtrog hinaus reichen, auch über drey oder vier Zoll nicht breit seyn, und weiters hinaus keine andere Zunge haben, sondern den Spreuern ihr Flug von dem Stein an, auf neun Schuhe hinauswärts, frey und ungehindert gelassen werden; was nun innerhalb solcher neun Schuhe an Spreuer oder Staub liegen bleibt, solle dem Mahlkunden gehören, und ihme solches kein Müller, bey Straf zwey Gulden, nicht zueignen, was aber über die neun Schuhe hinaus fället, mag der Müller für sich nehmen und behalten.

Probe der Gerbmühlen.

Wenn die Mahlkunden zweifeln, ob die Gerbmühle recht oder unrecht gestellet seyn möge, sollen sie in währendem Gerben, gleich vor dem Gerbrohr, beyde Hände voll Spreuer laufen lassen, und sodann die Spreuer hinwegblasen, und da sich etwas von Kernen, wie wenig es nur seyn mag, in denen Händen findet, ist die Gerbmühl unrichtig, darum ein solches sofort bey Amt anzuzeigen, und der Müller nach befundener Grösse der Unrichtigkeit, mit

mit fünf, zehn, funfzehn bis zwanzig Gulden gestraft werden solle; es sollen auch die Staubbiegel zu Erkänntniß solcher Richtigkeit jedesmalen unverschlossen bleiben.

Das Gerben betreffend.

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Mahlkunden sollen die Müller niemanden die Säcke öfnen, oder würklich gerben, auch die Spitzen, so zuletzt im Gerben abgehen, denen Kunden zu überlassen schuldig seyn, bey Straf zwey Gulden.

Zusammenhaltung des Kernen.

Damit auch derjenige Kern, so durch das Sieb verschüttet wird, gleich in die Wanne fallen möge; so soll der Müller im Ausreuten desselben das Sieb in dem Zuber lassen, und entweder den Kernen mit der Wannen darein schütten, oder solche Wannen darunter setzen, bey Straf ein Gulden.

Förderung der Mahlkunden.

In denen Mühlen sollen diejenige, so darein gebannet sind, vor allen andern abgefertiget, sonsten aber mit dem Gerben und Mahlen das gemeine Sprüchwort: **Wer erst kommt, mahlet erst**, in Acht genommen werden; daferne aber jemand, ohne besonders erhebliche Ursache, über 24 Stunden aufgehalten würde, solle derselbe, ohngehindert des Müllers, seine Frucht wiederum wegzuführen, oder in einer andern Mühle mahlen zu lassen, Fug und Macht haben.

Kein Müller solle an Enden und Orten, *in specie* aber in der Stadt Pforzheim, allwo das Fruchtumgeld hergebracht ist, keinem Mahlgast mahlen, er zeige dann zuvor sein gelößtes Pfundzollzeichen auf.

Hierbey befehlen Wir insonderheit Unsern Müllern an denjenigen Orten, vornemlich aber Unserer Stadt Pforzheim, allwo das sogenannte Fruchtumgeld hergebracht und bezahlt werden muß, daß sich kein Müller, oder sein Knecht und Gesind gelüsten lassen solle, einem Mahlgast seine in die Mühlen gebrachte Früchte ehender zu mahlen, er habe dann zuvor sein gelößtes Pfundzollzeichen, und daß er die Gebühr davon abgeführet habe, vorgezeiget; und dieses bey einer Strafe von zehn Rthlr., so oft ein Müller oder sein Gesinde (als vor welches der Meister in alle Wege responsable auch hier seyn soll) hierwider gehandelt zu haben, betreten würde.

Zargen - Ausklopfen.

Wenn die Müller denen Kunden schier ausgemahlen haben, sollen sie zuvor, und ehe einem andern aufgeschüttet wird, dreymal ziemlich stark an die Zargen schlagen, auf daß nichts darinnen bleibe und einem jeglichen das Seinige zu Theil werden möge, bey Straf ein Gulden.

Ausschaffung derer Staub- und Futterkästen.

Damit auch die Müller allen ungleichen Verdacht der Vortheilhaftigkeit und heimlichen Abtrags verhüten mögen, sollen in denen Mühlen keine Staub- noch Futterkästen geduldet, sondern selbige an andere unverdächtige Orte gesetzet werden, bey Straf fünf Gulden.

Ohnnöthiges Geflügel und gewisse Anzahl Schweine.

Desgleichen sollen bey eben dieser Strafe die Müller keine Tauben, sonsten aber Gänße, Hüner, oder anderes Geflügel, doch nicht mit Uebermaaß, halten, ihnen auch nicht mehr, als nach Anzahl der Mahlgänge, bey einem jeden Gang zwey bis drey Schweine einzustellen, erlaubt seyn.

Der Müller Maas.

Jeglicher Müller solle in der Mühle haben ein ganzes und ein halbes Simri, einen Vierling, einen sechszehn Theil, und einen zwey und dreißig Theil eines Simri, welche Maas alle gerecht mit Fleiß gesächt und gefölzt, in rechter Höhe wohl beschlagen und mit Gefahrde nicht gebreitet, auch mit einem Stadt- oder Amtszeichen bemerket seyn, desgleichen wenigstens alle Jahr durch die geschworne Aicher besehen und geaicht werden sollen, und da eines oder das andere unrecht gefunden werden sollte, solle ein solches bey Amt angezeiget und der Müller deshalben um zehn Gulden gestraft werden.

Fernere Richtigkeit des Mahlgeschirrs.

Die Beutel, Mehlkästen, Tröge, Tremmelzargen, Kernenscheide, Mußmehl-Ratten und andere Siebe, wie auch Wannen, Kehrwisch und dergleichen übrig anderes Mühlgeschirr, soll bey willkührlicher Strafe, nach Befinden und Erkänntnuß, jedesmalen gut, die Böden wohl zusammen gefugt, und alles ohne Gefährde befunden werden.

Multer betreffend.

Das Multer soll, wie Unsere allgemeine Landesordnung besaget, oder es sonsten in ein und anderen Mühlen Herkommens, oder auch durch andere besondere Ordnungen, welche durch die gegenwärtige nicht aufgehoben, sondern ausserhalb der geschehenen Erhöhung der Strafen, welche nach gegenwärtiger angesetzt werden sollen, confirmiret seynd, ein und anderm Ort besonders verstattet ist, auch fürterhin genommen, und der Inhalt derselben auf ein Täfelein verzeichnet, auch in denen Mühlen zu jedermanns Nachricht aufgehänget werden; es soll aber dieses Multer entweder der Müller selber, oder einer seiner geschwornen Mitknechte, und sonst niemand anders, und zwar in Beyseyn dessen, dem die Frucht gehöret, oder seines Abgeordneten, und nicht darüber, auch solches mit einem geaichten und gezeichneten Maas nehmen; daferne aber der Mahlkund gegenwärtig, und das Multer nicht in seinem Beyseyn, oder mit einem ohngeaichten und ohngezeichneten Maas genommen wird, solle, wenn gleich kein Betrug dabey vorgehet, dennoch fünf Gulden zur Straf erlegt werden.

Annahm der Mühlknechte.

Wenn ein Müller bey seiner Mühle eines oder mehrerer Müllerknechte benöthiget ist, soll er sich um redliche und des Handwerks wohl erfahrne Leute bewerben, keinen Knecht oder Jungen aber über vierzehn Tage, ohne solchen zum Amt zu stellen, um in Pflichten genommen zu werden, bey sich haben, sondern, so bald er den Lohn mit ihnen gemacht, ihn vor Amt bringen und in Pflichten nehmen lassen, vorhero aber ihnen diese Unsere Müllerordnung fleißig vorlesen lassen, damit ihnen solche genau bekannt werde, und da ein oder anderes unterbleibet, jedesmal drey Gulden zur Strafe erlegen.

Der

Der Müller und Müllerknechte Untreue.

Daferne aber ein Müller oder Müllerknecht, gegen dem von ihnen geschwornen Eid, eines Diebstahls überwiesen werden sollten; so soll zum erstenmal der Müller um dreißig Gulden, zum andernmal um sechzig und sofort, so oft es wiederholet werden wird, doppelt gestraft werden, der Mühlknecht aber zehn Gulden zur Strafe erlegen, und in Jahr und Tag bey keinem Meister im Land geduldet werden, wenn ihn aber ein Meister vorwissend dessen wieder aufnehmen würde, soll er ebenfalls mit fünf Gulden in Strafe verfallen seyn.

Der Müller Fleiß.

Wenn ein Mahlkund dem Müller seine Früchte zu mahlen überläßt, soll er solche mit Fleiß und getreulich abmahlen, wohl und sauber zusammen halten, und so oft aufschütten, als es die Nothdurft erfordern mag.

Mahlkunden mögen selbst mahlen.

Dahingegen können auch die Mahlkunden, wenn sie wollen, ohne des Müllers Widerrede und Hinderniß, bey ihrer Frucht in der Mühle bleiben, bis sie völlig ausgemahlen und das Mehl in die Säcke gefaßt, oder gar abgeführt worden.

Fruchtnetzen.

Wenn die Früchte genetzet werden müssen, soll ein solches nicht mehr, als es vonnöthen, geschehen.

Müller sollen die Früchte nicht vermengen.

Vornemlich aber sollen sich die Müller hüten, daß sie ihrer Mahlkunden Früchte nicht unter einander vermengen, austauschen, oder mit geringerer verfälschen, sondern einem jeglichen das Seinige besonders und getreulich abmahlen, bey Strafe zehn Gulden.

Lieferung des Mehls.

Gleichwie nun alles bisher geordnete dahin gerichtet ist, daß alles gerecht und treulich gehandelt, denen Müllern das Ihrige gleichwie denen Mahlkunden zugeignet, und kein Betrug oder Gefährde gebraucht werden solle; also sollen die Müller denen Mahlkunden vor jegliches Malter Kern, Roggen oder Waitzen, der Kaufmannsgut ist, wenigstens zwölf gestrichene Simri Mehl, zu Hausbrod gebeutelt, und ein gehäuftes Simri Kleyen, ohne allen weiteren Abgang geben, wobey jedoch denen Kunden frey stehet, wenn sie das Mehl schöner haben wollen, weniger Mehl und mehrere Kleyen anzunehmen, wobey es dennoch die Meinung nicht hat, daß, wenn die Frucht bey reichen Jahren mehr ergeben sollte, daß sich der Mahlkund nothwendiger Weise mit diesem Maas begnügen lassen müßte, sondern es seyn die Müller, bey ihren Pflichten und Eiden, alles dasjenige, so es ergiebt, abzufolgen und zu geben schuldig; und werden hierbey Unsere Amtleute erinnert, alljährlich nach vollbrachter Erndte eine Probe von denen neu erwachsenen Früchten nehmen zu lassen, und was die beste und geringere ergeben mag, wohl aufzuzeichnen, und denen Müllern, damit sie solches in ihren Mühlen zu jedermanns Wissen bekannt machen und anheften sollen, zuzuschicken, welchemnach sie den Ertrag denen Mahlkunden zu liefern schuldig seyn sollen.

Daferne aber zwischen den Müllern und Mahlkunden Streit vorfallen mögte, daß einem die Schuldigkeit nicht geliefert seye; so soll das Mehl, nachdem es in die Säcke gefasset worden, zuforderst gereutet, alsdann erst gemessen, und da sich Mangel erfinden würde, der Müller solchen zu erstatten schuldig, und mit zwanzig Gulden in Straf verfallen seyn.

Früchte, so nicht Kaufmannsgut.

Daferne aber Früchte in die Mühlen gebracht würden, welche gar schlecht und nicht Kaufmannsgut wären, so, daß nach vorgedachter genommener Probe man nicht wissen könnte, wie viel ordentlicher Weise davon Mehl zu haben seyn mögte; so sollen die Müller oder ihre Knechte ein solches denen Mahlkunden, ehe sie selbige zu mahlen anfangen, und nicht allererst darnach, anzeigen, damit sie, wenn sie wollen, selbst bey dem Mahlen bleiben, oder aber des Müllers Treue diese Früchte überlassen können; da sie sodann mit dem, was davon kommt, auch vergnügt seyn, und wo kein öffentlicher Betrug sich ergiebet, keinen ohnnöthigen Streit erregen sollen. Wenn aber die Müller solche Anzeige an die Mahlkunden unterlassen, und solche gar geringe Früchte gleich denen durch Proben angeschlagen ohnangezeigt aufschütten und mahlen, sollen sie eben so viel, als die Probe der geringern Gattung besaget, an Mehl zu liefern schuldig seyn, und da sie sich dessen weigern und es zur Klage kommt, noch darzu um drey Gulden gestraft werden.

Mühlwaag.

Damit aber ferners jedermann des Seinigen gewiß versichert seyn könne, sollen die Müller in ihren Mühlen gute aufrechte Balkenwaagen aufrichten und anschaffen, auf welchen man ein ganzes Malter Kern wägen könne, und solle jeglichem Mahlkunden frey stehen, entweder das Mehl nach denen gemachten Proben von dem Müller wieder abzunehmen, oder aber seine Früchte dem Müller zuzuwägen, da dann der Müller schuldig seyn solle, ihme hinwiederum sein völliges Gewicht, bis auf denjenigen Antheil, welchen das Multer erträgt, an Mehl und Kleyen, nach obgedachter Proportion der zwölf Simri Mehls und ein Simri Kleyen vom Malter zurück zu liefern.

Geringes Mehl gegen Vertauschung der Früchte.

Weilen auch schon oben scharf verboten worden, daß die Müller denen Mahlkunden die Früchte nicht verfälschen, noch vertauschen sollen; als wird ein solches hier nochmalen wiederholet, daß, wenn gleich ein Müller das vorgeschriebene oder würklich ergebene Maas an Mehl dem Mahlkunden würklich reichen wird, sich aber befinden sollte, daß die Früchte ausgetauschet, vermischet, oder verfälschet worden, dahero der Mahlkund anderes oder geringeres Mehl, als ihme gebühret, überkommen habe, soll ein solches bey Amt angebracht, und wie schon oben gesetzt, mit zehn Gulden gestraft werden.

Der Becken Mehl zu Kaufbrod.

Es sollen auch die Müller und ihre Knechte darauf sehen, daß die Becken diejenige Früchte, so sie zu Kaufbrod mahlen, nicht allzurein ausmahlen, und ihnen dahero nicht gestatten, daß sie von einem Malter Kern weniger als zwey Simri Kleyen, von einem Malter Waitzen zwey Simri, und von einem Malter Roggen zwey Simri vorgedachter

Kleyen machen dörfen, daferne aber hierwider gehandelt und weniger Kleyen gemacht werden würde, soll ihr jeglicher zur Straf jedesmal vier Gulden erlegen.

Soll kein Müller dem andern seine Kunden abspannen.

Und wie Wir auch ferner haben wollen, daß kein Müller einem andern seiner Mitmeister in dem Lande, vermittelst Geschenke, Zuredens, oder in andere Wege seine Mahlgäste und Kunden verführen, oder ungebührlich abspannen, sondern einem jeden, wo es nicht anders hergebracht, hier sein freyer Wille, bey wem er mahlen mag, gelassen werden solle; also ist ein jeder Müller, so hierwider handelt, jedesmal dessentwegen mit zehn Gulden ohnnachläßiger Strafe zu belegen.

Berechnung des Brodgewichts, nachdeme sich das Mehl ergiebt.

Wenn endlichen die Beamte nach der Erndte die Probe von Ausgabe des Mehls von denen Früchten treulich haben nehmen lassen, sollen sie zu gleicher Zeit die Berechnung machen lassen, wie das Brodgewicht, nach Auf- oder Absteigen des Werths derer Früchte von dreißig Kreutzer zu dreißig Kreutzer sich befinden könne, nach welcher Berechnung sich die Becken je von 8 zu 8 Tagen richten, und jedesmalen das Brod nach dem gesetzten Gewicht backen und verkaufen sollen.

Eyd der Müller und Müllerknechte.

Damit nun über diese Unsere Ordnung desto unverbrüchlicher gehalten werde, sollen die Müller und Müllerknechte, auch ihre Jungen, folgenden Eyd schwören.

Formula Juramenti.

Ihr sollet vermittelst gegebener Handtreu angeloben, sodann mit aufgehabenen Fingern einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr alle dem, so in vorstehender Ordnung und Artikeln begriffen, wie selbige euch anjetzo deutlich vorgelesen worden, so viel an euch ist, und selbiger euer jeglichen angehen, treulich, fleißig und ohnverbrüchlich nachkommen und geleben, darwider auch wissentlich, vorsetzlich und betrüglich vor euch selbsten nicht handeln oder thun, noch auch andern, sonderlich aber denen Eurigen in keinerley Weiß noch Wege zu handeln oder zu thun gestatten, sondern euch vielmehr als ein ehrlicher und gewissenhafter Müllermeister (oder Knecht) in allen Stücken ohnklagbar aufführen, und also verhalten wollet, als ihr Gott dem Allmächtigen an jenem grossen Tag dermaleinst darum Rechenschaft, auch Red und Antwort zu geben getrauet.

Beschluß.

Befehlen demnach hiermit allen Unsern Räthen, Landvögten, Obervögten, auch Ober- und Amtmännern, Landschreibern, Beamten, auch sämtlichen Unsern Unterthanen, daß sie dieser Unserer Ordnung in allen Stücken gemäß leben, darüber halten, und sich darnach achten, zuforderst aber Unsere liebe Unterthanen Unsere gegen sie tragende Landesvätterliche Gnade und Liebe daraus erkennen, jeglicher aber sich vor derley gefundener Unrichtig- und Nachläßigkeit angesetzten Strafe hüten sollen. Datum Carlsburg den 5ten Januar 1714.

II. Gene-

II.

General=Decret an sämtliche Ober= und Aemter vom 21sten October 1761.

Wodurch die Müllerordnung theils bestätiget, theils in ein und anderen Puncten erläutert wird.

Ueber diejenige Monita, welche die Durlacher Müllerzunft wegen ihrer Müllerordnung dahier unterthänigst übergeben, hat man von einigen Müllern sowohl, als anderen der Sache verständigen Personen Gutachten einziehen lassen, und solches in Deliberation genommen, auch nach reiflich erwogener Beschaffenheit der Sache folgendes vor gut befunden.

Ad passum:

Dach und Fach der Mühlen betreffend.

Hat es derer gemachten Monitorum ohngeachtet bey der Müllerordnung und der darinnen festgesetzten Strafe a 5 fl. dergestalt sein Bewenden, daß jedoch in Fällen, wo nur eine oder höchstens zwey Scheiben offen gefunden werden, welche der Müller erst seit ganz kurzer Zeit ohnreparirt gelassen, künftighin vor jede dergleichen offen gefunden werdende Scheibe 15 kr. ohne Ausnahme bezahlt werden soll. Nicht weniger hat das Oberamt gesammten Müllern seines Oberamts=Districts zu bedeuten, daß, im Fall in ein oder der andern Mühle etwan keine Fenster vorhanden sind, dergleichen alsbald in solche geschaft, auch sobald eine Scheibe zerbricht und nicht sogleich eine andere eingesetzt werden kann, der offene Platz einstweilen wenigstens mit Papier verstopft oder auf andere Art zugemacht werden soll.

Ad passum:

Die ebene Böden in den Mühlen betreffend.

Hat es gleichfalls bey der in der Müllerordnung bestimmten Strafe sein Bewenden; jedoch bleibt in diesem sowohl, als allen folgenden Passibus, denen Müllern unbenommen, in Fällen, wo der bey ihnen gefunden werdende, wider die Ordnung laufende Fehler geringfügig ist, und die Müller bescheinigen können, daß ihnen deßfalls keine, oder doch sehr geringe Schuld zur Last falle, um Nachlaß der Strafe supplicando einzukommen, da sodann nach Befund der Sache Rücksicht genommen werden wird.

Ad passum:

Die Beutel und Gerbkästen betreffend.

Behält die in der Mühlenordnung bestimmte Strafe um so mehr Platz, da ohnehin das allzuscharfe Netzen der Früchte denen Müllern verboten ist, über dieses auch durch ein bloses Anschlagen mit dem Kehrwisch nicht leicht ein Loch in die Beutelkästen, ausser wenn solche schon faul und mürbe sind, kommen kann, als in welchem Fall des Müllers Obliegenheit ohnehin ist, einen neuen anzuschaffen, überhaupt auch die Accuratesse eines Müllers erfordert, daß er fleißig in seiner Mühle durchsiehet.

Ad

Ad passum:

Die Beutelstecken betreffend.

Hat es ebenfalls bey der festgesetzten Strafe sein Bewenden; Und wird dem Oberamt über nachstehenden Vorschlag, „ob es nicht besser sey, daß statt der Beutelsäcklen, „Schieberten von Holz von denen Müllern gemacht würden, welche mit denen Stecken in „einem Falz beständig hin und her liefen, und die nemliche Dienste wie die Säcklen verrichteten?“ bald möglichster Bericht abgefordert.

Ad passum:

Des Mehls Lauf vom Stein betreffend.

Ist der in der Müllerordnung befindliche Inhalt als ein fortdaurendes Gesetz beyzubehalten.

Ad passum:

Die Mühlsteine betreffend.

Wird demnächst weitere Resolution erfolgen.

Ad passum:

Der Zarchen Beschaffenheit, Hauung derer Steine, deren fernere Richtigkeit, Beschaffenheit der Büchsen. Das unter der Büchse sich befindliche Mehl und Frucht, und das Gerben überhaupt betreffend.

Hat es gleichfalls bey denen in his passibus der Müllerordnung ausgeworfenen Strafen sein ohngeändertes Verbleiben, ausser daß, in so ferne in Ansehung der Büchsen und deren Beschaffenheit erfunden wird, wie die Büchse nicht aus Fahrläßigkeit des Müllers, sondern blos durch das gewöhnliche Abheben etwas über einen halben Zoll, wegen Niedrigkeit des Laufers von dem Boden herauf gehe, als auf welches bey der Visitation genau zu sehen ist, sodann bey dem Nachlaßgesuch in dem ad Supplicas zu erstattenden Bericht, die wahre Beschaffenheit der Sache bemerket werden solle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 21sten Oct. 1761.

III.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter vom 1sten October 1763.

Daß in Absicht auf die Mühlsteine es bey der Müllerordnung noch ferner sein Verbleiben haben solle.

Man hat in der unterm 21sten Oct. 1761. in Betref der Müllerordnung erlassenen Verfügung zugleich versichert, daß ad passum: die Mühlsteine betreffend, seiner Zeit die weitere Resolution erfolgen werde. Gleichwie man aber die damals gehabte Absicht, desfalls

desfalls eine Aenderung zu machen, zur Zeit noch im Anstand zu lassen gedenket; also hat es einstweilen bey dem Inhalt der Müllerordnung sein ferneres Bewenden. Decretum Carlsruhe in Conf. aul. den 1sten Oct. 1763.

IV.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter vom 1sten Oct. 1763.

Daß auch in Absicht auf die Beutelsäcklen es bey der Müllerordnung noch ferner sein Verbleiben haben solle.

Auf den erstatteten Bericht in Ansehung des abgeforderten Gutachtens, ob es nicht besser sey, daß statt der Beutelsäcklen, Schieberten von Holz gemacht, welche mit denen Stecken in einer Falz beständig hin und her liefen, und die nemliche Dienste, wie die Säcklen thun werden, ergehet nunmehro der Bescheid: wie es desfalls bey dem bisherigen Inhalt der Müllerordnung fernerweit belassen werden könne. Decretum Carlsruhe in Conf. aul. den 1sten Oct. 1763.

V.

General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter vom 30ten Oct. 1765.

Daß der in der Müllerordnung vorgeschriebene Eyd künftig in eine Vergelübdung zu verwandeln.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßet zu verordnen, daß künftig der in der Müllerordnung zu Ende derselben für die Müller vorgeschriebene Eyd, gleichwie bey denen Mühlärzten, in eine feyerliche Vergelübdung, auf deren Uebertretung gleiche Strafe, als in denen weltlichen Rechten, auf den Meineyd geordnet ist, verwandelt, und bey deren Abnehmung jedesmal sich nach der gedruckten Eyd- und Vergelübdungsordnung geachtet werden solle.

Befehlen euch derowegen gnädigst, euch hiernach gehorsamst zu achten. Inmassen ꝛc. Decretum Carlsruhe den 30sten Oct. 1765.

VI. Gene-

VI.

General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter vom 5ten April 1727.

Daß die Mühlen, wie auch das Gewicht und Maas durch eigends dazu verpflichtete Visitatores alle halbe Jahre unversehens zu visitiren, und die sich ergebende Fehler dem Oberamt zur Untersuch- und Bestrafung zu übergeben.

Carl rc.

Demnach Wir gnädigst resolvirt haben, die jeweilige Mühlen-Visitationen künftighin also und dergestalt einrichten zu lassen, daß bey einem jeden Oberamt gewisse der Sachen verständige Männer zu Visitatoren bestellet und ordentlich darzu verpflichtet, auch dahin angewiesen werden sollen, die Mühlen, wie auch das Gewicht und Maas bey sämtlich damit umgehenden Unterthanen und anderen Innwohnern alle halbe Jahre ohnversehens zu visitiren, die sich ergebende Fehler deutlich zu notiren, nicht aber vor sich selbst zu bestrafen, sondern mittelst einer Consignation denen Oberbeamten zur weitern Untersuchung und endlicher Bestrafung, nach der resp. Mühl- und anderen Unseren Verordnungen zu übergeben; so habt solche Unsere Fürstliche Resolution ihr behörig zu publiciren, und in dem euch gnädigst anvertrauten Oberamt (jedoch mit Ausnahm der Stadt Pforzheim, als woselbsten Wir es bey der bisherigen Observanz bewenden lassen) zu würklichem Effect zu bringen, auch euch übrigens selbst darnach zu achten. Innmasen rc. Datum Carlsruhe in Cons. aul. den 5ten April 1727.

VII.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter vom 8ten Dec. 1742.

Weitere Verordnung, daß die Mühlen, wie auch Gewichte, Maas und Ehlen alle Jahre ordentlich zu visitiren, imgleichen die Frevelgerichte gebührend zu halten.

Es hat die hiesig Fürstliche Rentcammer anhero gelangen lassen, was gestalten die Visitirung derer Mühlen, Gewichter, Maas und Ehlen, in dem Oberamts-District befohlener massen von halb Jahr zu halb Jahr nicht vorgenommen werde. Nachdeme aber dieses der ergangenen Fürstlichen Verordnung entgegen lauft; so wird dem Oberamt hiermit nachdrucksam und ernstlich anbefohlen, obgedachte Visitationen alle halbe Jahre or-

dentlich mit behöriger Sorgfalt und Vorsicht vorzunehmen, auch die Frevelgerichte in Conformität Rescripts vom 19ten März 1740. gebührend zu halten. Dafern aber besagtes Oberamt dieses nicht thun, sondern nachläßig versäumen wird; so wird man alsdann ohnermangeln, jemand von hier aus solche Commißion auf seine, des Oberamts Kosten aufzutragen. Wornach es sich also zu achten hat. Decretum Carlsruhe in Conf. aul. den 8ten Dec. 1742.

VIII.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter vom 12ten Febr. 1746.

Noch weitere Verordnung, daß die Mühlenvisitationen ordentlich vorzunehmen, und, wie es geschehen, jedesmal zu berichten.

Gleichwie man dahier eine höchstnöthige und dem Publico nützliche Sache zu seyn erachtet, daß die Mühlen in diesen Fürstlichen Landen öfters und von Zeit zu Zeit nach Maasgab der Fürstlichen Mühlordnung, durch die darzu gehörige Personen ohnvermerkt visitirt, die dabey vorfindende Mängel und Fehler aber bestraft und abgestellt werden; also ergehet an das Oberamt hierdurch die Verordnung, daß es dergleichen Mühlenvisitationen künftighin fleißig und genau vornehmen lassen, und wohl vigiliren möge, damit hiebey etwas Widriges nicht vorgehen, auch wie solches gehörig geschehen, jedesmal berichten solle. In Conf. aul. den 12ten Febr. 1746.

IX.

General-Decret an sämtliche Ober und Aemter, mit Ausschluß des Oberamts Durlach, vom 14ten Febr. 1759.

Daß allemal auf den 23sten Jenner die Berichte über die in dem vorhergehenden Jahr vorgenommene Maas- und Gewichtsvisitation eingesendet werden sollen.

Wegen denen nach denen Fürstlichen Verordnungen alle halbe Jahre vorzunehmenden Maas- und Gewichtsvisitationen hat das Oberamt binnen 4 Wochen seinen Bericht zu erstatten, und künftighin jedesmal auf den 23sten Jenner wegen derer 2. in dem vorhergehenden Jahr vorgenommenen Visitationen ein gleiches zu thun. Decretum Carlsruhe in Conf. aul. den 14ten Febr. 1759.

X. Gene-

X.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter vom 21sten Febr. 1770.

Daß in jeder Mühle eine ordentliche Waage mit gefochtenem Gewicht zu halten, und bey den jeweiligen Mühlenvisitationen auf den Punct, wegen der Mehlwaage und richtigen Gewichts gesehen werden soll.

Da allschon in der Müllerordnung vom 5ten Jenner 1714. die Aufstellung derer Mühlenwaagen in allen und jeden Mühlen befohlen, eine gleiche Verordnung unter dem 16ten April 1736. ergangen, und solche nachhero mehrmalen wiederholt, dieses aber dem Vernehmen nach bisher nicht durchgängig befolgt worden; so wird hiedurch, und zwar bey 10 fl. Strafe, nochmalen befohlen, daß jeder Müller, so wie in obiger Verordnung von 1714. vorgeschrieben worden, eine ordentliche Mühlwaage mit gefochtenem Gewicht und zwar jedes in gutem Stand, in seiner Mühle aufgehängt haben, und deßfalls vom Oberamt auf Georgii dieses Jahrs pflichtmäßiger Bericht erstattet werden solle, ob alle Müller dieser Verordnung sich gefügt haben, oder wie solche im Unterlassungsfall gestraft worden; Wornächst sowohl bey der jährlichen Mühlen- als Maaß- Ehlen und Gewichtsvisitation auf den Punct wegen der Mehlwaage und richtigen Gewichts zu sehen, und solches in denen deßfalsigen Protocollen zu bemerken ist. Decretum Carlsruhe in Conf. aul. den 21sten Febr. 1770.

XI.

General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter, mit Ausschluß Rhod, vom 10ten Nov. 1770.

Daß jeder Müller 225 Pfund Eisengewicht in seine Mühle anschaffen solle.

Carl Friederich rc.

Da Wir andurch zu verordnen nöthig und nützlich befunden, daß von jedem Müller Unserer Fürstlichen Lande ein Quantum Eisengewicht von 225 Pfund, in so ferne er nicht bereits damit versehen, in seine Mühle auf seine eigene Kosten noch vor Georgii 1771. angeschaft, dagegen das in den mehresten Mühlen bis daher befundene Steingewicht aus solchen hinweg gethan, und nach obbesagter Zeit nicht mehr darinn geduldet werden solle; so geben Wir euch in gnädigstem Befehl, diese Unsere gnädigste Willensmeinung denen Müllern zur gleich baldigen Befolgung bekannt zu machen, und damit solches geschehen möge, durch die angestellte Mühlen-Visitatores genaue Obsicht darauf tragen zu lassen; wessen Wir Uns in jenen Gnaden versehen, womit Wir euch stets beygethan verbleiben. Gegeben Carlsruhe in Conf. aul. den 10ten November 1770.

Oeconomische Gesellschaft.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Errichtung einer öconomischen Gesellschaft. Glogau den 21sten Oct. 1763.

Friederich, rc.

Unsern rc. Das abschriftlich beyliegende Avertissement wird euch eröfnen, in was vor einer löblichen Absicht verschiedene Stände des Chursächsischen Thüringen eine Wirthschaftsgesellschaft errichtet:

Wie nun der Nutzen einer dergleichen Societät, wenn selbige aus geschickten und erfahrnen Landwirthen bestehet, unläugbar ist, auch ehedem hier zu Lande, wo es an patriotischen, mit hinlänglicher Einsicht und Erfahrung begabten Landwirthen aller Stände, und die es sich sowohl zu einem Vergnügen, als einer Ehre anrechnen werden, dem allgemeinen Besten auf eine solche Weise ersprießliche und nützliche Dienste zu leisten, gar nicht fehlet, bekannter massen schon intendiret worden; so wird es auch Unserer höchsten Person zu besonderem allergnädigstem Wohlgefallen gereichen, wenn auch hier zu Lande, und wenigstens in jedem Fürstenthum, sich eine dergleichen Gesellschaft etabliren und mit vereinigter Ueberlegung und Mühe zum gemeinschaftlichen Besten, wegen Wiederemporbringung der Wirthschaften, und was dahin einschläget, arbeiten will.

In dieser Absicht befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, beyliegenden Entwurf zu jedermanns Wissenschaft im Creiße per Currendam bekannt zu machen, und diejenige, welche Membra von einer solchen Societät werden wollen, zu invitiren, sich entweder in der zu erlassenden Currende, oder durch besondere Anzeige an euch zu manifestiren, und die deshalb an euch eingelaufene Erklärungen hiernächst mittelst Berichts einzusenden, wo sodann aller derer, welche sich zu dergleichen Gesellschafts-Membris profitiret, erforderliche Convocation in die Fürstenthums-Stadt durch euch erfolgen soll, damit sie unter sich über die nähere Einrichtung der Societätsverfassung Abrede nehmen, das nöthige festsetzen, einen Præsidem, zwey oder mehrere Beysitzer und einen Secretarium beliebig erwählen, auch sonst alles übrige, um eine dergleichen nützliche Sache in Gang zu bringen, bestimmen zu können. Sind rc.

AVERTISSEMENT wegen Errichtung einer öconomischen Gesellschaft.

1) Jährlich soll unter ihnen ein Præses nebst zweyen Beysitzern gewählet werden, von deren gemeinsamen Ueberlegung und Entschließung die Anstellung der zu machenden Erfahrungen und Bestimmung der aufzuwendenden Kosten abhangen soll.

2) Die

2) Die Gesellschaft soll einen beständigen Secretair haben, der ihren Briefwechsel besorget, ihre Schriften und anzuschaffende Bücher in Verwahrung hat, auch über Einnahme und Ausgabe Rechnung führet.

3) Zur Erleichterung gedachten Briefwechsels wird sich die Gesellschaft von Sr. Königl. Majestät die Postfreyheit, und damit ihre Briefe von andern desto füglicher unterschieden werden können, ein eigenes Siegel allerunterthänigst ausbitten.

4) Die Anzahl der Mitglieder bleibet unbestimmt, und jeder vernünftige und das gemeine Beste liebende Landwirth, selbst vom Bauerstande, wird willig aufgenommen werden. Nur muß jedes Mitglied der Gesellschaft wenigstens einmal jährlich einen Beweiß seines Fleisses und Eifers durch Bekanntmachung einer selbst oder von Andern angestellten wirthschaftlichen Erfahrung, oder auch wohl durch Uebersetzung einer in auswärtigen Landen zum Vorschein kommenden Schrift von der Wirthschaft darlegen: Dergleichen Aufsätze sollen der Gesellschaft bey ihren Zusammenkünften vorgelesen, und wenn sie dem Zwecke gemäß befunden worden, auf gemeine Kosten zum Druck befördert, und in ein ordentliches Journal gesammlet werden, damit aus einzelnen Erfahrungen desto eher allgemeine Verbesserungen werden mögen.

5) Der Zweck der Gesellschaft gehet dahin sowohl eigene, als fremde die Landwirthschaft und alle Arten derselben betreffende Erfahrungen zu sammeln und zum gemeinen Nutzen anzuwenden, und setzet sich selbige zu dem Ende vor, bey ihren Zusammenkünften allerhand Aufgaben zu weiterer Untersuchung zu bestimmen.

Nur einige Rubriquen davon gegenwärtig anzugeben, so wird in Ueberlegung gezogen werden:

Wie der Getreidebau in Schlesien nach seinen verschiedenen Arten zu vermehren?

Wie das erbauete Getreide von dem Verderbnisse zu bewahren?

Wie denselben mehrerer Debit zu verschaffen?

Wie das Erdreich hin und wieder zu verbessern, sumpfichte Gegenden auszutrocknen und dürre zu wässern?

Welche Düngungsart jeder Landesart am bequemsten?

Was für Maschinen zu Ersparung der Zeit und des Saamens bey dem Ackerbau einzuführen?

Welchergestalt der Flachsbau zu befördern?

Wie auch andere nutzbare, theils zur Farbe, theils zur Arzeney dienliche Kräuter, Weyd, Saflor, Anis, Kümmel, Fœnum græcum, Färberröthe rc. rc. rc. in mehrern Anbau zu bringen?

In welchen Gegenden der Seidenbau, imgleichen auch der Weinbau nutzbar und aufzumuntern seyn dürfte?

Wie die Bierbrauerey zu verbessern, und mit möglichster Holzersparniß einzurichten, auch der Hopfenbau zu befördern?

In was Maaße die Triften besser zu nutzen, auch ausländische Kleearten, besonders Esparcette, Lucerne, Raygraß einzuführen?

Wie die Zahl des Rind- und Schafviehes dem gemeinen Nutzen am gemessensten zu bestimmen?

Auf was Maaße denen Seuchen, sowohl beym Rind- als Schafvieh am sichersten zu steuren und vorzukommen?

Wie die Wolle zu verbessern, auch derselben mehrerer Debit zu verschaffen?

Wie die so sehr verminderte Pferdezucht wieder ins Aufnehmen zu bringen?

Wie die Bienenzucht zu befördern?

Durch was Mittel dem Holzmangel abzuhelfen?

Ob nicht auf denen Weyden und Triften mehreres Holz anzubauen?

Ob und in welcher Gegend der Lerchenbaum, auch wohl Nord-Americanische, für hiesiges Clima sich schickende Cedern und andere nutzbare Holzarten zu ziehen?

Wie die Abschaffung der Näther- und Anlegung lebendiger Zäune am füglichsten zu bewürken?

Wie der Steinkohlenbau und das Torfgraben in Schwang zu bringen?

Wie andere hin und wieder sich findende Mineralien, nebst den Kalkbrüchen und dem sich häufig zeigenden Salpeter am besten zu benutzen?

6) Ueber alle diese und mehrere dergleichen Aufgaben wird jedes Mitglied der Gesellschaft nachzudenken, und seine Erfahrungen und Vorschläge der Gesellschaft mitzutheilen, sich eine Ehre machen: Auswärtige aber wird man mit Aussetzung 1 oder auch 2 Prämien des Jahres dazu aufzumuntern suchen.

7) Eben dergleichen Prämien werden auch für diejenigen bestimmet werden, die in ein oder der andern von der Gesellschaft besonders empfohlenen Art der Landwirthschaft etwas vorzügliches werden geleistet haben.

8) Damit man auch fremde Erfahrungen sich nach Beschaffenheit hiesiger Landesart zu Nutze machen könne, wird der Secretarius alle und jede neu heraus kommende Bücher und Nachrichten, die in die Wirthschaft einschlagen, besonders auch diejenigen, welche zeither in England, Frankreich, Schweden und der Schweiz ans Licht gestellet worden, anzuschaffen suchen, und den Mitgliedern der Gesellschaft mittheilen, von denen sie jedoch keiner über 14 Tage bey sich behalten, vielmehr nach deren Verlauf dem zunächst in der Ordnung nach ihm folgenden zuzuschicken, auch so lange sie sich bey ihm befinden, dafür zu stehen hat.

9) Wie hierunter überall der Zweck, ohne allen Kostenaufwand, nicht erreichet werden kann; also soll dem Præsidi frey gelassen seyn, mit Einstimmung der Beysitzer die erforderlichen Beyträge hierzu von den Mitgliedern einzufordern: und bleibet desselben Ermäßigung anheim gestellet, die Sachen dergestalt einzurichten, damit die Kräfte der Gesellschaft hierunter nicht überstiegen werden. Wie jedoch

jedoch auch unter den Mitgliedern selbst die Vermögensumstände unmöglich gleich seyn können; also soll jedem Mitgliede bey seiner Aufnahme freygestellet werden, wie hoch er seinen Beytrag zu jeder Anlage bestimmen will, da denn diejenigen, welche sich in der 1sten Classe einschreiben, mit 10 Rthlr.

die in der 2ten mit	—	—	—	6 Rthlr.
die in der 3ten mit	—	—	—	3 Rthlr.
und die in der 4ten mit	—	—	—	1 Rthlr.

zu jeder Anlage concurriren werden, obwohl im übrigen die Liebe zum Vaterlande, auch gemeinsamen Eifer und Fleiß alle und jede Mitglieder einander gleich machet. Man wird sich hiernächst auch der Einsichten fremder Hauswirthe mit Vergnügen bedienen, und solche, ohne ihnen einen Beytrag anzumuthen, zu Ehrenmitgliedern aufnehmen, die auch bey den Prämien concurriren können.

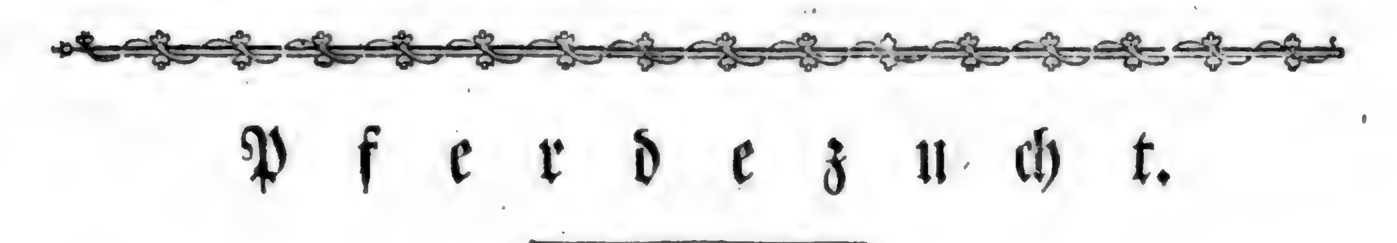

Pferdezucht.

I.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Verbesserung der Pferdezucht im Lande, und der in dieser Absicht anzuschaffenden Beschäler. De dato Breslau den 23sten Febr. 1764.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Wir haben euch unterm 5ten December a. pr. ausführlich zu erkennen gegeben, wie nöthig es ist, auf die Verbesserung der Pferdezucht im Lande zu denken, und es ist euch zu dem Ende zugleich mit anbefohlen worden, gegen den 20sten m. pr. einen Plan, wie diese Absicht im Creiße am besten erreichet werden könnte, einzusenden.

Wie dieser Plan eingerichtet werden solle, ist euch zugleich mit an die Hand gegeben, gleichwohl haben einige Landräthe solchen gar nicht ausgearbeitet, andere aber solchen blos von der Faust niedergeschrieben, ohne sich um die weitere Ausführung zu bekümmern, nur einige wenige, und darunter besonders die Landräthe des Loblinitzer und Wartenberger Creißes, haben hierbey ihren Fleiß und gewöhnliche Application in der Art erwiesen, daß sie darüber mit einem gründlichen Raisonnement berichtet, und die sich dagegen äussernde Schwierigkeiten, die andere nur niedergeschrieben, zu heben gesucht haben.

Ein

Ein jeder ist darauf nach Anleitung der von ihm beygebrachten Umstände speciel beschieden, allen aber generaliter bekannt gemacht worden, daß im Mart. und April c. sämtliche Stuten im Creiße mit guten Hengsten beleget seyn müßten, zu welchem Ende der Bestand der Stuten itzt aufzunehmen, und jedem Dorfe der vor selbiges angeschafte oder sonst ausgemittelte Hengst anzuweisen, auch jedem Dorfe bekannt zu machen wäre, daß im May c. eine Revision vorgenommen werden sollte, um zu sehen, ob die Stuten bestanden, auch von einem guten Beschäler beleget worden. Um aber den Ernst zu Ausführung dieser dem Lande vorzüglich nützlichen Sache desto mehr zu zeigen, und einen jeden darunter desto deutlicher zu instruiren: so wird hiemit anderweit verordnet und festgesetzet, daß

1) Der Pferdestand vorjetzo nach denen Sorten, als: Hengste, Stuten, Wallachen individualiter aufgenommen werden solle, und

2) Um die Stuten alle mit guten Hengsten belegen zu können, müssen solche in hinlänglicher Anzahl ausgemittelt werden, daß sie nemlich entweder bereits vorhanden, oder in continenti angeschaffet werden.

Es will dabey zwar behauptet werden, daß ein Hengst zu 50 bis 70 Stuten hinlänglich; da es aber nicht auf das blose Bespringen, sondern auf das Bestehen ankömmt; so werden nicht über 20 Stuten auf einen Hengst zu rechnen seyn.

3) Muß der Hengst nach der im Creiße befindlichen Art Pferde, doch allemal grösser und besser gewählet werden, er muß auch gut von Kopf, Ohren, Halse, Brust und Creutze, geschlossenem Leibe, gestreckt und von reinen, nicht behangenen, aber kurz gekoteten Füssen seyn, worauf besonders zu sehen ist.

4) Um die Stuten in der Ackerzeit gebrauchen zu können, und die Fohlen, wenn sie abgewöhnet, lieber ins Gras, als bey das trockene Futter zu bringen, müssen die Stuten im März und April beleget werden. Der Unterschied eines späten Fohlen fällt überhaupt, am mehrsten aber alsdann in die Augen, wenn die Stute nicht sonderlich geschonet werden kann.

Um aber zu guten Hengsten zu kommen; so müssen

5) Diejenige Dominia, welche ausgesetzte Bauern haben, die nöthige Beschäler anschaffen, und damit der Unterthanen Pferde umsonst belegen lassen, weil selbige hiedurch hauptsächlich darinnen gewinnen, daß, wenn der Bauer sich solchergestalt die Pferde selbst zuziehen muß, sie solchen weniger anzukaufen, werden nöthig haben, welches nicht allein den Springhafer, sondern den Hengst selbst vielfach ersetzen wird; und wenn natürlicher Weise der Bauer dadurch auch zu besserm Gespann kommt, derselbe auch im Stande ist, damit bessere Dienste zu leisten.

6) Wird die nöthige Beschäler auch vor die erbliche Bauern anzuschaffen, insoweit sie schwach sind, denen Dominiis allemal sehr vortheilhaft seyn, denn beym schlechten Gespann wird obenhin geackert, wenn aber das Gespann durch eigene Zucht verbessert wird; so kann ein Einschnitt von einer besseren Beackerung viele Beschäler bezahlen.

Wir

Wir zweifeln dahero nicht, daß sothane Dominia ihren eigenen Nutzen und Unsere Intention zu erreichen suchen, und die nöthige Beschäler anschaffen werden.

Diesen müssen die erblichen Bauern aber eine bestimmte Quantität Hafer vor den Beschäler jährlich geben, und glauben Wir, daß in Ansehung ihres eigenen Nutzens, und da sie dergleichen Beschäler doch mit zur Arbeit gebrauchen können, selbige mit 1 Scheffel Hafer jährlich von jedem Bauer, oder höchstens mit 24 Scheffeln auf einen Beschäler zufrieden seyn könnten. Wenn aber

7) Erbliche Bauern denen Dominiis wenige, und besonders keine Ackerdienste verrichten, und selbige nach Gelegenheit der Gegenden beträchtliche Güter haben; so gereichet denen Dominiis dabey die Verbesserung des Pferdestandes nicht so viel zum Nutzen, indessen muß ihnen doch auch daran gelegen seyn, ob ihre Unterthanen in guten Umständen sind, und wird es Uns zum Wohlgefallen gereichen, wenn sie auch in dem Fall, um diese zu verbessern, gute Beschäler vor selbige mit halten; doch können sie dagegen von ihnen 36 Scheffel Hafer auf einen Hengst, 1½ Scheffel von jedem Bauern fordern.

Will sich ein Dominium nicht dazu verstehen; so ist nöthig, einen Schützen oder Bauern auszumitteln, der einen oben beschriebenen gut gebauten Hengst auf seine eigene Kosten anschaffe, darauf etwan 36 Scheffel Hafer nehme, und dagegen die Stuten der Bauer, die den Hafer aufbringen, umsonst belegen ließe. Ist auch

8) Dieses zu effectuiren nicht möglich, und der Beschäler weder nach dem, was sub No. 5. noch nach dem, was sub No. 6. angenommen, zu erhalten seyn wird; so müssen etwan 20 Bauern zusammen treten, um einen anzuschaffen und zu unterhalten.

Selbigen beständig stille stehen zu lassen, ist in aller Betrachtung nicht gut. Der, der ihn ins Futter bekömmt, muß ihn dahero mäßig gebrauchen, und fourniret dagegen das Rauchfutter, bekömmt dabey nichts vor dessen Wartung, dagegen aber, und nachdem der Hengst groß ist, auch wohl mehr als 36 Scheffel Hafer. Dabey müssen Schulz und Gerichte auf die Wartung dergleichen Pferde wohl Acht haben, und es ist nöthig, daß gleich ausgemacht werde, zu welchen Arbeiten der gemeine Hengst gebraucht werden soll. Weil aber dennoch beym Unglück und Abgang eines solchen Pferdes allemal vieler Streit und Weitläufkeiten entstehen könnten; so wird es besser seyn, auf eine der obigen Art vor einen guten Beschäler, den einer anschaft, zu sorgen. Und damit

9) Nicht so sehr auf die viele Sprünge der Hengste, sondern auf das Bestehen der Stuten gesehen würde; so wird in keinem Fall Sprunggeld bezahlet, weil nach obigem destomehr Hafer gegeben wird; doch werden dem Knechte, der den Hengst wartet, 1 bis 2 Sgl. Biergeld zugebilliget. Um aber

10) Ueberzeugt zu seyn, ob die Stuten verordneter massen mit guten Hengsten beleget worden und bestanden sind, müssen die Land-Dragoner die Oerter, wo die an-

gewiesenen Beschäler stehen, im May a. c. bereisen, und eine Nachweisung der dahin angewiesenen Stuten haben.

Die sämtlich dahin angewiesenen Stuten müssen in dem deshalb jeden Orts bekannt zu machenden Termin nach dem Ort, wo der Hengst stehet, gebracht und in Beyseyn der Land-Dragoner bey den Hengst gelassen werden, um die, welche nicht bestanden, und den Hengst annehmen, annoch belegen zu lassen.

Und damit die Eigenthümer der Stuten es nicht auf die Extremität ankommen lassen, muß jeder Bauer, dessen Stute alsdann noch nicht bestanden, 8 Ggr. geben, woven 2 Ggr. der Land-Dragoner, 2 Ggr. der Knecht, der den Hengst wartet, und 4 Ggr. der Eigenthümer des Hengstes bekommt. Derjenige, so mit der Stute nicht kommt, muß 12 Ggr. geben, und den nach ihm zu schickenden Boten bezahlen; von diesen 12 Groschen bekommt der Land-Dragoner, der ihn abwarten muß, 2 Ggr. die übrigen 10 Ggr. aber fliessen zur Gemeincasse. Und weil

11) Der Widersinn der Menschen oft so weit gehet, daß sie nichts thun, wenn sie nicht übersehen werden können; so müssen entweder die Gerichte, wo der Hengst stehet, jedesmal ein Attest ex officio, oder umsonst geben, wenn eine Stute beleget worden, oder diejenige, die den Hengst halten, müssen mit jedem ihm zugeschlagenen Bauer einen Kerbstock halten, und anzeichnen, wie oft ihm eine Stute zum Belegen gebracht worden. Wer dergleichen gar nicht aufweisen kann, muß einige Stunden in Stock gesetzet und bey fernerem Ungehorsam Uns zu nachdrücklicher Bestrafung angezeiget werden.

12) Muß der Beschäler im Mart. und April entweder beständig zu Hause seyn, oder wenigstens nicht vom Dorffelde kommen, damit die, welche die Stuten bringen, niemals vergebens reisen dürfen; damit aber auch nicht zu viel mit einmal kommen; so muß darunter eine gehörige Einrichtung gemacht werden. Wenn übrigens des Land-Dragoners Revision geendiget; so muß eine Nachweisung der bey der Revision bestanden befundenen, wie auch der damals noch belegten Stuten, der sub Nro. 1. & 2. verfügten Aufnahme angehänget werden, und sothane Nachweisung muß medio Junii bey 2 Rthlr. Strafe hier seyn.

Es kann dabey aus der Sache nichts erspriesliches werden, wenn ihr nicht mit jedem Dorfe ins Detail entriret, und sogleich alles, was dabey zu veranstalten, mit Communication derer Interessenten abmachet und niederschreibet.

Die darüber aufzunehmende Protocolla erwarten Wir höchstens mit Ausgang April bey gleichmäßiger Strafe von 2 Rthlr. und da Wir euch nun hinlänglich Zeit lassen; so verlangen Wir auch darunter was solides, wobey vorzüglich nöthig, die Qualität der Leute zu bestimmen, wie die Sache nach 5, 6, 7 oder 8 gefaßt werden soll, und wie sie abgemacht.

Wer hierin nur obenhin entriret, der wird gewiß bestrafet werden; und damit um desto weniger ein Umstand übergangen werden kann; so muß Nummer vor Nummer durchgegangen werden.

Die-

Diejenige Landräthe, welche zu Unserer Zufriedenheit die Sache gut eingeleitet haben, werden dieser Vorschrift gar leicht nachkommen können, und die andern müssen hierunter das Versäumte nachzuholen bemühet seyn.

Und da nun alle Einwendungen wegfallen, als hätten im Gebürge 20 Bauern kaum eine Stute, weil Wir vor dieses Jahr nur die gegenwärtige Stuten mit guten Hengsten belegt wissen wollen, ferner die Bauern, so nur Ochsen halten, hierin gleichfalls ausgenommen sind, auch nur vor jeder Gegend Schlage gute Beschäler verlangen; so nehmen Wir ganz und gar keine Entschuldigungen oder Schwürigkeiten dagegen an; sondern verlangen von euch, daß, so wie es einige rühmlich gethan, ihr euch auch in Hebung derer dagegen streitenden Schwürigkeiten hervorzuthun, bemühen müsset, weil hierin ein Landrath Ueberlegung und Application zeigen kann. Uns ist es nicht möglich, mit jedem Individuo dieserhalb ins Detail zu gehen, und einen jeden so zu instruiren, daß er nur ausführen, aber selbst nichts übergehen dürfe. Die blosse Communication dieser Ordre entlediget euch der hierin obhabenden Pflichten nicht. Sind rc. rc. rc.

II.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen rc. rc. rc. Anschaffung mehrerer Stuten und der verbotenen Ausfuhr derselben ausser Landes. De dato Breslau, den 5ten May 1764.

Friederich, König rc. rc.

Unsern rc. rc. Da Wir aus denen eingegangenen Nachrichten wahrgenommen haben, daß im Lande wenig Stuten vorhanden sind, dagegen aber so viel Wallachen existiren, daß deren wohl zehen gegen eine Stute gerechnet werden können, der Endzweck aber zu Verbesserung und Vermehrung der Pferdezucht nicht erreichet werden kann, wenn es an denen erforderlichen Stuten oder Mutterpferden mangelt, und es dahero nothwendig ist, nicht allein die schon vorhandene Stuten im Lande zu conserviren, sondern auch dahin bedacht zu seyn, daß deren noch mehrere angeschaffet werden; Als finden Wir vor nöthig, den Verkauf und die Ausfuhre der Stuten ausser Landes hiedurch gänzlich zu verbieten, und befehlen euch zugleich in Gnaden, die Dominia und Gemeinden eures Creißes anzuhalten, daß sie sich bemühen, sowohl zu ihrem eigenen als allgemeinen Besten mehrere Stuten anzuschaffen, und dadurch die Pferdezucht im Lande zu verbessern und zu vermehren, zu welchem Ende euch die schon ehehin wegen Anschaffung und Unterhaltung tüchtiger Beschäler erlassene Verfügung hiemit anderweit in Erinnerung gebracht wird, um darauf mit allem Ernste zu halten, daß solche beobachtet, und von der gemachten Einrichtung auf keine Weise abgegangen werde; wie Wir denn auch hoffen, daß ihr die Revision von denen belegten und bestandenen Stuten im Creiße ohnfehlbar vornehmen, und die Nachrichten hiervon, welche ult. huj. eingehen sollen, in termino einreichen werdet. Sind rc. rc.

Policey.

Fürstlich Hessen-Casselische Policeyordnung vor die Stadt Marburg. De dato Cassel den 16ten Sept. 1763.

§. 1.

Werden zu der in Marburg von Uns gnädigst angeordneten Policeycommißion ernannt und bestellet: Der zeitige Commendant, einer von Unsern dortigen Regierungsräthen, welchen die Regierung dazu von Zeit zu Zeit erwählen wird, ein von Unserer dortigen Universität aus derselben nach Befinden wechselsweise unter sich zu wählendes Mitglied, der Advocatus Fisci, und ein zeitiger Cammerrath daselbst, sodann der Oberschultheiß und Amtsführender Burgermeister, in soferne letzterer ein Literatus ist, widrigenfalls derjenige von denen Scabinis literatis in dem Policeywesen dessen Stelle vertreten soll, welchen die Policeycommißion dazu ernennen wird, als welche Membra in Kraft dieses Wir authorisiren, sich alles dessen, was zur Aufrechthaltung guter Policey in gedachter Unserer Stadt Marburg dienlich ist, mit aller Sorgfalt anzunehmen, zu verordnen und zur Würklichkeit zu setzen, wie Wir dann zugleich Beamten samt Burgermeister und Rath in denen Städten hierdurch ausdrücklich anweisen, in denen Landstädten und auf dem Land, gegen die von dieser Unserer Policeycommißion gemachte Anordnungen, keine Theurung zu gestatten, sondern sich nach denen in dem Marburger Wochenblatt von Zeit zu Zeit bestimmt werdenden Taxen, mit der Landpolicey dergestalt zu richten, damit es der Stadt Marburg an der Zufuhr der benöthigten Lebensmittel nicht erfehlen möge.

§. 2.

Vorbemeldete Membra versammlen sich wöchentlich einmal, und zwar Mitwochens längstens um zehn Uhr auf dem Rathhause, und darf keiner dieser seiner Obliegenheit sich entziehen.

In sofern aber jemand erheblicher Verhinderung halber davon abgehalten werden sollte, als welches jedesmal der Policeycommißion anzuzeigen ist: so mag zwar, in so fern drey Membra beysammen sind, die Seßion ihren Fortgang nehmen, in wichtigen Vorfällen aber, und insbesondere wenn mit der Taxe in Erhöhung oder Verminderung derselben eine Aenderung vorgehen soll, muß darüber entweder in Pleno deliberiret, oder wenn die Sache so lange keinen Aufschub leidet, solche denen nicht zugegen gewesenen Membris zum gleichmäßigen Votiren zugeschickt, und wenn Vota disparia vorhanden, der Schluß nach denen Plurimis abgefaßt, auch darnach die Resolutiones ausgefertiget, und von sämtlich zugegen gewesenen Membris subscribiret, überhaupt aber jedesmal die Vota von unten auf colligiret, mithin vom Burgermeister mit dem Votiren angefangen werden.

In so fern aber der Advocatus Fisci auf denen Landvisitationen abwesend wäre, so mag der Schluß mittlerweile nach denen Votis dererjenigen, so daselbst gegenwärtig sind, [genommen] und zur Würklichkeit gebracht werden.

Und

Und wie der Marktmeister daselbst von Uns mit gnädigster Instruction bereits versehen ist; so hat die Policeycommißion die von Zeit zu Zeit zu bestellende Schätzer und Policeyknechte mit denen gehörigen Instructionen, so weit es noch nicht geschehen, zu versehen und darauf zu vereiden, dieselbige zu treufleißiger Verrichtung ihres Dienstes, und daß sie sich eines geziemenden Wandels befleißigen, insbesondere aber sich der Trunkenheit gänzlich enthalten, auch niemanden aus Freundschaft oder andern Ursachen durch die Finger sehen, nachdrücklich anzuweisen, im Uebertretungsfall aber sie nach Befinden zu warnen oder zu bestrafen, bey unterbleibender Besserung hergegen zu Unserer weiteren gnädigsten Verordnung zu berichten.

§. 3.

Sollen alle und jede, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, vor der Policeycommißion, als einem von Uns in dieser Absicht angeordneten Foro mixto, in denen dahin gehörigen Fällen sich und die Ihrigen zu sistiren schuldig, denen Honoratioribus aber, oder wenn auch von andern, jemand erheblicher Verhinderung halber nicht persönlich erscheinen könnte, einen Bevollmächtigten zu stellen verstattet, und hiervon einzig und allein nur die immatriculirte Studiosi, in so fern sie denen Studiis allda noch würklich mit Frequentirung derer Collegiorum obliegen, nebst denen Candidaten, welche sich des Examinis, oder der Promotion halber daselbst aufhalten, ausgenommen werden, als welche dem Foro academico unterworfen seyn und bleiben.

§. 4.

So viel den Modum procedendi betrift, soll kein weitläuftig Verfahren gestattet werden, sondern die Policeycommißion hat vielmehr jeden Theil mündlich zu verhören, was hierauf erkannt worden, durch den zeitigen Oberschultheißen, oder in dessen Abwesenheit von dem Amtsführenden Burgermeister oder des Illiterati Stelle vertretenden Scabino, in dem Protocoll kürzlich notiren zu lassen, und wenn die Sache nicht so bald abgethan werden kann, sondern es annoch auf weitere Untersuchung und Beweiß ankommt, dabey ebenfalls summariter zu verfahren, hierauf die Strafen nach Vorschrift der Ordnungen zu dictiren, oder im Fall solche darinnen nicht exprimiret, sondern dem Richterlichen Arbitrio anheim gestellet worden, dieselbe nach rechtlicher Beurtheilung der Umstände, und wie oft jemand bereits auf dem angezeigten Contraventionsfall betreten worden seye, mit Geld oder Gefängniß zu determiniren, in sofern aber jemand an gar keine Strafe sich kehren, sondern mit Contraventionen fortfahren, ja wohl gar andere gegen der Policeycommißion Anordnungen aufzuwiegeln sich unterfangen sollte, an Uns mit Beyfügung ihres unterthänigsten ohnmasgeblichen Gutachtens der Bestrafung halber zu berichten.

Von denen eingehenden Geldstrafen soll denen Policeyknechten, wenn diese den Contraventionsfall angezeigt haben, oder solcher bey denen Visitationen, als wobey sie ohnehin gegenwärtig seyn müssen, sich entdecket hat, der dritte Theil, unter sie theilbar, gereichet, desgleichen anderen Denunciaten die nach Verschiedenheit derer Contraventionsfälle, durch Landesherrliche Verordnungen oder die Observanz festgestellte Anzeigungsgebühr verabfolgt, auch die Schätzer nach erscheinender Nothdurft besoldet, der etwaige Ueberschuß aber unter dem Herrschaftlichen Fisco und der Stadtcämmerey zu gleichen Theilen vertheilet werden.

§. 5.

Gegen dasjenige, was von der Policeycommißion erkannt wird, findet zwar kein Remedium suspensivum statt, jedoch soll einem jeden, der sich dadurch gravirt zu seyn glaubt, unbenommen seyn, sich mit seinen Beschwerden an Uns supplicando zu wenden, worauf Uns von der Policeycommißion über der Sachen Bewandniß pflichtmäßiger Bericht erstattet, und Unsere gnädigste Resolution derselben zu ihrer unterthänigsten Achtung bekannt gemacht werden soll.

§. 6.

Was aber die Fälle und Sachen selbst anlangt, worüber die Polizeycommißion zu erkennen und zu verfügen hat; so wird dieselbe auf die von Unseren Durchlauchtigsten Verfahren erlassene Policey- und andere von ihnen und Uns ergangene höchste Landesordnungen, so weit dieselbe ganz oder zum Theil in das Policeywesen einschlagen, verwiesen, zu welchem Ende sie diese Verordnungen zu colligiren, in ein Convolut heften zu lassen, und darnach zu verfahren, so fern es aber nach denen verschiedenen Local-Umständen in ein- und andern Puncten einer Abänderung bedürfte, davon zur weiteren Verordnung zu berichten hat.

Wenn aber bey dem Policeyverhör Contestationes, welche Jura Partium betreffen, vorfallen; so sind solche von der Commißion sofort ab- und zur Entscheidung an das ordentliche Forum zu verweisen, wohin alsdann auch, ex connexitate causæ, die dabey etwa vorkommende Strafen gehören.

Uebrigens hat zwar die Commißion über die auf öffentlicher Strasse, oder in denen Gast- auch Wirths- und Bierhäußern vorfallende Excesse und Injurien zu cognosciren, und nach Beschaffenheit des Verbrechens und Frevels die Strafen zu dictiren, hingegen werden alle andere, welche sonst in denen Häusern geschehen, und welche zur Peinlichkeit gehören, oder nur eine schwere Leibesstrafe nach sich ziehen, davon ausgeschlossen.

§. 7.

Vor allen Dingen hat die Commißion dahin Sorge zu tragen, daß an Lebensmitteln und andern dazu unentbehrlichen Bedürfnissen kein Mangel erscheine, und damit selbiger nicht gar überhand nehme, deren Vertheurung durch zeitige Vorkehrungen abzuwenden.

Und wie die Einreißung eines Uebels viele andere nach sich ziehet, besonders aber die Vertheurung des Holzes in viele andere Handwerker einen starken Einfluß hat; so wird die Commißion vor allen Dingen dahin zu sehen haben, daß nach nunmehro durch Gottes Gnade hergestelltem Frieden und bevorstehender Erndte der besonders der Fuhren halber übermäßig gewordene Preiß des Holzes auf ein billiges, wobey Verkäufer und Käufer bestehen können, hinwiederum gesetzet, des Endes aller Verkauf des Holzes vor den Thoren und Aufkauf in denen Strassen, jedesmal mit Confiscation des Holzes und respective des Betrags des Geldes ohnnachläßig bestrafet, hergegen alles in die Stadt kommende Kaufholz, auf gewisse dazu zu bestimmende räumliche Plätze von denen Landesunterthanen angefahren, und daselbst nach der Taxe verkauft werden müsse. Gestalten dann, wenn der Landmann, wider Unser besseres Anhoffen, sich dem nicht fügen, sondern nach wieder hervorgewachsener Fütterung, die Theurung des Holzes durch widersetzliches Zurückbleiben

dennoch

dennoch unterhalten wollte, die Policeycommißion Unserer Regierung davon Eröfnung zu thun hat, um an die Beamte im Land die nöthigen Befehle zu erlassen.

So viel hergegen die auswärtige Holzverkäufer angehet, bleibt der Policeycommißion anheim gestellet, nach Erforderniß der Umstände denenselben freyere Hand zu lassen.

§. 8.

In Ansehung derer übriger in die Stadt gebracht werdender Victualien ist Dienstags und Sonnabends, als an denen gewöhnlichen Markttägen, eine der Zeit und Umständen gemäße Taxe, mit Rücksicht auf den Marktpreiß angrenzender Städte, jedesmal zu machen, auf die vor dem Rathhause befindliche Tafel frühe Morgens, ehe der Landmann zur Stadt kommt, anzuschreiben, und von Marktmeister und Policeyknechten alles Ernstes zu invigiliren und darüber zu halten, daß über diesem Preiß nichts verkauft, sondern die Contravenienten sofort angezeigt, und durch Confiscation der Waare und des Betrags des Geldes über der Ordnung sträcklich gehalten werde. Des Endes dann auf denen Markttägen bis zwölf Uhr alle einkommende Victualien auf öffentlichem Markt feil gestellet, nach Ablauf dieser Zeit aber und auf die andere Tage das Hausiren zwar gestattet, jedoch bey nur gemeldter Strafe der Confiscation der Waare und Geldbetrags, nichts höher als im Marktpreiß ver- oder gekauft werden soll, gestalten der Marktpreiß von einem Markttag zum andern stehen, und des Endes die Tafel zu jedermanns Wissenschaft vor dem Rathhaus ausgehängt bleiben soll. Das Aufkaufen der Victualien aber, besonders der Butter und Versendung derselben an auswärtige Freunde, noch mehr aber darmit wucherliche Handlung ausserhalb zu treiben, ist jedermann ohne Unterschied bey gleicher Strafe untersagt.

§. 9.

Und wie wegen der Becker, Metzger, Krämer und Höcker, besser unten das Nöthige besonders verordnet ist; so darf im übrigen an denen Fest- auch Sonn- und Bättägen, während des Gottesdienstes gar nichts verkauft, auch weder vor, noch nach der Kirchen auf denen Sonn- und Festtägen etwas öffentlich auf die Laden ausgelegt, sondern es muß alles vor, und nach dem Gottesdienst in denen Häusern abgeholet werden, widrigenfalls diese Contravenienten, und welche unter der Kirchen Wasser holen, oder sonst etwas zum Gewerbe gehöriges über die Strassen tragen, nach Maaß der Sabbathsordnung zu bestrafen, und diese Strafen nach Maaß dieser Ordnung zu verwenden sind.

§. 10.

Nachdem auch an gutem Bier dem Publico vorzüglich gelegen ist; so hat die Policeycommißion sich auch dessen mit aller Sorgfalt angelegen seyn zu lassen; des Endes sowohl der Braumeister, als Brauknechte hierunter, so weit es noch nicht geschehen, mit denen nöthigen Instructionen zu versehen, als auch durch die Policeybediente fleißige Aufsicht auf die Brauhäuser nehmen zu lassen, damit ohntadelhaftes gutes Malz und kräftiger Hopfen zum Bräuen gegeben, von dem Malz in der Mühle nichts verpartieret, noch auch in denen Brauhäusern selbst Verfälschung oder sonstiger Unterschleif vorgenommen, sondern gutes tüchtiges Bier gebrauet und im Keller ohnverfälscht verzapfet werde. Des Endes dann der Commißion überlassen bleibt, denen Bierbrauern von Zeit zu Zeit das Nöthige zu Abschneidung aller besorglichen Unterschleife bey Strafe aufzugeben.

Beson-

Besonders darf kein Bierbrauer an seinem Bier zu verzapfen anfangen, bis es von Policey wegen probiret, gewürdiget, und an des Bierbrauers Tafel, welche er bis zu Ende des Gebraues auszuhängen hat, vom Marktmeister angeschrieben worden.

Die Policeycommißion hat darauf zu sehen, daß der ordinaire Preiß des guten Bieres wieder auf den alten Fuß herunter gesezt und darinnen erhalten werden möge. Das bey der Probe schlecht befundene Bier aber ist jedesmalen unter der gewöhnlichen Taxe herunter zu setzen, oder auch wohl gar nach Befinden wegzunehmen, und entweder an die Armenhäuser abzugeben, oder, wenn es ganz untauglich und der Gesundheit schädlich befunden würde, zum Nutzen der Armenhäuser zum Gebrauch vor das Vieh zu verkaufen, welchenfalls dann auch jederzeit, wer an der Untauglichkeit des Biers Schuld trage, zu untersuchen, und der Braumeister oder Brauer nachdrücklich zu bestrafen ist; und damit die Bierbrauer sich desto weniger derer Verfälschungen in denen Kellern gelüsten lassen mögen; so hat die Policeycommißion nicht allein durch Marktmeister, Schätzer und Policeyknechte bey der ersten Visitation, sich nach der im Keller vorfindenden Quantität Biers genau erkundigen zu lassen, und darab, ob sich der Betrag im Keller der im Brauhaus geschehenen Eiche gemäß finde, zu ermessen, sondern auch während dem Zapfen die Keller ohnvermuthet fleißig visitiren zu lassen, und ob das Bier die vorige Stärke habe, oder mit Mittelbier oder Wasser verfälschet, oder auch abgefallen sey, sich zu erkundigen, und solchen Falls jederzeit mit nachdrücklicher Strafe, und nach Befinden Confiscation gegen die Contravenienten, auch respective Abwürdigung des nicht zu haltbar gebraueten und schlechter gewordenen Biers zu verfahren.

§. 11.

Denen Beckern ist ebenfalls nach dem Preiß derer Früchte die Taxe von Brod und Wecken nach dem Marktgängigen Preiß derer Früchte zu gewissen Zeiten, oder so oft es sonst die Noth erfordert, zu reguliren, und solche an ihre Laden zu ihrer und jedermanns Achtung und Nachricht affigiren, nach und nach auch ohnvermuthet durch den Marktmeister, Schätzer und Policeyknechte das Brod und Wecke sowohl auf denen Laden, als besonders in denen Häusern visitiren und nachwiegen, das nicht gahr gebackene oder am Gewicht zu leicht befundene wegnehmen, und dem dortigen Herkommen gemäß, unter die Policeyknechte, Waisenhaus- und Armenschüler, zu drey gleichen Theilen vertheilen zu lassen, über das aber den Becker in gebührende Strafe nach Befinden des Verbrechens zu nehmen.

Es sind auch die Becker anzuweisen, daß sie ihrem Zunftbrief gemäß, jederzeit den vorgeschriebenen Frucht- und Mehlvorrath haben müssen, zu welchem Ende öftere Visitationes durch den Marktmeister und Policeyknechte anzustellen sind, dabey aber auch sorgfältig zu invigiliren ist, damit die Becker, wenn sie erst einen genugsamen Vorrath angekauft haben, nicht selbst zu Erhaltung geringeren Gewichts die Früchte auf dem Markt vertheuren, des Endes dann auch alle Früchte, so zu Markt kommen, bis 11 Uhr dem Publico feil stehen, die Becker hergegen vor 11 Uhr etwas an sich zu kaufen oder auf dem Kornmarkt sich einzufinden, oder die Ihrigen dahin zu schicken, sich bey willkührlicher Strafe nicht unterfangen sollen.

§. 12.

§. 12.

Sind die Metzger anzuhalten, daß von denselben jederzeit frisches und gutes Fleisch von allerhand Gattung angeschaft werde; und wenn daran ein Mangel erscheinen sollte; so soll die Commißion befugt seyn, die Metzger nicht nur durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, sondern auch nach vorgängiger Verwarnung die Gilde aufzuthun, hingegen keinem Metzger verstatten, daß er das lebendige Vieh an andere, als die Einwohner in der Stadt, welche solches ins Haus schlachten lassen, hinwiederum verhandle.

Die Taxa ist denen Metzgern nach dem Preiß des Viehes und denen benachbarten Orten, mit welchen die Marburger Metzger einkaufen müssen, von Zeit zu Zeit zu setzen, und jedem Metzger an das des Endes habende Brett vom Marktmeister jedesmal anzuschreiben, und darf kein Metzger etwas aushauen, bis zuvor das Vieh von Policey wegen besehen und nach der befundenen Güte geschätzet worden; wie dann auch alles geschlachtete Vieh in die öffentliche Schirne zu feilem Verkauf ausgeleget werden muß, in denen Häusern aber nichts, als im ohnverhoftem Nothfall des Nachmittags, verkaufet werden darf, welchen Falls aber jedoch der Metzger sich vom Käufer mit Bemerkung des Preißes, einen Schein geben zu lassen, und solche Scheine bey der nächst erfolgenden Schätzung dem Marktmeister zu überliefern hat.

Alle Contraventiones dieser verordneten Puncten werden ausser der Ersetzung dessen, was der Metzger im Verkauf zu viel genommen, über das nach Ermessen bestraft, das heimlich ausgeschlachtete Vieh aber sowohl, als die allzukleinen Kälber, wie auch wenn am Gewicht des Fleisches einiger Betrug gefunden wird, ist dabeneben zu confisciren, und ein Drittel denen Policeyknechten, zwey Drittheil aber ins Waisenhaus gegen Quittung abzuliefern.

§. 12.

Nachdem auch die Kaufleute und die Krämer, so mit Bremer Waaren handeln, mit deren Verkaufung zuweilen nach eigenem Willkühr handeln; so sollen dieselbige nicht nur schuldig seyn, ihrem Zunftbrief und denen in vorigen Zeiten emanirten Verordnungen gemäß, auf jedesmaligen Befehl der Commißion ihre Einkaufsbücher zu produciren, und von allen Waaren nebst denen Preißen eine genaue und richtige Specification einzuliefern, sondern es hat auch die Commißion sich derer Preißcouranten in denen Handelsstädten selbst von Zeit zu Zeit zu erkundigen, und darnach mit Zuziehung unpartheyischer und der Handlung kundiger Personen die Taxa zu bestimmen, auch nach Befinden den Preiß derer dem Publico nöthigster Waaren, in jedem Kramladen durch den Marktmeister auf eine Tafel anschreiben zu lassen, wie dann auch die Kaufleute und Krämer schuldig sind, sich in guter Zeit mit denen nöthigen Waaren dergestalt zu versehen, daß dergleichen um einen gebührlichen Preiß stets zu haben sind.

§. 14.

Den Höckern, welche inländische Victualien aufzukaufen und damit zu handeln pflegen, ist auf hiesigem Markt vor 12 Uhr, am wenigsten aber der Aufkauf derer zum Markt kommender Waaren vor denen Thoren, zu gestatten, sondern es sind die Contravenienten jedesmal nachdrücklich zu bestrafen; wie dann auch die Policeycommißion, damit die Höcker

um desto weniger die Victualien vertheuren können, von Zeit zu Zeit, wie dieselbe solche zwischen denen Markttägen verkaufen, invigiliren zu lassen, und nach Ermessen auch diesen eine Taxe zu setzen besorgt seyn muß.

§. 15.

Die Weinwirthe und Gasthalters müssen ohnverfälschte Weine, bey Vermeidung der in einer besondern Landesverordnung comminirten Strafe, verzapfen, und keine andere als geeichte Bouteillen führen, und wie sie ihren Gästen mit Bescheidenheit zu begegnen haben, so sind auch dieselbe anzuhalten, solche auf keine Weise zu übersetzen, widrigenfalls die Policeycommißion nach Befinden auch diesen eine Taxe, was sie vor Logie, Feuerung, Licht, Aufwartung und Speisung nehmen dürfen, zu machen, und in denen Wirthshäusern affigiren zu lassen hat.

§. 16.

Nächtliche Gelage sind weder in Schenken und Wirthshäusern, noch bey denen Traiteurs und Bierbrauern zu gestatten, weshalb um 10 Uhr dergleichen Häuser zu visitiren, und die Contravenienten ohne Ansehung der Person zu Bestrafung des Wirths und derer Gäste anzuzeigen sind.

§. 17.

Hat die Policeycommißion trocken und naß Gemäß, Ehle und Gewicht, jetzo fordersamst visitiren und überall nebst denen Waagebalken rectificiren, auch mit der Eiche versehen zu lassen, hinkünftig aber von Zeit zu Zeit durch Marktmeister, Schätzer und Policeyknechte, ohnvermuthet bey Krämern, Wirthen, Bierbrauern, auch Frucht- und Mehlverkaufern ꝛc. Visitationes anzustellen, und diejenige, so ohngeeichtes Gemäß, Ehle oder Gewicht führen, jedesmal zur verwürkten Strafe zu ziehen, in so fern aber noch überdas Maas, Ehle oder Waage und Gewicht betrüglich gefunden würde, solches annoch besonders auf das nachdrücklichste zu ahnden.

§. 18.

Nachdem auch während des leidigen Kriegs alle übrige Handwerksleute, nebst Holzhauern und Tagelöhnern, mit ihrem Arbeitslohn über die Maaßen aufgeschlagen, und von solcher Uebermaaße noch immer nicht ablassen wollen; so hat die Policeycommißion, nachdem die Lebensmittel wieder fallen, auch dahin zu sehen, daß der Arbeits- und Tagelohn nach der Billigkeit wieder herunter gesetzt, und durch nachdrückliche Zwangsmittel der übermäßigen Gewinnsucht gesteuret, auch beyde, so ein mehreres geben oder nehmen, jedesmal gebührend bestrafet, gegen diejenigen aber, so vorhin dergleichen Arbeit gethan, und nach der Taxe zu arbeiten sich weigern, mit hinreichenden Zwangsmitteln verfahren werde.

§. 19.

Hat die Policeycommißion auf die Reinlichkeit der Strassen zu sehen, und alle und jede Eigenthümer der Häuser, oder diejenige, welche solche in der Miethe haben, daß sie wöchentlich zweymal, als Mittwochen und Sonnabends Nachmittags, die Strassen, so weit eines jeden Haus gehet, den Unterbaumeister aber, daß er die öffentliche Plätze alsdann ebenfalls reinigen lassen müsse, anzuhalten, des Endes dann die Policeyknechte dem Bür-

germei-

germeister oder Scabino literato die Saumhafte zur Annotation und dieser der Commißion zur Bestrafung anzeigen soll.

§. 20.

Alle erkannte Gefängnißstrafen hat der jederzeitige Oberschultheiß zu exequiren, und davor, daß solches geschehe, alleinig zu haften, auch wie es bewürket ist, unter die Erkänntniß ins Policeyprotocoll pflichtmäßig zu registriren. Die Geldstrafen hergegen muß der jederzeitige Burgermeister oder Scabinus literatus erheben und quartaliter der Commißion berechnen, auch dahin sehen und dafür einstehen, daß die confiscirte Waaren Inhalts dieser Verordnung gehörigen Orts würklich abgegeben, nicht aber dem Armuth sein Antheil geschmälert oder gar unterschlagen werde; vor welche Bemühung demselben zwey pro Cent Zehlgeld von der Geldeinnahme zu verabreichen sind.

§. 21.

Schließlichen hat auch die Policeycommißion davon, was sie nach und nach zu Erhaltung und Verbesserung guter Policey noch weiter nützlich und heilsam finden mögte, ihre unterthänigste Vorschläge zu thun, gestalten Wir Uns zu vorgedachten Unsern Commissariis versehen, daß sie der Wohlfart und mehreren Aufnahme Unserer Stadt Marburg mit allem Fleiß und nach ihren Pflichten sich angelegen seyn, und davon auf keinerley Weise abhalten lassen werden, wogegen Wir sie Unserer Protection gegen alle ungegründete Calumnien versichern. Inzwischen sie sich nach dieser Unserer gnädigsten Ordnung unterthänigst zu achten, und darüber allenthalben zu halten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secretinsiegels. So geschehen Cassel den 16ten September 1763.

(L. S.) Friederich L. z. Hessen.

Canngiesser.

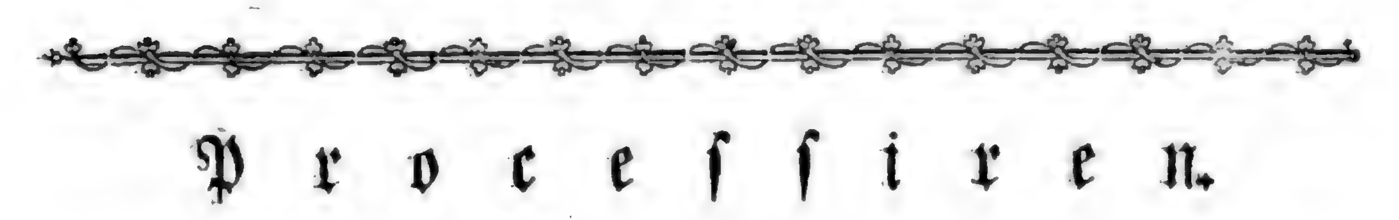

Processiren.

Fürstlich-Hessen-Casselische Verordnung wegen des Proceßirens der Unterthanen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß die Dorfsgemeinden oft ungegründete, oder doch in Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Objects selbst ganz unnöthige Processe, und diese manchmal auf blosses Anstiften eines unruhigen

higen Mitglieds der Gemeinde, führen, dabey aber einen desto grössern Kostenaufwand machen, weil sie nicht allein denen Advocaten ihre Gebühren, sondern ausserdem noch gewissen, dem Müßiggang ergebenen Leuten, die nach denen Advocaten wegen Betreibung solcher Sachen mehrentheils unnöthigerweise verschickt werden, ihre vergebliche Wege und Mühe bezahlen müssen; so finden Wir zu Abwendung dieses verderblichen Uebels, und damit hingegen bey gegründeten Klagen sofort Rath geschaft, oder ein Vergleich getroffen, mithin in vielen Fällen ein unnützer Kostenaufwand ersparet werden möge, nöthig, folgendes hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Soll keiner unter Unserer Beamten privativen Jurisdiction stehenden Gemeinde erlaubt seyn, einen Proceß anzufangen, wenn sie nicht zuforderst dem ihr vorgesetzten Landrath davon Anzeige gethan, und dieser dazu seine Einwilligung gegeben hat.

§. 2.

Allen Unsern Beamten befehlen Wir demnach gnädigst, keine Klage von einer solchen Gemeinde, es sey dann, daß die gröste Gefahr auf dem Verzug haftete, anzunehmen, noch darauf eine Citation oder ein Mandat zu ertheilen, wenn dieselbe nicht eine Bescheinigung vom Landrath vorgezeiget, daß dieser sie zu Anstellung der Klage autorisiret habe.

§. 3.

Wenn aber die Gemeinde als beklagter Theil in einen Proceß verwickelt werden will; so soll gleich in der ersten an sie ergehenden Citation derselben auferlegt werden, einen Schein von ihrem Landrath in termino beyzubringen, daß ihm von der Sache behörige Anzeige geschehen sey, wobey Wir dann zu Unsern Landräthen das gnädigste Vertrauen hegen, daß sie bey erscheinender offenbaren Billigkeit der Klage dem beklagten Theil vom Proceßiren ab- und zum Nachgeben oder Vergleich anrathen werden.

§. 4.

Sollte indessen einer klagenden Gemeinde die Einwilligung vom Landrath verweigert werden, und dieselbe gleichwohl wichtige Ursachen zum Proceßiren zu haben glauben; so wird ihr überlassen, solches bey dem über den Gemeindshaushalt der Herrschaftlichen Dörfer die Oberinspection führenden Steuer-Collegio anzuzeigen, und daher weitere Verordnung auszuwirken.

§. 5.

Hat aber die Gemeinde in vorstehender Maaße die Erlaubniß zu Führung eines Processes erhalten; so soll ihr jedoch nicht frey stehen, neben dem Procuratore jemand aus ihren Mitteln zu bestellen, der, um die Sache zu treiben, oder sich darnach zu erkundigen, hin- und herlaufe, und sich von solchen Geschäften nähren, vielweniger demselben in der Gemeindsrechnung etwas dafür vergütet werden; sondern wenn die Gemeinde beym Untergerichte in einer geringfügigen Sache, nach denen vorhin ergangenen Ordnungen, keinen Advocaten vortreten lassen darf; so soll von ihr der Grebe, oder ein Vorsteher hierzu bevollmächtiget, dieser aber ein für allemal vom Landrath bedeutet werden, daß ihm sowohl in

[illegible]en,

diesen, als auch in den Sachen, welche an die höheren Instanzien erwächsen, für den geringsten unnützen Weg nichts bezahlt, noch in Rechnung paßirt werden dürfe.

§. 6.

Und da Wir in der zu Verbesserung des Justizwesens unterm 17ten Merz 1767 emanirten Ordnung §. 33. schon verfüget haben, daß bey denen Untergerichtsprocessen von denen Anwälden im letztern Termin eine Designation ihrer sämtlichen Gebühren übergeben, deren Ertrag nach Befinden moderirt, und was jeder Theil seinem Anwald pro Deservito und an Auslagen vom ganzen Proceß zu bezahlen schuldig ist, in dem Endsbescheide ausgedruckt und bestimmt werden soll, hierüber aber zeithero nicht gehalten worden; so befehlen Wir gnädigst und ernstlich, daß dieser Verordnung künftighin bey Vermeidung willkührlicher Strafe in allen Fällen sträcklich nachgelebet werde.

§. 7.

Endlich sollen auch die Deserviten-Rechnungen über die bey denen höheren Gerichten aufgegangene Kosten dem Landrath vor der würklichen Auszahlung von denen Gemeinden jedesmal des Endes zuforderst eingeliefert werden, damit er wegen derer ihm übertrieben scheinenden auf einer vorgängigen richterlichen Mäßigung bestehen, die übrigen aber mit seinem hinkünftig nöthigen Zahlungsbefehl begleiten könne. Wornach also jedermann, den es angehet, sich unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secretinsiegels. Cassel den 23sten Februar 1776.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Bose.

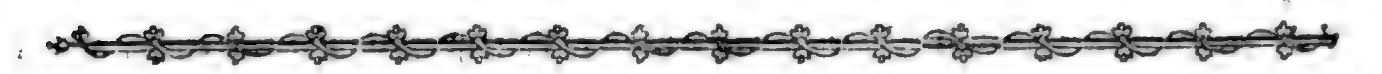

Professionisten.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Steuerräthe, daß die Profeßionisten in denen Städten keine Aecker ankaufen sollen. De dato Breslau den 5ten October 1763.

Friederich 2c. 2c.

Unsern 2c. 2c. 2c. Da Wir mißfällig angemerket, daß diejenige Profeßionisten in denen Städten, so mit Aeckern angesessen, öfters dadurch, daß sie die Ackerwirthschaft nicht verstehen, nicht nur sich selbst ruiniren, sondern auch die junge Leute, so bey ihnen in die Lehre gegeben werden, blos zur Ackerwirthschaft gebrauchen, foglich letztere dadurch nicht

das Metier gehörig erlernen, und dahero in der Folge die Waare nicht so tüchtig verfertigen, daß sie solche an Ausländer verkaufen können, mithin solches jederzeit ein Onus vor die Einländer bleibet, daß sie dergleichen schlechte Waaren allezeit theurer bezahlen, und solchen unwissenden Kaufleuten und Ouvriers abnehmen müssen; Wir aber diesem, dem Lande daraus zu entstehenden Schaden und Nachtheil fernerhin nachzusehen nicht gewilliget; so verordnen Wir hiermit, daß von nun an denen Profeßionisten in denen Städten nicht erlaubt seyn solle, in Zukunft weiter Aecker zu kaufen, oder Ackerwirthschaft zu treiben; sondern es müssen sich selbige lediglich an ihre Profeßionen halten, und dadurch ihren Unterhalt zu gewinnen suchen, wobey jedoch sothanen Profeßionisten erlaubt bleibt, sowohl ihre jetzige bereits in Besitz habende Aecker und Wirthschaften zu behalten, als auch, wenn ihnen dergleichen durch Erbschaft zufallen, zu acquiriren und zu besitzen.

Wir befehlen euch dahero hierdurch in Gnaden, diese Verordnung sämtlichen Einwohnern derer Städte eurer Inspection durch die Magisträte bekannt machen zu lassen, auch letztere dahin anzuweisen, daß bey Verreichung dergleichen Grundstücke solche genau befolget werde.

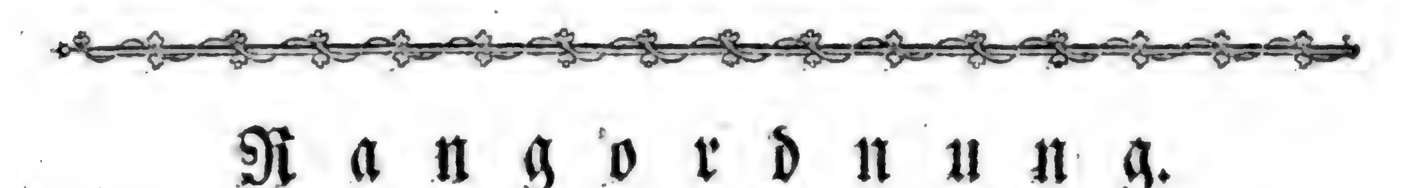

R a n g o r d n u n g.

Fürstlich Hessen-Casselische Rangordnung vom 13ten May 1762.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich**, Landgraf zu Hessen rc. rc. fügen jedermänniglich, den es angehet, nebst Entbietung Unserer Gnade hiermit zu wissen: daß Wir den gnädigsten Entschluß gefasset, unter Unseren sämtlichen Bedienten, sowohl hohen, als niederen Standes, ein gewisses Rangreglement einzuführen; und nachdem Wir, Unserem selbst eigenen Ermessen nach, hierunter, folgende Classen in ihrer Ordnung zu bestimmen gnädigst gut gefunden haben, als

Iste Classe.

1) General-Lieutenants von der Cavallerie und Infanterie.
2) Würkliche Ministres und Geheime Räthe, welche Sitz und Stimme im geheimen Conseil haben.
3) Ober-Hof-Marschall.
4) Ober-Cämmerherr.

N. Diese rouliren unter sich nach der Anciennete.

IIte Classe.

1) General-Majors.
2) Characterisirte Geheime Räthe.

3) Sämt-

3) Sämtliche Präsidenten bey dem Ober-Appellationsgericht, wie auch denen Regierungs-Kriegs-Collegiis, und Kriegs- und Domainencammern.
4) Canzlers.
N. Wenn diese nicht zugleich würkliche Geheimde Räthe sind, als welchen Falls sie zu der ersten Classe gehören,
5) Erb-Marschall.
6) Samt-Hof-Richter.
7) Hof-Marschall.
8) Ober-Jägermeister.
N. Wenn dieser nicht zugleich, durch ein besonderes Rescript, einen höheren Rang erhalten.
9) Ober-Stallmeister.
10) Ober-Cämmerer.
11) Ober-Schenk.
12) Vice-Präsidenten.
13) Vice-Canzlers und andere Directores bey denen höheren Collegiis, sodann
14) der zeitige Kriegs-Pfenning-Amts-Director.
15) Pro-Rectores bey denen beyden Universitäten.
16) Erb-Cämmerer, Erb-Schenk und Erb-Küchenmeister.
N. Alle diese rouliren, nach der Zeit ihrer Reception und denen Collegiis, wobey sie stehen; doch daß die Vice-Präsidenten denen Präsidenten und Vice-Canzlers, auch andere Directores, jedesmalen denen Canzlers nachgehen.

IIIte Classe.

1) Ober-Appellations-Gerichts-Räthe.
2) Geheime Regierungs und Geheime Krieges-Räthe.
3) Ober-Hofmeister.
4) Reise-Ober-Stallmeister.
5) Land-Jägermeister.
6) Hof-Jägermeister und Ober-Falconier-Meister.
N. Diese rouliren unter sich nach ihrer Ancienneté.

IVte Classe.

1) Obersten von der Cavallerie und Infanterie.
2) Cammerherren.
3) Ober-Amtleute und Land-Drosten von Adel.
4) Ober-Vorstehere.
5) Vice-Canzlars bey denen Universitäten.
6) Geheime Legations- und Geheime Krieges- und Domainen-Räthe.
7) Würkliche adeliche und gelehrte Regierungs-Räthe.
8) Würkliche Krieges-Räthe, welche vor Anno 1760. Sitz und Stimme im Kriegs-Collegio gehabt.
9) Samt-Hof- und Revisions-Gerichts-Räthe.

10) Vice-Ober-Jägermeister.
11) Vice-Ober-Stallmeister.
12) Hofmeister bey dem Erb- und andern Prinzen.
13) Ober-Forstmeister.
14) Superintendent zu Cassel.
N. Alle diese rouliren nach ihrer Ancienneté.

Vte Classe.

1) Obrist-Lieutenants von der Cavallerie und Infanterie.
2) Cammer-Junkers.
3) Würkliche Krieges-Räthe, welche in Anno 1760. auch künftig Sitz und Stimme beym Kriegs-Collegio erhalten.
4) Würkliche Krieges- und Domainen-Räthe.
5) Stallmeisters von Adel.
6) Forstmeister von Adel.
7) Adeliche Steuer-Ober-Einnehmer.
N. Diese rouliren nach ihrer Ancienneté.

VIte Classe.

1) Legations- und Berg-Räthe.
2) Titular Regierungs- und Krieges-Räthe.
N. Wenn sie nicht vorhin durch ein besonderes Rescript einen höheren Rang erhalten.
3) Geheime Kriegs- und Land- auch Lehens-Secretarii.
4) Professores Theologiæ.
5) Professores Juris.
6) Superintendenten zu Marburg, Rinteln und Allendorf, wie auch geistliche Consistorial-Räthe.
N. rouliren nach der Ancienneté, die Hof- und Jagd-Junkers aber mit denen Capitains und Rittmeisters.

VIIte Classe.

1) Steuer- Jagd- Forst- Französische Commißions- und Canzley-Räthe.
2) Hof- Commißions- Archiv- und andere Titulair-Räthe.
3) Assessores bey denen höheren Collegiis cum Voto.
4) Würkliche Leib-Medici.
5) Professores Medicinæ.
6) Professores Philosophiæ.
7) Ober-Kriegs-Commissarius.
8) Advocati Principis und Fisci.
N. Diese rouliren nach ihrer Ancienneté, sodann folgen denenselben gleichfalls nach der Reception:
9) Würkliche Ober- Appellations- Gerichts- Regierungs- Consistorial- Samt- Revisions- und Hof- Gerichts- auch Kriegs-Secretarii.

10) Ge-

10) Geheime Hof- auch Regierungs-Archivarii.
11) Bibliothecarius.
12) Kriegs-Commissarius.
13) Decani zu Cassel, wie auch Inspectores zu Herßfeld, Schmalkalden und St. Goar.
14) Ober-Schultheißen zu Cassel, Marburg, Herßfeld, Ziegenhain und Schmalkalden.
15) Ober-Auditeur.

VIIIte Classe.

1) Assessores ohne Voto bey denen höheren Collegiis.
2) Stallmeister, so nicht von Adel.
3) Secretarii bey der Krieges- und Domainencammer, Französischen Commißion, Berg- Raths- und Steuer-Collegio.
4) Archivarii.
5) Amtmänner.
6) Ober-Rentmeister.
7) Professores beym Carolino zu Cassel.
8) Reservaten-Commissarii.
9) Kriegs-Zahlmeister.
10) Cammer-Schreiber.
11) Burgermeister zu Cassel, Marburg und Rinteln.
12) Hof- und alle andere Predigere zu Cassel, Marburg und Rinteln, nach ihrer Ancienneté.
13) Metropolitani auf dem Lande.
14) Procuratores Fisci.
15) Ober-Postmeister und Ober-Post-Commissarius.

N. Alle diese rouliren untereinander nach der Zeit ihrer Reception.

IXte Classe.

1) Regierungs-Advocaten und Procuratores.
2) Gelehrte Scabini.
3) Assessores beym peinlichen Gericht.
4) Registratores bey denen Collegiis.
5) Pagen-Hofmeister.
6) Maitre d'Hotel oder Küchenmeister.

N. Diese rouliren unter sich nach der Ancienneté, sodann folgen ihnen

7) Rentmeisters.
8) Amts-Schultheissen und Amts-Vögte.
9) Hof- Garnisons- auch Feld-Medici.
10) Feld- und andere Prediger auf dem Lande, deßgleichen die zwey ersteren Præceptores bey denen Gymnasiis und Pædagogiis zu Cassel, Marburg, Herßfeld und Schmalkalden.
11) Burggraf zu Cassel.
12) Gegenschreiber.
13) Secretarii bey denen Prinzen, desgleichen Post- auch andere Titulair-Secretarii.

14) Cabinets-Caßirer.
15) Forst-Verwalter.
N. rouliren abermals nach der Reception.

Xte Classe.

1) Doctores und Licentiaten, so nicht in Diensten stehen.
2) Advocaten bey denen Unter-Gerichten.
3) Gerichtshaltere und Justitiarii.
4) Buchhalter bey der Kriegs- und Domainencammer, wie auch beym Kriegs-Pfenning-Amt.
5) Leib-Chirurgi.
6) Cammerdiener bey dem regierenden Herrn, wie auch bey Dero Frauen Gemahlin und Prinzen.
7) Baumeister.
8) Bereuter.
9) Pagen-Informator.
N. Diese rouliren nach ihrer Ancienneté, ihnen folgen aber:
10) Jagd-Zeugmeister.
11) Ober-Försters.
12) Büchsenspanner.
13) Conrectores bey denen Schulen auf dem Lande.
14) Licht-Cämmerer.
15) Mundschenken.
16) Haus-Conditor.
17) Haus-Küch- und Back-Schreiber.
18) Cammerdiener bey denen übrigen Prinzen und Prinzeßinnen.
19) Forst- und Jagd-Schreiber.
20) Bau-Schreiber.
21) General-Frucht-Schreiber.
22) Renth-Schreiber.
23) Hof-Apothecker.

XIte Classe.

1) Bürgermeister in denen Land-Städten.
2) Raths-Schöpfen zu Cassel, Marburg und Rinteln.
3) Stadt-Secretarii an diesen Orten.
4) Land- und peinliche Gerichts-Actuarii.
5) Scribenten bey denen Collegiis.
6) Hof-Weinspeißer und Bierschenken.
7) Mundköche.
8) Postmeister in denen Städten und auf dem Lande.
9) Reitende Försters.
10) Zollverwalter, Accisschreiber und Licenterheber zu Cassel, Marburg und Schmalkalden.
N. rouliren nach der Zeit ihrer Bestellung.

XIIte

XIIte Classe.

1) Raths-Schöpfen in denen Landstädten.
2) Stadtschreiber und Actuarii daselbsten.
3) Accisschreiber auf dem Lande.
4) Fruchtschreiber daselbsten.
5) Contributions-Einnehmer.
6) Postverwalters.

N. rouliren allesamt unter sich, und folgen ihnen:

7) Posthaltere.
8) Landbereuter.
9) Zollbereuter.
10) Gehende Förster.

So ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß ein jeder von Unserer Dienerschaft, wes Standes und Würden er sey, sich nach diesem Unserem Rang-Reglement in Zukunft unterthänigst zu achten habe. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen Braunschweig den 13ten Tag Martii 1762.

Friedrich, L. z. Hessen.

(L. S.)

Vt. H. Donop.

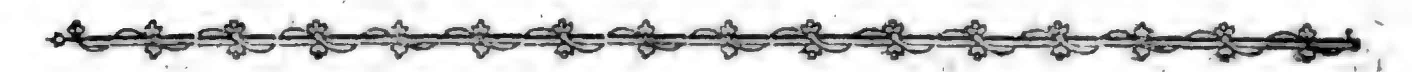

Reception der Fremden.

Fürstlich Hessen-Casselische Verordnung wegen Reception der Fremden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen 2c. 2c.

Fügen hiedurch zu wissen: Nachdem in der unterm 30sten Januarii 1752. ergangenen Landesordnung verfüget worden, daß kein Ausländer in Unsern Staaten anders aufgenommen werden solle, als wenn er zweyhundert Cammerfl. eigenes Vermögen habe, hierdurch aber manche Fremde abgehalten werden, sich hiesiger Orten niederzulassen; So finden Wir in der gnädigsten Absicht, denen Auswärtigen die in Unseren Landen vorhabende Etablissements zu erleichtern, Uns bewogen, hierdurch anderweit zu verordnen, daß einem jeden von ihnen, der sich in Unseren Städten, Dörfern oder Höfen niedersetzen will, der Mangel des Vermögens nicht entgegen stehen, sondern er dessen ohngeachtet, und wenn

sonst nichts erhebliches gegen ihn einzuwenden ist, und derselbe mittelst des Ackerbaues, einer Profeßion oder Handwerks, oder auf eine andere ehrliche Weise sein Brod erwerben kann, zum Unterthan aufgenommen werden, und ihm aller Schutz und Vorschub angedeihen soll. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und des hierneben gedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Cassel den 1sten November 1773.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Wittorff.

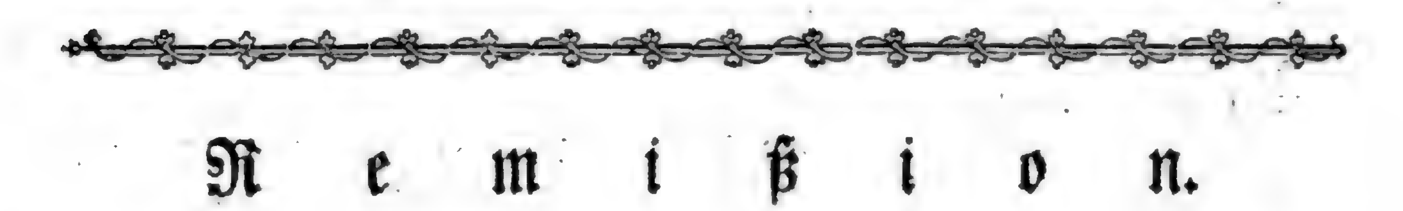

Remißion.

Fürstlich Hessen-Casselische Verordnung wegen der Remißion.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was maßen Wir Uns seit dem Antritt Unsrer Regierung beständig und unermüdet dahin bestrebet haben, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen zu befördern, deren Nahrungsstand möglichster maßen zu verbessern, und zu dem Ende ihnen diejenige Gutthaten zufließen zu lassen, welche hierauf einige Beziehung haben können.

Wir haben zugleich die bey denenselben vorkommende Unglücksfälle beherziget und ihnen nach dem Beyspiel Unserer Vorfahren in der Regierung die in denen dieserhalb emanirten Erlaßordnungen bestimmte Gutthat an denen Uns schuldigen Præstandis sowohl an Geld, als Früchten, nach Verhältniß der erlittenen Schäden angedeihen lassen:

Wir finden indessen bey genauer Erwägung derer Fälle, worinnen Unsere Unterthanen, welche ohne ihr Verschulden zurückgekommen, und einer vorzüglichen Hülfe bedürfen, daß selbige nicht alle in denen Ordnungen, welche in Ansehung des durch Feuersbrunst, Mißwachs, Hagelschlag, Mäusefraß, Wasserfluthen und andere dergleichen Unglücksfälle entstandenen Verlustes bisher ergangen, enthalten sind, und daher sind Wir auch in dieser Rücksicht bewogen worden, zu Beweisung Unsrer beständig tragenden Sorgfalt für deren wahres Wohl, und damit sie ihre häusliche und Nahrungsumstände verbessern, und bey vorkommenden Unglücksfällen Mittel antreffen mögen, sich wieder zu erholen und aufrecht zu bleiben, sothane Ordnungen nicht nur zu erweitern, sondern auch in verschiedenen Stücken zu verbessern. So viel demnach

1. Unsere

1.

Unsere Vorwerkspächter und Meyer betrift: So sollen dieselben in Ansehung derer Unglücksfälle, welche sich durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäusefraß, Wasserfluthen rc. rc. an ihren Feldfrüchten ereignen, nachdem dieselbe nach denen in ihren Meyerbriefen und Pachtcontracten enthaltenen Bedingungen oder sonstigen getroffenen Verabredungen gehörig untersucht worden, wenn der Schade de toto corpore bonorum und aller übrigen Vieh und anderer Nutzbarkeiten sich über die Hälfte des sonst zu gewarten habenden Nutzens erstrecket, der vierte Theil, beläuft sich aber der Verlust auf zwey Drittheil, der dritte Theil, und wenn der Schade auf drey Viertheil kommen sollte, die Hälfte des jährlichen Locarii, nach dem in den Rechten und Billigkeit gegründeten Satz, daß der Locator & Conductor die casus fortuitos in re absque culpa Conductoris contingentes zu gleichen Theilen zu tragen schuldig sind, erlassen werden, und obgleich es sich von selbst verstehet, daß der Pachter und Meyer, welche schon verschiedene Jahre Nutzen aus den Vorwerken und Meyergütern ohne gedachte besondere Unglücksfälle gezogen, sich bey geringen Schaden eher, als wie neue angehende Pächter, erholen können; So halten Wir der Billigkeit gemäß zu seyn, daß mit diesen in dergleichen geringern Fällen, und wenn sich dieselbe noch nicht völlig eingerichtet haben, zu Verhütung deren Entkräftung und Ruin nach den Umständen und Billigkeit verfahren, die Mühlen- und Zehendpächter hingegen, da selbige mehrentheils in guten Conditionen und Vortheilen stehen, den Vorwerkspächtern gleich gehalten, und die denselben etwa zu ertheilende Erlasse auf den nemlichen Fuß reguliret werden. Dieweil aber

2.

Diejenigen, welche Uns mit gewissen jährlichen Zinsen an Geld und Früchten verhaftet sind, und solche wegen erlittenen Mißwachses, Hagelschlags, Mäusefrasses, Wasserfluthen oder sonstigen Unglücksfällen, entweder ganz oder zum Theil abzutragen sich nicht im Stande befinden, und den Pächtern, Mühlen- und Zehndbeständern um so weniger gleich geachtet werden können, als deren Güter kleiner und geringer sind, daß sie einfolglich eine mehrere Nachsicht verdienen; So befehlen Wir hierdurch ausdrücklich, daß, wenn einer oder mehrere Unserer Censiten an ihren Feldfrüchten ohne ihr Verschulden auf vorbeschriebene Art einen Schaden leiden, und selbiger durch die mittelst Cameral-Ausschreibens vom 3ten December 1735, im August 1736. und 15ten Junii 1771. seltenen Unglücksfall nicht sogleich übern Haufen geworfen werden, sondern ihnen Mittel und Wege übrig bleiben, sich aus einem solchen Verlust und Schaden, ohne grosse Umstände wieder heraus zu ziehen. Wir befehlen also Unserer Kriegs- und Domainencammer, Steuer-Collegio und Kriegszählamt gnädigst, diese Unsere Ordnung bey vorkommenden Fällen genau zu beobachten und die darinnen bestimmte Gutthaten denen ohne ihr Verschulden in Schaden und Unglück gerathenen nach Billigkeit und vorgängiger Qualification jedesmal ohne Verzug angedeihen zu lassen.

Uebrigens hegen Wir zu allen Zinsherren und anderen im Lande, welche von den Unterthanen Geld oder Naturalien zu erheben haben, das gewisse Vertrauen, daß sie mit denen Censiten, welchen wegen erlittener Unglücksfälle herrschaftliche Civil- und Militair-Præstanda erlassen worden, ein billiges und menschenfreundliches Einsehen haben, und denensel-

nenselben gleichfalls einen proportionirlichen Erlaß wiederfahren lassen werden. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Secret-Insiegels. Gegeben zu Cassel den 3ten May 1776.

Friedrich, L. z. H.

Vt. Wittorf.

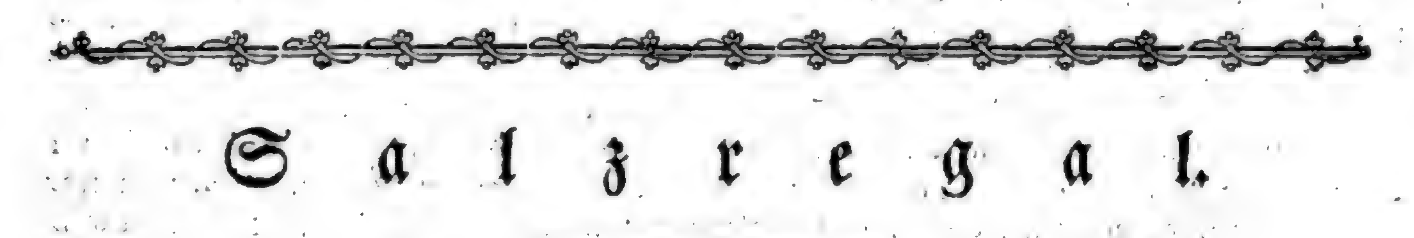

Salzregal.

I.

Königlich-Preußisches erneuertes Reglement und Instruction, wornach die Salz-Inspectores im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und Grafschaften Mannsfeld und Hohenstein, und sonst jedermänniglich, sich zu achten haben. De dato Berlin den 8ten April 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach kürzlich verschiedene Mißbräuche und Irrungen bey der Salzbeschreibung in Unserem Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und Grafschaften Mannsfeld und Hohenstein, sich hervorgethan, und dahero nöthig gefunden, die unterm 16ten Martii 1725. emanirte Instruction und Reglement für die Salz-Inspectores hinwiederum zu erneuern, sothane Instruction und Reglement auch zu dem Ende revidiret worden; Als wollen, ordnen und befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß

1.

Die bestellten Salz-Inspectores von Dorf zu Dorf reisen, und denenselben zu solchen Reisen, nach dem unterm 5ten April 1724. ergangenen Edicte zwar die freye Vorspann ohnweigerlich, dagegen aber sonst nicht das geringste gegeben werden.

2.

Müssen die Salz-Inspectores in denen ihnen angewiesenen Creißen jedem Hauswirth ein gedrucktes Buch einhändigen, in welchem die Quantität Salz, so eine jede Haushaltung zu nehmen hat, zu des Consumenten Wissenschaft zu verzeichnen, und solches in ihr Register eintragen, und zwar muß auf jede Person, so über neun Jahr alt, vier Metzen, und falls vier oder mehr Personen in einer Haushaltung sind, noch überdem auf

vier

vier Personen für das Einschlachten und zur extraordinairen Consumtion zwey Metzen, auf jede milchende oder tragende Kuh zwey Metzen, nicht weniger auf zehn milchende Schafe zwey Metzen, auf zehn güste Schafe oder Hammel eine Metze und zum Brauen pro Wispel ein und eine halbe Meste Salz gerechnet und angesetzet werden. Es reguliret sich aber die Conscription zur extraordinairen Consumtion bey denen Gastwirthen und solchen Profeßionisten, welche zu ihrem Gewerbe viel Salz gebrauchen, nicht wie bey anderen Consumenten, nach der Anzahl derer zur ordinairen Consumtion beschriebenen Personen, sondern nach ihrem würklichen Bedarf, wozu der vorjährige Bedarf die Anleitung giebet, und der Bedarf des currenten Jahres darnach von dem Salz-Inspector arbitriret werden muß. Was hiernächst die Salzbücher, welche die Consumenten von dem Salz-Inspector erhalten, anbelanget; so müssen solche dergestalt eingerichtet, und so viel Papier dazu genommen werden, daß sie drey Jahre gebrauchet werden können, für deren jedes dann dem Salz-Inspectori von denen Ackerbau treibenden sechs Pfenninge, von denen, so keinen Ackerbau treiben, als Einliegern und anderen geringen Unterthanen aber nur vier Pfennige, und ein mehreres so wenig von Armen, als Bemittelten bey fünf Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, zu nehmen erlaubt seyn soll.

3.

Wenn dieses geschehen, muß jeder Hauswirth bedeutet werden, die ihm zugeschriebene Quantität Salz von dem ihm bekannt zu machenden Salzseller, oder wenn es im Ganzen geschiehet, von der ihm anzuweisenden Salzfactorey zu holen, und sich jedesmal, wie viel er geholet, ins Salzbuch verzeichnen lassen. Es muß aber vorhin gedachte Bereisung nicht in der Schlachtezeit, sondern im Frühjahr, im Febr. Martio und April geschehen, wenn das Vieh noch nicht ausgetrieben wird.

4.

Alle und jede, welche der Conscription unterworfen sind, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, müssen bey denen jährlich vorzunehmenden Salz-Revisionen vor dem Salz-Inspector auf dessen Begehren ohne Schwierigkeit, in dem von ihm anzusetzenden Termino erscheinen, oder doch demselben wenigstens sofort eine richtige Designation ihrer Personen und Viehes zuschicken; wer sich dessen aber weigert, oder eine Person verschweiget, soll nicht allein wegen seines Ungehorsams in vier Rthlr. Strafe für jede verheimlichte Person, so über 9 Jahre alt, verfallen, sondern auch schuldig seyn, das Salz, so er nach Proportion derer in seiner Familie befindlichen Personen hätte nehmen sollen, und nicht genommen hat, alles Einwendens ohnerachtet zu bezahlen, auch überdem für jede nicht bezahlte Metze Salz, vier Groschen Strafe zu erlegen, das verschwiegene Vieh hingegen soll weggenommen und confiscirt werden.

5.

Die Revision muß übers Jahr, in eben der Woche wiederum geschehen, in welcher die Salz-Inspectores die Consumtion in die Bücher niedergeschrieben, und haben sie in jedes Buch deutlich zu bemerken, daß sie übers Jahr in selbiger Woche wiederkommen und nachsehen würden, ob die angesetzte Quantität Salz von dem Salzseller oder Factorey, wohin der Consument gewiesen, geholet worden, und zwar folgendergestalt:

N. N.

N. N. soll nehmen vom Febr. 1774. bis wieder dahin 1775.

1) auf sechs Personen a vier Metzen	1 Scheffel	—	8 Metzen
2) für das Einschlachten und extraordinaire Consumtion auf vier Personen 2 Metzen, also auf 6 Personen —	—	—	3 —
3) auf 2 tragende oder milchende Kühe a zwey Metzen —	—	—	4 —
4) auf zehn milchende Schafe —	—	—	2 —
5) auf zehn güste Schafe oder Hammel	—	—	1 —
6) zur Brauerey pro Wispel eine und eine halbe Metze also z. E. von sechs Wispel — —	—	—	9 —
	2 Scheffel		11 Metzen

welches Salz er von dem Seller N. N. oder Factorey N. N. zu kaufen, und in diesem Buche hiernächst von des Sellers oder Salz-Factors Hand verzeichnen lassen. Uebers Jahr, in eben dieser Woche, werde ich wiederkommen und in diesem Buche nachsehen, ob so viel Salz richtig genommen, und ob die verey-dete Salzsellers und Salz-Factors, an welche er verwiesen, solches eigenhändig eingeschrieben haben; für jede Metze Salz, so nicht abgeholet worden, muß ausser dem Salzgelde vom Hauswirth, wenn er keinen Abgang an Personen oder Vieh in seiner Haushaltung glaubhaft darthun kann, vier Groschen, und so oft ein anderer als bestellter Salzseller oder Salz-Factor eingeschrieben, auch vier Groschen pro Metze, wenn aber das von Fremden eingeschriebene Salz nicht würklich abgeholet worden, pro Metze acht Groschen Strafe erleget werden; Wer hingegen milchende und tragende Kühe, imgleichen milchende und güste Schafe und Hammel bey der Angabe verschweiget, dem werden solche wegge-nommen und confiscirt, so wie auch derjenige, welcher nicht alle Personen in seiner Haushaltung treulich angiebet, für jede verschwiegene Person, so über neun Jahre alt, in vier Thaler Strafe verfällt, und dennoch schuldig ist, das Quantum an Salz, so er nach Proportion derer in seiner Familie befindlichen Personen hätte nehmen sollen, und nicht genommen hat, alles Einwendens ohnerachtet, zu bezahlen, und für jede nicht abgeholten Metze Salz, überdem vier Groschen Strafe zu erlegen. Datum N. N. den ten 177

Und da solchergestalt die Bereisungen derer Salz-Inspectoren in ihren Districten ganz abgemessen geschehen müssen; so befehlen Wir denen Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen, Gemeinden und Jedermänniglich, welche Vorspann zu geben und anzuordnen schuldig sind, so gnädig, als ernstlich, die Salz-Inspectores mit der nöthigen Vorspannung nicht aufzuhalten, ihnen auch dieselbe, nach denen etwa von denen Dörfern abgelegenen einzelnen Vorwerkern, und von da wieder zu denen Dörfern, ohnweigerlich und ohnentgeltlich zu geben, oder zu gewärtigen, daß, wenn die Salz-Inspectores wegen verweigerter oder ver-zögerter Vorspanne expresse zu fahren, oder Extra-Post zu nehmen, sich gedrungen sehen sollten, der- oder diejenigen, welche die Vorspann versaget oder aufgehalten haben, die Kosten ex propriis erstatten sollen.

7. Jeder

7.

Jeder Salz-Inspector muß sich derer Salzseller und Salz-Factors Hände wohl bekannt machen, damit er bey jährlicher Revision derer Bücher nicht ungewiß sey, ob das Salz von denen Sellern und Salz-Factors selbst eingeschrieben oder nicht; allenfalls und wenn er daran zweifelt, muß er die Salzbücher denen Salz-Factors und Sellers vorzeigen, und deren Aussage darüber hören, bevor er einen Consumenten als strafbar verzeichnet und anzeiget.

8.

Wenn bey denen Revisionen Controversien vorkommen; so sollen, damit Niemand zur Ungebühr von dem Salz-Inspector beschweret, diesem aber auch keine Processe von denen Consumenten gemacht werden mögen, die Inspectores solche Leute bey der Gerichtsobrigkeit, worunter selbige stehen, vorfordern, und die Entschuldigung in ihrer Gegenwart gründlich untersuchen lassen, jedoch sollen sie keinesweges als Kläger, sondern als Con-Commissarii angesehen werden, und damit denen unnöthigen Klagen um so mehr vorgebeuget werde; so sollen von dem ohne Ursach Querulirenden die Diäten dem Inspectori, täglich mit sechszehn Groschen, so lange derselbige sich nemlich seinethalben versäumen müssen, gereichet werden.

9.

Wenn der Salz-Inspector die Revision in seinem Bezirk bewerkstelligt hat; so muß er das Salz-Probe-Register nach denen Rubriquen

Sollen nehmen,
Haben genommen,
Restiren,

einrichten, auch am Ende eines jeden Orts dererjenigen Namen specificiren, so überführet sind, daß sie strafbarer Weise sich die Consumtion nicht in die Bücher haben eintragen lassen, solches alsdann nebst einer pflichtmäßig angefertigten Designation derer überdem etwa strafbaren Consumenten an die Krieges- und Domainencammer einsenden und die Bestimmung der Strafe nachsuchen.

10.

In der Stadt Magdeburg, allwo nicht zu besorgen ist, daß fremdes Salz hinein practiciret werden könne, ceßiren, bis zu anderweiter Verordnung, die Salzbücher und Aufnahme derer Salz-Probe-Register, so wie denn auch Unsere Aemter und dazu gehörige Vorwerker, Schäfereyen und Mühlen, obgleich sie der Salzbeschreibung unterworfen sind, dennoch vor, wie nach die Freyheit behalten, ihr jährlich zur Consumtion bestimmtes Quantum an Salz aus Unseren Factoreyen, wohin sie gewiesen, abholen zu lassen, jedoch müssen sie dem Salz-Inspectori, bey der jährlichen Revision, die Quantität des aus der Factorey genommenen Salzes, durch Atteste der Factorey, in continenti dociren, widrigenfalls sie in die Gesetzmäßige Strafe verfallen; was hingegen ihre Familie und dergleichen Bediente, die nicht zur Wirthschaft gehören, anbetrift, deshalb muß am Ende des Jahres bey der Revision der Abgang wegen derer etwa abwesend gewesenen, gehörig nachgewiesen werden.

Die von Adel aber sind vermöge Rescripti vom 3ten Mart. 1733. von der Beschreibung eximiret, und können das Salz immediate aus der Factorey holen, jedoch müssen selbige ein eigenes Buch oder Bogen darüber halten, das abgeholte Salz jedesmal von dem Factor darinn verzeichnen lassen, und dieses Buch oder Bogen dem Salz-Inspectori auf Verlangen vorzeigen, auch im übrigen bey Verlust der Exemtion, aller Unterschleife sich enthalten, und von dem zu ihren Haushaltungen geholten Salze niemanden, als nur ihren Pächtern und in ihrem Lohn und Deputat stehenden Bedienten etwas überlassen. Welche Bewandniß es auch mit denen Prinzlichen Aemtern, Klöstern, Stiftern und andern hat, welche mit dem Adel paria jura haben.

11.

Die Zeit über, da der Salz-Inspector nicht Revision hält, muß er, so viel an ihm ist, darauf vigiliren, daß kein fremd Salz ins Land gebracht, noch auch Pfännerschaftlich Salz im Lande debitiret werde, zu solchem Ende auch mit denen Fuhrleuten, Zoll- und anderen Ausreutern fleißig correspondiren, imgleichen an denen Grenzen, wo etwa fremd Salz durch Schlupfwege eingebracht werden könnte, gewisse Leute instruiren, unvermerkt gute Acht darauf zu haben, und die etwanigen Contraventionen ihm aufs schleunigste anzuzeigen, wovon er sodann zur Bestrafung an die Krieges- und Domainencammer Bericht zu erstatten hat.

12.

Ferner muß auch der Salz-Inspector sich nach der Salzseller Aufführung, ob solche ihrer Instruction ein Genüge leisten, die Consumenten beym Salzverkauf treu und ehrlich behandeln, und ihnen die Consumtion ohnverdrossen ins Salzbuch notiren, ganz genau erkundigen, selbige zur beständigen Beobachtung ihrer Pflicht und Schuldigkeit öfters anmahnen, die Pflichtvergessenen aber namentlich der Krieges- und Domainencammer zur Bestrafung anzeigen.

13.

Uebrigens müssen mehrgedachte Salz-Inspectores sich Unserer Salz-Angelegenheiten und aufgetragenen Commißionen jederzeit mit möglichster Sorgfalt und Treue unterziehen, widrigenfalls, und wenn sich einer derselben der geringsten Negligence schuldig machen sollte, selbiger seines Dienstes so fort entsetzet, und dessen Stelle einem rechtschaffenen Manne conferiret werden soll; immaßen dann die Krieges- und Domainencammer über dieses erneuerte Reglement und Instruction mit allem Nachdruck zu halten, solches auch überall gehörig zu publiciren, und die Contravenienten ohne Ansehen der Person darnach zu bestrafen hat. Urkundlich haben Wir dieses Reglement und Instruction höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten April 1774.

(L. S.) **Friederich.**

v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

II.

Königlich-Preußisches erneuertes Edict gegen den Gebrauch des fremden Salzes im Königreiche Preussen, in Pommern, der Chur- und Neumark, auch sämtlichen Königlichen Provinzien diesseits der Weser. De dato Berlin den 16ten Julii 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß die Gesetze, nach welchem die Schleichhändler und Consumenten des fremden Salzes bishero in Unsern Landen bestrafet worden, sehr verschieden, und zum Theil so strenge sind, daß sie in der Application fast bey jedem Fall haben gemildert werden müssen; Wir auch den Grundsatz angenommen, daß bey Bestrafung dergleichen Delictorum, Unserer Vasallen und Unterthanen, so viel möglich auf deren Erhaltung gesehen, und die deßhalb zu gebende Strafgesetze in einem Staate, so viel sich nur thun lassen will, einförmig und übereinstimmend seyn müssen; so haben Wir nach reiflicher Erwägung der Sachen für gut befunden, verordnen, wollen und setzen hiermit fest, daß Unsere Krieges- und Domainencammern und Cammerdeputationen in Unserm Königreiche Preussen, in Pommern, der Chur- und Neumark, auch sämtlichen Provinzien disseits der Weser (Schlesien ausgenommen) hinführo bey Bestrafung der Käufer und Verkäufer des fremden Salzes sich nach folgenden Sätzen richten sollen.

1.

Wir erneuern, bestätigen und bekräftigen hiermit alle diejenige Edicte und Verordnungen, welche Unsere glorreiche Vorfahren in der Regierung, und besonders Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, Wir auch selbst zur Einführung und Befestigung des Uns zustehenden Salz-Regalis von Zeit zu Zeit erlassen haben, in so ferne solche durch gegenwärtige Verordnung nicht geändert und declariret werden.

2.

Da der Verkäufer des fremden Salzes in Unsern Staaten Unser höchstes Interesse doppelt beleidiget, indem er sich an den aus den Majestätsrechten Uns zustehenden Regalien vergreift, und Unsere getreue Unterthanen zu Uebertretung der Gesetze verführet; so ist Unser Wille, daß er auch empfindlicher, als jene, bestrafet werde. Wir setzen, wollen und verordnen also, daß ein solcher Schleichhändler, er mag mit fremdem, oder anderm einheimischen, als Unserm Domainensalze handeln, wenn er seines Delicti gehörig überführet ist, nach geschehener Confiscation des bey ihm gefundenen Salzes, und der zu diesem Handel gebrauchten Geschäften, für jede Metze, und was unter einer Metze ist, Einen Rthlr. an Strafe erlegen, und im Fall des Unvermögens, für jeden Thaler mit viertägiger Festungs- und Zuchthausstrafe beleget werden soll; welche Strafe ohne Nachsicht an ihm vollzogen, und bey einem zweiten überführten Schleichhandel verdoppelt werden soll.

3.

Wenn hingegen Unsere Unterthanen, die vermöge Unserer Verordnungen sich Unseres Domainensalzes bedienen sollen, dergleichen fremdes Salz zu ihrer eigenen Consumtion einkaufen und einbringen; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß selbige, nebst Confiscation dieses Salzes, für jede Metze und was unter einer Metze ist, in zwölf Groschen Strafe verfallen, und im Fall des Unvermögens für jede zwölf Groschen zwey Tage bey Wasser und Brod für ihre Obrigkeit arbeiten sollen. Das confiscirte Salz aber muß jederzeit ausser Landes verkaufet werden.

4.

Verordnen und wollen Wir, daß denen Denunciaten der vierte Theil des in beyden obigen Fällen, aus der Confiscation des Salzes und der darauf gesetzten Strafe erhaltenen Geldes, ohne einigen Abzug gegeben werde, und wenn die Delinquenten wegen des Unvermögens mit Gefängniß bestrafet werden müssen; so wollen Wir demohnerachtet denen Denuncianten ein proportionirliches Douceur aus Unserer General-Salzcasse an Gelde reichen lassen.

Wir befehlen übrigens hiermit Unsern Krieges- und Domainencammern und Cammerdeputationen, Land- und Steuerräthen, Magisträten, Beamten, Gerichtsobrigkeiten, Officio Fisci, auch sämtlichen Salzbedienten in Unserem Königreiche Preussen diesseits der Netze und des Weichsel-Canals, in Pommern, der Chur- und Neumark, auch übrigen Provinzien diesseits der Weser, Schlesien ausgenommen, über dieses Edict alles Ernstes und bey eigener Verantwortung, aufs nachdrücklichste und pünctlichste zu halten, damit demselben ein völliges Genüge geleistet, und dagegen auf keine Weise gehandelt werde. Unsere Vasallen und Unterthanen aber haben sich hiernach allerunterthänigst zu achten und für Schaden zu hüten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten Jun. 1774.

(L. S.) Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal. von der Horst. v. Derschau.
B. v. d. Schulenburg.

Schäferey.

Schäferey.

I.

Königlich = Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen gewisser gegen das Schafsterben anzuwendenden Mittel. De dato Glogau den 7ten Nov. 1763.

Friederich rc. rc. rc.

Unsern rc. rc. rc. Es sind Unserer allerhöchsten Person gewisse Remedes gegen die gewöhnliche Krankheiten der Schafe und zu Verhütung des daher entstehenden Schafsterbens zugekommen, welche bereits auswärts sehr bewährt befunden worden.

Ob nun wohl, so viel Uns bekannt, dermalen diese Krankheit unter dem Schafvieh nicht existiret; so haben Wir gleichwohl nicht unterlassen wollen, euch von sothanen Mitteln Communication zu machen. Es geschiehet solche in der abschriftlichen Anlage, und Wir befehlen euch dabey in Gnaden, damit in vorkommenden Fällen einen Versuch zu machen, die dabey vorgeschriebene Methode genau zu observiren, und von der Wirkung umständlich zu berichten, immassen Wir Allerhöchst Selbst davon unterrichtet seyn wollen. Seynd rc. rc. rc.

Copia.

Die in einigen Französischen Provinzien Claveau (Pocken) genannte Seuche, welche verschiedene Schriftsteller für das sogenannte wilde Feuer (Feu sacré) gehalten, ist eine wirkliche Art von Pocken, und denen Kinderblattern vollkommen ähnlich. Bey einem von dieser Seuche befallenen Vieh finden sich die nemlichen Symptomata, und die Krankheit hat eben den Fortgang und eben die Wirkungen.

Da mich die Gesellschaft des Ackerbaues zu Paris wegen der zur Dämpfung dieser Art von Seuche in den Beauvaisis dienliche Mittel zu Rathe gezogen; so habe geglaubet, bey dieser Gelegenheit darnach zu trachten, mich von der vollkommenen Aehnlichkeit dieser zweyen Arten von Krankheiten zu überzeugen schuldig zu seyn.

Nachdem ich verschiedene Mittel und die Art, selbige zu gebrauchen, angezeiget; so schlug ich vor, unterschiedliche Experimenta, und unter andern die Inoculation vorzunehmen. Der Endzweck aller meiner Experimente gieng dahin, nicht allein die Arzneykunst, die des Menschen Krankheiten betrachtet, sondern auch diejenigen, die die Viehkrankheiten untersuchet, in ein neu Licht zu setzen. Eine kann nur durch die andere verbessert werden.

Ich empfahl sehr viele Behutsamkeit bey der Inoculation, weil ich mir den Erfolg dieses Versuchs zu Nutze machen wollte, ohne die Seuche zu verbreiten.

Der Französische Finanzminister hat meinen Vorschlag gebilliget, und man hat in Beauvais die Inoculation vorgenommen, von deren Folge ich noch den Bericht erwarte.

Ob aber gleich verschiedenes Schafvieh und einige einzele Heerden dadurch gerettet werden können; so würde sie doch eher für nachtheilig, als vortheilhaft halten, weil zu befürchten stehet, daß die Inoculation des sogenannten Claveau diese Seuche verbreitet und so allgemein machet, daß einige Heerden dadurch angestecket werden, welche ausserdem vielleicht verschonet geblieben.

Ein junger französischer Medicus hat bewiesen, daß die Inoculation der Kinderblattern oben berührte Folgen gehabt. Er beruft sich auf das Todtenregister der Stadt London. Er hat die Anzahl der an dieser Krankheit Verstorbenen berechnet, 1) während 38 Jahr vor Einführung der Inoculation; 2) während eben dieser Zeit nach ihrer Einführung von Anno 1683 bis 1720 inclusive, welches das erste Intervallum ist, erhellet es, daß von 1000 in London Gebohrnen 90 an den Blattern gestorben, da doch von 1721 bis 1758 von eben dieser Anzahl Gebohrnen 127 an dieser Krankheit geblieben, also auf 1000, 37 mehr seit der Inoculation. Ich weiß nicht, was der Eifer des Herrn de la Condamine für die Inoculation der Blattern hiervon, und von den Folgerungen dieses Facti sagen kann.

Wenn aber die Inoculation des sogenannten und eben so ansteckenden Claveau diese Seuche ebenfalls allgemeiner machte, und die Luft mit so viel giftigen Miasmis erfüllete, daß sich diese Krankheit so sehr ausbreitete, und dadurch mehr Vieh hinreißen, als sie gewöhnlich mitnimmt; so müßte man eingestehen, daß solche schlechterdings zu verwerfen wäre.

Es ist also der Vorsicht um so viel mehr gemäß, sie, ihres Vortheils vor einigen Schäfereyen ohnerachtet, nicht anzunehmen, da der Ausbruch derselben bey denen Schafen nicht so allgemein, als bey denen Menschen ist. Es sind ganze Länder, in welchen man niemals Spuren davon gefunden, und andere, in welchen man sie in 20 und 30 Jahren nicht wahrgenommen. Ich bin also versichert, daß, da augenscheinlich hier nicht die Rede ist, von einer angebohrnen Seuche, noch von einem erblichen Gift, als man fälschlich oder zu allgemein bey dem menschlichen Geschlecht wahrzunehmen geglaubt, man um einem Uebel vorzubeugen, welches in einigen Orten vielleicht niemals, oder wenigstens sehr selten sich zeigen wird, ganze Provinzien, die davon gesichert seyn könnten, anzustecken nicht wagen soll. Es ist demohngeachtet gewiß, daß von allen Schafseuchen dieses die gefährlichste ist, mehrentheils räumet sie den vierten Theil der Heerde in einigen Dörfern auf, in andern den 15ten Theil derselben. In diesem Verhältniß sterben in Frankreich die Schafe zum häufigsten. Es ist also eben so nothwendig, auf Mittel bedacht zu seyn, dieses Uebel zu hindern, als dessen Ausbreitung zu hemmen. Die Entdeckung der Mittel, welche die Cur befördern sollen, kann aus genauer Beobachtung der Inoculation gefunden werden; die eifrigsten Vertheidiger derselben, und Herr de la Condamine selbst, gestehen, daß die Präparation des Patienten überflüßig ist; physische Gründe aber beweisen, wie vortheilhaft sie ist; dann es ist ausser Zweifel, daß die Anzahl derer durch die inoculirte Blattern gestorbenen, mit der Anzahl derer an den natürlichen Blattern gebliebenen, nicht in Vergleichung zu ziehen. Will man diese Vortheile nicht eigentlich der zur Zeit der Präparation gebrauchten Sorgfalt und Arzeney zuschreiben; so muß man sie denen Folgen der Inoculation selbsten beymessen.

Und

Und da diese Folgen nichts anders sind, als ein durch die zur Infection gemachten Wunde verursachten starken Schweren; so ist gewiß, daß aller Vortheil dieser Methode darauf beruhet. Wenn also bey Anfang der Seuche ein, bey einem durch das sogenannte Claveau inficirte Schaf, in dessen Beinen angebrachten und in der Wunde gelegtes Charpie einen solchen Auswurf befördert; so ist es eben so heilsam, als die Inoculation selber. Aus diesem Grunde erhebet vorerwehnter junger Medicus die an die Füsse der Kranken applicirte Vesicatoria so sehr, und betrachtet sie, nach vielfältigen und wohl untersuchten Erfahrungen, als ein Mittel, die natürliche Blattern so wenig tödlich, als die inoculirten zu machen. Dieser Präcaution ohnerachtet würde es nicht rathsam seyn, die Natur allein wirken zu lassen, bey den sogenannten Claveau, wenn die Pocken nicht in einander laufen, welches das französische Original Claveau discret nennet, könnte man der Schwachheit der Natur durch Decocta von Wachholderbeeren und Decocta von ½ Loth Safran auf ein Pfund Wasser, zu Hülfe kommen, und diese Remedia vermittelst eines Horns beybringen. Bey den Claveau, da die Pocken zusammen laufen, (Claveau d'un genre confluent) da der Trüglichkeit des Gifts nichts zu trauen, würde ich noch behutsamer seyn. Ich würde die Wirkungen der Fieberrinde versuchen. Es ist bewiesen, daß diese Rinde ein bewährtes Mittel ist, dem kalten Brand vorzubeugen, ja selbst zu eruiren. Man hält es vor ein Tonicum oder stärkendes Mittel. Es befördert und reiniget die Suppuration. Wegen aller dieser ihrer Eigenschaften würde ich sie hauptsächlich gebrauchen. Ich würde ein Loth Virginisches Schlangenkraut (Serpentaire de Virginie ou dompté venin) mit ein Pfund Wasser kochen lassen; in der Collatur ein Drachma pulverisirte Fieberrinde schütten, das Mixtum noch einmal aufkochen, und den kranken Schafen täglich Morgens und Abends den Satz (le marc) mit dem Horn eingeben.

Den Trank würde ich zugleich mit 10 Gran Salis absynthii versetzen, um die Quinquina wirksamer zu machen, und hiemit wollte ich auch fortfahren, bis die Materie bis auf den Grund ausgeschworen. Mit andern durch diese letztere Art von Claveau inficirten Schafen könnte man den Kampher probiren, hierzu würde man 30 Grans davon in einen Eydotter rühren, und beydes zu einem Horn voll oberwehnten Decocti mischen, und dem Vieh Morgens und Abends eingeben. Es würde gleichfalls dienlich seyn, es mit beyden Mitteln zugleich zu versuchen, und es einige Stunden nacheinander also zu gebrauchen, daß man des Morgens und des Abends beyde anwendete. Bey den vielfältigen und schädlichen Anfällen des Claveau an den Augen würde ich ein Collyrium von Rosenwasser und Safran gebrauchen, oder ein anderes von einer halben Hand voll Quittenblätter, zwey Drachmen von Granatbaumerinde, ein Drachma Sumachssaamen, dieses würde ich einige Stunden in ordinairem lauen Wasser infundiren, es hernach leicht aufkochen und filtriren, und wenn ich auf 16 Loth dieses Decocti 8 Gran gemeinen pulverisirten Safran und 2 Gran Kampher dazu genommen, so würde ich damit die Augen des kranken Viehes formentiren lassen.

Es würde hierbey überflüßig seyn, alle Communication des kranken mit dem gesunden Vieh zu verbieten, und anzurathen, daß man auf die Reinigung der durch die Seuche inficirten Luft mit dienlichem Räuchern und Säuberung der Ställe bedacht seyn müßte. Uebrigens muß man während dieser Kur mit Kley, reinem Wasser und bey einer strengen Diät halten. Das Widerkauen pflegt in dem geringsten Anfall bey widerkäuendem Vieh schlecht zu seyn, und daher entstehet ein unvollkommenes Verdauen, welches vermieden werden muß.

Dieses

Dieses sind die etwanige zur Cur des Claveau dienliche Vorschläge. Hätte ich genauere Kenntniß von den Wirkungen dieses Uebels, in denen Nordischen Gegenden, würde ich vielleicht sichere Mittel zu eruiren ausfindig machen, oder wenigstens nichts versäumen, solche zu finden.

Was die Inoculation anbelanget; so glaube ich, daß sie in der Absicht angebracht werden solle, in welcher ich sie auf eine kleine Anzahl von Vieh vorgeschlagen, und wie ich auch der Infection der Kinderblattern bey Vieh erwehnet.

Wenn Se. Königl. Preußische Majestät es probiren lassen wollen; so würde unterthänigst bitten, mir Höchstdero Entschluß darüber anzuzeigen, welchen ich als einen Befehl ansehen und in tiefster Submißion nachleben würde.

II.

Fürstl. Baden-Durlachisches General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter, vom 21sten März 1770.

Nachricht von einem Mittel, die Räude der Schafe zu heilen, und daß solches allen Unterthanen und Schäfern bekannt zu machen.

Nachdeme von dem Oeconomierath Bernhard zu Bauschlott das ins Wochenblatt vom 29ten huj. mens. zu drucken befohlene, von ihme, Oeconomierath, schon bey mehreren 100 Stück Schafen probirte und bewährt erfundene Mittel, die Räude derer Schafe zu heilen, anhero eingeschickt worden; als hat das Oberamt solches durch die Ortsvorgesetzte aus ersagtem Wochenblatt allen Unterthanen und Schäfern bekannt zu machen, und denen, so es verlangen, Abschriften davon zukommen zu lassen; wobey denen Unterländischen bedittet werden kann, daß allenfalls zur Probe einige dergleichen angesteckte Schafe zur ohnentgeltlichen Reinigung dem Oeconomierath Bernhard beliefert werden können. Decretum Carlsruhe in Conf. aul. den 21sten März 1770.

Dieses Mittel lautet also:

Ein jeder Schäfer und alle die, welche mit Schafvieh umgegangen und ihre Zufälle, besonders die Räude, nur einmal an solchem gesehen haben, werden die Kennzeichen, wenn ein oder mehrere Stücke von der Heerde angesteckt sind, gar bald darinnen wahrnehmen können, wenn dergleichen räudige Schafe mit den Zähnen sich öfters an einem Ort des Leibes kratzen und beissen, an welchem Fleck gemeiniglich ein Lock Wolle weisser wird, als die übrige, sie hängt weiter herfür, als die andere, die Schafe schlagen auch mit den Füssen auf den ohnsauberen Flecken; all dieses geschiehet aber auch öfters, wenn die Schafe mit c. v. Läusen, mit Staub und andern unreinen Sachen auf der Haut beflecket sind; wenn man aber das Schaf fängt, den berührten Fleck genau visitiret, die Haut zwischen zwey Finger nimmt, drückt und findet, daß die Haut auf diesem kleinen Fleck zwey bis dreymal dicker ist,

ist als nebenher an dem gesunden Theil; wenn ferner das Schaf, wenn man den berührten Fleck drückt und reibt, mit den Zähnen auseinander beißt, den Mund immer auf- und wieder zumacht, die Zähne auseinander schlägt, ja den, der es hält, zu beissen sich anläßt; so ist dieß ein sicheres Zeichen der vorhandenen Räude; am Schwanz oben, auf und hinter dem Buge setzt sich gemeiniglich ein Raudenfleck zuerst an; läßt man es überhand nehmen, und begegnet dem Schaden nicht; so wird ein solcher Raudenfleck ganz von Wolle entblößt, die Haut wund, mit c. v. Rüfen überzogen, ja oft so eingefressen, daß das rohe Fleisch herfür sieht.

Ein Beweiß einer unsaubern Schafheerde ist auch dieses, wenn die Schafe aus dem Stall getrieben werden, und man sie gleich denen im Hof stehenden Wägen, Hausecken und anderen, auf dem Feld oder den Bäumen zulaufen und solche daran sich reiben siehet.

Diejenige Schäfer, die nur wenige angesteckte Schafe unter der Heerde haben, verbergen die Sache dadurch, daß sie gemeinen Rauchtabak sieden, die Lauge oder das davon ausgedruckte dunkelbraune Wasser auf die Wunde oder Raudenflecken gießen, und solche damit waschen, worauf der Flecken bald heil wird, es curirt aber nicht im Grunde, sondern in wenigen Tagen bricht die Räude an dem nemlichen Schaf auf diesem oder an einem andern Ort aufs neue aus.

Dieses ist das Hülfsmittel auf kurze Zeit bey den sogenannten Schmierschäfereyen.

Die Räude bricht nie stärker aus, als im Früh- und Spatjahr, zu der Zeit, wenn die Bäume das Laub verlieren, und wenn sie wieder frisch Laub treiben.

Die sichere, dauerhafte und an 280 Stück Schafwaare vor nun $1\frac{1}{2}$ Jahren von Unterzogenem vorgenommene Cur, wo von der nemlichen Waare der größte Theil würklich noch lebet, frisch und gesund ist, ist folgende:

Auf jedes räudige Schaf wird genommen $1\frac{1}{2}$ Loth Grünspan, 6 Loth gemeiner Rauchtabak, der 24ste Theil von einem Simri Caminrues, ersteres Stück kostet nach dem Ankauf von erster Hand per Pfund à 48 Kr. $1\frac{1}{2}$ Kr., das zweite à 6 fl. per Centner, zwey Drittels Kreuzer, das dritte, nemlich der Caminrues à 24 Kr. per Simri, 1 Kr., zusammen $3\frac{1}{6}$ Kr. auf jedes Stück.

Zur Präparation werden etliche kupferne Kessel, je nachdem die angesteckte Heerde groß oder kleiner ist, genommen, in einen Kessel zwey Kübel voll Wasser von hiesigen zwölf Maas oder zwey Viertel gegossen, solches über dem Feuer siedend gemacht, und in einem Zuber zwey Simri Caminrues damit angebrühet, umgerührt, der Zuber mit Tüchern und Brettern wohl zugedeckt, und diese Masse alsdann 12 Stunden also stehen gelassen, dann wird in einem Korb oder Zeine von Weiden, Stroh von ohngewirtem, etliche Zoll dick gelegt, solcher über einen Zuber gestellt und der Rues samt dem Wasser dadurch abgegossen, da sich dann der Rues auf dem Stroh anlegt, die Lauge oder das Wasser durch, und in den Zuber abläuft. Nach diesem werden 5 Pfund von dem Tabak aufgeflochten, verzopft und die Blätter auseinander gewickelt, in Kessel übers Feuer gethan und das Rueswasser daran gegossen, und etliche Stunden lang so gekocht, bis die Kraft aus dem Tabak ausgekocht ist, dann wird der Tabak ausgedruckt, die Brühe wieder im Kessel übers Feuer

gesetzt, und ein Pfund zart gestossener Grünspan darein geworfen und sehr gelind gekocht, wobey das Feuer gelind gemacht und dadurch das Ueberlaufen verhütet werden muß. Wenn dieses eine halbe, höchst eine Stunde lang gekocht hat; so ist das Waschwasser zur Cur fertig. So continuiret man, bis der gehörig oben bestimmte Vorrath bereitet ist.

Zum Waschen werden Züber von drey Schuh hoch, und oben vierthalb Schuh weit genommen, auf solche ein hölzern Gitter gelegt, die Schafe auf solche hingelegt, und mit obbeschriebenem Wasser, welches so warm gemacht werden muß, daß man kaum, ohne sich zu brennen, die Hand darinnen leiden kann, so gewaschen, daß am ganzen Leib kein Ort übrig bleibt, der nicht gewaschen worden, eine Person gießet mit einem Hafen das warme Wasser gemach auf das Schaf, und die andere reibt und wäscht das Schaf aller Orten mit der Hand, kehrt es um und verfährt auf der andern Seite gleichfalls also; haben die Schafe viele Wolle zu dieser Zeit auf sich; so muß die Wolle sorgfältig von einander gelegt, und das Wasser auf die bloße Haut eingegossen und wohl eingerieben werden, welches bey frisch geschornen Schafen nicht nöthig ist; wie man dann auch, wenn die Cur zu solcher Zeit geschiehet, da die Wolle schon lang gewachsen ist und viel Wasser verschluckt, wohl thut, wenn man ein Drittel Wasser mehr präpariret. Das durchs Gitter vom Wasser ab- und in den unten gesetzten Zuber laufende Wasser wird wieder gesammlet, warm gemacht und so oft und so lang wieder zum Waschen gebraucht, bis man fertig ist. Die Probe mit dem Wasser kann, wenn es präparirt ist, damit gemacht werden, wenn man c. v. eine Schaflaus nimmt, auf solche etliche Tropfen von dem präparirten warmen Wasser gießt; wenn das Wasser recht präpariret ist; so wird sie augenblicklich todt seyn, erfolgt dieses nicht; so ist das Wasser nicht kräftig genug. Nach dem Waschen müssen die Schafe vier bis sechs Tage in keinen Regen kommen oder naß werden. Auch ist nöthig, daß einige Tage vor der Cur ein gewisser District Weide mit der angesteckten Waare nicht befahren werde, um hernach nach der Reinigung auf diesen vorher geschonten Platz auf die Weide fahren zu können; wenn aber ein Regen gefallen; so darf ohne Anstand die nemliche Weide, auf die die Schafe als unrein getrieben werden, sogleich nach dem Regen und der Reinigung wieder befahren werden. Nach der Wasch sollen die Schafe, wo möglich, in einen andern Stall, wozu eine jede Scheurentenne und Bahren gebraucht werden kann, getrieben, und die erstere etliche Nächte hindurch, die sie nach der Wasch nicht gleich im Feldpförch zubringen dörfen, darinn aufbehalten werden.

Die Pförchhurden und Pförchgeschirr müssen etliche Tage lang in Wasser gelegt und gereiniget werden. Im Schafstall ist das Futtergeschirr gleichfalls ins Wasser zu legen und zu reinigen, die Schafställe müssen von Dung gesäubert, alle Wandungen mit Mauerspeiß so hoch überworfen, und diese sowohl, als alle Säulen, und anderes mit Kalkwasser bestrichen und geweiselt werden, so hoch die Schafe reichen und die Wandungen berühren können. Die Kosten belaufen ausser der wenigen Bemühung auf jedes Stück Schaf obangezeigtermassen sich nur auf $3\frac{1}{4}$ Kr., sind folglich sehr gering, die Cur aber ist sicher und hier deutlich genug beschrieben. Unterzogener aber ist mit Vergnügen bereit, einem jeden ganz ohnentgeltlich noch die weiters verlangende Erläuterungen zu ertheilen, ja seinen Schäfer, der nun alle Handgriffe weiß, zur Präparation und Cur herzugeben. Bauschlott den 18ten Jun. 1769.

Bernhardt, Oeconomierath und Burgvogt.

Schlächter.

Schlächter.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Cammern, daß die Schlächter angewiesen werden sollen, beym Schlachten der Ochsen, Kühe und Kälber, die Häute nicht zu zerschneiden, sondern gehörig zu conserviren. De dato Berlin den 12ten October 1773.

Friederich, König von Preussen etc. etc. etc. Unsern etc. etc. Was die hiesige im Leder arbeitende sämtliche Profeßionisten über die Schlächtergewerke, wegen derer im Schlachten gar sehr ein- und durchgeschnittenen Häute von Ochsen, Kühen und Kälbern, unterm 2ten dieses beschwerend vorgestellet, und welchergestalt dieselbe um Remedur dieser, aus Muthwillen, durch die Schlächtergesellen und Bursche bishero begangenen Excesse, für das künftige gebeten haben, solches werdet ihr, aus der hier beygefügten Abschrift oberwehnter Vorstellung, des mehrern ersehen.

Da es nun um so nöthiger ist, diesem Muthwillen der Schlächter zu steuren, und solchem in alle Weise vorzubeugen, da zumalen, durch das Einschneiden der rohen Häute, die besten Leder, zum Nachtheil Unserer Armee sowohl, als des Publici, unbrauchbar gemacht werden; so befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, deshalb die nöthige Vorkehrungen zu treffen, und durch die Magisträte jeden Orts die Schlächtergewerke bey einer festzusetzenden Strafe sehr ernstlich anhalten zu lassen, darauf zu sehen, daß beym Schlachten der Ochsen, Kühe und Kälber, durch die Gesellen und Bursche die Häute nicht zerschnitten, sondern gehörig conserviret werden müssen, als weshalb ihr an die Commissarios Locorum, um solches denen sämtlichen Magisträten zu intimiren, das Nöthige zu verfügen habt; und Wir sind etc. etc. etc. Gegeben Berlin den 12ten October 1773.

Auf Specialbefehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

Schlagschatz.

Gräflich-Sayn-Wittgenstein- und Hohensteinische erneuerte Schlagschatzordnung. De dato Wittgenstein den 1sten Junii 1776.

Wir Johann Ludwig, regierender Graf zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wissen: daß Wir vor nöthig gefunden die bisher in Unserem Lande üblich und in Observanz gewesene, aber nur in bloßen schriftlichen Aufsätzen bestandene Schlagschatzordnung mit allem Fleiß und Genauigkeit durchgehen und revidiren, und nach Maasgabe derselben gegenwärtig erneuerte Schlagschatzordnung verfassen, und zu Vermeidung aller künftigen Unordnungen und Ungewißheiten im Schlagsatzwesen durch den öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen. Setzen demnach und ordnen wie folget:

§. 1.

Der Licent oder sogenannte Schlagschatz, welcher bey der Handlung der rohen Wildhäute und Felle sowohl, als der Pferde- Ochsen- und Kühhäute, und der Kalb- Hammel- Schaf- und Ziegenfelle, dem Herkommen und der Observanz Unseres Landes zu folge, in Unsere Casse bezahlt werden muß, wird von dem Käufer, und zwar so oft eine Haut oder Fell verkauft oder getauscht wird und in eine andere Hand kommt, nach der ganzen Kaufsumma ohne einigen Abzug entrichtet, und zwar

1) von einem jeden Thaler Kaufschilling 5 kr.; nach welcher Taxe auch die einzelnen Felle, welche vor, und über 20 kr. gekauft worden, verschlagschatzet werden.

2) Hingegen werden von einem einzelnen Kalbfelle, so unter 20 kr. gekauft worden, nur 1 Kreutzer,

3) Von einem einzelnen Hammel- und Schaffell, so ebenfalls unter 20 Kreutzer im Einkauf gegolten, 1 Kreutzer,

4) und von einem einzelnen Kalb- Hammel- und Schaffell, so unter 18 Kreutzer verkauft worden, 1 Heller bezahlet; wo alsdann der Käufer und Zahler von dem Erheber, der den Schlagschatz eingenommen, vor so viel, als derselbe beträget, Schlagschatzzeichen empfängt.

§. 2.

Dieser Schlagschatz wird nicht allein von denen im Lande erkauften, sondern auch von denen von auswärts in das Land gebrachten rohen Häuten und Fellen, so ferne und so oft sie im Lande wieder verkauft werden, bezahlet. Wenn aber dieselben durch das Land geführet werden; so wird kein Schlagschatz, sondern nur der blose Landzoll entrichtet.

§. 3.

§. 3.

Von Entrichtung des Schlagschatzes ist niemand, er sey wer er wolle, Bürger oder Bauer, Christ oder Jude, welcher Felle im Lande kauft, befreyet. Hingegen wird von selbst geschlachtetem Vieh vor die davon fallende Häute und Felle, so lange selbige nicht verkauft oder vertauscht werden, kein Schlagschatz entrichtet.

§. 4.

Von denen auf dem Lande wohnenden Unterthanen und Juden muß der Schlagschatz allemal an demjenigen Orte, wo der Kauf geschehen, wenn nemlich daselbst sich ein Schlagschatz-Erheber befindet, ausserdem aber bey dem nächsten Erheber bezahlet werden.

§. 5.

Die in Laasphe wohnenden Juden hingegen, wenn sie auf dem Lande Häute und Felle einhandeln, und solche nicht geraden Weges, ohne die Stadt Laasphe zu paßiren, ausser Landes fahren lassen, sondern in die Stadt bringen wollen, müssen den Schlagschatz nicht an dem Orte des Einkaufs, sondern jedesmal bey dem Einbringen der Häute und Felle in der Stadt, bezahlen; zu Verhütung alles Unterschleifs aber dem Erheber die Häute und Felle, so bald sie solche nach Laasphe bringen, vorzeigen, von demselben nachzählen, und im Fall sie niedergeleget und nicht gleich ausser Landes geführet werden sollen, versiegeln lassen, darauf aber sie sogleich verschlagschatzen; und sollen sie, bevor nicht alles dieses geschehen, die Häute und Felle, bey Strafe deren Confiscation, nicht in ihr Haus bringen.

§. 6.

Ausländische Juden oder Fellaufkäufer sollen nicht eher, als bis sie die eingekaufte Häute und Felle, es mögen derselben viel oder wenig seyn, in demjenigen Amte, wo der Aufkauf geschehen, nach dem Kauf-Pretio verschlagschatzet haben, solche ausser Landes fahren oder tragen, zugleich aber in jedem Amte, so sie berühren, bey der ersten Zollstätte den gewöhnlichen Landzoll entrichten.

§. 7.

Nach dem bisherigen Herkommen hat ein jeder Burger und anderer Einwohner in der Stadt Laasphe, er sey von welchem Stande und Profeßion er wolle, so wie jeder Unterthan auf dem Lande, wenn sie rohe Häute und Felle zu ihrem eigenem Gebrauch zum Zubereiten ausserhalb Landes in die Gerberey gebracht, ebenfalls den Schlagschatz bezahlen müssen. Da diese Einrichtung blos allein die Verhütung der Unterschleife zum Endzweck gehabt, dieser Endzweck aber auch auf andere Art erreichet werden kann; so wollen Wir, zu Erleichterung Unserer getreuen Bürger und Unterthanen, die Abgabe des Schlagschatzes in diesem Fall bis auf weitere Verordnung hiermit aufgehoben haben. Um aber hierbey allen Unterschleifen vorzukommen; soll ein jeder Bürger und Unterthan, welcher Häute oder Felle zum Bereiten ausser Landes schickt, solche bey Vermeidung der gewöhnlichen Strafe, allemal bey dem Zoll- und Schlagschatz-Erheber zeichnen lassen, und sie bey der Zurückkunft demselben abermals vorzeigen.

§. 8.

Die Metzger und Juden hiesigen Landes, wenn sie ein Stück Vieh zusammen schlachten, und der eine von dem andern die davon fallende Haut ganz an sich handelt, so muß der Käufer die Haut ihrem ganzen Werth nach zur Halbschied verschlagschatzen.

§. 9.

Obgleich ordentlicher Weise nicht der Verkäufer, sondern der Käufer den Schlagschatz zu entrichten hat; so muß doch solchen auch der Verkäufer in dem Fall bezahlen, wenn derselbe seine Häute und Felle an einen abwesenden auswärtigen Käufer ausser Landes sendet. Hier muß der Verkäufer, ehe er seine Häute und Felle aufladen läßt, den Schlagschatz-Erheber holen, und sie von demselben nachzählen und in dessen Gegenwart aufladen lassen. Hat der Verkäufer diese zu versendende Häute und Felle vorhero selbst eingehandelt; so wird der Schlagschatz nach dem von ihm anzugebenden Einkaufs-Pretio bezahlet; sind es aber Häute und Felle von selbst geschlachtetem Vieh; so wird der Werth derselben nach dem von dem Verkäufer ebenfalls anzugebenden und zu bescheinigenden Kaufhandel, oder, wenn noch kein Kauf geschlossen worden, nach dem zur Zeit der Versendung im Lande cursirenden Preiße bestimmt, und nach solchem der Schlagschatz bezahlet; ohne jedoch das Fuhrlohn davon, oder einige Häute und Felle zur Dreingabe abzuziehen.

§. 10.

Ohnerachtet der Verkäufer, wenn der Käufer gegenwärtig ist, nicht schuldig ist, vor den Schlagschatz zu stehen; so soll er doch verbunden seyn, nicht allein den Käufer zu Entrichtung des Schlagschatzes anzuweisen, sondern auch von dem geschehenen Kauf sogleich und ohne Anstand dem Schlagschatz-Erheber die Anzeige zu thun. Unterläßt der Verkäufer solches; so soll er in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und wenn der Käufer den Schlagschatz unterschlagen, und sich mit den Häuten und Fellen bereits aus dem Lande fortgemacht hat; so soll auch der Verkäufer, der solches durch seine Anzeige verhüten können, in die ordentliche Schlagschatzstrafe condemniret werden.

§. 11.

Der Schlagschatz muß sowohl auf dem Lande, als in der Stadt, sogleich nach geschehenem Kauf und Verkauf der Häute und Felle, und von denen Juden zu Laasphe, von denen in die Stadt eingebrachten Häuten und Fellen, obgedachtermaßen noch ehe sie solche daselbst in ihr Haus bringen, und von denen ausser Landes zu versendenden Häuten und Fellen noch vor der Versendung und Abfuhre entrichtet werden. Wer also mit dieser Entrichtung des Schlagschatzes sich verspätet, demselben soll der Schlagschatz-Erheber keine Schlagschatzzeichen mehr geben, sondern ihn bey Unserer Hofcammer als einen Defraudanten zur Bestrafung anzeigen.

§. 12.

Der Schlagschatz soll so wenig gut gesprochen werden, als der Zoll; es wäre dann, daß der Erheber es auf seine Gefahr übernimmt, und die Schlagschatzzeichen würklich ausgiebt; indem keinem Zoll- und Schlagschatz-Erheber erlaubt seyn soll, einen Schlagschatz ohne Ausgebung der Zeichen anzunehmen; zu welchem Ende ein jeder Erheber sich in beständigem gutem Vorrath der Zeichen halten soll.

§. 13.

Jeder Schlagschatz-Erheber bedienet sich, bis auf weitere Verordnung, bey dem Schlagschatz der gewöhnlichen gestempelten Zollzeichen; nur muß er auf der auswendigen Seite

Seite derselben allemal das Wort: Schlagschatz schreiben; inwendig aber muß er jederzeit den Tag, Monat und das Jahr, so wie den Namen des Ortes und seinen eigenen Namen darauf schreiben.

§. 14.

Ein jeder Schlagschatz-Erheber soll sich aller Plackereyen und Beeinträchtigungen oder Bedrückungen, besonders aber aller Unterstechungen gänzlich enthalten; widrigenfalls gegen ihn mit aller Strenge und Schärfe verfahren werden soll.

§. 15.

Alle vorsetzliche Vergehungen und Uebertretungen dieser Schlagschatzordnung sollen, wenn das Factum bey der Untersuchung gehörig erwiesen worden, mit der gewöhnlichen Observanzmäßigen Strafe ad einen Gulden von jedem unterschlagenen Heller beleget, und ausserdem die herkommliche Gerichtskosten samt dem Fanggeld bezahlet werden. Hingegen sollen die Fehler der Nachläßigkeit und Zuwiderlebung, oder unterlassenen Beobachtung dieser Ordnung, an denen Schlagschatz-Erhebern nach Beschaffenheit der Umstände und der Größe des Verbrechens arbitrarie bestraft werden.

§. 16.

Um die vielen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche sich bey der Untersuchung der Schlagschatz-Defraudationen gemeiniglich finden; wird dem Oberzoll- und Schlagschatz-Erheber zu Laasphe hiermit ernstlich aufgegeben, sich über den Schlagschatz ein ordentliches Manual nach dem am Ende beygefügten Formular anzufertigen und zu halten, und darinnen pflichtmäßig einzutragen, welcher Christ oder Jude Häute und Felle in die Stadt bringet, und wieder hinaus fähret, was vor Sorten, und wie viel Stücke Häute und Felle es gewesen, wie hoch solche dem Preiße nach angegeben, und wie viel Schlagschatz davor entrichtet worden. Wie ingleichen die Häute und Felle, so jemand zu seinem eigenem Gebrauch in auswärtige Gerbereyen geschickt hat. Dieses Manual hat der Erheber alle Vierteljahre abzuschließen, und dabey nachzusehen, ob etwas wider diese Schlagschatzordnung vorgegangen sey. Findet er einige Unrichtigkeiten; so hat er solche alsdann ohne Anstand bey Unserer Hofcammer zu weiterer Untersuchung schriftlich anzuzeigen.

§. 17.

Wird dem Zollbereuter hiermit alles Ernstes anbefohlen, auf das fleißigste Acht zu haben, daß dieser Schlagschatzordnung in allen Stücken auf das genaueste nachgelebet werde.

Urkundlich haben Wir diese erneuerte Schlagschatzordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Gräfl. Insiegel bedrucken lassen. Geschehen auf Unserer Residenz Wittgenstein den 1sten Junii 1776.

(L. S.) **Johann Ludwig**, Graf zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein.

Formu-

Formular zum Schlagschatz = Manual.

Anno 1776.

Monat	Tag	Namen	Hat Häute und Felle angegeben.	Werth derselben.			Summa Summarum.			Hat an Schlagschatz bezahlt.		
				fl.	kr.	Hlr.	fl.	kr.	Hlr.	fl.	kr.	Hlr.
Julius	1.	Jude Simon Abraham von Laasphe	4 Pferdehäute a 2 fl.	8	—	—						
			20 Ochsenhäute a $4\frac{1}{2}$ fl.	90	—	—						
			36 Kühhäute a 3 fl.	108	—	—	206	—	—	11	26	3
— —	4.	N. N. von Laasphe zum Bereiten nach Biedenkopf geschickt rc. rc. rc.	3 Kalbfelle, so gezeichnet worden; hat selbige den 30sten August wieder vorgezeiget.	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schulden

Schulden.

Königlich-Großbrittannische und Churfürstlich-Braunschweigische Verordnung, wegen einer nach dem Fuß des Licents zu machenden Anlage, behuf der durch den Krieg contrahirten Schulden.

De dato 1sten Junii 1764.

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Demnach in den abgewichenen Jahren, da der geführte schwere Krieg Unsere Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen sehr gedrücket, die Einkünfte der Licentcassen sich so stark vermindert, daß solche bey weitem nicht zureichend gewesen, die darauf haftenden ordinairen Ausgaben, welche allemal zur Verfallzeit ohne Mangel bezahlet werden müssen, zu bestreiten, wodurch dieselben ohnerachtet von dem, Uns daraus zum Unterhalt des Militär-Etats zufließenden Quanto sehr ansehnliche Summen remittiret worden, in eine grosse fast unerträgliche Schuldenlast gerathen: Hiernächst auch währenden Krieges zu Abwendung des gänzlichen Ruins besagter Fürstenthümer, und Entrichtung vieler vom Feinde gemachten starken Impositionen, ansehnliche Capitalien angeliehen werden müssen: Und denn die Nothwendigkeit erfordert, nach nunmehro, Gott Lob! eingetretenem Ruhestande, zu Erhaltung des öffentlichen Credits, solche Vorkehrung zu machen, daß die aus angeführten Ursachen angeliehene Capitalia verzinset und allmählig abgetragen werden mögen, hiezu aber den onerirten Cassen hinreichende Einflüsse unumgänglich zu verschaffen sind: So sehen Wir, so ungern Wir auch Unsere getreuen Unterthanen mit Vermehrung der ihnen obliegenden Lasten beschweren, Uns dennoch gemüßiget, hiezu die nöthigen Mittel ausfündig zu machen. Wir haben demnach nach gepflogener Communication Uns entschlossen:

§. 1. Daß bis zu Unserer anderweiten Verordnung hinkünftig von dem 1sten Sept. dieses Jahrs an bezahlet, und denen benannten, zu diesen Auflagen concurrirenden Landschaften eingeliefert werden sollen:

1) Von allerley Seidenzeug und Plüsch, so von aussen in die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen gebracht wird, nach dem Werth, so dasselbe im Ankauf gekostet, 10 pro Cent, oder vom Thaler 3 Mgr. 5 Pf.

2) Von allerley Cattun, Chitzen, baumwollen und halbseiden, auch leichten wollenen Zeugen, so ausser den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fabriciret worden, ausser dem darauf haftenden Impost, 5 pro Cent, oder vom Thaler 1 Mgr. 7 Pf.

3) Von jedem Pfunde Baumöl 4 Pf.

4) Von jedem Pfund Wachslichte, so von aussen in die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen gehet, 1 Mgr.

5) Von jedem Ohm Wein, wovon bishero 6 Rthlr. per Ohm an Licent bezahlet worden, noch 1 Rthlr. und also 7 Rthlr. und von demjenigen, wovon der Licent mit 7 Rthlr. 18 Mgr. entrichtet worden, noch 1 Rthlr. 9 Mgr., mithin 8 Rthlr. 27 Mgr.

6) Von jedem Himten Mahlweitzen, ausser dem darauf liegenden Licent, 1 Mgr. 4 Pf.

7) Von jedem Himten Brodkorn, so zur Mühle kommt, ausser dem bereits darauf gelegten Licent, 1 Mgr. 4 Pf.

8) Von jedem Pfund Fleisch, es sey frisch oder geräuchert, über den bisherigen Licent annoch 1 Pf.

9) Vom Pfund Caffee, ausser dem bisherigen Licent a 1 Ggr. noch 1 Gggr. und also 3 Mgr. vom Pfund Thee, ausser dem darauf haftenden Licent von 8 Mgr. noch eben so viel, mithin 16 Mgr., und vom Pfund Chocolade, ausser dem darauf bereits liegenden Licent von 6 Mgr. noch 6 Mgr. und folglich 12 Mgr.

§. 2. Unsere getreue Ritterschaft nebst der Geistlichkeit bleibet von der auf das Fleisch gesetzten Auflage fernerhin in der Maasse eximiret, wie sie solche Freyheit bishero genossen haben.

§. 3. Hingegen wird von der Ritterschaft und dem Clero, diese neue Auflage auf Mahlweitzen und Brodkorn, auch andere, exclusive des Fleisches respective erhöhete und neu belegte Species gleich andern entrichtet. Sie bleiben jedoch von dem vorhin auf erstbenannte Species gehafteten Licent von respective 4 Mgr. 4 Pf., und 2 Mgr. 2 Pf. künftig so, wie bishero befreyet.

§. 4. Wegen der erhöheten Steuer, so auf dem Brodkorn und Mahlweitzen lieget, findet keine Restitution statt, ausser für gemahlenes Commißkorn, imgleichen für dasjenige, so behuf der Armen- und Waisenhäuser gemahlen wird.

Die Restitution aber auf die ausser Landes gehenden Waaren und Wein geschiehet in der Maasse, wie solches vorhin bey andern Waaren dieser Art gewöhnlich gewesen.

§. 5. Alles, was in vorstehendem disponirt worden, haben sich auch Unsere getreue Unterthanen und Licentbediente, die in denen zum Fürstenthum Calenberg und Göttingen gehörigen sogenannten separirten Orten wohnen, zur Richtschnur dienen zu lassen. Es hat sich also hiernach ein jeder zu achten.

Gegeben St. James, den 1sten Junii des 1764ten Jahrs, Unsers Reichs im Vierten.

(L. S.) GEORG REX

B. C. v. Behr.

Schuldenmachen der Pachtbauern.

Königlich-Preußische Verordnung, wornach das Borgen der Pachtbauern, wie auch ihre Verbindungen über Leibzucht und Ausstattung ihrer Kinder eingeschränket werden sollen. De dato Berlin, den 28sten Julii 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unsern getreuen Landesständen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark allerunterthänigst angezeiget worden, was maßen die Erfahrung bezeuge, daß der Ruin der contribuablen Landgüter, sonderlich in der Grafschaft Mark, mehrentheils mit daher entstehe:

1) Daß die Pächter derselben, sie mögen von zwölf zu zwölf Jahren, oder auf Lebenslang gewinnen, hin und wieder Geld aufnehmen, deren Weiber und Töchter von denen Kaufleuten und Krämern, an Waaren, Kleidungsstücken, Thee und Caffee so viel borgen, daß daraus grosse Schulden erwachsen, welche sie hernach zu bezahlen nicht im Stande sind.

2) Daß die Eltern und abgehende Pächter sich nicht allein eine übermäßige Leibzucht, von dem zur neuen Pacht zugelassenen Sohne oder nachfolgenden Colono ausbedingen, sondern auch

3) Ihren übrigen Kindern an Brautschatz, Ausrüstung und anderen Mitgiften, mehr versprechen lassen, und dem neuen Colono aufdringen, als er jemalen prästiren kann: wovon die Folgen sind, daß der neue Colonus eingeklagt, und, weil er nicht bezahlen kann, die Execution auf die Kornfrüchte, Pferde und Kühe gerichtet, mithin derselbe nothwendig ruiniret, und zu Abführung der publiquen Lasten und Hofespächte untüchtig gemacht werde; Als haben Wir nöthig zu seyn erachtet, solche Maasregeln zu ergreifen, wodurch diesem Uebel abgeholfen, die Bauergüter sowohl conserviret, als auch die Pächter im Stande gehalten werden mögen, die Contribution, Amts- und Nachbarlasten, Hofespächte und Dienste abzuführen.

Wir verordnen demnach hiermit: daß keinem Pachter der contribuablen Landgüter, mit Einschluß Unserer Pachtleute von Domainen-Bauergütern und Höfen erlaubet seyn soll, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Gutsherrn zum Beschwer des Hofes und der Fortfahrung, Schulden zu contrahiren, Leibzucht zu bestimmen, noch sich oder seinen Nachfolger in der Pacht, zu Bezahlung einiger Brautschätze und Ausrüstungen zu verbinden, sondern alle dergleichen Vereinbarung, Contracte und Schuldverschreibung, sind und bleiben, in Ansehung des Pachtguts und darauf befindlichen Mobilien und Moventien, unkräftig, in so ferne beyde zur Ackerwirthschaft und unumgänglich erforderlichen Viehzucht

und Geräthe gehören: dafern aber diese in salvo bleiben, können zwar des Pächters übrige Mobilien und Moventien, auch für die ohne des Gutsherrn Consens contrahirte Schulden angegriffen werden, doch allemal dessen stillschweigenden Pfand- und Vorzugsrechtes wegen seiner Pachtforderungen vorbehältlich. Dahingegen, wenn bey unverhoften Unglücksfällen ein Pächter etwa zu Anschaffung nöthiger Pferde und Kühe Geld benöthiget ist; so muß er solches dem Gutsherrn anzeigen, und um dessen Consens ersuchen, und wenn die abgehenden Kinder verheyrathet worden, alsdenn muß er sein eigenthümliches Vermögen dem Gutsherrn anzeigen, damit nach dessen Verhältniß die Abgütung reguliret, das Pachtgut hingegen keinesweges beschweret, vielweniger Pertinenzien davon verpfändet werden, es wäre denn, daß ein Pächter den Brautschatz und die Ausrüstung gleich mit eigenem baarem Gelde oder Activforderungen zahle und prästire; dahingegen wegen einiger Verschreibung und Auslobung für die Kinder, ohne Bewilligung des Gutsherrn, zum Beschwer des Pachtguts und dessen Pertinentien, auch um darauf wieder den Pächter und auch dessen Vieh, Kornfrüchte und Ackerwirthschaftsgeräthe zu verfahren unkräftig seyn solle. Dafern auch zwischen Unsern Domainen-Pachtern und Gläubigern, wegen Privatschulden und Auslobungen, Streitigkeiten entstehen, soll deren Entscheidung denen ordentlichen Gerichten des Orts überlassen werden, jedoch daß das Vorzugsrecht des Fisci, in Ansehung seiner Pachtforderungen, dabey in alle Wege rechtlich in Obacht genommen werde. In so fern aber die Pächter derer Domainengüter mit der Pacht zurückbleiben, gehöret die Untersuchung, Entscheidung und Exmißion, zum Ressort der Clevischen Krieges- und Domainencammer und Märkischen Krieges- und Domainencammer-Deputation.

Wir befehlen auch denen sämtlichen Land- und andern Gerichten alles Ernstes, darauf zu halten, daß obigem nicht entgegen gehandelt werde, in vorkommenden Fällen aber, wegen dergleichen inconsentirter Schulden und Verschreibungen auf die Früchte, den nöthigen Viehstand und Ackerwirthschafsgeräthe keine Execution zu veranlassen, und wenn der Pächter ohne Unglücksfälle zwey Jahre mit denen Pächten und Contribution, mit derer Zahlung und Beytreibung es inzwischen bey dem Steuerreglement belassen wird, zurück bleibet, und der Contract nicht eine andere Frist zu des Pächters Vertreibung ausdrücklich festsetzet, denselben nach einem summarischen Verfahren bey einem mündlichen Verhör der Pacht vor verlustig zu erklären und zu depossediren, auch zu Beschleunigung der Sache, wenn der Eigenthümer wegen Räumung des Hofes mit dem Pächter in Contestation geräth, einen kurzen Terminum præclusivum zu dem summarischen Verhör von höchstens 14 Tagen anzusetzen, jedoch muß solcher niemalen in der Erndte- und Bestellungszeit geschehen: und hat dieses verkürzte Verfahren auch nur alsdenn statt, wenn die Pachtqualität derer Güter von denen Beklagten eingestanden, und nicht darüber selbst richterliche Entscheidung nöthig wird, als in welchem Fall es bey den sonstigen Fristen und Verfahren belassen werden muß.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll diese Verordnung von denen Kanzeln publiciret und öffentlich an denen Gerichtsstuben angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 28sten Julii 1773.

Friederich.

v. Münchhaußen. B. v. d. Schulenburg.

Spinnerey.

Spinnerey.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Steuerräthe, wegen des Flachs- und Wollspinnens der Soldatenweiber und Kinder. De dato Breslau den 4ten Junii 1764.

Friederich, König rc. rc.

Unsern rc. rc. rc. Was Wir in allerhöchster Person an Unsere Generallieutenants von Seydlitz und Tauenzin zu Beförderung des Spinnens derer Soldaten, Soldatenweiber und Kinder, Behufs der Landesmanufacturen zu verfügen geruhet, solches werdet ihr aus der Anlage mit mehrern zu entnehmen haben.

Wir befehlen euch dabey in Gnaden, sothane Verfügung sämtlich unter eurer Inspection stehenden Magisträten bekannt zu machen, und selbige dabey anzuweisen, denen Fabricanten, Leinen-Manufacturiers und Tuchmachern aufzugeben, daß sie, zu Erreichung Unserer darunter hegenden Landesväterlichen Absicht, die Soldaten, deren Weiber und Kinder mit Wolle und Flachs zum Spinnen vorzüglich versehen; und wird es dabey zuträglich seyn, wenn in denenjenigen Städten, in welchen die Spinnschulen bereits introduciret, oder auch noch errichtet werden, diejenigen Soldaten, welche spinnen wollen, nebst ihren Weibern und Kindern in sothane Spinnschulen gegeben, und sie darinn zur Spinnerey angewiesen und angelernet werden, als wodurch der Endzweck am leichtesten zu erreichen seyn wird; wie denn auch sämtlich in denen Städten eures Departements den befindlichen Soldatenweibern und Kindern bekannt zu machen ist, daß alle diejenige, so sich zur Spinnerey nicht appliciren, bey einer etwa entstehenden Campagne weder Servis, noch Brodgeld zu gewärtigen haben sollen. Sind rc. rc. rc.

Copia.

Mein lieber Generallieutenant von Tauenzin, Ich befehle hiedurch, daß ihr jedem der Commandeurs von denen unter eurer Inspection stehenden Regimentern von Meinetwegen und in meinem Namen aufgeben sollet, daß dieselben darauf sehen, und zugleich mit Ernst darauf halten sollen, damit die Soldatenweiber von den Regimentern hinfort spinnen, und sich sowohl des Woll- und Garnspinnens zum Behuf der Fabriquen und Fabricanten im Lande befleißigen, auch zugleich ihre Kinder mit dazu anführen müssen, zumalen da dieselben sich dadurch was erwerben und sich damit um so besser nähren können; wenn auch Soldaten selbst, die sonst keine andere Arbeit haben, spinnen wollen; so soll es ihnen nicht nur frey stehen, sondern es vor sie selbst um so besser seyn, als sie sich dadurch gleichfalls was verdienen können. Potsdam den 4ten May 1764.

Ich bin euer wohl affectionirter König.

Friederich.

Strumpfwürker.

Königlich-Preußisches Privilegium und Güldebrief für die Strumpfwürkerzunft in der Grafschaft Mark. De dato Berlin den 7ten April 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zur möglichen Abhelfung aller bey denen Gülden und Handwerkern von je her eingeschlichenen Mißbräuche, und zur gänzlichen Abstellung der schädlichen Gewohnheiten Unsere allergnädigste und ernstliche Willensmeinung unverändert dahin gerichtet seyn lassen, daß Inhalts des von sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs gefaßten, und von Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät zu Steurung solchen Unwesens unterm 16ten August 1731 als eine pragmatische Sanction publicirten allgemeinen Reichs-Conclusi, und nach dem Beyspiel Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatters Königl. Majestät, glorwürdigsten Andenkens, welcher sothane allgemeine Reichs-Constitution auch in Unseren zum heiligen Römischen Reiche gehörigen gesammten Provinzien unterm 16ten August 1732 zur genauesten Befolgung publiciren lassen, alle dergleichen schädliche Gewohnheiten und Mißbräuche schlechterdings abgeschaffet, die verschiedene Gewerke nach eines jeden Verfassungen gehörig separiret, mithin alle Connexion untereinander aufgehoben, dagegen einem jeden Werk seine besondere Gülde- oder Innungsartikul ertheilet, und von Unsern Regierungen, auch Krieges- und Domainencammern, auf die Befolgung desjenigen, so darinn verordnet ist, mit allem Ernste gehalten werden solle.

So haben Wir auch auf allerunterthänigstes Ansuchen der Strumpfwürker in der Grafschaft Mark, insonderheit in denen Städten südwärts der Ruhr, gut und nöthig befunden, zu desto besserer Aufnahme und Flor dieser Fabrique, denenselben eine besondere Zunft, Gülde oder Societät zu accordiren, und ihnen dazu und zur Beobachtung einer guten Ordnung unter sich nachstehende Artikul vorzuschreiben.

Diesemnach wollen und verordnen Wir hierdurch allergnädigst, daß, da bishero in der Grafschaft Mark noch keine Strumpfwürker-Societät, Amt oder Gewerk gewesen, die daselbst wohnende Strumpfwürkermeister und Fabricanten, welche die Profeßion bisher getrieben, für gute Societäts-Mitglieder und zünftige Meister überall gehalten, und dergestalt eben so angesehen werden sollen, als ob sie ihre Geburts- und Lehrbriefe beygebracht, und alles das prästiret hätten, was neu angehenden Meistern, nach diesem Privilegio zu thun oblieget; demnächst setzen und verordnen Wir ferner:

1. Daß

1.

Daß derjenige, welcher künftig bey dem Handwerk der Strumpfwürker Meister werden will, sich bey dem aus des Magistrats Mittel dem Handwerk zugeordneten Beysitzer, und dem vorsitzenden Altmeister melden, sein Suchen gebührend anbringen, und seine Geburts- und Lehrbriefe, auch Kundschaften vorzeigen solle, damit diese sodann ohne Weitläuftigkeit den zweiten oder dritten Tag darauf, wenn nicht besondere Ursachen entgegen, das Gewerk zusammen fordern, um von dem, der Meister werden will, dasjenige, was hierinn vorgeschrieben, prästiren lassen können und müssen.

2.

Derjenige, welcher über seine bisherige gute Aufführung gültige Atteſtate beybringet, oder sonst von einer bekannten guten Conduite, soll im geringsten nicht schuldig seyn, vorhero noch an dem Orte, wo er Meister werden will, als Geselle zu arbeiten, massen die vormals übliche Muthzeit und Muthjahre hierdurch gänzlich untersaget und verboten werden.

3.

Der Geselle, so Meister zu werden sich gebührend gemeldet hat, soll, um seine Geschicklichkeit zu zeigen, einen Werkstuhl aufrichten, ohne daß Streiffen und feste Reihen darinn zu finden, und nachdem

1) Ein Paar Hosen, oder auch ein Paar seidene Mannsstrümpfe,

2) Ein Paar seidene Frauenzimmerhandschue,

zum Meisterstück machen; über jetztgedachte Stücke aber, welche ihm zu behalten oder auch zu verkaufen frey stehen, ein mehreres zu machen, unter keinerley Vorwand, noch auf einige Art und Weise angehalten werden.

4.

Gedachtes Meisterstück kann der Meistergeselle nach seinem eigenen Gutfinden, entweder in eines Altmeisters, oder eines andern Meisters, oder auch in seinem eigenen Hause verfertigen. Es muß aber in denen beyden letztern Fällen der vorsitzende Altmeister oft und fleißig zusehen, ob er es auch ohne jemandes Hülfe und Anleitung mache, und dafür überhaupt mehr nicht denn 6 Gr. fordern und annehmen.

Daß dabey mehr Meister zugegen seyn, ist keinesweges nöthig, und alle bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen worinn sie wollen, werden hiermit gänzlich verboten.

5.

Wenn das Meisterstück fertig, soll der Meistergeselle solches dem Rathsbeysitzer und vorsitzenden Altmeister des Handwerks anzeigen, und um Berufung zwey bis vier der ältesten Meister, zu dessen Besichtigung und Beurtheilung ersuchen, und dieses sodann, so bald möglich, in Beyseyn des Beysitzers geschehen. Würden nun an dem Meisterstücke solche Mängel befunden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger sein Handwerk noch nicht recht verstünde; soll derselbe zwar vor diesesmal ab- und das Handwerk besser zu erlernen angewiesen werden, [illegible] einiger von denen Amtsmeistern öfters mit Fleiß

Fleiß und aus Mißgunst hervorgesuchten Kleinigkeiten und geringer Fehler halber keine Hinderung gemachet, noch solche nicht mit Gelde abgekaufet, sondern das Meisterstück entweder schlechterdings angenommen oder nach Befinden ganz verworfen werden; und wenn darüber Streit entstehet; so ist solches dem Gutachten des Assessoris, auch nöthigenfalls der Beurtheilung unpartheyischer Meister anheim zu stellen, massen, wenn sich befinden sollte, daß die Schwierigkeiten nur aus Muthwillen und ohne gegründete Ursache gemacht worden, diejenigen, so es gethan, alle dadurch verursachte Kosten tragen sollen.

6.

Unter einem fremden oder einheimischen Meisterssohn, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, soll kein Unterschied gemacht werden, sondern einer wie der andere die Innung gewinnen, und zu Erlangung des Meisterrechts sich qualificiren. Dafern aber jemand, so bereits an einem andern Ort Meister gewesen, sich in einer der Märkischen Städte südwärts der Ruhr etablirte, ist derselbe ohne Verfertigung eines abermaligen Meisterstücks, gegen Erlegung der im folgenden Artikul festgesetzten Gebühren, wovon jedoch die ausländische Fremde, nach Inhalt der Edicte vom 1sten Sept. 1747, und 3ten April 1764 befreyet sind, anzunehmen; es muß aber ein an einem andern Ort bereits gewesener Meister, vermittelst eines Zeugnisses von seiner gewesenen Obrigkeit, darthun, daß er von dem dortigen Gewerke, mittelst Verfertigung des daselbst gebräuchlichen Meisterstücks, zum Meister angenommen sey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

7.

Damit einem jeden der Zugang zu der errichteten Societät der Strumpfwürker erleichtert und dadurch die Profeßion selbst in mehrere Aufnahme gebracht werde, soll derjenige, welcher sich in diese Societät angiebet und mit seinem Meisterstück bestanden, 3 Thaler zur Lade, denen Meistern zur Ergötzlichkeit einen Thaler, dem Beysitzer aus dem Magistrat 12 Gr., dem Meister, bey welchem das Meisterstück gearbeitet, 12 Gr., welche auch derjenige, so schon vorhin an einem andern Orte Meister gewesen, oder solches in seinem eigenen Hause verfertiget, gleichfalls zur Lade erlegen muß, bezahlen; über diese sich auf 5 Rthlr. belaufende Kosten aber nichts mehr, es sey unter welchem Vorwande es wolle, entrichtet, und darauf zum Mitmeister auf- und angenommen werden und aller Vorrechte des Handwerks genießen.

8.

Das Gewerk der Strumpfwürker bleibt ungeschlossen, und können dabey so viel Meister sich ansetzen, als sich ehrlich ernähren können; es soll auch einem jeden Meister erlaubt seyn, so viel Gesellen zu halten und so viel Stühle zu haben, als er zu Bestreitung seiner Arbeit gebraucht. Damit aber diejenigen, welche keinen starken Zulauf, noch den Verlag haben, gleichwohl nicht so sehr darunter leiden mögen; so soll der Meister, so bereits einen Gesellen auf der Werkstätte hat, von denen eingewanderten keinen eher bekommen, als bis seine Mitmeister ebenfalls mit welchen versehen sind, oder keine mehr verlangen; wenn aber ein Meister darauf nicht warten wollte, oder etwa nöthige Arbeit bekommen hätte; so stehet ihm, jedoch mit Vorbewußt des Altmeisters, frey, sich die benöthigten Gesellen zu verschreiben.

9. Wer

9.

Wer das Strumpfwürker Handwerk vorgeschriebener massen nicht gewonnen, und obgemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet oder erlegt hat, dem soll ferner nicht erlaubt seyn, solches so wenig für sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben; auch soll dem Frauenvolk, weder directe, noch indirecte Strümpfe, oder sonst dergleichen zu würken und auf dem Werkstuhl zu arbeiten zugelassen werden. Und obgleich dem Handwerk die eigenmächtige Austreibung der Stöhrer und Pfuscher nicht zu gestatten; so soll doch demselben auf eingebrachte Klage wider selche durch Wegnehmung der Arbeit, Geld- und andere Strafe, jedesmal von denen Magisträten geschwinde Justiz wiederfahren; denen sämtlichen Soldaten, so noch in würklichen Diensten stehen und das Strumpfwürker Handwerk gelernet, die Innung aber nicht gewonnen, soll nur erlaubt seyn, als Gesellen bey denen Meistern zu arbeiten, und müssen selbige sowohl beym Auslegen für Arme und Kranke, als sonsten überall dem, so andere Gesellen zu thun schuldig und ihnen in dieser Handwerksordnung vorgeschrieben, sich willig unterwerfen.

10.

Da auch denen Strumpfwürkern zu subsistiren schwer fallen würde, wenn sie nicht die Freyheit hätten, ihre Waare selbst zu färben; so soll es ihnen zwar frey stehen, ihre eigene fabricirte Waaren und Strümpfe für sich selbst zu färben, aber für keine andere, bey Vermeidung vier Thaler halb zur Cämmerey und halb zur Lade fließenden Strafe.

11.

Denen Meistern ist erlaubt, ihre Waaren im Ganzen oder einzeln, entweder in ihrem Hause oder auf öffentlichen Marktplätzen, sowohl in denen Jahrmärkten, als auch in denen ordentlichen Markttagen, ungehindert feil zu haben und frey und öffentlich zu verkaufen.

12.

Lassen Wir geschehen, daß das Gewerk der Strumpfwürker in der Stadt Altena, und zwar zum Hauptquartal den ersten Mittwochen nach Pfingsten jährlich ordentlicher Weise zusammen komme, bis sich die Innung dergestalt vergrößert, daß zur Bequemlichkeit der abwärts wohnenden Mitmeister und der bey ihnen arbeitenden Gesellen, entweder eine andere besser gelegene Stadt ausgemachet, oder zwey Gülden, die aber beständig in einer genauen Einigkeit und Connexion verbleiben müssen, etabliret werden können.

13.

Bey dieser gedachten Hauptversammlung, welcher alle Mitmeister nebst ihren Gesellen beywohnen müssen, sollen diese Handwerksordnungen von dem Beysitzer verlesen und denen sämtlichen Handwerksgenossen, wo es nöthig, erkläret und wohl eingeschärfet, ihm aber dafür nichts, als 1 Rthlr. an Gebühren aus der Lade gegeben werden; könnte ein Meister oder Geselle bey solcher Hauptversammlung nicht erscheinen; so muß er nebst Anführung gültiger Ursachen sich entschuldigen, das Quartalgeld aber, welches hiermit auf 4 Gr. festgesetzet wird, dennoch bezahlen lassen. Wenn das Handwerk oder der vorsitzende Altmeister nöthig findet, ausser dieser alljährigen, eine anderweite Versammlung anzustellen, soll solches ohne ganz besonders erhebliche Ursachen, und ohne Vorwissen und Erlaubniß des

Beysitzers, und daß derselbe mit zugegen sey, durchaus nicht geschehen. Ein anderer aber, der das Handwerk, um demselben etwas vorzutragen, ausserordentlich zusammen fordern läßt, muß die Fordergebühren mit 12 Gr. zur Lade, und dem Beysitzer 16 Gr. ex proprio bezahlen. Damit auch alles desto vernünftiger und bey nüchternem Muth abgemacht werde, sollen die Versammlungen jedesmal des Vormittags gehalten werden, und derjenige, so dabey trunken erscheinet, in 6 Gr. Strafe zur Lade verfallen seyn.

14.

Der jüngste Güldebruder soll der Innung jedesmal so lange dienen, bis ein anderer wiederum Meister wird. Wenn aber jemand bereits anderstwo Meister gewesen, ist ihm das Jüngste-Amt nicht zuzumuthen, sondern er bekömmt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft. Uebrigens soll aber der Jüngste zwar zum Verschicken in Handwerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum Einschenken und dergleichen Aufwartung gebrauchet, sondern solches durch Handwerks-Jungens verrichtet werden.

15.

Dem Beysitzer des Magistrats und denen Altmeistern sollen die übrigen sämtlichen Meister sowohl, als Gesellen bey denen Versammlungen allen ihren gebührenden Respect schuldigst bezeigen, und die sich gegen sie ungebührlich aufführen, mit einer Geldstrafe zur Lade angesehen werden. Dabey aber sollen die sonst gebräuchliche läppische Cerimonien und Complimente, auch die Geldstrafen wegen öfters gar geringen und lächerlichen Verbrechen, schlechterdings nicht statt finden. Welcher Meister auf Erfordern bey des Handwerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll 2 Gr. Strafe in die Lade erlegen, und wenn er ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen gar wegbleiben, oder da er erschienen, ehe die Sache ausgemachet, unangezeigt weggehen würde, 12 Gr. geben, und zu demjenigen, was beschlossen worden, verbunden seyn.

16.

Der Strumpfwürker-Innung soll eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder verstattet seyn; es werden ihr aber alle altvätterische und abergläubische Cerimonien, so mit derselben theils bey denen Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Ort zum andern gebracht wird, vorgenommen werden, dabey auf das nachdrücklichste untersagt und verboten. Diese Lade, welche jederzeit in dem Hause des vorsitzenden Altmeisters stehen muß, ist mit drey Schlössern von unterschiedener Art zu versehen, zu welcher der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister jeder einen besondern Schlüssel haben, damit keiner ohne die anderen selbige eröfnen könne.

17.

Zu Altmeistern sollen zwey tüchtige angesessene, des Schreibens und Rechnens erfahrne Leute, in Beyseyn und unter der Direction des Beysitzers, durch die meisten Stimmen erwählet, und solche, um der bessern Erfahrung und Nachrichten willen, auf lebenslang beybehalten werden, wenn nicht erhebliche Ursachen vorhanden, welcherhalb der Beysitzer oder Magistrat mit diesem oder jenem eine Aenderung zu treffen nöthig finden mögte. Ein jährliches Douceur für den vorsitzenden Altmeister kann von dem Magistrat mit Gutfinden

den des Beysitzers und der Handwerksgenossen, nach Proportion deren Anzahl und der Einkünfte, festgesetzet und ausgemachet werden.

18.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey der Meisterlade sowohl, als aller übrigen vorkommenden Geldkosten, muß bey dem jährlichen Hauptquartal, von demjenigen, welchem der Empfang anvertrauet ist, jedesmal unausbleiblich abgeleget, und von dem Beysitzer examiniret und abgenommen werden. Nach abgenommener Rechnung soll dem Beysitzer 12 Gr., dem Handwerk 2 Rthlr., und denen Gesellen 1 Rthlr. aus ihren Geldern zur Ergötzlichkeit zu reichen erlaubt seyn.

19.

Insbesondere wird dem Beysitzer hierdurch aufgegeben und befohlen, in der Rechnung keine andere, als nöthige Ausgaben paßiren zu lassen, und wollen Wir in specie nicht gestatten, daß, wenn ein Meister des Gewerks von jemand geschimpfet worden, das ganze Gewerk deshalb Proceß erheben, noch weniger mit andern Gewerken, wie öfters geschehen, gemeine Sache machen, und die Unkosten aus der Lade nehmen solle. Welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, muß seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens auf seine Kosten ausführen. Wenn aber das ganze Gewerk wäre geschimpfet worden; so können die Proceßkosten aus der Lade genommen werden; im übrigen wird auch die unvernünftige Verfassung, daß einem geschimpften Meister sogar, bis er ihm Satisfaction verschaffet, das Handwerk wieder geleget werden könne, hierdurch völlig aufgehoben und verboten.

20.

Ob nun zwar, wenn nichts bedeutende Processe vermieden werden, auch alle die unnütze Schmausereyen und Ausgaben ceßiren, die einkommende Gelder zu des Gewerks Angelegenheiten hinreichend seyn mögten; so wollen Wir dennoch verstatten, eine Anlage zu machen, wenn wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfallen, oder die Nothdurft es erfordern sollte. Es muß aber das Handwerk sich deshalb bey dem Magistrat melden, und wenn dieser nach pflichtmäßig untersuchten Umständen davon berichtet und Unsere Krieges- und Domainencammer-Deputation die Collecte approbirt hat, solche in Gegenwart des Magistrats gemachet, und dabey die Billigkeit dergestalt in Acht genommen werden, daß ein Meister nur so viel, als ihn nach Proportion seiner Nahrung treffen könnte, dazu beytrage.

21.

Wenn das Handwerk sich vereiniget, alle Quartal, oder jährlich etwas in die Armencasse zu legen, um einem verarmten Meister unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe zu den Begräbnißkosten daraus zu Hülfe zu kommen; so soll solches unverwehrt seyn. Nicht weniger ist demselben nachgelassen, eine Gesellen-Armencasse aufzurichten, um einem armen kranken Gesellen zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen etwas daraus zu nehmen, es muß aber die Gesellen-Armencasse in des Altmeisters Verwahrung seyn, und derselbe sowohl, als ein Altgeselle, einen besondern Schlüssel haben; einem wandernden Gesellen dahingegen, welcher seine Kundschaft hat, und aus Mangel der Arbeit nicht

ankommen kann, soll bis höchstens 4 Gr. aus der Meisterlade, und zwar nicht an ihn selbst, sondern an dessen Schlafstelle bezahlet werden.

22.

Einem jeden Meister gebühret, als einem ehrlichen Bürger und guten Christen, tüchtige und dauerhafte Arbeit zu machen; es gereichet aber solches zum Besten der ganzen Zunft, und ist also ohnumgänglich nöthig, weil dadurch ein guter Credit und Reputation der Waare hauptsächlich zu einem sowohl in- als ausländischen grösseren Absatze erhalten wird. Daher sollen die Sommerstrümpfe oder dergleichen Arbeit, von guter gekämmten, gesponnenen, gezwirnten und gewaschenen Wolle seyn. Die Castor- und Winterstrümpfe aber ebenfalls von guter gekrätzeten und gesponnenen Wolle auf den Werkstühlen gewürket und verfertiget werden; übrigens sind die Strümpfe in guter und rechtmäßiger Proportion, in Abnehmen und Zunehmen, und zwar die Abnahme mit der freyen Masche, die Flammen oder Schiebewinkel mit dem Kettchen, die Abnahmezwickel aber mit ein oder zwey freyen Maschen zu machen. Ein jeder Werkstuhl muß die gewöhnlichen Zolle breit, und nicht schmäler seyn, bey zwey Thaler Strafe. Auch muß, bey dergleichen Strafe, auf jedem Stuhl gleich gute und darauf sich schickende Wolle, nemlich auf einen feinen Stuhl feine Wolle, und auf einen gröberen Stuhl gröbere, sonderlich auf den ganz und halben Castorstuhlen, so die Nadeln fein ausfallen, gearbeitet werden.

23.

Die Altmeister müssen auf dem, was im vorigen Artikul geordnet, insonderheit sehen und genau halten; solche sollen demnach so oft und wenn sie wollen, bey denen Meistern Visitationes anstellen, aber durchaus schuldig seyn, wenigstens alle halbe Jahre die Schaue einmal vorzunehmen, und dabey nach Eid und Gewissen treu und redlich und unpartheyisch, keinesweges aber nach Paßionen oder Nebenabsichten und willkührlich zu verfahren. Würde auch bey einem oder anderem Meister untüchtige und tadelhafte Arbeit, auch an denen Wirkstühlen ein Mangel gefunden; so ist derselbe dafür anzusehen, die Strafe aber mit Zuziehung des Assessori festzusetzen. Von denen erkannten billigmaßigen Geldstrafen soll die eine Hälfte zur Lade fließen, die andere Hälfte aber denen Altmeistern zukommen, und ihnen auch, wenn keine Strafen vorfallen, für ihre angewandte nützliche Bemühung und Versäumniß, so lange die Schaue währet, täglich 12 Gr. aus der Lade entrichtet werden.

24.

Von der etwa gegebenen Zuthat soll kein Meister das geringste entwenden, bey willkührlicher Strafe; so soll auch niemand mit der Arbeit über die Gebühr aufgehalten, widrigenfalls einem jeden frey gelassen werden, die bestellte Arbeit wieder abzutragen und einem andern aufzutragen; auch soll kein Meister suchen, unter ein oder anderem Vorwand, seinem Nebenmeister die Nahrung zu entziehen, oder des andern Arbeit ohne Ursache zu verachten und zu tadeln, noch weniger seinem Mitmeister die Gesellen abspenstig zu machen, bey . Rthlr. Strafe, davon ein Drittheil der Cammerey, ein Drittheil der Lade, und ein Drittheil der Armencasse anheim fällt.

25.

Es soll sich keiner unterstehen Strümpfe, Seide, oder sonst andere, der Strumpfwürker-Profeßion zugehörige Materialien von denen Arbeitern zu kaufen, noch zum Unterpfand oder zur Bezahlung anzunehmen, bey willkührlicher Strafe; vielmehr muß ein solches dem Magistrat sofort angezeiget, und die Contravenienten nach Befinden dafür angesehen werden.

26.

Kein Meister soll sich weder directe, noch indirecte mit jemand anders, er sey wer er wolle, als mit einem Meister selbiger Gülde in Compagnie begeben bey 20 Rthlr. in vorgedachte 3 Theile zu repartirender Strafe. Auch soll keinem Meister erlaubet seyn, anders, als für sich selber oder andere Güldemeister zu arbeiten, bey 10 Rthlr. Strafe, davon eine Halbscheid zur Cämmerey und eine Halbscheid zur Lade fließt.

27.

Auch muß kein Meister seine Waaren höher würdigen, als dieselbigen sind, das ist, keine zwey- für dreydrätige und so ferner verkaufen, bey Strafe der Confiscation; und damit niemand hierinn betrogen werden könne; so sollen die dreydrätige Strümpfe mit der Zahl 3 im Winkel bezeichnet werden; auch muß kein Meister den Kaufer mit seiner Waare im Preiße übertheuern. Und da einem jeden frey stehet, seine Arbeit so wohlfeil er will zu verkaufen; so wird hierdurch aufs schärfste verboten, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Handwerk der Strumpfwürker sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preiß zu setzen, und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig zu halten.

28.

Eines Meisters Wittwe soll berechtiget seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister.

Es hat auch eine Wittwe aller den übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen, sie muß dagegen auch für alle Arbeiten zu haften und zu antworten gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenommen bleibet, gestalt ihr dann von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich geboten werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch, wiewohl nur aufs höchste dreymal, selbst freystehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen solches verhinderten; nach dem aber muß sie sich gleich anderen Meistern die Gesellen herbeyschaffen oder verschreiben; Lehrjungens aber darf eine Wittwe nicht haben, es wäre denn, daß die meiste Zeit der Lehrjahre eines Jungen bereits bey Absterben ihres Mannes verflossen, da sie alsdann einen solchen füglich an Gesellen statt gebrauchen, folglich selbigen bis in das letzte Vierteljahr, da er das Handwerk auszulernen bey einen anderen Meister gebracht werden muß, beyzubehalten befugt seyn soll.

29.

Wenn ein Knabe bey einem Meister, um dieses Handwerk zu erlernen, sich angiebet; so soll er nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben und wenigstens die

fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre dann, daß der Meister ihn in währenden Lehrjahren wöchentlich vier Stunden, so lange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollte, in dessen Entstehung der Meister sechs Rthlr. Strafe zur Armencasse erlegen, auch darüber dergestalt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks, bey Lossprechung des Jungen, sich jedesmal darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch den Jungen nicht eher lossprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr als Junge länger bleiben sollte; Jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich, und ohne Zuziehung seiner Mitmeister auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber über vier Wochen nicht dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes, wofern solches bey dem Gewerk eingeführet und gebräuchlich ist, zu vergleichen hat; Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf vier Wochen denselben vor den Beysitzer und Altmeister stellen, und nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfassung dessen auf Stempelpapier gedruckten Geburtsbrief, oder falls er unehelich gebohren, einen Legitimationsschein übergeben, welches sodann zur Lade genommen und dabey verwahret werden muß. Für das Einschreiben und Ausdingen bezahlet der Junge weiter nichts, als 6 Gr. zur Lade und 6 Gr. Schreibegebühren an den Beysitzer. Und wie Wir durchaus nicht gestatten, daß jemanden die Erlernung des Handwerks durch viele Kosten beschwerlicher gemacht werde; So wollen Wir vielmehr zugeben, daß zur Erleichterung und mehrerer Anreitzung das Handwerk zu lernen, ein Knabe, wenn er arm und sonst gut ist, aus der Lade einige Beyhülfe erhalte. Wäre auch ein Lehrknabe so arm, daß er das Lehrgeld füglich nicht sogleich aufbringen könnte; so soll von dem Beysitzer, allenfalls von dem Magistrat veranstaltet werden, daß der Meister entweder leidliche Termine setze oder die Lehrjahre verlängere. Wenn aber Kinder aus denen Waisenhäusern, oder solche, so aus Kirchen oder Allmosen bis dahin ernähret, zum Beysitzer und Altmeister gebracht werden; so soll jeder Meister nach der Reihe schuldig seyn, einem solchen Kinde das Handwerk umsonst zu lehren, wie es dann wegen eines verarmten und verstorbenen Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchem Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis er ausgelernet hat.

30.

Ein jeder Meister soll seine Lehrknaben gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit denselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten oder auch übermaßigen Schlägen und anderem unchristlichem Bezeigen denselben zusetzen, und dadurch die Lehrjahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auch solche Jungen mit übermäßiger Haus- und Handarbeit, also, daß sie dadurch an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten; Gestalt dann der Magistrat, wenn dieserhalb Klage bey ihm geführet wird, darüber gehöriges Einsehen zu haben, und den schuldig befundenen Meister mit 1 Rthlr. den Gesellen wie den Lehrjungen aber mit 12 Gr. oder beyde letztere mit Gefängniß befundener Sachen nach zu bestrafen, auch wenn der Junge durch solch allzu hartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, der Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidener zu verfahren anzuweisen hat: wenn aber ein Lehrjunge aus bo-

sem

sem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über 14 Tage wegbleibet, soll er vors Gewerk gestellet, und auf eine diensame Art gestrafet werden; Bliebe er aber über vier Wochen oder gar weg, soll er auf den letzteren Fall seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, in dem ersteren Fall aber, er begebe sich zu demselbigen oder einem anderen Meister, die Lehrjahre wieder anzufangen schuldig seyn.

Wenn ein Meister verstirbet, und hinterlässet einen Jungen, so noch nicht ausgelernet, soll ihm von dem Beysitzer ein Schein, wie lange er gelernet, gegeben, und er darauf an einen anderen Meister, wenn derselbe auch schon seinen Jungen hätte, um bey demselben auszulernen angenommen, ihm auch dieserwegen keine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten aufgebürdet werden.

31.

Weil alle Nebenkosten für die Lehrjungen künftighin beym Ein- und Ausschreiben und denen Nebenfällen, wie auch die Versäumung derer sämtlichen übrigen Meister gänzlich vermieden werden sollen; so sollen zu dem Ende sodann nur der Beysitzer und der vorsitzende Altmeister zugegen seyn, und daher auch mehr nicht, als 2 Gr. Fordergebühren entrichtet werden.

Wie dann auch, wenn ein Junge drey Lehrjahre, als auf so viel selbige ordentlicher Weise festgesetzet worden, ausgehalten, oder nach Verlauf von zwey Jahren es so weit gebracht hätte, daß er sein Metier rechtschaffen und gründlich verstehet, seine Arbeit auch von denen Gülde-Aeltesten als gut und tüchtig anerkannt wird, soll sein Lehrmeister ihn wieder vor dem Beysitzer, Altmeister und zwey der ältesten Gesellen bringen, und wie er sich in seinen Lehrjahren verhalten, und worinnen er gefehlet, vorhalten. Worauf dann der Assessor und Aelteste ihn vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben, und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrlich aufführen, vor liederlicher Gesellschaft und anderen Lastern hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, auch denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm denn ferner anzudeuten, daß er nunmehro zwey Jahre im Lande, keinesweges aber ausserhalb Landes wandern könne, und dazu eine gedruckte Kundschaft, auch auf den Fall, daß er als Soldat engagiret oder enrolliret, die Erlaubniß seines Commandeurs haben müsse.

Wenn nun der Lehrjunge solchem allem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Handwerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort, ohne andere Cerimonien und Possen losgesprochen, und ins Protocoll als Geselle eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehrbrief, nebst der dazu gehörigen Copey von dem Beysitzer, unter seiner und der zwey Gewerks-Altmeister Unterschrift mit Beydrückung des Gewerks-Siegels ausgefertiget werden, welcher Lehrbrief sodann nebst dem Geburtsbrief oder Legitimations-Schein gleichfalls in der Meister-Lade verwahret werden muß.

Für die Lossprechung entrichtet der Geselle 12 Groschen zur Lade, und für die Ausfertigung des Lehrbriefes und dazu gehörigen Copey 1 Thaler in allem, wovon der Beysitzer 12 Gr. und die beyden Altmeister jeder 6 Gr. bekommen.

32.

Diejenigen Gesellen, welche unter dem Vorwande der ehemaligen Gesellen-Artikeln, schwarzen Tafeln und anderer völlig abgeschaften und verbotenen närrischen Hand-

werks-

werksgewohnheiten sich erkühnen wollten, Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerkssachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, die, so zu ihnen sich nicht gesellen, für unehrlich zu erklären, und dergleichen mehr vorzunehmen, sollen dafür dem Befinden nach mit Leib- und Lebensstrafe angesehen werden. Es haben auch die Gesellen sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Würde aber einer von jemand geschimpfet, sollen die anderen deswegen keinen Aufstand erregen und aus der Arbeit gehen, sondern, wenn die Beschimpfung unter den Strumpfwürker-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Handwerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn solche zwischen den Strumpfwürker-Gesellen und denen Gesellen eines anderen Handwerks vorgefallen, dem Magistrat anzeigen, welcher nach Unseren Edicten den Beleidiger zu bestrafen, und dem Beleidigten Satisfaction zu verschaffen hat. Wäre dahingegen die Beschimpfung sonst von jemand geschehen; so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injuriensachen gehören, und worunter der Beleidiger steht, seine Denunciation anbringen.

33.

Es ist zwar denen Gesellen des Strumpfwürker-Handwerks ohnverwehrt, eine sogenannte Herberge zu haben, solche ist aber nicht anders, als ein anderes Wirthshaus zu achten, und müssen dabey die Benennung des Krugvatters, Mutter, Schwester rc. und andere abgeschmackte Gebräuche schlechterdings nicht statt finden. Vielmehr soll die Herberge nur dazu dienen, daß die fremden Gesellen besser zu erfragen, und bis sie Arbeit bekommen, darinn einkehren können; wie dann auch die Gesellen daselbst zusammen kommen, und zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, sich aber dabey christlich und ehrbar aufführen, keine Narrenpossen treiben, nicht einer den andern aufreden, einander die Wanderschaft verꝛsprechen, keine gute Montage oder andere Werktage feyern, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen müssen; immassen, wenn ein Geselle des Nachts nach 10 Uhr zuerst zu Hause käme, er auf des Meisters Anzeige in 2 Groschen Strafe vom Handwerks-Beysitzer verdammet, und solche bey den Gesellen-Armengeldern berechnet werden sollen. Damit aber eines theils die einwandernden Gesellen nicht lange auf Arbeit warten dürfen, andern theils denen Meistern mit solchen desto eher geholfen werde; so haben sowohl die Meister, welche Gesellen brauchen, als die Gesellen, welche Arbeit verlangen, sich bey dem vorsitzenden Altmeister zu melden, welcher dann die Meister so gut, als die Gesellen in ihrem Gesuch zu fördern, und dabey keine Partheylichkeit oder andere unerlaubte Absichten zu hegen schuldig und gehalten seyn soll.

34.

Wenn unter den Gesellen, so wie bey anderen Handwerkern, einige gute Ordnungen als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingelbeutel und dergleichen eingeführet würden; so müssen solche beobachtet, und die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht zu hoch zu setzen, dem Handwerks-Altmeister zur Verwahrung in die Gesellen-Armencasse zugestellet, nicht aber denen Gesellen selbst zur Disposition gelassen werden.

35.

Was das Weiterwandern und Aufsagung des Dienstes betrift; so muß, wenn Meistere und Gesellen über eine gewisse Zeit der Arbeit mit einander accordiret, solche auch von beyden Theilen ausgehalten werden, und wenn die Gesellen eine gewisse Zeit in Arbeit zu bleiben vorhin gehalten gewesen, es künftig dabey also sein Bewenden haben. Es ist aber der Geselle allemal schuldig, dem Meister sein Abgehen 8 bis 14 Tage vorher bekannt zu machen, und muß sich solcher, wenn er in derselben Stadt bleiben will, gefallen lassen, bey demjenigen Meister, den die Reihe trift, in Arbeit zu gehen, damit der Unordnung, daß ein Meister dem anderen die Gesellen abspänstig mache, vorgebeuget werde. Auch stehet einem vom Meister verabschiedeten Gesellen frey, sich so fort wieder bey einem anderen in Arbeit zu begeben, ohne daß er nöthig hätte, vorhero auf eine gewisse Zeit aus der Stadt zu wandern.

Wenn auch diesemnächst ein Geselle, so in einer oder anderen Stadt gelernet hat, sich darinn oder sonst im Lande nachhero niederlassen, und dazu seine Briefe ausgeliefert haben wollte, soll derselbe für deren Verwahrung mehr nicht dann 8 Gr., ein Ausländer aber, der sich ausserhalb Landes setzen will, 2 Rthlr. zur Lade erlegen.

36.

Die Gesellen können ein oder zwey Altgesellen, mit Wissen des Altmeisters, unter sich ausmachen und haben, welche in nöthigen Fällen vor dieselbige sprechen. Selbige müssen aber bey Strafe des Karrens sich alles Aufwiegelns enthalten, dahingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen merken, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun. Die gewöhnlichen Auflagen der Gesellen, um einen kleinen Geldvorrath zu haben, woraus kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne, müssen jedesmal in Gegenwart des Altmeisters geschehen, und sollen dabey keine Zechen, noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen alle Gesellen sich dergestalt gerne und willig unterziehen, daß kein ein- und auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen soll, er habe dann solche gethan. Diese Gelder haben die Altgesellen jedesmal in Empfang zu nehmen, und auf den in ihrer Gesellenbüchse befindlichen Cassenzettul zu notiren, auch sodann solchen nebst dem Gelde in Beyseyn des Altmeisters wieder in die Gesellenbüchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder geschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade verwahret, das Geld aber bey dem Hauptquartal jeden Jahres in Beyseyn des Gewerks und der Altgesellen in Einnahme und Ausgabe berechnet werden muß.

37.

Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wenn sie des Morgens zu arbeiten anfangen und des Abends aufhören sollen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen. Jedoch daß einem Meister allemal frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kann, zu vergleichen.

38.

Und da auch die bisherige Erfahrung genugsam gelehret, daß bey dem an vielen Orten gemachten Unterschiede von zünftigen und unzünftigen Gesellen denen Meistern selbst der größte Schaden zugewachsen, und dahingegen bey anderen Handwerkern zu ihrer mehreren Aufnahme gereichet hat, daß sowohl sogenannte zünftige, als unzünftige Gesellen in einer und eben derselbigen Werkstatt seyn dürfen; so können und haben auch die Meister des Strumpfwürker-Handwerks ebenfalls unzünftige Gesellen, wenn sie sonst das Strumpfwürken gut gelernet, und sich bey der Gilde mit einer erträglichen Abgabe von 8 bis 12 Groschen qualificiret, mit anzunehmen; jedoch muß derjenige Meister, der solchen unzünftigen Gesellen in Arbeit nimmt, dafür haften; überhaupt aber, da es in allem Verhältniß vortheilhafter ist, geschickte unzünftige Gesellen und Meister zu haben, als unwissende Meister und Gesellen, die zünftig sind; so ist auch Unser Wille und Befehl, daß, wenn unzünftige Gesellen in die Zunft treten, und entweder als Gesellen arbeiten oder als Meister sich etabliren wollen, selbigen alle Erleichterung und Hülfe gegeben werden soll.

39.

Gleichwie nun das combinirte Handwerk der Strumpfwürker der Grafschaft Mark, insonderheit in denen Städten südwärts der Ruhr, sich nach diesen Innungsartikeln, welche Wir zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern Uns alle Wege vorbehalten, gehorsamst zu achten, und dagegen Unseres mächtigen Schutzes zu erfreuen hat: Als befehlen Wir Unserer Clevmärkischen Landesregierung, auch Krieges- und Domainencammer-Deputation und denen Magisträten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Artikel auf die darinn vorbeschriebene Weise mit allem Ernste zu verfahren.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen, so geschehen und gegeben zu Berlin den Siebenden April, nach Christi Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert Drey und Siebenzigsten Jahre.

(L. S.) **Friederich.**

v. Maßow. v. Blumenthal. v. der Horst. v. Derschau.
Baron von der Schulenburg.

Studieren.

Studieren.

Fürstlich-Hessen-Casselische Verordnung wegen des Studierens der Unterthanen Kinder.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir misfällig wahrgenommen, daß viele gemeine Unterthanen, welche sich von ihrem bürgerlichen oder bäuerlichen Gewerbe ganz wohl nähren, wenn sie ihr Vermögen bis zu einer gewissen, oft nicht einmal hinreichenden Größe hinauf gebracht haben, alsdann aus blosem Uebermuth und um nur ihre Familie über ihren Stand zu erheben, ihre Söhne zu einem höheren Beruf, wozu sie sich gleichwohl oft am allerwenigsten schicken, bestimmen und aufziehen lassen, hierdurch aber nicht nur dieselben, anstatt ihnen eine Wohlthat zu erzeigen, vielmehr nicht selten auf ihr ganzes Leben unglücklich machen, sondern auch dem Ackerbau, den Profeßionen, Künsten und Fabriquen viele Hände entziehen, und solchergestalt dem Staate auf eine doppelte Weise grossen Schaden zufügen; So finden Wir Uns bewandten Umständen nach bewogen, hierdurch gnädigst zu verordnen, daß niemand von Bürgern oder Bauern, noch auch ein herrschaftlicher Livreebedienter seine Kinder von den gemeinen Handthierungen ab- und zum Studieren, oder zu dem Stande der sogenannten Honoratiorum erziehen soll, er habe denn vorher hinlängliche Attestate von deren Fähigkeit, Talenten, und daß sie sich zu dem erwählten höheren Stande schicken, beygebracht, und Unsre gnädigste Einwilligung dazu erhalten: gestalten diejenige, welche ohne diese Erlaubniß sich von nun an dem Studieren widmen, schlechterdings zu keinem Beneficio oder Stipendio sich Hofnung zu machen, auch, daß sie nicht employrt oder befördert werden, und nach Befinden noch schärferen Einsehens zu gewärtigen haben. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. Cassel den 2ten Julii 1774.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Wittorff.

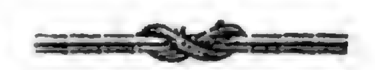

S t u t e r e y.

Fürstlich Oranien-Nassauische Generalverordnung, die Verbesserung der herrschaftlichen Landstuterey in selbigen Landen betreffend. De dato Dillenburg den 12ten Jan. 1764.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Vormunds.

Wir zu Höchstderoselben Vormundschaftlichen Landesregierung verordnete Präsident, Geheime Räthe, auch Geheime Justiz- und Regierungsräthe, fügen hierdurch zu wissen: Demnach weyland des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau Hoheit p. m. aus unermüdeter, vor das Wohl aller getreuen Unterthanen getragener Sorgfalt gnädigst zu verordnen geruhet, zu Herstellung einer guten Pferdezucht, daheriger Beförderung Handels und Wandels, und damit verknüpften großen Vortheils derer Landesunterthanen, die herrschaftliche Landstuterey in denen hiesig Hochfürstlichen Landen besser einzurichten und zu verstärken; So sind, zu Erhaltung dieses heilsamen, hauptsächlich auf den Vortheil derer Unterthanen und deren besseren Nahrungsstand abgezielten Endzwecks, bishero verschiedene Specialverordnungen von hieraus ergangen; Da man aber in Erfahrung gebracht, daß denenselben eben nicht allerdings der Gebühr nachgelebet worden, und bey dieser Untersuchung sich wohl der eine oder andere Unterthan mit einer Unwissenheit entschuldigen wollen; Als hat man nöthig befunden, wie es mit sothaner Stuterey künftig gehalten werden solle, durch eine zum Druck zu beförderende Generalverordnung jedermänniglich bekannt zu machen.

Es wird demnach verordnet:

1.

Daß künftig keine Stute in dem Land mit andern, als herrschaftlichen Beschälern belegt werden solle, bey Strafe nicht nur 10 Rthlr. vor den Eigenthümer der Stute, als des Hengstes, und daneben der Confiscation des Hengstes.

2.

Alle diejenige Unterthanen, so zu dem Gestüte enregistriret, und dannenhero Zuchtstuten zu halten schuldig sind, haben sich solche, denen deshalb so oft wiederholten Specialverfügungen zufolge, ohne allen Verzug, bey funfzig Reichsthaler Strafe anzuschaffen.

3.

Zu diesen zum Gestüte anzuschaffenden Zuchtstuten werden keine ausländische, sondern gute und reine inländische, entweder allschon gebrannte, oder durch bey geschehener Enregistrirung, und wenn solche tüchtig befunden worden, zu brennende Stuten angenommen,

men, bey Vermeidung, daß derjenige, der hierwider eine ausländische, oder sonst nicht Gestütmäßige Stute sich anschaft, doch in die §. 2. bemerkte Strafe fällig ertheilet seyn solle.

4.

Sollen die Beamten, in deren Bezirken die Zuchtstuten gehalten werden müssen, von halb Jahr zu halb Jahr untersuchen und an Fürstlich-Vormundschaftliche Rentcammer einsenden, wer von denen zum Pferdestellen qualificirt gewesenen Unterthanen abgegangen, und welche durch Erbschaft oder sonstigen Anwachs ihres Vermögens darzu wieder von neuem qualificiret worden, auch welche von denen Qualificatis sich noch keine Zuchtstuten angestellet: um sowohl wegen des einen, als des andern, das weitere veranlassen zu können.

5.

Von Anschaffung derer Zuchtstuten sind keinesweges Schultheissen, Heimbergere oder Vorstehere derer Gemeinden, welche zum Gestüte enregistriret, eximiret, sondern, so bald dieselbe sonsten, in Ansehen ihres Vermögens, dazu qualificiret sind; so bleibet es bey ihnen sowohl, wie bey anderen Unterthanen, bey der Verordnung §. 2.

6.

Damit die der Verordnung nachzuleben verbundene Unterthanen in Ankaufung Gestütmäßiger inländischer Stuten durch deren Verkäufer enorme Preißsetzung nicht abgeschreckt werden; so versiehet man sich zu letzteren, sie werden mit denen Käufern billig handeln, damit man nicht genöthiget werde, bey vorkommendem Fall ex officio den Preiß zu bestimmen.

7.

Niemanden, wer es auch sey, soll erlaubt seyn, eine mit dem hiesigen Gestützeichen gebrannte Stute, oder auch ein noch ungebranntes Stutenfohlen, an wen es auch sey, zu verkaufen, zu vertauschen, oder sonsten zu verbringen, er habe dann dazu vorhero von dem Herrn Hof- und Land-Stallmeister von Ungern eine schrifliche Conceßion erhalten, alles bey 50 Rthlr. Strafe auf den Contraventionsfall.

8.

Zu mehrerer Sicherstellung des Articuli 1. sollen auf die Weyde, wo die Stuten gehen, keine Hengste gebracht werden.

9.

Da bis hierhin noch keine geschlossene Pferdweyden vorhanden, also die Pferde auf der Weyde gespannet werden müssen; so soll bey 50 fl. Strafe die Spansel wohl gefüttert werden, damit denen Pferden kein Schaden an den Füssen entstehe.

10.

Ein jeder wird zu seinem eigenem Besten wohlmeinend erinnert, die junge Pferde nicht vor zurückgelegtem drittem Jahr in das Geschirr zu spannen, oder zur Arbeit anzuhalten.

 11. Die

11.

Die trachtbare Stuten sollen 1 Vierteljahr vor- und 6 Wochen nach der Werfung von starker Fuhre und Diensten frey gelassen werden.

12.

Schultheissen, Heimbergeren, Bürgermeisteren, auch Vorsteheren jedes Orts wird zugleich ernstlich aufgegeben, von allen bey ihnen dieser Verordnung zuwider sich ereignenden Vorfällen, als worauf sie genau zu invigiliren haben, so bald, als sie es erfahren, dem Beamten Loci so gewiß die Anzeige zu thun, als sonsten, wenn auf sie gebracht werden wird, daß sie die Contravenientes vorsetzlich und boshaftiglich verschwiegen, gegen sie mit der in der Verordnung auf jeden Uebertretungsfall gesetzten Strafe ohnnachläßig verfahren werden solle.

13.

Die Beamten haben dergleichen bey ihnen denunciirte Contraventiones, oder auch, wenn ihnen solche sonsten vorkommen sollten, so fort ex officio zu untersuchen, und nach der vorliegenden Verordnung entweder sobald abzustrafen, oder, befindenden Dingen nach, allenfalls an Fürstlich-Vormundschaftliche Rentcammer zu berichten.

Damit nun niemand der Unwissenheit halber sich weiter entschuldigen möge; so ist diese Verordnung nicht nur aller Orten in denen Fürstlich-Oranien-Nassauischen Landen zu publiciren, sondern auch ein Exemplar davon in jeder Gemeinde an gewöhnlichem Ort zu affigiren. So geschehen Dillenburg den 12ten Jan. 1764.

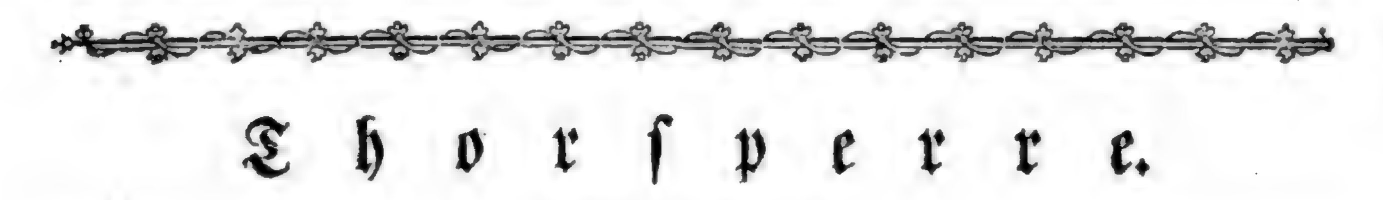

Thorsperre.

Königlich-Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, wegen einer, mit dem ersten instehenden Monats allhier einzuführenden Thorsperre. De dato den 21sten May 1765.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König rc. rc. rc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem schon in vorigen Zeiten angemerket worden ist, was massen es zu einer Bequemlichkeit des Publici gereichen würde, wenn in Unserer Residenzstadt Hannover der Einlaß ins Thor nach der sonst zum Thorschluß gewöhnlichen Zeit, auf die Art, wie es an verschiedenen auswärtigen Orten gebräuchlich ist, eingeführet, und zu dem Ende ein oder anderes Thor, gewisse Stunden über, des Abends und Nachts gesperret würde; dermalen auch ein gewisser milder Gebrauch, wozu die Einkünfte eines solchen Sperrgeldes verwandt werden könnten, in Vorschlag gekommen, und der Einrichtung halber

der mit Unserm Feld-Maréchal von Seiten Unserer Geheimden Räthe communiciret worden ist; so haben Wir nunmehro dieses Vorhaben in Gnaden bewilliget und genehmiget; und verordnen darüber was folget:

1) Soll die Sperrung in zweyen Thoren besagter Unserer Residenzstadt, nemlich in dem Calenberger und dem Steinthore, als welche sich wegen der Situation des Orts am besten dazu schicken, eingeführet werden.

Damit aber dem Publico daraus die intendirte Bequemlichkeit und niemanden einige Last erwachse, sollen die Stadtthore überhaupt nicht früher, als um die bisher gewöhnliche Abendzeit geschlossen werden, und in obbenannten beyden Thoren die Sperrung dauern:

im	Januario	von	5	bis	10	Uhr,
—	Februario	—	5	—	10	—
—	Martio	—	6	—	10	—
—	April	—	8	—	11	—
—	Majo	—	9	—	11	—
—	Junio	—	10	—	12	—
—	Julio	—	10	—	12	—
—	August	—	9	—	11	—
—	September	—	8	—	11	—
—	October	—	7	—	11	—
—	November	—	6	—	10	—
—	December	—	5	—	10	—

so, daß statt des gewöhnlichen Thorschlusses nur die Thorflügel in besagten beyden Thoren vorgehänget und der Schlagbaum niedergelassen, die Leute und Fuhren aber, so herein oder heraus wollen, gegen das Sperrgeld paßiren gelassen, und die Thore erst nach Verlauf der zur Sperrung gesetzten Zeit präcise wirklich geschlossen werden.

2) Von welcher Stunde an und wie lange das Thor gesperret seyn werde, soll alle Tage auf einer vor der Wacht oder des Thorschreibers Hause aufzuhängenden Tafel kund gemacht werden.

3) Diejenige, so dieser Sperrung sich bedienen, und während demselben aus dem Thor- oder hinein wollen, haben dafür ein gewisses Sperrgeld zu entrichten, welches Wir hiemit folgendermassen determiniren:

Für eine Person zu Fuß = =	1 Mgr.
Für eine Person zu Pferde = = =	2 Mgr.
Für eine besetzte Cariole = = =	3 Mgr.
Für eine ledige Gutsche mit dem Gutscher =	2 Mgr.
Und, wenn darinn Personen sitzen, ausser solchen noch von jeder Person und von jedem Laquayen = =	1 Mgr.
Für eine Fuhr mit vier Pferden bespannt = =	2 Mgr.
Und von jeder darauf befindlichen Person überdem =	1 Mgr.
Für die in der Stadt gehörige, in der Erndte etwa paßirende Heu- und Erndtewägen, wenn sie beladen = =	2 Mgr.

Wenn

Wenn jedoch Bediente von ihrer Herrschaft, die sich ausser der Stadt aufhält, in einem Abend mehr dann einmal herein geschickt werden, haben dieselben nur zum erstenmale das Sperrgeld zu erlegen, und sind die andernmale heraus und herein frey durchzulassen.

4) Von Erlegung dieses Sperrgeldes eximiren Wir niemand, er sey wer er wolle, ausser den ordinairen Posten, und denjenigen von der Garnison, die auf Ordre oder Commando ausgeschicket werden, oder wieder zu Hause kommen. Gestalten dann Unserm jedesmaligen Gouverneur oder Commendanten der Stadt zwar frey bleibet, auch ausser der zur Sperrung gesetzten Zeit, das Thor, so wie bisher, des Nachts oder auch unter den Predigten, öfnen oder offen halten zu lassen, jedoch so, daß nichts destoweniger, der oder diejenigen, so herein oder heraus paßiren, das Sperrgeld zu entrichten schuldig seyn sollen.

5) Mit Entrichtung desselben ist es so zu halten, daß diejenige, so hinaus paßiren wollen, vor dem Thorschreiberhause, und diejenige, welche herein paßiren wollen, vor dem Zingel, wenn sie zu Fusse sind, ein, sonst aber so viel blecherne Zeichen nehmen, als nach obiger Taxe Mariengroschen zu erlegen sind, und sofort das baare Geld dafür entrichten, die Zeichen aber, resp. der Wache oder dem Thorschreiber wieder ausliefern, welche sowohl solche, als das dafür aufgenommene Geld in dazu anzuschaffende Büchsen stecken und erwarten, daß des folgenden Morgens jemand, der von Unserer Kriegescanzley dazu zu bestellen ist, sich einfindet, die Zeichen nachzählet, sie mit der baaren Einnahme in Beyseyn des Wachthabenden Unterofficiers conferiret und vergleichet, die etwan sich findende Differenz mit diesem sofort klar machet, von selbigem, wenn solches geschehen ist, oder auch keine Differenz sich äussert, die Richtigkeit der Einnahme sich attestiren lässet, und das eingekommene Geld an Unsere Hospitalcasse sofort einliefert.

6) Von solchen aufkommenden Sperr- oder Thoreinlaßgeldern soll zuforderst für die jedesmalige Garnison, zu Vergütung des schweren Dienstes und der mehreren Wachten, welche ihr verursachet werden, von Unserer Hospitalcasse vorerst, und bis sich ergiebet, wie viel ohngefähr jährlich von dieser Einnahme aufkommen könne, und sodann von Uns eine runde Summe bestimmet werden wird, der vierte Theil monatlich auf Quittung des jedesmaligen Commendantens wieder heraus gegeben und verabfolget, auch von Unserer Kriegescanzley den Thorschreibern in besagten beyden Thoren eine Ergötzlichkeit für ihre Mühe zugebilliget werden.

Den völligen übrigen Betrag aber widmen und bestimmen Wir, wie oben schon gedacht, zu einem gewissen milden Behuf, welcher Unserer Kriegescanzley bekannt gemacht worden ist, und wozu er aus Unserer Hospitalcasse hinwieder verwandt werden soll.

7) Und, wie übrigens sich von selbst verstehet, daß die Thorwachten in besagten beyden Thoren den Thorschreibern gegen diejenigen, welche sich etwan wider Verhoffen in

in Entrichtung des Sperrgeldes ungebührlich bezeigen sollten, Beystand zu leisten haben; also hat auch jedermann, den es angehet, nach dieser Unserer Verordnung sich gehörig zu achten und zu richten.

Signatum St. James, den 21sten May 1765.

(L. S.) GEORG REX.

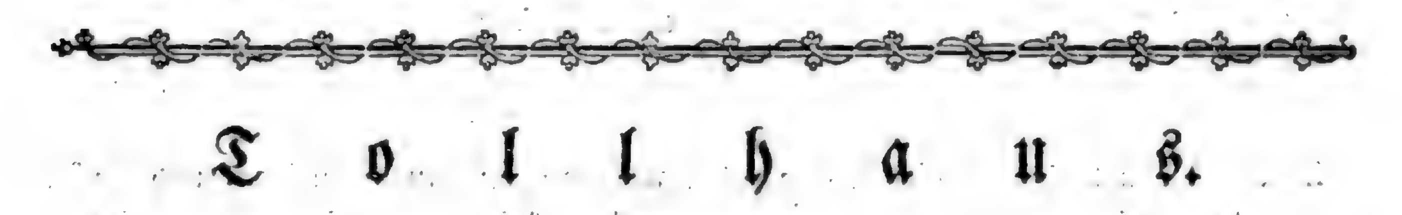

T o l l h a u s.

Königl. Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweigisches Ausschreiben, die wegen der ins Zucht- oder Tollhaus zu liefernden Personen, abzustattende Berichte betreffend. De dato Hannover den 28sten May 1764.

Unsern ꝛc. ꝛc. ꝛc. Es ist bishero verschiedentlich bemerket worden, daß die in Verpflegung und Gewahrsam des Zucht- und Tollhauses genommene, mit Gemüthskrankheit oder Wahnsinn behaftete Personen allda geliefert worden sind, ohne daß denen bey dem Hause bestellten Königlichen Bedienten von dem eigentlichen Zustande der Nothleidenden und der Art und Grösse ihres Uebels die gehörige Nachricht zugekommen wäre. Als aber für solche unglückliche Menschen alle nur ersinnliche Sorgfalt zu nehmen, und mithin daran gelegen ist, daß nicht allein ermeldete Königliche Bediente in Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob, und in wie fern der Wahnsinnige einige Freyheit genießen könne, oder strenge beobachtet werden müsse, sondern auch die Nothwendigkeit erfordert, daß die jedesmal bey dem Zuchthause bestellte Aerzte, behuf der, Inhalts der Zuchthausordnung, mit solchen Leuten vorzunehmenden Curen, von den Ursachen und der Veranlassung ihres Uebels, der Geschichte und dem gegenwärtigen Zustande ihrer Krankheit, so viel thunlich ist, benachrichtiget werden:

So wird dieserwegen fürs künftige festgesetzet und auch damit befohlen, daß

I. Bey sich begebendem Falle, da ein mit Gemüthskrankheit, Wahnsinn oder Wuth behafteter Mensch, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, in Gewahrsam und Verpflegung des Zuchthauses zu bringen ist, ihr euch bey dessen Verwandten und Angehörigen erkundigen:

1. Wie alt der nothleidende Mensch sey?
2. Was für ein Geschäft oder Gewerbe er bis dahin getrieben habe?
3. Was für Beyspiele und Merkmale der Verwirrung oder Verrückung seines Verstandes an ihm wahrgenommen werden?

4. Seit wie lang dieser Zustand an ihm bemerket worden?

5. Unter welchen Umständen das Uebel sich zuerst bey ihm geäussert, oder was für Umstände selbigem vorhergegangen, und mithin selbiges haben veranlassen können, als: lange anhaltender Verdruß, Gram, Zorn, Schrecken, Unmäßigkeit, schädliche Fälle, erlittene Gewalt und dergleichen?

6. Ob er sonst Krankheiten an sich gehabt, und ob er nachhero kränklich geblieben sey?

7. Ob das Uebel bey ihm anhaltend oder periodisch sey?

8. Ob dagegen etwas gebraucht worden? und ob und in wie fern es sich nach den gebrauchten Hülfsmitteln mit dem Wahnsinnigen gebessert habe?

II. Es ist von diesen Umständen eine gehörige Registratur zu verfertigen, und die Abschrift davon euerer, seiner Aufnahme halber anhero gehenden Vorstellung beyzufügen. Im Fall dem Kranken ein Arzt gebraucht worden ist, und ihr von dessentwegen und auf Veranlassung der Verwandten oder Freunde des Nothleidenden mit einer schriftlichen und zuverläßigen Nachricht versehen worden, in welcher obgemeldete Fragen sich hinlänglich beantwortet finden; so bedarf er eines weitern nicht, als daß ihr die gehörigen Personen über die drey erste Fragen vernehmet, und die Abschrift des darüber zu haltenden Protocolli nebst der Nachricht des Arztes anhero einschicket. Von denen Land-Physicis aber, welche entweder von den Angehörigen des Wahnsinnigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, von euch zu Wahrnehmung dessen Zustandes mögten berufen worden seyn, habet ihr sothane Nachricht zur Einschickung anhero eigentlich zu verlangen, und dahin zu sehen, daß daraus und aus eurem Protocollo, jene Fragen beantwortet erscheinen und selbigen ein Genügen geleistet werden möge; worauf dann das nöthige von hieraus dem Zuchthause zugehen soll.

III. Als auf gehörige Beobachtung des Inhalts dieses Rescripti und zugleich dabey erforderliche Anzeige, woher die Alimenta des Recipiendi erfolgen können, der Befehl zu dessen Aufnahme ohne Aufenthalt ausgefertiget werden soll; so habet ihr bey Abführung desselben nach dem Zuchthause annoch zu beobachten, daß zu der dem Wahnsinnigen mitzugebenden sichern Begleitung, so viel thunlich ist, jemand von dessen Angehörigen oder Bekannten gebraucht werde, welcher von dessen Verhalten und Krankheit zuverläßige Wissenschaft hat, damit selbige Person von den Vorgesetzten des Hauses vernommen, auch ferner an den Medicum verwiesen und um dienlichen Bescheid und Nachricht befraget werden könne.

IV. Wenn nach geschehener Aufnahme des Recipiendi wegen eines oder des andern desselben Krankheit betreffenden Umstandes von den jedesmaligen Zuchthaus-Medicis Nachfragen bey euch geschehen sollten; so habt ihr nach gehörig eingezogener Erkundigung denenselben darüber unverzüglich Bescheid zu geben, oder zu verfügen und darüber zu halten, daß solches von seinen Angehörigen und Bekannten geschehe, damit die Absicht erreichet und der nachfragende Medicus dadurch in Stand gesetzet werde, seine Bemühungen und Versuche darnach auf das fleißigste einzurichten.

Wir

Wir tragen zu euch die Hofnung, ihr werdet in Beobachtung dessen, was durch dieses Rescript euch vorgeschrieben wird, euch desto sorgfältiger bezeigen, als solche mit Gemüthskrankheit oder Wahnsinn behaftete unglückliche Personen schon nach der allgemeinen Menschenliebe das grösseste Mitleid verdienen, und dieserwegen nichts aus der Acht zu lassen ist, was entweder zu der etwa zu hoffen habenden Wiederherstellung ihrer Gesundheit, oder doch zur Erleichterung ihres bedauernswürdigen Zustandes auf einige Weise gereichen kann. Wir ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hannover den 28sten May 1764.

Königl. Großbritannische zur Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimde Räthe.

An die Beamte und Obrigkeiten im ganzen Lande.

G. A. von Münchhausen.

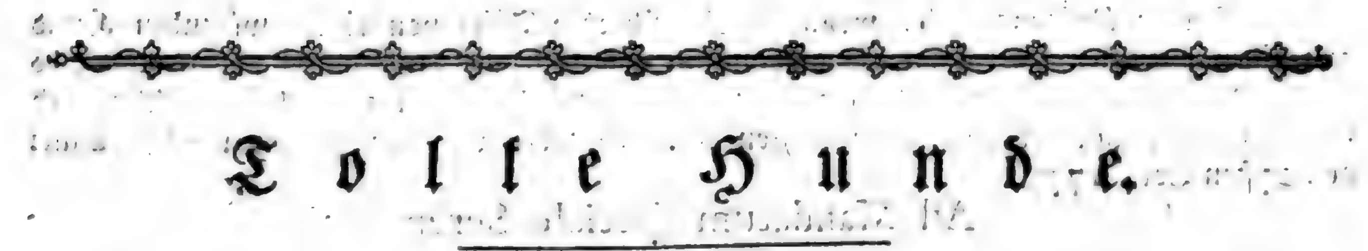

Tolle Hunde.

Fürstlich-Hessen-Casselische Verordnung wegen der tollen Hunde.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß durch die zuweilen im Lande herumlaufende tolle Hunde desto grösseres Unglück und Schaden an Menschen und Vieh angerichtet werde, je weniger gegen deren giftigen Biß allemal die wirksamsten Heilungsmittel zur Hand genommen würden; so finden Wir zu Abwendung dieses Uebels und zur Sicherstellung des Publici nöthig, folgendes hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Daß, sobald jemand eines von denen in dem anliegenden Abdruck beschriebene Kennzeichen der Tollheit an seinem Hunde wahrnimmt, er solchen sogleich todt schlagen, oder widrigenfalls für allen daraus entstehenden Schaden haften soll.

§. 2.

Auf den Fall aber, wenn ein toller Hund gleichwohl durchgienge, und in eine Stadt oder ein Dorf käme, soll ein jeder, wer ihn zuerst siehet, solches bey einem Cammergulden Strafe alsbald dem Beamten oder Greben des Orts anzeigen, dieser aber es gleich öffentlich

 bekannt

bekannt machen und veranstalten, daß der Hund getödtet, oder, wenn er weiter läuft, von Ort zu Ort so lange, bis die Ertödtung geschehen, unabläßig verfolgt, auch die Stadt oder Gemeinde, welche hierunter ihre Schuldigkeit nicht gethan, bestraft werden.

§. 3.

Besonders sollen die Förster, deren Bursche, die Forstläufer und alle andere, welche mit Gewehr umzugehen wissen, schuldig seyn, dem herumschweifenden tollen Hunde nachzusetzen, wogegen dann derjenige, welcher ihn erlegt hat, von dem Eigenthümer, oder wenn dieser nicht auszumachen wäre, von der Gemeinde einen Rthlr. als eine Belohnung zu erwarten hat.

§. 4.

Ferner befehlen Wir, daß ein getödteter oder crepirter toller Hund sofort tief in die Erde verscharret und über den Ort ein Steinhaufen gesetzt werde, damit andere Hunde oder Thiere ihn nicht ausscharren können.

§. 5.

Damit übrigens auch, wenn ein Mensch oder Thier von einem wütenden Hund angebissen worden, jedermann die alsdann zu gebrauchende Hülfsmittel wissen möge; so haben Wir solche zugleich in dem anliegenden Abdruck bekannt machen lassen. Wornach sich also jedermann unterthänigst zu achten hat. Gegeben bey Unsrer Regierung zu Cassel den 27sten April 1775.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

G. Lennep.

J. Ch. Gundelach.

Unterthanen.

I.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Bedrückung der Unterthanen. De dato Breslau den 17ten Junii 1761.

Friederich rc. rc. rc.

Unsern rc. rc. rc. So vielfältig und ernstlich auch bereits die Grundherrschaften zu einem der Vernunft und ihrem selbsteigenem Interesse gemäßen Betragen gegen ihre Unterthanen erinnert und angewiesen worden; so haben Wir nichts desto weniger also denen bey Unserer

Unserer allerhöchsten Person, während Unserer jetzigen Anwesenheit in Schlesien eingelangten Klagen derer Unterthanen, über ihre fortwährende Bedrückungen, zu Unserm äussersten Mißfallen wahrnehmen müssen, wie wenig verschiedene Grundherrschaften obgedachte Vorschrift zu befolgen sich angelegen seyn lassen.

Da Wir nun diesem Unfug schlechterdings gesteuret wissen wollen; so befehlen Wir euch hierdurch alles Ernstes und ein vor allemal, daß besonders bey gegenwärtigem Kriege die Unterthanen von ihren Grundherrschaften nicht zur Ungebühr gedrückt, noch belastet, oder mit neuen Diensten wider ihre Schuldigkeit beschweret werden sollen, vielmehr und wenn auch, sub specie Juris, so jedoch noch nicht decidiret, etwas neuerliches gefordert werden sollte oder könnte, solches in diesen unruhigen Zeiten dennoch bis zu erfolgtem Frieden ausgesetzt bleiben soll, als wohin Wir auch Unsere sämtliche Ober-Amts-Regierungen zur Achtung in vorkommenden Fällen instruiren lassen; und wie Unsere allergnädigste Willensmeinung, zu Benehmung so mancherley bis anhero im Schwange gegangenen Bedrückungsmittel, ferner auch dahin gehet, daß besonders diejenige Herrschaft, welche Bauergüter an sich gezogen haben, sich nicht unterstehen sollen, die darauf kommende Lieferung, Transportfuhren, Vorspann und übrige Onera von denen andern Bauern übertragen zu lassen, sondern daß die Herrschaften solche selbst prästiren sollen, selbige sich auch nicht unterfangen müssen, sothane eingezogene Bauergüter von denen übrigen Unterthanen bestellen und beurbaren zu lassen, massen, da sie bey dem jetzigen theuren Getreidepreise solche ansehnlich nutzen, ihnen auch oblieget, selbige mit eigenen Pferden und Gesinde und ohne Hülfe derer übrigen Bauern im Dienste zu beurbaren, und alle darauf kommende Lasten zu tragen; ausserdem aber auch, und da die bisherige Erfahrung gelehret hat, wie wenig die mehresten Herrschaften um Wiederbesetzung dergleichen Bauergüter besorgt seyn, dergestalt, daß dieselben wohl gar geflissentlich dahin arbeiten, mit Hindansetzung des Landes Wohl, aus interessirten Privatabsichten, Wüstungen zu machen und den Mangel der Leute zu befördern, und Wir dahero nöthig finden, sämtliche Landräthe so gnädig, als ernstlich, in fernerm Verfolg der ihnen nur erst unterm d. Breslau den 9ten und Glogau den 15ten hujus ertheilten Vorschrift, anderweitig einzuschärfen, alle nur ersinnliche Mittel anzuwenden, daß dergleichen Bauergüter wieder an Mann gebracht und mit Unterthanen besetzt werden; so befehlen Wir euch in Gnaden, diese Unsere ernstlichste Willensmeinung und Befehl sofort per Currendam an sämtliche Dominia und Gutsbesitzer, jedoch verschlossen, mit der Ausgabe, daß sie einander dieselbe solchergestalt zusenden sollen, in dem euch anvertrauten Creiße bekannt zu machen, und nicht nur eures Orts solche aufs genaueste in Erfüllung zu setzen, sondern auch ihre unabläßige Befolgung sämtlichen Dominiis und Grundherrschaften aufs nachdrücklichste einzuschärfen, mit der Verwarnung, daß wenn nichts destoweniger eine oder die andere Grundherrschaft, sie sey von Adel oder nicht, sich unterfangen sollte, mit ihren Unterthanen rude umzugehen, oder ihnen neue Onera zu obtrudiren und zu erweislich begründeten Beschwerden Anlaß zu geben, wider dieselbe bey dem ersten Vorfall nicht nur mit exemplarischer Ahndung werde vorgeschritten, sondern auch überdem diejenige Grundherrschaften, so bürgerlichen Standes sind und adeliche Güter besitzen, des fernern Besitzes solcher Güter für unfähig geachtet und zu deren Verkauf an Edelleute angehalten werden sollen. Uebrigens habet ihr zu mehrerer Versicherung, daß dieser Unser ernstlicher Wille und Befehl zu jedermanns gebührender Wissenschaft gebracht worden, die gewöhnliche Documenta der beschehenen Publication zu seiner Zeit einzusenden. Sind rc. rc. rc.

II.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen bisheriger harten Behandlung derer Unterthanen und Auflegung unstatthafter Dienste, auch anderer Onerum von denen Dominiis. De dato Breslau den 31sten Martii 1763.

Friederich 2c. 2c.

Unsern 2c. Es ist Uns gar wohl bekannt, daß von verschiedenen Ständen des Landes denen Unterthanen sehr schwer gefallene, und ihnen zur Ungebühr und wider ihre Verbindlichkeit viele Dienste und andere Onera aufgebürdet werden.

Da Wir aber diesem landverderblichen Unwesen fernerhin nachzusehen, durchaus nicht gemeinet, vielmehr selbigem auf alle ersinnliche Art zu steuren allergnädigst entschlossen sind; so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, sofort sämtlichen Dominiis eures unterhabenden Creißes dergleichen harte Behandlung der Unterthanen, und Aufbürdung unstatthafter Dienste und anderer Onerum ernstlich zu untersagen, und selbige dafür zu warnen, mit dem Bedeuten, daß, wenn jemand dennoch auf dergleichen Demarches betroffen würde, davon sogleich Unserer allerhöchsten Person Anzeige geschehen, und ein solcher sich das daraus unausbleiblich herrührende schwere Ressentiment selbst zuzuschreiben haben würde; wie denn Unser ausdrücklicher allerhöchster Wille und Befehl ist, daß die Dominia mit ihren Unterthanen dergestalt umgehen und sich gegen selbige so betragen sollen, daß deren Aufnahme und Conservation befördert, nicht aber selbigen zu ihrem Verfall und Desperation zum Nachtheil des Landes und Unserm allerhöchsten Interesse Anlaß gegeben werde; ihr selbst müsset auf die Contraventiones genau attendiren, und sonder Ansehen der Person bey ohnfehlbarer Cassation davon sofort bey Unserer Cammer Anzeige thun. Sind 2c. 2c.

III.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Krieges- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen, exclus. Schlesien, wegen der verschiedentlich angemerkten Bedrückungen derer Unterthanen von denen Beamten. De dato Berlin den 23sten Junii 1774.

Friederich, König 2c. 2c. Unsern 2c. Da Wir Höchstselbst verschiedentlich angemerket haben, daß hin und wieder, wenn die Unterthanen über Bedrückungen, oder sonst wider die Beamten Beschwerde führen, erstere nicht hinlänglich gehöret und aßistiret, dahingegen aber die Beamten unterweilen gar sehr protegiret werden, und die Beamten daher auch, wenn die Unterthanen mit ihnen proceßiren, gemeinhin gegen letztere gewinnen,

winnen, und diese darunter, wie es nicht anders seyn kann, sehr leiden müssen; Wir Höchstselbst aber solches, und daß auch einem Unserer geringsten Unterthanen Unrecht geschiehet, durchaus nicht ferner statuiret, dahingegen aber Unsere Unterthanen auf alle Weise conserviret wissen wollen; als wird euch dergleichen unerlaubte Protection der Beamten gegen die Unterthanen hierdurch auf das ernstlichste untersaget, und befehlen Wir euch zugleich, von nun an auf die Conservation Unserer Unterthanen euer beständiges Augenmerk zu richten, auch im geringsten nicht zu gestatten, daß denenselben von denen Beamten oder sonst zu nahe getreten, oder sie wohl gar auf eine oder andere Art gedrücket werden; wie ihr denn auch, wenn von denen Unterthanen hinführo über die Beamten Beschwerde geführet werden, solche auf das genaueste untersuchen zu lassen, und bey Entscheidung der Sachen jederzeit auf die Conservation mehrbemeldeter Unserer Unterthanen Bedacht zu nehmen habt. Sind rc. Gegeben Berlin den 23sten Junii 1774.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.

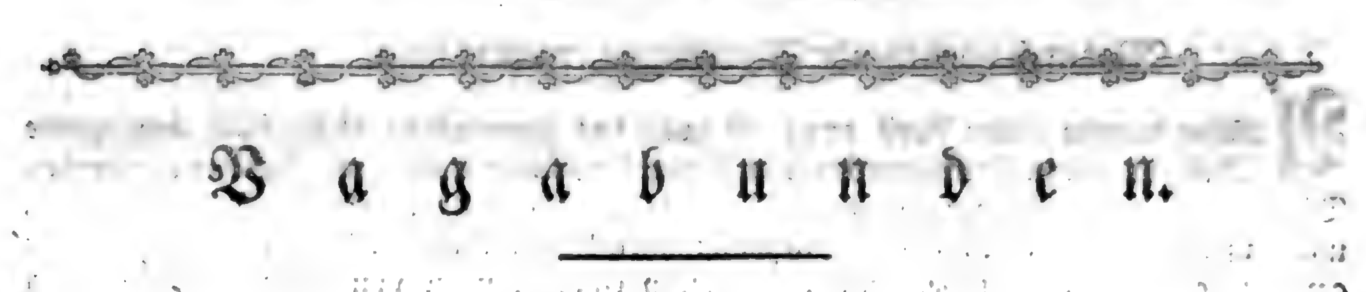

Vagabunden.

I.

Fürstlich Baden-Durlachisches General-Rescript an sämtliche Ober- und Aemter, vom 10ten April 1714.

Daß aller Orten Wachten zu bestellen, welche alle verdächtige Fremde examiniren sollen, ingleichem daß bey einer verspürenden Diebsrotte Streife anzustellen.

Wir müssen aus denen vielen, von allerhand in Unsern Ober- und Unterlanden vorgehenden Diebereyen eine Zeither eingetroffenen unterthänigsten Berichten wahrnehmen, wie gewaltig dieses Laster hin und wieder einreisse, und wie ein großer Theil der Leute mit Diebstahl und Betrug zu nähren sich befleisse, zu solchem Ende auch ganze Rotten dergleichen Diebsgesinds von Männern und Weibern sich zusammen thun, und großes Unheil, sonderlich auf dem Land, stiften. Wenn Wir aber dergleichen gefährlichem Unwesen nach Möglichkeit gesteuret, und insonderheit das ohnlängst emanirte Creiß-Conclusum von Jaunern, Zigeunern und Landfahrern durchgehends wohl beobachtet wissen wollen; so ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch, daß ihr auf alle verdächtige Personen, zumalen welche keine Heimweisung haben, gute und genaue Achtung geben, zu solchem

solchem Ende aber aller Orten eures gnädigst anvertrauten Amts behörige Wachten wohl und ordentlich bestellen, durch selbige auch alle fremde und verdächtige Personen, wer und von wannen sie, auch was an diesem oder jenem Orte ihre Verrichtung seye, examiniren, auch bey Verspürung einigen genugsamen Verdachts sie gefänglich annehmen, und euch zu weiterer Examination überliefern, nicht weniger, wenn einige Anzeige von einer in der Gegend sich enthaltenden Diebsrotte sich an Tag leget, nach geschehener Communication mit der Nachbarschaft auf selbige einen allgemeinen Streif thun lassen, mithin solchem so sehr anwachsenden Uebel möglichst zu steuren euch befleißigen sollet; Immassen rc. rc. rc. Carlsburg den 10ten April 1714.

II.

Fürstlich Baden-Durlachisches General-Decret vom 25sten April 1747.

Wodurch vorstehende Verordnung erneuert wird.

Allschon unterm 10ten April 1714. ist zwar das gegenwärtig abschriftlich beyliegende Rescript wegen Abstellung derer in hiesig Fürstlichen Landen im Schwang gehenden Diebereyen, imgleichen ratione anderer mit Betrug sich nährenden Personen emaniret, und daß dergleichen Leute, falls sie sich ob sothanen Lastern betretten ließen, gefänglich eingezogen, examinirt, nicht weniger, wenn hiebey einige Anzeige von einer in der Gegend sich befindenden Diebsrotte sich an den Tag legte, nach geschehener Communication mit der Nachbarschaft, nebst derselben ein allgemeiner Streif gethan werden solle. Wenn nun aber einige zeithero dergleichen liederliche Personen wiederum ganz häufig in diesen Fürstlichen Landen sich aufhalten, und von selbigen die Diebstähle und Betrügereyen sehr stark getrieben werden; so ergehet an das Oberamt die wiederholte Verordnung hierdurch, daß es in Conformität obigen Fürstlichen Rescripts sich strictissime gehorsamst achten, und insonderheit die in dem ihm untergebenen Oberamt sich befindende verdächtige Leute fortschaffen solle. Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 25sten April 1747.

III.

Fürstlich Baden-Durlachische Instruction vor den Carlsruher zweiten Hatschier, wie solche am 1sten Oct. 1768. von Fürstlicher Regierung genehmiget worden.

1) Solle derselbe überhaupt in seinem Dienst sich fleißig und ohnverdrossen, so Tag als Nachts, finden lassen, und eines nüchtern Lebenswandels befleißigen: Insbesondere aber

2) sich alle Mühe geben, daß der Gassenbettel zu Klein-Carlsruhe vor die Zukunft gänzlich unterbleibe, solchemnach die vor kurzem deßhalber ergangene gedruckte Verordnung sich wohl bekannt machen, und in Gemäsheit derselben allen, auf denen Gassen antreffenden fremden Handwerkspurschen das Fechten nachdrücklich untersagen, und diejenige, deren Kundschaften nicht über 1 Jahr alt sind, alsbald zu denen geordneten Allmosenpflegern weisen; in woferne aber doch ein- oder anderer sich nachher auf dem Fechten betreten ließe, solchen, gleichwie auch diejenige, deren Kundschaften schon über ein Jahr alt sind, obgleich diese nicht auf dem Bettel betreten worden, arretiren, und dem Oberamt einliefern, nicht weniger alle bettelnde Edelleute, deren Weiber, Wittwen und Töchter, Officiers, deren Weiber, Wittwen und Kinder, Emigranten, Pfarrer und Schuldiener und die Ihrige, Bekehrte von andern Religionen, reisende Sänger und Studenten, abgedankte Domestiquen und Unterofficiers, ingleichem alle mit keiner hiesigen Erlaubniß versehene Collectanten, Musicanten, so wie überhaupt alle diejenige Personen, welche sich auf dem Gassenbettel betreten lassen, ohne Unterschied anhalten, und vor Oberamt bringen, die fremde kranke mit Pässen versehene Bettler, ingleichem die aus benachbarten Landen mit Attestaten kommende Arme, so sich nicht auf dem Gassenbettel betreten lassen, denen Allmosenpflegern zuführen, und nach empfangener Gabe wieder fortweisen.

3) Hat er auf alle sich einschleichende Vaganten und Landstreicher, oder sonsten verdächtige Leute genaue Acht zu haben, solche handvest zu machen, und dem Oberamt einzuliefern.

4) Hat er darauf zu sehen, daß die Strassen und Gassen reinlich gehalten, ingleichem keine Unordnungen, Händel und ohnnützes Gelärm verübet werde, zu dem Ende alle Tage fleißig und beständig hin- und her zu gehen, und wo er dergleichen Unfug wahrnehmen sollte, die betreffende Personen zu arretiren, gleichwie er dann auch zu Vermeidung aller Unordnungen sich zum öftern in der angeordneten Spinnschule einzufinden hat.

5) Solle er, Hatschier, zu Jahrmarktszeiten, auch Tags vorher und Tags hernach auf denen Strassen und Alleen vor der Stadt fleißig streifen, und auf Bettler und Diebe vor und in der Stadt Acht haben: nicht weniger

6) auf die hausirende Krämer Acht haben, selbigen ihre schriftliche Erlaubniß abfordern, und diejenige, so sich damit nicht legitimiren können, vor Oberamt führen: ingleichem

7) auf ohnerlaubten Weinschank, so wie auch Meel- und andern Handel Acht tragen, und von dem Wahrnehmenden die Anzeige bey Oberamt thun.

8) Solle er alle Abend die Wirthshäuser in Klein-Carlsruhe visitiren, und alle Personen, die nach dem Schlag 10 Uhr noch drinnen befindlich, auf die Stadthauptwacht führen; wozu ihme nöthigen Falls der Anwald Mannschaft beyzugeben hat.

9) Solle er besonders auf verbottenes Spiel Achtung geben, und bey Oberamt die Anzeige davon thun.

10) Solle er sich auf jedesmaliges Verlangen zu Transportirung derer in das Zuchthaus condemnirten Delinquenten gegen Bezug der gewöhnlichen Gebühr gebrauchen lassen.

11) Solle er in allen Stücken dem Oberamt schuldigen Gehorsam leisten, und die ihme aufgetragen werdende Dienstsverrichtungen, Verschickungen, oder andere publique Geschäfte exact und richtig befolgen, übrigens aber unter der nähern Aufsicht und Anweisung des Anwalds in Klein-Carlsruhe stehen.

12) Muß er, Hatschier, mit seiner ihme geordneten Besoldung, wozu ihme auch eine Pistole abgegeben wird, und denen ihme geordneten Fang- und Rügungsgebühren, nemlich, von einem Dieb 10 fl., Vaganten 1 fl. und Bettler 30 kr. und wo sonsten dem Denuncianten eine besondere Rügungsgebühr schon ausgesezt ist, mit selbiger sich begnügen, und weiters keine Vortheile, auf was Weise es geschehen möchte, bey Vermeidung empfindlicher Ahndung suchen.

IV.

Fürstlich Baden-Durlachisches Reglement, wornach sich die in denen Fürstlichen Unterlanden angestellte Hatschiere zu achten haben, wie solches im Jahr 1770. ihren Anfang genommen.

§. 1. Der Carlsruher erste Hatschier, der Durlacher Hatschier und die Pforzheimer und Steiner Hatschiers sollen zu beständiger Durchstreifung aller in beygehender Liste verzeichneter Ortschaften derer vorbesagten Oberämter, aller Wirthshäuser, aller einzelnen Höfe, derer Strassen und Waldungen, und hierbey zu Arretirung aller Spitzbuben, aller Zigeuner, aller mit keinen Pässen versehenen Fremden, aller Vaganten, Gassenbettler, fechtender oder mit keinen neuen, nicht über ein Jahr alten Kundschaften versehener Handwerkspursche, aller nach dem gedruckten Bettler-Reglement zu arrestirender, so wie auch derer des Landes verwiesener und sich gleichwohl ohne Erlaubniß wieder einfindender Personen, auf ihre Pflichten gemessen angewiesen werden.

§. 2. Weilen die mehreste Bettler, unter welchen die Vaganten mitlaufen, sich bey denen Pfarrhäusern einzufinden pflegen; so sollen die Hatschier jedesmal bey Durchstreifung eines Orts sich ohnfehlbar auch in dem Pfarrhaus einfinden, daselbst nach dem Bettelgesind nicht nur sehen, sondern auch in dem Pfarrhaus

1) was vor innländische oder ausländische Bettler sich eingefunden,

2) wohin sie sich gewendet,

3) ob die verdächtige Bettler, ingleichem alle einländische Bettler nicht arretirt und gefänglich zum Oberamt eingeliefert worden,

4) ob

4) ob noch Gassenbettler, fechtende Handwerkspursche oder Bettelfuhren, und wie viel seit 14 Tagen von jeder dieser Arten sich eingefunden, ingleichem wenn solche in dem Ort gewesen,

5) ob die Vorgesetzte sothane Gassenbettler und fechtende Handwerkspursche nicht arretiret und zum Oberamt geliefert haben, auch

6) wohin die Gassenbettler und fechtende Handwerkspursche gegangen seyn, genau nachforschen, das, so sie erfahren, in ein, ausser dem Quartal-Streifbüchlein, worinnen nur jedesmal von denen Vorgesetzten jedes Orts die Einfindung jeden Hatschiers attestirt wird, noch besonders von jedem Hatschier zu haltendes und von jedem Monat frisch zu fertigendes Monats-Befehlbuch notiren, bey ihrem ferneren Streif sich nach dem, so sie erfahren haben, achten, und dem Oberamt, in dessen District der Ort gehöret, als welches Oberamt hernach von geist- und weltlichen Vorgesetzten nach Beschaffenheit der Sache weiteren Bericht zu erfordern hat, die erhaltene Nachrichten anzeigen, über dieses aber auch in jedem Ort zugleich die Wacht visitiren und nachsehen, ob solche nicht mit Kindern oder abgelebten Leuten besetzet ist, ob der, so die Wacht hat, auf seinem ihm angewiesenen Posten ist, und sich davon nicht ohne Befehl entfernet, und ob die Wacht sich auch fleißig bey dem Pfarrhaus einfindet, ob die Wacht die zu arretirende Personen würklich anhält, und ob an denen Orten, wo ein Bettelwächter angestellet ist, solcher sein Amt fleißig verrichtet, als von welchem allem, das, so die Hatschiers erfahren, in das Monats-Befehlbuch und zwar von jedem Hatschier notirt, und dem Oberamt, in dessen District der Ort gehöret, die pflichtmäßige Anzeige gemacht werden solle.

§. 3. Alle nach dem 1sten Spho zu arretirende Personen sollen die Hatschiers bey Cassation nicht blos mit Schlägen vertreiben, sondern gefänglich dem Oberamt, in dessen District sie aufgefangen worden sind, einliefern, dagegen aber der oder die Hatschiers, die eine solche Person aufgefangen haben, von jedem Spitzbuben 10 fl., von jedem Vaganten 1 fl. von allen denjenigen nach obigem Spho zu arrestirenden Personen, welche sich nicht zum Vaganten qualificiren, jedesmal 30 kr. Fanggeld bekommen, und ihnen dazu von dem Oberamt gleichbalden mittelst Decretur des Zettels an diejenige verrechnende Bedienstung, welche ein- oder andere dieser Fanggelder nach denen Fürstl. Verordnungen auszuzahlen hat, ohne den mindesten Verzug verholfen werden soll.

§. 4. Wenn ein Hatschier gegen seinen Eyd unternehmen würde, bey denen Communen ausser dem zu seinem Nachtquartier habenden freyen Obdach, oder bey denen zu visitirenden oder zu examinirenden Personen, Zehrungen oder Geld zu erpressen, oder auch nur anzunehmen, oder aber die arretirende Personen gegen Geschenke frey zu lassen oder Uebertretungen, so ihm bekannt werden, zu verschweigen; so soll ein solcher nicht nur mit der Cassation, sondern auch mit 1 oder mehr jähriger, oder wohl lebenslänglicher Zuchthausstrafe nebst Willkomm und Fesseln beleget werden.

§. 5. Sollten die Hatschiers Räuberbanden verspüren, oder bey vorhabender Arretirung solchen Widerstand finden, daß ihnen eine Beyhülfe nöthig ist: so sollen die Vor-

 gesetzten

gesetzten mit Abgebung einer hinlänglichen Anzahl bewehrter Mannschaft ihnen sogleich und ohne weitere Anfrage ohnweigerlich bey sonst zu gewartender schwerer Strafe Hülfe leisten.

§. 6. Wenn die Hatschiers bey oder ausser ihrem Streifen Unordnungen erfahren, so mit Vollsaufen, Karten- und Würfelspielen, Wirthshaussitzen über die Zeit, mehreren borgenden Saufschulden, Schlaghändeln, Nachtschwärmen, Sonn- und Feyertags-Entheiligung, Fluchen und Schwören, Judengeleits, Ohmgelds, Zoll- und Zehend-Defraudationen, verbottenen Haußiren, falscher Waag, Ehlen und Gewicht, Wildern, verbottenen Schießen im Ort, boshafter Beschädigung derer Obst- Seiden- und anderer Bäume, Uebertretungen der Hochzeit- und Kindtauf-Edicten, ingleichen derer gegen die zu Verhütung Feuersgefahr, wider das Tabackrauchen in Ställen und Scheuren, wider das Dreschen bey offenem Licht, wider die Besuchung der Ställe und Scheuren mit offenem Licht, wider das Hanfhecheln bey Licht, wider das Holzdörren auf denen Oefen, wider die Bewahrung feuerfangender Sachen an denen vor dem Feuer nicht genug verwahrten Orten, erlassenen Verordnungen u. s. f. begangen werden, als wesfalls ihnen Abschriften und gedruckte Exemplarien von denen Hauptverordnungen, so wie das gedruckte Bettel-Reglement, ingleichem die gedruckte Vagantenordnung zuzustellen, auch in dem Wochenblatt herauskommende neue Verordnungen und Notificationen, so Spitzbuben, Diebstähle und Landesverweisungen betreffen, von dem die sämtliche Hatschiers dirigirenden Oberamt jedesmalen bekannt zu machen seynd; so sollen die Hatschiers demjenigen Oberamt, unter welches der Ort gehöret, wo die Uebertretung geschehen ist, solches anzeigen, und dagegen, wenn die Anzeige gegründet befunden wird, die Rügungsgebühr jedesmalen empfangen.

§. 7. Gleichwie aber diese Erforschung und Anzeigung derer Uebertretungen nur ein Nebenwerk ist; also sollen dadurch die ordentliche Durchstreifungen aller Ortschaften und die gefängliche Einziehung derer im 1sten §pho enthaltenen Personen nicht aufgehalten oder unterbrochen, auch ausser dem vorbemeldeten und ausser der Transportirung derer Züchtlinge ins Pforzheimer Zuchthaus die Hatschiers weder zum Pressen, noch Bottengehen, Brieftragen in oder ausser Lands, Begleitung des Oberamts bey Frevelgerichten u. s. f. noch zu einigem andern Geschäft, wie es nur Namen haben mag, von denen Oberämtern, Oberforstämtern, Specialaten und verrechnenden Bedienstungen, bey sonst zu gewartender schweren Verantwortung ohne besondere, von Fürstl. Hofraths- oder Kirchenraths-Collegio zu erhaltende Erlaubnis oder Befehl, jemalen gebraucht werden oder sich gebrauchen lassen, auf daß ja der so hoch angelegene Hauptendzweck in Ausstellung derer Hatschiers, nemlich die öffentliche Landessicherheit, nicht im mindesten beschränket werde, als welches ebenfalls von dem zu Durlach aufgestellten 2ten Hatschier, ingleichem von dem in Klein-Carlsruhe aufgestellten weiteren Hatschier, jedoch bey letzterem mit Ausnahme dessen, so sein weiterer Bütteldienst mit sich bringt, zu verstehen ist.

§. 8. Damit die Streife in mehrerer Ordnung geschehen, sollen ausser dem zu Klein-Carlsruhe aufgestellten Hatschier alle übrige Hatschiers dermalen an den Hofrath und Amtmann Posselt zu Durlach, als ihren vorgesetzten Befehlshaber, mit ihren Dienstpflichten verwiesen, und von keinem andern in ihrem Dienst Befehle anzunehmen ihnen bedeutet werden, dahero dann auch die übrige Oberämter, Oberforstämter, Specialate und verrechnende

nende Bedienstungen, so etwas von denen Hatschiers in ihrem Streifen nach vorstehenden §. §. zu beobachtendes denen Hatschiers besonders aufzugeben wissen wollen, solche den Dienst derer Hatschier angehende Sachen nicht ohnmittelbar denen Hatschiers, sondern dem Hofrath und Amtmann Posselt zugehen lassen sollen, welcher all solches zusammen zu legen, und bey Beorderung derer Hatschiers zum Streifen, von ihnen all solches und was sie etwan weiters besonders bey dem dermaligen Streif in Obacht nehmen sollen, in ihr Monat=Befehlbuch notiren zu lassen, und das also Notirte zu unterschreiben hat.

§. 9. Von denen 4 Hatschiers des Oberamts Durlach, des Oberamts Pforzheim und des Amts Stein, sollen vom 1. bis 14ten der Carlsruher und Steiner, vom 14ten bis zu Ende jeden Monats der Pforzheimer und Durlacher Hatschier, folglich alle 14 Tage 2 Hatschiers zusammen und ohne sich zu separirn, das ganze Unterland durchstreifen: wenn ein Hatschier solchen 14tägigen Streif mit seinem Cameraden gemeinsamlich geendiget hat; so soll er darauf von denen übrigen 14 Tägen diejenige 8 Tage, wo die 2 andere den gemeinschaftlichen Streif wieder anfangende Hatschiers nicht in seinem Oberamt streifen, das Oberamt, in welchem er angestellt ist, alleine 8 Tage lang mittelst Visitation aller Oberamtsorte, darinnen befindlicher Wirthshäuser, einzeler Höfe ꝛc. durchstreifen, und diejenige 8 Tage, wo die 2 andere gemeinschaftlich streifende Hatschiers in seinem Oberamt streifen, Ruhe haben, wornach er wieder den gemeinsamen 14tägigen Streif mit seinem Cameraden durch das ganze Unterland anfängt.

§. 10. Den 1sten jeden Monats sollen der Carlsruher und der Steiner, und den 14ten jeden Monats der Durlacher und Pforzheimer Hatschier, und zwar Morgens um 9 Uhr bey sonst zu gewartender Leibesstrafe und Cassation sich jedesmal zu Antretung des gemeinsamen Streifs bey dem Hofrath und Amtmann Posselt in Durlach melden, unter Rapport von dem, so in der einzelnen 8tägigen Durchstreifung des Oberamts vorgefallen, das alte Monats=Befehlbuch übergeben, ein neues dargegen vom Hofrath Posselt und zugleich die erforderliche Befehle, was auf dem bevorstehenden Streif besonders zu beobachten seye, empfangen, und jeder derer 2 Hatschiers solches in sein neues Monats=Befehlbuch unter der Unterschrift des Hofraths Posselt oder dessen Scribenten aufzeichnen; desgleichen sollen nach geendigter Durchstreifung des Unterlandes der Carlsruher und Steiner Hatschier den 14ten jeden Monats, und der Durlacher und Pforzheimer Hatschier den 1sten jeden Monats, nach vollbrachtem gemeinsamem Streif sich abermals Morgens um 9 Uhr bey vorgesetzter Strafe wiederum bey dem Hofrath Posselt melden, von ihrer Verrichtung Rapport thun, und alles, so ihnen sowohl besonders im Oberamt Durlach, als auch im ganzen Unterland vorgefallen, unter Vorweisung ihres Monats=Befehlbuches und ihres Quartal=Streifbüchleins anzeigen, da sodann der Hofrath Posselt den, oder diejenige Hatschiers, so ohne gehabte Ursache nicht alle Ortschaften durchstreift, oder so ohne dringende Noth nicht alle Orte gemeinschaftlich durchstreift, so sich nicht zu rechter Zeit, bey Anfang oder Endigung des gemeinsamen Streifs gemeldet, so die besondere Durchstreifung ihres Oberamts nicht behörig verrichtet, oder so sonst etwas ohnrechts begangen, oder etwas an ihrer Schuldigkeit unterlassen haben, gleichbalden scharf abzustrafen, oder so das Vergehen Cassationsmäßig wäre, mittelst dessen oder derer Arretirung und Constituirung Bericht ad Consilium aulicum zu erstatten, auch die Verweise und Bestrafungen eines jeden Hatschiers

in sein Quartal-Streifbuch zu notiren, und das Quartal-Streifbüchlein nebst denen 3 monatlichen Befehlbüchern eines jeden der unter ihm stehenden 2 Durlacher, 1 Carlsruher, Pforzheimer und Steiner Hatschier, alle Quartal mit einem Hauptbericht an das Fürstl. Hofraths-Collegium einzusenden, und in dem Bericht, wie jeder dieser Hatschier sich betragen, und wie viel er Gefangene eingeliefert habe, anzuzeigen hat.

§. 11. Sollte aber des Tags, wo ein Hatschier nach vorstehendem §pho sich bey Antretung oder Endigung des Streifs bey dem Hofrath Posselt früh um 9 Uhr anzumelden hat, ein Sonn- oder monatlicher Buß- und Bet- oder Festtag einfallen; so sollen die Hatschiers ohnfehlbar und bey sonst zu gewartender Strafe des nächstfolgenden Werktags, ingleichen wenn der Carlsruher, Mühlburger, Grabener, Durlacher, Pforzheimer und Steiner Jahrmarkt auf, oder ohnmittelbar vor, oder ohnmittelbar nach dem 1sten und 14ten des Monats einfällt, den 2ten Tag nach geendigtem Jahrmarkt, oder wenn solchen 2ten Tag ein Sonn- Feyer- oder monatlicher Bußtag wäre, den darnach folgenden nächsten Werktag früh um 9 Uhr sich bey dem Hofrath Posselt ganz ohnfehlbar nach Vorschrift des §phi 10. melden, auch wenn einer derer Hatschiers, so sich zu melden haben, durch Krankheit zu erscheinen gänzlich verhindert würde, noch vor obgedachter Zeit der Anmeldung die schriftliche Entschuldigung unter Attestation des Vorgesetzten dem Hofrath Posselt, welcher wegen der Wahrheit allenfalls weitere Erkundigung einzuziehen hat, zusenden, indeme, wenn ein Hatschier zu gesetzter Zeit sich weder gemeldet, noch schriftliche Entschuldigung vor 9 Uhr Morgens eingesendet hat, hernach keine Entschuldigung leichtlich mehr angenommen, sondern schlechthin mit Strafe gegen ihn von dem Hofrath Posselt fürgefahren, in allen solchen Fällen aber, wo von denen 2 Hatschieren, so den gemeinsamen Streif anfangen sollen, ein Hatschier aussen bleibt, der 2te Durlachische Hatschier, oder wo 2 ausbleiben, oder der 2te Durlacher Hatschier krank oder abwesend wäre, per Requisitionem des Oberamts Carlsruhe der 2te Carlsruher Hatschier zu Versehung der Stelle des abmangelnden Hatschiers gleichbald einstweilen beordert und angewiesen werden solle.

§. 12. Dieweil sich auch zutragen könnte, daß der Hofrath Posselt den Tag, wo die Hatschiers bey ihm sich melden müssen, krank, abwesend oder durch Geschäfte verhindert wäre; so hat derselbe in solchem Falle jemand anders zu Beorderung derer Hatschiers zu substituiren, und die Hatschiers, damit sie wissen, wo sie sich zu melden haben, davon durch Bestellung unter den Thoren oder sonst sicher zu benachrichtigen, als wornach sich sodann die Hatschiers sträcklich zu achten haben.

§. 13. Bey dem Anmelden derer den gemeinsamen Streif angehenden 2 Hatschiers soll ihnen von dem Hofrath Posselt jedesmal die Ordnung, in welcher sie die Oberämter Carlsruhe, Pforzheim und Stein, vor dißmal gemeinsam zu durchstreifen haben, bekannt gemacht und in ihr Befehlbuch eingeschrieben, auch denen 2 andern Hatschiers, damit jeder derselben mit Durchstreifung seines Oberamts sich darnach richten könne, Nachricht gegeben, übrigens aber bey allen denen gemeinsamen Streifen das Oberamt Durlach jedesmal zuletzt durchstreift werden.

§. 14. Wenn bey dem gemeinsamen Streif die Hatschiers Vaganten, Spitzbuben oder solche Bettler und fechtende Handwerkspursche, welche nach dem gedruckten

Bettler-

Bettler-Reglement arretirt werden sollen, auffangen; so sollen sie solchen Arrestanten mit schriftlichem Bericht und mit Wächtern gefänglich zu dem Oberamt, in dessen District er aufgefangen worden ist, schicken, oder, wenn sie zur Sicherheit der Transportirung vor nöthig erachten, daß mit denen von denen Orts-Vorgesetzten ihnen jedesmal ohnweigerlich abzugebenden tüchtigen Wächtern einer derer Hatschiers mit zum Oberamt, in dessen District der Gefangene arretirt worden ist, gehe; so soll alsdann der 2te Hatschier allein fortstreifen, bis und dann der zum Transport des Gefangenen abgegangene Hatschier wieder zu ihm kommt, oder bis er in dem Oberamtsort eintrift, und daselbst den abgegangenen Hatschier vorfindet, mit welchem sodann der gemeinsame Streif fortzusetzen ist.

§. 15. Auch sollen bey denen gemeinsamen Streifen in jedem Oberamt die zwey zusammen streifende Hatschiers allezeit erst die zum Oberamt gehörigen Neben-Ortschaften durchstreifen, und erst, wenn sie mit Durchstreifung derer zu dem Oberamt gehörigen Neben-Ortschaften fertig sind, in dem Oberamtsort selbsten streifen und daselbst bey dem Oberamt sich einfinden, das, was sie in denen Oberamts-Ortschaften bemerkt haben, anzeigen, hiernach aber in dem folgenden Oberamt ihren gemeinsamen Streif auf solche Art fortsetzen.

§. 16. Damit der erste Hatschier in dem Oberamt Carlsruhe, ingleichen der erste Hatschier in dem Oberamt Durlach destoweniger von dem Streifen abgehalten werde; so sollen die daselbst zu transportirende Züchtlinge, so viel es immer möglich, von denen zweiten, und nicht von den ersten Durlach- und Carlsruher Hatschiers transportiret werden.

§. 17. Wenn zu Carlsruhe, Mühlburg, Graben, Durlach, Pforzheim, Stein, der Jahrmarkt einfällt; so soll das Oberamt, in dessen District der Ort des Jahrmarkts liegt, wenigstens 8 Tage vorher den Hofrath Posselt um Absendung derer Hatschiers ersuchen, welcher sodann die 4 Hatschiers zu beordern hat, daß sie den Tag vor dem Jahrmarkt, die Zeit des Jahrmarkts über und den Tag nach dem Jahrmarkt auf denen zum Ort des Jahrmarkts führenden Strassen und in dem Ort des Jahrmarkts fleißig streifen, dem Oberamt des Orts des Jahrmarkts die Marktdiebe und andere zu arrestirende Personen gefänglich einliefern, auch alles bemerkende daselbst anzeigen, sofort aber sich wieder auf ihren gemeinsamen Streif oder auf ihren Posten zurück begeben sollen.

§. 18. Was den zweiten Carlsruher und zweiten Durlacher Hatschier anlangt; so sollen selbige, wenn die 4 andere Hatschiers ihren Dienst zu versehen nicht verhindert sind, nebst Transportirung derer Züchtlinge unter Direction ihres Oberamts, als an welches diese zwey zweite Hatschiers angewiesen bleiben, ohnausgesetzt ihren Dienst also verrichten, daß der 2te Carlsruher Hatschier seinen Büttel- und Bettelvogtdienst in Klein-Carlsruhe versiehet, der 2te Durlacher Hatschier aber die Ortschaften seines Oberamts und zwar wenigstens des Monats 2mal mittelst Haltung eines Quartal-Streifbüchleins, in welches die Orts-Vorgesetzte das Einfinden des Hatschiers attestiren und das Oberamt die Strafe des Hatschiers aufzeichnet, und unter Haltung eines Befehlbuchs, in welches der Hatschier die Oberamtliche Anweisungen und das, so er bey jedem Streif Anzeigungswürdiges erfahren hat, anmerket, durchstreifen, und hierbey wegen derer Spitzbuben, Vaganten, Bettler und anderer zu arretirender Personen, ingleichen wegen Visitirung derer

Wachten,

Wachten, jedesmaligen Anmeldens bey denen Pfarrhäusern, und Anzeigung derer Uebertretungen derer Gesetze, so wie auch wegen der zu empfangenden Fang- und Rügungsgebühr sich nach demjenigen richten, was oben von denen Hatschiers desfalls bereits gemeldet worden ist: Wie dann auch das Oberamt Durlach alle Quartal das Quartal-Streif buch und das Befehlbuch des 2ten Hatschiers mit Vermeldung dessen Betragens berichtlich an das Fürstliche Hofraths-Collegium einzusenden hat.

V.

Fürstlich Baden-Durlachische Instruction vor den Durlacher zweiten Hatschier.

1)

Hat derselbe überhaupt in solch seinem Dienst sich fleißig, ohnverdrossen und sorgfältig, so Tags als Nachts finden zu lassen, und eines nüchternen Lebenswandels sich zu befleißigen:

2) Und gleichwie seine Incumbenz einig und allein dahin gehet, auf das herumvagirende liederliche Gesindel, Diebe, Bettler und Vaganten Acht zu haben und solche abzutreiben; Also hat er das ganze Oberamt so eiferig und ohnverdrossen durchzustreifen, daß sothanes Gesindel nicht Gelegenheit finde, denen Inwohnern zur Last zu fallen, oder sich einzuschleichen; in dieser Absicht aber seine Streife also einzurichten, daß, weilen die Gränzen des ganzen Oberamts nicht täglich umstreifet, und die Dörfer und Flecken zugleich durchsucht und mitgenommen werden können, er seine Streife in abgesetzten Touren verrichte und abwechsle, solchemnach z. E. den einen Tag die eine Helfte des Oberamts von Rippurr an über Wolfertswenher, Hohenwetterspach, das Bazen- und Thomashäuslein, Söllingen, Berghausen und Grözingen, des andern Tags die andere Helfte, nemlich von Grözingen an das Werrenhäuslein, von da den Damm durch den Bruch hinüber nach Blankenloch, sofort nach Blankenloch, Hagsfeld, Rietheim durchstreife, alsdann, damit die Bettler nicht sicher werden, diese Tour wieder umkehren, und zu Grözingen oder auch zu Rietheim oder einem andern Flecken anfange, doch aber dieselbe so einrichte, daß er allemal die Helfte des Oberamts gewiß mitnehme; wie er dann auch sonderlich in langen Sommertägen zum öftern und wenigstens die Woche einmal das ganze Amt um- und durchzustreifen, alle Abend aber seinen Rapport bey Oberamt abzustatten hat.

Er hat sich auch nach der den 20sten Julii 1754. ergangenen Verordnung zu achten, vermöge selbiger auf die Landstreicher, Herrenloses Gesindel, alle und jede Bettler, es mögen Staats- oder Steif- fremde oder einheimische Bettler seyn, genaue Acht zu haben, solchen das Bettlen eben sowohl, als denen liederlichen Musicanten, Collectanten und Glückshäfnern, das Herumlaufen vor und in denen Häusern, auf öffentlichen Plätzen, Wochen- und Jahrmärkten, an Neujahr- und andern Fest- Feyer- und Sonntägen, auch vor denen Kirchen nicht zu gestatten, sondern

3) der-

3) Dergleichen Bettel- und anderes Gesind aufzutreiben, wenn er solches vor, und an denen Thoren, in denen Strassen und in der Stadt, oder auf denen Dorfschaften, ohne wirklich zu heischen, antrift, selbige sogleich zu dem Allmosenpfleger, und nach erhaltener Gabe gleich wieder zu dem Thor, zu dem sie hereingekommen, hinaus zu führen, und mit der Verwarnung, sich bey Leibesstrafe nicht mehr auf dem Bettel betreten zu lassen, fortzuschaffen. Wie aber dieses nur von dem gemeinen schlechten Bettelgesind, sie mögen jung oder alt seyn, zu verstehen ist; Also hat hingegen

4) Der Hatschier alle Collectanten, bettlende Officiers und Soldaten, Studenten, Jäger und deren Weiber, diejenige, so mit gedruckten Büchlen, Liedern und dergleichen herumlaufen, ingleichem alle gesunde, ohnbekannte Bettler, er mag solche in der Stadt oder auf denen Dorfschaften und Landstrassen antreffen, sogleich zur Examination zum Oberamt einzuliefern. Würde er auch

5) Von oben im 3ten Puncte bemerkten Gesindel eines oder mehrere auf dem wirklichen Bettel, vor oder in denen Häusern, oder sonst wo antreffen; so hat er solche ebenfalls ohne Unterschied anzuhalten, und zum Oberamt einzuliefern, worunter auch die herumlaufende und dem Fechten nachgehende Handwerkspursche, ingleichem alle andere Gattungen von Bettlern, sie seyn fremd oder einheimisch, gesund oder gebrechlich, Manns- oder Weibspersonen zu verstehen. Weil hiernächst

6) Die Wachten unter denen Thoren in Städten, und die Dorfswächter gar öfters schläferig, nachläßig und sorglos sind, nicht selten von ihren Posten laufen, und liederliches Gesindel einschleichen lassen; so solle er bey dergleichen wahrnehmender Sorglosigkeit die Anzeige sogleich bey Oberamt thun, und dieses ihme sodann eine ziemliche Rügungsgebühr vor seine Aufmerksamkeit, welche der sorglose Wächter zu bezahlen, auswerfen.

7) An denen Wochen- und Jahrmärkten erfordert seine Obliegenheit, auf die §. 2. beschriebene gefährliche und alle andere Bettler und Vaganten, insonderheit aber auf die sich einschleichende Marktdiebe Acht zu haben, alle und jede verdächtig scheinende Personen aufzuheben, und zum Oberamt einzuliefern, auch weil sich an dergleichen Tagen die Steifbettler gerne vor denen Thoren an denen Landstrassen aufhalten, diesen fleißig nachzugehen, und es, wie mit jenen, zu halten.

8) Ausser denen Jahrmärkten solle er auch auf die hausirende Krämer Acht haben, selbigen ihre schriftliche Erlaubnis abfordern, und die, welche sich damit nicht legitimiren können, gegen eine zu gewarten habende Anbringgebühr, sogleich vor Oberamt führen.

9) Auch hat er sonst all demjenigen, was ihme das Oberamt ausser diesem in gegenwärtiger Instruction vorgeschriebenen entweder vor sich oder auf höhere Verfügung aufgeben und befehlen wird, genau nachzukommen, solches zu vollziehen, und sich in keinem Stück einige Fahr- oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen zu lassen. Damit aber

10) Er, Hatschier, denen Unterthanen und Gemeinden nicht selbst zur Last werde; so solle er sich mit dem ihme zugeschiedenen Sold und denen ihme nach den ergangenen Verordnungen gebührenden Fang- und Rügegebühren, nemlich von jedem Bettler 30 kr. und von jedem Vaganten 1 fl. von jedem Dieb oder Spitzbuben aber 10 fl. ausser diesem hingegen in andern Fällen mit dem, so ihme von Oberamtswegen geschöpft werden wird, schlechterdings begnügen, und bey dem Wirth des Dorfs, wo er etwa währender Durchstreifung

streifung des Oberamts übernachtet, frey Obdach und Quartier, keineswegs aber einige freye Zehrung oder andern Vortheil zu genießen haben; als wessen er sich bey Cassation und empfindlicher Leibesstrafe gänzlich und durchaus zu enthalten, und dergleichen von niemand, wer es auch seyn mag, zu verlangen hat.

VI.

Fürstl. Baden-Durlachische Instruction vor die in dem Oberamt Röteln angestellte Hatschiere, wie solche durch ein Fürstlich Decret vom 11ten May 1768, mit dem Anhang, daß dieselbe darauf vergelübdet werden sollen, genehmigt worden.

Haben sich dieselbige überhaupt in ihrem Dienst fleißig und ohnverdrossen, so Tags, als Nachts, finden zu lassen, und eines nüchternen Lebenswandels zu befleißigen.

2) Sollen dieselbige die unterm 18ten Febr. 1751 ergangene und noch künftig herauskommende Bettler- und Vagantenordnung fleißig und genau durchlesen, deren Inhalt sich wohl bekannt machen, und sich darnach, in so weit durch gegenwärtige Instruction nicht ein anderes verordnet wird, auf das pünctlichste achten.

Um aber den Endzweck wegen Abstellung des Bettelns, Reinigung des Landes von liederlichem Gesindel und Steurung derer Unordnungen desto gewisser zu erreichen; so sollen die Hatschiere

3) Die ihnen angewiesenen Orte und Districte allemal in zwey Tagen unter besonderer jedesmaliger Nachsicht dessen, was bey denen Pfarrhäusern sich einfindet, durchstreifen, und, daß sie dieses gethan, sich in ein führendes Büchlein von denen Vorgesetzten oder Pfarrern, oder in deren Abwesenheit von denen Geschwornen des Orts, im Nothfall auch von andern glaubwürdigen Personen bezeugen lassen, auch alle vierzehn Tage die Zeugnisse bey Oberamt, welches hernachmals quartaliter die Streifbüchlein berichtlich zum Fürstlichen Hofraths-Collegio einsendet, einliefern, und wie weit sich von Zeit zu Zeit noch Bettelgesind in einem jeden derer durchstreiften Orte eingefunden habe, anzeigen, besonders aber zu Jahrmarktszeiten an dem Ort des Jahrmarkts nicht nur Tags vorhero und Tags hernach auf der Strasse fleißig streifen, sondern auch des Tags des Jahrmarkts an dem Ort selbst sich einfinden.

4) Haben dieselbige a) alle inn- oder ausländische Personen, welche sich auf dem Gassenbettel betreten lassen, ohne Unterscheid, ingleichen b) alle Handwerkspursche, so auf dem Fechten angetroffen werden, zu arretiren und zum Oberamt zu liefern.

Was aber die nicht auf dem Gassenbettel oder Fechten betretende, gleichwolen Allmosen suchende Personen anlangt; soll er c) von denen Ausländischen, so nicht aus der nächstgelegenen Nachbarschaft herkommen, alle, welche ohnerachtet ihrer zum Arbeiten hinlängli-

chen

chen Kräfte dem Bettel mit oder ohne Pässe nachziehen, ebenfalls arretiren und zum Oberamt liefern; ferner sind d) von denen zwar ausländischen, aber in der nächst gelegenen Nachbarschaft wohnenden Personen, so ohne Gassenbettel Allmosen in hiesigen Landen suchen, nur diejenige, so von ihrer Obrigkeit keine schriftliche, nicht über ein halb Jahr alte Erlaubnis zum Betteln vorweisen können, zu arretiren und zum Oberamt zu liefern; e) deßgleichen sollen alle Collectanten, so von Serenissimo keine schriftliche Erlaubnis haben, Glückshäfner, dem Allmosen nachziehende Officiers, Cavaliers und deren Weiber, Wittwen oder Töchter, Jäger, bettelnde Studenten, herumziehende Musicanten, Landstreicher und Zigeuner arretirt und zum Oberamt eingeliefert werden, wo sie, Hatschiere, sofort sich bey Einlieferung einer dergleichen Person 30 kr., so wie von einem Vaganten 1 fl. in Ansehung eines Spitzbuben oder Zigeuners aber der schon vorhin bestimmten Belohnung von 10 fl. sich zu gewärtigen, annebst wo ihnen von mehreren Vaganten oder Bettlern Widerstand geschehen sollte, die nächste Ortschaft zu Hülfe zu rufen, und vornemlich, wo sie Spitzbubenbanden vermerken sollten, solche allenfalls mit Hülfe aus dem nächsten Orte beyfahen, übrigens aber bey Vermeidung schwerer Strafe sich nicht unterfangen, einestheils die mit Pässen versehene oder sonst offenbar ohnverdächtige Personen um einiger Gelderpressung oder anderer unerlaubten Absicht willen zu beschweren, oder aber verdächtige und zu arretirende Personen vor sich loß zu lassen.

Hingegen sind von ihnen, denen Hatschieren,

5) Die fremde kranke, mit hinlänglichen Obrigkeitlichen Pässen versehene Bettler, ingleichem die aus benachbarten Landen mit Attestaten und ihrer Obrigkeit schriftlichen Erlaubnis kommende Arme, so sich nicht auf dem Gassenbettel betreten lassen, dem Allmosenpfleger zuzuführen, und nach empfangener Gabe sogleich wiederum fort- und endlich die Handwerkspursche, deren Kundschaft nicht über ein Jahr alt ist, und welche nicht auf dem Fechten betreten werden, unter ernstlicher Verwarnung vor dem Fechten an die Zunftmeister oder Allmosenpfleger nach Inhalt des Reglements zu verweisen, und wenn sich ein oder der andere gegen diese Verwarnung auf dem Bettel betreten lassen sollte, solche sogleich zu arretiren und dem Oberamt zur Bestrafung einzuliefern.

Hiernächst haben dieselbe auch ausser denen Jahrmärkten

6) Auf die hausirende Krämer Acht zu haben, selbigen ihre schriftliche Erlaubnis abzufordern, und die, so sich damit nicht legitimiren können, gegen eine zu gewarten habende Anbringgebühr sogleich vor Oberamt zu führen. Damit aber der zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Befreyung des Landes von schädlichen und beschwerlichen Personen hierunter abgesehene Endzweck denen Innwohnern und Unterthanen auf eine andere Weise nicht eben so beschwerlich, als bey Duldung derer Vaganten und Bettler selbsten werde; so sollen

7) Sie, Hatschiers, mit dem ihnen zugescheidenen Sold und denen ihnen nach denen ergangenen Verordnungen gebührenden Fang- und Rügegebühren sich begnügen, und bey dem Wirth des Orts, wo sie währendem Streife übernachtet, frey Obdach und Quartier, keineswegs aber einige ohnentgeltliche Zehrung oder sonstigen Vortheil zu geniessen haben, überhaupt aber von niemand, wer der seye, etwas darüber, auf was Weise es immer geschehe, erhalten, erpressen, am allerwenigsten aber von denen Communen Zehrungen,

gen, Verehrungen, oder anders dergleichen, wenn auch gleich die Commun solche Zehrung oder Verehrung gutwillig geben, oder übernehmen wollte, bey ohnfehlbarer Cassation und empfindlicher Leibesstrafe annehmen. Endlich und

8) Haben sich die Hatschiere, auf jedesmaliges Verlangen zu Transportirung derer in das Pforzheimer Zuchthaus condemnirten Delinquenten gegen Beziehung der diesfalls geordneten Tagsgebühr gebrauchen zu lassen; da hingegen keiner derselben sich mehr mit dem Exequiren, noch andern den Hauptdienst im mindesten verhindernden Nebengeschäften abzugeben hat.

Vererbung der Bauerngüter.

I.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der erblich zu machenden Stellen auf dem Lande. De dato Glogau den 8ten Junii 1764.

Friederich, König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben euch bereits unterm 8ten Junii 1756 und 13ten Junii 1763, auch sonst bey verschiedenen Gelegenheiten bekannt gemacht, wie es Unserer allerhöchsten Person zum größten Mißfallen gereiche, daß in Schlesien noch an vielen Orten beynahe eine sogenannte Leibeigenschaft existiret, indem die Bauern so wenig, als andere Unterthanen, ihre Nahrungen und Stellen eigenthümlich besitzen, woraus dann für die Grundherrschaften so gewiß viel Nachtheil entstehen muß, als im Gegentheil die Unterthanen davon nicht den geringsten Nutzen zu ziehen haben.

Es ist euch ferner so gnädig, als ernstlich aufgegeben worden, alle eure Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin anzuwenden, womit dergleichen Stellen von denen Grundherrschaften sofort an die Unterthanen erb- und eigenthümlich überlassen werden, und zu dem Ende beyden Theilen nicht nur die Vortheile, so hierunter versiren, und welche sich aus dem Beyspiel anderer Provinzien und Gegenden ganz deutlich zu Tage legen, nicht nur begreiflich zu machen, sondern auch auf dem Fall, daß entweder Herrschaften oder Unterthanen ihr wahres Beste nicht erkennen, alle diensame Mittel vorzukehren, um eine so heilsame Einrichtung und Verfassung in Erfüllung zu bringen.

Wenn Wir aber bis daher erfahren müssen, daß damit entweder gar nicht, oder doch sehr laulicht zu Werke gegangen worden, vornemlich aber, daß der gröste Stein des

Anstosses

Anstosses wohl daran liege, daß die Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzu hohes Kaufgeld oder Zinß aufdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen, sondern dergestalt reguliren wollen, daß der Besitzer dabey ohnmöglich bestehen kann, mithin solche zu erkaufen und erblich zu besitzen abgeschreckt wird; so sind Wir genöthiget, zu nachdrucksamern Mitteln vorzuschreiten, in welcher Absicht euch hiermit anbefohlen wird, sofort nach dem beyliegenden Schemate von jedem Dorfe eine accurate Nachweisung abzufordern, wie viel in jedem Dorfe nach den verschiedenen Arten erbliche Stellen, und wiederum, wie viel vorhanden, welche denen Besitzern nicht erblich und eigenthümlich gehören.

Aus dieser Nachweisung habt ihr eine Tabelle anzufertigen und solche längstens binnen vier Wochen bey der schweresten Verantwortung einzureichen, nicht minder mit Ausgang des Monats October und führohin alle sechs Monate auf solchen Fuß zu verfahren, womit Wir daraus ersehen können, wie viel Stellen von Zeit zu Zeit erb- und eigenthümlich gemacht, und hierinn Unsrer allerhöchsten Intention gemäß verfahren worden; Wir autorisiren euch ferner hierdurch ein- für allemal, und tragen euch hierdurch ausdrücklich auf, euch ohne Verzug an diejenige Oerter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden sollen, und habt ihr nicht nur alle etwa vorfallende Hindernisse und Anstände in Gegenwart der Dominiorum und Unterthanen zu untersuchen und abzuthun, oder wo kein Weg der gütlichen Ausmittelung statt findet, davon an Uns alsofort zu berichten, sondern es wird euch auch zugleich hierdurch aufgegeben, in dem Creiße eurer Inspection zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß von nun an und forthin keinem Dominio, welches seine sämtliche Stellen nicht erblich gemacht, weder für das Dominiale, noch Rusticale bey Unglücksfällen von Brand, Mißwachs, Hagelschaden, Viehsterben und wie es nur immer Namen haben mag, die geringste Bonification zu statten kommen solle, vielmehr, und damit das Rusticale nicht darunter leiden dürfe, muß das Dominium expresse alle die Bonificationes, so sonst aus Unsern Cassen gegeben worden, ex propriis denen ausgesetzten Unterthanen entrichten.

Ferner wird sowohl euch, als dem Steuereinnehmer, welchem ihr solches bekannt zu machen, hierdurch eingeschärft, darüber bey einer dreyfachen Erstattung ex propriis zu halten und keine Liquidationes zur Bonification an Unsere Casse einzusenden, wo nicht lauter erbliche Unterthanen an demselben Orte sind, wohl aber dergleichen Liquidationes besonders zu formiren und einzureichen, womit, daß die Dominia denen Unterthanen die Bonification ex propriis leisten, genau ersehen werden könne.

Und da Wir dieses alles auch in denen Orten abgeführet wissen wollen, wo die Dominia die wüste Bauerngüter mit Bauern wieder zu besetzen unterlassen, oder wo die Dominia Bauerngüter zu denen Vorwerkern gezogen, und nur Gärtner angesetzt; so habt ihr euch auch hiernach zu achten und solches bekannt zu machen, indem in solchen Orten alle Bonification wegfallen muß, bis alles in vorigen Stand gesetzet. Sind rc. rc. rc.

2) An sämtliche Steuerräthe Glogauschen Cammerdepartements.

P. P.

Unsern rc. rc. Was Wir dato wegen der erblich zu machenden Stellen auf dem Lande an sämtliche Landräthe verfüget, solches lassen Wir euch in der abschriftlichen Anlage mit dem gnädigen Befehl zufertigen, die Magisträte der Städte eurer Inspection, welche Güter besitzen, darnach ebenfalls zu instruiren und solchen anzubefehlen, daß dieser Verordnung ihrer Seits die genaueste Folge geleistet werde, und sie bey Vermeidung der schwersten Ahndung, auch allenfalls der Cassation, dieser Unserer gemessensten Vorschrift nachkommen müssen. Sind rc.

II.

Königlich-Preußische Schlesische Cammerverordnung, die Erblichmachung der ausgesetzten Rustical-Stellen betreffend. De dato Breslau den 26sten Jul. 1764.

1) An die Landräthe des Leobschutz- Neustadt- Falkenberg- Oels-Bernstadt- Trebnitz- Cosel- und Toster Creißes und einige Landräthe Glogauschen Cammerdepartements.

Friederich, König rc. rc.

Unsern rc. rc. rc. Wir haben zu Unserer Zufriedenheit bemerkt, daß in verschiedenen Creißen, und unter andern auch in dem euch anvertrauten in erb- und eigenthümlicher Ausbringung der sogenannten ausgesetzten Stellen, nach Unserer mehrmalen und insbesondere auch unterm 15ten May a. p. bekannt gemachten ernstlichen Willensmeinung, bereits ein ziemlicher Anfang gemacht und die daraus erwachsende Vortheile anerkannt worden. Wir finden daher auch Ursache, Uns versichert zu halten, daß dieses so heilsame Werk in dem euch anvertrauten Creiß zu seiner vollständigen Ausführung gar bald wird gedeihen können, wenn damit nur mit Ernst fortgefahren und die sich etwa findende Hindernisse aus dem Wege geräumet werden.

Damit nun dieses mit Zuverläßigkeit geschehe; so finden Wir nöthig, hierzu sichere und nachdrückliche Mittel zu wählen, als in welcher Absicht Wir euch hiermit zuförderst in Gnaden befehlen, sofort nach dem beyliegenden Schemate von jedem Dorfe eine accurate Nachweisung abzufordern, wie viel in solchem nach den verschiedenen Arten erbliche Stellen, und wiederum, wie viel noch vorhanden, welche denen Besitzern nicht erblich und eigenthümlich gehören. Aus diesen Nachweisungen habt ihr eine Tabelle anzufertigen und solche dergestalt einzusenden, daß selbige den 31sten August c. a. ohnnachbleiblich hier seyn kann; nicht minder mit Ausgang des Monats October c. und führohin alle sechs Monate auf sol-
chen

chen Fuß zu verfahren, womit Wir daraus ersehen können, wie viel Stellen von Zeit zu Zeit erb- und eigenthümlich gemacht und hierinnen Unserer allerhöchsten Intention gemäß verfahren worden.

Hiernächst aber autorisiren wir euch hiermit, und tragen euch ausdrücklich auf, ohne Verzug euch an diejenige Oerter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müssen, und allda die vorwaltende Hindernisse zu untersuchen, zu ihrer Behebung aber unter den Augen der Dominiorum mit denen Unterthanen zu tractiren, vornemlich in Fällen, wo Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzu hohes Kaufgeld oder Zinß aufdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen wollen, euch zu bemühen, jenes auf einen billigen Satz zu bringen, diese aber mit beyder Theile Zufriedenheit dergestalt zu reguliren, daß der Unterthan dabey bestehen kann, mithin von erblicher Uebernahm der Stellen nicht abgeschrecket wird; im Fall aber diese Unterhandlung fruchtlos ausfallen sollte, mittelst eines von Dominio zu Dominio fortlaufenden, zwar möglichst kurzen, doch in den wesentlichen Umständen vollständigen Protocolls nachzuweisen und zu berichten: was vor Bedingungen ihr bey der in Loco versuchten erblichen Ausbringung in Vorschlag gebracht habt; Ob solche von der Beschaffenheit, daß der erbliche Acquirent dabey vollkommen bestehen könne? Ob die Schuld an dem Dominio, oder denen Unterthanen gelegen, daß der Versuch fruchtlos gewesen? Ob auf einem oder dem andern Fall bloß an dem Willen des Dominii oder derer Unterthanen sich die Sache accrochire? oder an andern Ursachen, und worinnen diese bestehen? damit Wir hierdurch in den Stand gesetzet werden, den jeden Orts sich findenden Anstand gründlich zu übersehen, und denen sich veroffenbarten Hindernissen, zumalen wenn solche aus Eigensinn oder übertriebenen Prætensis herrühren sollten, mit Nachdruck zu begegnen.

Zu welchem Ende euch dann auch hierdurch aufgegeben wird, in dem Creiße eurer Inspection zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß forthin keinem Dominio, dessen seine sämtliche Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominiale, noch Rusticale bey Unglücksfällen von Brand, Mißwachs, Hagelschaden und Viehsterben, und wie es nur immer Namen haben mag, die geringste Bonification zu statten kommen soll, vielmehr und damit das Rusticale nicht darunter leiden dürfe; so soll ein dergleichen Dominium gehalten seyn, schlechterdings alle die Bonificationes, so sonst aus Unsern Cassen gegeben werden, ex propriis denen ausgesetzten Unterthanen zu entrichten.

Daher Wir dann auch sowohl euch, als dem Steuereinnehmer, welchem ihr solches bekannt zu machen habt, hierdurch alles Ernstes aufgeben, darüber bey einer dreyfachen Erstattung ex propriis aufs genaueste zu halten, und daher von keinem Dominio, welches einer Saumseligkeit in erblicher Ausbringung seiner ausgesetzten Stellen überführt, und solchemnach aller fernern Bonifications-Perception von Uns verlustig erkannt worden, irgend eine Liquidation zur Bonification aus Unserer Casse einzusenden, wohl aber dergleichen Liquidationes besonders zu formiren und einzureichen, damit hernach von denen Dominiis ex propriis die Bonification denen Unterthanen geleistet werden könne. Ihr habt also hiernach das Erforderliche überall sowohl im Creiß bekannt zu machen, als eures Orts aufs genaueste zu beobachten, damit Unsere hierunter hegende heilsame Absicht endlich einmal erreichet und mit allem nur ersinnlichen Ernst zu Stande gebracht werden kann. Sind ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) An

2) An die Landräthe des Creutzburgischen, Namslau- Wartenberg- Beuthen- Lublinitz- Oppeln- Plesse- Rattibor- Rosenberg und Großstrelitzer Creißes und einige Landräthe Glogauschen Cammerdepartements.

Friederich, König rc. rc. rc.

Unsern rc. rc. rc. Wir haben verschiedentlich und noch zuletzt unterm 15ten May a. p. euch bekannt gemacht, wie ernstlich Unsere Willensmeinung sey, daß alle sogenannte ausgesetzte Stellen erb- und eigenthümlich denen Unterthanen überlassen und bey solchen untergebracht werden sollen, und es ist auch damit zu Unserer ganz besondern Zufriedenheit bereits in verschiedenen Creißen ein schon guter Anfang gemacht worden, wovon sich auch itzt schon die daraus für die Dominia sowohl, als die Unterthanen erwachsende Vortheile merklich zeigen. Es gereichet Uns aber zu eben so grossem Mißfallen, daß viele andere Creiße, und unter solchen auch der euch anvertraute, mit dieser so heilsamen Veranlassung fast noch gänzlich zurück sind, welches theils der Laulichkeit, womit dabey zu Werke gegangen worden, beyzumessen ist, theils unter andern auch daher rühret, daß die Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzu hohes Kaufgeld oder Zinß aufdringen, oder doch von ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen, sondern solche dergestalt reguliren wollen, daß der Besitzer dabey ohnmöglich bestehen kann, mithin die Stellen zu erkaufen und erblich zu besitzen abgeschreckt wird.

Wir sind daher genöthiget, mit nachdrucksamen Mitteln vorzuschreiten, als in welcher Absicht Wir euch hiermit zuförderst in Gnaden befehlen, sofort nach beyliegendem Schemate &c.

Pergat. wie in vorstehendem Circulari usque ad calcem & verba final.

zu Stande gebracht werden kann. Sind rc. rc. rc.

3) An die Breslauische, wie auch an die Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierung.

Nachdem Sr. Königl. Majestät wiederholentlich Dero ernstliche Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, daß alle sogenannte ausgesetzte Stellen in Schlesien erb- und eigenthümlich denen Unterthanen überlassen und ausgebracht werden sollen, und daher unterm heutigem dato an die Landräthe derer Creiße, worinnen sich dergleichen ausgesetzte Wirthe noch befinden, eine anderweitige nachdrückliche Vorschrift zu Erreichung Sr. Majestät Absicht ergangen; so geben wir uns die Ehre, gedachtes Circulare hierbey zu communiciren, um davon in vorkommenden Fällen nach Sr. Majestät Intention und zu deren Beförderung gefälligen Gebrauch und Anwendung zu machen.

4) An

4) An sämtliche Membra Collegii.

Nachdem des dirigirenden Herrn Ministri Excellenz die unterm 15ten May c. wegen Erblichmachung der ausgesetzten Stellen ertheilte Vorschrift per Rescriptum vom 10ten huj. näher zu bestimmen geruhet, und diesem zu Folge denen Landräthen, in deren Creißen dergleichen Stellen noch vorhanden, unter heutigem dato aufgegeben worden, nicht nur eine Generaltabelle aller in ihrem Creiße befindlichen ausgesetzten und gegentheils erblichen Stellen, mit Ende des Augusts c. einzureichen, nicht minder mit Ausgang des Monats Octobers c. und führohin alle sechs Monate auf diesen Fuß fortzufahren, sondern auch sich ohne Verzug an diejenige Oerter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müssen, und allda die vorwaltende Hindernisse ꝛc. ꝛc. ꝛc.

pergatur uti in Circulari usque ad verba: worinnen diese bestehen;

so haben hiernächst Hochgedachte Se. Excellenz ferner festzusetzen geruhet, daß

1) Diese successive eingehende Berichte nicht zur Collection geschrieben, sondern durch die Herren Departementsräthe sofort decretiret und nach Beschaffenheit derer bey jedem Creiße vorkommenden Umstände, die hiernach nöthige Regulativa gefaßt werden sollen.

2) Daß bey diesen Regulativis darauf zu sehen, ob etwa die Kauf-Pretia, so die Dominia fordern, zu hoch, oder die Dienste übermäßig, da alsdann jenes ex æquo & bono moderirt und die Dienste so fixiret werden sollen, daß der neue Acquirent dabey bestehen kann; daß ferner

3) Wenn nach denen eingehenden Berichten die Sache bey einem oder dem andern Ort nur lediglich an dem Willen derer Dominiorum accrochiret, wider diese der comminirte Bonificationsverlust festgesetztermassen Platz greifen soll; solches aber

4) Ceßiret, wenn sich aus denen Berichten hervorthut, daß nicht an dem Dominio oder dessen guten Willen, sondern an der Renitenz der Unterthanen die Schuld lieget, als welchenfalls nach Befund der Umstände durch Ueberzeugungen, Zuredungen und zuletzt auch Zwangsmittel bey dergleichen renitenten Unterthanen der Zweck zu erreichen gesucht werden soll,

5) Bey Dominiis, wo es nicht am Willen, sondern lediglich am Vermögen fehlt, die Stellen durch Retablirung der Gebäude und Wirthschaftserfordernisse in solchen Stand zu setzen, daß sie der Unterthan erblich übernehmen kann, die schicklichsten Mittel, wodurch die Sache erleichtert werden könne, an die Hand zu geben, wo es nicht überhaupt gerathener sey, ein solches sich und seinen Unterthanen zu helfen unvermögendes Dominium in Zeiten zum Verkauf des Gutes zu disponiren; dahingegen solchen Dominiis, die zur Ausführung des Plans unvermögend sind, und welchen nur der gute Wille fehlt, wenig Luft gelassen werden soll; endlich

6) Daferne hin und wieder die Armuth der Unterthanen selbst im Wege stehet, oder auch Wittwen und Waisen sich zur Behauptung und erblichen Uebernahme der Stelle zu unvermögend finden, diese Hinderniß durch desto nachdrücklichern Beystand der Grundherrschaften, und nach Beschaffenheit der Umstände, durch einige Mäßigung und Nachsicht successive zu beheben.

Der Herr Kr. und Dom. Rath N. werden bey denen Ihnen in dieser Sache vorkommenden Berichten hiernach das erforderliche beobachten und zu Erreichung des Zwecks wahrnehmen.

5) An Dieselben.

Es haben der Herr Kriegs- und Dom. Rath N. unterm 22sten m. p. erhalten, was wegen Retablirung der wüsten Güter an die Landräthe verfüget worden, und wie auf ihre einzulangende Berichte procediret werden soll. Da nun des dirigirenden Herrn Ministri Excellenz bey einer andern Gelegenheit, die Erblichmachung der ausgesetzten Stellen betreffend, zugleich pro principio festgesetzet haben:

> Daß dasjenige, was denen Dominiis, so mit erblicher Ausbringung der ausgesetzten Stellen renitent bleiben, comminirt worden sey, auch observiret werden solle, wo die Dominia nicht die wüsten Bauergüter wieder mit Bauern besetzen, oder wo die Dominia Bauerngüter zu denen Vorwerkern gezogen und nur Gärtner anstatt der Bauern angesetzt, als an welchen Orten alle Bonification so lange wegfallen solle, bis alles in vorigen Stand gesetzet sey.

So werden gedachter Herr Kr. und Dom. Rath auch dieses Principium bey denen Ihnen zukommenden Berichten zu bemerken, und das erforderliche darnach decernendo zu beobachten haben.

Tabelle

Tabelle

von den ausgesetzten Rustical-Stellen im N. N. Creiße.

No.	Namen des Dorfes.	Anzahl der Stellen in jedem Dorfe.				Stellen, so die Unterthanen erblich besitzen.				Stellen, so die Unterthanen nicht erb- und eigenthümlich besitzen.				Ursachen, warum diese letztern Stellen denen Unterthanen noch nicht erb- und eigenthümlich überlassen und verkauft werden.
		Bauern	Freygärtner	Dreschgärtner	Häußler	Bauern	Freygärtner	Dreschgärtner	Häußler	Bauern	Freygärtner	Dreschgärtner.	Häußler	

Digitized by Google

Verlorne Sachen.

Königlich-Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, wie es zu halten sey, wenn verlorne Sachen gefunden werden, und die Bestrafung der Contravenienten betreffend. De dato Hannover den 29sten Mart. 1765.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem wahrgenommen worden, was massen zum öftern die von der Post oder sonst verlornen oder abhanden gekommenen Sachen und Pakete von denjenigen, die sie gefunden, hingenommen, und als ein rechtmäßiger Weise erworbenes Eigenthum behalten worden, ohne davon Anzeige zu thun, und sie solchergestalt wieder an ihren wahren Eigenthümer zu bringen; Wir aber diesem schon in gemeinen Rechten verbotenen und einem Diebstahl gewissermassen gleich geschätzten Uebel vorzubeugen, mithin sowohl die Sicherheit Unserer Posten, als überhaupt Unserer getreuen Unterthanen zu befördern gemeinet sind;

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit Kraft Landesfürstlicher Macht und Gewalt, daß von nun an ein jeder, welcher verlorne Sachen von einigem Werthe auf den Heerstrassen, öffentlichen Wegen oder sonst an irgend einem Orte findet, davon er vernünftiger Weise nicht vermuthen kann, daß sich der Eigenthümer ihrer begeben habe, solches der ordentlichen Obrigkeit, oder auf den Dörfern den Vögten und Bauermeistern, welche es sofort an die Beamten berichten müssen, ohngesäumt melden, diese aber es in den hiesigen öffentlichen Anzeigen bekannt machen sollen.

Würde sich nun finden, daß jemand dergleichen Anzeige unterlassen, und die gefundene Sache sich zugeeignet hätte; so ist derselbe nach dem Werth der gefundenen Sachen, nach dem selbiger der Summæ furti magni gleich komme, auch nach Beschaffenheit der übrigen Umstände, mit einer resp. Karren- oder Zuchthausstrafe von ein, zwey bis drey Monaten zu belegen.

Sollte hingegen der Finder überführet seyn, gewußt zu haben, daß die Sache vom Postwagen verloren gegangen; so ist er auf fünf Jahre, oder wenn er gar den Verlust veranlasset hätte, auf zehn Jahre zum Festungsbau oder Zuchthause zu verurtheilen.

Diejenigen, welche dergleichen Sachen kaufen oder sonst an sich bringen, aus deren Werth sie sowohl, als aus dem Stande des Verkäufers einigen Verdacht schöpfen können, daß selbiger auf unrechtmäßige Art daran gekommen, sollen gleichfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer proportionirlichen Leibesstrafe beleget werden.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldige; so soll diese Verordnung nicht nur durch den Druck bekannt gemacht, sondern auch aller Orten, und sonderlich in den Posthäusern angeschlagen, auch auf den Kirchhöfen verlesen werden. Gegeben Hannover den 29sten Mart. 1765.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

G. A. v. Münchhausen.

Versteigerung.

Fürstlich Hessen-Casselische Verordnung, wie es bey Versteigerungen gehalten werden soll.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die im §. 15. Art. VI. der Untergerichtsordnung enthaltene Vorschrift, daß bey Licitationsterminen nach dem letzten Glockenschlag zwölf Uhr, oder nach erloschener Kerze, das zu verkaufende Stück dem, welcher das meiste darauf geboten hat, zugeschlagen werden soll, nach der bisherigen Erfahrung zu verschiedenen Mißbräuchen Anlaß gegeben, indem theils viele Licitanten mit ihren Geboten bis auf den letzten Zeitpunct an sich gehalten haben, um die Sache desto wohlfeiler zu erstehen, theils auch andere Licitanten, nach Ablauf des der Licitation gesetzten Ziels noch ein mehreres zu bieten verhindert worden, so daß die Subhastationes nach dem Zufall des Glockenschlags oder der erloschenen Kerze öfters einem Glücksspiel ähnlich gewesen, dadurch aber zum Schaden der Glaubiger und Schuldner dergleichen Sachen öfters allzusehr unter ihrem wahren Werthe verkauft worden; so finden Wir Uns, zumalen auf das von Prälaten, Ritter- und Landschaft dieserhalb ohnlängst geäusserte Desiderium, gnädigst bewogen, zu Abwendung dieser Inconvenientien und Aufrechthaltung des allgemeinen Credits folgendes hierdurch zu verordnen:

§. I.

Soll zwar der Glockenschlag, oder die Erlöschung der Kerze, als die eigentliche Zeit, nach deren Verfließung die subhastirte Grundstücke zugeschlagen werden mögen, nach wie vor beybehalten, indessen doch zu der würklichen Adjudication anders nicht geschritten werden, als wenn zuvor auf beschehene Umfrage von den Licitanten niemand mehr bietet, immassen ihnen, den Licitanten, auch nach dem Glockenschlag, oder nach erloschener Kerze, so lange aufzubieten erlaubt seyn soll, als nicht vom Gerichte oder Commissario nach geendigter nochmaligen Umfrage erklärt worden, daß dem Meistbietenden für das gethane Gebot von so und so viel das Grundstück nunmehr adjudicirt werde; damit auch

§. II.

Diese Unsere gnädigste Vorsorge destomehr ihren Zweck erreiche; so soll vor einem jedem öffentlichen Verkauf eine gerichtliche Taxation (wobey jedoch, was die Gebäude betrift, nicht auf den Anschlag, was sie neu zu bauen kosten würden, sondern auf ihren jetzigen Stand, und wie solche ohngefehr aus der Hand verkauft zu werden pflegen, zu reflectiren ist) hergehen, und bey einem Gebot unter der Hälfte die Adjudication nicht gleich erfolgen, sondern ein zweiter Licitations-Termin, jedoch nur auf vier Wochen, angesetzt, und darinnen auf das höchste Gebot im erstern Termin fortgefahren werden, immassen derjenige, welcher im erstern Termin das höchste Gebot gethan hat, so lang daran gebunden bleibet, bis er im folgenden Termin von einem andern wieder abgeboten worden.

Wornach sich also jedermann in vorkommenden Fällen unterthänigst zu achten hat. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegels. Cassel den 18ten März 1774.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Bose.

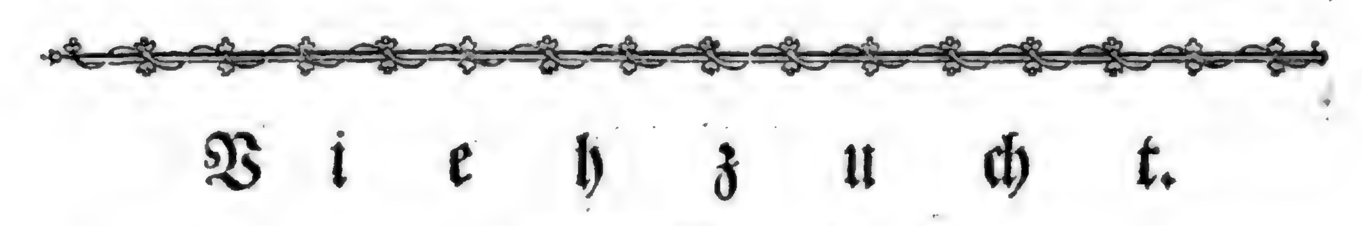

Viehzucht.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, exclus. West-Preussen, die Einfuhr besserer Futterung und Wartung des Viehes, gesunder Viehtränken, früher Aufstallung und mehrern Anbaues an Futterkräutern bey den Unterthanen zu befördern. De dato Berlin den 8ten Oct. 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Unser Ober-Collegium Sanitatis hat aus denen eingegangenen Berichten vielfältig ersehen und Uns allerunterthänigst angezeiget, daß die bishero zum öftern an verschiedenen Oertern unter dem Rindviehe ausgebrochene Lungenseuche größtentheils von der schlechten Fütterung und Tränkung herrühret, indeme viele Landleute das beste Heu verkaufen, und nur das schlechte faule Heu für ihren Viehstand behalten, auch nicht nach Veränderung der Jahreszeit auf die unumgänglich erforderlichen gesunden und nahe belegenen Tränken, die gehörige Obacht nehmen. Wir befehlen euch dahero hiermit in Gnaden, in der euch anvertrauten Provinz die Veranstaltung zu treffen, daß besonders auf die Tränkung des

Viehes überall bessere Acht gehabt, und dahero gesunde hinlängliche, und nicht so weit von der Weyde entfernte Tränken angeleget werden müssen, damit das Vieh, ohne noch mehrere Erhitzung zu selbigen hingetrieben werden kann; desgleichen muß dem Vieh nicht nasses, schlecht gewonnenes faules Heu gegeben, noch selbiges, besonders an denjenigen Orten, wo die Weyden durch übermäßige Nässe verdorben sind, im Herbst zu lange ausgetrieben werden, weil dieses der Gesundheit des Viehes nachtheilig ist, und dessen frühere Ausstallung, wenn der Landmann sich nur mit dem Futter helfen kann, in aller Absicht dem späten Austreiben des Rindviehes vorzuziehen ist. Ohne hinlängliches Futter aber muß die frühere Ausstallung unterbleiben, und das Nützliche dem Nothwendigen nachstehen. Ihr habt also, wenn ihr eine eurer ersten Pflichten, die Beförderung des Nahrungsstandes Unserer getreuen Unterthanen erfüllen wollet, um so mehr Ursache, euch alle Mühe zu geben, den Anbau der Futterkräuter allgemeiner zu machen, und die Stallfütterung, wo es die Umstände erlauben, zu introduciren. Durch blose Circular-Verordnungen und Zwang lassen sich aber dergleichen nützliche Einrichtungen nicht machen; denn nicht zu gedenken, daß der Bauer schon ohnehin einen Widerwillen gegen Neuerungen, und noch mehr gegen neue Anordnungen, die er mit Gewalt ausführen soll, hat: so werden gewiß keine Verbesserungen in der Landwirthschaft allgemein werden, wenn der Landmann nicht von dem Nutzen derselben entweder durch ihm begreifliche Gründe, oder noch besser durch Beyspiele überzeuget wird. Dieses zu bewürken ist hauptsächlich die Sache der Landräthe und Unserer Beamten; und Wir sind überzeugt, daß, wenn sich selbige mehr um die Wirthschaft der Unterthanen bekümmerten, in das Detail derselben entrirten, diesen und jenen Vernünftigern den Nutzen der Stallfütterung, des Anbaues der Futterkräuter, oder anderer Verbesserungen, begreiflich machten, zu deren Ausführung mit Rath und That an die Hand giengen, selbst den Adel Versuche zu machen, und dadurch gute Beyspiele zu geben animirten, es auch selbst thäten, manches Nützliche zum Besten der Landwirthschaft, und also des Landmannes, allgemein gemacht werden würde, welches aller erlassenen Verordnungen ohngeachtet bisher unterblieben. Eure Sache aber ist, die Landräthe und Beamte deshalb mit hinlänglicher Instruction zu versehen, wie sie solche befolgen, und ob sie sich deshalb gehörige Mühe geben, genau Acht zu haben, und durch die Departements-Räthe, bey ihren Bereisungen die Wirthschaft der Unterthanen nachsehen, zu Verbesserung der sich findenden Mängel aufmuntern, und zu Wegräumung der vorkommenden Schwierigkeiten mit den Landräthen und Beamten, die nöthige und dienliche Mittel concertiren zu lassen.

Wir werden gewiß den Fleiß derer, so sich hierunter zu Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht ausnehmen, und etwas nützliches effectuiren, nicht unbelohnet lassen, und sind rc. Gegeben zu Berlin, den 8ten Oct. 1775.

Ad Mandatum speciale.

Wirths-

Wirthshäuser.

I.

Fürstlich Baden-Durlachisches Rescript an das Oberamt Carlsruhe vom 25sten Jenner 1766.

Daß in allen Wirthshäusern der Fürstlichen Residenz-Stadt Carlsruhe præcise um 10 Uhr Feyerabend zu machen, und zu dem Ende solches jedesmal um halb 11 Uhr durch die Stadtwacht zu visitiren.

Gleichwie Wir sub hodierno zu künftiger Abstellung derer in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Carlsruhe zu nächtlichen Zeiten vorgehenden Unordnungen, und daraus entstehenden üblen Folgen die in der Copialanlage enthaltene Verfügung an Unsern Obristen und Commandanten von Wiesel erlassen haben; also befehlen Wir euch hiemit ebenfalls, denen sämtlichen hiesigen Wirthen aufzuerlegen, bey einer halb Uns, halb dem Denuncianten zuzuscheidenden Strafe von 40 fl. auch Verlust ihrer Wirthschaftsgerechtigkeit, keinen einzigen nicht bey ihm logirenden Gast, von was Condition er auch seyn mag, länger als bis Nachts um 10 Uhr, im Wirthshaus zu dulden, oder etwas Essen oder Trinken zu reichen, sondern præcise auf solche Zeit in ihren Häusern Feyerabend zu machen, auch, wenn die Gäste desfallsiger Warnung nicht also gleich folgen, und mit dem Schlag 10 Uhr sich wegbegeben wollten, die Wacht ohne den mindesten Verzug zur Hülfe zu rufen, und selbige arretiren zu lassen: Wonebst ihr die Anstalt zu machen habt, daß in Ansehung derjenigen Gäste, so etwa in Wirthshäusern sich versteckt hätten, oder sonst von der Soldaten-Patrouille nicht arretirt worden wären, um halb 11 Uhr durch den Stadt-Wachtmeister und eine Stadtwacht sämtliche Wirthshäuser nochmals alltäglich visitirt, und diejenige Gäste, welche sich im Wirthshaus, ohne darinnen zu logiren, antreffen lassen, von erstgedachtem Stadt-Wachtmeister aufgezeichnet, somit sothanes Verzeichnis alsdann euch zugestellet werden solle, welche ihr sofort alle Samstag nebst einer General-Consignation aller derjenigen, so die Woche hindurch zu ausserordentlicher Zeit in denen Wirthshäusern angetroffen worden, zu unserem Fürstlichen Hofraths-Collegio berichtlich einzusenden habt. Innmasen ꝛc. ꝛc. Datum Carlsruhe den 25sten Jenner 1766.

II.

Weiteres Fürstliches Baden-Durlachisches Rescript an das Oberamt Carlsruhe, wie auch an den Herrn Obristen und Commandanten von Wiesel zu Carlsruhe, vom 12ten Febr. 1766.

Daß auch alle betrunkene und andere Personen, welche in der Fürstlichen Residenz-Stadt Carlsruhe Nachts nach 11 Uhr sich auf der Gasse antreffen lassen, und deshalb sich nicht genugsam entschuldigen können, arretirt werden sollen.

Nebst demjenigen, so Wir bereits unterm 25sten m. præt. wegen Abstellung derer nächtlichen Unordnungen in denen Wirthshäusern verfüget haben, gehet noch ferner Unser Fürstlicher Befehl dahin, daß zu Vermeidung sowohl derer nächtlichen Händel und Unordnungen auf denen Strassen, als auch des Stehlens, alle diejenige betrunkene und andere Personen, welche nach 11 Uhr des Nachts auf der Strasse sich antreffen lassen, und wegen ihres späten Ausgehens sich nicht genugsam entschuldigen können, arretirt werden sollen. Ihr habt also auch diese Unsere Fürstliche Verordnung an Behörde zu deren gebührenden Beobachtung zu publiciren, und solche demnächst an dem Rathhaus öffentlich affigiren zu lassen. Inmasen ꝛc. ꝛc. Datum Carlsruhe den 12ten Febr. 1766.

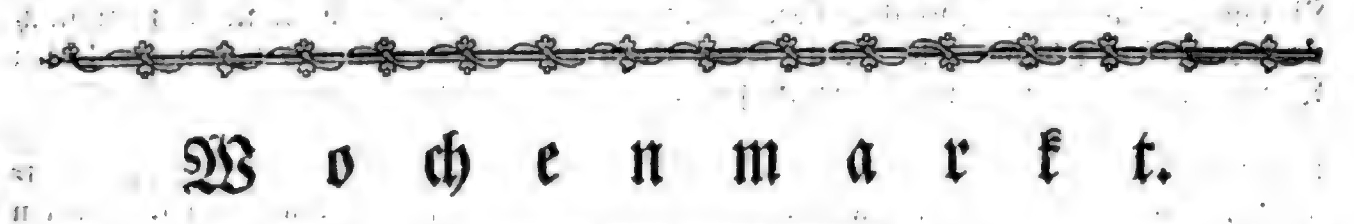

Wochenmarkt.

Königlich-Preußische Wochenmarkt-Ordnung für die grösseren Städte des Herzogthums Cleve, als: Cleve, Wesel, Rees, Duisburg, Calcar, Xanten und Goch, und der Grafschaft Mark, als: Hamm, Soest, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm. De dato Berlin, den 19ten May 1773.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

So unablässig Wir jederzeit dahin durch die geschärftesten Verordnungen Bedacht genommen, Unsere getreue Unterthanen gegen die so eigennützige, als verderbliche Absichten

derer Auf- und Verkäufer in Sicherheit zu setzen; so haben Wir doch mit größtem Mißfallen bemerken müssen, wie sehr diese dem ohngeachtet ihren gewinnsüchtigen Endzweck zu erreichen gewußt, und Unsern vielfältig schon vorhin ergangenen, auch dem unter dem 5ten November 1749. wider die Auf- und Verkäuferey erneuerten Edict zuwider, den verbotenen Handel mit Getreyde, Wolle und allerhand Lebensmitteln getrieben, und dadurch nicht nur alle gute Policeyanstalten wegen der Wochenmärkte fruchtlos gemacht, sondern auch mit sträflicher Uebertretung dieser Unserer heilsamen Verordnungen und Wochenmarkts-Einrichtungen, sowohl Unsern Garnisons, als andern Eingesessenen in den Städten zu gegründeten Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben, daß sie die benöthigten Lebensmittel nicht für baares Geld erhalten können. Da Wir aber solchem das Publicum äusserst drückenden Unwesen gesteuret und alle daraus entstehende Inconvenienzien und Unordnungen durchaus mit der äussersten Schärfe abgestellet wissen wollen; Als befehlen, setzen und verordnen Wir hierdurch so gnädig, als ernstlich, daß

§. 1.

Ein jeder, wes Standes oder Würden er auch sey, sich nach dem ausdrücklichen Inhalt der vorhin ergangenen Verordnungen und insbesondere nach der Vorschrift des obenerwehnten, wider die Auf- und Verkäuferey, auch den verbotenen Handel mit Getreyde, Wolle und allerhand Lebensmitteln auf dem platten Lande sub dato Berlin den 5ten Nov. 1749. emanirten geschärften Edicts, ohne Ausnahme und bey Vermeidung der darin festgesetzten Strafe, ganz genau achten soll.

§. 2.

Wie nun hiernach denen Eingesessenen des platten Landes, als denen von Adel, Beamten, Eigenern oder Pachtern der Güter, Geistlichen, Capituln rc. rc. rc. zwar nach wie vor verstattet bleibet, ihr Korn, Holz, Vieh und andere Sachen, nach ihrer besten Bequemlichkeit, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loszuschlagen; so müssen selbige doch dagegen sich aller und jeder Kaufmannschaft, wie auch aller, dem Handel und Wandel in den Städten oder sonst dem Publico nachtheiligen Auf- und Verkäufereyen gänzlich enthalten, und vielmehr ihre Feld- und Landfrüchte denen Städten, an den hierin festgesetzten Markttagen, in zureichender Menge zuführen. Jedoch bleibet denen in Unseren Städten wohnenden Brauern, Bäckern, Schlächtern, Stellmachern, Böttichern und Tischlern, wie bishero ferner, nach Vorschrift des angeführten Edicti vom 5ten Nov. 1749. §pho 11. nachgelassen, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen, und die Nothdurft an Korn und Vieh, so wohl zu ihrer Wirthschaft, als auch zum Handel, daselbst einzukaufen.

§. 3.

Damit aber die von Adel, Beamten und alle übrige auf dem platten Lande wohnende Unterthanen ihren Zuwachs an Getreyde, Flachs, Wolle, Holz und allen übrigen Victualien zu verkaufen Gelegenheit haben; so sollen in den großen Städten des Herzogthums Cleve, als: Cleve, Wesel, Duisburg, Embrich, Rees, Calcar, Xanten und Goch, und in der Grafschaft Mark, als: Hamm, Soest, Unna, Iserlohn, Hagen, Altena und Schwelm, wöchentlich zwey öffentliche Wochenmärkte, nemlich am Mittwochen und Sonnabend, oder, da auf einen derselben Tage ein Fest- oder Bußtag einfiele, den nächsten

sten Tag vorher, und zwar Frühmorgens von 7 bis 11 Uhr, auf den gewöhnlichen Marktplätzen gehalten, und allerhand Lebensmittel und Waaren, überhaupt auch alle Consumtibilia zum offenen freyen Kauf gebracht, und nach Maasgabe der folgenden festgesetzten Marktverfassung verkaufet werden.

§. 4.

Alle und jede Victualien und Waaren, welche die Landleute zur Stadt bringen, als: allerhand Getreyde und Korn, lebendiges Vieh, geflügeltes, feist und mageres, rohe und gedorrete Fische, allerhand Wildprett, Butter, Eyer, Milch, Käse, Speck, gedörrtes und gekochtes, wie auch gebratenes Fleisch und Würste, ohne Unterschied, imgleichen Mehl, Grütze, Fleisch, Garn, Wolle, Hanf, wie auch allerhand Gartengewächs, an Ober- und Unterfrüchten, imgleichen Heu, Stroh, Loh, rohe Häute rc. rc. rc. sollen von den Thorschreibern nach den öffentlichen Markt zum Verkauf gewi sen, diejenigen aber, welche dieser Ordnung entgegen handeln, und ihre Waaren in den Strassen und an den Häusern feilbieten, sofort denen regierendeh Bürgermeistern, oder denen hierzu besonders zu bestellenden und sich des Endes an den Wochenmarkt-Tagen bey der Hand zu haltenden Magistrats-Personen angezeiget, und in Einen Rthlr. Strafe genommen werden. Der Marktmeister soll auch einem jeden, der etwas zu Markt bringet, seinen Platz anweisen, und dieser sich solches, bey nemlicher Strafe, gefallen lassen.

§. 5.

Allen und jeden Einwohnern, welche keine Höckereyen und Handlung treiben, stehet zwar frey, ohne Unterscheid auf dem Wochenmarkte einzukaufen: Es darf sich aber keiner bey Strafe der Confiscation unterstehen, hierunter mit den Aufkäufern zu colludiren, und für dieselben unter irgend einem Prätext einzukaufen, noch selbige für die Höcker, so lange die Marktstunden dauren, zu besprechen.

Damit auch der arme und geringe Bürger sowohl, als der reiche und bemittelte, der in grösserer Quantität kaufet, sich seine Bedürfnis bequem anschaffen könne; So wird hierdurch ein für allemal festgesetzet, daß an den Markttagen

1) des Morgens bis um zehn Uhr nur allein die Consumenten,
2) von zehn bis eilf Uhr aber auch die Bäcker und Brauer, und
3) von eilf Uhr an, erst die Höcker und Kaufleute und überhaupt alle und jede, ohne Unterscheid, das Benöthigte sollen einkaufen dürfen.

Zu dem Ende sollen diese verschiedene Zeiten des Einkaufens entweder durch das Läuten der Marktglocke, wie in der Stadt Cleve geschiehet, oder aber durch eine ausgesteckte doppelte Marktfahne dergestalt bekannt gemacht werden, daß der Anfang des Markts durch das Läuten solcher Glocke, oder die Ausstecknug zweyer Marktfahnen geschehe, da denn, wenn um zehn Uhr wieder geläutet, oder alsdann die eine Marktfahne eingezogen wird, die Bäcker und Brauer daran ein Zeichen haben können, nunmehro einkaufen zu dürfen, und, wenn um eilf Uhr geläutet, oder die zweite Marktfahne eingezogen wird, solche für die Höcker und Kaufleute und überhaupt für jedermann ohne Unterscheid, ein gleichmäßiges Zeichen abgeben könne.

Uebrigens stehet einem jeden frey, diejenigen Waaren, Getreyde und Victualien, die er nicht verkaufen können, nach eigenem Gefallen, und ohne die geringste Hinderniß oder Aufenthalt am Thore, wieder mit zurück zu nehmen.

§. 6.

Kein Käufer soll dem andern auf dem Markt in den Kauf fallen, noch die Waaren überbieten, sondern so lang warten, bis der erste Käufer mit dem Kauf fertig oder aber davon gänzlich abgestanden. Derjenige, der dawider handelt, soll sofort, wie §pho 4. bemerket, angezeiget, und in 30 Stüb. Strafe genommen werden, worauf dann die Polizeybedienten fleißig Acht zu geben und die Contravenienten zur Strafe anzuzeigen, das Gesinde und die Dienstboten aber, welche sich zu dergleichen Unordnungen verleiten lassen, gleichfalls dem Magistrat anzugeben haben, und von demselben die verwürkte Gefängnis-, oder härtere Strafe erkannt werden soll.

Damit aber ein jeder wisse, wie weit der Käufer des ersten Gebots berechtiget seye: so muß dieser, sobald er sein Gebot auf die Sache oder Waare gethan, ohne langes Verzögern den Kauf schließen und den Verkäufer nicht vorseßlich aufhalten. Wenn sie des Kaufs sich nicht vereinigen können, und der Käufer gehet davon, oder bietet und handelt nicht ferner; so ist der Verkäufer an den angefangenen Handel nicht weiter verbunden, sondern kann seine Waaren an den ersten kommenden verkaufen.

§. 7.

Ohnerachtet nun zwar, nach dem oft angeführten Edict und dem §. 2. dieser Marktordnung denen Städtischen Eingesessenen, und auch solchen, die ihre Nahrung damit treiben, frey stehet, allerhand Victualien auf dem platten Lande einzukaufen, und sie entweder zu eigener Consumation, oder zum feilen Verkauf, in die Städte zu bringen; So soll doch solches an Markttagen schlechterdings verbotten, auch zur Abstellung aller schädlichen und einer guten Marktordnung zuwider laufenden Vor- und Aufkäufereyen, niemanden, er sey Consument oder Höcker, verstattet seyn, denen Landleuten, welche an den Markttagen schon im Begrif sind zur Stadt zu gehen, es sey unter welchem Vorwande es immer wolle, ihre habende Producte und Victualien, weder ausserhalb der Stadt und vor dem Thor, noch auch in der Stadt vor den Häusern und in den Strassen abzukaufen, zu besprechen oder zu bedingen.

Hierauf soll ganz genau gehalten, und derjenige, der dawider handelt, und dessen überführet wird, ohne Unterscheid zur Edictmäßigen Strafe gezogen, und des Endes von denen Thorschreibern hierauf sorgfaltig vigiliret werden.

§. 8.

Es sollen auch bey den auf den Markttagen herein gebrachten Arten von Getreyde oder Victualien, die Einwendungen ganz und gar nicht Platz finden, als sey solches schon verhandelt, oder aber an Bezahlung gegeben, und wie dergleichen Prätexte immer heissen mögen, sondern es soll alles, zum Besten des Publici, ohne Unterschied, auch das zum öffentlichen Verkauf bestimmte Holz, wenn es gleich ausser den Markttagen zur Stadt gefahren wird, gleichfalls zu Markt gebracht werden.

Da

Digitized by Google

Da aber in Unsern vorbenannten grössern Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, verschiedene Stifter und von Adel, auch andere Einwohner vorhanden, welche von ihren Hofespächtern und Zinsleuten, Getreyde, Hühner, Gänse, Eyer und dergleichen zu erheben haben, auch sich von ihren Gütern bringen lassen; so paßiren zwar solche sowohl, als wenn sonsten dieser oder jener Einwohner, der kein Höcker oder Aufkäufer ist, sondern sich zur eigenen nothwendigen Consumtion ein und die andere Bedürfnisse bey dem Landmann bestellet hat, ohne auf den Marktplatz gebracht zu werden; Es muß aber solches, wenn es an einem Markttage geschiehet, von dem Einbringer bey dem Thorschreiber durch ein Attest verificiret werden. Sollte sich indessen äussern, daß das Vorgeben unrichtig, der Einbringer also wider diese Wochenmarkts-Ordnung handele; so soll mit der Confiscation und Verlust des dafür erlegten Geldes verfahren, und Käufer und Verkäufer bestrafet werden.

§. 9.

Damit alles dies desto genauer beobachtet werde; so haben Wir in jeder Stadt einen besondern Policey- und Marktmeister nebst einem Policeydiener angeordnet. Diese sollen nicht nur auf richtige Maas und Gewicht sorgfältig Acht haben, sondern auch auf alle und jede Contravention, und besonders auf die Hausirer, Auf- und Verkäufer, wie auch auf diejenigen eigennützigen Leute, welche dieser Wochenmarkts-Ordnung entgegen, und zum Nachtheil der Consumenten die Waaren besprechen, und darauf unzuläßig bieten, oder auch sonst ungebührlich handeln, und wohl gar mit dem Verkäufer colludiren, daß er ihm die Waaren die gesetzte Zeit über aufbehalten solle, ein wachsames Aug halten.

Der Marktmeister muß sodann die wahrgenommene Contraventiones, gleich wie oben verordnet ist, dem regierenden Bürgermeister, oder denen beyden besonders bestellten Magistrats-Personen, zur gebührenden Bestrafung anzeigen. Daneben wird zugleich jedermann frey gegeben, dergleichen Unordnungen dem Magistrat, oder dem Marktmeister anzuzeigen, und hat er dagegen sich versichert zu halten, daß sein Name verschwiegen bleiben soll.

§. 10.

Denen auswärtigen und fremden sowohl, als denen einheimischen Landleuten bleibet auch ausser den Markttagen fernerhin nachgelassen, zu aller Zeit nach unsern Städten zu kommen, und dasjenige, was sie zu verkaufen haben, daselbst feil zu bieten und zu verkaufen.

Nur aber sind sie schuldig, und sollen bey der Einpaßirung von den Thorschreibern auf eine gute Art angewiesen werden, ihre Waaren, es sey an dem Markt- oder anderm Tag, nach dem ordentlichen Marktplatz zu bringen, und sie daselbst bis um eilf Uhr Vormittags feil zu bieten. Finden sich in solcher Zeit keine Käufer; so stehet beyden, denen Einheimischen sowohl, als den Auswärtigen, sodann frey, ihre Waaren an den Häusern feil zu bieten.

§. 11.

Die Einwohner der bemeldeten Städte werden diesen Markt dadurch zur Aufnahme bringen, und die gute Einrichtung, die einem jeden zur Bequemlichkeit gereichet, merklich

 beför-

befördern helfen, wenn sie den Ueberfluß ihres Gewinnstes, oder sonstige Victualien auf öffentlichem Markte verkaufen lassen.

§. 12.

Denen Bäckern wird aber anbefohlen, auf denen Markttagen allerhand frisches wohl ausgebackenes Roggen- und Weißbrod in der Form, wie es ein jeder am besten los zu werden gedenket, zu verkaufen, und die festgesetzte Taxe und Gewicht genau zu observiren; auch sollen die Schlächter allerhand gutes und gesundes Fleisch auf dem ordentlichen Scharren, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, in ihren Häusern, so wie täglich, also besonders an den Markttagen, zum Verkauf haben, und alles, das Lammfleisch ausgenommen, bey vollwichtigen Pfunden, wie es ein jeder begehret, ohne Weigerung zu ein, zwey oder drey Pfunden, nach den festgesetzten und im Scharren aushangenden Taxen verkaufen, widrigenfalls die Bäcker und Fleischer mit harten Leibes- und Geldstrafen beleget werden sollen.

§. 13.

Wenn auf denen Markttagen zwischen Käufern und Verkäufern Streit und Irrungen entstehen; so sollen selbige zwar, im Fall die streitenden Partheyen in den Umständen der Sache übereinkommen, von dem Policey- und Marktmeister, im Fall sie aber sich der Handlung halben einander widersprechen, von dem Magistrat, ohne Verstattung einiger Weitläuftigkeiten, mündlich verhöret und die Sache sofort ohnentgeldlich und ohne Erlegung einiger Protocoll- und anderer Gebühren entscheiden, und dem bedrängten Theile fordersamste Hülfe geschaffet, das Erkännte augenblicklich exequiret, und die aufkommende Strafen unter den Policeystrafen mit berechnet werden; inmassen Wir alle diejenigen, welche auf besagten Wochenmärkten erscheinen, samt ihren Waaren, und was sie bey sich führen, wider alle Ungerechtigkeiten vertheidiget und beschützet wissen wollen.

§. 14.

Es ist auch Unser allerhöchster Wille, daß der Landmann an den Thoren unter keinerley Vorwand und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nicht aufgehalten, sondern gleich abgefertiget werde; wie denn auch denen Commandeurs der Garnisons in denen Städten Wesel, Hamm und Soest, hiermit ausdrücklich befohlen wird, bey denen Thorwachten und sonsten überall die Ordre zu stellen und darüber zu halten, daß niemand von denenjenigen, welche etwas zu Markte bringen, weder von denen Oberofficiers, noch von denen Unterofficiers oder gemeinen Soldaten, im geringsten vor und in den Thoren, oder auf den Strassen angehalten und gezwungen werde, ihnen ihre Lebensmittel und Waaren zu verkaufen, oder jemand anders zu überlassen. Sollte solches aber dennoch geschehen, darüber vom Landmann Klage geführet, und solche von ihm bey dem Marktmeister, von diesem aber bey dem Commandeur angebracht werden; so ist derjenige, welcher den Landmann, es sey ausser oder auf dem Marktplatz, auf eine ungebührliche Weise zum Handel genöthiget hat, sofort ohne Weitläuftigkeit, nach denen vorkommenden Umständen, dergestalt zu bestrafen, damit künftig der Landmann nicht behindert werde, sich dieser Ordnung gemäs zu verhalten.

Es werden demnach alle und jede von Adel, Beamten und übrige Unterthanen des platten Landes sowohl, als die Einwohner in den Städten hiermit nochmals erinnert, sich

in

in allen Stücken dieser Wochenmarkts-Ordnung, bey Vermeidung der in dem mehrmals erwehnten Edict festgesetzten Strafe, gemäs zu verhalten, von allen Hausiren, schädlichen Vor- und Aufkäufereyen abzustehen, alles, was ein jeder zu verkaufen hat, auf den angeordneten Wochenmärkten daselbst, an den festgesetzten Tagen und Orten, feil zu bieten und zu verkaufen.

Wir befehlen demnach Unserer Clev-Meursischen Krieges- und Domainencammer, wie auch Märkischen Krieges- und Domainencammer-Deputation, desgleichen allen Unsern fiscalischen und anderen Bedienten, fürnemlich aber denen Land- und Steuer-Räthen, Rentmeistern, Creiseinnehmern, Zoll- und Accisebedienten, auch Land- und Policey-Ausreutern, imgleichen denen Magisträten, Beamten und übrigen Gerichtsobrigkeiten, auch deren Unterbedienten, hiermit nachdrücklich und alles Ernstes, hierauf genau Acht zu haben, die Uebertreter respective sofort zur Verantwortung zu ziehen, und zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen, immassen Wir hierdurch ausdrücklich verordnen und festsetzen, daß diejenige Gerichtsobrigkeit, so entweder das Hausiren oder Auf- und Verkäuferey zu treiben geschehen lässet, oder den Uebertreter dieser Wochenmarkts-Ordnung nicht zur Verantwortung und Strafe ziehet, mithin nicht darauf achtet, daß der Landmann seinen Zuwachs in die Städte zum Verkauf bringet, sofort zur edictmäßigen Strafe und schweren Verantwortung gezogen werden soll.

Wir befehlen auch, daß diese Wochenmarkts-Ordnung sowohl in den Städten, als auf dem Lande, an allen öffentlichen Orten, in den Wirthshäusern und sonsten überall angeschlagen, und zweymal im Jahre, als den ersten Sonntag im Monat May und November, von den Kanzeln publiciret werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel: So geschehen und gegeben zu Berlin den 19ten May 1772.

Friederich.

v. Massow. von der Schulenburg.

W o l l e.

I.

Fürstlich Hessen-Casselische Verordnung wegen des Verkaufs der Wolle ausser Landes.

Nachdem Unsers gnädigsten Landesfürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst befohlen haben, daß, zur Conservation derer inländischen Wollen-Fabriquen und zu mehrerem Betrieb der Wollen-Spinnereyen, denen Wollen-Concessionariis, bey dem

dem jetzigen schwachen Schafviehstand, schlechterdings nicht erlaubt seyn soll, vor Neujahr Wolle ausser Landes zu verkaufen; als wird euch dieser höchste Befehl zur unnachbleiblichen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und dabey zugleich aufgegeben, denen im dortigen Amt befindlichen Wollen-Concessionariis hiervon nicht nur sofort und gleich nach Empfang dieses, gehörige Bedeutung zu thun, sondern auch auf die Exportation der Wolle vor der obgedachtermassen bestimmten Zeit, durch die Land- und Zollbereuter, auch Zöllner und Wollenwieger auf das schärfeste invigiliren zu lassen, und zu dem Ende an denenjenigen Orten, wo etwa dergleichen Wollenwieger annoch Ordnungswidrig, zum Schaden des höchsten herrschaftlichen Interesse, ermangeln sollten, solche sofort anzustellen, denen Contravenienten aber im Betretungsfall, die Wolle, wovon dem Denuncianten der dritte Theil zu verabfolgen ist, ohne weitere Umstände zu confisciren, und zu fernerer Bestrafung davon an Uns Bericht zu erstatten.

Und da man auch wahrgenommen hat, daß die fremde Aufkäufer vor Margarethen-Tag die Wolle bey denen Schafhaltern, gegen die Wollenordnung, unter der Hand und ins Geheim aufkaufen, und solche, bis nach ermeldtem Tag, im Lande liegen lassen, sodann aber erst die Wolle ausführen, dieses jedoch dem klaren und deutlichen Inhalt eben gedachter Verordnung zuwider ist: als geben Wir euch hiermit auf, nicht allein pflichtmäßig dahin zu sehen, daß diesem landverderblichen Mißbrauch, von nun an, gänzlich gesteuert wird, sondern auch nachdrücklich darauf zu halten, daß ermeldte Schafhalter, welche unter dem im Anfang erwähnten gnädigsten Befehl nicht mit begriffen sind, ihre vorräthige Wolle vor Margarethen-Tag an fremde Aufkäufer unter keinerley Vorwand verkaufen, sondern vielmehr mit solchem Wollverkauf bis nach Verfließung des in der Wollenordnung bestimmten Termins, gehörigen Anstand nehmen, folglich die inländische Wollen-Manufacturen und Wollen-Spinnereyen an ihrer Subsistenz, durch allzufrühzeitige und wuchersüchtige Versendung der Wolle, nicht unbilliger Weise verkürzen, und habt ihr, in vorkommenden Fällen, die Contravenienten zu gebührender Strafe anzuzeigen. Versehen Uns dessen und sind euch &c. Cassel den 26sten Junii 1773.

Fürstlich Heßische Kriegs- und Domainencammer daselbst.

von Zanthier. Bopp.

II.

Fürstlich Hessen-Casselische Verordnung wegen Verkaufs der Wolle ausser Landes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen &c. &c.

Fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen: Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß, obgleich der Schafviehstand in Unsern Landen sich noch nicht in der Maaße wieder vermehret, daß denen Wollarbeitern die benöthigte innländische Wolle verschaffet

schaffet werden könne, dem ohngeachtet viele Wolle zum größten Nachtheil derer inländischen Fabriquen exportiret werde, Wir aber diesem zum beträchtlichen Schaden Unserer getreuen Unterthanen gereichenden Unwesen nachzusehen nicht gemeinet sind; als ordnen und setzen Wir hiermit ausdrücklich, daß

1) Von nun an, und bis auf Unsere weitere Verordnung, die Ausfuhr der inländischen rohen Wolle, bey Vermeidung der Confiscation und zehn Thaler unnachläßiger Strafe von jedem ausser Landes verkauften Kleuder, sowohl denen Schafhaltern selbst, als auch denen Woll-Concessionariis untersaget seyn, und

2) Ermeldte Concessionarii nicht eher, als mit Anfang des Monats September von denen Schafhaltern die Wolle einkaufen, sondern denen Fabricanten und allen andern Wollarbeitern bis dahin den alleinigen Vorkauf lassen, auch

3) Denen Schafhaltern künftighin keine Vorschüsse auf die Wolle bey unausbleiblicher Confiscation derselben thun, und wenn gleich

4) Dieselbe vor Publication dieser Ordnung einige Vorschüsse gethan, denen Wollarbeitern dem ohngeachtet frey stehen soll, selbige ohne Interesse zurück zu geben und die Wolle in dem behandelten oder marktgängigen Preiß zu behalten. Und wie Unsere erste Willensmeinung dahin gehet, daß diese Unsere Ordnung, welche das wahre Beste derer inländischen Fabricanten und Wollarbeiter zum alleinigen Grund hat, auf das sträcklichste gehalten werde; als befehlen Wir Unsrer Regierung allhier, solche nicht allein gewöhnlichermassen durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft kommen zu lassen, sondern auch sämtlichen Landräthen, Beamten, Reservaten-Commissariis, Commissariis Locorum Bürgermeistern und Räthen in den Städten, auch Greben und Vorstehern in den Dörfern zu intimiren, daß sie auf die hierbey vorgehende Unterschleife ein wachsames Aug haben, und die Contravenienten zur gebührenden Bestrafung jedesmal anzeigen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secretinsiegels. So geschehen Geismar den 15ten Julii 1774.

Friedrich, L. z. Hessen.

III.

Fürstlich-Hessen-Casselische Verordnung wegen Ausfuhre der Wolle ausser Landes.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen rc. rc.

Fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen: Obwohl durch Unsre am 15ten Julii 1774 ergangene Verordnung Maaß und Ziel gesetzet worden, wie es mit den Wollen-Ein- und Verkauf in Unsern Landen gehalten werden solle; so wollen Wir jedoch selbige aus bewegenden Ursachen dergestalt modificiren, daß die Ausfuhre der rohen Wolle jederzeit bis

bis Petritag verboten bleibe, nachher aber bis zu jeder Wollenschur gegen die gewöhnliche Præstanda erlaubt seyn solle. Wir befehlen daher Unsrer Regierung allhier, solches durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft und Achtung öffentlich bekannt machen zu lassen. Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beygefügten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Cassel den 13ten October 1775.

Friedrich, L. z. Hessen.

Vt. Bose.

IV.

Königlich = Preußisches erneuertes und geschärftes Edict, daß bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, auch überdem bey schwerer Strafe an Geld, oder dem Befinden nach an Leib und Leben, keine einländische Wolle, bewollete und unbewollete Felle ausserhalb Landes geführet werden sollen. De dato Berlin den 3ten April 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß ob Wir zwar die Ausfuhr der in Unserer Chur= und Mark Brandenburg dieß= und jenseits der Oder und Elbe, wie auch in denen Luckenwaldischen und Jerichowschen Creißen, imgleichen in Unsern Pommerschen und Caminschen Landen gewonnenen Adel. Aemter= und Pündelwolle, zum Besten und Aufnehmen der einländischen Wollmanufacturen, wovon des Landes Wohlfarth gutentheils auch dependiret, bereits vorhin verschiedentlich durch publicirte Edicte, insonderheit durch die vom 24sten May 1719 und 1sten Dec. 1721, bey Verlust der Wolle, Pferde und Wagen, und überdem noch bey exemplarischer Geld= und anderer harten Strafe verboten haben, solches auch durch das Patent vom 27sten May 1723 auf das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt, und durch das Edict vom 24sten Januarii 1732, auf die Neumark extendiret worden; Wir dennoch höchstmißfällig vernommen, daß diesen Unsern ernstlichen und nachdrücklichen Edicten, auch hiernächst ergangenen Verordnungen unter der Hand vielfältig zuwider gehandelt und die in Unsern Landen gewonnene Wolle, zum grössesten Nachtheil der einländischen Wollarbeiter und Wollmanufacturen, in nicht geringer Quantität heimlich ausser Landes geschleppet werde, mithin hauptsächlich dadurch bereits ein so hoher Wollpreiß verursachet sey, daß mehrgedachte Wollmanufacturiers daher fast nicht länger bestehen, noch ihre wollene Waaren anders, als um einen hohen Preiß verkaufen können, worunter aber nicht allein das Publicum, sondern auch insonderheit die Wollarbeiter an ihrer Nahrung wegen des sich vermindernden Debits, sehr leiden. Wie Wir nun solchem Unwesen nachzusehen keinesweges gemeinet sind; als haben Wir nöthig gefunden, vorerwähnte Edicte zu renoviren, auch respective zu erweitern und zu schärfen.

Wir

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiermit und in Kraft dieses anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste:

I. Daß bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, auch überdem bey schwerer Geld- oder dem Befinden nach bey Leib- und Lebensstrafe, von der in Unserm Königreich Preussen, sowohl in Ost- als Westpreussen, wie auch in Litthauen, desgleichen in Unsern Chur- und Märkschen Landen, worunter die Neumark und incorporirte Creiße mit begriffen, wie auch in Vor- und Hinterpommern, im Fürstenthum Camin, im Lauenburg- und Bütowschen, im Herzogthum Magdeburg, in dem Fürstenthum Halberstadt, auch den Grafschaften Mannsfeld und Hohenstein fallenden Wolle, sie sey auf Unsern Aemtern, oder auf Adelichen oder Stadtgütern gewonnen, wozu die Pündelwolle der Prediger, Bürger in denen kleinen Städten, Schäfer und Bauern, desgleichen die Pellade- Rauf- und Gerberwolle auch zu rechnen ist, nichts aus Unsern Landen geführet, noch an Fremde und Ausländer verkaufet, sondern wider die Uebertreter dieses Edicts, es sey wer es wolle, mit aller Rigueur, wenn sie der Contravention zu überführen sind, verfahren werden soll.

II. Nicht minder wollen Wir allergnädigst, daß alle in Unsern Landen gefallene Wolle von keinem Wollhändler, oder sonst jemanden, sondern blos allein von denen im Lande wohnenden würklichen Wollarbeitern und Fabricanten, auch deren von Uns, dazu besonders autorisirten Verlegern, welche für den Einkaufspreiß den Wollarbeitern die unsortirte Wolle wieder überlassen, und die daraus verfertigte Waaren für billigen Preiß annehmen, erhandelt, auch zum Besten der armen in Wolle arbeitenden Leute, weil selbige nicht aufs Land kommen, und von den grossen Fabricanten vom Wollhandel gemeiniglich abgestossen werden, alle in die Städte, sowohl auf die ordentliche Wollmärkte, als auch ausserhalb derselbigen gebracht und daselbst verkaufet werden soll, wie dann auch der Aufkauf der Wolle auf dem platten Lande, bey Confiscation der erhandelten Wolle von dem Käufer, und Verlust derer dafür bezahlten Gelder für den Verkäufer, wenn dawider gehandelt, und dergleichen Handel erwiesen und die daran Theilhabende dessen überzeuget werden, nach Vorschrift des unterm 17ten November 1747 wider die Auf- und Vorkäuferey, auch verbotenen Handel mit Wolle auf dem platten Lande, hiermit gänzlich inhibiret wird.

III. Findet hierunter in Ansehung sämtlicher bewolleter und unbewolleter Felle ein gleiches statt, und muß bey Strafe der Confiscation nichts davon aus Unsern Landen ausgeführet, selbige auch nicht auf dem platten Lande aufgekaufet, sondern nach den Städten zum Verkauf gebracht, und gegen diejenigen, so solchem entgegen handeln, auf eben die Art, wie solches ad II. wegen der Wolle festgesetzet ist, verfahren werden. Ausser Landes aber Wolle spinnen, und das Garn davon wieder einbringen zu lassen, stehet den einländischen Wollarbeitern zwar nach wie vor frey; jedoch müssen sie zu Verhütung aller Unterschleife, wenn sie eine Parthey Wolle ausser Landes zum Spinnen schicken wollen, vorhero bey der Accisecasse das Gewicht der zum Spinnen auszuschickenden Wolle jedesmal anzeigen, und einen Paßierzettel darüber nehmen, auch wenn das gesponnene Garn zurück-

 kommt,

kommt, solches abermalen bey der Accisecasse melden, damit wegen des Gewichts der Ueberschlag gemacht, und die Defraudationes solchergestalt vermieden werden können. Die Ausfuhr des wollenen Garns aber, so im Lande gesponnen worden, bleibet, gleich der Ausfuhre der Wolle selbst, verboten.

IV. Damit auch alle Unterschleife hierunter um so mehr vermieden werden mögen; so muß von nun an auf denen auszustellenden Wollzetteln, zu desto mehrerer Genauigkeit und Richtigkeit derselben, die Quantität der Wolle, statt der Zahlen jederzeit mit Buchstaben ausgefüllet werden; wie dann

V. Auch die von Adel und Beamten, wie auch andere, welche Wolle gewinnen und verkaufen, sich von dem Käufer jedesmal ein glaubwürdiges Attestat geben lassen, und selbiges dem Landrath ihres Creißes zusenden müssen, welcher alle diese Atteste jährlich vor Ablauf des Monats Martii, wegen des letzt verflossenen Jahres, mittelst einer Tabelle von allen Schäfereyen und Dörfern, an die Krieges- und Domainencammer derselben Provinz unfehlbar einsenden muß, und hat diese sodann daraus ohnverzüglich eine Generaltabelle von solcher Provinz anfertigen zu lassen, und selbige alle Jahr an das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorium einzuschicken.

VI. Des Endes, und damit dieser Unserer ernstlichen Willensmeinung, und demjenigen, so in diesem Edicte festgesetzet worden, überall genau nachgelebet werde, verordnen und befehlen Wir hiermit Unsern sämtlichen Krieges- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen, Land- und Steuerräthen, auch Magisträten, desgleichen Unserer General- Accise- und Zolladministration, hiermit so gnädig, als ernstlich, hierüber bey Vermeidung der größten Verantwortung, mit gebührendem Nachdruck zu halten, und müssen von denen Cammern die Policey- und Landreuter, desgleichen von der General- Accise- und Zolladministration sämtliche Accise- und Zollbediente, Brigadiers, Visitirer und Thorschreiber, von neuem scharf und gemessenst instruiret werden, auf die Contravenienten fleißig acht zu geben, und so bald sie einen oder andern entdecken oder ertappen, welcher der Contravention wider dieses Edict überführet werden kann, solchen bey der Cammer der Provinz anzuzeigen, auch die Wolle, imgleichen die bewollete und unbewollete Felle, so der Contravenient ausser Landes zu fahren auf dem Wege und im Begrif gewesen, wenn er solche antrift, mit Wagen und Pferden anzuhalten und in gute Verwahrung zu bringen, und sodann davon an die Krieges- und Domainencammer der Provinz, als welche darüber zu erkennen hat, unverzüglich zu berichten, da sodann solcher Denunciant, wenn seine Anzeige Grund hat, und der Beschuldigte obgedachtermassen überführet werden kann, ausser dem sonst geordneten Denunciaten- Antheil an der confiscirten Wolle, Wagen und Pferden, noch besonders eine gute Belohnung zu gewarten haben soll.

VII. Sollte sich aber finden, daß ein oder anderer obiger Accise- und Zollbedienten, wie auch Land- und Policeyausreuter, dergleichen Contravenienten zwar ertappet und entdecket, mit selbigen aber durch die Finger gesehen und colludiret, mithin solche

solche nicht angezeiget hätte; so sollen dieselben deshalb sofort caßiret, und überdem mit harter Leibesstrafe unnachbleiblich beleget werden.

VIII. Auch muß Unser Generalfiscal und sämtliche in denen Provinzien bestellte Fiscäle ebenfalls fleißig vigiliren, und ein wachsames Aug haben, daß keine Contraventiones gegen dieses Edict gestattet, sondern die Uebertreter jedesmal ohne einziges Nachsehen, zu der hierinn gesetzten Strafe gezogen werden; weshalb selbige, wenn ihnen von dergleichen Contravention etwas angezeiget wird, sofort nach den Beweisgründen, wodurch der Beschuldigte etwa zu überführen seyn mögte, forschen, und die Inquisition darauf formiren müssen.

IX. Uebrigens muß Unsere Magdeburgische Krieges- und Domainencammer, wie bereits mittelst Edicts vom 24sten Januarii 1732 festgesetzet worden, so genau, als es immer möglich ist, examiniren, und mittelst einer jährlich einzusendenden accuraten Tabelle, bey Einsendung der jährlichen Schafstands- und Wolltabelle, zugleich näher nachweisen, wieviel feine Wolle die in Unserm dortigen Herzogthum etablirten Wollarbeiter jährlich benöthigt seyn mögten, wieviel sie davon in Unserm Herzogthum Magdeburg finden können, und wieviel sie ohnumgänglich von der in Unsern Märkschen Landen gefallenen, gebrauchen, damit die Wollhändler, welche für dieselben in Unsern Märkschen Landen die feine Wolle einkaufen, und darauf Pässe bekommen, darunter keine Unterschleife begehen, noch auch auf eine grössere Quantität Wolle, als die Manufacturiers im Magdeburgischen würklich gebrauchen, Pässe fordern können.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und ein jeder vor Schaden und Strafe hüten könne; so befehlen Wir hiermit, daß dieses erneuerte und geschärfte Wolledict in den Städten an den Rathhausthüren und andern publiquen Orten, imgleichen auf dem Lande in den Krügen, überall angeschlagen, nicht minder auf dem platten Lande in den Kirchen oder vor den Kirchthüren, nach jeden Orts Gewohnheit jährlich zweymal ohnfehlbar öffentlich abgelesen werden soll. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 3ten April 1774.

(L. S.) **Friederich.**

v. Wedell. v. Massow. v. Blumenthal. v. d. Horst. v. Derschau.
B. v. d. Schulenburg.

V.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Krieges- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen, exclus. Schlesien, daß hinführo auch vor der Wollschur keine bewollete Schafe und Hammel, bey der, in dem unterm 3ten April 1774 erneuerten Edict festgesetzten Strafe, ausser Landes verkauft werden sollen. De dato Berlin den 5ten Junii 1775.

Friederich, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, daß obgleich mittelst des unterm 3ten April a. p. emanirten geschärften Edicts, der Verkauf der einländischen Wolle, wie auch der bewolleten und unbewolleten Felle ausser Landes, auf das nachdrücklichste verboten worden, dennoch von einigen Unserer Unterthanen, diesem Edicte per indirectum entgegen, in dem abgewichenen Frühjahr vor der Schur viele Schlachthämmel ausser Landes verkaufet worden, Wir aber solches schlechterdings für das künftige nicht weiter verstattet wissen wollen;

Als haben Wir nöthig gefunden, obbemeldetes Edict hiermit ausdrücklich dahin zu declariren und festzusetzen, daß von nun an und hinführo, auch vor der Wollschur keine bewollete Schafe und Hammel bey der in gedachtem Edicte festgesetzten Strafe verkaufet werden sollen, und wird die Zeit, innerhalb welcher sothaner Verkauf nicht statt finden soll, vom 1sten Martii bis zum 1sten Junii hiermit festgesetzet und bestimmet.

Ihr habt euch also eurer Seits hiernach gehörig zu achten, diese nähere Declaration bemeldeten Edicts auch in der euch anvertrauten Provinz durchgängig bekannt machen zu lassen, auch darauf zu sehen, daß demjenigen, so hierunter festgesetzt worden, überall genau und gehörig nachgelebet werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 5ten Junii 1775.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg.

Digitized by Google

VI.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Krieges- und Domainencammern, auch Cammerdeputationen diesseits der Weser, wodurch das Circulare vom 5ten Junii wegen Verkauf der bewolleten Schafe und Hämmel declariret, und der Verkauf vor der Herbst-Wollschur bis in den Monaten September und October jeden Jahres inhibiret wird. De dato Berlin den 5ten Sept. 1775.

Friederich, König von Preussen rc. rc. Unsern rc. In Gefolge Unsers Rescripti vom 5ten Junii c. a. befehlen Wir euch hierdurch allergnädigst, in so fern in der eurer Verwaltung anvertrauten Provinz, oder einigen Districten und Creißen derselben, auch die Herbstschur des Schafviehes obwaltet, in solchen den Verkauf der bewolleten Schafe und Hammel ausserhalb Landes vor der Herbstwollschur, in den Monaten September und October jeden Jahres gleichfalls zu inhibiren, das Erforderliche deshalb sofort überall zu verfügen und auf dessen Befolgung zu halten. Sind rc. Berlin den 5ten September 1775.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

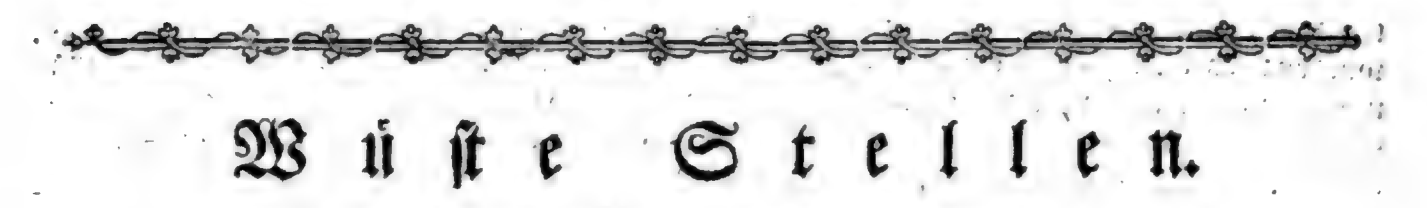

Wüste Stellen.

Königlich-Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Wiederaufbau und Bewirthschaftung wüster Bauer- und Gärtnerstellen. De dato Breslau den 8ten Junii 1761.

Friederich rc.

Unsern rc. Da Wir aus einem zu Unserer Wissenschaft gediehenen speciellen Casu nicht ohne Grund vermuthen müssen, daß in einigen Creißen verschiedene wüste Bauer- und Gärtnerstellen existiren, deren wieder Aufbau und Bewirthschaftung die Dominia höchst ungebührlicher Weise verabsäumen, woraus ganz natürlich folgen muß, daß die Unterthanen sich mit der Zeit verlaufen, und solchergestalt die Stellen zuletzt non entia werden, dergleichen Betragen aber denen Dominiis durchaus nicht gestattet werden kann; so wird euch hierdurch

durch in Gnaden anbefohlen, nicht nur binnen sechs Wochen vermittelst einer zu übergebenden specifiquen Nachweisung anzuzeigen, ob und an welchem Ort in eurem unterhabenden Creiße dergleichen wüste Bauerhöfe, auch andere wüste Hausstellen befindlich, sondern auch die Dominia bey selbsteigener Vertretung sogleich zu Wiederherstellung derselben anzuhalten, damit der Depeuplirung des Landes dadurch vorgebeuget, und die Unterthanen im Lande conserviret werden. Widrigenfalls ihr euch selbst der schwersten Strafe exponiren werdet, indem Wir absolument keinen einzigen Bauer oder Gärtner im Lande weniger, wohl aber mehr haben wollen. Sind rc. rc.

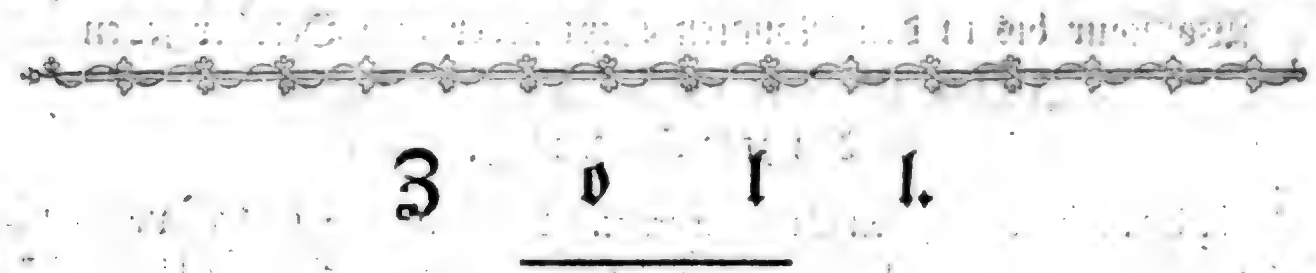

Zoll.

I.

Königlich-Preußische allergnädigste Declaration, die Zölle betreffend. De dato Berlin den 8ten May 1768.

Wir Friederich, König in Preussen rc. rc. Nachdem Uns allerunterthänigst angezeiget worden, welchergestalt in Unsern Landen beträchtliche Ablagen von Contrebande, auch Accise- und Zollbaren Waaren von denen Fuhrleuten und Schiffern gemacht würden; da diese sowohl die Grenz- als andere Zollämter vorbeyführen, oder ihre Ladung unrichtig angäben, ohne daß solche nachher revidiret würde, welches dann zu allerley Unterschleifen und zum Schleichhandel Anlaß gebe, und nicht allein Königlichen Gefällen einen ansehnlichen Nachtheil zufügte, sondern auch Unsere Manufacturen durch Hemmung des Debits zu Grunde richtete, und viele Menschen, so dabey gearbeitet, ihres Unterhalts beraubete; so haben Wir, um diesen so verderblichen Mißbräuchen abzuhelfen, nachfolgendes zu verordnen geruhet.

Art. 1.

Alle diejenigen, so für die Städte und das platte Land sowohl, als zum Transito bestimmte Waaren und Effecten führen, sollen sogleich bey der Ankunft an die Grenzzollämter zu Wasser und zu Lande eine genaue Anzeige ihrer geladenen Waaren zu thun schuldig und verbunden seyn, und die Connoissementer oder Frachtbriefe, enthaltend die Anzahl der Gebinde, Kisten, Ballen oder Päcken vorzeigen, welche Connoissementer oder Frachtbriefe von den Zollofficianten unterzeichnet und mit ihrem Vidi versehen werden müssen, und sind die Fuhrleute und Schiffer gehalten, zu versichern, daß sie, bey Vermeidung der Confiscation und einer Geldbusse von 100 Rthlr., keine versteckte oder verborgene Waaren auf ihren Wagen und Schiffen haben.

Art. 2.

Art. 2.

Die Fuhren sollen gerades Weges auf das Zollamt gebracht werden, damit sie daselbst revidiret, die Anzahl der Stücke nachgesehen, die Kisten, Gebinde, Ballen und Päcke mit Stricken versehen und auf der Fuhrleute Kosten plombiret werden. Hievon sind diejenige Gebinde rc. ausgenommen, welche so groß seyn sollten, daß sie nicht füglich von Ort und Stelle gebracht werden könnten, und sollen die Kisten, Gebinde rc. nicht eher, als an dem Ort der Bestimmung eröfnet werden.

Wir verbieten denen Fuhrleuten und deren Knechten, für welche erstere haften müssen, die Bleye abzureißen, oder die Kisten, Ballen rc. zu öfnen, bey Vermeidung Ein Hundert Thaler Strafe, zu deren Zahlung dieselbe durch Gefängnißstrafe angehalten werden sollen.

Art. 3.

Die Schiffe müssen am Ufer halten, und die Zollbedienten sich also gleich darauf begeben, um, so viel es sich thun läßt, das oben bey den Fuhren vorgeschriebene zu verrichten.

Art. 4.

Die Schiffer und Fuhrleute sollen gehalten seyn, alle Kisten, Tonnen, Gebinde, Ballen rc. nachzuweisen, und deren Versiegelung zu erleichtern, wenn es durchaus erforderlich ist, wie auch die Revisionen der Accise- und Zollbedienten ohne Wiederrede zuzulassen, und sollen alle auf den Connoissementen oder Frachtbriefen nicht befindliche, noch ausser solchen angegebene, oder so versteckte Waaren, daß man solche leichtlich hätte übersehen können, confisciret, und überdem noch eine Geldstrafe von Ein Hundert Thaler erleget werden.

Art. 5.

Sollte die Schiffsladung von solcher Art seyn, daß man die Kisten und Gebinde ohne die Schiffe auszuladen, und den Schiffmann durch langen Aufenthalt oder durch unnöthige Kosten in grossen Schaden zu setzen, nicht plombiren könnte; so soll auf sothane Schiffe jemand zur Aufsicht gegeben werden, welcher dahin zu sehen hat, daß keine Waaren auf dem Wege ausgeladen werden, und das Schif nicht eher verlassen soll, bis er von einem andern abgelöset worden, der ebenfalls darauf vigiliren muß, daß nichts ein- oder ausgeladen werde, als in Gegenwart der dazu bestellten Accise- und Zollbedienten. Diesen Aufpassern soll auf jedem Zollamt ein versiegelter Zettel, welcher die Stunde der Abfahrt enthält, zugestellet werden, damit man von der Länge der Fahrt auf die unterweges sich allenfalls ereignete Unterschleife schließen könne, und sollen die Schiffer für die Person der Aufpasser sowohl, als für den ihnen zugefügten Schaden selbst haften.

Art. 6.

Es soll denen Schiffern und Fuhrleuten eine ihren gethanen Anzeigen, ihren Connoissementen und Frachtbriefen gemäße Abfertigung ertheilet werden, welche die Specification der Waaren, die Anzahl der Kisten, Gebinde, Ballen oder Packen, derselben Gewicht und Maaß, nebst der Anzeige der durchzupaßirenden Zollstätte, wo sie die Abgaben zu entrichten haben, ingleichem ihre Ladungen und Ausladungen nachsehen und aufnehmen lassen

müssen, enthalten wird, damit man ihnen nicht mehrere oder wenigere geladene Waaren aufzeichnen möge, als sie würklich angegeben, oder sie sich mit der Unwissenheit entschuldigen können; Und soll für diese Abfertigung, welche bis zur ersten Bestimmung gelten muß, 2 Gr. erleget werden.

Art. 7.

Die Abgaben müssen nach denen Tarifs entrichtet werden; und damit allen willkührlichen Zollsätzen vorgebeuget werde; so muß die Quittung die erhobene Zollabgaben von jeder Waare specifice bemerken, um so wohl die Richtigkeit der Versteuerung darzuthun, als die Repartition der von dem Fuhrmann oder Schiffer gethanen Auslagen auf die verschiedene Kaufleute, für welche die Waaren bestimmt sind, zu erleichtern.

Art. 8.

Bey Schiffen von geringer Ladung, und wo die Specification der Waaren auf einen halben Bogen könnte getragen werden, soll die Quittung auf die Abfertigung selbst, welche ebenfalls in allen zu berührenden Zollstätten bis auf die erste Bestimmung dienen muß, gebracht, und alsdann auf dem ganzen Cours kein Quittungsgeld mehr erhoben werden, angesehen die Abfertigung die Quittung selbst in sich enthält.

Art. 9.

Bey Transport mit grösseren Schiffen, welche zu viel Waaren enthalten, als daß selbige auf einem Bogen verzeichnet werden könnten, und deren Verzollung wegen der hinzugekommenen oder abgeladenen Stücken sich abändert, soll auf jedem Zoll eine besondere Quittung, so alle und jede geladene und abgeladene Waaren enthalten muß, ertheilet werden, und werden diese Quittungen der Abfertigung angehängt, um auf jedem durchzupaßirenden Zoll vorgewiesen, und endlich an dem Ort der Bestimmung gehörig untersucht zu werden; für eine Quittung muß über die zwey Gr., so für die an dem ersten Grenzzollamt gegebene Abfertigung gezahlet worden, ein Groschen erleget werden.

Art. 10.

Um die Schif- und Fuhrleute nicht aufzuhalten, sollen in denen Grenz- und andern Zollämtern auf dem Cours keine Kisten, Ballen und Packen geöfnet werden, massen die Revision der darin befindlichen Waaren erst an dem Ort der Bestimmung vorzunehmen ist. In denen Grenzzollämtern müssen die Abgaben, nach den Connoissementen und Frachtbriefen, in denen darauf folgenden Zollstätten aber, nach denen in dem Grenzzollamt ertheilten Quittungen erhoben werden, welches jedoch eine Ausnahme leidet, wenn noch etwas zur Ladung hinzugekommen, oder etwas abgeladen worden. Die Zollbedienten auf den unterweges zu berührenden Zöllen werden hiemit befehliget, die Bleye lediglich nachzusehen, und die Schif- und Fuhrleute schnell abzufertigen.

Art. 11.

Wir verbieten anbey allen Schiffern und Fuhrleuten, neue Ladungen in denen Städten und Vorstädten anzunehmen, ohne daß die Kisten, Ballen und Packen gehörig plombiret, und ihnen ein Paßierzettel, welcher die Specification der Waaren, derselben Maaß und Gewicht, nebst der Summa der bezahlten Zollabgaben enthalten muß, eingehändiget

worden,

worden, welchen Paßierzettel sie ihrer Abfertigung beyzulegen gehalten sind, um selbigen in allen darauf folgenden Zöllen, bey Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von Ein Hundert Thaler, vorzuzeigen. Gedachte Schiffer können nur in den von denen Zollstätten weit entlegenen Oertern neue Ladungen annehmen, jedoch müssen sie selbige auf ihre Abfertigung tragen lassen, und einen Ansageschein über die Art der Waaren nehmen, welchen Ansageschein dieselben in dem ersten Zollamt vorzuweisen verbunden sind, bey Vermeidung Hundert Thaler Strafe, wenn sie ohne Declaration und Entrichtung des Zolls betroffen werden sollten.

Art. 12.

Wir untersagen ihnen ferner, bey gleicher Strafe, etwas unterweges abzusetzen, ohne die Acciseofficianten vorhero davon benachrichtiget zu haben, welche die Kisten, Fässer rc. auf das Acciseamt bringen lassen müssen, um selbige daselbsten in Beyseyn der Kaufleute, für welche dieselbige bestimmt sind, nachsehen, und nach vorheriger Berichtigung der Abgaben denen Eigenthümern abfolgen zu lassen.

Art. 13.

Sollten aber die Waaren nach Adelichen Schlössern und anderen Orten auf dem platten Lande gehen; so sollen die Fuhrleute selbige auf das Acciseamt der nächstbelegenen Stadt bringen, allwo ihnen ein Schein ertheilet werden wird, daß die Waaren dahin deponiret worden, um denen Eigenthümern nach geschehener Visitation zugestellet zu werden.

Art. 14.

Nichtweniger verbieten Wir allen Fuhrleuten ernstlich, keine Schleifwege zu nehmen, um die ordentliche Zollstrasse zu meiden; befehlen anbey denen Accise- und Zollbedienten und Aufpassern, alle diejenige, so sich ausser derselben, und ohne einen Ansageschein betreten lassen sollten, anzuhalten, wie auch allen nachoflgenden Zollämtern, sich die Abfertigungen und Quittungen der ersteren Zölle vorzeigen zu lassen, und diejenigen zu arretiren, welche damit nicht versehen sind; Und wollen Wir, daß selbige in diesem Falle das Quadruplum der defraudirten Zollabgaben, nebst einer Geldstrafe von Ein hundert Thaler zur Pönaliencasse erlegen sollen.

Art. 15.

Zu Erleichterung der Abfertigung derer nach auswärtigen Landen und abgelegenen Gegenden bestimmten, auch durchgehenden Waaren sollen denen Fuhrleuten gewisse Oerter auf ihrer Route angewiesen werden, und zwar hauptsächlich die Städte, darinnen die Accise-Direction, und wo ausser denen Acciseämtern annoch besondere Packhöfe sich befinden, auf welchen die Waaren und Effecten bis zu ihrer Abnahme niedergeleget werden können.

Art. 16.

Die Fuhrleute sollen gehalten seyn, die geladene Waaren darauf zu legen, und dafür sorgen, daß in ihrem Beyseyn die den Kisten und Ballen angemachte Bleye recognosciret werden; ferner ihre Abfertigung zur gehörigen Revision produciren, und neue sowohl für ihre vorherige, als neue Ladungen empfangen.

Art. 17.

Die Schiffe und Fuhren, welche entweder ganz oder zum Theil aus- oder abgeladen werden sollen, müssen auf das genaueste visitiret werden, und wenn sich darinnen geheime Behältnisse, so nicht angegeben worden, befinden; soll das Schif oder die Fuhre confisciret, und die Schif- und Fuhrleute in Ein hundert Thaler Strafe genommen werden, weil sie solche nicht angemeldet, wenn sich auch gleich keine verbotene Waaren vorfinden sollten. Jedoch sollen alle Behältnisse, die mit Eisen und Schlössern versehen, nicht für geheim gehalten werden.

Art. 18.

Alle Kisten, Ballen oder Packen müssen, sobald sie an dem Ort ihrer Bestimmung angelangt sind, in Gegenwart der Kaufleute, an welche solche addreßiret sind, eröfnet, und von verschiedenen Commis öffentlich revidiret werden, welche eine genaue Specification von den darinn vorgefundenen Waaren anfertigen müssen, damit sie in der Buchhalter Register eingetragen werden können.

Art. 19.

Wir verstatten gleichermassen denen Officianten auf oberwähnten Packhöfen und Acciseämtern, in Beyseyn der Fuhrleute und Spediteurs, die Kisten, Ballen 2c. der zum Transito bestimmten Waaren in dem Fall zu eröfnen, wenn sie einigen Verdacht haben sollten, daß hiebey in fraudem jurium unrichtige Angabe geschehen, und sollen die Kisten oder Ballen ohnentgeltlich wieder in ihren Stand gesetzt werden, wenn keine Contrebande darinn enthalten.

Art. 20.

Die Fuhrleute sollen keinesweges für die unrichtige Anzeigen von dem Gehalt der Fässer, Gebinde, Ballen oder Packen haften, wenn die von ihnen gethane Anzeigen mit ihren Connoissementen und Frachtbriefen übereinstimmen, und die Bleysiegel nicht verletzet, auch sonst kein Faß 2c. betrüglicher Weise eröfnet worden; welches sie verdächtig machen könnte. Die solchergestalt unrichtig angegebene Waaren sollen aber in Beschlag genommen und an die Meistbietenden verauctioniret werden.

Art. 21.

Sollten sich in denen, an dem zum Verbleib der Waaren bestimmten Ort angelangten Kisten, Ballen oder Packen, contrebande Waaren vorfinden; so sollen selbige confiscirt, und die Eigenthümer derselben annebst in 8 Gr. Strafe von jedem Gr. am Werthe der Waaren condemniret werden, welches von denen in Unseren Landen wohnhaften zu verstehen, als welchen Unsere erlassene Verordnungen sattsam bekannt sind, zu deren Erlegung sie durch persönlichen Arrest angehalten werden sollen. Was die Fremde oder Neuangezogene aber betrift; so sollen die Waaren auf ihre Kosten an die von ihnen anzugebende Oerter ausserhalb Landes wieder zurück gesandt werden.

Art. 22.

Die Schiffe oder Fuhren sollen denen Schiffern und Fuhrleuten nicht eher, als nach geschehener Revision der geladenen Waaren verabfolget werden, angesehen man sich im Fall einer befundenen Unrichtigkeit lediglich an dieselbe halten wird. Die Quittungen von denen

denen auf der Route entrichteten Abgaben müssen von den Schiffern oder Fuhrleuten producirет werden, damit die bezahlten Zollgefälle revidiret, die etwa zu wenig erhobene Abgaben nachgefordert, und die indebite eingehobene hingegen wieder herausgegeben werden können.

Art. 23.

Zur bessern Abfertigung des Publici sollen auf denen beträchtlichsten Accise- und Zollämtern, allwo Niederlagen von Waaren sind, zwey neue Verificatores angesetzet werden, denen die Quittungen zugestellet werden müssen, um selbige während der Zeit, da die Visitatores die Anzahl der abgeladenen Kisten, Ballen und Packen, nach denen Abfertigungen untersuchen, und die darinn befindliche Stücke selbsten nachsehen werden, gehörig zu revidiren und zu calculiren.

Art. 24.

Ueber die laut Art. 22. nachzubezahlende oder zu retradirende Zollabgaben sollen besondere Register geführet werden, und wird denen angesetzten Verificatoribus, welche sothanen Nachtrag eingehoben, zu Belohnung ihres Eifers und ihrer Aufmerksamkeit fünf pro Cent von der Einnahme zugestanden, jedoch müssen sie die nöthige Auszüge anfertigen, selbige denen Accise- und Zollbedienten der Orten, wo die Schiffe und Fuhren durchpaßiren müssen, communiciren, den Bedienten derjenigen Städte, allwo ein und andere Waaren abgesetzet worden, eine Specification von den in den revidirten Kisten rc. vorgefundenen Articuln abfordern, und die Zollsätze auf das genaueste examiniren; ferner die zu wenig erhobene Abgaben von denen Kaufleuten, so die Waaren erhalten, beytreiben, ingleichen die Officianten von ihrer Obliegenheit gehörig instruiren, und ihnen die begangene Fehler zeigen, damit sie selbige in der Folge meiden; endlich aber am Ende jeden Monats ihre Rechnungsabschlüsse nnd Auszüge verificiren.

Art. 25.

Die Zoll- und Accisebedienten sollen gehalten seyn, von sieben Uhr des Morgens bis Mittag, und von zwey des Nachmittags bis sechs Uhr des Abends, ja auch noch später, wenn es der Dienst erfordert, auf ihren Aemtern zu bleiben, und sich unter einander alle, zu desto genauerer Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte sowohl, als geschwinderer Abfertigung der Schiffer und Fuhrleute erforderliche Hülfe und Beystand leisten.

Art. 26.

Wir verbieten hierdurch allen und jeden Unseren Unterthanen, einige Waaren, es sey mit der Post oder sonsten, ausserhalb Landes zu versenden, die nicht zuvor gehörig besichtiget, und davon die Kisten, Ballen rc. nicht von Unseren Packhofsbedienten plombirt worden, jedoch müssen letztere ihre Einrichtung dergestalt machen, daß das Publicum nicht im mindesten aufgehalten werde. Ehe und bevor aber diese Bedienten zur Plombirung der Kisten und Gebinde rc. schreiten, muß ihnen ein Verzeichnis der darinn enthaltenen Waaren, nebst dem Attest des Versenders eingehändiget werden, und wird den Zolleinnehmern und Controlleurs hiermit aufgegeben, die Quittungen ehender nicht zu ertheilen, als ihnen vorberührtes Attest produciret worden.

Art. 27.

Die solchergestalt plombirte Kisten, Ballen rc. können frey und ungehindert durch das ganze Königreich verführet werden, ohne daß selbige einer anderweitigen Visitation unterworfen sind, wenn nemlich die Bleye aller Orten richtig und unverletzt befunden worden, und kein Verdacht einer betrüglichen Eröfnung vorhanden. Zu dem Ende verbieten Wir hiermit allen Commis und Aufpassern, die Fuhrleute und Reisende unnöthiger Weise auf ihrem Wege anzuhalten oder zu kränken, und geben denselben hierdurch ernstlich auf, daß sie lediglich die Bleye recognosciren, die Abfertigung und Paßierzettel sich vorweisen lassen, und bey verspürendem Verdacht eines falschen oder verletzten Bleysiegels die Wagen bis auf die nächstgelegene Städte begleiten, und daselbst weitläuftigere Untersuchung deßfalls anstellen, niemalen aber die Fuhren auf der Strasse, unter dem Vorwand sie zu visitiren, abladen lassen sollen.

Art. 28.

Unsern Unterthanen soll zwar frey stehen, die Kisten, Coffres, Ballen oder Packe, welche sie in dem Innern des Königreichs von einem Ort zum andern führen, nicht plombiren zu lassen; jedoch sind sie schuldig und verbunden, Paßierscheine zu nehmen, wenn sie der gewöhnlichen Freyheit genießen wollen, auf welchem Paßierschein sie sich anheischig machen müssen, Atteste von der Ankunft der Waaren an dem Ort ihrer Bestimmung beyzubringen, und in allen Städten, wodurch sie paßiren werden, die Revisionen ihrer Fuhren und unplombirten Kisten, Coffres oder Packen zu leiden.

Art. 29.

Was Wir in Ansehung des Transports der Waaren und Effecten verordnet, soll auch in Ansehung der Waaren und Effecten, welche mit dem Postwagen oder mit der Extrapost abgehen, statt haben. Wir verbieten dannenhero allen Postämtern, einige Ballen, Kisten, Coffres oder Mantelsäcke anzunehmen, die nicht zuvor plombirt worden, und davon die Eigenthümer ihnen in denen Provinzien, wo Zollgefälle davon entrichtet werden, nicht die Zollzeichen produciret, es sey denn, daß die Paßagiers, welche innerhalb Unseren Provinzien reisen, lieber selbige an jedem durchzupaßirenden Ort visitiren lassen wollen: von der Plombage sind aber die Reisesäcke befreyet, und dürfen selbige an denen Oertern, wo die Postwagen stille halten, nur visitiret werden.

Art. 30.

Die Postillions bey denen ordinairen Postwagen und Extraposten sollen gehalten seyn, die Waaren auf die Grenzzollämter, und in Ermangelung derselben auf das Zollamt in der ersten durchzupaßirenden Stadt zu fahren, damit sie daselbsten revidiret, und die geladene Waaren verbleyet werden mögen, auch ihre Postcharte denen Commis, welche darauf ihre Visa setzen und selbige paraphiren müssen, vorzeigen; Hierauf müssen die Zollabgaben entrichtet, und eine Abfertigung und Quittung über die geladene Waaren genommen werden. Die Zollbedienten müssen aber selbige auf das prompteste und vor allen andern Zollanten expediren.

Art. 31.

Wir verbieten hierdurch allen Postillions, Waaren und Effecten, sowohl auf dem Wege, als an dem Ort der Bestimmung anderswo, als auf den Accise- und Zollämtern abzuladen,

laden, wohin sich die Kaufleute und andere Personen in denen Städten und benachbarten Orten, an welche die Sachen addreßiret sind, begeben müssen, um die ihnen zugehörige Waaren abzuholen, ihr Eigenthumsrecht zu dociren, die Kisten, Ballen und Coffres ꝛc. revidiren zu lassen, und die schuldige Abgaben zu entrichten.

Art. 32.

Denen Postillions soll über die, auf den Accise- und Zollämtern zu deponirende Waaren ein Schein ertheilet werden, welchen dieselbe ihrer Abfertigung beyzufügen und an dem Ort der Bestimmung aufzuweisen gehalten sind.

Art. 33.

Alle Postknechte und andere, welche die Extrapost fahren, werden hierdurch ernstlich verwarnet, die Zölle nicht vorbey zu fahren, und sich zu dem Ende der Schleichwege nicht zu bedienen. Wir befehlen denenselben nachdrücklich, die Passagiers auf die Accise- und Zollämter zu fahren, und daselbst die Bleysiegel nachsehen, und die Wagen, Kisten, Coffre und Ballen sogleich bey der Ankunft an dem Ort der Bestimmung visitiren zu lassen, wie auch die schuldige Abgaben zu entrichten.

Art. 34.

Man wird, je nachdem es die Umstände erfordern werden, durch besondere nähere Verordnungen alle, zur Hemmung des Schleichhandels, und zu Sicherstellung Unserer Gefälle nöthige Præcautiones fürschreiben. Wir befehlen jedennoch Unseren Accise- und Zollgerichten, sich in Entscheidung der Zoll-Defraudationen und Contraventionen nach gegenwärtiger Verordnung genau zu richten; in den Fällen aber, so darinnen nicht entschieden, die vorherige Reglements zur Richtschnur zu nehmen; ferner bey denjenigen Denuntiationen, woraus das Corpus delicti genugsam constiret, summarisch zu verfahren und schleunigst Bescheid zu ertheilen.

Art. 35.

Vorstehende Verordnung soll in Unseren gesammten Provinzen, ohne Ausnahme der Orte und der Personen, auch so gar in Ansehung der Unserem Hause und Königlichen Familie, denen Prinzen ꝛc. zugehörige Wagen und Fuhren, auf das genaueste befolget werden. Wir verbieten auf das nachdrücklichste, die Commis oder Officianten, bey Vermeidung einer sogleich zu erlegenden Geldstrafe von Ein hundert Thaler, zu schimpfen oder wohl gar zu mißhandeln. Wie Wir dann die Wachthabende Officiers hiemit anweisen, denen Zollbedienten auf jedesmaliges Erfordern prompte Hülfe angedeihen zu lassen, und den Befehlshabern Unserer Truppen, und in deren Abwesenheit Burgermeistern und Magiströten gleichfalls aufgeben, gedachte Bediente gegen männiglich kräftig zu schützen, und denselben bey allen Vorfällenheiten, so lieb es ihnen ist, Unsere Ungnade zu vermeiden, alle mögliche Hülfe und Beystand zu leisten, wornach sich also jedermänniglich allerunterthänigst zu achten. Wir befehlen hiernächst Unserer General-Administration, dahin zu sehen, daß dieser Verordnung genau nachgelebet werde, und zu dem Ende solche durch die Accise- und Zollgerichte zu jedermans Wissenschaft bringen, auch öffentlich anschlagen, imgleichen die Zollämter überhaupt und insbesondere, die auf der Grenze zu errichtende Declarations-Zollämter auf eine gleichförmige Art administriren, und, wo es erforderlich, Pfähle errich-

ten

ten zu lassen, darauf diese Grenzämter bezeichnet sind, damit ein jeder sich vor Schleifwege hüten könne. Im Fall die General-Administration in der Folge finden sollte, daß die Verpachtung einiger Grenz-Zollämter der vorhabenden Errichtung der Declarations-Zollämter hinderlich wäre, sollen auf derselben Begehren die Pachtcontracte unverzüglich aufgehoben werden, und die Pächter von Bezahlung des Pacht-Quanti sogleich dispensiret, jedoch die Declarationsregister so lange fortzuführen gehalten seyn, bis obgedachte Declarations-Zollämter errichtet worden.

Und da durch gegenwärtige Einrichtung keine Aenderung in Ansehung der Zollabgaben gemacht wird, sondern die Absicht blos dahin gehet, die Einführung der Contrebande und deren Ablagen auf dem platten Lande zu hemmen, und die aus- und eingehende Waaren, so viel möglich, genau zu bestimmen; so werden die Zollabgaben nach dem bisherigen Fuß, und an denen Oertern, wo es bisher gebräuchlich gewesen, nach wie vor, nach der Anzahl der Pferde entrichtet. Berlin den 8ten May 1768.

(L. S.) Friederich.

II.

Gräflich Sayn-Wittgenstein- und Hohensteinische erneuerte Zollordnung. De dato Wittgenstein den 23ten April 1776.

Wir Johann Ludwig, regierender Graf zu Sayn, Wittgenstein und Hohenstein rc. rc. Thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir vor nöthig gefunden, die bisher in Unserem Lande herkommlich und in Observanz gewesene, aber nur in blosen schriftlichen Aufsätzen bestandene Zollordnungen mit allem Fleiß und Genauigkeit durchgehen und revidiren, und nach Maaßgabe derselben gegenwärtige erneuerte Zollordnung verfassen, und, zu Vermeidung aller künftigen Unordnungen und Ungewißheiten im Zollwesen, durch den öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen.

Setzen demnach und ordnen wie folget:

§. 1.

Alle Landfuhrleute, welche mit ihren beladenen Wagen oder Karren blos durch das Land fahren, und nirgends etwas absetzen oder verkaufen, wenn sie aus dem Cöllnischen auf den Stunzel, oder von Frankfurt und dortiger Gegend her nach Nieder-Laasphe, oder aus dem Heßischen nach Bettelhausen, oder aus dem Cöllnischen und Nassauischen nach Erndebrück kommen, entrichten, der bisherigen Observanz nach, an gedachten 4 Zollstätten den Zoll gedoppelt, nemlich von einem Pferde 2 Albus, und von einem noch habenden eigenen Vorpferd 1 Albus, worauf solche auswärtige Landfuhrleute durch das ganze hiesige Land, ohne weitere Zollabgabe, wenn sie sich auch darüber einige Tage aufhalten, fahren können. Doch müssen sie,

§. 2.

§. 2.

Wenn sie mit Fracht beladenen Wagen oder Karren vom Stünzel oder Nieder-Laasphe nach der Stadt Laasphe fahren, das Weggeld à 2 Kreuzer vom Wagen und 1 Kreuzer vom Karren allhier in der Stadt, wenn sie aber aus dem Amte Richstein und der Vogtey Ellsoff nach Erndebrück, oder von Erndebrück in das Amt Richstein und die Vogtey fahren, solches Weggeld à 3 Kreuzer vom Wagen und 6 Pfenninge vom Karren auf dem Stünzel bezahlen.

§. 3.

Wenn Cöllnische oder andere ausländische Fuhrleute rohes oder geschmiedetes Eisen durch hiesiges Land fahren, müssen sie in jedem Amte, so sie paßiren, und zwar bey der ersten Zollstätte von einem mit drey oder vier Pferden bespannten Wagen 10 Kreuzer, und von einem zweyspännigen Karren 5 Kreuzer, von einem einspännigen 3 Kreuzer, an Zoll bezahlen, ausserdem aber entweder auf dem Stünzel oder in der Stadt Laasphe, nachdem sie ihren Weg nehmen, das Weggeld entrichten.

§. 4.

Fahren hiesige Landesunterthanen rohes oder geschmiedetes Eisen durch das Land; so müssen sie, weil in Ansehung des Eisen-Fuhrzolles unter Einländer und Ausländer eine durchgehende Gleichheit wahrgenommen wird, ebenfalls in jedem Amte von einem Wagen 10 Kreuzer, von einem zweyspännigen Karren 5 Kreuzer, und von einem einspännigen Karren 3 Kreuzer Zoll entrichten.

§. 5.

Wegen der Wittgenstein-Berleburgischen Unterthanen bleibet es bey der Observanz, daß der Zoll nemlich von denenselben in allen und jeden Stücken also, wie hiesige Unterthanen ihn im Berlenburgischen erlegen müssen, mithin nicht mehr und nicht weniger erhoben werde. Daher entrichten die Berlenburgischen Unterthanen bey ihnen durch das Land gehenden Eisen- und Kohlfuhren von einem vierspännigen Wagen 12 Kreuzer, von einem zweyspännigen Karren 6 Kreuzer, von einem einspännigen 3 Kreuzer Zoll in jedem Amte, so sie paßiren, von einem einspännigen Karren geschmiedet Eisen aber, so sie hier im Lande geladen, 6 Kreuzer, wenn sie nur eine Zollstätte paßiren, wofern sie aber mehr Zollstätte paßiren, bey einer jeden auch nur 3 Kreuzer.

§. 6.

Ausländische Kohlen, so durch das Land geführet werden, es mag solches von Ausländern oder hiesigen Unterthanen geschehen, müssen in jedem Amte, durch welches sie gehen, und zwar der mit zwey Pferden bespannte Wagen mit 6 Kreuzer, und der mit einem Pferd bespannte Karren mit 3 Kreuzer verzollet, und wenn sie den Stünzel oder die Stadt Laasphe paßiren, ausserdem das gewöhnliche Weggeld entrichtet werden.

§. 7.

Von denen hiesigen Landesunterthanen soll zwar von ihren im Lande gebrannten und von ihnen selbst mit ihrem eigenen Gefährde aus demselben führenden Kohlen, bis auf weitere Verordnung, kein Zoll genommen werden, wenn hingegen ein Unterthan

ausländische Fuhrleute dazu gebraucht; so muß er den hergebrachten Kohlenzoll in jedem Amte entrichten.

§. 8.

Alle Krämer und Partierer, die sowohl mit Wagen und Karren, als zu Pferde und zu Fuß ins Land kommen, müssen bey der ersten Zollstätte ihren Zoll entrichten, wo sie alsdann in eben demselbigen Amt den ganzen Tag über herum auf den Handel fahren, reiten oder gehen dürfen, von jedem folgenden Tag aber muß der gewöhnliche Zoll von neuem gegeben werden. Gehet der Krämer des Morgens, ohne weiteren Handel zu treiben, aus demselbigen Amte weg in ein ander Amt; so muß er sowohl bey der letzten Zollstätte des verlassenen Amts, als bey der ersten Zollstätte des neuen Amts, den Zoll noch vor eben denselben Tag entrichten. Und kömmt mithin der Krämer in einem und demselben Tage in zwey- oder mehr Aemter; so muß er auch in jedem Amt Zoll geben.

§. 9.

Wenn hingegen ein ausländischer Krämer durch hiesiges Land fährt und seinen Zoll entrichtet, aber an demselben Tage hinwiederum zurück ins Land kömmt, und seine vorige Waaren wieder mitbringet; so darf er vor selbigen Tag nicht noch einmal Zoll geben, es wäre dann, daß er frische Waaren, wenn es auch nur vor einen Gulden wäre, beygeladen und mitgebracht hätte.

§. 10.

Da es sich sehr selten zuträgt, daß 10 Stück Pferde und Geschirr, so einem Herrn oder Fuhrmann zuständig sind, zusammen durch hiesiges Land gehen; so kann das zehnte Pferd oder Wagen und Karre, wenn so viel mit einander durchgehen sollten, nicht Zollfrey paßiret werden, ist auch der Observanz nach von solchem zehnten Pferd oder Geschirr der Zoll jedesmal entrichtet worden. Im Fall sich jedoch bey 10 Stück Pferden oder Wagen und Karren ein Schirrmeister befinden sollte, und dieser auf der Stelle erweislich machen könnte, daß dieselben einem Herrn gehören; so soll alsdann das 10te Pferd oder Wagen und Karren Zollfrey paßiret werden.

§. 11.

Wenn ein ausländischer christlicher Pferdehändler mit einem Koppel Pferde in das Land kömmt, muß er den Zoll à 4 Kreuzer von jedem Pferde bey der ersten Zollstätte des Orts bezahlen, und kann darauf mit dem Pferde an alle Orte desselben Amtes auf den Handel reiten, ohne weiteren Zoll zu geben; kömmt er aber in ein ander Amt, muß er den Zoll bey der ersten Zollstätte wieder entrichten. Kömmt ein ausländischer Jude zu Pferde mit Koppelpferden ins Land; so bezahlet er vor jedes Koppelpferd in jedem Amt bey der ersten Zollstätte 4 Kreuzer, vor sein Reitpferd aber, so lange er in jedem Amte bleibt, täglich 2 Kreuzer und täglich seinen Leibzoll mit 5 Kreuzer; verkauft er sein Reitpferd; so zahlt er weiter keinen Zoll, vertauscht er es aber, zahlt er 10 Kreuzer, so oft der Tausch geschiehet.

§. 12.

Von einem Pferde und abgestossenen Fohlen, so ausser Landes verkauft oder vertauscht wird, muß 10 Kreuzer Zoll entrichtet werden. Dagegen saugende Fohlen, so

mit der Mutter verkauft oder vertauscht werden, Zollfrey sind. Wenn ein Unterthan oder Jude mit Pferden auf den Handel aus dem Lande gehet; so zahlet er bey der ersten Zollstätte von jedem Pferd 4 Kreuzer Zoll, verkauft er die Pferde; so zahlet er bey seiner Zurückkunft von jedem Pferde 6 Kreuzer nach, bringt er sie aber unverkauft wieder ins Land, so zahlet er nichts nach.

§. 13.

Von einem Stück Rindvieh, so ins Land kömmt und im Lande verkauft oder durchgetrieben wird, muß 1 Kreuzer 2 Pfennige, von einem Fahrochsen 2 Kreuzer, von einem magern oder fetten Rind eben so viel, von einem fetten Schwein 2 Kreuzer, von einem magern Schwein oder Läufling 1 Kreuzer 2 Pfennige, von einem Ferkel 1 Kreuzer, von einem Hammel, Schaf oder Ziegen 2 Pfennige, von einem Kalb 1 Kreuzer in jedem Amt, durch welches es gehet, Zoll gegeben werden. In Ansehung dieses Rind- und anderen Viehes ist der bisherigen Observanz gemäß, das zehnte Stück, wenn sämtlich Vieh einem Herrn und Eigenthümer gehöret, Zollfrey zu paßiren. Auch wird vor Kälber, Ferkel, Lämmer, wenn sie noch saugen und mit der Mutter verkauft werden, kein Zoll gegeben, sondern dieser nur von der Mutter bezahlt; sind selbige aber abgestossen; so müssen sie auch verzollet werden.

§. 14.

Wenn ein hiesiger Unterthan oder Schutzjude ausser Landes Pferde, Kühe, Ochsen oder anderes Vieh kauft und hier zum Handel und Wiederverkauf wieder ins Land bringet; so giebt er an der ersten Zollstätte vor jedes Pferd 4 Kreuzer, vor einen Fahrochsen 2 Kreuzer, vom übrigen Rind- und anderem Vieh aber den gewöhnlichen Zoll, und kann darauf mit solchem Vieh in dem ganzen hiesigen Lande frey und ohne weitere Zollabgabe handeln und tauschen. Was er aber davon unverkauft übrig behält oder dagegen eingetauscht hat, muß er, wenn er es wieder ausser Landes bringen will, verzollen. Hingegen sind, der bisherigen Observanz gemäß, die Metzger hiesigen Landes von dem fetten Vieh, so sie zum Ausschlachten ins Land bringen, vom Zoll befreyet.

§. 15.

Wenn ein Ausländer, er sey Eigenthümer oder Mäckler, ein Pferd, Ochsen oder Kuh ins Land zum Vertauschen an einen hiesigen Unterthanen einbringet; so muß er sowohl bey dem Einbringen derselben, als bey dem Austreiben des eingetauschten Stückes ausser Landes den gewöhnlichen Zoll entrichten.

§. 16.

Wenn hiesige Unterthanen, Christen oder Juden, Ochsen, Kühe oder Rinder ausser Land in die Mast und auf die Weide treiben; so müssen sie davor bey dem Ausgang den gewöhnlichen Zoll entrichten; wenn sie aber solches Vieh hernach fett wieder hereinbringen, wird davon kein Zoll bezahlet.

§. 17.

Wenn Ausländer Vieh hier ins Land auf die Weide bringen, wird zwar nicht beym Eintrieb, wohl aber wenn das Vieh wieder herausgetrieben wird, der Zoll bezahlet.

§. 18.

Wenn hiesige Unterthanenkinder sich ausser Landes verheurathen, und selbigen ein und anderes Stück Vieh anstatt des schuldigen Baurechts mitgegeben wird; so muß vor solches Vieh, wenn es ausser Landes getrieben wird, der gewöhnliche Zoll bezahlet werden.

§. 19.

Wenn ein Fürstlich-Darmstädtischer Unterthan aus dem Amte Bättenberg hier im Lande Pferd- Rind- Schaf- Schwein- und ander Vieh, wie auch Früchte, Heu und Stroh zu seiner eigenen Consumtion und Nothdurft in seiner Haushaltung kauft, und von seinem Beamten Bescheinigung, daß er es vor seine eigene Haushaltung einkauft, beybringet und vorzeiget; so bleibt es bey dem Herkommen, und wird davor, so lange als denen diesseitigen Unterthanen in gleichem Fall in gedachtem Fürstl. Darmstädtischen Amte eben eine solche Zollbefreyung, wie bisher geschehen, zugestanden wird, kein Zoll bezahlet.

NB. Dieser §. hat nachher seinen Wegfall erhalten.

§. 20.

Wenn ein hiesiger Unterthan oder Schutzjude ausserhalb Landes allerhand Waaren, Lebensmittel, Früchte und dergleichen, sowohl zur Krämerey, als zu seinem eigenen Gebrauch einkauft und durch sein eigen Gefährte, oder durch andere hiesige Unterthanen fahren läßt; so wird, der bisherigen Observanz nach, kein Zoll gegeben; wofern aber ausländische Fuhren dazu gebraucht werden; so wird der gewöhnliche Landzoll entrichtet.

§. 21.

Wenn hiesige Unterthanen Früchte, Cartoffeln, oder auch andere Waaren, so hier im Lande wachsen oder fabriciret werden, zum Verkauf ausser Landes fahren oder tragen; so müssen sie davon den gebührenden Zoll geben.

§. 22.

Wenn Unterthanen, Beysitzer oder Pächter ausser Land ziehen; so müssen sie von ihrem mitnehmenden Vieh, Früchten und Gefütter, falls Heu und Stroh mitzunehmen erlaubt wird, den Zoll geben, das Hausgeräthe aber ist Zollfrey.

§. 23.

Wenn ausländische Juden Päcke tragen, womit sie handeln, oder auch Pferde, Vieh und dergleichen führen und treiben, ingleichem sich Waaren auf Wagen und Karren nachfahren lassen; ingleichem wenn Juden in Chaisen oder Wägen fahren; so müssen sie neben dem gewöhnlichen Leibzoll, auch die Päcke, Pferde, Vieh, Fuhren und dergleichen in jedem Amte gehörig verzollen. Kömmt ein Jude am Freytage ins Land; so zahlet er den Leibzoll, den Samstag aber ist er davon frey, wie auch den folgenden Sonntag, wenn er still liegen bleibet; gehet er aber am Sonntag ausser Land; so muß er den Leibzoll bezahlen, eben so, als wenn er am Sonntage ankommt.

§. 24.

§. 24.

Ein jeder Zollerheber in der Stadt und auf dem Lande hat, seiner geleisteten Pflicht zufolge, alle seine Aufsicht und Fleiß dahin zu verwenden, daß der Zoll in allen vorbeschriebenen Fällen, nach der hier anliegenden Zolltafel, die er in seiner Stube öffentlich anzuschlagen hat, richtig und gehörig abgeführet, und darunter zum Schaden des Landesherrlichen Interesse nichts davon unterschlagen werde. Wie auch

§. 25.

Mit allem Ernst darauf zu halten, daß der Zoll in jedem Amte in der ersten Zollstätte, wie es sich gehöret, bezahlet werde, indem es fernerhin durchaus nicht mehr gestattet werden soll, daß der Zoll in einem Amte doppelt entrichtet werde, um in einem andern Amte zollfrey durchzupaßiren. Wer demnach in einem Amte die erste Zollstätte paßiret, ohne den Zoll zu entrichten, der soll, wenn er auch gleich noch in demselben Amte ist, und vorgiebt, er hätte selbigen da oder dorten noch erst bezahlen wollen, als ein Zollverbrecher angesehen und bestrafet werden. Jedoch werden die Landfuhrleute nach §. 1. bis auf weitere Verordnung hiervon ausgenommen.

§. 26.

Es ist zwar bisher Unterthanen, welche an der Grenze und von der Zollstätte weit abwohnen, nachgesehen worden, daß sie, wenn sie etwas ausser Landes verkaufen wollen, in Beyseyn ein- und anderer Nachbarn das Zollgeld geben, und dann erst nach der Hand dieses Geld an den Zöllner abgeben, und das davor erhaltene Zollzeichen in der Nachbarn Gegenwart zerreissen. Allein da diese Nachsicht wider alle gute Ordnung läuft und zu vielen Unterschleifen und Ungelegenheiten Anlaß und Gelegenheit giebet; so wird selche hiermit vor das künftige ein- vor allemal aufgehoben und dagegen verordnet, daß bey Vermeidung ausserordentlicher Strafe, ein jeder Unterthan, welcher etwas ausser Landes zum Verkauf bringen will, vorher selbst bey der gehörigen Zollstätte den Zoll richtig machen, kein Zöllner auch bey gleicher Strafe auf eine andere Art Zollzeichen abgeben soll. Eben so wenig ist es

§. 27.

Einem Unterthan, dem es nicht zustehet, erlaubt, sich in die Zollerhebung zu mischen, sondern es soll der Zoll schlechterdings an die Zöllner bezahlet werden. Wer sich demnach unterstehet, einiges Zollgeld von jemanden anzunehmen, zumal von einem Fremden, und der Zoll wird dadurch defraudiret, soll mit der gewöhnlichen Zollstrafe beleget werden.

§. 28.

Da auch das Gutsprechen des Zolles nur Gelegenheit zu Unordnungen und Unterschleifen giebt; so soll kein Zöllner hinführo den Zoll mehr gut sprechen lassen, es wäre dann, daß er, Zöllner, dem Gutsprechenden gleich die gehörigen Zollzeichen ausstellet. Wie denn Zöllner

§. 29.

Auch kein Zollgeld anticipando und ohne Zollzeichen zu geben von jemanden anzunehmen, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung sich unterstehen soll. Noch weniger aber soll sich ein Zöllner gelüsten lassen, geschriebene Zollzeichen auszugeben, und wird hinführo von ihnen die Entschuldigung, daß ihnen die gedruckten und gestempelten Zollzeichen ausgegangen, nicht mehr angenommen werden, indem ihre Schuldigkeit erfordert, sich beständig einen guten Vorrath an Zollzeichen vor ihr Amt zu halten, und sich bey dem Oberzollerheber zu Laasphe hinlänglich damit zu versehen, es aber damit nicht bis auf die letzte Stunde, und wenn die Zeichen meist vergriffen sind, ankommen zu lassen. Zu welchem Ende auch keinem Zöllner mehr erlaubt seyn soll, sich von einem andern Zöllner, am wenigsten aus einem andern Amte, Zollzeichen zu lehnen. Welcher Zöllner wider jetztgedachte Verordnungen handeln wird, soll in die ordentliche Zollstrafe verfallen seyn.

Was vor Ortschaften in jedes Amt gehören, können die Zöllner sich aus nachstehendem Verzeichniß belehren.

Zollamt Wittgenstein.

1. Stünzel. 2. Stadt Laasphe. 3. Laaspher Hütte. 4. Herbertshaußen. 5. Banfe. 6. Fischelbach. 7. Hesselbach. 8. Dietzrodt. 9. Niederlaasphe. 10. Puderbach. 11. Saßmannshaußen. 12. Sohl beym Stünzel. 13. Weydenhaußen. 14. Sohl bey Fischelbach.

Zollamt Richstein.

1. Richstein. 2. Sassehaußen. 3. Ahrfeld.

Zollamt Elsoff.

1. Bettelhaußen. 2. Elsoff. 3. Ahlertshaußen. 4. Schwarzenau. 5. Sämtliche Christiansecker. 6. Garßbach.

Zollamt Erndebrück.

1. Erndebrück. 2. Schameder. 3. Leimenstruth. 4. Amtshaußen. 5. Rupertshaußen. 6. Steinbach. 7. Holzhaußen. 8. Bermershaußen. 9. Feidinger Hütte. 10. Feidingen. 11. Linnefeld. 12. Heilgeborn. 13. Welschegehäu. 14. Glashütte. 15. Grosenbach. 16. Volkholz. 17. Weida. 18. Rückershaußen. 19. Oberndorf. 20. Die Bense. 21. Ludwigseck. 22. Schürrmannshof. 23. Zinese.

§. 30.

Hat ein jeder Zöllner die auszugebende Zollzeichen behörig zu beschreiben, und darinnen sowohl den Tag und das Jahr, als auch den Ort der Zollstätte und seinen Namen deutlich, rein und leserlich zu bemerken.

§. 31.

§. 31.

Weil die Zöllner, besonders die auf dem Lande, öfters genöthiget sind, ihren eigenen Feld- und andern Nahrungsgeschäften nachzugehen und nicht beständig zu Hause bleiben können; so muß ein jeder Zöllner seine Ehefrau oder erwachsene Kinder, welche lesen und schreiben können, hinlänglich unterweisen und ihnen diese Zollordnung wohl bekannt machen, damit sie im Stande seyn mögen, in des Zöllners Abwesenheit dessen Amt nach der Vorschrift zu versehen, indem, wenn hierunter ein Fehler vorgehen sollte, es lediglich von dem Zöllner gefordert und keine Entschuldigung angenommen werden wird.

§. 32.

Wenn viele Wägen oder Karren, oder ganze Parthien Pferde, Ochsen, Kühe oder ander Vieh durchgetrieben wird, muß der Zöllner sich an der blossen Anzeige der Fuhrleute oder Viehtreiber nicht begnügen lassen, sondern alles selbst in Augenschein nehmen und genau nachzählen, damit dabey keine Unterschleife vorgehen mögen.

§. 33.

Da bekanntermassen sowohl die Ausfuhr der Asche und die Einbringung fremden Bieres und Brandteweins, als auch die Verkaufung der Kälber in denen sechs Sommermonaten vom 1sten May bis 1sten October ausserhalb Landes, verboten ist; so muß sich kein Zöllner unterstehen, auf solche Asche und Kälber, wenn dergleichen ausser Landes geführet, oder fremdes Bier und Brandtewein in das Land gebracht werden will, Zollzeichen zu geben, sondern vielmehr dergleichen gesetzwidrige Unternehmungen mit Verarrestirung der Sache sogleich gehörigen Orts anzeigen.

§. 34.

Da die übele Gewohnheit eingeschlichen, daß die auf die Jahrmärkte hiesigen Landes ziehende auswärtige Krämer den von ihren Karren oder Tragelasten schuldigen Landzoll nicht bey der Zollstätte, wo sie zuerst ankommen, sondern an dem Orte des Jahrmarkts zugleich mit ihrem Standgelde entrichten, hierdurch aber der Landzoll gar leicht unterschlagen werden kann; so wird dieser Mißbrauch hierdurch vor das künftige gänzlich abgeschaft und verboten, dagegen aber ein vor allemal verordnet, daß dergleichen Marktziehende Krämer ihren Landzoll bey der ersten Zollstätte entrichten, und die Zöllner ihnen solchen bey ihrer Paßirung abfordern sollen, mit der Bedeutung, daß, wenn sie auf dem Markte dem Zollbereuter das Zollzeichen nicht vorzeigen können, sie als würkliche Zolldefraudanten angesehen und bestrafet werden sollen.

§. 35.

Müssen alle und jede Zöllner, bey Vermeidung der nachdrücklichsten und schwersten Ahndung, sich aller Plackereyen und Bedrückungen der Zollanten, wie auch aller Untersteckung und heimlichen Partierung mit denselben enthalten, über die in der angehängten Zolltafel ausgedruckten Sätze, nichts von ihnen abfordern, noch auch von Kleinigkeiten, z. E.

gedörr-

gedörrten oder frischen Obst, so noch keinen Korbvoll oder Tragelast ausmacht, so bis auf weitere Verordnung Zollfrey bleiben soll, einen Zoll verlangen, vielweniger aber eine ihnen bekannt gewordene Zolldefraudation verschweigen; vielmehr sollen sie, was sie davon erfahren, ohne allen Anstand dem Zollbereiter, oder auch geraden Weges Unserer Hof- und Forstcammer anzeigen, ausserdem aber allen und jeden, so sich zur Zollabgabe bey ihnen einfinden, höflich und bescheiden begegnen, sie sobald, als möglich, abfertigen, und wie sie sich in Ansehung der ferneren Abgabe des Zolls hier im Lande zu verhalten, deutlich unterrichten, damit fremde Fuhrleute, Krämer und andere handelnde Personen zu fleißiger Paßirung hiesigen Landes bewogen und aufgemuntert, nicht aber durch eine unglimpfliche und unbillige Begegnung zu Verfahrung und Umgehung hiesigen Landes, zum Schaden des landesherrlichen Interesse, veranlasset werden mögen.

§. 36.

Da auch die Zöllner den Licent oder Schlagschatz bey dem Häute- und Fellhandel in hiesigem Lande einzunehmen haben; so werden sie dieserwegen auf die ihnen mitgetheilte besondere Schlagschatzordnung verwiesen.

§. 37.

Alles übrige bleibet bey dem Herkommen bis auf weitere Verordnung, und wenn sich Fälle ereignen sollten, welche in gegenwärtiger Zollordnung und der selbiger beygefügten Zolltafel nicht ausgedruckt worden; so haben die Zolleinnehmer sich bey Unserer Hofcammer zu melden und nähere Verhaltung zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir diese Zollordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gräflichen Insiegel bedrucken lassen. Geschehen auf Unserer Residenz Wittgenstein den 23sten April 1776.

(L. S.) Johann Ludwig
Graf zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein.

Zolltafel

Zolltafel,

wornach die Zolleinnehmer hiesigen Landes sich zu richten haben.

	Kr.	Hll.
Fuhrleute, die von Niederlaasphe, vom Stünzel, von Bettelhaußen, oder von Erndebrück aus geraden Weges durch das Land fahren, zahlen an einer dieser Zollstätte, an welcher sie zuerst ankommen, den Zoll gedoppelt, und zwar von jedem Pferde	4	—
Und von jedem Vorpferd, so ihr eigen ist	2	—
Von einem mit drey oder vier Pferden bespannten Eisenwagen in jedem Amte	10	—
Von einem zweyspännigen Eisenkarren	5	—
Von einem einspännigen Eisenkarren	3	—
Von einem Wagen, welcher von Wittgensteinischen Unterthanen durchgefahren wird, in jedem Amt	10	—
Von einem dergleichen zweyspännigen Eisenkarren	5	—
Von einem dergleichen einspännigen Eisenkarren	3	—
Berlenburgische Unterthanen bezahlen ihren Eisenfuhrzoll nach den Pferden, von jedem Pferde in jedem Amte, so sie paßiren	3	—
Ausländer, oder hiesige Unterthanen zahlen in jedem Amte vor einen durch das Land führenden Wagen ausländische Kohlen	6	—
Und vor einen dergleichen Karren	3	—
Berlenburgische Untetthanen zahlen nach den Pferden, wie oben, von jedem Pferde in jedem Amte	3	—
Wittgensteinische Unterthanen sind wegen ihrer einländischen Kohlen, so sie selber fahren, Zollfrey, wenn sie aber ausländische Fuhrleute haben; so bezahlen sie in jedem Amte von einem Karren	3	—
Von einem Pferde im Geschirr sowohl, als das über den Rücken trägt, imgleichen von einen Ochsen im Geschirr	2	—
Berlenburgische Unterthanen hingegen	3	—
Jeder Krämer und Hausirer zahlt in jedem Amt vor jeden Tag, da er hausiren will	1	—
Von einem Pferd, so ausser Landes verkauft oder vertauscht wird	10	—
Von einem Koppelpferde, so ins Land kömmt	4	—
Von einem abgestossenen Fohlen, so ausser Landes verkauft oder vertauscht wird	10	—
Von einem Fahrochsen	2	—
Von einem Stück Rindvieh, so im Lande verkauft und heraus- oder durchgetrieben wird, in jedem Amte, wodurch es paßiret	1	2
Von einem magern oder fetten Rind (in jedem Amte)	1	2
Von einem fetten Schwein (in jedem Amte)	2	—
Von einem magern Schwein oder Läufling (in jedem Amte)	1	2
Von einem abgestossenen Ferkel (in jedem Amte)	1	—
Von einem Schaf oder Ziege (in jedem Amte)	—	2
Von einem abgesetzten Kalbe (in jedem Amte)	1	—

Google

	Kr.	Hll.
Von einem Esel, so auf dem Rücken trägt	2	—
Von einem Viertel Rindfleisch, so ausser Landes verkauft wird	1	—
Von einer Meste Kleesaamen, Viertel-Centner Toback, einem Pack Thee, Zucker, Coffee, und überhaupt von dem, was getragen wird, und durch- oder ausser Land gehet	1	—
Frisches und gedörretes Obst, so in Kleinigkeiten und unter einem Korbvoll ist, durchgetragen wird, ist bis auf weitere Verordnung Zollfrey.		
Von einem ausländischen Juden zu Fuß, Leibzoll in jedem Amte und von jedem Tag	5	—
Von jedem Pferde an der Chaise oder Wagen, worinn der Jude fähret	2	—
Von einem Juden zu Pferd täglich mit dem Leibzoll	7	—
Von einem Juden mit einem Pack, mit dem Leibzoll	6	—
Von einem Steckenträger, Tobacks-Oel- oder Thranhändler	1	—

Zur Nachricht der Zolleinnehmer ist diese Zolltafel, welche in jeder Zollstätte öffentlich ausgehänget werden muß, zum Druck befördert worden. Wittgenstein den 23sten April 1776.

(L. S.) Gräflich Sayn-Hohen- und Wittgensteinische Hof- und Forstcammer daselbst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google